Digitized by Google

4° Bavar. 3077 (1865

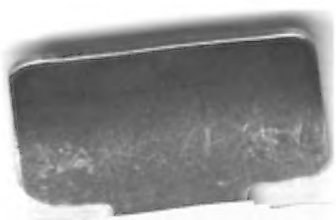

Digitized by Google

4° Bavar. 3077 (1865

Digitized by Google

Digitized by Google

4° Bavar. 3077 (1865

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Landgerichts Ludwigshafen am Rhein
Inv. Nr. 3

Jahrgang

1865.

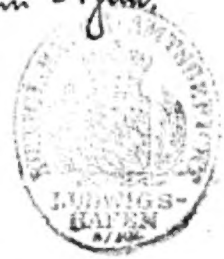

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Wb 165/159
Digitized by Google

Digitized by Google

Namens-Register.

1865.

	Seite
A.	
Achart, François Ferdinande Auguste, Gewerbspr.-Verleihung	220
d'Alleux, Georg Wilhelm, protest. Pfarrer	31
d'Alleux, Wolfgang Friedrich, protest. Pfarrer	943
Altschuh, Sebastian, Lehrer	1372
Ammon, Ludwig v., Regierungsrath, (Ordensverleihung)	1190
Andries, Eduard, (Gewerbspr.-Einziehung)	1487
Angelrodt, E. C., Consul in St. Louis (Enth.)	893
Archereau, Henri Adolphe, (Gewerbspr.-Verl.)	1131
Arnold, Jacob, Lehrer	484
Arnold, Philipp, Bürgermeister	1372
Aubin, Julius, (Gewerbspr.-Verleihung)	895
Auguftin, Georg, protest. Pfarrer	893
Avent, Henri, Gewerbspr.-Verleihung	1498
B.	
Baillot, Alfred, Gewerbspriv.-Verleihung	895
Bally, Andreas, Lehrer der Lateinschule	1149
Baldauf, August, Schulverweser	127
Barth, Heinrich II., Adjunkt	314
Barth, Robert, Consul, St. Louis (Ernennung)	894
Barth, Otto, Lehrer	1056
Baßler, Eisenbahnoberingenieur (Ordens-Verl.)	1303
Baftian, Ludwig, k. Notär	1463
Bauer, Anton, Gewerbspr.-Verleihung	894
Bauer, Georg Jacob, k. Zahlmeister (Ruheſtand)	1087
Bauer, Carl, Lehrer	1212
Bauer, Adam, Lehrer	1407
Baumann, Nikolaus, Steuer-Einnehmer	402
Baumgärtel, Adalbert, Gewerbspr.-Einziehung	260
Bazin, Paul E. F., Gewerbspr.-Verleihung	467
Becker, Peter, Adjunkt	831
Becker, Franz Joſeph, Revierförſter	1539
Beiſchlag, Adolph Heinrich Eberhard, prot.-Pfarrer	1387
Bender, Johannes I., Adjunkt	483
Bender, Jacob, Schulverweſer	1578
Berg, Jacob, Lehrer	991
Berger, J. G., Gewerbspr.-Verleihung	467
Berke, Peter, Gerichtsboten-Candidat	58
Berke, „ „ „	544
Bertſch, Franz Peter, Steuereinnehmer (Entlaſſ.)	482
Bernatz, Jacob, kathol. Pfarrer	1572
Betſch, Carl, Schulverweſer	1109
Beſchorner, Maria, Gewerbspr.-Verleihung	1578
Beu u. Comp., Carl, Gewerbspr.-Verleihung	111
Bickerich, Jacob, protest. Pfarrer	109

Digitized by Google

	Seite
Binder, Assistent, Studienanstalt Speyer	1464
Bindewald, Friedrich, Revierförster	1287
Bischof, Friedrich, kath. Pfarrer (Schulinspector)	244
Blandin, Guy Prosper, Gewerbspr.-Einzieh.	206
Blake, Lyman Reed., Gewerbspr.-Verleihung	220
Blesch, Friedrich Moritz, protest. Pfarrer	31
Blumberg, Georg Friedrich, Gewerbspr.-Einz.	260
Blümlein, Friedrich, Gewerbspr.-Verleihung	1319
Boos, Benedikt " "	894
Bohrer, Peter, Adjunkt	59
Bosio, Michael Ange., Gewerbspr.-Einzieh.	1488
Boschan, Carl, Gewerbspr.-Verleihung	520
Bouda, Friedrich, Steuereinnehmer	402
Böhm, Sigmund, Schulverweser	128
Böhm, Philipp, Lehrer	519
Böhmer, Friedrich, Studienlehrer (Ruhestand)	1151
Böhmer, Christian, protest. Pfarrer	1483
Brandes, Heinrich, Gewerbspr.-Verleihung	895
Braun, Jacob, Adjunkt	928
Braun, Ludwig, Lehrer	1056
Brunet, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung	1319
Budenbender, Wilhelm, Lehrer	128
Burgay, Peter, Lehrer	1372
Busch, Johann, kathol. Pfarrer	205
Butters, Friedrich, protest. Pfarrer	1483
Butscher, Georg, Gerichtsboten-Candidat	1497
Bürger, Georg Christian Friedrich, prot. Pfarrer	1387

C.

Carret, W. Elliot, Gewerbspr.-Verleihung	1088
Chelius, Christian, Regierungsrath	357
Christoph, Heinrich, Schulverweser	1390
Clavel, Charles Adolphe, Gewerbspr.-Einzieh.	896
Clement, Friedrich Carl, (Verweser der Gewerbschule)	31

	Seite
Clemm, Christian Gustav Dr., Gewerbspr.-Einz.	74
Colling, Anton, kathol. Pfarrer	481
Comstock, Cicero, Gewerbspr.-Verleihung	1486
Cormick, Cyrus Hall. Mac., Gewerbspr.-Verl.	1088
Cotta, Emil, Appellationsgerichtsrath (Ruhest.)	1406

D.

Dahl, Friedrich, protest. Pfarrer	1087
Dalläus, Philipp August, prot. Distr.-Schulinspc.	403
Damm, Peter Adam, kathol. Pfarrer	131
Damm, " " " "	429
Dambacher, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung	404
Dannheimer, Johannes, protest. Pfarrer	31
David, Cornelius, Bezirksgerichts-Advokat	927
Day, Jacob, Schulverweser	1056
Denig, Reinhard, kathol. Pfarrer	990
Deuringer, Georg, Gewerbspr.-Verleihung	1486
Dezheimer, Georg, Schulverweser	1498
Diebold, Jacob, kathol. Pfarrer	481
Diel, Joseph Goswin, Gerichtsbote	927
Diehl, Carl, Schulverweser	462
Diestel, Carl, Gewerbspr.-Verleihung	895
Diffine, Georg Christian Friedrich, protest. Pfarrer und Distrikts-Schulinspector	944
Dittmar, Heinrich Dr., Hofrath (Titl.-Verleih.)	1056
Dobson, Benjamin, Gewerbspr.-Verleihung	1131
Dobson und Barbon, Gewerbspr.-Verlängerung	1320
Dodd, John, Gewerbspr.-Verleihung	1391
Dodd, John, Gewerbspr.-Einziehung	1579
Dörrzapf, Johann, kathol. Lehrer	1485
Dreser, Wilhelm, Studienlehrer	1371
Dubourg, Victor, Gewerbspr.-Einziehung	1524
Dubrunfaut, August Pierre, Gewerbspr.-Einz.	1320
Dupré, Georg, Staatsprokurator (Ordensverl.)	1498
Duy, Johann Nikolaus, Appellationsgerichtsrath	1456

Digitized by Google

Seite

E.

Eberhard, David Jacob, Gerichtsboten-Candidat 495
Eberhard, „ „ Gerichtsbote 1287
Ecarius, Carl Eugen, Schulverweser 1056
Ehrhardt, Johann Heinrich, Gewerbspr.-Verleih. 111
Ehrlich, Jacob, israelitischer Lehrer 1578
Eichert, Johann, Bürgermeister 163
Eichelberger, Johann I., Adjunkt 483
Eisenbarth, Wilhelm, Schulverweser 259
Eisenhuth, Louis, Gewerbspr.-Verleihung 1540
Ellenberger, Philipp, Schulverweser 1151
Emmert, Alexander, Studienlehrer 1464
Emonts, Johann Georg Heinrich, k. Zahlmeister 1087
Emrich, Jacob, Lehrer 1151
Enbras, Magnus, Studienlehrer 1288
Engerer, Ernst, Revierförster 893
Erdt, Wilhelm, Gewerbspr.-Verleihung 1024
Esselborn, Jacob, Schulverweser 163
Eschbacher, Michael, Schulverweser 1389

F.

Fauß, Daniel, Lehrer 1103
Faßot, Jacob, Schulverweser 1540
Feeser, Nikolaus, Lateinlehrer (Assistent) 127
Feeser, „ „ 1464
Ferner, Albert, Schulverweser 1007
Fernbacher, Franz Paul, Offiziant 74
Fetzer, Heinrich, Lehrer 60
Fink, Johannes, Lehrer 864
Fink, „ „ 928
Firmery, Georg, Geistlicher Rath (Ordens-Verl.) 1343
Fleischmann, Heinrich, Gerichtsbote 1508
Flick, Nikolaus I., Adjunkt 1129
Fraas, Heinrich, Gewerbspr.-Verlängerung 896
Fraaß, Maximilian, protest. Pfarrer 31
Frank, Carl, Schulverweser 1389

Seite

Friedel, Wilhelm, Revierförster 481
Fuhrmann, Maria Remigia, (Schulschwester) 1343
Fuß, Johannes, Lehrer 1130

G.

Gatting, Andreas, Schulverweser 1176
Gärtner, Friedrich, Schulverweser 1407
Geissel, Johannes v., Erzbischof (Allerhöchste Anerkennung) 1304
Gentes, Simon, Polizei-Adjunkt 928
Getto, Johann Adam, Polizei-Adjunkt 1577
Geörger, Ludwig, Lehrer 129
Graber, Michael, Schulverweser 260
Grad, Georg Joseph, Schulverweser 1389
Gray, Salomon Sally, Gewerbspr.-Verleihung 1320
Grogo, Peter, Adjunkt 544
Groß, Jacob, kath. Schulverweser 1508
Grünewald, Heinrich, Gerichtsbote (Entlassung) 1544
Gugel, Georg, Appelrath (Ruhestand) 357
Gumbart, Friedrich, protest. Pfarrer 1483
Gumbinger, Christian, protest. Pfarrer 926
Guth, Heinrich, protest. Pfarrer 313
Gutknecht, Johann Jacob, Gewerbspr.-Einz. 1487
Güttinger, Peter, kathol. Pfarrer 131

H.

Haag, Jacob, Schulverweser 1578
Haar, Heinrich, kathol. Pfarrer 926
Haas, Adolph Carl Ludwig, Staatsprokurator-Substitut 89
Haas, Carl, Gerichtsboten-Candidat 1129
Haas, Richard, Lateinlehrer (Ruhestand) 1150
Haaß, Jacob Schulverweser 60
Hahn, Georg, Studienlehrer 1464
Hahn, Michael, protest. Pfarrer 1483
Hamm, Andreas, Gewerbspr.-Verleihung 316

Digitized by Google

	Seite
Hammer, Philipp Dr., kathol. Pfarrer	89
Hanne, Georg, Gewerbspr.-Verleihung	250
Hansul, Heinrich, Lehrer	1130
Hartmann, Johann, Steuereinnehmer	402
Hartmann, Gustav, Bezirksgerichts-Assessor	1576
Hauck, Friedrich, Bürgermeister	1301
Haumann, Christian, Gewerbspr.-Verlängerung	418
Haumann, Christian, Gewerbspr.-Einziehung	896
Häberlein, Jacob, Lehrer	358
Hänchen, Christian, protest. Schulinspector	314
Hehl, Nikolaus, Gewerbschullehrer	926
Heiden, Valentin, II. Adjunkt	1129
Heiß, Ludwig, Gewerbspr.-Verzichtleistung	132
Heller, Adam, Gewerbspr.-Verlängerung	1392
Heller, Ludwig, protest. Pfarrer	1087
Helmuth, Peter, Polizei-Adjunkt	1301
Helffer, Georg, Zollamts-Controleur	1484
Henkel, Friedrich, Gewerbspr.-Verleihung	1392
Herrmann, Thomas, Lehrer	1176
Herrmann, Abraham Cohn, Gewerbspr.-Verleih.	894
Herres, Johann, kathol. Pfarrer	205
Hertel, Gewerbspr.-Verleihung	1104
Heß, Georg, Schulverweser	991
Heyel, Heinrich, Schulverweser	417
Hilger, Rentamts-Verweser	1119
Hildebrand, Carl Friedrich, Seminarlehrer	1544
Hirsch, v. Jonas, (kais. Mexikanischer Consul)	519
Hitzelberger, Joseph Anton, kathol. Pfarrer	1497
Hoock, Mathäus, Bürgermeister	1407
Hoos, Friedrich Heinrich, protest. Pfarrer	313
Hoffmann, Heinrich, Lehrer	1391
Hoffmann, Jacob, Schulverweser	928
Hoffmann, Michael, Lehrer	944
Hoffmann, Jacob, Lehrer	1301
Hofmann, Julius, Gewerbspr.-Einziehung	316
Hofmann, Mathias, Lehrer	1302
Hofer, Georg Hieronymus, protest. Distrikts-Schul-Inspector	816
Hofherr, Carl, kathol. Pfarrer	926
Hohmann, Nikolaus, kathol. Pfarrer	1496
Hohenleitner, Jacob, Gewerbspr.-Verleihung	220
Hollinger, Wilhelm, Lehrer	1104
Holzschuher Wilhelm, Freyh. v., Bezirksamtmann (Ruhestand)	494
Houßong, Ludwig, Schulverweser	32
Hönning, Victor, kathol. Pfarrer	1539
Höffle, Michael, Bürgermeister	1577
Huber, Emil, Gewerbspr.-Einziehung	1191
Hugo, Nikolaus Lehrer	1390
Hulot, A. A., Gewerbspr.-Verleihung	1190
Humbert, Jacob, Steuereinnehmer	89
Hünerfauth, Jacob, Lehrer	1176

J.

Jacob, Georg, Lehrer	1288
Janner, Ferdinand Dr., Gymnasialprofessor	125
Jäckel, Daniel, Revierförster	358
Jäger, Albert, Eisenbahndirector (Ordens-Verleih.)	1303
Jähns, Carl Reinhard, Gewerbspr.-Verleihung	164
Iberer, Johann, Zeichnungslehrer	126
Joachim, Bernhard, Postmeister	1103
Job, Peter Anton, Bürgermeister	1484
Johann, Jacob, kathol. Pfarrer	926
Joeckle, Johann Otto, Lehrer	1152
Jung, Adam, Lehrer	816

K.

Kaiser, Johann, Schulverweser	1302
Kaiser, Johann, Gewerbspr.-Verleihung	992
Kaising, Peter Nikolaus, Revierförster (Ruhestand)	1388
Karch, Peter, Lehrer	1302
Kastner, Joseph, Gewerbspr.-Verlängerung	1408

Digitized by Google

	Seite
Keller, Georg Franz, Bürgermeister	1389
Keller, Anton, Revierförster	342
Keller, Heinrich Julius, Schulverweser	1407
Keller, Christian, Lehrer	1407
Keller, Johann Baptist, Appelrath (Ruhestand)	1455
Keller, Adolph, Landgerichts-Assessor	1463
Kempf, Jacob Robert, Steuereinnehmer (Ordens-Verleihung)	403
Kiefer, Adam, protest. Lehrer	1508
Kiefhaber, Heinrich, Revierförster	863
Kilz, Adam, Schulverweser	1151
Kirch, Johannes, Adjunkt	315
Kirrmaier, Carl Sebastian, Gewerbspr.-Einz.	468
Kirrmaier, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung	1523
Klensch, Friedrich, Schulverweser	484
Kloß, Peter, Schulverweser	59
Knapp, Joseph, Kreiskasse-Offiziant	1087
Knapp, Philipp Daniel, Adjunkt	1577
Knecht, Daniel, Lehrer	1388
Knipser, Friedrich, protest. Pfarrer	1087
Knopf, August Wilhelm, Schulverweser	128
Koch, Friedrich, Lehrer	928
Kochs, William Eduard, Gewerbspr.-Verleih.	1131
Kollmann, Ludwig, Regierungsrath	357
Konrad, Jacob, protest. Lehrer	430
Konrad, Ludwig, Lehrer	484
Korbach, Peter Eberhard v., (Ordens-Verleih.)	90
König, Wilhelm, Professor	1189
König, Carl, Revierförster	31
König, Wilhelm, Gewerbspr.-Verleihung	1104
Königsamen, Franz, Polizei-Adjunkt	244
Krack, Johannes, kathol. Pfarrer	1285
Krafft, Carl Ludwig, Lateinlehrer	127
Krafft, Gustav, Studienlehrer	1464
Kraus, Peter, Schulverweser	1129
Krauß, Georg, Polizei-Adjunkt	196
Krauß, Georg, Gewerbspr.-Verleihung	467
Kremer, Johann August Felix, Hauptzollamts-Verwalter (Ruhestand)	481
Krempf, Charles, Gewerbspr.-Verleihung	1190
Krieger, Ludwig, 1. Untergerichtsschreiber	403
Krupp, Franz, Lateinlehrer	127
Krämer, Georg Schulverweser	128
Krämer, Ignatz, Gewerbspr.-Einziehung	112
Kuby, Wilhelm Dr., Bezirksarzt II. Kl.	162
Kugler, Eduard, Schulverweser	1497
Kullmer, Jacob, Bezirksamts-Assessor	1128
Kummerer, Carl, Revierförster (Ruhestand)	1287
Kuntz, Joseph IV., Adjunkt	1371
Kunstmann, Robert, Gewerbspr.-Verleihung	404
Kühlwein, Ludwig, Registrator	205

L.

	Seite
Lacmann, Heinrich, Untergerichtsschreiber	1497
Landau, Carl, kathol. Lehrer	1485
Lang, Ludwig, Revierförster	1318
Lang, Johann Michael, protest. Pfarrer	1483
Lauck, Michael, Schulverweser	1302
Lauber, Jacob, Adjunkt	1175
Laugen, Eugen, Gewerbspr.-Verleihung	1467
Lauer, Joseph, kathol. Pfarrer	89
Lauer, Peter, Adjunkt	1151
Legrunn, Johann Peter, kathol. Pfarrer	161
Lehmann, Friedrich, Lehrer	259
Lehmann, Julius, Lateinlehrer	1150
Lehmann, Carl, Lateinlehrer	1176
Lehmann, Adam, Realienlehrer	1189
Lieb, Franz, Schulverweser	163
Lieb, " "	1485
Lingenfelder, Johann Jacob, Adjunkt	864
Littig, Jacob, Lehrer	864
Lodron, Theodor, Graf zu, Gewerbspr.-Verleih.	132

	Seite
Loë, Max, 1. Staatsprokurator	358
Lombardino, Lorenz Triphonius, (Landgerichts-Assessor)	1129
Lorch, Johann Philipp, Landrichter (Ruhestand)	1483
Lorenz, Friedrich August, Bezirksrichter	494
Loubert, Joseph Alphons, Gewerbspr.-Verleih.	74
de Luze, Alfred Henri, Consul (Bordeaux)	467
Lutz, Elise, Gewerbspr.-Verlängerung	1131
Luzenberger, Johann, Gewerbschullehrer	1577

M.

Magin, Kaspar, kathol. Pfarrer	59
Magerkurth, Johannes, Bürgermeister	863
Mai, Lazarus, israel. Lehrer	417
Manbre, Alexander, Gewerbspr.-Einziehung	1579
Mantel, Jacob, Revierförster (Ordens-Verl.)	1467
Marquant, Pierre Aahemar, Gewerbspr.-Verl.	496
de Massy, Louis Pierre Robert, Gewerbspr.-Verl.	417
de Massy, " " " " "	895
Mattil, Christian, protest. Pfarrer	416
Matthias, Heinrich Carl, protest. Pfarrer	416
Mattern, Johann, Lehrer	1390
Mau, R., Gewerbspr.-Einziehung	363
Mauntz, Lorenz, Schulverweser	496
Mauntz, Johann Peter, Schulverweser	1175
Maupai, Rudolph, Lehrer	48
Mayer, Friedrich Wilhelm, Schulverweser	60
Mayer, Friedrich, Gerichtsboten-Candidat	163
Mayer, Sebastian II., II. Adjunkt	196
Mayer, Johann, Gewerbspr.-Verleihung	1343
Mayer, Joseph, Gewerbspr.-Einziehung	1487
Mayer, J., " "	1523
Mayer, J. G., Gewerbspr.-Verleihung	1056
Mährlein, Maria Willibalde, Schulschwester	244
Mäsch, Ferdinand, Gewerbspr.-Einziehung	1344
Mege, H., " "	363

	Seite
Menzel, Jacob Friedrich, protest. Pfarrer	1087
Merk, Valentin, Schulverweser	1522
Merz, Peter, Adjunkt	259
Metz, Wilhelm, Zeichnungslehrer	462
Metzner, Daniel, Bezirksrichter (Ruhestand)	258
Meuth, Franz Flamin, k. Regierungsrath	1055
Meyer, Wilhelm, Schulverweser	484
Mayer, Johann Georg, Lehrer	1104
Meyer, Franz, Regierungsdirector (Ordens-Verl.)	1189
Meyer, Jean, Gewerbspr.-Verleihung	1467
Mieg, Franz Kaspar, Revierförster	48
Miller, Ferdinand, Gewerbspr.-Verleihung	496
Mittelkauf, Philipp, Steuereinnehmer	482
Mittermaier, August, Landgerichtsschreiber	314
Mohr, Abraham, protest. Lehrer	544
Mohrherr, L., Gewerbspr.-Verlängerung	1212
Molique, Bezirksgerichtspräsident (Ordens-Verl.)	110
Molitor, Ludwig Aloys, Appellrath	1406
Moses, Joseph, israel. Schulverweser	90
Moses, Franz, Schulverweser	519
Mosbacher, Friedrich Gustav, Schulverweser	1151
Moschel, Eugen, protest. Pfarrer und Schulinsp.	927
Möller, Carl Theodor, Gewerbspr.-Verleihung	1152
März, Kaspar, " "	894
Mössel, Conrad, Ordens-Verleihung	315
Munzinger, Friedrich Ludwig, Bezirksgchtspräs.	1497
Mühlen, Nikolaus v., Adjunkt	495
Mühlbauer, Franz, Oberpostamtskassier	1103
Müller, Nikolaus, Schulverweser	32
Müller, Christian, Ordensverleihung	48
Müller, Christoph Ferdinand, Hauptzollamtsverwalter	481
Müller, Carl Christian Jacob Ludwig Adolph, protest. Pfarrer	1087
Müller, Joseph, Schulverweser	1522
Münch, Valentin, Distrikts-Schulinspector	1577

Seite

N.

Naumann, Carl, Schulverweſer 1390
Neundorf, Carl Adam, proteſt. Pfarrer 1483
Ney, Theodor Julius, proteſt. Pfarrer 1483
Neßle, Auguſt, Lateinlehrer 1508
Nicolaus, Franz, Adjunkt 59
Nobel, Alfred, Gewerbspr.-Verleihung 1130
Nolden, Melchior, Gewerbspr.-Einziehung 1088
Noptiſch, M., Gewerbspr.-Verleihung 467
Nußbaumer, Franz, Adjunkt 59
Nöſſel, Steuereinnehmer (Ordens-Verleihung) 1485
Nöſſel, Carl, Landrichter 1576

O.

Obermaier, Eduard, kathol. Pfarrer 205
Oehl, Wilhelm, Steuereinnehmer 90
Orth, Herrmann, Steuereinnehmer (Entlaſſung) 483
Orſchiedt, Ludwig, Lehrer 1319
Otto, Auguſt Nikolaus, Gewerbspr.-Einziehung 112
Ottnad, Joſeph, Schulverweſer 196
Oswald, Carl, Lehrer 1007

P.

Paget, Eduard A., Gewerbspr.-Verleihung 315
Paget, " " " Einziehung 1191
Pelkhoven, Maximilian Frhr. v., Regierungs-Aſſeſſ. 482
Penbele, Anton, Bezirksrichter (Ruheſtand) 401
Peteler, Joh. Nepomuck, Gewerbspr.-Verlänger. 1131
Pfaff, Conſtantin, Gewerbspr.-Verleihung 1131
Pflaumer, Guſtav, Gewerbspr.-Verleihung 1344
Pfleger, Adam, Bürgermeiſter 462
Philipp, Jacob, kathol. Pfarrer 815
Philippi, Friedrich, Gewerbspr.-Einziehung 1024
Phildius, Leopold, Schulverweſer 1424
Picard, Bartholmä, Gewerbspr.-Verleihung 1131
Pollak, Heinrich, Gewerbspr.-Einziehung 1488

Seite

Pretſcher, Georg, Gewerbspr.-Verleihung 111
Prillwitz, J. H. J., Gewerbspr.-Verleihung 1467

Q.

Orioli, Ziphirin Gaspard, Gewerbspr.-Verleih. 220

R.

Rapp, Friedrich, Schulverweſer 128
Rapp, Philipp, Lehrer 429
Rapp, Ludwig, Lehrer 832
Raßhofer, Georg, Gewerbspr.-Verlängerung 1540
Reeber, Franz Joſeph, Adjunkt 416
Reddert, Joſeph, kathol. Pfarrer 357
Reich, Heinrich, Zollverwalter 1484
Reichhold, Friedrich Wilhelm, proteſt. Pfarrer 1388
Reiß, Wilhelm Auguſt, Lehrer 163
Reiſchel, Adam, Gerichtboten-Candidat 243
Reininger, G. Albert, Gewerbspr.-Verleihung 164
Renner, Jacob, Schulverweſer 864
Reuter, Nikolaus, (Ordens-Verleihung) 417
Richard, Ch., genannt J. Reynold, Gewerbspr.-Einziehung 364
Ries, Friedrich, kathol. Pfarrer 1285
Ritter, Daniel, Bürgermeiſter 429
Ritter, Auguſt, Poſtverwalter (Ruheſtand) 803
Robert, Julius, Gewerbspr.-Verleihung 467
Robertſon, D., " " 992
Robler, Adam, " " 418
Romminger, Johann Tobias, Gewerbspr.-Verl. 496
Roth, Jacob, Schulverweſer 1424
Roth, Friedrich Herrmann, proteſt. Pfarrer 1540
Rowland, Robert, Gewerbspr.-Einziehung 418
Römmich, Ludwig, Regierungsrath 357
Römmich, " " (Verſetzung) 494
Röſel, Carl Wilhelm, Adjunkt 863
Rößler, Joſeph, Gewerbspr.-Verleihung 164

Seite

Rupp, Heinrich, Lehrer 132
Rydill, Georg, Gewerbspr.-Einziehung 992

S.

Saar, Heinrich, Schulverweser 417
Saüz, Cosme Garcia, Gewerbspr.-Einziehung 992
Sander, Heinrich August W., Gewerbspr.-Einz. 112
Sandel, David, Gewerbspr.-Einziehung 112
Saulich, Angelo, „ „ 111
Schade und Schweitzer, Gewerbspr.-Einzieh. 1132
Schardein, Michael, Bürgermeister 864
Scharnberger, Friedrich, Bezirksamtmann 494
Schaub, Johann Franz, Geistl. R. (Ordens-Verl.) 1303
Schaufert, Ludwig, kathol. Pfarrer 990
Schauwecker, Friedrich, Gewerbspr.-Verleihung 1319
Schauwecker, „ „ „ 1343
Schäfer, Kilian, Gewerbspr.-Verlängerung 418
Schäfer, Philipp, Schulverweser 544
Schäfer II., Michael, Adjunkt 863
Schäffer und Budenberg, Gewerbspr.-Einz. 74
Schäffer „ „ Verleih. 894
Schäffer „ „ „ 1468
Schäffer „ „ Einz. 1579
Scheib, Jacob, Schulverweser 429
Scheid, Friedrich, Lehrer 1301
Schellhaas, Ludwig, Gerichtsboten-Candidat 403
Schermer, Franz Xaver, kathol. Pfarrer 58
Scherrer, Valentin, Bürgermeister 1578
Schiele, Christian, Gewerbspr.-Einziehung 316
Schindler, Friedrich, „ „ 1487
Schirmer, Heinrich, Revierförster 482
Schleppi, Andreas II., Adjunkt 495
Schlosser, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung 894
Schmidt, Carl Heinrich, Appellrath 357
Schmidt, Max, Gewerbspr.-Einziehung 1320
Schmitt, Peter, Lehramtsverweser 31

Seite

Schmitt, Philipp, Lehrer 430
Schmitt, Jacob Friedrich, Lehrer 1302
Schmitt, Peter, Reallehrer 1577
Schmidtschneider, Simon, Revierförster 481
Schmitz, Jacob, Bürgermeister (Verdienstorden) 1486
Schneider, Heinrich, Adjunkt 544
Schneider, Peter, Schulverweser 991
Schneller, Georg Rudolph, Schulverweser 1407
Scholly, Ludwig, Steuereinnehmer 483
Scholte, J. T., Gewerbspr.-Verleihung 1088
Schöfer, Joseph, kathol. Pfarrer 161
Schönberger, Michael, Steuereinnehmer 402
Schönnagel, Joh. Georg, Polizei-Adjunkt 1129
Schönholz, Johannes, Schulverweser 260
Schöpf, Johannes, protest. Pfarrer 1483
Schreiner, Peter, Zollverwalter (Ruhestand) 1286
Schubart, Carl, Zeichnungslehrer 58
Schuhmacher, Johann, (Consul in Triest und Boston) 991
Schuhmacher, Valentin, Schulverweser 1485
Schuler, August, Staatsprokurator-Substitut 482
Schulz, Heinrich, Landgerichtsschreiber 1464
Schulz, Georg, Gerichtsbote 1484
Schultz, Carl Heinrich, prkt. Arzt (Ordens-Verl.) 1391
Schultz, Adam, Landgerichtsschreiber 1522
Schmalbach, Friedrich, Schulverweser 495
Schwartz, Daniel, Adjunkt 1484
Schweppenhäuser, Carl, Lehrer 259
Schweppenhäuser, Jacob, Lehrer 259
Schwertfeger, Philipp, Lehrer 259
See, Johannes II., Bürgermeister 90
Seibert, Wilhelm, Lehrer 1407
Sender, Daniel, isral. Schulverweser 430
Siegmayer, Philipp, Gymnasial-Professor 1389
Sieß, Ferdinand, Revierförster 1319
Simon, protest. Pfarrer 58

	Seite
Sinner, Eduard, Schulverweser	1485
Siry, Otto, Landrichter (Ruheſtand)	519
Sucro, Auguſt, Studienlehrer	1287
Sutter, David, Lehrer	32
Sutter, Heinrich, Schulverweſer	358
Spielmann, Peter, Adjunkt	483
Spöhrer, Wilhelm, k. Regierungs-Secretär	927
Stange, Nikolaus, Gewerbspr.-Verleihung	1088
Stadtmüller, Franz, kathol. Pfarrer	816
Stadelmann, Johann Georg, Gewerbspr.-Verl.	74
Steger, Georg Chriſtian, Lehrer	1523
Stein, Johann Friedrich, Revierförſter	206
Steinacker, Carl, Bürgermeiſt. (Verdienſt-Ord.)	1486
Steiner, Julius, Gewerbspr.-Verleihung	417
Steiner, „ „ Einziehung	1320
Steinheil, Carl Auguſt, Dr. Gewerbs.-Verl.	163
Steinheil, „ „ „ „ „	992
Stempel, Adolph, proteſt. Pfarrer	162
Stengel, Otto Frhr. v., Poſtverwalter	1103
Stenglein, Heinrich, (Gold. Ehrenmünze Verl.)	110
Stern, Leopold, iſrael. Lehrer	1175
Steuerwald, Wilhelm, Schulverweſer	1301
Stiele, Louis, Gewerbspr.-Verleihung	1408
Stobäus, Ludwig, Baubeamter	482
Stoffel, Adam, Adjunkt	544
Strack, Johann, Lehrer	127
Strauß, Eduard, Gewerbſchullehrer	462
Strauß, Herrmann, Schulverweſer	483
Sturrock, Archibald, Gewerbspr.-Einziehung	468
Stutz, Gottfried, Lehrer	1301

T.

Tartter, Philipp Ludwig, I. Adjunkt	196
Tauber, Friedrich, Lateinlehrer	1149
Theis, Friedrich, Lehrer	1288
Thinnes, Georg, Bürgermeiſter (Verdienſtorden)	1486

	Seite
Thoma, Auguſt, Obergerichtsſchreiber (Ordens-Verleihung)	110
Thomas, Georg, Gewerbspr.-Einziehung	1579
Thürwanger, Ludwig, Lehrer	1175
Toomy, Henri, Conſul Nordamerika (München)	1130
Trautmann, Jacob, Schulverweſer	1130
Trier, Philipp, Lehrer	484

U.

Ulrich, Reinhard, Schulverweſer	1544
Ulrich, Adolph, Lateinlehrer	127
Umbſcheiden, Carl, Landgerichtsſchreiber (Ruheſtand)	1301
Ungefehr, Albert, Gewerbspr.-Verleihung	1819
Uebel, Georg Friedrich Chriſtian, Bezirksrichter	1539

V.

Vandenbergl, Emil Thomas, Gewerbspr.-Verl.	111
Vigoureux, Stanislaus, „ „	1578
Vittecoq, Eduard Honore, Gewerbspr.-Einzieh.	418
Vogel, Carl, kathol. Pfarrer	416
Vollrath, Carl, Gewerbspr.-Verleihung	1467
Voß, W. H., Gewerbspr.-Einziehung	1190
Völker, Valentin, Lateinlehrer	1464

W.

Wagner, Wilhelm, Lehrer	32
Wagner, Leonhard, Gewerbspr.-Verlängerung	363
Wagner, Johann Peter, Schulverweſer	495
Wagner, Daniel, Lehrer	1372
Waſem, Wilhelm, Lehrer	1176
Waßemer, Franz, Schulverweſer	1391
Wächter, Carl, Lehrer	131
Wächter, „ „	1578
Weber, Wilhelm v., (Bevollmächtigter der Rhein-ſchifffahrt.)	196

	Seite
Weber, Carl Heinrich, kathol. Pfarrer	205
Weber, Jacob, Schulverweſer	315
Wébel, Chriſtian, Bezirksgerichtsſchreiber	1286
Weghorn, Elias, proteſt. Pfarrer	452
Weicht, Georg, Landgerichtsſchreiber	58
Weil, Abraham, Steuereinnehmer	402
Weimer, Franz, Schulverweſer	1485
Weis, Martin, Adjunkt	1389
Weismann, Philipp, Gerichtsbote	1287
Weiß, Georg Jacob, Bürgermeiſter	495
Weißel, Friedrich, Lehrer	358
Welſch, Valentin, proteſt. Pfarrer	1483
Weſtermayer, Eduard, Gewerbspr.-Verleih.	219
Will, Georg Michael, Schulverweſer	206
Wille, Ludwig Alexander, zweit. Adjunkt	59
Wieſer, Georg, Schulverweſer	244
Wilhelm, Anton, Schulverweſer	260
Wilhelm, Georg Chriſtian, Lehrer	1390
Windhauſen, Franz, Gewerbspr.-Verleihung	1088
Windhauſen, „ „ Einziehung	1524
Winſtel, Guſtav, Lehrer	1389
Wirth, Carl, Lehrer	48
Wooliot, Collins Fredrick, Gewerbspr.-Verleih.	1467
Wolf, Joſeph, Bezirksrichter	495
Wolf, Adam, Lehrer	1391
Wolf, Joſeph, Bezirksrichter	1539
Wolff, Philipp, Schulverweſer	196
Wolff, Jacob Franz, Gerichtsbote	401
Wolff, Joſeph, Schulverweſer	430
Wothe, Martin, (Hausgeiſtl. Gf.-Anſtalt Zweibrücken.)	1343
Wühl, Ludwig, Schulverweſer	128

Z.

Zimmern, Joſeph Dr., Domvikar VI.	206
Zinn, Carl Friedrich Wilhelm, proteſt. Pfarrer	1387
Zink, Jacob, Landgerichtsdiener	401
Zinkgraf, Carl Theodor, II. Staatsprokurator	358
Zipp, Georg, Schulverweſer	489
Zipp, Peter, kathol. Pfarrer	926
Zottmann, Ludwig, Poſtoffizial IV. Kl.	1103
Zuanny, Epifanie Emanuel, (Conſul in Bahia)	1288

Sach-Register.

1865.

Seite

A.

Abkürzung der Finanzperioden, Gesetz 1073
Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz pro 1864, außerordentliche Beilage zu Nr. 29.
Abschied für den Landtag 1025
" " Landrath 1425
Actiengesellschaften:
Gründung einer solchen zum Betriebe einer Bierbrauerei in Frankenthal 365
und außerordentliche Beilage zu Nr. 21.
Statutenänderung der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 404
Baumwollspinnerei-Gesellschaft in Kaiserslautern, Statutenänderung 1486, 1541
und außerordentliche Beilage zu Nr. 78.
Adeliger Stipendienfond 502
Aerztlicher Schematismus für das Jahr 1864 129
und außerordentliche Beilage zu Nr. 8.
Aerztliche Praxis, k. Allerhöchste Verordnung die Ausübung der Heilkunde betreffend 149
Aerztliche Stellen, Erledigung von solchen zu Freinsheim S. 115, Mittelbexbach 423
Agenten, siehe Hauptagenten und Unteragenten.

Seite

Allgemeiner Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse S. 1029, 1217, 1393, 1505
Amnestie wegen politischer Verbrechen und Vergehen 1079
Amsterdam, eine daselbst entdeckte Schwindlergesellschaft 191
Amtssiegel, Entwendung des Siegels des k. Stadt- und Landgerichts Neuburg S. 852, falsches Amtssiegel des Bezirksamts Griesbach 1084
Anlehen (Eisenbahn-), deren Fortsetzung 401, 1299
" " Wiederanlage verloosster Capitalien 1101
Annahme von ausländischem Papiergeld und von Banknoten bei öffentlichen Kassen, Verbot 1154
Anstellungsprüfung für protest. Candidaten der Theologie 458
Apotheke, Einziehung und Ausschreibung einer Apotheker-Concession in Lauterecken 1349
Apotheker, deren Gremialversammlung pro 1864 1153
Approbationsprüfung für Bader 1128, 1384

Seite

Archivsbedienstete, deren Titel- und Rangverhältnisse 1482

Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal, Uebersicht der Verwaltungsresultate, außerordentliche Beilage zu № 30.

Taubstummenunterricht an derselben 1348

Armenpflege, Verwaltungsresultate und Uebersicht über den Stand des Armenwesens 521

Assekuranzgesellschaft für die Rheinschifffahrt, Aenderung der Firma und Statuten 82

Assisen der Pfalz für das I., II., III., IV. Quartal 1865 und das. I. Quartal 1866 S. 53, 393, 858, 1269, 1571

Aufenthalt des Michael Dorner von Neusaeg 1124

„ „ Augustin Mauermayer von Wallerstein 1298

Auffinden von Leichen, siehe Leichen.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson 38

Aufnahme von Zöglingen in die Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt Lichtenhof 1254

Aufnahmsprüfung für protestantische Candidaten der Theologie 1382

Augsburger Börse S. 32, 48, 60, 90, 112, 132, 164, 206, 220, 244, 300, 342, 364, 404, 430, 452, 468, 484, 496, 520, 816, 896, 944, 1008, 1024, 1104, 1120, 1132, 1152, 1176, 1192, 1240, 1288, 1304, 1344, 1372, 1392, 1408, 1468, 1488, 1498, 1524, 1544, 1580

Ausfuhr von Kriegsmunition nach Galizien, Verbot 73

„ von Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und Polen, Verbot 341

Aufhebung des letzteren Vorbotes 1370

Ausschüsse der Kammern des Landtages, Gesetz

Seite

über deren Bildung zur Berathung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen 817

Auswanderer-Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre, Aufhören seines Bestehens und Einziehen seiner Agenturen 179

Auswanderer-Expedientenhaus Wood, Paillete, und Bielefeld, Uebertrag seiner Concession und Agenturen auf die Firma Wood und Bielefeld 241

„ Washington Finlay und J. Chapelle, Aufstellung eines Hauptagenten 283

„ Hermann Daueldberg in Bremen, Aufstellung eines Hauptagenten 442

„ Fr. Hartung in Liverpool, Concessionirung und Aufstellung eines Hauptagenten 1481

Auszeichnung für eine längere Dienstzeit in dem k. Heer 303, 995

Autorrecht, Uebereinkunft mit Frankreich zum gegenseitigen Schutze desselben 865

Vollzug derselben 1105

„ an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen, Gesetz 897

Dessen Vollzug 1014, 1105

B.

Bader, Approbationsprüfung 1128, 1384

Bad-, Privatheil- und Entbindungsanstalten, Errichtung solcher 27

Banknoten, Verbot deren Annahme bei öffentlichen Kassen 1154

Basler Transport-Versicherungsgesellschaft, Concession und Statuten 1321

„ Feuer-Versicherungsgesellschaft, Concession und Statuten 1364

Seite

Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft, Concession und Statuten 1527

Baugewerksschule in München, Eröffnung pro 18½½ 1517

Baumpflanzungen an den Staatsstraßen 188

Baumwollspinnerei-Gesellschaft in Kaiserslautern 1486, 1541
und außerordentliche Beilage zu № 78.

Bauwesen:
- Bauliche Einrichtung der Eiskeller 1566
- Bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel 1361
- Commissorium für den Oberbaurath Vernatz zur Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens 501
- Commissorium für den Oberbaurath Volt zur Inspicirung des Landbauwesens 540
- Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst 25
- Theoretische „ „ „ „ 1121

Beamten, deren Reihenfolge bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen 815

Beerdigung Verstorbener, Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz 81

„ Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten 883

Beiträge aus Kreisfonds pro 18½½ zur Unterhaltung der Distriktsstraßen 170

„ aus Kreisfonds zur Herstellung neuer Distriktsstraßen 306

Belobungen, öffentliche, S. 473, 851, 922, 1001, 1421

Beschälstationen, Besetzung derselben 51

Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18½½ 442

Beurlaubte Soldaten, die Veränderung ihres Aufenthaltsortes u. deren Reiselegitimationen 157

Bevölkerungsstand der Gefängnisse ꝛc. ꝛc. pro 18½½ außerordentliche Beilage zu № 14.

Seite

Bezirksarzt, Erledigung der Stelle eines solchen zu Rosenheim S. 29, München I. J. 87, Tittmoning 145, Weiden 198, Grafenau 199, Prien 241, Hilders 317, München r. J. 405, Roding 472, Aub 515, Günzburg 531, Ingolstadt 749, Wolfratshausen 997, Pfarrkirchen 997, Schweinfurt 1114, Traunstein 1114, Vilseck 1140, Miltenberg 1205, Rotthalmünster 1367, Amberg 1367, Fürth 1378, Neustadt a. A. 1423, Neumarkt a. R. 1477, Aschaffenburg 1513, Ellingen 1565.

Bezirksgeometer, Verbesserung ihrer Lage 169

„ Enthebung des Bezirksgeometers Tresch in Grünstadt 845

„ Wiederbesetzung dieser Stelle 931

„ Abhaltung einer Prüfung für den Bezirksgeometerdienst 354, 1404

Bezirksgerichts-Gefängnisse, deren Bevölkerungsstand pro 18½½ außerordentliche Beilage zu № 14.

Bierbrauerei, Gründung einer Actiengesellschaft zum Betrieb einer solchen in Frankenthal 365
und außerordentliche Beilage zu № 21.

Blattern-Epidemie, Vorkehrung gegen dieselbe 1293

Blinden-Institut in München, Erledigung von Freiplätzen 748

Brandassekuranz-Beiträge pro 1864 50

Brandassekuranz für die Pfalz, Abrechnung pro 1864 außerordentliche Beilage zu № 29.

Brandbeschädigte, Collekten für solche, siehe Collekten.

Brandentschädigung, Verlust eines Mandats 1398

Briefpostarif, k. allerhöchste Verordnung über denselben 1081

Seite

Brod- und Fleischtaxen, Viktualienpreise für die Monate Dezember 1864 bis November 1865 S. 63, 211, 347, 435, 499, 759, 975, 1135, 1215, 1359, 1471, 1575

Brücke, siehe Schiffbrücke.

Brückengeld, Tarif für dessen Erhebung auf der Schiffbrücke bei Maximiliansau 1418

C.

Canal, siehe Kanal.

Cassationsurtheile

1. in der Untersuchung gegen Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue 202
2. über den Begriff des gemeinschaftlichen Zusammenlebens beim Concubinat 1400

Central-Blindeninstitut in München, Erledigung von Freiplätzen pro 18$\frac{64}{65}$ 748

„ Commission der Rheinschifffahrt, deren ordentl. Sitzung 1013

„ Landwirthschaftsfest in München, Programm 945, 1191

„ Polizeiblatt, bayerisches 1561

„ Taubstummeninstitut in München, Erledigung von Freiplätzen pro 18$\frac{64}{65}$ 515

Cholera, Maßregeln gegen deren Verbreitung 1509

Collecten, für die israelitische Gemeinde Schmalnau 407

„ für den protest. Kirchenbau in Obrigheim 472

„ für das kathol. Armenkinderhaus in Pirmasens 541

„ für die Brandbeschädigten in Schauenstein 747

„ „ „ „ „ Oberstdorf 849

„ zum Bau einer kath. Kirche in Windsheim 1053

„ für das Diakonissenhaus in Speyer 1146

„ für die Israeliten in Palästina 1278

Seite

Collecten für die Christen in Syrien 1458

„ für die Brandbeschädigten in Waldthurn 1525

Collecten-Ergebnisse in der Pfalz pro 1864 507

Colonia, Feuerversicherungs-Gesellschaft in Köln, Ergänzung der Statuten 1366

Commissorium für den kgl. Oberbaurath Bernatz zur Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens 501

„ für den kgl. Oberbaurath Voit zur Inspicirung des Landbauwesens 540

Competenzconflicte, Erkenntniß des obersten Gerichtshofs in Sachen der Mühlenbesitzer L. Lieberich und M. Martin gegen die Mühlenbesitzerin H. Mallrich in Winzingen wegen Benützung des Wassers 932

„ Erkenntniß des obersten Gerichtshofs in der Streitsache der Steuereinnehmerei Wallhalben gegen Michael Sehy von Weselberg wegen Forderung 985

„ Besetzung des Senates zu deren Entscheidung 1123

Concession und Statuten,

der allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen 217

der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin 1180

der Basler Feuerversicherungsgesellschaft 1364

der „ Lebensversicherungsgesellschaft 1527

der „ Transportversicherungsgesellschaft 1321

der deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin 1155

der deutschen Glasversicherungs-Actiengesellschaft in Münster 1115

der Frankfurter Glasversicherungsgesellschaft 1145

Seite

Concession und Statuten der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin 513
„ der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen 295
„ der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt 1349
Concordia, Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft, Aufstellung eines Hauptagenten 1451
Concursprüfung, siehe Prüfung.
Conscription der Altersklasse 1843 113
Nachstellung 389
„ der Altersklasse 1844 1495
Conspect (General-) über die Schutzpocken-Impfung pro 1864 34
Consulat in Bordeaux 467
„ Mexikanisches in München 519
„ in St. Louis 893
„ in Paris und Fiume 533
„ in Triest und Boston 991
„ der vereinigten Staaten von Nordamerika in München 1130
„ in Bahia 1288
„ General- für die österreichischen Seehäfen in Venedig 1189
Consuln, Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen Zulassung k. bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen des Königreichs der Niederlande 1305
Cosmetische Mittel, siehe Heilmittel.
Curators-Ernennungen für Vakantverlassenschaften S. 133, 349, 406, 824, 980, 1289

D.

Dampfkessel, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche derselben, Königl. Allerh. Verordnung 245
Dekorationen, fremde, Erlaubniß zur Annahme 1189, 1272, 1303

Seite

Dekorationen, militärische, siehe Dienstalters-auszeichnung.
Dienstalters-Auszeichnung für das k. Heer 303, 995
Dispens der Mediciner vom Universitätsbesuch während des praktischen Jahres 1363
Distrikts-Gemeinden der Pfalz, deren Rechnungs-Ergebnisse pro 18⅓ 285
Distriktsstraßen, Beiträge aus Kreisfonds zu deren Unterhaltung pro 18⅓ 170
„ Beiträge aus Kreisfonds zur Herstellung neuer pro 18⅓ 306
Distrikts-Thierarztstelle in Otterberg 888
Druckschrift, Unterdrückung einer solchen 1300

E.

Ehe, siehe Trauungsrecht.
Einnehmerei-Erledigung in, Altdorf S. 309, Großniedesheim 513, Bellheim 1358
Einnehmer, Pensionsverein für deren Relikten, Rechnungsergebnisse pro 18⅓ 83
Einquartierung, Festsetzung der Vergütung für Kost- und Fouragerationen pro 1865 69
Einstandsvertrags-Stempel 1475
Eintragsrolle zum Vollzug des Gesetzes über das Autorrecht 1014
Eisenbahnen, Pfälzische, Betriebsergebniß für die Monate Dezember 1864 bis November 1865 S. 77, 207, 343, 431, 535, 861, 1005, 1117, 1283, 1373, 1465, 1545
„ Uebernahme einer Zinsengarantie für solche 1043
Eisenbahn, Project einer solchen von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken 408
„ deren Fortsetzung nach Frankreich 1146
„ von Neustadt nach Dürkheim, Betriebseröffnung 440
„ Uebereinkunft über die Zollabfertigung des

Seite

internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen 1083
und außerordentliche Beilage zu № 49.

Eisenbahn-Anlehen, deren Fortsetzung 401, 1299
" Wiederanlage verlooster Capitalien 1101
" Obligationen, siehe Verloosung.
" Versicherungsgesellschaft in Berlin, Concession und Statuten 1180

Eiskeller, deren bauliche Einrichtung 1566

Entbindungs-, Privatheil- und Badeanstalten, Errichtung solcher 27

Entfernung der geisteskranken Juliana Hundbalg von Armendiug 39
" der geisteskranken Marg. Ledermann von Bramberg 200
" des Schneidersohnes Jos. Zika von Taus 299
" des Knaben Anton Falger von Barwies 455
" des Irren Nikolaus Sprenger aus Elmen 1095
" des Lehrlings Johann Lang von Schifferstadt 1211
" des Sträflings Pascolini 1381
" des Hirtenknaben J. Sedelmaier von Lützelburg 1532

Erbansprüche gegenüber den im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen 135, 1158

Ergebniß der Collekten in der Pfalz pro 1864 507

Erlaubniß zur Annahme fremder Decorationen 1189, 1272, 1303

Eröffnung der Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn 440
" der Universität Erlangen 415, 1253
" der Feld- und Waldjagd 930

Erziehungs-Anstalten in Speyer und Kaiserslautern, Bevölkerungsstand pro 18½ außerordentliche Beilage zu № 14.

F.

Fabrik- und Handelsrath, Bildung eines solchen für den Kanton Bergzabern 49

Seite

Fabrik- und Handelsrath, Bildung eines solchen für den Kanton Annweiler 441

Fälschung von Pässen und sonstigen Legitimationen 1423

Feiertags- und Sonntagsschulpflichtigkeit der Jugend, k. allerhöchste Verordnung 65

Ferien-Sitzungen der Gerichte S. 925, 943, 1116, 1023, 1055

Feuerversicherung für Mobilien, k. allerhöchste Verordnung 261

Feuerversicherungs-Gesellschaft, Basler, Concession und Statuten 1364
" Berliner, Aufstellung eines Hauptagenten 1203, 1377
" Colonia, Ergänzung der Statuten 1366
" deutsche Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin, Concession und Statuten 1155
" Elberfelder, Aufstellung eines Hauptagenten 97
" Gladbacher, Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes 1279
" München-Aachener, Verwendung des Gewinnantheils 750
" schweizerische, Helvetia in St. Gallen, Concession und Statuten 295

Finanzperioden, Gesetz über deren Abkürzung 1073

Fleischtaxe, siehe Brod- und Fleischtaxe.

Fonds-Obligationen, österreichische, Verjährung der Zinsen 424, 858, 1291

Forstamtsaktuare, deren Gehaltsbezüge 1137

Forstpersonal, dessen Uniformirung 221

Forstverwaltung, Rechnungsergebniß der Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung pro 18½, dann Beiträge pro 18½ 442

Forstverwaltungsdienst, Abhaltung einer Concursprüfung 439

Fortsetzung des Eisenbahnanlehens 401, 1299

Seite

Fourage-Rationen und Kostportionen, Festsetzung der Vergütung für dieselben pro 1865. 69
Freiplätze im Central-Taubstummeninstitut 515
„ im Central-Blindeninstitut 748
Fremdenpolizei und Paßwesen, Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten 1557
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam 1
Fruchtmärkte, Gesammtergebniß pro 1864 79

G.

Gebühren der Thierärzte 1476
Gefangenanstalten, Bevölkerungsstand pro 18⅔ außerordentliche Beilage zu № 14.
„ in Zweibrücken, Erledigung der Stelle eines katholischen Hausgeistlichen an derselben 351
Gegenseitigkeit in Straffachen mit Schweden und Norwegen 1201
„ mit Oesterreich zum Schutze der Waarenbezeichnungen 1238
Siehe auch unter Uebereinkunft.
Gehaltsbezüge der Forstamtsaktuare 1137
Geheimmittel, siehe Heilmittel.
„ deren Ankündigung und Verkauf 1051
Gemeinden, deren Schuldenstand pro 18⅔ 993
Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung, Rechnungsergebniß pro 18⅔ und Beiträge pro 18⅔ 442
Generalconspekt über die Schutzpockenimpfung im Jahre 1864 34
Generalconsulat für die österreichischen Seehäfen in Venedig 1189
Generalpardon, Ertheilung eines solchen 505
Geometer, siehe Bezirksgeometer.
Gerichtsbotendienst, Abhaltung einer Prüfung für denselben 539, 1002

Seite

Gerichtsferien S. 925, 943, 1116, 1023, 1055
Geschworenen-Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen 1048
Gesetz, das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. 165
„ zum Schutz der Urheberrechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen 897
Vollzug desselben 1014, 1105
„ Landtagsabschied 1025
„ die Abkürzung der Finanzperioden betr. 1073
„ die Aufhebung von Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen 1076
„ einen Kredit für die weiteren Militärbedürfnisse in den letzten zwei Jahren 18⅔ der VIII. Finanzperiode betr. 1077
„ die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen 1079
Gesetzentwürfe über Gemeindewesen ꝛc. ꝛc., Gesetz über deren Behandlung 817
Getreidepreise für die Monate Dezember 1864 bis November 1865 S. 61, 209, 345, 433, 497, 757, 973, 1133, 1213, 1357, 1469, 1573
Gesammtergebniß der Fruchtmarkte im Jahr 1864 79
Getreide-Normalpreise, deren Festsetzung für das Jahr 18⅔ 71
Gewehrpässe, Verzeichniß deren Inhaber, außerordentliche Beilage zu № 75.
Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe 49, 441
Gewerbsprivilegien-Verleihung S. 74, 111, 132, 163, 219, 315, 404, 417, 467, 520, 533, 894, 992, 1024, 1056, 1087, 1104, 1130, 1152, 1190, 1319, 1343, 1391, 1408, 1467, 1486, 1498, 1523, 1540, 1578

Seite

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung S. 74, 363, 418, 533, 896, 1131, 1212, 1320, 1392, 1408, 1540

„ Einziehung S. 74, 111, 206, 260, 316, 363, 418, 468, 533, 895, 992, 1024, 1088, 1132, 1190, 1321, 1344, 1487, 1523, 1579

„ Verzichtleistung 132

Gewerbschule in Kaiserslautern, Eröffnung pro 18⅔ 1271

Gewerbschulen, Erledigung von Lehrerstellen an solchen in Augsburg S. 1094, Fürth 1127, Schweinfurt 1339, Aschaffenburg 1340, Lindau 1518, Straubing 1534

Gewinn-Antheil aus der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft 750

Giftstoffe, deren Versendung auf dem Rhein 845

Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft, Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes 1279

Glanstraße zwischen Rehborn und Odernheim, Grundentschädigungsverzeichnisse 1140, 1338, 1445

Glas-Versicherungsgesellschaft in Münster, Concession und Statuten 1115

„ Aufstellung eines Stellvertreters für den Hauptagenten 1377

„ Frankfurter, Concession und Statuten 1145

Gothaer Vertrag, Gesetz über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht in der freien Stadt Hamburg 835

Gremial-Versammlung der pfälzischen Apotheker pro 18⅔ 1158

Grundentschädigungen an der Glanstraße zwischen Rehborn und Odernheim 1140, 1338, 1445

Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, siehe Verloosung.

Seite

H.

Hafenverkehr in Ludwigshafen im IV. Quartal 1864 91

„ im I. II. III. Quartal 1865 S. 463, 1067, 1499

„ Im Kalenderjahr 1864 359

Hagelversicherungsgesellschaft, Magdeburger, Revision der Statuten 391

Hamburg, freie Stadt, Gesetz über das dortige Heimathwesen 835

Handbuch-, Hof- und Staats- 745

Handel,

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam 1

Handels- und Zollverträge mit Frankreich und außerord. Beilage zu № 49. 1083

Handelsvertrag mit Frankreich, dessen Vollzug bezüglich der Handelsreisenden 1057

Handels- und Zollverträge mit Oestreich und außerord. Beilage zu № 55. 1177

Herbeiführung eines gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen mit Oestreich 1238

Handelsvertrag mit Großbritannien 1241

„ mit Belgien 1257

Vertrag mit dem Großherzogthum Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse 1473

Handels- und Zollverein, dessen Erneuerung und Tarif, siehe Zollverein.

Handelsabtheilung an der Gewerbschule in Amberg, Erledigung der Lehrerstelle 1016

Handels- und Fabrikrath für den Kanton Bergzabern 49

Handels- und Fabrikrath für den Kanton Annweiler 441

Handelsreisende, deren Behandlung mit

Seite

Rücksicht auf den Handelsvertrag mit Frankreich 1057

Hauptagenten, Aufstellung von solchen und ihrer Stellvertreter

„ für die Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft 97

„ für die Rheinische Versicherungsgesellschaft in Mainz 116, 408

„ für das Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre 283

„ für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft 931

„ für das Expedientenhaus Hermann Daniels-berg in Bremen 442

„ für die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart 1018

„ für die Berliner Feuer-Versicherungsanstalt 1203, 1377

„ für die Württembergische Transport-Versicherungsgesellschaft in Heilbronn 1204

„ für die deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft in Lübeck 1317

„ für die deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster 1377

„ für die Cölnische Lebens-Versicherungsgesellschaft Concordia 1451

„ für das Expedientenhaus Fr. Hartung in Liverpool 1481

Hauscollekte, siehe Collekte.

Hausgeistliche, katholischer, Erledigung dessen Stelle an der Gefangenanstalt Zweibrücken 351

Hebammen, Verzeichniß der im Jahr 1865 geprüften 847

Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843 113

Nachstellung 389

„ der Altersklasse 1844 1495

Heilkunde, deren Ausübung, k. allerhöchste Verordnung 149

Seite

Heilmittel, deren Ankündigung und Verkauf 1051

„ Concessionen zum Verkauf derselben S. 145, 146, 147, 254, 307, 424, 516, 754, 1093

Heimath der Aloysia Mauermayer 1298

„ des Georg Ruland 543

„ des Friedrich Lehmann 1530

Helvetia, allgemeine Versicherungsgesellschaft, Concession und Statuten 217

„ schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, Concession und Statuten 295

Hof- und Staatshandbuch 745

Holzhofpreise pro 18½ 383

Homburg, Abhaltung eines Schweinemarktes daselbst 158

Hülfskassen, Verzeichniß derselben pro 18½ 1445

Hypotheken- und Wechselbank in München, Aenderung der Statuten 494

„ Statutenänderung der damit verbundenen Rentenanstalt 1443

J.

Jagd, deren Eröffnung 930

Jagd-Gewehrpässe, Verzeichniß deren Inhaber, Außerordentliche Beilage zu № 75.

Impfung, Generalconspekt pro 1864 34

Invalidenfond, Vermögensstand pro 18½ 1489

Irrenanstalt Klingenmünster, siehe Kreisirrenanstalt.

K.

Kaminkehrtermine und Kaminkehrerlöhne, k. allerhöchste Verordnung 1273

Kanal zu Frankenthal, Verzeichniß der auf demselben im Kalenderjahr 1864 aus- und eingeführten Handelsgüter 75

„ zu Frankenthal, Verzeichniß der im I., II., III., IV. Quartal 18½ auf demselben aus-

Seite

und eingeführten Handels-Güter S. 95, 419, 1003, 1341

Kanalordnung für den Landauer-Albersweiler Kanal 1182

Kapitalien, Wiederanlage verlooster 1101

„ unerhobene, Verzeichniß derselben 373

Katholiken in Würzweiler, deren Umpfarrung 750

Kirchenstiftungen, katholische, Verzeichniß derselben aus den Jahren 1863 und 1864 318

Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Mittelbexbach S. 440, 825, 1253

„ bei den Gruben Odenbach und Roth 929

„ bei der Grube St. Ingbert 1475

Kollecten, siehe Collecten.

Kostportionen und Fouragerationen, Festsetzung der Vergütung für dieselben pro 1865 69

Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal, Uebersicht der Verwaltungsresultate pro 18½, außerordentliche Beilage zu № 30.

Taubstummenunterricht an derselben 1348

Kreisbereisung durch k. Oberbauräthe 501, 540

Kreisfondsbeiträge pro 18½ zur Unterhaltung der Distriktsstraßen 170

„ zur Herstellung neuer Distriktsstraßen 306

Kreisirrenanstalt Klingenmünster, Uebersicht der Verwaltungsresultate pro 18½, außerordentliche Beilage zu № 30.

Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule Kaiserslautern, deren Eröffnung pro 18½ 1271

Kreis-Landwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt in Lichtenhof, Aufnahme von Zöglingen 1254

Kriegsdienst, nordamerikanischer, Ansprüche von Erben der in demselben Verstorbenen 135, 1158

Kusel, dessen Aufnahme unter die Städte des Königreichs 1190

Seite

L.

Landesverwiesene S. 53, 86, 161, 309, 399, 475, 827, 851, 885, 886, 983, 1000, 1099, 1126, 1147, 1183, 1297, 1355, 1399, 1453, 1515, 1533

Landgestüt, Preisevertheilung 1111, 1345

Landrath, dessen Einberufung 437

„ dessen Verhandlungen 545

Landrathsabschied 1425

Landtag, dessen Einberufung 213

„ dessen Verlängerung 537, 833

Bildung von Ausschüssen zur Berathung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen ꝛc. 817

Landtagsabgeordnete, Wahl 421, 1512

Landtagsabschied 1025

Landwirthschaftsfest, Programm für das Centrallandwirthschaftsfest 945, 1191

Lateinschulen, Erledigung von Studienlehrerstellen an denselben, siehe Studienlehrerstellen.

Erledigung der Reallehrerstelle in Annweiler 1083

Erledigung der Sprachlehrerstelle in Neustadt 1400, 1477

Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia, Aufstellung eines Hauptagenten 1451

„ Basler, Concession und Statuten 1527

„ deutsche in Lübeck, Aufstellung eines Hauptagenten 1317

Legate, siehe Vermächtnisse.

Leichen, Auffindung von solchen S. 199, 353, 457, 1209

Lichtenhof, Aufnahme von Zöglingen in die dortige Landwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt 1254

Local-Armenpflegen, Verwaltungsresultate derselben pro 18½ 521

Seite

Local-Hilfskaſſen, deren Verzeichniß pro 18½ 1445
Lotterie für das deutſche Krankenhaus in Paris 216
Lotterieen, Stempelbefreiung der Looſe 1513

M.

Magdeburger Hagelverſicherungs-Geſellſchaft, Reviſion der Statuten 391
Mandat für eine Brandentſchädigung, deſſen Verluſt 1398
Märkte, Schweinemarkt in Homburg 158
Rindviehmarkt in Bruchmühlbach 352
Viehmärkte in Blieskaſtel 352
Medicin, Abänderung einiger Beſtimmungen über das Studium derſelben 1275
Dispens vom Univerſitätsbeſuch im praktiſchen Jahre 1368
Mediciniſche Reiſeſtipendien 453
„ Staatsprüfung 821
Militäranleben, ſiehe Verloosung.
Militärbedürfniſſe, Kredit für dieſelben 1077
Militär-Wittwen- und Waiſenfond, Vermögensſtand pro 18½ 1489
Militär-Invaliden- und milder Stiftungsfond, Vermögensſtand pro 18½ 1489
Mineralwaſſer, künſtliche, Bewilligung zur Erzeugung 409
Mobiliar-Feuerverſicherung, k. allerhöchſte Verordnung 261
Münze, Nachfrage nach Einhalbkreuzer-Stücken 51
„ falſche, S. 29, 98, 156, 195, 255, 391, 410, 411, 493, 517, 751, 752, 753, 854, 855, 857, 887, 1019, 1126, 1148, 1352, 1368, 1369, 1422, 1479, 1480, 1507, 1534, 1535, 1536, 1543
Münzvertrag, Vollzug des Art. 24 desſelben 159

N.

Namensänderung von Privaten 488

Seite

Nordamerika, Paßweſen in Bezug auf dasſelbe S. 155, 1239, 1441
Nordamerikaniſcher Kriegsdienſt, Anſprüche von Erben der in demſelben Verſtorbenen 135, 1158

O.

Oeſterreichiſche Staatsſchuld, ſiehe Verloosung.
Oktoberfeſt in München, Programm 945, 1191
Ordensverleihungen, ſiehe das Namensregiſter.

P.

Pakete, amtliche, deren Verſendung 253
Papiergeld, auswärtiges, Verbot deſſen Annahme bei öffentlichen Kaſſen 1154
Paris, Lotterie für das deutſche Krankenhaus daſelbſt 216
Paſſagiere des verunglückten Schiffes William Nelſon 1291
Paßfälſchungen 1423
Paßreviſion an der öſtreich. Grenze, deren Aufhebung 1495
Paßweſen, k. Allerh. Verordnung 1549
„ Uebereinkunft mit mehreren deutſchen Staaten 1557
„ in Bezug auf Nordamerika S. 155, 1239, 1441
Penſionen, Erhöhung derſelben für die Wittwen und Waiſen von Schullehrern 1496
Penſionirung der Schullehrer, ärztliche Zeugniſſe hiefür 1443
Penſionsanſtalt der Schullehrer, Vermögensnachweis pro 18½ 426
Penſionsanſtalt für die Wittwen und Waiſen der Schullehrer, ſiehe Wittwen und Waiſen-Anſtalt.
Penſions-Beſoldungsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforſtdienſt pro 18½ 442

Seite

Pensionsverein für die Relikten der Einnehmer der Pfalz, Rechnungsergebniß pro 18½½ 53

Pfarrei-Erledigung, katholische, zu Fischbach S. 116, Martinshöhe 193, Hauenstein 194, Niederschlettenbach 409, Enkheim 474, Duttweiler 474, Schifferstadt 1001, Heiligenstein 1382, Schallodenbach 1481, Heßheim 1516

Pfarrei-Erledigung, protestantische, zu Dürkheim S. 55, 56, 756, Steinwenden 57, Großkarlbach 99, Oppau 99, Wörth 130, Oberotterbach 242, Erpolzheim 242, Hinzweiler 366, Freckenfeld 385, Pirmasens 394, Ruchheim 459, Lambrecht 460, Ransweiler 460, Mimbach 479, Dörrmoschel 518, Edenkoben 755, Freimersheim 859, Nünschweiler 860, Otterberg 922, Barbelroth 923, Ebertsheim 1063, Eindllen 1065, Lettweiler 1066, Feil-Bingert 1086, Ellerstadt 1095, Klingenmünster 1097, Altleiningen 1097, Gimmeldingen 1353.

Pflichtexemplare, Vorlage derselben 996

Politische Verbrechen, Amnestie 1079

Polizeianstalt in Kaiserslautern, Bevölkerungsstand pro 18½½ außerord. Beilage zu № 14.

Polizeiblatt, bayerisches 1561

Polizeiordnung für die Schiffbrücke bei Maximiliansau 1412

Polizeistrafgesetz:

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauch von Dampfkesseln und Dampf-Apparaten 245

Errichtung von Privatheil-, Entbindungs- und Badeanstalten 27.

Freihaltung der Staatsstraßen von hereinragenden Baumästen 488

Seite

Polizeistrafgesetz:

Die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und Kaminkehrerlöhne 1273

Polizeiordnung für die Schiffbrücke bei Maximiliansau 1412

Post, k. Allerhöchste Verordnung über den Briefpostartif 1081

Uebereinkommen des deutschen Postvereins und der großbritannischen Postverwaltung wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern 100

Versendung amtlicher Pakete 253

Postportofreiheit für die Sendungen zwischen den Rektoraten und Vorständen der Gewerbs- und Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds 45

Preisevertheilung beim pfälz. Landgestüt 1111, 1345

Presse, Unterdrückung einer Druckschrift 1300

Privatheil-, Entbindungs- und Badeanstalten, Errichtung solcher 27

Privilegien, siehe Gewerbsprivilegien.

Programm für das Central-Landwirthschafts- und Octoberfest in München 945, 1191

Prüfung, praktische, für den Staatsbaudienst 25

„ theoretische, für den Staatsbaudienst 1121

„ der Staatsdienstadspiranten 215

„ medizinische Staatsprüfung 821

„ der protestantischen Theologen 458, 1382

„ für den Staats-Forstverwaltungsdienst 439

„ für den Bezirksgeometerdienst 354, 1404

„ für den Gerichtsbotendienst 539, 1002

„ an den Schullehrerseminarien in Speyer und Kaiserslautern 746, 1185, 1205

„ für Bader 1128, 1384

Q.

Queichbach, dessen Reinigung 1089

Seite

R.

Realgymnasium in Speyer, dessen Eröffnung pro 18⅔ 1210
Realienlehrerstelle an der Lateinschule in Annweiler 1083
Rechnung des Pensionsvereins für die Relikten der Einnehmer in der Pfalz pro 18⅔ 83
„ der Brandassekuranz der Pfalz pro 1864, außerord. Beilage zu № 29.
„ der Schullehrerpensions-Kreisanstalt pro 18⅔ 426
„ der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt 1020
Rechnungs-Abschluß des pfälzischen Vieh-Versicherungsvereins 889, 1383
Rechnungsergebnisse der Distriktsgemeinden der Pfalz pro 18⅔ 285
„ der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung pro 18⅔ 442
Rechnungswesen der Sparkassen pro 1864 395
Reihenfolge der Beamten beim Zusammentreffen in Amtshandlungen 815
Reinigung des Queichbaches 1089
Reiselegitimationen beurlaubter Soldaten 157
Reisende, siehe Handelsreisende.
Reisestipendien, medizinische 453
Rentamt Neustadt, Aufstellung eines Verwesers 1119
Rentenanstalt in Stuttgart, Aufstellung eines Hauptagenten 1018
„ der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Aenderung der Statuten 1443
Rentenversicherungsanstalt in Berlin, Zurücknahme einer vom Hauptagenten ausgestellten Vollmacht 1294
Resultate der Verwaltung der Local-Armenpflege und Uebersicht über den Stand des Armenwesens 521

Seite

Rheinbrücke, siehe Schiffbrücke.
Rheinschifffahrt, ordentliche Session der Centralcommission 1013
Versendung von Arsenik und anderen Giftstoffen auf dem Rheine 845
Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft, Aenderung der Firma und Statuten 82
Rheinzoll, dessen Ermäßigung für Steinkohlentheer-Rückstände 38
Rinderpest in Oestreich 1110

S.

Sammlungen, siehe Collekten.
Schematismus, ärztlicher, pro 1864, außerord. Beilage zu № 8.
Schenkung der Gräfin Brühl an die Annastiftung in Dirmstein 1444
„ des Rentners Benzino in Kusel an den dortigen Hospitalfond 1529
des Rentners Neu von Obermoschel an die dortige kath. Kirche 1542
Schiffbrücke bei Maximiliansau 489, 1409
Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Siam 1
„ mit Frankreich 1083
und außerord. Beilage zu № 49.
Schuldenstand der Gemeinden der Pfalz pro 18⅔ 993
Schuldienstexspectanten, deren Prüfung 746, 1185, 1205
Schullehrer, deren Pensionirung 1443
Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt, Vermögensnachweis pro 18⅔ 426
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt, Wahl eines Agenten für den Kanton Edenkoben 1018

Seite

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt, Nachweise über den Vermögensstand pro 18½ 1020
Erhöhung der Pensionen 1496
„ Seminarien, Prüfung an denselben 746, 1185, 1205
Schulpraxis der kathol. Schuldienstexspectanten 350
Schutz der Waarenbezeichnungen, gegenseitig mit Oestreich 1238
Schutzpocken-Impfung, Generalconspekt pro 1864 34
Schwindlergesellschaft in Amsterdam 191
Schwurgerichtssitzung, siehe Assisen.
Selbstentleibung einer unbekannten Mannsperson in Hof 853
Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten 245
Soldaten, beurlaubte, Veränderung ihres Aufenthaltsortes und deren Reiselegitimationen 157
Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend, k. Allerhöchste Verordnung 65
Späheblätter, deren Umbildung in ein bayerisches Central-Polizeiblatt 1561
Sparkassen der Pfalz, deren Verzeichniß und Verwaltungsresultate pro 1864 395
Sprachlehrerstelle an der Lateinschule zu Neustadt 1400, 1477
Staatsbaudienst, siehe Bauwesen
Staatsdiener, Gründung eines Unterstützungsvereines und einer Töchterkasse für deren Relikten S. 1029, 1217, 1393, 1505
Staatsdienst-Aspiranten, Concursprüfung 215
Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen, Vinkulirung derselben 1397
Staatsschuld, Verzeichniß unerhobener Capitalien 373

Seite

Fortsetzung der Eisenbahnanlehen 401, 1299
Hinausgabe neuer Zinscoupons zu den 4procentigen Stiftungsobligationen 1459
Wiederanlage verlooster Kapitalien, siehe auch Verloosung. 1101
Staatsstraßen, Freihaltung derselben von den hereinragenden Baumästen 488
Statistik des Königreichs Bayern 1295, 1478
Statuten der Versicherungsgesellschaften, siehe Concession.
„ der Actiengesellschaften, siehe Actiengesellschaften.
Steinkohlentheer-Rückstände, Ermäßigung des Rheinzolles hiefür 33
Stempel bei Einstandsverträgen 1475
Stempelbefreiung bei Lotterieen 1513
Stiftung, siehe Schenkung, Vermächtniß, Kirchenstiftungen.
Stiftungsfond, militärischer, Vermögensstand pro 18½ 1489
Stiftungs-Forstverwaltung, Rechnungsergebniß pro 18½ 442
Stipendien aus dem 1831 gegründeten Stipendienfond 469
„ aus dem adeligen Stipendienfond 502
„ für Polytechniker 1113
„ medicinische, Reise- 453
Strafsachen, Gegenseitigkeit mit Schweden und Norwegen 1201
Straßen, Freihaltung der Staatsstraßen von hereinragenden Baumästen 488
Studienlehrerstelle, Erledigung einer solchen in Landau 749, Kaiserslautern 1139, Speyer 1180, Pirmasens 1379, Frankenthal 1457, Germersheim 1017

Digitized by Google

Seite

Studium der Medicin, Abänderung einiger Bestimmungen hierüber 1275

„ Dispens vom Universitätsbesuch im praktischen Jahre 1363

T.

Tarif über die Zölle, siehe Zollwesen.

„ der Briefpost 1081

„ für Erhebung des Brückengeldes auf der Schiffbrücke bei Maximiliansau 1418

Taubstumme Mannsperson, Aufgreifung einer solchen 38

Taubstummen-Institut, Erledigung von Freiplätzen 515

Taubstummen-Unterricht an der Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal 1348

Theologische Prüfung (protest.) 458, 1382

Thierärzte, Gebühren derselben 1476

Thierarztstelle in Otterberg, deren Erledigung 888

Thuringia, Versicherungsgesellschaft in Erfurt, Concession und Statuten 1349

Töchterkasse der Staatsdiener S. 1029, 1217, 1393, 1505

Transport-Versicherungsgesellschaft, württembergische in Heilbronn, Aufstellung eines Hauptagenten 1204

„ Basler, Concession und Statuten 1321

Trauungsrecht bei Ehen zwischen bayerischen und schwarzburg-rudolstädtischen Staatsangehörigen 301

„ bei Ehen zwischen bayerischen und sächsischen Staatsangehörigen 381

U.

Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz wegen der gegenseitigen Verpflegung von Erkrankten und der Beerdigung Verstorbener 81

Uebereinkunft des deutschen Postvereins mit der großbritannischen Postverwaltung wegen der Sendungen mit Waarenproben und Mustern 100

„ mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen 301

„ mit Sachsen über den gleichen Gegenstand 381

„ mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes des Rechtes an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 865

„ mit mehreren deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen 883

„ mit Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen 1083
und außerordentliche Beilage zu № 49.

„ mit Oesterreich über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen 1238

„ mit den Niederlanden wegen Zulassung bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen der Niederlande 1305

„ mit Baden über die Herstellung einer Schiffbrücke bei Maximiliansau 1410

„ mit mehreren deutschen Staaten bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei 1557

Uebergangsstelle, Errichtung einer solchen in Deidesheim 1125

Uebersicht des Bevölkerungsstandes der Gefängnisse ꝛc. ꝛc. außerordentliche Beilage zu № 14.

Uebersicht über den Stand des Armenwesens und Verwaltungsresultate der Localarmenpflege 521

Seite

Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen 256
Ultrajektum, Einstellung des Geschäftsbetriebes dieser Versicherungsgesellschaft 541
Umbildung der Späheblätter in ein bayerisches Central-Polizeiblatt 1561
Umpfarrung der Katholiken in Würzweiler 750
Unerhobene Kapitalien, Verzeichniß derselben 373
Uniformirung des Forstpersonals 221
Universität Erlangen, Eröffnung 415, 1253
Unteragenten, Verzeichniß der bestätigten S. 41, 143, 311, 413, 477, 829, 981, 1099, 1149, 1355, 1453, 1519
„ Enthebung von solchen S. 1054, 1085, 1279
Unterdrückung einer Druckschrift 1300
Unterstützungsverein und Töchterkasse für die Relikten der Staatsdiener S. 1029, 1217, 1393, 1505
Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen, Gesetz 897
Vollzug des Gesetzes 1014, 1105
„ Uebereinkunft mit Frankreich zum gegenseitigen Schutze desselben 865
Vollzug derselben 1105

V.

Vakant-Verlassenschaften, Curators-Ernennungen S. 133, 349, 406, 824, 980, 1289
Verbot der Ausfuhr von Waffen nach Galizien 73
„ „ „ „ „ über die Grenze gegen Rußland und Polen 341
Aufhebung des letzteren Verbotes 1370
„ der Annahme auswärtigen Papiergeldes oder von Banknoten bei öffentlichen Kassen 1154
„ der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten 165
Aufhebung desselben 1076

Seite

Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz, dessen Aufhebung 539
Vereinszolltarif 761
Vergütung und Festsetzung der Kostportionen und Fouragerationen pro 1865 69
Verjährung der Zinsen von österreichischen Fondsobligationen S. 424, 858, 1291
Verkaufs-Concessionen für Heilmittel, siehe Heilmittel.
Verkaufspreise der Kohlen bei der Grube Mittelbezbach S. 440, 825, 1253
Bei den Gruben Odenbach und Roth 929
Bei der Grube St. Ingbert 1475
Verlooste Kapitalien, Zinsvergütung bei ihrer Wiederanlage 1101
Verloosung der bayerischen Staatsschuld 30
„ des 4½prozentigen Militäranlehens von 1855 S. 45, 102
„ der 4- und 4½prozentigen Eisenbahnschuld S. 46, 117
„ der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe S. 256, 367, 1375, 1460
„ des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent S. 257, 386
„ der 2prozentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden 445
„ der 3½- und arrosirt 4prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons 446
„ der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden 450
„ der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen 1239
„ der Partial-Obligationen der Starnberger Eisenbahn-Obligationen 1299
„ der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und

Seite

der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen 87

Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen 924

„ der Bayreuth-Neumarkter Eisenbahn-Obligationen 1521

„ der älteren östreichischen Staatsschuld S. 72, 192, 284, 411, 492, 825, 998, 1054, 1156, 1296, 1379, 1515

Vermächtniß des Rentners Osiander zu Gunsten des Waisenhauses zu Speyer 148

„ der Caroline Blesinger von Neustadt zu Gunsten der dortigen Kinderbewahranstalt 491

„ des Erzbischofs von Cöln, Cardinal von Geissel, zu Gunsten der kathol. Kirchengemeinde Mußbach 1304

„ des J. Burg von Freckenfeld zu Gunsten des dortigen Localarmenfonds 1529

Vermißte, Georg Renninger von Kitzingen S. 35, Anna Janker von Wölfersdorf 425, Johann Keller von Dudenhofen 490

Vermögensaushändigung, Verbot derselben an Unteroffiziere und Soldaten 165

Aufhebung der desfallsigen Beschränkungen 1076

Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds, des Invaliden- und milden Stiftungsfonds 1489

Verordnung, k. Allerh., die Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr. 65

„ k. Allerh, die Ausübung der Heilkunde betr. 149

„ k. Allerh., Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten 245

„ k. Allerh., die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betr. 261

„ k. Allerh., den Briefpostarif betr. 1031

Verordnung, k. Allerh., den Vollzug des Gesetzes und der Uebereinkunft mit Frankreich zum Schutze der Urheberrechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen betreffend 1105

„ k. Allerh., den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr. 1217

„ k. Allerh., die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und Kaminkehrerlöhne 1273

„ k. Allerh., das Paßwesen betr. 1549

Verpflegung Erkrankter und Beerdigung Verstorbener,

Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz 81

Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten 883

Versendung amtlicher Pakete 253

„ von Arsenik und anderen Giftstoffen auf dem Rheine 845

Versicherungs-Gesellschaften, Aufstellung von Agenten für solche, siehe Hauptagenten und Unteragenten.

„ Helvetia, Concession und Statuten 217

„ preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin, Concession und Statuten 513

„ Ultrajektum in Zeyst, Einstellung ihres Geschäftsbetriebs 541

„ k. k. privilegirte I. östreichische Versicherungsgesellschaft, Revision der Statuten 999

„ Thuringia in Erfurt, Concession und Statuten 1349

Verträge, siehe Uebereinkunft, über Zoll- und Handelsverhältnisse siehe Zollwesen und Handel.

Verwaltungsresultate der Sparkassen pro 1864 395

Seite

Verwaltungsresultate der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster pro 18½ außerordentliche Beilage zu № 30.

„ der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal pro 18½ außerord. Beilage zu № 30.

„ der Lokalarmenpflegen 521

Verwendung des Gewinnantheils der München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft 750

Verzeichniß der Lokalhülfskassen 1445

„ der Sparkassen 395

„ unerhobener Kapitalien 373

Viehmärkte, siehe Märkte.

Viehsalz, Herabsetzung seiner Preise 461

Vieh-Versicherungsverein, pfälzischer, Rechnungs-Abschluß 889, 1383

Viktualienpreise, siehe Brodtaxe.

Vinkulirung von Werthpapieren der Gemeinden und Stiftungen 1397

Vollzug des Artikel 24 des Münzvertrages 159

„ des Gesetzes und der Uebereinkunft mit Frankreich zum Schutze des Urheberrechtes an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen 1014, 1105

W.

Waarenbezeichnungen, Schutz derselben, Uebereinkunft mit Oestreich 1238

Wächtercontrole-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen 256

Waffen, Verbot deren Ausfuhr nach Galizien 73

Seite

Waffen, Verbot der Ausfuhr über die Grenze gegen Rußland und Polen 341

Aufhebung des letzteren Verbotes 1370

Waffenscheine, Verzeichniß der Inhaber solcher, außerordentliche Beilage zu № 75.

Wahl von Landtagsabgeordneten 421, 1512

Wandern nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz, Beseitigung des Verbotes 539

Wiederanlage verlooster Kapitalien 1104

Wittwen- und Waisen-Anstalt der Schullehrer, Wahl eines Agenten für den Kanton Edenkoben 1018

Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand pro 18½ 1020

Erhöhung der Pensionen 1496

Z.

Zeichnungslehrerstelle an der Gewerbschule in Augsburg 1094

Zinscoupons der 4prozentigen Stiftungs-Obligationen 1459

Zinsen der österreichischen Fonds-Obligationen, ihre Verjährung 424, 858, 1291

Zinsengarantie für pfälzische Eisenbahnen 1043

Zinsvergütung bei der Wiederanlage verlooster Kapitalien 1101

Zollwesen:

Verzollung von Wein bei mehreren Nebenzollämtern 1405

Errichtung einer Uebergangsstelle in Deidesheim 1125

Seite

Zollwesen:

Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen 1083
und außerordentliche Beilage zu № 49.

Rheinzoll für Steinkohlentheer-Rückstände 33

Erneuerung der Zollvereinsverträge S. 485, 977, 1277
und außerordentliche Beilagen zu № 44 und 61.

Vereinszolltarif S. 761 und außerordentliche Beilage zu № 44.

Abänderung des Zolltarifs gegen Oesterreich 1009

Seite

Zollwesen:

Zoll- und Handels-Verträge mit Frankreich 1083
und außerordentliche Beilage zu № 49.

Zoll- und Handels-Verträge mit Oesterreich 1177
und außerordentliche Beilage zu № 55.

Vertrag mit Sachsen-Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse 1473

Zuchthaus Kaiserslautern, Bevölkerungsstand pro 1811, außerordentliche Beilage zu № 14.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 6. Januar 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreich Siam betr. — Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betr. — Die Errichtung von Privatheil-, dann Entbindungs- und Badanstalten betr. — Verausgabung eines falschen Halbenguldenstücks betr. — Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Rosenheim betr. — Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865 betr. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 7. Februar 1862 zu Bangkok zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und die gegenseitige Auswechslung der Ratifications-Urkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag sammt den dazu gehörigen Handelsbestimmungen und dem Zolltarife in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Mayer.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits

und

dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät

der König von Preußen

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gotha's, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassau's und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

einerseits, und

Ihre Majestäten

Phra Bard Sombetsch Phra Paramendr Maha Monkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,

Phra Bard Sombetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Kromma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Ravivong Maha Kosatibodi, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwiſchen den contrahirenden Deutſchen Staaten einerſeits und Ihren Majeſtäten dem erſten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererſeits, ſowie desgleichen zwiſchen den beiderſeitigen Staatsangehörigen ſoll dauernder Friede und unwandelbare Freundſchaft beſtehen.

Die beiderſeitigen Unterthanen ſollen in den Gebieten des andern Theils vollſtändigen Schutz für Perſon und Eigenthum genießen.

Es ſoll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragſchließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderſeitigen Gebiete zuſtehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meiſten begünſtigten Nation gegenwärtig geſtattet iſt, oder künftig geſtattet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragſchließenden Theile erkennen ſich gegenſeitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer reſpectiven Staaten General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Conſular-Agenten zu beſtellen, und ſollen die erwähnten Beamten dieſelben Vorrechte, Freiheiten, Befugniſſe und Befreiungen genießen, deren ſich die betreffenden Beamten der meiſtbegünſtigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indeſſen ſollen gedachte Conſular-Beamte ihre Functionen nicht eher antreten dürfen, als bis ſie das Exequatur der Landesregierung erhalten haben. Die Deutſchen contrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Conſular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen ſie einen General-Conſul oder Conſul beſtellen, ſollen ſie berechtigt ſein, außerdem noch einen Vice-Conſul oder Conſular-Agenten zur Vertretung des General-Conſuls oder Conſuls in Abweſenheits- oder Verhinderungsfällen zu ernennen. Vice-Conſuln oder Conſular-Agenten können

auch von den ihnen vorgeſetzten General-Conſuln oder Conſuln ernannt werden.

Der Deutſche Conſular-Beamte ſoll die Intereſſen der in Siam anſäſſigen oder daſelbſt ankommenden Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten unter ſeinem Schutze, ſeiner Aufſicht und ſeiner Controle haben. Er ſoll ſowohl ſich ſelbſt allen Beſtimmungen dieſes Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derſelben von Seiten Deutſcher Unterthanen erwirken. Desgleichen ſoll er alle Verordnungen und Vorſchriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutſcher Staatsangehörigen für die Art und Weiſe ihres Geſchäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgeſetze bereits erlaſſen ſind, oder noch erlaſſen werden möchten.

In Fällen der Abweſenheit eines Conſulat-Beamten der Deutſchen contrahirenden Staaten können Siam beſuchende oder daſelbſt ſich aufhaltende Unterthanen dieſer Staaten die Vermittlung des Conſuls einer befreundeten Nation in Anſpruch nehmen, oder auch ſich direct an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen ſollen, um den betreffenden Deutſchen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu ſichern.

Artikel 3.

Den Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten, welche Siam beſuchen oder dort Wohnſitz nehmen, ſoll die freie Ausübung ihrer Religion geſtattet und ſie ſollen befugt ſein, an ſolchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siameſiſchen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine ſolche Erlaubniß ſoll nicht verſagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten, die im Königreiche Siam ſich aufzuhalten wünſchen, müſſen ſich auf dem Deutſchen Conſulate einzeichnen laſſen.

von welcher Einzeichnung den Siameſiſchen Behörden Abſchrift mitzutheilen iſt. So oft ein Unterthan eines der contrahirenden Deutſchen Staaten ſich in einer Sache an die Siameſiſchen Behörden wenden will, hat er ſein Geſuch oder ſeine Reclamation vorab dem Deutſchen Conſular-Beamten vorzulegen, und ſoll dieſer die Eingabe, wenn er ſie begründet und anſtändig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entſprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten, die in Siam ihren Wohnſitz aufſchlagen wollen, dürfen dieſes vorerſt nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, deſſen Grenzen, übereinſtimmend mit den Feſtſetzungen der übrigen zwiſchen Siam und den fremden Mächten geſchloſſenen Verträgen, folgende ſind:

Im Norden: der Bangputſa Canal, von ſeiner Mündung in den Tſchaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Fluſſe Paſſack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Im Oſten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragram bis nach dem Zuſammenfluſſe des Klongkut Canals mit dem Fluſſe Bangpakong, und dieſer Fluß bis zu ſeiner Mündung. Auf dem Küſtenſtrich zwiſchen dem Bangpakong und der Inſel Simaharabſchah ſoll es Deutſchen Unterthanen freiſtehen, ſich an allen Orten niederzulaſſen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bankok entfernt ſind.

Im Süden: die Inſel Simaharabſchah, die Sitſchang-Inſeln und die Mauern von Petſchaburi.

Auf der Weſtſeite des Golfs ſollen ſich Deutſche Unterthanen in Petſchaburi, und von dort bis zum Meklong Fluſſe überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bankok niederlaſſen dürfen. Von der Mündung des Meklong an ſoll dieſer die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannapuri, und von dort nach der Mündung des Bangputſa Canals in den Tſchaupja Fluß.

Indeſſen dürfen Deutſche Angehörige auch außerhalb dieſer Grenzen ihren Wohnſitz nehmen, ſobald ſie hierzu die Erlaubniß der Siameſiſchen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſteht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reiſen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten ſind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen ſie wollen. Sie ſind nicht verpflichtet, von Beamten oder ſolchen, die im Beſitze eines Monopols ſind, zu kaufen, oder an dieſelben zu verkaufen, und es iſt Niemanden geſtattet, ſie in ihren Handelsgeſchäften zu behindern oder zu ſtören.

Artikel 6.

Die Siameſiſche Regierung wird Deutſchen Staatsangehörigen keinerlei Hinderniſſe in den Weg legen, Siameſiſche Unterthanen, in welcher Eigenſchaft es auch ſei, in Dienſt zu nehmen. Wenn jedoch ein Siameſiſcher Unterthan irgend einem beſonderen Herrn angehört oder Dienſte ſchuldet, ſo darf er ſich bei einem Deutſchen Angehörigen ohne die Zuſtimmung ſeines Herrn nicht verdingen. Hat er es nicht gethan, ſo iſt das Dienſtverhältniß, wenn in dem Dienſtvertrage nicht eine noch kürzere Friſt verabredet worden iſt, oder der Deutſche Angehörige den Siameſiſchen Diener nicht ſogleich entlaſſen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzuſehen, und iſt der Deutſche Angehörige verpflichtet, während dieſer Zeit zwei Drittheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siameſiſchen Diener, ſondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienſte ſchuldet.

Wenn Siameſen, die im Dienſte eines Deutſchen Unterthanen ſtehen, die Siameſiſchen Geſetze übertreten, oder wenn Siameſiſche Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutſchen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht ſuchen, ſo ſoll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtverſuches, der Deutſche Conſular-Beamte die nöthigen Maß-

regeln ergreifen, um die Auslieferung derſelben an die Siameſiſchen Behörden zu bewerkſtelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es ſei denn, die Siameſiſchen Behörden könnten dem Deutſchen Conſular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein ſolches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieſes Vertrages feſtgeſtellten Grenzen ſteht es den Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reiſen, vorausgeſetzt, daß ſie im Beſitze eines vom Conſular-Beamten unterzeichneten Paſſes ſind, der in Siameſiſcher Sprache Namen, Gewerbe und Perſonalbeſchreibung des Reiſenden enthält und von der zuſtändigen Siameſiſchen Behörde gegengezeichnet iſt.

Sollten ſie über die beſagten Grenzen hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reiſen wünſchen, ſo müſſen ſie ſich einen, auf Anſuchen des Conſular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siameſiſchen Behörden verſchaffen, und darf ſolcher Paß niemals verweigert werden, es ſei denn mit Zuſtimmung des Conſular-Beamten der Deutſchen contrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5 bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuſer bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch ſteht die Befugniß

1. auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwiſchen den Stadtmauern und dem Canal Klong-padung-krung-kraſem gelegen iſt, und

2. auf dem rechten Flußufer zwiſchen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong-padung-krung-kraſem vom Fluß und der Wiedereinmündung desſelben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Engliſchen Meilen vom Fluſſe,

Grundbeſitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine beſondere Erlaubniß dazu von der Siameſiſchen Regierung erhalten haben, oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Beſitz ſolchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutſchen Staatsangehörigen durch den Conſularbeamten ein Anſuchen an die Siameſiſche Regierung richten, worauf dieſe einen Beamten ernennen wird, der gemeinſchaftlich mit dem Conſular-Beamten den Betrag der Kaufſumme der Billigkeit gemäß beſtimmen und feſtſetzen und die Grenzen des Grundſtücks ziehen und fixiren ſoll. Die Siameſiſche Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutſchen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutſcher Unterthanen wird unter dem Schutze des Diſtrikts-Gouverneurs und der betreffenden Localbehörden ſtehen, der Eigenthümer aber hat ſich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieſelben zugehenden ordentlichen Anweiſungen zu fügen und iſt den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meiſtbegünſtigten Nation.

Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten ſollen ferner überall in Siam nach Minen zu ſchürfen und ſolche zu eröffnen, die Befugniß haben, und ſobald die gehörigen Nachweiſe geliefert werden, ſoll der Conſular-Beamte in Verbindung mit den Siameſiſchen Behörden die geeigneten Bedingungen und Beſtimmungen feſtſetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenſo ſollen, nachdem in gleicher billiger Weiſe die desfallſigen Bedingungen und Beſtimmungen zwiſchen dem Conſular-Beamten und den Siameſiſchen Behörden verabredet worden ſind, Deutſche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeſchäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Geſetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Deutschen Consular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso soll der Consular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, soll der Consular-Beamte sich an den competenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entscheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen ist, durch den Consular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Act der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen auf die Nachricht davon die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sodann das Letztere an den Consular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher

Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der contrahirenden Deutschen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Consular-Beamten auf desfallsiges schriftliches Ansuchen alle Hilfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Consular-Beamte auf Requisition von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disciplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Localbehörden sich an den Deutschen Consular-Beamten zu wenden, und dieser wird auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen contrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt insolvent werden, so hat der Deutsche Consular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um

dasſelbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siameſiſchen Behörden ſoll dem Conſular-Beamten zu dem Ende alle Unterſtützung zu Theil werden. Letzterer ſoll kein Mittel unverſucht laſſen, um auch ſolches Vermögen zum Beſten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern beſitzen möchte. In gleicher Weiſe ſollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siameſiſchen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geſchäftsverbindlichkeiten gegen Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten nicht ſollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein Siameſiſcher Unterthan einem Deutſchen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen ſuchen, ſo ſollen die Siameſiſchen Behörden dem Gläubiger jede Hilfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weiſe ſoll der Deutſche Conſular-Beamte Siameſiſchen Unterthanen allen Beiſtand leiſten, um in den Beſitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer reſpectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, ſoll ſein Nachlaß dem Vollſtrecker ſeines letzten Willens, oder in deſſen Ermangelung der Familie oder den Geſchäftstheilhabern des Verſtorbenen übergeben werden. Hat der Verſtorbene auch keine Verwandte oder Geſchäftstheilhaber, ſo ſoll ſein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, ſoweit die Geſetze des Landes es geſtatten, dem Gewahrſam der reſpectiven Conſular-Beamten übergeben werden, auf daß dieſe in üblicher Weiſe nach den Geſetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsſchiffe eines der contrahirenden Deutſchen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen ſie aber nach Bankok hinaufgehen, ſo müſſen ſie zuvor die Siameſiſchen Behörden davon benachrichtigen und ſich mit denſelben über den Ankerplatz verſtändigen.

Artikel 17.

Sollte ein deutſches Schiff einen Siameſiſchen Hafen in Noth anlaufen, ſo ſollen die Ortsbehörden demſelben bei Vornahme der nöthigen Ausbeſſerungen und Einnahme von friſchem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande iſt, die Reiſe fortzuſetzen. Sollte ein Deutſches Schiff an der Küſte des Königreichs Siam ſcheitern, ſo ſollen die Siameſiſchen Behörden des nächſtgelegenen Platzes auf die Nachricht davon ſofort der Mannſchaft allen möglichen Beiſtand leiſten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwendig ſind. Sie ſollen ſodann den Deutſchen Conſular-Beamten von dem, was ihrerſeits geſchehen, benachrichtigen, damit dieſer in Gemeinſchaft mit der competenten Siameſiſchen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannſchaft nach Hauſe zu ſenden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle ſollen die einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siameſiſchen Häfen, ſowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootſen- und Ankergeldern oder ſonſtigen Abgaben irgend welcher Art frei ſein. Solche Schiffe ſollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, ſei es den Dſchunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, ſei es den Schiffen der meiſtbegünſtigten Nation, jetzt eingeräumt ſind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem

der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Consular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beirathige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weitern Abgabe und Belastung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von noch nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besondern Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach, Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Contracten, welche in gutem Glauben vor der Publikation desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Contract in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder andern Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen contrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 22.

Die Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Ver-

trages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den contrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, können die contrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handelsbestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten, und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem Dritten des Jahrzehnds und dem Elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom=ma Lu=ang Wongsa Ti=raat Sen=nit.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

Handelsbestimmungen.

1.

Der Capitän eines jeden in Handelszwecken nach Bangkok kommenden Schiffes eines der contrahirenden Deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Packnam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Packnam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bangkok gehen.

2.

Jedes Handelsschiff, welches an Packnam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Packnam zurückgeschickt werden, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen und Munition wird demselben die Reise nach Bangkok gestattet werden.

3.

Sobald ein Deutsches Schiff zu Bangkok Anker geworfen, hat der Capitän desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das deutsche Consulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Connossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über seine Ladung abzugeben, und, nachdem der Consular-Beamte diese Einzelnheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden. Sollte die Zollbehörde mit Ertheilung dieser Erlaubniß länger als vier und zwanzig Stunden zögern, so wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob sie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Consular-Beamten ertheilt werden.

Unterläßt der Capitän seine Ankunft zu melden oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Ticals, es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Consular-Beamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

4.

Ein Deutsches Schiff, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals und Confiskation des geschmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

Sobald ein Deutsches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhrladung dem Deutschen Consular-Beamten übergeben hat, soll dem Schiffer ein Siamesischer Clarirungsschein ertheilt werden, und der Consular-Beamte wird dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Capitän die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhausbeamter wird das Schiff nach Packnam begleiten; dort wird es von den Zollhausbeamten dieser Station inspicirt werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückerhalten.

6.

Alle Zollhausbeamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie als solche erkannt werden können, wenn sie in

Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhausbeamte auf einmal an Bord des Deutschen Schiffes kommen dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggelgut in Beschlag zu nehmen.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Rawiwong, Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja-Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

Tarif
der
Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzölle,
welche von Handelsartikeln zu erheben sind.

Abschnitt 1.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen, und nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können.

Von nicht verkauften Ladungen soll kein Zoll erhoben werden.

Abschnitt 2.

Die nachverzeichneten Artikel sollen von Binnenzöllen oder andern auf die Production oder den Transit gelegten Abgaben gänzlich frei sein, und nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen:

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per
1	Elfenbein	10	0	0	0	picul.
2	Gummigutt	6	0	0	0	"
3	Rhinoceros-Hörner	50	0	0	0	"
4	Cardamom, beste Sorte	14	0	0	0	"
5	" unächte	6	0	0	0	"
6	Getrocknete Muscheln	1	0	0	0	"
7	Pelikansposen	2	2	0	0	"
8	Getrocknete Betelnüsse	1	0	0	0	"
9	Karaki-Holz	0	2	0	0	"
10	Haifischflossen, weiße	6	0	0	0	"
11	" schwarze	3	0	0	0	"
12	Luk-krabau-Samen	0	2	0	0	"
13	Pfauenschwänze	10	0	0	0	100
14	Büffel- und Kuhknochen	0	0	0	3	picul.

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per
15	Rhinoceros-Häute	0	2	0	0	picul.
16	Abschnitzel von Häuten	0	1	0	0	"
17	Schildkrötenschalen	1	0	0	0	"
18	" weiche	1	0	0	0	"
19	Bêche de Mer	3	0	0	0	"
20	Fischmägen	3	0	0	0	"
21	Ungereinigte Vogelnester	zwanzig Procent.				
22	Kingfisher's (Eisvogel-) Federn	6	0	0	0	100
23	Gutch	0	2	0	0	picul.
24	Beychó-Samen	0	2	0	0	"
25	Pungtarei-Samen	0	2	0	0	"
26	Benzon-Gummi	4	0	0	0	"
27	Hang-lai-Rinde	0	2	0	0	"
28	Agilla-Holz	2	0	0	0	"
29	Rochen-Häute	3	0	0	0	"
30	Hirschgeweihe, von ausgewachsenen Thieren	0	1	0	0	"
31	" weiche oder junge desgleichen	zehn Procent.				
32	Hirschhäute, feine	8	0	0	0	100
33	" ordinäre	3	0	0	0	"
34	Hirschsehnen	4	0	0	0	picul.
35	Büffel- und Kuhhäute	1	0	0	0	"
36	Elephantenknochen	1	0	0	0	"
37	Tigerknochen	5	0	0	0	"
38	Büffelhörner	0	1	0	0	"
39	Elephanten-Häute	0	1	0	0	"
40	Tigerfelle	0	1	0	0	Fell.
41	Armadill-Häute	4	0	0	0	picul.
42	Stocklack	1	1	0	0	"
43	Hanf	1	2	0	0	"
44	Getrocknete Fische (Plaheng)	1	2	0	0	"
45	Getrocknete Fische (Plasalit)	1	0	0	0	"
46	Sapanholz	0	2	1	0	"
47	Salzfleisch	2	0	0	0	"
48	Mangelbaum-Rinde	0	1	0	0	"
49	Rosenholz	0	2	0	0	"
50	Ebenholz	1	1	0	0	"
51	Reis	4	0	0	0	koyan.
52	" in Hülsen	2	0	0	0	"

Abſchnitt 3.

Alle übrigen Artikel bleiben von Ausfuhrzöllen frei, unterliegen aber Binnen- oder Tranſitzöllen, deren jetzige Sätze künftig nicht erhöht werden ſollen. Dieſe Binnen- oder Tranſitzölle betragen für:

weißen Zucker	2 Salungs per picul.
rothen „	1 Salung „ „
Baumwolle, reine und ungereinigte	zehn Procent.
Pfeffer	1 Tical per picul.
Salzfiſch (Plalu)	1 Tical per 10,000.
Bohnen und Erbſen	Ein Zwölftel.
Getrocknete Krabben	Desgleichen.
Teel-Samen	Desgleichen.
Seide, rohe	Desgleichen.
Bienenwachs	Ein Fünfzehntel.
Talg	1 Tical per picul.
Salz	6 Tical per koyan.
Tabak	1 Tical 2 Salungs per 1000 Bündel.

Abſchnitt 4.

Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Blattgold, Proviant und perſönliche Effekten dürfen zollfrei ein- und ausgeführt werden.

Solche Conſular-Beamte der contrahirenden Deutſchen Staaten, welchen von ihren Regierungen der Handelsbetrieb unterſagt iſt, können alle zu ihrem Haushalte erforderlichen Ausſtattungs- und Verbrauchs-Gegenſtände zollfrei einführen.

Abſchnitt 5.

Opium kann zollfrei eingeführt, darf aber nur an den Opium-Pächter oder deſſen Agenten verkauft werden. Ebenſo darf Kriegsmunition nur an die Siameſiſchen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongſa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Siſuriwong Samuha Prakralahom.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Rawiwong Maha Koſatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainlie.
(L. S.)

Nro. 5653 W. pr. den 27. Dezember 1864.

Bekanntmachung,

die praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1865 betr.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1865 beginnt den 22. Februar.

Die Zulaſſungsgeſuche ſind ſpäteſtens bis zum 31 Jänner bei der Königl. Oberſten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Belegen zu verſehen:

a) mit dem Zeugniß über die erſtandene theoretiſche Prüfung und

b) den Zeugniſſen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, ſowie mit untadelhaftem, ſittlichen und politiſchen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 — die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes beizufügen.

München, den 18. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Nüßler.

Nro. 5759 W. pr. den 31. Dezember 1864.

(Die Errichtung von Privatheil-, dann Entbindungs- und Bad-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums des Innern, vom 20. l. M., bezeichneten Betreffes zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 27. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

In der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, ist §. 11 bestimmt:

„Die Genehmigung der Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten oder von Badanstalten (Artikel 127 des Polizeistrafgesetzbuches) wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirection ertheilt."

Damit nun bei den hiernach zuständigen Behörden eine gleichmäßige, den sanitäts-, sitten- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten Rechnung tragende Behandlung und Würdigung solcher Gesuche eintrete, wird hiemit Folgendes bestimmt:

1. Die Erlaubniß zur Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten ist stets nur in widerruflicher Weise und in der Regel nur gut beleumundeten, zur Praxis berechtigten Aerzten zu ertheilen;

2. Nichtärzten darf sie nur in besonderen Ausnahmsfällen und nur auf Grund eines von der einschlägigen Kreisregierung ausgestellten Befähigungsnachweises ertheilt werden;

3. Ueber die Bedingungen, welche gemäß Artikel 127 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches für die Einrichtung und den Betrieb von Privatheil-, Entbindungs- und Badanstalten polizeilich festgesetzt werden können, sind deßfalls zunächst die gutachtlichen Anträge des einschlägigen Bezirksarztes zu erholen. Solche Bedingungen haben den sanitätspolizeilichen Anforderungen Rechnung zu tragen, sowie auch hierbei die nach den besondern örtlichen Verhältnissen, oder nach den eigenthümlichen Zwecken der Anstalt vom Standpunkte der Sicherheit und Sittlichkeit nothwendig erscheinenden Anordnungen sowohl hinsichtlich der Situirung, dann der baulichen und sonstigen Einrichtung als auch bezüglich des Betriebes und Betriebspersonals getroffen werden sollen.

München, den 20. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fischer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Nrm. Exh. 5135 W. pr. den 24 Dezember 1864.

(Verausgabung eines falschen Halbenguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im November l. J. wurde in Vlieskastel ein falsches Halbguldenstück beschlagnahmt. Dasselbe besteht aus Zinn und ist aus der Form eines ächten Stückes gegossen. Der Rand ist wahrscheinlich mittels eines Randirrädchens auf der Drehbank eingedrückt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 19. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Nro. 5760 W. pr. den 31. Dezember 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Rosenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Zetl findet sich die bezirksärztliche Stelle I. Klasse in Rosenheim erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 26. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865 betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung bezüglich der Festsetzung bestimmter Verloosungs-Termine finden im nächstfolgenden Jahre 1865 nachstehende Verloosungen der bayerischen Staatsschuld statt:

1. Am 16. Jänner 1865
   a) für das Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ Procent dann
   b) für die Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Zinscoupons, und für die Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Zinscoupons (auf den Inhaber und auf Namen).

2. Am 15. März 1865
   für die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

3. Am 16. März 1865
   für das neue allgemeine Anlehen zu 4½ Procent von 1857 (auf den Inhaber und auf Namen).

4. Am 19. April 1865
   a) für die 3½procentigen und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen),
   b) dann für die 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden.

5. Am 30. October 1865
   für die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Vorstehende Verloosungs-Termine werden daher mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bestimmungen seinerzeit bei Eintritt des Verloosung-Termins erfolgen werden.

München, den 15. Dezember 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 9. Dezember l. J. die Pfarrei Laumersheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Großkarlbach, Friedrich Moriz Blesch,

die Pfarrstelle in Gerolsheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Oppau, Maximilian Fraaß:

unterm 13. December l. J. die Pfarrei Waldmohr, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Hinzweiler, Decanats Lauterecken, Georg Wilhelm d'Alleux, und

die Pfarrei Wachenheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer, Decan und Distrikts-Schulinspector in Pirmasenz, Johannes Dannheimer, und demselben zugleich die Decanatsfunction für den Decanatsbezirk Dürkheim zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 21. Dezember 1864 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Communal-Revierförster Carl König zu Schönenberg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft auf das in Erledigung gekommene Aerarial-Revier Jägersburg, im Forstamte Zweibrücken, vom 1. Januar 1865 anfangend, zu versetzen.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 16. Dezember 1864 wurde der bisherige Lehrer Peter Schmitt zum Lehramts-Verweser an der Kreis-Gewerbsschule zu Kaiserslautern ernannt.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 23. Dezember 1864 wurde Friedrich Carl Clement in Berlin als Verweser der Lehrstelle für die Handelswissenschaften an der Gewerbsschule zu Speyer berufen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Dezember 1864 wurde der Schulverweser Wilhelm Wagner zu Rodalben zum Lehrer an der katholischen Schule zu Donsieders, vom 11. Januar 1865 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 16. Dezember 1864 wurde der Schulverweser David Sutter in Klingenmünster zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, mit den an diese Stelle geknüpften Gehaltsbezügen, vom 1. Januar 1865 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs Entschließung vom 16. Dezember 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Hußong aus Webenheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Herschberg, vom 1. Januar 1865 an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Dezember 1864 wurde der Schuldienst-Expectant Johann Nicolaus Müller von Niederhochstadt zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Gimmeldingen, vom 9. Januar 1865 an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 29. Dezember 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		96
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	98⅛	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		926
„ Bank-Obligationen 4 %		98⅜
„ Pfandbriefe à 4 %	98	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 10. Januar 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlentheer-Rückstände betr. — General-Conspect über die Schutzpocken-Impfung. — Den vermißten Georg Renninger von Kitzingen betr. — Eine zu Weiersbrunn aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr. — Entweichung der geisteskranken Juliana Hundhalg von Armerding betr. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Dezember 1864 bestätigten Unteragenten. — Portofreiheit für die Sendungen zwischen den Rectoraten und Vorständen der Gewerbs- und Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds betr. — Bekanntmachung, die Verloosung des Militäranlehens von 1855 zu 4½ Procent betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Ordensverleihung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlentheer-Rückstände betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem sämmtliche betheiligte Regierungen dahin übereingekommen sind,

den Artikel Steinkohlentheer-Rückstände in das Verzeichniß der II. Gebührenklasse des Rheinzolltarifs aufzunehmen, und diese Klassificationsänderung mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit treten zu lassen,

so wird dieses aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der General-Secretär Mayer.

Nro. 5726 W. pr. den 31. Dezember 1864.

(Den General-Conspect über die Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie alljährlich wird im Nachstehenden nach höchster Vorschrift die Tabelle zur Uebersicht der im ganzen Königreiche für das Jahr 1864 erfolgten Vaccination und Revaccination bekannt gegeben.

Speyer, den 26. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

General-Conspect

über die im Königreiche Bayern im Etatsjahre $18\frac{63}{64}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung und die stattgefundenen Revaccinationen.

Regierungsbezirk.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen			Von der Impfung wegen erfundener natürlicher Blatter befreit.	Revaccinirt wurden				Bemerkungen.
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen entschuldigten, durch Krankheit veranlaßten Ausbleibens	wegen erfolglos aber noch nicht dreimal wiederholter Impfung.		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit unvollkommenem Erfolg	mit unbekanntem Erfolg.	
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.									
Oberbayern . . .	16889	90	989	2	27	663	72	10	2244	1271	1032	343	
Niederbayern . . .	13916	39	232	8	50	357	45	—	486	103	-	154	
Pfalz	16455	32	132	—	86	348	19	11	164	231	--	151	
Oberpfalz und Regensburg	11428	42	474	2	118	356	22	7	319	434	2	119	
Oberfranken . . .	14644	61	238	10	90	328	14	9	47	8	—	—	
Mittelfranken . . .	13157	49	1247	7	32	325	20	-	167	54		36	
Unterfranken u. Aschaffenburg	15444	74	405	6	58	331	* 125	2	88	42	4	9	
Schwaben und Neuburg .	12715	63	486	—	51	528	42	4	1247	949	946	--	
Summa .	114648	440	4203	35	512	3236	359	43	4762	3122	1984	812	* Unter den 125 wegen erfolgloser Impfung zu wiederholter Impfung Verwiesenen befinden sich 51, bei welchen der Impferfolg (bei nur Einer Pustel) als zweifelhaft erachtet wurde.

Nro. 4587 W. pr. den 27. Dezember 1864.

(Den vermißten Georg Renninger von Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird nachstehend mit dem Auftrage bekannt gegeben, im Falle des Betretens des Rubrikaten der unterfertigten Stelle sofort Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 14. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Inhaltlich eines Berichtes des Königl. Bezirksamts Kitzingen hat sich am 4. October l. J. der 14jährige Büttnerlehrling Georg Renninger, Sohn der Taglöhners-Eheleute Samuel und Katharina Renninger von Kitzingen, ohne Legitimation aus dem elterlichen Hause entfernt und soll schon öfters die Absicht geäußert haben, zur See zu gehen, um die Welt zu sehen.

Da die bisherigen Nachforschungen in Kitzingen und den nächstgelegenen Bezirken über den dermaligen Aufenthalt des Georg Renninger keinen Aufschluß ergeben haben, erhalten die obengenanten Behörden unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibung den Auftrag, in ihren Bezirken bezüglich des vermißten Georg Renninger Recherchen anstellen zu lassen, ein sachdienſames Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Kitzingen mitzutheilen und gegebenen Falles den ꝛc. Renninger in geeigneter Weise in ſeine Heimath verbringen zu lassen.

Würzburg, den 3. Dezember 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Mees.

Signalement
des Georg Renninger von Kitzingen.

Alter 14 Jahre, Größe 4', Augen schwarz, Haare lange, schwarzbraune, Gesichtsfarbe gesund und wohlgenährt.

Kleidung: Derselbe trug bei seinem Weggehen eine schwarze Weste, schwarze Hose und einen dunkelgrünen Rock, ferner eine abgetragene graue Mütze; die Reisetasche ist von schwarzem Wachstuch mit einem schwarz und weiß getupften Deckel.

Nro. 5089 W. pr. den 29. Dezember 1864.

(Eine zu Weibersbrunn aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden.

Zum Zwecke sofort einzuleitender Erhebungen wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 10. l. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwaiges sachdienliches Resultat anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 23. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Inhaltlich Berichtes des Königl. Bezirksamts Aschaffenburg vom 1. l. M. wurde am 7. v. M. die unten signalisirte legitimationslose und anscheinend taubstumme Mannsperson in Weibersbrunn, wohin dieselbe Tags vorher auf der Straße von Hafenlohr her gekommen war, aufgegriffen.

Nachdem die bisherigen Ausschreibungen ꝛc. des Königl. Bezirksamtes Aschaffenburg zur Ermittlung der Heimaths-Verhältnisse dieser Person bisher zu keinem Resultate geführt haben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, alsbald die geeigneten Recherchen über dieselbe

in ihren Bezirken anzuordnen und das etwaige Ergebniß ungesäumt dem Königl. Bezirksamte Aschaffenburg mitzutheilen.

Würzburg, den 10. Dezember 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Berres.

Signalement.

Alter anscheinend in den 30iger Jahren, Größe 5' 3" 6"', Haare dunkelbraun, Augen grau, Nase spitz, Mund groß, Kinn rund, Schnurr- und Backenbart, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Hat einen lahmen und vorgebeugten Gang, und am linken Waden eine zugeheilte Narbe.

Kleidung.

1 runde Kappe ohne Schild, 1 wollene Halsbinde, 1 weiße Weste, 1 schwarze Joppe, 1 gelbe Zeughose, alte rindlederne Schuhe, 1 Paar blauwollene Socken. Ohne Hemd.

Nro. 5026 W. pr. den 29. Dezember 1864.

(Entweichung der geisteskranken Juliana Hundbalg von Armerding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 8. l. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, im Falle des Aufgreifens der genannten geisteskranken Person sofort Anzeige anher zu erstatten.

Speyer, den 23. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Kirchdorf hat sich am 7. October l. J. die geisteskranke Bauerstochter Juliana Hundbalg von Armerding vom Hause entfernt, und konnte deren Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden.

Juliana Hundbalg ist ungefähr 40 Jahre alt, von mittlerer Größe und untersetzten Körperbaues und insbesondere daran erkennbar, daß der Zeigefinger der rechten Hand zu kurz ist.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung ein schwarzbaumwollenes Kopftuch, einen grauen persenen Spenser, einen blaugedruckten Rock und einen blauen Schurz.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die erwähnte Person im Betretungsfalle aufzugreifen und dem Königl. Bezirksamte Pfarrkirchen überliefern zu lassen.

Landshut, den 8. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Nro 6373 W. pr. den 4. Januar 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Dezember 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Heiny, Anton	Scribent	Pirmasens	Lebensversicherungsgesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.	Bezirksamt Pirmasens
Lindenmeyer, Carl	Director der pfälz. Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft	Ludwigshafen	Transport-Versicherungsgesellschaft „Agrippina" in Cöln	Hauptagent des Regierungsbezirks der Pfalz
Garde, August	Geschäftsmann	Grünstadt	München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft	Kanton Grünstadt
Hußong, Jacob	Schullehrer	Webenheim	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	Kantone Blieskastel und Zweibrücken neben den bisherigen Unteragenten
Lösch, Georg	Gemeinde- u. Polizeidiener	Blieskastel	Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.	Kanton Zweibrücken
Mang, Michael	Bäcker und Wirth	Heltersberg	Expedientenhäuser Knöhr u. Burchard in Hamburg, J. V. F. Schröder u. Comp. in Bremen u. Julius Hartmann in Liverpool	
Schuster, G.	Schullehrer	Dürkheim	kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia u. für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cöln	Kanton Dürkheim, statt des bisherigen Unteragenten G. J. Niewar von Dürkheim
Kammerdiener, Jacob	Ackerer	Herschberg	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- u. Wechselbank	Kantone Pirmasens, Waldfischbach u. Zweibrücken, neben den bisherigen Unteragenten
Falker, Max	Wein-Commissionär	Mußbach	München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft	Kantone Neustadt und Dürkheim
Sternberg, Jacob	Schullehrer	Niederhochstadt	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Edenkoben und Landau
Grevenig, Johann jun.	Wirth und Kaufmann	St. Ingbert	Leipziger Feuerversicherungsanstalt	Kanton Blieskastel
Löb, Julius	Handelsmann	Mutterstadt	Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.	Bezirksamt Speyer, für den zurückgetretenen Peter Arbogast von Mutterstadt
Bollinger, Heinrich	Privatmann	Speyer	id.	Bezirksämter Speyer u. Germersheim
Lehmann, Joseph Michael	Kassier der Gasbereitungs-Gesellschaft	Landau	Transport-Versicherungsgesellschaft „Agrippina" in Cöln	
Jung, Peter	Schullehrer	Katzenbach	kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und für die kölnische Hagelversicherungsgesellschaft	Kanton Landstuhl
Frohnheiser, Joh. Baptist	Schullehrer	Neupfotz	id.	Kantone Germersheim und Kandel

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Scharff, J.	Schreibmaterialienhändler	Neustadt	kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und für die kölnische Hagelversicherungsgesellschaft	Kanton Neustadt
Kahn, August	Privatmann	Limbach	id.	Kanton Homburg
Lutz, Georg	Kohlenhändler	Landau	Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Wamberſic u. Comp. in Rotterdam, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool, J. N. Faaß in Havre u. Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft	
Straßer, Wilhelm		Speyer		
Oberstadt, Leopold		Frankenthal		
Stern, Julius		Obermoschel		
Rodach, Michael		Neustadt		
Lehmann, August		Zweibrücken	Expedientenhäuser Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Schnitzer in Liverpool und J. N. Faaß in Havre	Sämmtliche für andere Expedientenhäuser als Unteragenten schon thätig
Kranz, Franz		Landstuhl		
Schmidt, Philipp		Kaiserslautern		
Hemmer, Christ.		Waldmohr		
Ruelius, Wilhelm		Ludwigshafen		
Obée, Ludwig		Kriegsfeld		
Heuß, Jean		Otterberg		
Avril, Christ.		Kirchheimbolanden		
Brozler, Franz	Kaufmann	Kaiserslautern	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Bezirksamt Kaiserslautern
Avril, Christ.	Kaufmann	Kirchheimbolanden	Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Wamberſic u. Comp. in Rotterdam und Hamburg-Amerikanische Paket-Schifffahrts-Actiengesellschaft	
Kuhn, Philipp Jacob	Krämer	Inzenheim	kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" u. kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kantone Landau und Bergzabern
Schutt, Georg	Privatmann	Oggersheim	Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kantone Ludwigshafen und Frankenthal, statt des bisherigen Unteragenten Anton Carl Leger v. Oggersheim.
Holderbaum, Balthasar	Einnehmer	Weilerbach	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Kaiserslautern

Speyer, den 3. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

(Postportofreiheit für die Sendungen zwischen den Rectoraten und Vorständen der Gewerbs- und Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 1. d. M. ist für die Geldsendungen zwischen den Rectoraten und Vorständen der Gewerbs- und der Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds für die dienstunfähigen Lehrer an den bezeichneten Schulen und für deren Relicten Postportofreiheit bewilligt.

Die Königl. Postanstalten haben daher solche Sendungen, wenn sie die vorgeschriebenen äußeren Kennzeichen tragen, portofrei zu behandeln.

München, den 14. Dezember 1864.

General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.
Kollmann.

Bekanntmachung,

die Verloosung des Militäranlehens von 1855 zu 4½ Procent betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Ausschreibung vom 15. l. M.

Montag den 16. Jänner 1865,
Vormittags 9 Uhr,

im Saale I des Königl. Odeonsgebäudes dahier die VII. Verloosung des

Militäranlehens zu 4½ Procent von 1855

statt. Dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 520,000 fl und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Regierungsbl. Seite 931)

acht Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. Mai 1865

anfangend außer Verzinsung gesetzt, mit deren Rückzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen und der laufende Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1865 vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

München, den 27. Dezember 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahn-Schuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 15. l. M. wird zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Montag den 16. Jänner 1865, Vormittags,

im Königl. Odeonsgebäude dahier:

a) die **XIII.** Verloosung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehen, und

b) die **X.** Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen

vorgenommen.

Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen nachstehende Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen mit ganzjährigen Zinscoupons:

140,000 fl der Anlehen au porteur zu 20 Serien mit 14 Endnummern,

dann

40,000 fl der Anlehen auf Namen zu 6 Serien mit 4 Endnummern;

b) bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen gleichfalls mit ganzjährigen Zinscoupons:

550,000 fl bei dem Anlehen au porteur zu 36 Serien mit 55 Endnummern,

dann

50,000 fl bei dem Anlehen auf Namen zu 3 Serien mit 5 Endnummern;

im Ganzen sohin

780,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1865

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München, den 27. Dezember 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. November 1864 allergnädigst bewogen gefunden, dem Decan und Kirchenrath Christian Müller in Zweibrücken, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 21. Dezember 1864 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Forstamts-Actuar Franz Kaspar Mieg zu Kaiserslautern, vom 1. Januar 1865 anfangend, auf das in Erledigung kommende Communalrevier Schönenberg im Forstamte Zweibrücken, zum provisorischen Communal-Revierförster zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1864, wurde der Schulverweser Rudolph Maupai zu Bobenheim am Berg, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Karlsberg, vom 16. Januar 1865 an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 5. Januar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		90¾
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	98⅝	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig.	101⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	922	
„ Bank-Obligationen 4 %		98½
„ Pfandbriefe à 4 %	98	97½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 17. Januar 1865.

Inhalt:

Errichtung eines Handels- und Fabrikrathes für den Kanton Bergzabern. — Brandassecuranzbeiträge pro 1864. — Die Nachfrage nach Einhalbkreuzerstücken betr. — Besetzung der Beschälstationen pro 1865. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1865. — Wiederbesetzung der II. und der III. protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, und der protestantischen Pfarrstelle zu Steinwenden, Decanats Homburg. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1864.

Ad Nrm. Exh. 6676 W. pr. den 13 Januar 1865.

(Errichtung eines Handels- und Fabrikrathes für den Kanton Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Januar l. J., № 11303, wurde die Bildung eines Handels- und Fabrikrathes für den Kanton Bergzabern genehmigt und wird die Zahl der Mitglieder auf 7 hiemit festgesetzt.

Demgemäß wird die Bildung dieses Gremiums in der durch die allerhöchste Verordnung vom 16. April 1855 (Amtsbl. von 1855 p. 617) näher bestimmten Weise hiemit angeordnet und die Leitung der in der Stadt Bergzabern vorzunehmenden Wahlhandlung dem Königl. Bezirksamte Bergzabern übertragen.

Speyer, den 10. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7024 W. pr. den 13. Januar 1865.

(Brandassecuranzbeiträge pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Deckung der Brandschäden für das abgelaufene Jahr 1864 ist ein Beitrag von 6 Xr. por 100 fl Versicherungscapital erforderlich.

Hievon werden die betheiligten Gebäudebeſitzer mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß der fragliche Beitrag ungeſäumt von den betreffenden Einnehmern in Erhebung geſetzt werden wird.

Die Abrechnung der Brandverſicherungs-Anſtalt wird demnächſt im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht werden.

Speyer, den 12. Januar 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4674 B. pr. den 9. Januar 1865.

(Die Nachfrage nach Einhalbkreuzerſtücken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Februar 1862 (Amtsblatt S. 319 und 320) wird zur Offenkunde gebracht, daß die Königl. Rentämter in die Lage geſetzt werden, den Wünſchen des Publikums auf Einwechslung von bayeriſchen Einhalbkreuzerſtücken in größeren oder kleineren Summen gegen Hingabe kaſſenmäßiger Münze zu jeder Zeit zu entſprechen.

Speyer, den 2. Januar 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metſchnabl.

Ad Nrm. 6760 W. pr. den 13. Januar 1865.

(Die Beſetzung der Beſchälſtationen pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für das Jahr 1865 werden nachverzeichnete Beſchälſtationen beſtimmt und mit der beigefügten Zahl von Beſchälhengſten des pfälziſchen Landgeſtütes beſtellt:

1.	Pirmaſens . . .	mit	4
2.	Bergzabern . . .	„	4
3.	Kandel	„	4
4.	Offenbach	„	4
5.	Speyer	„	3
6.	Mutterſtadt . . .	„	4
7.	Meckenheim . . .	„	3
8.	Lambsheim . . .	„	4
9.	Rodenbach . . .	„	3
10.	Kirchheimbolanden .	„	4
11.	Obermoſchel . . .	„	3
12.	Kaiſerslautern . .	„	3
13.	Landſtuhl	„	4
14.	Eichelſcheid . . .	„	2
15.	Zweibrücken . . .	„	12
		Summa mit	61

Die Beſchälzeit beginnt mit dem erſten März und endigt mit dem 15. Juni l. J.

Das Sprunggeld beträgt ohne Ausnahme zwei Gulden, der Beſchälwärter hat dreißig Kreuzer Trinkgeld zu empfangen.

Für Nachſprung iſt keine Vergütung zu leiſten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, ſo wie ſolche die mit Krankheiten behaftet ſind, bleiben den beſtehenden Vorſchriften gemäß auf allen Stationen ausgeſchloſſen.

Die betreffenden Königl. Bezirksämter werden für die rechtzeitige Verbreitung dieſer Bekanntmachung in den Gemeinden wie bisher geeignet ſorgen und wegen der Reſpicienz an den Beſchälſtationen benehmlich mit der Königl. Geſtütsdirection die nöthigen Anordnungen treffen.

Speyer, den 10. Januar 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 5695 W. pr. den 4. Januar 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Mussante, Michael	Maconesi	Unteritalien	Polizeidirect. München	28. Nov.	unerlaubtes Spiel	—
2	Adami, Seraphin	Briga	Piemont	Bezirksamt Ingolstadt	14. „	Bettel ꝛc.	4 Tage
	NB. Die Landesverweisung erstreckt sich auf die Dauer eines Jahres.						
3	Reuscher, Johann	Neuern	Oesterreich	Landg. Fürth	3. Nov.	Bettel u. Landstreich.	8 Tage
4	Wimmer, Adam	Taus	id.	id.	15. „	id.	10 Tage
5	Schickler, Friedrich	Battmannsweiler	Würtemberg	Landg. Memmingen	23. „	Diebstahl	4 Monat
6	Hartwich, Mathias	Neubauhütte	Oesterreich	Bezg. Nürnberg	17. Oct.	id.	1 Monat
7	Jori, Maria	Nesselwängle	id.	Bezg. Augsburg	17. Nov.	Rückkehr aus der Landesverweisung	14 Tage
8	Oechsner, Heinrich	Gamburg		Bezg. Lohr	28. Nov.	id.	6 Monat
9	Walter, Christian	Untersteinbach		Schwrg. Unterfranken	8. „	Kindsmord	7 Jahre
10	Schweigel, Anna	Pfach	Oesterreich	Bezg. Kempten	27. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	6 Monat
11	Oßy, Elisabetha	Rankweil	id.	desgleichen	24. „	desgleichen	14 Tage
12	Voges, Wilhelm	Wolfenbüttel	Braunschweig	Landg. Augsburg	22. „	Landstreicherei	30 Tage
13	Dürr, Joh. Georg	Nassau	Würtemberg	Schwrg. Mittelfranken	6. „	Diebstahl	10 Jahre
14	Ogier, Joseph	Southeim	id.	Bezirksamt Neumarkt	3. Dez.	Landstreicherei ꝛc.	—
15	Leis, Elisabetha	Villbrunn	Grßh. Hessen	Bezg. Aschaffenburg	19. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	14 Tage
16	Schmitt, Valentin	Wiesenthal	Weimar	Bezg. Würzburg	25. Oct.	desgleichen	35 Tage
17	Wiedelsky, Georg	Gudowitz	Oesterreich	Bezg. Landshut	5. Nov.	Diebstahl	9 Monat

Speyer, den 3. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 4. Januar 1865.

(Die Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und des Civilverdienstordens der Königl. Bayer. Krone Comthur,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das erste

Quartal 1865 den sechsten März nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Philipp Jacob Serini, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am einundzwanzigsten Dezember 1864.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 28. Dezember 1864.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 45 z. pr. den 7. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Römmich erledigte II. protestantische Pfarrstelle zu Dürkheim wird, gesetzlicher Vorschrift gemäß, andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle belaufen sich nach der Fassion von 1850 auf 940 fl 27 kr, die sich wie folgt entziffern:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	198	8

	fl	kr
4. Zinsen von Capitalien	135	40
5. Gilten und Grundzinsen	9	55
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	82	44

Außerdem hat der Pfarrer die üblichen Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sein müssen, binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, durch das Königl. Decanat Dürkheim anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 6. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 47 z. pr. den 7. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der III. protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verleihung der II. protestantischen Pfarrei zu Fürth an den Pfarrer und Decan Lippert ist die rubrizirte Pfarrstelle vacant geworden. Zur Bewerbung um dieselbe wird hiermit ein Termin von sechs Wochen, von heute an beginnend, ausgeschrieben, nach dessen Ablauf die Bewerbungsgesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen und Beweisschriften durch das Decanat Dürkheim anher einzureichen sind.

Nach der Fassion von 1850 bestehen die Erträgnisse der III. Pfarrstelle zu Dürkheim in folgenden Posten:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	4	43

	fl.	kr.
4. Zinsen von Capitalien	3	31
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	430	—
Zusammen .	952	14

Hiezu kommen noch die üblichen Casualgebühren.

Speyer, den 6. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 46 z. pr. den 7. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Steinwenden, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle, deren Erledigung durch die Beförderung des Pfarrers Hahn nach Limbach eingetreten ist, wird andurch eine sechswöchentliche a dato laufende Frist anberaumt, binnen welcher die gehörig belegten Meldungen beim Decanate Homburg einzureichen sind.

Die Pfarrei Steinwenden entziffert nach der Fassion von 1850 folgende Erträgnisse an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	25	—
3. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	258	54
in Summa .	515	54
Dazu aus dem Sustentationsfonde zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. . . .	284	6
zusammen .	800	—

wozu noch die Casualgebühren kommen.

Speyer, den 6. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 24. Dezember 1864 dem Priester Franz Xaver Schermer, Pfarrer zu Herzheimweyher, die Pfarrei Gleisweiler, Königl. Bezirksamts Landau, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 31. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsschreiber Georg Welcht in Obermoschel, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die Landgerichtsschreiberstelle in Pirmasens zu versetzen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. Dezember 1864 ist gestattet worden, daß der Gerichtsbote Franz Jacob Roschel zu Kaiserslautern den Gerichtsboten-Candidaten Peter Berke aus Frankenthal als functionirenden Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 18. Januar 1865 an gerechnet, beibehalte.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Dezember 1864 wurde die an der Königl. Studienanstalt Zweibrücken erledigte Zeichnenlehrerstelle dem geprüften Lehrer Carl Schubart aus Frankenthal, vom 1. Dezember 1864 an, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. Januar l. J. wurde der Pfarrer Simon in Bosenbach, seinem Ansuchen gemäß und unter Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Leistungen, der Functionen eines

Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Lauterecken enthoben, und dieselben in interimistischer Weise dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Ritsch in Kusel übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1865, wurde im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer der katholische Pfarrer Kaspar Magin zu Kapsweyer zum Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Bergzabern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1864, wurde das Gemeinderathsmitglied Franz Nicolaus zum Adjunkten der Gemeinde Hambach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar l. J., wurde das seitherige Stadtrathsmitglied Ludwig Alexander Wille von Frankenthal zum II. Adjunkten der Stadt Frankenthal ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Bohrer zum Adjunkten der Gemeinde Außerthal, Bezirksamts Bergzabern, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 30. Dezember 1864 wurde der Schulverweser Carl Wirth in Siegelbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Weltersbach, vom 16. Januar 1865 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. Januar l. J. wurde der Schulverweser Peter Klotz zu Weissenheim a. B. zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Mörsch, vom 16. Januar 1865 an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 5. Januar l. J. wurde der Schulverweser Friedrich Wilhelm Mayer zu Weidenthal zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Deidesheim, vom 21. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar d. J., wurde der Schulverweser Heinrich Fetzer in Obereisenbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Steinbach, Bezirksamts Homburg, vom 23. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Januar 1865 wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Haaß von Roth, als Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Hengsberg, vom 23. l. M. an, berufen.

Augsburger Börse.

Den 12. Januar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	98⅛	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	916	
„ Bank-Obligationen 4 %		98½
„ Pfandbriefe à 4 %	98	97⅞
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Dezember 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser.		
	Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	272	4	50	407	3	30	136	3	20	—	—	—	—	—	—	226	3	24
Kaiserslautern . .	614	4	47	1445	3	28	2670	3	28	33	4	34	1313	3	33	1570	3	22
Kandel	42	4	35	—	—	—	373	3	26	—	—	—	20	3	29	—	—	—
Kusel	—	—	—	357	3	37	683	3	13	—	—	—	197	3	18	471	3	27
Landau	24	4	52	84	3	30	681	3	39	—	—	—	24	3	29	—	—	—
Neustadt	1022	4	57	1120	3	37	1715	3	38	—	—	—	1010	3	33	103	3	36
Pirmasens . . .	88	4	46	333	3	28	16	3	20	—	—	—	2	3	5	85	3	26
Speyer	223	4	58	337	3	23	494	3	29	—	—	—	762	3	29	14	3	34
Zweibrücken . .	1789	4	50	1562	3	34	365	3	22	—	—	—	206	3	27	1463	3	24
Summa .	4074	4	52	5595	3	32	7133	3	35	33	4	34	3534	3	31	3932	3	24

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Dezember 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.
Dürkheim . .	2½	3½	—	15	12	8	14	3	5	5	5	5	31	24	1 37	2 52	1 20
Frankenthal . .	2½	3½	6½	—	12	10	14	3½	5	6	8	7	33	24	1 32	2 —	1 20
Germersheim .	3	3½	6	15	10	10	14	4	6	6	5	5	30	24	1 45	2 28	1 38
Grünstadt . . .	2½	3½	—	—	12	6	12	4	6	4	4	4	34	24	1 40	— —	1 30
Homburg . . .	3	—	—	14	12	8	14	5	7	4	4	4	30	24	1 —	2 30	1 —
Kaiserslautern .	3	3½	6	14	12	10	16	3	5	4	4	4	34	24	1 36	2 40	1 12
Kandel . . .	3	3½	4½	16	12	10	14	3	6	6	6	4	32	18	1 45	2 42	1 12
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3	5½	3	3	5	30	24	1 20	2 40	1 8
Kusel	3	—	—	12	10	6	12	4½	6½	4	6	5	28	18	1 6	2 24	1 40
Landau . .	3	3½	4½	16	11	12	16	4½	6	6	7	6	32	24	2 —	3 —	1 20
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	12	9	14	4	6	4	4	4	32	24	1 4[illegible]	2 48	1 30
Pirmasens . .	3	4	4½	—	12	9	14	3	6	6	6	6	32	18	1 2[illegible]	3 —	1 30
Speyer . . .	2½	3½	4½	16	13	11	16	3	6	6	6	6	30	24	2 —	3 —	1 24
Zweibrücken . .	3	3½	4½	14	13	8	14	3½	7	5	5	6	30	24	1 12	2 50	1 20

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 4. Speyer, den 20. Januar 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. — Festsetzung der Vergütung für Kostportionen und Fourage-Rationen in der Pfalz pro 1865. — Getreide-Normalpreise für das Etatsjahr 1865/66. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien betr. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während dem Kalenderjahre 1864 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Dezember 1864. — Uebersicht des Gesammt-Ergebnisses der Fruchtmärkte im Jahre 1864.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns hiernach bewogen, hierüber Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt.

§. 2.

Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Local-Schulinspection oder Stadtbezirks-Inspection einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 3.

Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem

Religionsunterrichte mindeſtens auf diejenigen Elementarkenntniſſe zu erſtrecken, welche an den von ihnen beſuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§. 4.

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg beſtanden haben, können ausnahmsweiſe durch Verfügung des Diſtrikts-Schulinſpectors oder Stadtſchulreferenten, beziehungsweiſe Local-Schulcommiſſärs, zu weiterem Beſuche der Sonn- und Feiertagsſchule angehalten werden.

Bei der Beſtimmung der Dauer dieſes weiteren Schulbeſuchs, welcher jedoch vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet den Zeitraum Eines Jahres nicht überſchreiten darf, iſt auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Beſuch der Schule und gutes Betragen Rückſicht zu nehmen.

§. 5.

Die förmliche Entlaſſung erfolgt durch Aushändigung des Entlaſſungszeugniſſes an die Austretenden, welche längſtens binnen 14 Tagen nach der Prüfung, beziehungsweiſe nach Beendigung des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbeſuchs zu geſchehen hat.

Hiebei iſt an dieſelben die Ermahnung zu einem ordentlichen und geſitteten Lebenswandel zu richten.

§. 6.

Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlaſſungszeugniſſe geſchieht durch die Local-Schulinſpectoren oder Stadtbezirks-Inſpectoren nach erholter Mitzeichnung der Diſtrikts-Schulinſpectoren oder Stadtſchulreferenten, beziehentlich Local-Schulcommiſſäre.

§. 7.

Ausnahmsweiſe können beſondere Entlaſſungsprüfungen mit ſolchen Sonn- und Feiertagsſchulpflichtigen abgehalten werden,

1. welche legal verhindert waren, an der nach Maaßgabe des §. 1 zu erſtehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen.
2. bei denen außerordentliche Umſtände die Entlaſſung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieſer Prüfung als gerechtfertigt erkennen laſſen.

§. 8.

Ueber die Zulaſſung zu ſolchen beſonderen Prüfungen haben auf einkommende Geſuche die Stadtſchul-Commiſſionen oder Diſtrikts-Schulinſpectionen, dieſe jedoch in Fällen des §. 7 Ziff. 2 im Benehmen mit den Diſtrikts-Polizeibehörden zu entſcheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art iſt mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulaſſung zu einer beſonderen Prüfung keinenfalls zu geſtatten, wenn der Zeitraum zwiſchen dieſer und der nach §. 1 zu erſtehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überſchreiten würde.

Die Vornahme dieſer Prüfungen hat von dem Stadt-Schulreferenten, beziehungsweiſe Local-Schulcommiſſär, oder dem Diſtrikts-Schulinſpector zu geſchehen.

Im Uebrigen finden die §§. 3—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§. 9.

Den vorſtehenden Beſtimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsſchulpflichtigkeit ſind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geſchlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsſchule erſetzenden Privat-Unterricht erhalten.

§. 10.

Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorſchriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlaſſung aus der Sonn- und Feiertagsſchule zugeſtellt iſt, können als der Sonn- und Feiertagsſchulpflichtigkeit und aller geſetzlichen Folgen derſelben enthoben betrachtet werden.

§. 11.

Beſchwerden gegen die mit Bezugnahme auf §. 4

und §. 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§. 12.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

München, den 31. Dezember 1864.

Ludwig.

von Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

---

pr. den 17. Januar 1865.

(Die Festsetzung der Vergütung für Kostportionen und Fourage-Rationen in der Pfalz pro 1865 betr.)

Uebersicht

der Preise, welche während des Kalenderjahres 1865 bei Einquartirungen in der Pfalz für Kostportionen der Mannschaft und für Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

Regierungs-Bezirk.	I. Kostportionen.								II. Fourage-Rationen.																	
	Volle Kost		Kostportionentheil.						Schwere Rationen für Artillerie-, Zug- und Wagenpferde.						Rationen für die schwere Cavallerie.						Rationen für die leichte Cavallerie.					
			Mittags-Kost.		Abend-Kost.		Morgen-Kost.		$\frac{1}{16}$ Schäffel ($11\frac{1}{3}$ Liter) Hafer.		10 Pfund ($11\frac{1}{3}$ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		$\frac{1}{16}$ Schäffel ($9\frac{1}{3}$ Liter) Hafer.		10 Pfund ($11\frac{1}{3}$ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		$\frac{1}{16}$ Schäffel ($7\frac{2}{3}$ Liter) Hafer.		9 Pfund ($10\frac{2}{3}$ Pf.) Heu.		Im Ganzen.	
	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.
Pfalz . .	34	–	19	–	11	–	4	–	21	–	21	2	42	2	18	–	21	2	39	2	14	–	19	2	33	2

Ad I. Zu der Vergütung für Kost kommt noch, wenn die Einquartirung über Nacht dauert, eine weitere Entschädigung von 4 Xr für das Quartier mit Nachtlager, Beleuchtung und Beheitzung.

Für das verstärkte Essen, — wenn nämlich Statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, — bilden die Preise dieser beiden Portionen zusammen den Vergütungsmaaßstab.

Ad II. Siehe die Tabelle in № 85 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1852.

Speyer, den 14. Januar 1865.

Königlich Baverische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 4433 B. pr. den 13. Januar 1865.

(Die Getreide-Normalpreise für das Etatsjahr 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro 18⅓ festgesetzten Getreide-Normalpreise bekannt gegeben:

Rentamtsbezirke.	Preis des bayerischen Schäffels					
	Waizen.		Korn.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Annweiler . . .	16	8	11	8	7	58
Bergzabern . .	15	56	11	—	8	—
Blieskastel . . .	16	13	11	40	6	32
Dahn	15	22	10	35	7	—
Dürkheim . . .	16	32	11	42	7	8
Edenkoben . . .	16	43	11	43	7	49
Frankenthal . .	16	37	11	29	7	20
Germersheim . .	16	59	12	9	7	28
Grünstadt . . .	16	8	10	44	4	28
Homburg . . .	16	49	11	33	6	34
Kaiserslautern . .	15	59	11	12	6	32
Kandel	15	33	11	13	7	41
Kirchheim . . .	16	28	11	23	6	30
Kusel	15	59	12	56	7	42
Landau	16	20	11	16	7	55
Landstuhl . . .	15	59	11	12	6	32
Lauterecken . . .	15	59	11	12	6	32
Ludwigshafen . .	16	54	11	6	6	51
Neustadt . . .	17	5	12	11	7	44
Obermoschel . .	16	4	11	37	6	55
Pirmasens . . .	16	37	11	10	6	46
Speyer	16	47	11	38	7	32
Winnweiler . .	15	59	11	12	6	32
Zweibrücken . .	16	13	11	40	6	32

Speyer, den 11. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 6675 W. pr. den 15. Januar 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Dezember v. J. in Wien stattgefundenen 408., 409. und 410. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 150, 376 und 435 gezogen worden.

Die Serie 150 enthält:

die Banko-Obligation № 54571 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit ¼ der Capitalssumme,

die Banko-Lotto-Obligationen № 13578 bis 14997 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit dem ganzen Capitalsbetrage, und

die Hofkammer-Obligationen № 8 bis 571 im ursprünglichen Zinsfuße von 6 % mit dem ganzen Capitalsbetrage,

in der Gesammt-Capitalssumme von 1,080,981 fl.

Die Serie 376 enthält:

mährisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

de sessione 5. Dezember 1793 № 28125 mit ⅓₀,

de sessione 10. Dezember 1794 № 30540 mit der Hälfte der Capitalssumme,

schlesisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

von baaren Einlagen und Kriegsdarlehen:
lit. O № 1124 bis 2120;
von der Naturallieferung vom Jahre 1789:
lit. F № 1 bis 261;
von der Naturallieferung vom Jahre 1790:
lit. G № 12 bis 703 und
von baaren Einlagen:
lit. D 2. № 225 bis 1763,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,070,682 fl.

Die Serie 435 enthält:

böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 148,763 bis 150,191,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,200,195 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, soferne dieselben unter 5 % verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parthei nach dem mittels Finanzministerial-Erlasses vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 11. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 6548 W. pr. den 14. Januar 1865.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 20. August v. J. № 8916 wird den Königl. Zollbehörden hiemit eröffnet, daß inhaltlich höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Dezember v. J. № 12438 das von der Königl. Preußischen Regierung erlassene Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die preußische Grenze nach Galizien auf 6 Monate, sohin bis zum 1. Juli 1865, verlängert worden ist.

München, den 3. Januar 1865.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Plank.

v. Savoye.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Dezember v. J. an die bei dem Archivconservatorium in Speyer erledigte Stelle eines Officianten den Officianten am Archivconservatorium in München, Franz Paul Fernbacher, zu versetzen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Joseph Alphons Loubat von Paris wurde unterm 22. Dezember v. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen neu construirten Dampfwagen für Eisenbahnen und gewöhnlichen Straßen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 22. Dezember v. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Johann Georg Stadelmann in Nürnberg unterm 12. Januar 1863 verliehene Privilegium auf Fabrikation von Backsteinen aus Lehm und Sägspänen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Techniker Dr. Christian Gustav Clemm von Frankfurt a. M. unterm 15. Dezember 1863 verliehenen und unterm 31. Dezember 1863 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Anwendung der Magnesia und ihrer Verbindungen in der Industrie, und

die Einziehung des den Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg unterm 24. Dezember 1863 verliehenen und unterm 31. Dezember 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Exhaustorschornstein mit Funkenfänger wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während dem Kalenderjahre 1864 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro		Abgleichung für 1864.		Einfuhr pro		Abgleichung für 1864.	
	1863.	1864.	plus.	minus.	1863.	1864.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies, Ziegeln, in Fahrzeugen von 100–600 Zentner Ladungsfähigkeit	36	32	—	4	424	480	56	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600–1200 Zentner Ladungsfähigkeit	34	31	—	3	9	20	11	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner und darüber Ladungsfähigkeit	90	56	—	34	4	5	1	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	2427	1413½	—	1013½	8	21½	13½	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	6	6	—	1787	958	—	829
6. Leere kleinere Fäßer, Stück	—	33	33	—	1833	353	—	1480
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	628	470	—	158
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	45421	37759	—	7662
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	32418	26059	—	6359	3120	8	—	3112
10. Stärke, Zentner	191	190	—	1	27	—	—	27
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	567	548	—	19	1920	569	—	1351
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	32600	23773	—	8827
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	69350	29950	—	39400
14. Bauholz, Stämme	—	48	48	—	4458	3015	—	1443
15. Glaswaaren, Zentner	2495	1390	—	1105	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	1796	4773	2977	—	—	1820	1820	—
19. Brucheisen, Zentner	200	—	—	200	200	—	—	200
20. Runkelrüben, Zentner	—	1900	1900	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	22892	—	—	22892	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	79235	18791	—	60444	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	21910	10175	—	11735	—	—	—	—
24. Runkelrüben, " "	5125	—	—	5125	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	1600	—	—	1600	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 7. Januar 1865.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Januar 1865.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat Dezember 1864	88252	36973	25	—	863242,20	39513	51	—	1317606	91997	15	—	188184	34	—	
" " 1863	80108	36814	13	—	730983,70	51965	54	—	1063145	96084	5	—	184864	12	—	
Differenz	8144 mehr.	159	15	—	132258,50 mehr.	7547	57	—	254521 mehr.	4086	50	— weniger.	3620	22	— mehr.	
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18⅔ .	320958	133653	38	—	2640683,60	183979	50	—	3606957	262259	29	—	579292	57	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	262030	131098	22	—	2259146,30	170687	—	—	3154280	288641	38	—	590127	—	—	
Differenz	58928 mehr.	1955	16	— mehr.	381537,30 mehr.	13292	50	— mehr.	452677 mehr.	26382	9	— weniger.	11134	3	— weniger.	

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat Dezember 1864	29296	10040	2	—	175409,80	11677	33	—	399314	14010	25	—	35728	—	—	
" " 1863	23536	8116	19	—	177305,80	11514	48	—	302385	10762	8	—	30393	15	—	
Differenz	5760 mehr.	1923	43	— mehr.	1896,— weniger.	162	45	— mehr.	96959 mehr.	3248	17	— mehr.	5334	45	— mehr.	
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	102790	35847	33	—	568560,50	36361	8	—	1120504	39656	9	—	111864	50	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	79517	28508	53	—	574404,70	35977	34	—	832400	32312	27		96798	54	—	
Differenz	23273 mehr.	7338	40	— mehr.	5844,20 weniger.	383	34	— mehr.	288104 mehr.	7343	42	— mehr.	15065	56	— mehr.	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

des Gesammt-Ergebnisses der Fruchtmärkte im Jahre 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.		Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.		Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.		Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.		Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.		Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.	
		fl	Xr.		fl	Xr.		fl	Xr.		fl	Xr.		fl	Xr.		fl	Xr.
Homburg . . .	2469	13456	20	7921	29383	20	1028	3479	—	82	432	10	49	182	20	4158	16140	20
Kaiserslautern . .	6574	34978	50	17428	65646	20	32688	125117	10	318	1740	10	18118	68315	10	20017	69740	10
Kandel	594	3135	20	143	515	—	3252	13592	20	—	—	—	118	413	10	19	77	—
Kusel	84	445	30	6059	23938	30	8991	34677	20	—	—	—	2167	7817	—	4468	15457	50
Landau	505	2583	10	441	1595	50	6073	24640	50	—	—	—	398	1404	20	205	788	10
Neustadt	14263	78388	30	11034	41691	30	19285	79944	30	—	—	—	8506	31491	40	686	2692	40
Pirmasens . . .	633	3269	—	2618	9767	30	363	1284	30	—	—	—	15	46	40	773	2717	40
Speyer	2219	12010	20	4795	17692	40	6125	23213	30	—	—	—	6236	22261	20	569	2297	—
Zweibrücken . .	12719	68263	30	16421	62928	40	2107	7504	30	172	873	10	720	2481	60	18322	65644	—
Summa .	40060	216533	30	66860	253159	20	79912	313154	—	572	3045	30	36327	134113	60	44517	155535	50

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 24. Januar 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen betr. — Statuten- und Firma-Aenderung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft betr. — Rechnung des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz pro 18⁶³/₆₄. — Den Aufenthalt des kaiserl. russischen Titular-Rathes Alexander Ande aus Mitau betr. — Erledigung der Bezirksgerichts-Arztesstelle am Bezirksgerichte München l. J. — Bekanntmachung, die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten — Ordensverleihung. — Augsburger Börse. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im IV. Kalender-Quartale 1864. — Verzeichniß der, auf dem Frankenthaler Kanal während des I. Quartals 18⁶⁴/₆₅ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September 1862 (Regierungsbl. vom Jahre 1862 Seite 2175) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Erklärung des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft d. d. Bern den 16. Dezember v. J. nachträglich auch die Regierung des Kantons St. Gallen der Uebereinkunft über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen beigetreten ist und sie für sein Gebiet in Kraft gesetzt hat.

München, den 11. Januar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Mayer.

Nro. 6770 W. pr. den 17. Januar 1865.

(Statuten- und Firma-Aenderung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript Königl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 28. October 1864 № 9633

wurde auf Grund des Art. 193 P.-St.-G.-B. und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 den abgeänderten Statuten der seit 1845 in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassenen, fortan die Firma „Moguntia" führenden rheinischen Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt, soweit dieselben die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransportes betreffen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7004 W. pr. den 16. Januar 1865.

(Die Rechnung des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz pro 18⁶³/₆₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungs-Resultate des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer und Stiftungsrechner in der Pfalz vom Jahre 18⁶³/₆₄ und der Vermögensstand dieses Vereines am 30. September 1864 werden in der nachstehenden Uebersicht zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Speyer, den 14. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Uebersicht

über das Rechnungswesen des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz für das Jahr 18⁶³/₆₄ und das Vermögen dieses Vereins am Schlusse des Jahres 18⁶³/₆₄.

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	kr	h
1. Einnahms-Ueberschuß der Rechnung pro 18⁶³/₆₄	475	38	3
2. Erhobene Eintrittsgebühren pro 18⁶³/₆₄	2049	52	–
3. Interkalarien von erledigten Einnehmereien	2808	1	–
4. Abgetragene Capitalien	3400	—	–
Summa	8733	31	3

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl	kr	h	fl	kr	h
1. Jahresbeiträge der Mitglieder pro 18⁶³/₆₄	2217	1	2			
2. Zinsen von Capitalien, und zwar:						
a) von ausgeliehenen Capitalien	1297	25	–			
b) von Eintrittsgebühren der Mitglieder	134	24	–			
c) Verzugszinsen	12	33	1	1444	22	1
Summa				3661	23	3
Total der Einnahme				12394	55	2

II. Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgabe.

	fl	kr	h
1. Pensionen an 16 Wittwen und deren Kinder	2497	30	
2. Regiekosten, Postporto ꝛc., sowie Remuneration des Vereins-Secretärs	70	—	
3. Gehalt des Rechners	200	—	
Summa	2767	30	–

B. Außerordentliche Ausgabe.

	fl	xr	fl	xr	₰
1. Depositum bei der Filialbank Ludwigshafen	3400	—			
2. Ankauf von Staatspapieren	977	30			
3. Unterstützung an hilfsbedürftige, dem Vereine nicht angehörige Einnehmers-Wittwen . . .	100	—			
4. Uebrige außerordentliche Ausgaben	17	35			
Summa .			4495	5	—
Total der Ausgabe .			7262	35	—
Von der Einnahme im Betrage von			12394	55	2
Abgezogen die Ausgabe mit . . .			7262	35	—
Bleibt Kassa-Vorrath .			5132	20	2

welcher bereits im Monate October 1864 zu einer hypothekarischen Capitalanlage ad 10,000 fl verwendet wurde.

Vermögensstand am 30. September 1864.

I. Angelegte Capitalien, und zwar:	fl	xr	₰
a) gegen hypothekarische Versicherung à 5 %	11200 fl		
b) Kgl. bayer. 4½ %ige Staatsobligationen . . .	2700 „		
c) Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn à 4 %	17300 „		
Summa .		31200	— —
II. Verzinslich ausstehende Eintrittsgebühren der Mitglieder		1843	28 —
III. Baarer Kassa-Vorrath . . .		5132	20 2
Total .		38175	48 2
Am 30. September 1863 hat das Vermögen des Vereins betragen . . .		33868	58 3
Daher Mehrung pro 18½ .		4306	49 3

Nro. 7247 W. pr. den 18. Januar 1865.

(Den Aufenthalt des kaiserl. russischen Titular-Rathes Alexander Linde aus Mittau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachfolgend erhalten die Königl. Bezirksämter Abschrift einer Mittheilung der Königl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg vom 11. l. M. obenbezeichneten Betreffes zur geeigneten Beachtung.

Speyer, den 17. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

das Königl. Stadtcommissariat Amberg und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch Beschluß des Stadtmagistrats Regensburg vom 3. Januar d. J. wurde Rubrikat wegen ungeeigneten Verhaltens angewiesen, die Stadt Regensburg und das bayerische Staatsgebiet für immer zu verlassen, wovon die obengenannte Behörde unter Mittheilung des Signalements zum weiteren sachgemäßen Verfahren in Kenntniß gesetzt wird.

Regensburg, den 11. Januar 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Secr.

Signalement des Alexander Linde.

Alter: 54 Jahre,
Statur: mittel,
Haare: melirt,
Stirne: breit,
Augen: graublau,
Nase und Mund: proportionirt,
Bart: melirt,
Gesicht: oval,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Nro. 7102 W. pr. den 17. Januar 1865.

(Die Erledigung der Bezirksgerichts-Arztensstelle am Bezirksgerichte München l. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Pensionirung des Dr. Hofmann findet sich die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes am Bezirksgerichte München l. d. J. erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 14. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 18. Januar 1865.

Bekanntmachung,
die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen Verloosung der obenbezeichneten Eisenbahn-Anlehen sind die nachstehenden Numern gezogen worden, und zwar:

a) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen № 589. 647. 1063. 1287. 1324. 1742. 1768. 2007 und 2347.

b) vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen № 39. 190. 433. 821. 1009. 1025. 1402. 1440. 1656 und 1688.

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird daß die mit diesen Numern versehenen Partial-Obligationen am 15. April d. J. zurückbezahlt werden und von da an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Eisenbahn-Partialen nachstehende noch nicht erhoben worden sind, als:

1. vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen
   aus der 10. Verloosung № 242 mit Zinsterminsende 1. März 1863,
   aus der 11. Verloosung № 637 und 799 mit Zinsterminsende 1. März 1864;
2. vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
   aus der 7. Verloosung № 1418 mit Zinsterminsende 1. Januar 1863,
   aus der 8. Verloosung № 526 und 1863 mit Zinsterminsende 1. Januar 1864 und
   aus der 9. Verloosung № 305. 420. 480. 1063. 1355 und 1522 mit Zinsterminsende 1. Januar 1865;
3. vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen
   aus der 1. Verloosung № 2618. 4182. 4650. 5106. 6152 und 6309 mit Zinsterminsende 1. October 1864.

Die Eigenthümer dieser Obligationen werden hiemit aufgefordert, die betreffenden Capitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, am 16. Januar 1865.

Königliche Bankdirection.
Pfeufer.

Reichold.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kusel, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Joseph Lauer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Januar l. J. die katholische Pfarrei Wolfstein, Bezirksamts Kusel, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Dr. Philipp Hammer, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 10./13. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Adolph Carl Ludwig Haas von Wolfstein zum zweiten functionirenden Staatsprokurator-Substituten am Bezirksgerichte Zweibrücken mit dem Beifügen zu ernennen, daß derselbe von dem General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz als Hilfsarbeiter bis auf Weiteres einzuberufen und in der bisherigen Weise fortzuverwenden ist.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. M. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Jacob Humbert in Burrweiler, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Grünstadt, Königl. Rentamts gleichen Namens und Königl. Bezirksamts Frankenthal, versetzt, und

b) die hiedurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Burrweiler, Königl. Bezirksamts Landau und Königl. Rentamts Edenkoben, dem Einnehmerei-Candidaten Wilhelm Oehl in Wilgartswiesen übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes See II. zum Bürgermeister der Gemeinde Fußgönheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Moses in Gommersheim zum Schulverweser an der israelitischen Elementarschule in Schwegenheim, vom 23. l. M. an, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Dezember v. J. dem Präsidenten des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz, Peter Eberhard von Korbach, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 19. Januar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	98⅛	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig.	101¾	101½
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	912	910
„ Bank-Obligationen 4 %		98¾
„ Pfandbriefe à 4 %	98	97¾
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang. Wasserwärts zu Berg Schiffe.	Zugang. Wasserwärts zu Berg Centner.	Zugang. Wasserwärts zu Thal Schiffe.	Zugang. Wasserwärts zu Thal Centner.	Landwärts mit vorläufiger Abfertigung resp. auf Rollfuhren Wagen.	Landwärts mit vorläufiger Abfertigung resp. auf Rollfuhren Centner.	per Eisenbahn im Ansageverfahren aus Frankreich ub. Saarbrück Wagg.	aus Frankreich ub. Saarbrück Centn.	aus Frankreich über Schaidt Wagg.	aus Frankreich über Schaidt Centn.	über Bremen aus Bremen Wagg.	über Bremen aus Bremen Centn.	über Salzburg aus Oestreich Wagg.	über Salzburg aus Oestreich Centn.	über Elten aus Holland Wagg.	über Elten aus Holland Centn.	üb. Herbesthal aus Belgien Wagg.	üb. Herbesthal aus Belgien Centn.	Total-Gewicht des Zugangs Centner.
IV. Auslandshafen.	35	40953	—	—	79	3470	32	2421	227	20396	10	1129	11	—	39	3728	78	8341	80438
V. Inlandshafen.	20	12128	25	9323	145	8651	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30132
VI. Schachtel.	—		22	3111	4	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3310
III. Winterhafen.	24	41342	65	43209	344	34366		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118917
II. Kohlenplatz	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 1780	354654	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35465
Summa	79	94423	112	55643	2252	401376	32	2421	227	20396	10	1129	11	—	39	3728	78	8341	[illegible]
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs																			[illegible]
Summa des Gesammt-Hafenverkehrs																			119111

weisung vom 18. Januar 1865.

a. Rh. im IV. Kalender-Quartale 1864.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Scheidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Boyen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.	
15	3306	8	1394	1152	57600	2	145	265	26818	89263	Roheisen, Baumwolle, Wein in Flaschen, Petroleum, Tabaksblätter, Wollgarn, Kaffee, Schweinefett, Krappwurzeln, Schafe, rohe Erzeugnisse des Pflanzenreichs ꝛc.
38	10684	28	12435	239	14388	—	—	—	—	37507	Wein, Branntwein, Essig, Sulfat, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Farberde, Kreide, Tabak, roher, bituminöser Mergelschiefer ꝛc.
2	205	—	—	52	3111	—	—	—	—	3316	Leere Fässer, Backsteine, Kübelreife ꝛc.
2	1200	18	22760	949	94957	—	—	—	—	118917	Getreide, Salz, Ruhrkohlen, Eisenbahnschwellen, Bau- und Bruchsteine, eichene Borde ꝛc.
54	80002	30	60504	2142	214148	—	—	—	—	254654	Saarkohlen.
111	95397	84	97093	4534	384204	2	145	265	26818	603657	

Ludwigshafen a. Rh., den 11. Januar 1865.

Der Königl. Oberzollinspector.

v. Soyer. Landgraf, Ass.

pr. den 15. Januar 1866.

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des I. Quartals $18^{64}/_{65}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro I. Quartal		Abgleichung für 18⅛.		Einfuhr pro I. Quartal		Abgleichung für 18⅛.	
	18⅛.	18⅛.	plus.	minus.	18⅛.	18⅛.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	7	17	10	—	75	78	3	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	4	22	18	—	1	1	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	43	10	—	33	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	528	395¼	—	132¾	8	21	13	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	6	6	—	453	285	—	168
6. Fässer geringern Gehalts, Stück	—	11	11	—	199	52	—	147
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	188	164	—	24
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	13886	10080	—	3806
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer ꝛc., Zentner	8058	3994	—	4064	859	—	—	859
10. Stärke, Zentner	27	—	—	27	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	144	8	—	136	80	92	12	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	4650	2207	—	2443
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	48150	7950	—	40200
14. Bauholz, Stämme	—	48	48	—	1056	1498	442	—
15. Glaswaaren, Zentner	310	21	—	289	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	40	307	267	—	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	100	—	—	100
20. Runkelrüben, grün, Zentner	—	1900	1900	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	22892	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	17900	4964	—	12936	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	19390	—	—	19390	—	—	—	—
24. Zuckerrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet.

Frankenthal, den 7. Januar 1866.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 6. Speyer, den 30. Januar 1865.

Inhalt:

Aufstellung eines Hauptagenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Falsche Münze betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Großkarlbach und Oppau, Decanats Frankenthal. — Sendungen mit Waarenproben oder Mustern nach und aus Großbritannien betr. — Bekanntmachung, die VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Pfarrei-Verleihung. — Ordensverleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 7301 W. pr. den 23. Januar 1865.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit höchstem Erlasse vom 13. l. M. dem von der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des abgetretenen Gutsbesitzers Gustav Völker in Edenkoben aufgestellten Hauptagenten Kaufmann Constantin Morsch in Neustadt a. H. in widerruflicher Weise die Bestätigung ertheilt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6899 W pr. den 20. Januar 1865.

(Falsche Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Dezember v. J. wurde von dem Königl. Rentamte Germersheim ein falsches Halbguldenstück und zwar ein schlecht gelungener Abguß eines ächten Stückes aus Zinn vereinnahmt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 17. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 143 a. pr den 23. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Großkarlbach, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle ist erledigt und wird zur Bewerbung um dieselbe andurch ein Termin von sechs Wochen, von heute an laufend, ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben sind folgende:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	24	31
3. Ertrag des Pfarrguts	258	18
zusammen .	514	49

Zur Vervollständigung der Congrua ad 800 ℳ werden 285 ℳ 11 ₰ aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Frankenthal anher vorzulegen.

Speyer, den 21. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 144 z. pr. den 23. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Oppau, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein Termin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben, nach dessen Ablauf die Meldungsgesuche, mit den vorschriftmäßigen Belegen versehen, durch das Königl. Decanat Frankenthal der unterfertigten Stelle vorzulegen sind.

Die Erträgnisse der Pfarrei Oppau sind folgende:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	29	34
3. Ertrag des Pfarrguts	107	42
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	250	46
zusammen .	620	2

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℳ werden aus dem Sustentationsfonde 179 ℳ 58 ₰ zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 21. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

(Sendungen mit Waarenproben oder Mustern nach und aus Großbritannien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Großbritannischen Postverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommens können vom 1. Januar l. J. angefangen Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen den Staaten des deutschen Postvereins und dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachfolgenden Bedingungen mittels der Briefpost Beförderung finden:

1. Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

   Gegenstände, die an sich schon zum Verkaufe sich eignen oder bereits nach Qualität oder Quantität einen Handelswerth haben und von welchen hienach auf andere Weise als zum Zweck einer Probe Gebrauch gemacht werden könnte, sind daher von der

Versendung als Proben mittels der Briefpost ausgeschlossen.

2. Die Sendungen dürfen außer der Adresse des Absenders und der Adresse des Empfängers nichts anderes Geschriebenes enthalten, als ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise; es dürfen aber diese Notizen niemals auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen auf kleinen, an den Proben befestigten Marken angebracht sein.
3. Die Proben müssen derartig verpackt werden, daß der Inhalt leicht ersehen werden kann. Dabei steht nach der Verschiedenheit der Proben frei, die Versendung entweder unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder in Säckchen oder ähnlichen Behältern zu bewerkstelligen; die Säckchen oder sonstigen Behälter dürfen jedoch, wenn sie auch zugeschnürt sind, weder zugeklebt noch mittels der Umschnürung versiegelt sein.
4. Gegenstände, welche den Inhalt der Briefbeutel oder die Beamten der Postanstalt in Person gefährden könnten, dürfen als Waarenproben mit der Post nicht versendet werden.
5. Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth eines Zollpfundes.
6. Das Porto muß von dem Absender entrichtet werden.

   Daſselbe beträgt für Sendungen aus Bayern vom Angabeort bis zum Bestimmungsort 2 Xr pro Loth und ist davon 1 Xr pro Loth als außerdeutsches Weiterfranko an die Königl. preußischen Postanstalten zu vergüten.

Die Königl. Postanstalten haben sich darnach bei Annahme und Abfertigung der bezüglichen Sendungen geeignet zu achten.

München, den 4. Januar 1865.

General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

pr. den 23. Januar 1865.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 27. v. M. (Regierungsblatt 1864 S. 1715) wurde heute die VII. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

03. 05. 14. 18. 33. 34. 55. 87.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl als zu 500 fl und 100 fl, — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der Königl. Spezialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

   Militär-Anlehen von 1855.

   (Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens auch nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1865 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Be-

zahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

3. Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5. Hinsichtlich der Bezahlung vinculirter, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen wird auf die beßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½prozentigen Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 16. Januar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 16. Januar 1865 stattgehabten VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

3	205	414	618	833	1034	1255	1487	1703	1905
5	214	418	633	834	1055	1287	1503	1705	1914
14	218	433	634	855	1087	1303	1505	1714	1918
18	233	434	655	887	1103	1305	1514	1718	1933
33	234	455	687	903	1105	1314	1518	1733	1934
34	255	487	703	905	1114	1318	1533	1734	1955
55	287	503	705	914	1118	1333	1534	1755	1987
87	303	505	714	918	1133	1334	1555	1787	2003
103	305	514	718	933	1134	1355	1587	1803	2005
105	314	518	733	934	1155	1387	1603	1805	2014
114	318	533	734	955	1187	1403	1605	1814	2018
118	333	534	755	987	1203	1405	1614	1818	2033
133	334	555	787	1003	1205	1414	1618	1833	2034
134	355	587	803	1005	1214	1418	1633	1834	2055
155	387	603	805	1014	1218	1433	1634	1855	2087
187	403	605	814	1018	1233	1434	1655	1887	2103
203	405	614	818	1033	1234	1455	1687	1903	2105

Kataſter-Nummern:

2114	2233	2355	2487	2603	2705	2814	2918	3033	3134
2118	2234	2337	2503	2605	2714	2818	2933	3031	3155
2133	2255	2403	2505	2614	2718	2833	2934	3055	3187
2134	2287	2405	2514	2618	2733	2834	2955	3037	3203
2155	2303	2414	2518	2633	2734	2855	2937	3103	3205
2187	2305	2418	2533	2634	2755	2837	3003	3105	3214
2203	2314	2433	2534	2655	2787	2903	3005	3114	3218
2205	2318	2434	2555	2687	2803	2905	3014	3118	3233
2214	2333	2455	2587	2703	2805	2914	3018	3133	3234
2218	2334								

II.

Obligationen Lit. B. à 500 ℳ.

Kataſter-Nummern:

3	405	814	1218	1633	2034	2455	2887	3303	3705
5	414	818	1233	1634	2055	2487	2903	3305	3714
14	418	833	1234	1655	2087	2503	2905	3314	3718
18	433	834	1255	1687	2103	2505	2914	3318	3733
33	434	855	1287	1703	2105	2514	2918	3333	3734
34	455	887	1303	1705	2114	2518	2933	3334	3755
55	487	903	1305	1714	2118	2533	2934	3355	3787
87	503	905	1314	1718	2133	2534	2955	3387	3803
103	505	914	1318	1733	2134	2555	2987	3403	3805
105	514	918	1333	1734	2155	2587	3003	3405	3814
114	518	933	1334	1755	2187	2603	3005	3414	3818
118	533	934	1355	1787	2203	2605	3014	3418	3833
133	534	955	1387	1803	2205	2614	3018	3433	3834
134	555	987	1403	1805	2214	2618	3033	3434	3855
155	587	1003	1405	1814	2218	2633	3034	3455	3887
187	603	1005	1414	1818	2233	2634	3055	3487	3903
203	605	1014	1418	1833	2234	2655	3087	3503	3905
205	614	1018	1433	1834	2255	2687	3103	3505	3914
214	618	1033	1434	1855	2287	2703	3105	3514	3918
218	633	1034	1455	1887	2303	2705	3114	3518	3933
233	634	1055	1487	1903	2305	2714	3118	3533	3934
234	655	1087	1503	1905	2314	2718	3133	3534	3955
255	687	1103	1505	1914	2318	2733	3134	3555	3987
287	703	1105	1514	1918	2333	2734	3155	3587	4003
303	705	1114	1518	1933	2334	2755	3187	3603	4005
305	714	1118	1533	1934	2355	2787	3203	3605	4014
314	718	1133	1534	1955	2387	2803	3205	3614	4018
318	733	1134	1555	1987	2403	2805	3214	3618	4033
333	734	1155	1587	2003	2405	2814	3218	3633	4034
334	755	1187	1603	2005	2414	2818	3233	3634	4055
355	787	1203	1605	2014	2418	2833	3234	3655	4037
387	803	1205	1614	2018	2433	2834	3255	3687	4103
403	805	1214	1618	2033	2431	2855	3287	3703	4105

Kataſter-Nummern:

4114	4205	4303	4387	4455	4534	4633	4718	4814	4905
4118	4214	4305	4403	4487	4555	4634	4733	4818	4914
4133	4218	4314	4405	4503	4587	4655	4734	4833	4918
4134	4233	4318	4414	4505	4603	4687	4755	4834	4933
4155	4234	4333	4418	4514	4605	4703	4787	4855	4934
4187	4255	4334	4433	4518	4614	4705	4803	4887	4955
4203	4287	4355	4434	4533	4618	4714	4805	4903	4987

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataſter-Nummern:

3	433	903	1333	1803	2233	2703	3133	3603	4033
5	434	905	1334	1805	2234	2705	3134	3605	4034
14	455	914	1355	1814	2255	2714	3155	3614	4055
18	487	918	1387	1818	2287	2718	3187	3618	4087
33	503	933	1403	1833	2303	2733	3203	3633	4103
34	505	934	1405	1834	2305	2734	3205	3634	4105
55	514	955	1414	1855	2314	2755	3214	3655	4114
87	518	987	1418	1887	2318	2787	3218	3687	4118
103	533	1003	1433	1903	2333	2803	3233	3703	4133
105	534	1005	1434	1905	2334	2805	3234	3705	4134
114	555	1014	1455	1914	2355	2814	3255	3714	4155
118	587	1018	1487	1918	2387	2818	3287	3718	4187
133	603	1033	1503	1933	2403	2833	3303	3733	4203
134	605	1034	1505	1934	2405	2834	3305	3734	4205
155	614	1055	1514	1955	2414	2855	3314	3755	4214
187	618	1087	1518	1987	2418	2887	3318	3787	4218
203	633	1103	1533	2003	2433	2903	3333	3803	4233
205	634	1105	1534	2005	2434	2905	3334	3805	4234
214	655	1114	1555	2014	2455	2914	3355	3814	4255
218	687	1118	1587	2018	2487	2918	3387	3818	4287
233	703	1133	1603	2033	2503	2933	3403	3833	4303
234	705	1134	1605	2034	2505	2934	3405	3834	4305
255	714	1155	1614	2055	2514	2955	3414	3855	4314
287	718	1187	1618	2087	2518	2987	3418	3887	4318
303	733	1203	1633	2103	2533	3003	3433	3903	4333
305	734	1205	1634	2105	2534	3005	3434	3905	4334
314	755	1214	1655	2114	2555	3014	3455	3914	4355
318	787	1218	1687	2118	2587	3018	3487	3918	4387
333	803	1233	1703	2133	2603	3033	3503	3933	4403
334	805	1234	1705	2134	2605	3034	3505	3934	4405
355	814	1255	1714	2155	2614	3055	3514	3955	4414
387	818	1287	1718	2187	2618	3087	3518	3987	4418
403	833	1303	1733	2203	2633	3103	3533	4003	4433
405	834	1305	1734	2205	2634	3105	3534	4005	4434
414	855	1314	1755	2214	2655	3114	3555	4014	4455
418	887	1318	1787	2218	2687	3118	3587	4018	4487

Kataſter-Nummern:

4503	4803	5103	5403	5703	6003	6303	6603	6903	7203
4505	4805	5105	5405	5705	6005	6305	6605	6905	7205
4514	4814	5114	6414	5714	6014	6314	6614	6914	7214
4518	4818	5118	5418	5718	6018	6318	6618	6918	7218
4533	4833	5133	5433	5733	6033	6333	6633	6933	7233
4534	4834	5134	5434	5734	6034	6334	6634	6934	7234
4555	4855	5155	5455	5755	6055	6355	6655	6955	7255
4587	4887	5187	5487	5787	6037	6387	6687	6987	7287
4603	4903	5203	5503	5803	6103	6403	6703	7003	7303
4605	4905	5205	5505	5805	6105	6405	6705	7005	7305
4614	4914	5214	5514	5814	6114	6414	6714	7014	7314
4618	4918	5218	5518	5818	6118	6418	6718	7018	7318
4633	4933	5233	5533	5833	6133	6433	6733	7033	7333
4634	4934	5234	5534	5834	6134	6434	6734	7034	7334
4655	4955	5255	5555	5855	6155	6455	6755	7055	7355
4687	4987	5287	5587	5887	6187	6487	6787	7087	7387
4703	5003	5303	5603	5903	6203	6503	6803	7103	7403
4705	5005	5305	5605	5905	6205	6505	6805	7105	7405
4714	5014	5314	5614	5614	6214	6514	6814	7114	7414
4718	5018	5318	5618	5918	6218	6518	6818	7118	7418
4733	5033	5333	5633	5933	6333	6533	6333	7133	7433
4734	5034	5334	5634	5934	6234	6534	6334	7134	7434
4755	5055	5355	5655	5955	6255	6555	6855	7155	7455
4787	5087	5387	5687	5937	6287	6537	6887	7187	7487

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Mai 1865 außer Verzinſung.**

München, den 16. Januar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 13. Januar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die proteſtantiſche Pfarrſtelle in Zeiskam, Decanats Germersheim, dem bisherigen Profeſſor des Religions- und Geſchichts-Unterrichtes, dann der hebräiſchen Sprache für die proteſtantiſchen Schüler an dem Gymnaſium und der Lateinſchule zu Speyer, Jacob Bickerich, zu verleihen.

Ordensverleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 13 Dezember v. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Königl. Bezirksgerichts-Präſidenten Ludwig Molique zu Kaiſerslautern das Ritterkreuz I. Klaſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael, und

dem Königl. Obergerichtsſchreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Auguſt Thoma, das Ritterkreuz II. Klaſſe des gedachten Ordens verliehen.

Seine Majeſtät der König haben Sich ver-

möge Allerhöchster Entschließung vom 30. November v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kanzleidiener der Königl. Regierung der Pfalz, Heinrich Stenglein, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 9. Januar l. J. dem Königl. sächsischen Maschinenmeister Johann Heinrich Ehrhardt von Dresden auf einen Apparat zur Controle der Belastung von Locomotivtender und Wagenachsen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 9. Januar l. J. anfangend;

unterm 13. Januar l. J. dem Opticus und Gemeindebevollmächtigten Georg Pretscher in Nürnberg auf Anfertigung verbesserter Inhalationsapparate für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Januar l. J. anfangend;

unterm 15. Januar l. J. dem Carl Beu et Comp. in Dessau auf eine eigenthümlich construirte Walktrockenmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Januar l. J. anfangend, und

dem Uhrmacher Emil Thomas Vandenbergh von Paris auf eine Stock- oder Federhalterwaage zum Abwiegen der Briefe für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. Januar l. J. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Kaufmann Angelo Saullich von Salzburg unterm 5. Juni v. J. verliehenen und unterm 15. Juni v. J. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen von hydraulischem Cement,

des dem Ober-Maschineningenieur der bayerischen Ostbahnen, Ignaz Krämer in München, unterm 27. Juni 1862 verliehenen und unterm 11. Juli 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Apparat zum Vorwärmen des Speisewassers bei Dampfkesseln,

des dem Spiritusfabrikanten David Sandel von München unterm 29. Dezember 1861 verliehenen und unterm 16. Januar 1862 ausgeschriebenen zehnjährigen, inzwischen auf Ferdinand Versmann von London eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur Herstellung von Preßtorf,

des dem Kaufmann Heinrich August W. Sander von Leipzig unterm 9. Januar v. J. verliehenen und unterm 18. Januar v. J. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Reibmaschine für Zucker, Brod, Kartoffeln ꝛc., und

des dem August Nikolaus Otto von Cöln unterm 9. Januar v. J. verliehenen und unterm 18. Januar v. J. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine.

Augsburger Börse.

Den 26. Januar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %	98¼	
„ „ „ 4 % halbjährig	96⅜	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig.		101⅛
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4 %		98¾
„ Pfandbriefe à 4 %	98	97¾
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 4. Februar 1865.

Inhalt:

Heeres-Ergänzung für das Jahr 1865 aus der Altersklasse 1843. — Erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Freinsheim. — Die Hauptagentur der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Fischbach. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 8310 W. pr. den 31. Januar 1865.

(Heeres-Ergänzung für das Jahr 1865 aus der Altersklasse 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1843 wird in Gemäßheit des §. 38 des Heer-Ergänzungsgesetzes an den nachstehend verzeichneten Tagen vollzogen werden, an welchen sich die einzuberufenden Conscribirten der obern Visitations-Commission und dem Obersten Rekrutirungsrathe vorzustellen haben:

No.	Namen der Amtsbezirke.	Tag und Datum der Visitation.	Tag und Datum der Aushebung.
1	Kusel . . .	Mittwoch den 1. März . .	Donnerstag den 2. März.
2	Germersheim . .	Freitag den 3. „ . .	Samstag den 4. „
3	Speyer . . .	Montag den 6. „ . .	Dienstag den 7. „
4	Neustadt . . .	Mittwoch den 8. „ . .	Donnerstag den 9. „
5	Pirmasens . .	Freitag den 10. „ . .	Samstag den 11. „
6	Landau . . .	Montag den 13. „ . .	Dienstag den 14. „
7	Kaiserslautern . .	Mittwoch den 15. „ . .	Donnerstag den 16. „
8	Zweibrücken . .	Freitag den 17. „ . .	Samstag den 18. „

No.	Namen der Amtsbezirke.	Tag und Datum der Visitation.	Tag und Datum der Aushebung.
9	Frankenthal . .	Montag den 20. März . .	Dienstag den 21. März
10	Homburg . .	Mittwoch den 22. „ . .	Donnerstag den 23. „
11	Bergzabern . .	Freitag den 24. „ . .	Samstag den 25. „
12	Kirchheim . .	Montag den 27. „ . .	Dienstag den 28. „

Die ärztliche Untersuchung beginnt jedesmal des Vormittags 8 Uhr, die Aushebung um 9 Uhr; beide Verhandlungen, sowohl die Visitation als auch die Aushebung finden in den Localitäten des Wittelsbacher Hofes statt.

Speyer, den 30. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 8283 W. pr. den 30. Januar 1865.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Freinsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Kuby zum Königl. Bezirksarzte ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Freinsheim in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 28. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 7939 W. pr. den 30. Januar 1865.

(Die Hauptagentur der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent der bezeichneten Versicherungsgesellschaft, Kaufmann Max Schaumberger zu München hat dem Kaufmanne Carl Kathreiner in München mittels Notariats-Urkunde vom 14. l. M. Vollmacht ertheilt, in seiner Abwesenheit die Policen und Urkunden der Gesellschaft zu unterzeichnen, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, sowie auch allenfallsige Gesuche an Behörden statt seiner zu stellen, was im Vollzuge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 8267 W. pr. den 30. Januar 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Fischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die

katholische Pfarrei Fischbach im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, zwei dazu gehörigen Ortschaften und acht Höfen 923 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgütern	3	34
4. Geldbezügen aus Stiftungen . .	46	54
sohin im Ganzen .	302	28
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	397	32
auf .	700	—

erzänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 20. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Welkhoven.

---

pr. den 23. Januar 1865.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 27. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1861 S. 1716) hat heute die XIII. Verloosung der 4procentigen und die X. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Hauptserien und Endnummern,
auf Namen 4 „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:

au porteur 55 Hauptserien und Endnummern,
auf Namen 5 „ „ „

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährinen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1865 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause

M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte, als Distrikts-Polizeibehörde, oder der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen

kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1865 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au portour-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 16. Januar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 16. Januar 1885 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au portour-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1069	2404	3834	5276	6617	8040	11468	13816	16286	17669
1169	2504	3934	5376	6717	8140	11568	13916	16386	17769
1269	2604	4079	5476	6817	8240	11668	15082	16486	17869
1369	2704	4179	5576	6917	8340	11768	15182	16586	17969
1469	2804	4279	5676	7034	8440	11868	15282	16686	18069
1569	2904	4379	5776	7134	8540	11968	15382	16786	18169
1669	3034	4479	5876	7234	8640	13016	15482	16886	18269
1769	3134	4579	5976	7334	8740	13116	15582	16986	18369
1869	3234	4679	6017	7434	8840	13216	15682	17069	18469
1969	3334	4779	6117	7534	8940	13316	15782	17169	18569
2004	3434	4879	6217	7634	11068	13416	15882	17269	18669
2104	3534	4979	6317	7734	11168	13516	15982	17369	18769
2204	3634	5076	6417	7834	11268	13616	16086	17469	18869
2304	3734	5176	6517	7934	11368	13716	16186	17569	18969

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

54	454	854	1275	1675	3038	3438	3838	5232	5632
154	554	954	1375	1775	3138	3538	3938	5332	5732
254	654	1075	1475	1875	3238	3638	5032	5432	5832
354	754	1175	1575	1975	3338	3738	5132	5532	5932

II.

X. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au portour-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

5	105	205	305	405	505	605	705	805	905
89	189	239	339	439	539	639	739	839	939

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1002	4137*	7682	10139	13237	16263	19305	23784	27845	31491
1065	4237*	7694	10225	13239	16322	19341	23884	27945	31572
1102	4337*	7782	10239	13337	16363	19405	23984	28100	31591
1165	4437*	7794	10325	13339	16422	19441	24086	28200	31672
1202	4537*	7882	10339	13437	16463	19505	24186	28300	31691
1265	4637*	7894	10425	13439	16522	19541	24286	28400	31772
1302	4737*	7982	10439	13537	16563	19605	24386	28500	31791
1365	4837*	7994	10525	13539	16622	19641	24486	28600	31872
1402	4937*	8026*	10539	13637	16663	19705	24586	28700	31891
1465	5053	8043	10625	13639	16722	19741	24686	28800	31972
1502	5081	8126*	10639	13737	16763	19805	24786	28900	31991
1565	5153	8143	10725	13739	16822	19841	24886	29000	32078
1602	5181	8226*	10739	13837	16863	19905	24986	29068	32178
1665	5253	8243	10825	13839	16922	19941	25004	29168	32278
1702	5281	8326*	10839	13937	16963	20033	25090	29268	32378
1765	5353	8343	10925	13939	17086	20133	25104	29368	32478
1802	5381	8426*	10939	14053	17100	20233	25190	29468	32578
1865	5453	8443	11079	14054*	17186	20333	25204	29568	32678
1902	5481	8526*	11179	14153	17200	20433	25290	29668	32778
1965	5553	8543	11279	14154*	17286	20533	25304	29768	32878
2069	5581	8626*	11379	14253	17300	20633	25390	29868	32978
2169	5653	8643	11479	14254*	17386	20733	25404	29968	33085
2269	5681	8726*	11579	14353	17400	20833	25490	30012	33096
2369	5753	8743	11679	14354*	17486	20933	25504	30055	33185
2469	5781	8826*	11779	14453	17500	21086	25590	30112	33196
2569	5853	8843	11879	14454*	17586	21186	25604	30155	33285
2669	5881	8926*	11979	14553	17600	21286	25690	30212	33296
2769	5953	8943	12087	14554*	17686	21386	25704	30255	33385
2869	5981	9008	12088	14653	17700	21486	25790	30312	33396
2969	6082	9047*	12187	14654*	17786	21586	25804	30355	33485
3047*	6182	9108	12188	14753	17800	21686	25890	30412	33496
3083	6282	9147*	12287	14754*	17886	21786	25904	30455	33585
3147*	6382	9208	12288	14853	17900	21886	25990	30512	33596
3183	6482	9247*	12387	14854*	17986	21986	26010	30555	33685
3247*	6582	9308	12388	14953	18000	22084	26110	30612	33696
3283	6682	9347*	12487	14954*	18034	22184	26210	30655	33785
3347*	6782	9408	12488	15053	18134	22284	26310	30712	33796
3383	6882	9447*	12587	15153	18234	22384	26410	30755	33885
3447*	6982	9508	12588	15253	18334	22484	26510	30812	33896
3483	7082	9547*	12687	15353	18434	22584	26610	30855	33985
3547*	7094	9608	12688	15453	18534	22684	26710	30912	33996
3583	7182	9647*	12787	15553	18634	22784	26810	30955	34016
3647*	7194	9708	12788	15653	18734	22884	26910	31072	34029
3683	7282	9747*	12887	15753	18834	22984	27045	31091	34116
3747*	7294	9808	12888	15853	18934	23084	27145	31172	34129
3783	7382	9847*	12987	15953	19005	23184	27245	31191	34216
3847*	7394	9908	12988	16022	19041	23284	27345	31272	34229
3883	7482	9947*	13087	16068	19105	23384	27445	31291	34316
3947*	7494	10025	13039	16122	19141	23484	27545	31372	34329
3983	7582	10039	13137	16163	19205	23584	27645	31391	34416
4037*	7594	10125	13139	16222	19241	23684	27745	31472	34429

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

34516	34616	34716	34816	34916	35042	35242	35442	35642	35842
34529	34629	34729	34829	34929	35142	35342	35542	35742	35942

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

23	298	523	798	1087	1587	2068	2272	2568	2772
98	322	598	822	1187	1687	2072	2368	2572	2868
122	398	622	898	1287	1787	2168	2372	2668	2872
198	422	698	922	1387	1887	2172	2468	2672	2968
222	498	722	998	1487	1987	2268	2472	2768	2972

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Mai 1865 außer Verzinsung.**

München, den 16. Januar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht allergnädigst zu genehmigen, daß die Lehrstelle des Religions- und Geschichts-Unterrichts für die katholischen Schüler am Gymnasium zu Speyer, dann der hiemit verbundene Unterricht in der hebräischen Sprache mit dem Titel und Range eines Gymnasialprofessors, dem Priester Dr. Ferdinand Janner aus Hirschau, übertragen werde.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Januar 1865, wurde dem Zeichnungslehrer Johann Iberer in Neustadt a. H. der Zeichnungsunterricht an der Lateinschule allda übertragen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. v. M. wurde

1. der Studienlehrer Carl Ludwig Krafft in Neustadt a. H., unter Vorbehalt seiner widerruflichen Diensteseigenschaft aus der Lehrstelle der I. Klasse der dortigen lateinischen Schule in die Lehrstelle der II. Klasse daselbst berufen;
2. auf die Lehrstelle der I. Klasse der lateinischen Schule zu Neustadt a. H. wurde der Studienlehrer Franz Krupp in Kusel versetzt;

3. die Lehrstelle der ersten Klasse an der lateinischen Schule in Kusel wurde dem derzeitigen Assistenten an der Studienanstalt Speyer, Adolph Ullerich, in widerruflicher Eigenschaft übertragen, und
4. auf die Assistentenstelle an der Studienanstalt in Speyer, vielmehr zur Führung des Parallelcurses der IV. Klasse an der lateinischen Schule daselbst, wurde der als Aushilfslehrer an der lateinischen Schule in Landau verwendete geprüfte Candidat Nikolaus Feeser einberufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Januar 1865, wurde der frühere Schulverweser Johann Strack zu Ommersheim zu Schullehrer an der katholischen Schule zu Oberwürzbach in widerruflicher Eigenschaft, vom 21. Januar 1865 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1865, ist der Schulverweser August Balbauf zu Rodenbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Oberwiesen, vom 1. Februar d. J. an, ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. v. M., ist der Schulverweser Sigmund Böhm zu Ottersheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Hördt, vom 1. Februar d. J. an, ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz vom 17. Januar 1865, wurde der Schuldienst-Expectant August Wilhelm Knopf von Mutterstadt zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Neuhofen, vom 1. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Januar 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Rapp aus Dierbach zum Schulverweser an der unteren protestantisch-deutschen Mädchenschule zu Speyer, vom 23. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 17. Januar 1865 wurde der Schuldienst-Expectant Georg Krämer aus Morschheim zum Schulverweser an der untern Schule zu Obernheim, vom 1. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar l. J., wurde der Schulverweser Wilhelm Budenbender zu Neustadt zum Lehrer an der IV. protestantischen Mädchenschule daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 23. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1865, wurde der Schulverweser Ludwig Wühl zu Bundenthal zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Lobenheim am Berg vom 16. künftigen Monats an, ernannt.

☛ **Mit gegenwärtiger Nummer folgt das Namens- und Sach-Register des Kreis-Amtsblattes der Pfalz für das Jahr 1864.**

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 10. Februar 1865.

Inhalt:

Den ärztlichen Schematismus für das Sonnenjahr 1864 betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Wörth im Decanate Germersheim — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbprivilegiums-Verzichtleistung. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Schematismus des ärztlichen Personales in der Pfalz am Schlusse des Jahres 1864.

Ad Nrm. 6050 W. pr. den 11. Januar 1865.

(Den ärztlichen Schematismus für das Sonnenjahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1854 wird in der Beilage der Schematismus des ärztlichen Personales der Pfalz, sowohl vom Civil als Militär, mit Einschluß der niederärztlichen Zweige und der Sanitätsanstalten unter dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß diese Beilage bei der Redaction des Amtsblattes um 6 Xr zu haben ist.

Speyer, den 8. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 222 z. pr. den 30. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Wörth im Decanate Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die mit dem 16. l. M. eingetretene Quiescirung des Pfarrers Lichtenberger ist die rubrizirte Pfarrstelle abermals in Erledigung gekommen. Es wird daher zur Bewerbung um dieselbe ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Germersheim einzusenden haben.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind folgende:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	24	32

	fl.	kr.
3. Ertrag des Pfarrguts	29	54
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	203	36
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	33	45
zusammen .	523	47

Zur Ergänzung der Congrua zu 800 fl werden 276 fl 13 kr aus dem Sustentationsfonde zugeschossen, und außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 30. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Heltersberg, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Peter Güttinger, Pfarrverweser in Bundenthal, desselben Bezirksamts, und

unterm 17. Januar l. J. die katholische Pfarrei Niederschlettenbach, Bezirksamts Pirmasens, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Peter Adam Damm, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Januar l. J., wurde der Schulverweser Carl Wächter zu Eschbach zum Lehrer an der katholischen Vorbereitungsschule zu Bliesкastel, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 26. v. M. wurde der protestantische Schulverweser Heinrich Rupp von der Lamberger Glashütte zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Windsberg in provisorischer Eigenschaft, vom 1. Februar l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Grafen Theodor zu Lodron in München wurde unterm 17. Januar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung von Bauziegeln aller Art aus Torfklein- und Ziegelerde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Januar l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der Blumenmacher Ludwig Heiß von München hat auf das ihm unterm 15. Mai 1860 verliehene, bis dahin 1867 verlängerte Privilegium auf Anfertigung von Tricottuch verzichtet.

Augsburger Börse.

Den 3. Februar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %	98⅜	
„ „ „ 4 % halbjährig .	98¾	
„ „ „ 4½ %		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig.	102¼	101⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		915
„ Bank-Obligationen 4 %		98¼
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	97¾
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien .		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 11. Februar 1865.

Inhalt:

Vacantmassen der Wittwe Werner von Kusel und der Wittwe Keller von Bergzabern betr. — Die Ansprüche der Erben von im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen betr. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Januar 1865 bestätigten Unteragenten. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Tittmoning. — Gesuch des Zahnarztes und Badereibesitzers Joh. Nep. Steiner von München um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers. — Gesuch des Kaufmanns A. Häußler in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines aromatischen Kräutersyrups. — Gesuch des Wilhelm Spranger in München um die Bewilligung zum Verkaufe des G. Popp'schen Anatherin-Mundwassers. — Vermächtniß des zu Speyer verlebten Rentners Christian Friedrich Osiander zum Besten des Waisenhauses zu Speyer. — Berichtigung.

Ad Krm. Exh. 13364 A. pr. den 1. August 1864.

3te Bekanntmachung.

(Vacantmassen der Wittwe Werner von Kusel und der Wittwe Keller von Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Auflösung der alten herzoglich zweibrücken'schen weltlichen Civildiener-, Wittwen- und Waisenkasse wurde zu Gunsten der im Jahre 1810 zu Kusel verstorbenen Maria Elisabetha Kornzweig, Wittwe des herzoglich zweibrücken'schen Peräquators Carl Werner, ein rückständiges Pensionsguthaben von 234 fl, ferner zu Gunsten der im Jahre 1796 zu Bergzabern verlebten Maria Elisabetha Brian, Wittwe des herzoglich zweibrücken'schen Landschreibers Keller, ein rückständiges Pensionsguthaben von 129 fl 52 x. liquidirt.

Da Erben der genannten Personen nicht bekannt sind, so wurde die Verlassenschaft der erstern durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 18. Februar 1864, und die Verlassenschaft der letztern durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 17. Dezember 1863 als vacant erklärt, und für erstere der Banquier Johann Wack in Kusel, für letztere der Geschäftsmann Wilhelm Ritter in Bergzabern als Curatoren ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fraglichen Verlassenschaften zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, da sonst das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 29. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.

Metschnabl.

Nro. 7794 W. pr. den 28. Januar 1865.

(Die Ansprüche der Erben von im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Bericht des Königl. Consuls zu Louisville in den Vereinigten Staaten Nordamerika's wird untenstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Königl. Bayerisches Consulat,
Louisville Ky Decbr. 9th. 1864.

Da es gegenwärtig und zukünftig öfter vorkommen wird, daß in Deutschland lebende Verwandte und Erben von Offizieren und Soldaten, welche im regulären oder freiwilligen Kriegsdienste der Vereinigten Staaten starben, Ansprüche auf deren rückständigen Sold (arrear pay) oder ihnen gesetzlich zustehende Gratification (bounty) zu machen und einzubringen haben, erlaube ich mir hiermit im Interesse heimischer Staatsangehörigen die deßfallsigen amtlichen Instructionen und Mittheilungen — gemäß dem Circular des Herrn Ezra B. French, zweiter Auditor des Schatz-Departements in Washington D. C. — hoher Behörde zur Durchsicht und geeignetst erscheinenden Benutzung vorzulegen.

Rückständiger Sold wird bezahlt,

a) wenn der Verstorbene verheirathet war:

1. an die Wittwe, 2. wenn keine Wittwe vorhanden, an sein Kind oder Kinder (wenn minderjährig an einen Vormund);

b) wenn der Verstorbene ledig war:

1. an den Vater; 2. wenn der Vater todt, an die Mutter; 3. wenn beide Eltern todt, an die Brüder und Schwestern gemeinschaftlich; endlich an die Erben im Allgemeinen (zu vertheilen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staates, in welchen der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte).

Gratification wird nach dem Gesetze vom 11. Juli 1862 an folgende Personen in folgender Ordnung (und an niemand Anderes) bezahlt:

1. an die Wittwe des gestorbenen Soldaten, wenn eine vorhanden;
2. wenn keine Wittwe vorhanden, an die Kinder desselben zu gleichen Theilen;
3. wenn der gestorbene Soldat weder Wittwe noch Kind oder Kinder hinterließ an folgende Personen, vorausgesetzt, daß sie Bewohner der vereinigten Staaten sind: an seinen Vater, oder wenn derselbe nicht mehr am Leben ist, oder aufgehört hat seine Familie zu erhalten, an die Mutter des Soldaten, und wenn weder Vater noch Mutter vorhanden, an seine (des Soldaten) Brüder und Schwestern. Wittwen von Offizieren und Soldaten, welche nach der Entlassung starben, sind nicht zur Gratification berechtigt; ebenso nicht die Wittwen gestorbener Drei-Monat-Volontäre.

Nach dem Gesetze vom 14. Juli 1862 werden rückständiger Sold, Gratification oder Pension nur an loyale Erben gestorbener Soldaten bezahlt.

Application, Beweis und Beglaubigung.

Application. Der Reclamant, die Reclamantin oder die Reclamanten müssen eine schriftliche Application machen unter Eid und über ihrer, seiner oder ihrer eigenen Unterschrift, mit Angabe seiner, ihrer oder ihrer Namen, Alter, Wohnort, Verwandtschaft mit dem Verstorbenen mit dem Buchstaben der Compagnie oder Namen des Capitäns derselben und des Regiments, zu welchem er gehörte, Zeit seines Todes und Art der beanspruchten Zahlung, ob „rückständiger Sold" ꝛc. und „die 100 Dollars Gratification" unter der Acte vom 22. Juli 1861.

Eine Application durch einen Vormund ſollte den Namen und das Alter des Mündels oder der Mündel angeben und vom Nachweis der Einſetzung als Vormund in beglaubigter Abſchrift begleitet ſein. In der Bewerbung einer Mutter, deren Ehemann am Leben iſt, um Gratification, ſollten die Thatſachen, worauſhin der Anſpruch gemacht wird, klar angegeben und bewieſen werden. Wenn der Soldat unverheirathet ſtarb, ohne ein Kind zu hinterlaſſen, ſo muß es durch den Applicanten und auch durch die nicht intereſſirten Zeugen angegeben werden.

Beweis. Zum Nachweis bei den Rechnungsbeamten, daß die Anſprüche erhebende Perſon oder Perſonen in der Eigenſchaft, worin er ſie, oder ſie die Forderung ſtellen, zu dem Gelde berechtigt ſind oder iſt, werden die eidlichen Ausſagen von zwei glaubwürdigen Zeugen verlangt, angebend, daß ſie mit dem Reclamanten bekannt ſind, in welcher Beziehung derſelbe zu dem Verſtorbenen ſteht, und daß ſie, die Deponenten, nicht intereſſirt ſind. Heirathsbeweis (protokolliſches Zeugniß womöglich) muß ſtets die Application derjenigen begleiten, welche beanſpruchen Wittwen zu ſein.

Beglaubigung. Die oben verlangten Application und eidlichen Ausſagen müſſen vor einem Richter, Commiſſär, öffentlichen Notar oder Friedensrichter, welche gehörig authoriſirt ſind Eide abzunehmen, unterſchrieben und beſchworen werden und begleitet ſein durch das Certificat und Siegel eines Gerichtshofes, wo protocolliſche Verhandlungen ſtattfinden (court of record) zur Conſtatirung der Thatſache, daß der beſagte Richter ꝛc. gehörig angeſtellt iſt und zur Zeit der Ausfertigung der vorbeſagten Papiere in ſeiner officiellen Eigenſchaft handelte.

Die im Auslande gefertigten Urkunden müſſen ſtets vom nächſtwohnenden amerikaniſchen Conſul (U. S. Consul) oder Geſandten legaliſirt werden.

Adminiſtrationspapiere ſind nur auf Verlangen des Rechnungsbeamten beizubringen.

Da die Gratification kein Theil des Nachlaſſes des Verſtorbenen iſt, ſondern ein Geſchenk (gratuity) für die Erben, ſo wird ſie in keinem Falle an einen Adminiſtrator bezahlt.

(Der weitere Abſchnitt handelt von entlaſſenen Soldaten und den von ihnen beizubringenden Papieren und Verfahren zur Einziehung von Sold und Prämie, letztere jedoch nur „nach einer Dienſtzeit von zwei Jahren oder während der Dauer des Krieges, wenn dieſe weniger als zwei Jahre iſt.“

Penſionen. Diesfallſige Applicationen wegen Untüchtigkeit, im Dienſte zugezogen, oder für Wittwen und Kinder unter der Acte vom 14. Juli 1862 müſſen an den Penſions-Commiſſär (commissioner of pension) gerichtet werden.

Zahlungs-Modus. Zahlungen geſchehen auf Ordre des Rechnungsbeamten an und durch irgend einen Zahlmeiſter der Armee. Eine ſolche Ordre erheiſcht die Unterſchrift des Reclamanten auf der Vorderſeite, von ihm ſelbſt geſchrieben und gehörig beglaubigt.

(„Modus der Einbringung von Forderungen“ beſagt im Weſentlichen, daß die Forderungen in der „Second Auditors Office“ eingetragen, nachgeſehen, als empfangen gemeldet und der Reihe nach regulirt werden. Bei Erkundigung nach einem Anſpruche iſt der Name des Verſtorbenen, der Compagnie, des Regiments und des Staates, zu welchem er gehörte, ſowie die eigene vollſtändige und deutliche Adreſſe anzugeben.)

Schemas einer Application um rückſtändigen Sold und Prämie laſſe ich nach obiger Bezeichnung in Deutſch nachſtehend in Engliſch folgen, da die Application in Engliſch, oder, wenn in Deutſch, eine beglaubigte engliſche Ueberſetzung mit eingeliefert werden muß,

daher am kürzesten und billigsten, wenn möglich, gleich, das Original in Englisch gefertigt wird. Das Formular soll nur als ein Leitfaden dienen und muß den speciellen Fällen angepaßt werden. Keine Forderung wird verworfen der Form wegen, worin sie eingebracht wird, wenn sie im Wesentlichen den Instructionen entspricht.

Diese Vorlage dürfte genügen, Interessenten unter Vermeidung umständlicher, mühevoller und zeitraubender Correspondenzen, die Art und das Maaß ihrer Ansprüche zu bezeichnen und sie in Stand zu setzen, solche geeigneten Orts möglichst prompt und billig zu realisiren.

Schließlich sei hier noch ausdrücklich bemerkt, daß nach bisherigen und gegenwärtigen Gesetzen Unionssoldaten kein Land, sondern statt dessen vorbesagte Gratification erhalten, welche im Todesfalle, wie angegeben, den Erben zufällt.

Durch gütige Anzeige vom Empfange dieses Schreibens wird mich hohe Behörde zu Dank verpflichten.

Mit vorzüglichster Hochachtung verharre

Eines hohen Königlichen Ministeriums

Ergebenster Diener

Theodor Schwartz,

Stellvertreter.

Beilage.

Form of application for arrears of pay and bounty.

I. I . . . . of . . . . . in the county of . . . . . and State of . . . . . on oath sey, that my age is . . . years, and that Iam the . . . . . of . . . . late of . . . . in the State of . . . . who was a . . . . . in company . . . . of the . . . . . regiment of . . . . and died in the service of the United States at . . . . on the . . . . day of . . . . . 18 . .

(If the soldier died unmarried, leaving no child, it should be here stated. If the application is by the mother, she should also state the name of the father of the deceased, his death, or abandonnement of the support of his family, giving the date and all facts necessary to a proper understanding of the case. If the application is by the wic'w of the deceased, she should here state her maiden name, when, where and by whom married to him, and whether or not there is record evidence of sach marriage.)

I make this application to recover all arrears of pay or other allowances due to the deceased from the United States, and the bounty provided by the sexth section of the act of July 22, 1861.

And I hereby authorize . . . . for me and in my name to receive all money due to . . . . deceased at the time of his death and riquest that an order may be issued for it in his favor for my account.

(Signature of claimant)

State of . . . . . } s. s.
County of . . . . }

Personally appeared the obove named . . . . . to me well known, and subscribed and made oath to the foregoing statement on this . . . . . day of . . . . . 18 . . before me

(Name of official title)

Form of affidavit.

We . . . . . and . . . . . of . . . . . in the county of . . . . . and State of . . . . . on oath say that we are and have been for . . . . . years well acquainted with . . . the applicant, and with the said . . . . deceased, who was a . . . in company . . . . of the . . . . . regiment . . . . . and know . . . . to be the . . . . of the said deceased . . . . . (If he died unmarried, leaving no child, it should be here stated; and if the application is by the mother, the fact of her widowhood, or the abandonnement of her husband, should be stated as in the application.) . . . . and that we have no interest whatever in this application.

(Signature)
(Signature)

(Certificate of the magistrate the same as above)

(Here follows the Legaligation by the U. S. Consul or Minister)

II. In case of claim by brothers and sisters authorizing a brother in America

Kingdom of. . . . . }
County of . . . . . } s. s.
City of . . . . . }

Whe the undersigned residents of said town on our oaths say that we are the only brother and sister of . . . . . now deceased, late . . . . . of company . . . . . of the . . . . . regiment . . . . . ans that our parents . . . . . and . . . . . have been dead for . . . . years and that our brother . . . . . now living . . . . . in the United States of America and ourselves are the only heirs of said . . . . . deceased. We hereby authorize our said brother . . . . for us and in our name to receive our respective share of the arrears of pay due to said . . . . . deceased at the time of his death and request the draft therefor may be issued payable to his order.

Witness our names on this . . . . . day of . . . . A. D. 18 . .

Age years (Signature)
Age years (Signature)

We the undersigned, of lan ful age, residents of said town on our oats say, that we are well acquainted with the above affiants and know them to be the identical persons, whom they therein represent themselves to be; and that we are disinterested.

This . . . . . day of . . . . . A. D. 18 . .

(Signature)
(Signature)

Sworn to before me (name & title) in and for said town, and I certify that applicants are the identical persons, whom they therein represent themselves to be, and that I am disinterested.

This . . . . . day of . . . . . A. D. 18 . .

(Signature)

(Then have the official character of this officer authenticated by the proper Court Officer)
(Have the signature and testation of the Court officer verified by the nearest American Consul or Minister)

Nro. 8593 W. pr den 3. Februar 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Januar 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Blaufuß	Gemeindeschreiber	Marnheim	Expedientenhäuser: Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Theodor Schnitger in Liverpool, und J. N. Faaß in Havre	Für andere Expedientenhäuser bereits thätig.
Oettle, Georg	Privatmann	Edenkoben	Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Edenkoben, statt des bisherigen Unteragenten Ph. D. Flach in Edenkoben
Hecker	Notariatsgehilfe	Landau	rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Bezirksamt Landau
Sutter, Friedrich	Schullehrer	Pleisweiler	id.	Bezirksamt Bergzabern
Theis, Carl	Seiler u. Gemeindediener	Gaugrehweiler	Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Obermoschel, Rockenhausen u. Kirchheimbolanden
Groß, Philipp	Scribent	Kaiserslautern	rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Bezirksamt Kaiserslautern
Ambos, Carl	Scribent	Zweibrücken	id.	Bezirksamt Zweibrücken
Keller, Emil	Rentner	Kandel	Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Kandel
Walz, Franz	Oeconom	Speyer	Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha	Kanton Speyer, statt des bisherigen Unteragenten Julius Hünersdorff in Speyer
Geörg, Carl	Kaufmann	Edenkoben	rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Bezirksämter Landau u. Neustadt
Seyfert, Franz Ludwig	Kaufmann	Bliskastel	Expedientenhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen	
Westenberger, Heinrich	Gutsbesitzer	Odenbach	id.	dieser statt des bisherigen Unteragenten C. L. Ott in Zweibrücken

Speyer, den 3. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 8327 W pr. den 6. Februar 1865.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Titmoning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Schönleutner findet sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Titmoning erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 3. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 7803 W. pr. den 28. Januar 1865.

(Gesuch des Zahnarztes und Badereibesitzers Joh. Nep. Steyrer von München um die Bewilligung zum Verkauf einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerialerlaß wird anmit bekannt gegeben.

Speyer, den 25. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Zahnarzte und Badereibesitzer Joh. Nep. Steyrer in München wird hiemit die Genehmigung ertheilt eine Zahntinktur, sowie ein Zahnpulver in der in seinem Gesuche vom 30. September v. Js. angegebenen Zusammensetzung bereiten und in dem Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten fraglicher Mittel jeder öffentlichen Anpreisung derselben enthalten werde.

München, den 16. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr. v. Pfretschner.
Rüßler.

Nro. 7800 W. pr. den 28. Januar 1865.

(Gesuch des Kaufmanns A. Häußler in München um die Bewilligung zum Verkauf eines aromatischen Kräutersyrups betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerialerlaß wird anmit öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 25. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Kaufmann Alois Häußler in München wird die erbetene Bewilligung ertheilt, den von G. Pelargus zu Stuttgart in der von demselben beschriebenen Zusammensetzung bereiteten „aromatischen Kräutersyrup“ im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu

dürfen, daß sich beim Ausbieten des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Der Preis des bezeichneten Syrups wird auf 1 fl 15 kr. die ½ Flasche mit 14 Unzen Inhalt, auf 24 kr. die ½ Flasche mit 3½ Unzen Inhalt festgesetzt.

München, den 17. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr. v. Pfretschner.
Rüßler.

Nro. 7801 W. pr. den 28. Januar 1865.

(Gesuch des Wilhelm Spranger in München um die Bewilligung zum Verkaufe des G. Popp'schen Anatherin-Mundwassers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerialerlaß wird anmit öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 25. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Kaufmann Wilhelm Spranger in München wird die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, das von dem Zahnarzte J. G. Popp zu Wien in der beschriebenen Zusammensetzung bereitete „Anatherin-Mundwasser" im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten dieses Mundwassers jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde. Der Preis von 1 Thlr. per Flasche wird genehmigt.

München, den 16. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr. v. Pfretschner.
Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 8436 W. pr. den 6. Februar 1865.

(Das Vermächtniß des zu Speyer verlebten Rentners Christian Friedrich Osiander zum Besten des Waisenhauses zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 6. v. M. zu Speyer verlebte Rentner Christian Friedrich Osiander hat dem Waisenhause zu Speyer ein Legat von Sechstausend Gulden vermacht; welche, das Andenken des Verstorbenen ehrende, wohlthätige Handlung, bestehender Vorschrift zu Folge, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Berichtigung.

In der letzten Zeile des 1ten Absatzes des §. 11 der mit höchstem Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. September 1864 veröffentlichten Instruction über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten in № 67 des Kreis-Amtsblattes pro 1864 pag. 1297 und 1298 soll es statt: „von 14 mit aller Energie ꝛc." heißen: „von **14 Tagen** mit aller Energie ꝛc."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 14. Februar 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Heilkunde betr. — Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr. — Herausgabung eines falschen Fünffrankenstückes zu Kandel am 23./24. October v. J. — Die Veränderung des Aufenthaltsortes und die Reiselegitimationen beurlaubter Soldaten betr. — Die Abhaltung eines Schweinemarktes zu Homburg betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Heilkunde betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 112 und 113 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Ausübung der Medicin, Chirurgie, Geburtshilfe, Zahn- und Thierarzneikunde im Königreiche und über die Befugnisse der zur Ausübung Berechtigten zu verordnen, was folgt:

In Beziehung auf die Aerzte.

§. 1.

Zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe in ihrem vollen Umfange sind diejenigen Inländer berechtigt, welche die im Königreiche als Vorbedingung zur ärztlichen Praxis vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§. 2.

Dieselbe Berechtigung genießen die im Hof-, Civil-, Staats- oder Militärdienste stehenden, sowie diejenigen auswärtigen Aerzte, welchen Wir die Ausübung der Praxis im Königreiche gestatten.

§. 3.

Außerdem ist die Ausübung der Praxis bezüglich derjenigen Aerzte, welche nicht im activen Hof-, Civil-, Staats- oder Militärdienste stehen, noch bedingt:

1. durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird;
2. durch Anzeige bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 1);
3. durch vorschriftsmäßige Verpflichtung, sofern diese

nicht schon an einem früheren Wohnorte oder vermöge dienstlicher Stellung erfolgt ist.

Pensionisten sind zur Anzeige (Ziff. 2) nur dann verbunden, wenn sie ihren Wohnsitz verändern.

§. 4.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Aerzten, sofern ihnen nicht schon vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, frei gegeben.

§. 5.

Die praktischen Aerzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Arzt sich nicht befindet.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis an dem neuen ständigen Wohnsitze ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3 genügt worden ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Disciplinarverhältnisse der praktischen Aerzte hat es bei den dermal bestehenden Normen vorläufig sein Verbleiben.

In Beziehung auf das unterärztliche Personal.

§. 7.

Das unterärztliche Personal wird durch die nach den hierüber bestehenden Verordnungen zuständigen Behörden aufgestellt.

Der Umfang seiner Berechtigung richtet sich nach den besonderen für die einzelnen Kategorien desselben bestehenden Instructionen, insoweit letztere nicht durch die

nachfolgenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 8.

Hienach bemessen sich die ärztlichen Befugnisse:

1. der an den vormaligen landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte nach den Bestimmungen der „Instruction für die Landärzte" vom 10. Februar 1812;
2. der an den früheren chirurgischen Schulen gebildeten Chirurgen nach den Bestimmungen der „Instruction für die Chirurgen" vom 25. Februar 1823;
3. der an den Baderschulen gebildeten und approbirten Bader nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 25. October 1836, „den Vollzug des Artikel VI der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betreffend";
4. der in Gemäßheit des Artikel V der eben angeführten Verordnung vom 28. Juni 1836 graduirten Magistri chirurgiae nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 28. October 1836, „den Vollzug der Artikel V und VI der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magistri chirurgiae betreffend";
5. der nach der Baderordnung vom 21. Juni 1843 gebildeten und geprüften Bader nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
6. Den im Regierungsbezirke der Pfalz noch bestehenden ehemaligen Gesundheitsbeamten (officiers de santé, Unterärzten), welche die zur selbständigen Ausübung der ärztlichen Praxis erforderliche Prüfung nicht bestanden haben, verbleiben ihre bisherigen ärztlichen Befugnisse unter der in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration über das

Medicinalweſen und den Geſchäftskreis der Kantonsärzte vom 23. März 1816 feſtgeſetzten Beſchränkung.

7. Die ärztlichen Befugniſſe der Hebammen beſchränken ſich auf den ihnen zugewieſenen Dienſt der Geburtshilfe nach den Beſtimmungen der „Inſtruction für die Hebammen im Königreiche Bayern“.

§. 9.

Ueber die Grenzen der Befugniſſe des im §. 8 Ziffer 1 bis 5 genannten unterärztlichen Perſonals entſcheidet in jedem einzelnen Falle der Inhalt des Approbationszeugniſſes.

§. 10.

Dem unterärztlichen Perſonal iſt nicht geſtattet Schwefeläther oder Chloroform Behufs der Narkotiſirung einathmen zu laſſen; ebenſo iſt ihnen die ſelbſtändige Vornahme von Privatimpfungen unterſagt.

§. 11.

Die Berechtigung des in §. 8 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten unterärztlichen Perſonals erliſcht zeitweiſe oder für immer in Folge eines nach Maßgabe der für jede einzelne Kategorie verordnungsgemäß beſtehenden Disciplinarvorſchriften von der zuſtändigen Behörde gefaßten Beſchluſſes.

In Beziehung auf die Zahnärzte.

§. 12.

Die nach §. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1853, „die Ausübung der Zahnarzneikunde betreffend,“ von den Kreisregierungen zugelaſſenen Zahnärzte ſind auf die Ausübung der Zahnarzneikunde beſchränkt.

Denſelben iſt nicht geſtattet Chloroform oder Schwefeläther Behufs der Narkotiſirung einathmen zu laſſen.

In Beziehung auf die Thierärzte.

§. 13.

Die Berechtigung der Thierärzte, dann der zur Ausübung einzelner thierärztlichen Handlungen widerruflich licenzirten Individuen bemißt ſich in den Regierungsbezirken diesſeits des Rheins nach den Verordnungen vom 1. September 1858, „die Reorganiſation des Veterinärweſens betreffend,“ und vom 24. Februar 1862, „das Veterinärweſen betreffend.“

Die Berechtigung der nach Maßgabe der früher geltenden Vorſchriften aufgeſtellten Thierärzte iſt nach dieſen Vorſchriften zu beurtheilen.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz bleiben die dort beſtehenden Beſtimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

In Beziehung auf ausländiſche Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte.

§. 14.

Den in der Nähe der bayeriſchen Grenze domicilirenden praktiſchen und Wundärzten der Nachbarſtaaten iſt unter Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit die Ausübung der Praxis im Grenzbezirke geſtattet, wenn ſie ſich über ihre Berechtigung im Heimathlande bei der einſchlägigen Diſtriktsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte ausweiſen.

Dieſelben ſind bei Ausübung ihrer Praxis in Bayern an die für die inländiſchen Aerzte geltenden Inſtructionen gebunden.

§. 15.

Die Zulaſſung ſonſtiger fremder Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande kann für den einzelnen Regierungsbezirk von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich vom Staatsminiſterium des Innern ertheilt werden.

Außerdem ſind die ausländiſchen, vorübergehend in Bayern ſich aufhaltenden, in ihrer Heimath zur Praxis berechtigten Aerzte nur zur Ertheilung von Conſultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Die ausländiſchen Hausärzte einer in Bayern ſich

aufhaltenden Familie sind auf die Praxis bei dieser Familie und auf Consultationen beschränkt.

In Beziehung auf die Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft durch Nicht-Aerzte.

§. 16.

Wir behalten Uns vor, die Erlaubniß zur Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft oder bestimmter Heilmethoden, wie Orthopädie, Hydropathie und dergleichen in stets widerruflicher Weise auch solchen in- oder ausländischen Individuen zu ertheilen, welche keiner der in vorstehenden Paragraphen genannten Kategorien angehören.

Umfang und Dauer der Berechtigung bemißt sich nach dem Inhalte des Bewilligungdecrets.

Schlußbestimmung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den Umfang des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen.

München, den 29. Januar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Nro. 8149 W. pr. den 2. Februar 1865.

(Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. M. obigen Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die betreffenden Personen bei der Paßausstellung auf die nachfolgende Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Speyer, den 1. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des Consuls der vereinigten Staaten Nordamerika's zu Nürnberg können laut einer Proclamation der Regierung zu Washington, mit Ausnahme der Einwanderer, nur solche Personen, deren Pässe mit der entsprechenden Contrasignatur eines nordamerikanischen Gesandten oder Consuls versehen sind, von nun an die vereinigten Staaten von Nordamerika betreten.

München, den 24. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Aus Specialauftrag, der Ministerialrath:
v. Dillis.
Dietrich.

Ad Nrm. Exh. 7572 W. pr. den 1. Februar 1865.

(Verausgabung eines falschen Fünffrankenstückes zu Kandel am 23./24. October v. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. October v. J. wurde in Kandel ein aus Zinn gegossenes falsches Fünffrankenstück beschlagnahmt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung,

zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 29. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 8221 W. pr. den 1. Februar 1865.

(Die Veränderung des Aufenthaltsortes und die Reiselegitimationen beurlaubter Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirks- und Bürgermeisterämter, dann Polizeicommissariate der Pfalz.

Untenstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 25. l. M. wird zur genauesten Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 31. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht selten, entgegen den diesfalls bestehenden Anordnungen (Ministerial-Entschließungen vom 29. April 1845, fortges. Döll. V.-S. Bd. XXV Seite 166 und vom 9. September 1854 ad Nro. 19740), von Bezirks-Verwaltungsbehörden solchen beurlaubten Soldaten, welchen auf den Urlaubspässen die Aufenthaltsbewilligung behufs der Fortbildung und der Arbeit in ihrem Gewerbe, sowie zu sonstigem Erwerbe

außerhalb des Amtsbezirkes der zuständigen Heimaths- und Conscriptionsbehörde ertheilt worden ist, ungeachtet des Beisatzes, daß diese Legitimation zur Weiterreise nicht giltig sei, die Urlaubspässe dennoch zur weiteren Veränderung ihres Aufenthaltsortes visirt werden, ohne daß der Heimaths- und Conscriptionsbehörde hievon Nachricht gegeben oder deren vorgängige Zustimmung erholt wird.

Da durch das bezeichnete Verfahren die Einberufung der Beurlaubten wesentlich verögert und erschwert wird, so ergeht an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Auftrag, den Königl. Bezirksämtern und unmittelbaren Stadtmagistraten die genaue Beobachtung der erwähnten Bestimmungen über die Reiselegitimationen und die Veränderung des Aufenthaltsortes der beurlaubten Soldaten nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

München, den 25. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Nrm. Exh. 8561 W. pr. den 8. Februar 1865.

(Die Abhaltung eines Schweinemarktes zu Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat unter dem Heutigen genehmigt, daß in der Stadt Homburg in jeder Woche, und zwar jedesmal Freitags, — Fest- und Feiertage ausgenommen — ein Schweinemarkt abgehalten werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regg.-Bl. 1857 pag. 625) werden die in der Königl. bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1864 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Januar 1865.

Königl. Bayerisches Hauptmünz- und Stempelamt.

v. Haindl.

Kreutzer.

Nachweisung

der seit dem Abschlusse der Münz-Convention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1864 stattgefundenen Königl. bayerischen Ausmünzungen.

Münzsorten.	Die Ausmünzung betrug			
	in den Jahren 1838—1863	im Jahre 1864	1838—1864	Summen
I. Goldmünzen.				
Ganze Kronen	1500 Kronen	—	1500 Kronen	
Halbe Kronen	1398 „	—	1398 „	2898 Kronen
II. Silber-Courantmünzen.	fl	fl	fl	fl
a) Allgemeine Vereinsmünzen:				
Aeltere Vereinsmünzen à 3½ fl	8,894,053	—	8,894,053	
Vereinsthaler, doppelte	410,469½	28,703½	439,173	
„ einfache	27,645,402½	2,550,973½	30,196,376	39,529,602
b) Süddeutsche Courantmünzen:				
Zweigulden	26,335,846	44,054	26,379,900	
Gulden	32,461,462	414,357	32,875,819	
Halbgulden	6,424,960	80,179½	6,505,139½	65,760,858½
				105,300,460½
III. Scheidemünzen.				
a) in Silber:				
Sechskreuzerstücke	419,306	—	419,306	
Dreikreuzerstücke	370,848	—	370,848	
Einkreuzerstücke	849,655	54,875	904,530	
b) in Kupfer:				
Zweipfennige ⅛ Xr	57,336	4,905	62,241	
Pfennige ⅛ Xr	181,964	9,599	191,563	
Heller ⅛ Xr	8,054	—	8,054	1,956,542
Summen	104,069,356½	3,187,646½	—	107,257,002½

Nro. 7389 W. pr. den 3. Februar 1865.

Verzeichniß
der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Zillhammer, Thereſia	Linz	Oeſterreich	Bezg. Waſſerburg	14. Dez. 64	Diebſtahl	2 Monate
2	Hübner, Agnes	Gablenz	id.	Landg. Hemau	3. id.	Landſtreicherei	6 Tage
3	Adami, Seraphin	Briga	Piemont	Landg. Riedenburg	5 id.	deßgl.	42 Tage
4	Krämer, Johann		Coburg	Stadtg. Würzburg	12. id.	deßgl.	30 Tage
5	Dablander, Ferd.	Naſſereuth	Oeſterreich	Bezg. Kempten	3. Jan. 65	Rückkehr aus der Landesverweiſung	3 Monate
6	Rezmeßcal, Florian	Brünn	id.	Landg. Mühldorf	12 Dez. 64	Landſtreicherei	20 Tage
7	Brachl, Joſeph	Caſtimoreno di Boccolo	Italien	Stadtg. München	13. Jan. 65	unerlaubtes Ausſpielen	Arreſt
	NB. Die Ausweiſung wurde durch die Königl. Polizeidirection für immer verfügt.						
8	Diez, Benedikt	Plan	Böhmen	Bezg. Waſſerburg	31. Dez. 64	Diebſtahl	1½ Monate

Speyer, den 3. Februar 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden unterm 23. Januar l. J. die katholiſche Pfarrei Bundenthal, Bezirksamt Pirmaſens, dem Prieſter Joſeph Schöfer, Verweſer der Pfarrei Heltersberg, desſelben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 23. Januar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Albersweiler, Bezirksamts Bergzabern, von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter Johann Peter Legrum, Pfarrer in Fiſchbach, Bezirksamts Pirmaſens, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 23. Januar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die proteſtantiſche Pfarrei Contwig, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer in Ransweiler, Decanats Obermoſchel, Adolph Stempel, zu verleihen.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 23. Januar l. J. den praktiſchen Arzt Dr. Wilhelm Kuby zu Freinsheim zum Bezirksarzte II. Klaſſe in Göllheim in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 24./28. Januar l. J. wurde

gestattet, daß der Gerichtsbote Glockner in Kaiserslautern den Gerichtsboten-Candidaten Friedrich Mayer als Gehilfen mit der dem Letzteren eingeräumten Befugniß zur selbständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf ein weiteres Jahr, vom 22. Februar nächsthin an, beibehalte.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar l. J., wurde der bisherige Adjunkt Johann Eichert von Mehlingen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Mehlingen ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. Februar l. J. wurde der provisorische Lehrer Wilhelm August Reiß in Frankelbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. Februar 1865 wurde der Schuldienst-Expectant Franz Lieb aus Landstuhl zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Trippstadt, vom 21. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. Februar l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Esselborn von Kriegsfeld zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Trippstadt, vom 15. l. M. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 19. Januar 1865 dem Königl. Ministerialrath Dr. Carl August Steinheil und dem Procuraträger Dr. H. Adolph Steinheil in München, auf Herstellung symetrischer und achromatischer Objective, bei welchen die erste und letzte Linse aus Flintglas oder Halbflint besteht, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. Januar l. J. anfangend;

unterm 22. Januar l. J. dem Ingenieur Johann Carl Reinhard Jähns von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Meßtischbewegung für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. Januar l. J. anfangend;

unterm 29. Januar l. J. dem Cigarrenfabrikanten G. Albert Reininger von Stuttgart auf eine wesentlich verbesserte Construction der Cigarrenwickelmaschine für den Zeitraum von neun Jahren, vom 29. Januar l. J. anfangend;

den Fabrikbesitzern Gebrüder Nußbaumer und dem Ingenieur Friedrich Müller von Augsburg auf ein neues Göppelsystem für Dreschmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. Januar l. J. anfangend,

und dem Hammerwerksbesitzer und Maschinenfabrikanten Joseph Rößler von Abensberg auf eine Häckselschneidmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. Januar l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 9. Februar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %	98⅜	
„ „ „ 4 % halbjährig	98⅜	
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig.		101⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅜	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. l. Sem.		915
„ Bank-Obligationen 4 %		98⅜
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅛	97⅜
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 11. Speyer, den 21. Februar 1865.

Inhalt:

Gesetz, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. (V. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) — Allerhöchste Verordnung, die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr. — Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten betr. — Die Verbesserung der Lage der Bezirksgeometer betr. — Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1864/65. — Eine in Amsterdam entdeckte Schwindler-Gesellschaft betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der katholischen Pfarreien Martinshöhe und Hauenstein. — Ein falsches württembergisches Halbguldenstück betr. — Dienstesnachrichten.

A6 Krm. Exh. 18222 V. pr. den 22. Juli 1864.

Gesetz,

die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. (V. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend, (Regierungsblatt 1807 S. 1394 und 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das

Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk.
von Abel. Freiherr von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hezamer.

Allerhöchste Verordnung,

die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr.

M. J. K.

Wir sind durch Unseren Kriegs-Oeconomierath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, und bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hierzu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere General-Landescommissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

(Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorstehende zwei gesetzliche Bestimmungen werden hiemit wiederholt zur allgemeinen Nachachtung nebst nachstehenden Vollzugsvorschriften und Erläuterungen veröffentlicht:

1. Obiges Verbot gründet sich ursprünglich auf eine allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1783, in welcher nur von dem Erbvermögen der Soldaten die Rede ist, aus welchem Grunde auch heute noch nur das aus irgend einem erbrechtlichen Titel anfallende oder anerfallene Vermögen dem Unteroffizier oder Soldaten nicht ausgeliefert werden darf, während dieser Beschränkung anderweite Vermögenstheile nicht unterliegen.
2. Die Schuldner solcher Vermögenstheile sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben bis zur Beendigung der Militärdienstzeit ihres Gläubigers in Händen zu behalten, so wenig, als die Soldaten gehindert sind, solche aufzukündigen, und deren Rückzahlung zu begehren.
3. Diese Rückzahlungen müssen aber, statt in die Hände des Gläubigers, in die des Bezirksamtes der Heimath des Letzteren erfolgen, welches die empfangenen Summen nach Analogie der Bestimmungen der Einstandscapitalien zu verwalten verpflichtet ist.
4. Hiebei haben jedoch diejenigen Normen außer Beachtung zu bleiben, welche durch den Charakter der Einstandscapitalien als Cautionen bedingt sind. Sohin muß die Anlage der rückbezahlten Summen nicht in exceptionsfreien Hypotheken, bayerischen Staatsobligationen oder Bankschuldscheinen erfolgen, vielmehr ist es dem Eigenthümer unbenommen, auch in anderer Weise über sein Erbtheil, sei es durch Anlage auf Handschrift oder durch Ankauf ausländi-

ſcher Staatspapiere oder Induſtrie-Actien zu verfügen.

5. Werden jedoch den Conſcriptionsbehörden baare Erbvermögensbeträge der Soldaten übergeben, und Seitens des Eigenthümers nicht eine anderweite Anlage derſelben vermittelt, dann haben jene die fraglichen Summen in 3½ ℔ Schuldſcheine der Königl. Bank anzulegen, und dieſe gegen Depoſitenſchein zu verwahren.

6. Die Rückgabe der bei den Königl. Bezirksämtern zu deponirenden Werthe erfolgt nur gegen den Nachweis des beendigten Militärdienſtes, oder der Beförderung zum Offizier.

7. Die Königl. Landrichter und Notare ſind bereits durch Ausſchreiben des Königl. General-Staatsprokurators der Pfalz vom 8. l. M. angewieſen, bei Eröffnung von Erbſchaften oder Beendigung von Vormundſchaften zu Gunſten von Soldaten oder Unteroffizieren, mit den competenten Bezirksämtern in das geeignete Benehmen zu treten.

Speyer, den 15. Juli 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5893 B. pr. den 14 Februar 1865.

(Die Verbeſſerung der Lage der Bezirksgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß höchſten Reſcripts vom 16. Dezember v. J., Num. 15492, haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht,

1. daß, vom 1. Januar 1865 anfangend, der Functionsgehalt der Bezirksgeometer, — unter Einreihung derſelben in 3 Klaſſen nach der Dienſtes-Ancienuität und Qualification auf 400 ℔ in der II. Klaſſe und auf 500 ℔ in der I. Klaſſe erhöht werde, unter Belaſſung des Functionsgehaltes von 300 ℔ in der III. Klaſſe:

2. daß den bereits im Dienſte befindlichen und künftig aufzuſtellenden Bezirksgeometern, wenn ſie zur Zufriedenheit gedient haben, aber durch Alter oder Unglück dienſt- und erwerbsunfähig werden, ebenſo ihren Wittwen und Waiſen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen beſitzen, ſtändige Unterhaltsbeiträge mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Dienſtespragmatik angewieſen werden.

Speyer, den 3. Februar 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metſchnabl.

Ad Nrm. Exh. 7822 W. pr. den 4. Februar 1865.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen pro 18½½ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird die Vertheilungsliſte über die Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen pro 18½½ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Januar 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Meyer.
Schwenck.

Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds zur

Ordnungs-No.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenvoranschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				℔	Xr	℔	Xr
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	1261	231	—		
2	"	" Annweiler nach Bergzabern	9623	898	—		
3	"	" Albersweiler nach Edenkoben	1080	185	—		
4	"	" Annweiler nach Vorderweidenthal	4797	550	—	3080	—
5	"	" Queichhambach nach der Getraidestraße	1206	236	—		
6	"	" Vorderweidenthal nach der Bergzabern-Dahner Straße	1260	234	—		
7	"	" Ramberg über Dernbach nach der Oberhaingetraide-Straße	3028	746	—		
8	Bergzabern	Von Bergzabern nach Dahn	6057	1565	—		
9	"	" " " Kandel	6349	1137	—		
10	"	" " über Klingenmünster bis an den Eisenbahnhof Rohrbach	11553	972	—	5674	—
11	"	" Kandel nach Weissenburg	8955	1097	—		
12	"	" Klingenmünster nach Annweiler	1571	903	—		
13	Frankenthal und Grünstadt	Von Frankenthal über Grünstadt bis zur Bezirksamtsgrenze bei Ebertsheim	30152	6779	—	6779	—
14	Grünstadt	Altleininger Thalstraße	11481	2452	—		
15	"	Eisthalstraße	5534	1110	—	4328	—
16	"	Von Grünstadt über Kleinbockenheim und Kindenheim bis zur hessischen Grenze	4584	766	—		
17	Germersheim	Von der Spiegelbrücke über Bellheim bis an die Bezirksamtsgrenze bei Offenbach	6843	1976	—		
18	"	" der Banngrenze Rülzheim nach Kuhard, Leimersheim und Leopoldshafen	6708	1063	—	7165	—
19	"	" Lingenfeld nach Westheim bis an die Bezirksamtsgrenze bei Gommersheim	6221	1700	—		
20	"	" der Bezirksamtsgrenze bei Freimersheim nach Zeiskam und Bellheim	8211	2426	—		
21	Kandel	Von der Landau-Kandler Staatsstraße bis zur Banngrenze Herxheim	2727	495	—		
22	"	" Kandel bis an die Banngrenze Steinfeld	9825	1100	—		
23	"	" Minfeld nach Hergersweiler	5011	1605	—	6430	—
24	"	" Rheinzabern nach Neulauterburg	20063	2360	—		
25	"	" Steinweiler nach Winden	2937	870	—		
26	Homburg	Von Homburg über Mittelbexbach bis zur preuß. Grenze auf den Gemarkungen Homburg und Erbach mit einer kleinen Strecke bis zum Bahnhofe Mittelbexbach	3801	1382	—	2317	—
27	"	" Zweibrücken nach Wallhalben auf den Gemarkungen Biedershausen, Groß- und Kleinbundenbach	3015	650	—		
28	"	" Mühlbach nach Oberhausen und Wallhalben auf dem Banne von Langwieden	2780	285	—		

Digitized by Google

Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶⁴/₆₅.

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
26669	20	538	23	2546	37	568	48	1977	49	2511	12	incl. der Traverse Lug mit 452 Meter.
43599	48	872	—	4802	—	1072	24	3729	36	4601	36	
72507	49	1450	9	9656	51	[1])2156	42	7500	9	8950	18	[1]) Ganzer Betrag . . . . . fl 2156 Xr 42 Hievon treffen auf die Straße № 13 1316 18 Verbleiben für die übrigen . 840 24
41168	54	829	22	6335	38	1415	—	4920	38	5750	—	
53295	20	1065	54	5364	6	1198	—	4166	6	5232	[illegible]	
15504	9	—	—	[2])1467	—	327	36	1139	24	1139	24	[2]) Nach Abzug des Weggeldes mit 850 fl. Nach dem Allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro 18⁵⁴/₅₅, Amtsblatt von 1854 Seite 548, wird die Distriktsgemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet.

Ordnungs-No.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenvoranschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ ß	℔ ß
29	Landstuhl	Von Landstuhl über Steinwenden nach Kusel	16167	3070 —	
30	"	" " " Reichenbach nach Kusel	11426	2160 —	
31	"	" Brücken über Miesau nach Hauptstuhl	6810	1140 —	7635 —
32	"	St. Wendeler Straße	507	140 —	
33	"	Von Mühlbach nach Oberhausen-Wallhalben	6491	610 —	
34	"	" Landstuhl nach Wallhalben	6717	515 —	
35	Waldmohr	Von Mühlbach nach St. Wendel	17455	2320 —	
36	"	" Brücken über Münchweiler und Miesau nach Hauptstuhl	19396	3600 —	
37	"	" Neuhäusel nach Blieskastel	2160	600 —	9238 —
38	"	" Homburg nach Mittelbexbach bis an die französische Grenze und Bahnhof Mittelbexbach	4958	1618 —	
39	"	" Kleinottweiler nach Jägersburg	3704	1100 —	
40	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	11102	4126 —	
41	"	" " " Wolfstein und Lauterecken	4860	2263 —	
42	"	" " über Alsenborn nach Ebertsheim	11670	5780 —	
43	"	" " Weilerbach nach Kusel	14353	1630 —	15488 —
44	"	" Weilerbach nach Hirschhorn	4700	584 —	
45	"	Bahnhofstraße	770	810 —	
46	"	Von Weilerbach nach Mackenbach	2490	295 —	
47	Otterberg	Von Kaiserslautern nach Otterberg	12038	2862 —	
48	"	" " über Otterberg nach Imsweiler	9265	1240 —	5858 —
49	"	" Otterberg nach Niederkirchen	14777	1526 —	
50	"	" Weilerbach nach Hirschhorn im Pfeifferthale	1224	230 —	
51	Winnweiler	Alsenzthalstraße im Kanton Winnweiler und von Winnweiler nach Langmeil	13092	2567 —	
52	"	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler	9934	1116 —	5947 —
53	"	" Langmeil über Münchweiler nach Enkenbach	4973	680 —	
54	"	" Sembach über Sippersfeld nach Standenbühl	14800	1584 —	
55	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim nach Grünstadt	8657	1501 —	
56	"	" Göllheim über Biedesheim nach Worms	5364	914 —	
57	"	" Marnheim über Albisheim nach Worms	3245	1197 —	9295 —
58	"	Stumpfwaldstraße von Alsenborn bis zur Banngrenze bei Ebertsheim	12776	5683 —	
59	Kirchheimbolanden	Von Kirchheimbolanden bis zur Kantonsgrenze bei Rockenhausen	8772	1089 —	
60	"	" Kirchheimbolanden bis zur hess. Grenze bei Oberflörsheim nebst Verzweigung nach Ilbesheim und Gauersheim	10182	2315 —	5743 —
61	"	" Marnheim über Albisheim nach Worms	6885	1767 —	
62	"	" Albisheim über Gauersheim nach Kirchheim	3890	572 —	
63	Obermoschel	Alsenzstraße im Kantone Obermoschel	29603	3961 —	
64	"	Finkenbacherthalstraße in demselben Kantone	4940	430 —	5051 —
65	"	Münsterthalstraße	5431	660 —	

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer.		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben.		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11.		Bemerkungen.
8				9		10		11		12		
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
25753	45	515	5	7119	55	1590	12	5529	43	6044	48	
22421	44	448	26	8789	34	1963	6	6826	28	7274	54	
35369	10	707	23	14780	37	3301	—	11479	37	12187	—	
14954	57	299	6	4558	54	1018	12	3540	42	3839	48	
17515	42	350	19	5596	41	1250	—	4346	41	4697	—	
20026	49	400	32	*17711	28	1722	6	5989	22	6389	54	*) Nach Abzug des Weggelbes mit 2183 fl.
28662	29	573	15	5169	45	1154	36	4015	9	4588	24	
21661	34	433	14	4617	46	1031	18	3586	28	4019	42	

Ordnungs-Nr.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenvoranschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				fl. kr.	fl. kr.
66	Rockenhausen	Alsenzstraße im Kantone Rockenhausen	9764	1105 —	
67	"	Von Rockenhausen über Marienthal nach Kirchheim	7908	442 —	2633 —
68	"	Finkenbacher Thalstraße im Kantone Rockenhausen	4481	621 —	
69	"	Münsterthalstraße in demselben Kantone	9256	465 —	
70	Kusel	Moorstraße von Altenglan nach Landstuhl	7980	1088 —	
71	"	St. Wendeler Straße in den Gemarken Bubach und Saal	2746	313 —	
72	"	Osterthalstraße, von der Glanstraße in Konken über Selchenbach bis zur preuß. Grenze	11765	1875 —	
73	"	Kohlenstraße, von der Glanstraße bei Herschweiler über Krottelbach bis zur Distriktsstraße bei Frohnhofen	2463	503 —	4355 —
74	"	Quirnbach-Rehweilerer Thalstraße, von der Wehrstraße in Rehweiler bis zur Ausmündung in die Staatsstraße bei Quirnbach	2500	576 —	
75	Kusel, Lauterecken und Wolfstein	Kuseler Straße, dann von Altenglan bis zur Einmündung in die Lauterstraße bei Kaulbach	16903	1280 —	3084 —
76	"	Lauterstraße, von Lauterecken über Wolfstein bis Olsbrücken	16326	1804 —	
77	Lauterecken	Reipoltskircher Thalstraße im Kanton Lauterecken	6589	860 —	
78	"	Hochstraße, von der Reipoltskircher Thalstraße über Roth bis Becherbach	5372	934 —	
79	"	Glasthalstraße von Reifelbach bis zur Kantonsgrenze bei Kaulbach	1175	826 —	3467 —
80	"	Hinzweiler Thalstraße, von Hundheim bis Oberweiler	4212	696 —	
81	"	Hachenbacher Thalstraße, von der preuß. Grenze über Hachenbach bis zur Distriktsgrenze Wolfstein	1175	151 —	
82	Wolfstein	Reipoltskircher Thalstraße	2887	610 —	
83	"	Hallenwaldstraße	4238	816 —	
84	"	Hinzweiler Thalstraße	6150	692 —	2309 —
85	"	Hachenbacher Thalstraße	1513	191 —	
86	Edenkoben	Von Speyer nach Albersweiler	17558	4120 —	
87	"	" Neustadt nach Germersheim	1480	600 —	
88	"	" Böchingen nach Kandel	850	450 —	
89	"	" Edenkoben nach Neustadt, und zwar über Maikammer und Diedesfeld bis zur Banngrenze Hambach	3901	500 —	6620 —
90	"	" Neustadt nach Kandel, und zwar vom Bahnhof Maikammer über Kirrweiler, Venningen bis Banngrenze Essingen	5757	950 —	
91	Landau	Von Speyer nach Albersweiler	1868	450 —	
92	"	" Böchingen nach Kandel	15804	2800 —	
93	"	" Landau nach Germersheim	8975	2490 —	
94	"	" " " Frankweiler	5402	1371 —	7560 —
95	"	" Annweiler nach Bergzabern im Kanton Landau	213	60 —	
96	"	" Neustadt nach Kandel, und zwar von der Banngrenze Großfischlingen bis Ort Essingen	2257	390 —	

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des I. Berufs nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen.
ℳ	Kr.	ℳ	Kr.	ℳ	Kr.	ℳ	Kr.	ℳ	Kr.	ℳ	Kr.	
16898	29	337	58	2295	2	512	30	1782	32	2120	30	
29470	6	589	24	3765	36	841	—	2924	36	3514	—	
59263	2	1185	16	1898	44	424	6	1474	38	2659	54	
13542	3	270	50	3196	10	713	48	2482	22	2753	12	
16250	53	325	1	1983	59	443	12	1546	47	1865	48	
38918	39	778	23	5841	37	1304	42	4536	55	5315	18	
*) 65635	53	1312	43	6247	17	1395	12	4852	5	6164	48	

*) Einschließlich der Steuer der Gemeinde Endringen im Kanton Ebenkoben mit 691 ℳ 8 Kr.

Ordnungs-№.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenvoranschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				fl. Xr.	fl. Xr.
97	Dürkheim	Von Deidesheim über Niederkirchen bis zur Kantonsgrenze bei Meckenheim	2616	405 —	
98	"	" Ungstein bis an die Kantonsgrenze bei Lambsheim, sowie die Strecke von Kallstadt nach Freinsheim	9254	2240 —	
99	"	" Weisenheim a. B. nach Herxheim a. B.	2858	446 —	4271 —
100	"	" Speyer nach Dürkheim resp. von der Staatsstraße Dürkheim bis an die Kantonsgrenze bei Alsheim und von Friedelsheim bis Gönnheim	6734	1180 —	
101	"	" Friedelsheim bis zur Dürkheim-Oggersheimer Staatsstraße	2176		
102	Neustadt	Von Speyer nach Neustadt	12534	2060 —	
103	"	" Lachen über Duttweiler nach Geinsheim, sowie von Lachen und Duttweiler gegen Altdorf	5688	720 —	
104	"	" Neustadt über Hambach bis zur Neustadt-Speyerer Straße	5297	905 —	
105	"	" Neustadt über Gimmeldingen und Königsbach bis zur Staatsstraße und von Haardt über Winzingen bis zur Landauer Staatsstraße	4675	635 —	6730 —
106	"	" Speyer nach Edenkoben im Banne Geinsheim	514	100 —	
107	"	" Mußbach nach Haßloch	5440	880 —	
108	"	" Meckenheim bis Niederkirchen und von Meckenheim bis Neustadt-Dürkheimer Straße	4412	620 —	
109	"	" Meckenheim bis Haßloch	4400	810 —	
110	"	" Haßloch bis Böhl	2859		
111	Dahn	Von Dahn nach Weissenburg	14579	4375 —	9010 —
112	"	" Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern	19135	4635 —	
113	Pirmasens	Von Pirmasens nach Kaiserslautern	10531	1000 —	
114	"	" " " Bitsch	8130	1800 —	
115	"	" " " Landstuhl	6220	1000 —	6000 —
116	"	" Waldfischbach nach Zweibrücken resp. die Strecke von der steinernen Brücke bis nach Thaleischweiler	2730	2200 —	
117	Waldfischbach	Von Pirmasens nach Kaiserslautern	13552	1600 —	
118	"	" " " Landstuhl	6266	1140 —	4130 —
119	"	" Wallhalben nach Steinalben	11557	1390	
120	Ludwigshafen	Von Speyer nach Dürkheim im Kanton Ludwigshafen	5150	650 —	
121	"	" " über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	9500	1200 —	
122	"	" Mutterstadt nach Mundenheim	4690	1340 —	
123	"	" Ludwigshafen über Friesenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	4870	660 —	6845 —
124	"	" Banngrenze Haßloch über Isaelheim und Böhl nach Dannstadt	7192	1235 —	
125	"	" der Staatsstraße bei Dannstadt über Schauernheim ꝛc. bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	8270	1350 —	
126	"	" Mundenheim bis Staatsstraße Oggersheim	3580	410 —	

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des I. Verars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der nach verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
47256	29	945	8	3325	52	742	48	2583	4	3528	12	
57926	5	1158	31	5571	29	1244	21	4327	5	5485	36	
18304	22	366	5	8643	55	1930	30	6713	25	7079	30	
33867	39	677	21	5322	39	1188	48	4133	51	4811	12	
19876	49	397	33	3732	27	833	30	2898	57	3296	30	
52362	9	1047	15	5797	45	1294	54	4502	51	5550	6	

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenvoranschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ Xr	℔ Xr
127	Speyer	Von Speyer nach Neustadt	8005	1190 —	
128	"	" " " Rheinhausen	5535	2040 —	
129	"	" " " Dürkheim	8440	1510 —	
130	"	" " über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	9855	1460 —	8965 —
131	"	" " " Berghausen nach Mechtersheim u. Heiligenstein	5682	1300 —	
132	"	" Dudenhofen nach Harthausen	3330	855 —	
133	"	" Speyer nach Iggelheim	4225	610 —	
134	Blieskastel	Von Blieskastel nach Neuhäusel	4543	1600 —	
135	"	" Lautzkirchen über Niederwürzbach nach Hasel und St. Ingbert	12282	3100 —	
136	"	Vom rothen Haus nach Aßweiler	3521	850 —	
137	"	Von St. Ingbert nach der St. Ingberter Grube bis zur preuß Grenze bei Friedrichsthal	5040	2300 —	13650 —
138	"	" der Staatsstraße bei Eßlingen über Ormesheim, Eschringen bis zur preuß. Grenze bei Fechingen	7504	1400 —	
139	"	" der Gassenmühle über Eusheim nach St. Ingbert	11815	3700 —	
140	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim bis zur franz. Grenze bei Bliesbrücken	6168	700 —	
141	Hornbach	Bliesstraße von Webenheim bis Reinheim	6557	1600 —	
142	"	Von Igheimer Mühle nach Medelsheim	7706	1000 —	
143	"	" Hornbach nach Altheim	5021	580 —	5360 —
144	"	" " " Groß- und Kleinsteinhausen	8808	1470 —	
145	"	" der Medelsheimer Distriktsstraße über Seyweiler und Walsheim auf die Bliesstraße bei Gersheim	5106	650 —	
146	Zweibrücken	Von Zweibrücken nach Wallhalben	13476	2900 —	
147	"	" Igheimer Mühle nach Medelsheim	5387	1400 —	
148	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	2858	1190 —	
149	"	Von Falkenbusch über Dellfeld und Rieschweiler bis zur Kantonsgrenze bei Thaleischweiler	8396	1200 —	7600 —
150	"	" der Wallhalber Straße über Schmittshausen bis zur Vicinalstraße nach Reifenberg	4367	730 —	
151	"	" Rieschweiler über Schmittshausen auf die Wallhalber Straße, hier die Strecke von Rieschweiler gegen Maßweiler bis zur Vicinalstraße nach Reifenberg	1592	180 —	
		Total	1072313		202617 —

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des f. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
41157	28	823	9	8141	51	1818	24	6323	27	7146	36	
31491	23	629	49	*12920	11	2885	30	10034	41	10664	30	* Nach Abzug von 100 fl Weggeld.
17730	49	354	37	5005	23	1117	54	3887	29	4242	6	
35282	28	705	39	6894	21	1539	48	5354	33	6060	12	
1031646	16	20382	50	179101	10	40000	—	139101	10	159484	—	

Ad Nrm. Exh. 9032 W. pr. den 13. Februar 1865.

(Eine in Amsterdam entdeckte Schwindler-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Königl. Consulates in Amsterdam sind die dortigen Gerichts- und Polizeibehörden einer Gesellschaft von Schwindlern auf die Spur gekommen, welche durch angeblich solide commercielle Operationen viele auswärtige und namentlich auch bayerische Kaufleute und Fabrikanten betrogen haben soll.

Dieselbe scheint hiebei gewöhnlich in nachstehender Weise verfahren zu sein:

Es wurden beliebige Firmen etablirt und in deren Namen bei bekannten und geachteten Banken Geldsummen hinterlegt, um sich dann bei Waarenbestellungen an auswärtige Kaufleute und Fabrikanten auf diese Banken berufen zu können.

Es besteht die Vermuthung, daß sehr viele deutsche und belgische Firmen so unvorsichtig waren, derartige Bestellungen auszuführen, die Waaren abzusenden und dagegen Wechsel, 3 oder 6 Monate a dato zahlbar, auf die Committenten zu ziehen. Die gesendeten Waaren wurden in Amsterdam am Bahnhofe in Empfang genommen, beim Verfall der Wechsel waren aber die bezogenen Firmen, ebensowenig, als die Waaren zu erfragen.

Eine Firma „Mallet und Comp." scheint sich auf diese Weise ungefähr 50,000 fl erschwindelt zu haben; als jedoch die Polizeibehörde einschreiten wollte, waren die angeblichen Chefs der Firma mit ihrer Beute nach Amerika entflohen.

Glücklicher war die Polizei bei einem gewissen Carl Henfing, welcher ähnlicher Manipulationen dringend verdächtig ist. Derselbe ist am 28. Januar d. J. gerichtlich für insolvent erklärt und sofort verhaftet worden. Mit ihm scheinen nachstehende Personen: F. A. Korst, Hermann Wagner, von Winkler und Comp., Maria Windusch und J. Ponsen Dedaume und Comp. in unmittelbarer Verbindung zu stehen.

Im Interesse der eingeleiteten Untersuchung sowohl, wie auch der von den genannten Personen etwa betrogenen Waarenabsender werden die vorstehenden Thatsachen veröffentlicht und zugleich die in Bayern betheiligten Kaufleute und Fabrikanten aufgefordert, sich mit ihren allenfallsigen Ansprüchen aus solchen Waarensendungen nach Amsterdam zu wenden und hiebei anzugeben, welcher Mittel sich die dortigen Besteller bedient haben, um die Waaren zu erhalten.

Nicht nur der Königl. Consul Carl Adolph Schätzler in Amsterdam erklärte sich bereit hiebei im Interesse der bayerischen Kaufleute und Fabrikanten die Vermittelung zu übernehmen, sondern auch die dortigen Advokaten Jacob Werthheim und F. Kuyper van Harpen als gerichtlich aufgestellte Curatoren der Henfing'schen Concursmasse sind erbötig directe Mittheilungen der Betheiligten entgegenzunehmen und deren Interesse zu wahren.

Speyer, den 11. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Nro. 8855 W. pr. den 13. Februar 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Januar d. J. in Wien stattgehabten 111. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 279 gezogen worden.

Dieselbe enthält Wiener-Stadt-Oberkammeramts-Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 1775 bis 3999, im Capitalsbetrage von 1,191,410 Gulden.

Digitized by Google

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verloosten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Bestimmung des mit Finanzministerial Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabes 5zige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen verabfolgt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 11. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 9085 W. pr. den 13. Februar 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Martinshöhe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Martinshöhe, im Amts- und Decanatsbezirke Homburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und vier weiter eingepfarrten Orten und Höfen 706 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	282	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgütern	51	51
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	43	57
sohin im Ganzen	347	48
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	352	12
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 11. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

v. Pelkhoven.

Nro. 9086 W. pr. den 13. Februar 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Hauenstein, im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, zwei dazu gehörigen Ortschaften und vier Höfen 810 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgütern	6	23
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	52	48
5. Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	6	40
sohin im Ganzen	317	51
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	382	9
auf	700	—

erhöht wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 11. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

v. Pelkhoven.

Nro. 8278 W. pr. den 9. Februar 1865.

(Ein falsches württembergisches Halbguldenstück betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern d. d. 26. Januar 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Von dem Königl. Bezirksamte Wegscheid wurde bei Einhebung der Brandversicherungsbeiträge im Monate September v. J. ein falsches halbes Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt das württembergische Gepräge, die Jahrzahl 1847 und ist ein Abguß eines ächten Stückes aus Glockenmetall.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Nachforschungen anzustellen, und ein etwaiges Resultat dem Königl. Bezirksamte Wegscheid mitzutheilen.

Landshut, den 26. Januar 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Bunner, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 8. Februar l. J., № 1025, allergnädigst bewogen gefunden, den bisher mit der Function des Königl. Bevollmächtigten bei der Central-Commission für die Rheinschifffahrt betrauten Geheimenrath von Kleinschrod auf sein Ansuchen dieses Geschäfts zu entheben und dasselbe dem Königl. Ministerialrathe im Königl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Wilhelm von Weber in München, gleichwie seinem Vorgänger in der Eigenschaft eines Nebengeschäftes zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1865, wurden ernannt:

1. der bisherige zweite Adjunkt Philipp Ludwig Tartter zum ersten und
2. das Gemeinderathsmitglied Sebastian Mayer II. zum zweiten Adjunkten der Gemeinde Lambsheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1865, wurde der Mühlenbesitzer Georg Krauß von der Eselsfurth zum Polizeiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 8. Februar d. J. wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Wolff aus Kleinfischlingen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Offenbach, vom 20. desselben Monats an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung, vom 9. Februar l. J. wurde der Schulverweser Joseph Ottnad zu Maudach zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu St. Ingbert, vom 1. März d. J. an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 12. Speyer, den 23. Februar 1865.

Inhalt:

Das Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre betr. — Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes zu Weiden. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Grafenau. — Das Auffinden einer männlichen Leiche betr. — Heimliche Entfernung der geisteskranken Margaretha Ledermann von Bramberg. — Untersuchung gegen Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Januar 1865. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1865.

Nro. 9252 W. pr. den 18. Februar 1865.

(Das Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre zu bestehen aufgehört hat, so werden die von genanntem Hause im diesseitigen Regierungsbezirke errichteten Auswanderungs-Agenturen eingezogen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 16. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 9185 W. pr. den 20. Februar 1865.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes zu Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Iblacker findet sich die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes in Weiden erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vorlegen.

Speyer, den 17. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 9346 W. pr. den 20. Februar 1865.

(Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Fischler findet sich die bezirksärztliche Stelle I. Klasse in Grafenau erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Niederbayern vorlegen.

Speyer, den 17. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 6673 W. pr. den 10. Februar 1865.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken wird zur weitern Verfügung mitgetheilt.

Speyer, den 8. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Höhe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Am 13. August d. J. wurde in dem Michaelsberger Walde, Königl. Bezirksamts Bamberg II, die Leiche einer Mannsperson aufgefunden, welche sich an einem Baume erhängt hatte.

Der Erhängte war von kräftiger Muskulatur, 5′ 9″ groß, hatte langes, röthlich braunes Haar, einen schwachen röthlichen Bart, gute Zähne und mag 20 bis 22 Jahre alt gewesen sein. Bei der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung des aufgefundenen Leichnams war eine nähere Personalbeschreibung nicht mehr möglich.

Die Kleidung des Aufgefundenen bestand in einem schwarzen kurzen Tuchrocke, einer schwarzen tuchenen Weste, schwarzer halbseidener Cravatte, einem weißleinenen mittelfeinen Hemde, dunkelgrüner Buckskinhosen, etwas defecten kalbledernen Halbstiefeln und einer Schirmmütze von grobem schwarzem Tuche.

Es hat sich die Vermuthung ergeben, der Aufgefundene sei der Schneidergeselle und Soldat des Königl. 5. Infanterie-Regiments, Andreas Bockentänzer aus Schweinfurt, welcher bei seinem Regimente vermißt wird; die hierauf gerichteten Erhebungen haben jedoch kein sicheres Resultat ergeben.

Die Königl. Distrikts-Polizeibehörden werden demnach angewiesen, zur Ermittlung der Identität dieser Mannsperson weitere Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamt Bamberg II mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.
Graf.

Nro. 7805 W. pr. den 10. Februar 1865.

(Heimlich Entfernung der geisteskranken Margaretha Ledermann von Bramberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend

Mittheilung eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 19. v. M. mit dem Auftrage, ein etwaiges Ergebniß der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 8. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Nach Anzeige des Gemeindevorstehers von Bramberg vom 12./14. d. M. hat sich am 2. d. M. die an Geistesstörung leidende Ehefrau des Gemeindedieners Nikolaus Ledermann von dort heimlich von Hause entfernt, ohne daß bis jetzt etwas über ihren Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb unter Mittheilung des Signalements angewiesen, geeignete Nachforschungen nach der ꝛc. Ledermann anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Königshofen bekannt zu geben.

Würzburg, den 19. Januar 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Mees.

Personalbeschreibung.

Alter 56 Jahre, Haare schwarz-gräulich, Stirn hoch, Augen grau, Augenbrauen dunkel, Nase spitz, Mund breit, Kinn rund, Gesichtsform breit, Statur schlank.

Ad Nrm. Exh. 8775 W. pr. den 13. Februar 1865.

(Untersuchung gegen Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheu betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue zu Recht:

Das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 29. October 1864 wird vernichtet und der Beschwerdeführer Klein unter Ueberbürdung der erlaufenen Kosten auf die Königl. Staatskasse freigesprochen.

Gründe.

Leonhard Klein von Geroldshausen wurde durch Urtheil des Königl Landgerichts Ochsenfurt vom 28. April 1864 wegen Arbeitsscheue zu einer Arreststrafe von sechs Tagen und zu den wegen seiner Mittellosigkeit der Königl. Staatskasse zur Last fallenden Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt. Die von Klein eingelegte Berufung wurde durch Contumacial-Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 31. August unter Verurtheilung des Appellanten in die der Königl. Staatskasse zur Last fallenden Kosten 2. Instanz verworfen und auf dessen Einspruch wurde von genanntem Bezirksgerichte am 29. October erkannt, daß es bei dem Urtheile vom 31. August sein Verbleiben habe und Klein in die durch den Einspruch verursachten, jedoch der Staatskasse zur Last fallenden Kosten verurtheilt werde.

Gegen dieses dem Klein am 24. November zugestellte Urtheil hat derselbe, welcher bei der zweiten Verhandlung wiederholt nicht erschienen war, am 26. des nämlichen Monats die Nichtigkeitsbeschwerde ohne Angabe eines Beschwerdegrundes angemeldet. Eine Denkschrift ist seitdem nicht zu den Acten gebracht.

In der zur Verhandlung anberaumten gestrigen Sitzung

des obersten Gerichtshofes hat nach dem Aufrufe der Sache der Königl. Oberoppellationsgerichtsrath Damm, als ernannter Referent, Bericht erstattet, worauf, da ein Vertheidiger nicht erschienen war, der Königl. General-Staatsanwalt das Wort erhielt. Derselbe schloß seinen Vortrag mit dem Antrage, der Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde verwerfen und den Beschwerdeführer Klein in die veranlaßten, wegen seiner Mittellosigkeit der Staatskasse zur Last fallenden Kosten, sowie in eine weitere Arreststrafe von 8 Tagen verurtheilen.

Der Urtheilsspruch wurde in die heutige Sitzung vertagt.

Bei der stattgehabten Berathung hat sich ergeben, daß zwar in 2. Instanz keine wesentliche Förmlichkeit jedoch durch den Ausspruch einer Strafe wegen der dort festgestellten Thatsachen das Gesetz verletzt worden ist.

Mittelst des angefochtenen, das Contumacial-Urtheil vom 31. August 1864 aufrecht erhaltenden Urtheils vom 29. October nämlichen Jahres hat sich das Königl. Bezirksgericht, anlangend die gegen Leonhard Klein gerichtete Beschuldigung, einfach die Gründe angeeignet, aus welchen vom ersten Richter in Anwendung des Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuches eine Strafe wegen Arbeitsscheue ausgesprochen wurde. Demgemäß erscheint thatsächlich festgestellt, daß Leonhard Klein als conscribirter Armer unterm 10. März 1863 vom Königl. Bezirksamte Ochsenfurt angewiesen worden ist, sich in einer bestimmten Frist entweder einem Dienste oder einer seinen Kräften angemessenen Arbeit zu widmen; zugleich erscheint indessen auch festgestellt, daß wegen Nichtbefolgung der fraglichen polizeilichen Anordnung Klein bereits unterm 9. Juli, beziehungsweise 12. Dezember 1863 auf Grund des erwähnten Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuches zu einer 4tägigen Arreststrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Klein durfte mithin gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 90 des Strafgesetzbuches wegen derselben Zuwiderhandlung nicht nochmals, wie geschehen, vor Gericht gestellt und bestraft werden. Das Königl. Bezirksgericht hält die weiter festgestellte Thatsache für erheblich, daß dem Klein der Aburtheilung von 1863 nachgängig durch den Armenpflegschaftsrath in Geroldshausen neuerdings Gelegenheit zum Arbeitsverdienst geboten wurde, jener aber die ihm gebotene Gelegenheit ungeachtet bezüglicher Aufforderung sie zu benützen, beharrlich von sich gewiesen hat. Allein das neuerliche Verhalten des Klein würde als Rückfall vermöge des Wortlauts und unverkennbaren Sinnes der einschlägigen gesetzlichen Verfügung eine nochmalige Bestrafung nur dann zu begründen geeignet sein, wenn zwischen der Aburtheilung von 1863 und der fortgesetzten Renitenz eine nochmalige Anordnung der competenten Polizeibehörde, hier des Königl. Bezirksamtes Ochsenfurt, in Mitte läge und solchergestalt vom Beschuldigten sich sagen ließe, er habe wiederholt ohne Grund einer ihn zur Befolgung gesetzlich verpflichtenden Anordnung Folge zu leisten, unterlassen. Derartiges läßt das angefochtene Urtheil nicht entnehmen, weßhalb dasselbe der Vernichtung unterliegt.

Demgemäß und gemäß Art. 139 des Einführungsgesetzes war so wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am einundzwanzigsten Jänner achtzehnhundertfünfundsechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink, die Räthe: Lang, Kamerknecht, Dr. Kalb, Damm, Miller, Schebler; General-Staatsanwalt Steyrer, und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Zink, Lang, Kamerknecht, Kalb, Damm, Miller, Schebler.

Mayer.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unterm 6. Februar l. J. die Pfarrei Weitersweier,

Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem Priester Carl Heinrich Weber, Pfarrer in Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens,

unterm 7. Februar l. J. die Pfarrei Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, dem Priester Johann Busch, Pfarrer in Martinshöhe, Bezirksamts Homburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 6. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Queichheim, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Eduard Obermaier, und

daß die katholische Pfarrei Merzalben, Bezirksamts Pirmasens, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Herres, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Rescriptes vom 10. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die VI. Domvicarstelle an dem bischöflichen Capitel zu Speyer von dem Bischofe daselbst dem Priester Dr. Joseph Zimmern, bisheriger Religions- und Geschichtslehrer am Königl. Gymnasium zu Speyer, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Januar l. J. den Regierungs-Functionär Ludwig Kühlwein zu Speyer zum Registrator der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. Februar l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Communal-Revierförster Johann Friedrich Stein zu Bosenbach, seinem Ansuchen entsprechend, auf das in Erledigung gekommene Aerarial-Revier Bobenthal, im Forstamte Dahn, in gleicher Dienstseigenschaft, vom 1. März d. J. beginnend, zu versetzen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. Februar l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Georg Michael Will aus Bellheim zum Schulverweser an der untern protestantisch-deutschen Schule in Mechtersheim, vom 20. desselben Monats an, ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Prosper Guy Blandin zu Aachen unterm 31. Januar v. J. verliehenen und unterm 5. Februar v. J. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen lubrifactour mixte zur regelmäßigen und ununterbrochenen Einölung von Transmissionsspindeln, Maschinen ꝛc. wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 16. Februar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %	98⅔	
„ „ „ 4 % halbjährig		98⅔
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅛	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		913
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅝
„ Pfandbriefe à 4 %	98	97⅞
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 15. Februar 1865.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	kr	₰	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	kr	₰	Kohlen-Transport Centner	Kohlen-Transport Einnahme fl	kr	₰	Gesammt-Einnahme fl	kr	₰
Monat Januar 1865	81592	33429	42	—	747574, —	49102	31	—	1284281	95011	19	—	177543	32	—
„ „ 1864	60250	28240	—	—	514796,80	41998	33	—	1019965	93298	46	—	163537	19	—
Differenz	21342 mehr.	5189	42	—	232777,20 mehr.	7103	58	—	264316 mehr.	1712	33	—	14006 mehr.	13	—
Ergebniß															
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18⁶⁵⁄₆₄ .	402550	166483	20	—	3388257,60	233082	21	—	1891238	357270	48	—	756836	29	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⁶⁴⁄₆₃	322280	159338	22	—	2773943,10	212685	33	—	4174245	381940	24	—	753964	19	—
Differenz	80270 mehr.	7144	58	—	614314,50 mehr.	20396	48	—	716993 mehr.	24669	36	— weniger.	2872	10	— mehr.

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	kr	₰	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	kr	₰	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	kr	₰	Gesammt-Einnahme fl	kr	₰
Monat Januar 1865	27391	8994	51	—	153948,80	10352	31	—	426790	14885	32	—	34232	54	—
„ „ 1864	17462	6157	36	—	108774,90	7696	7	—	289895	9961	23	—	23815	6	—
Differenz	9929 mehr.	2837	15	—	45173,90 mehr.	2656	24	—	136895 mehr.	4924	9	—	10417 mehr.	48	—
Ergebniß															
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18⁶⁵⁄₆₄ .	130181	44842	24	—	722509,30	46713	39	—	1547291	54541	41	—	146097	44	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⁶⁴⁄₆₃ . . .	96979	34666	29	—	683179,60	43673	41	—	1122295	42273	50	—	120614	—	—
Differenz	33202 mehr.	10175	55	— mehr	39329,70 mehr.	3039	58	—	424999 mehr.	12267	51	—	25483 mehr.	44	—

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Januar 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg	103	4	40	437	3	35	79	3	24	—	—	—	17	3	15	193	3	48
Kaiserslautern	527	4	48	1274	3	36	2621	3	24	111	4	35	1617	3	39	523	3	36
Kandel	10	4	39	2	3	24	316	3	32	—	—	—	20	3	32	2	3	30
Kusel	—	—	—	217	3	42	335	3	20	—	—	—	89	3	22	130	3	36
Landau	46	4	41	18	3	32	332	3	34	—	—	—	25	3	30	4	3	45
Neustadt	856	4	54	1188	3	35	1281	3	40	—	—	—	758	3	33	6	3	40
Pirmasens	37	4	39	144	3	28	6	3	40	—	—	—	—	—	—	4	3	38
Speyer	399	4	54	694	3	26	636	3	27	—	—	—	1327	3	25	14	3	36
Zweibrücken	1199	4	44	1240	3	33	199	3	22	28	4	40	27	3	9	1001	3	38
Summa	3177	4	47	5214	3	34	5855	3	33	139	4	36	3780	3	32	1877	3	38

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Januar 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod			Mittlere Taxe für Fleisch				Mittlere Preise für Mehl												
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Dürkheim . .	2½	3½	—	15	12	9	14	4	5	4½	4	4½	29	25	1	35	2	20	1	24
Frankenthal . .	2½	3	6½	—	12	10	14	3½	5	6	7½	6½	30	24	1	24	2	20	1	20
Germersheim .	3	3½	6	15	10	10	14	4	6	5	6	5	28	20	1	45	2	42	1	28
Grünstadt . . .	2½	3½	—	—	12	8	12	4	6	4	4	4	28	24	1	40	—	—	1	30
Homburg . . .	3	—	—	14	12	8	14	5	7	4	4	4	32	24	1	12	2	36	1	12
Kaiserslautern .	3	3½	6	14	14	12	14	3	5	4	4	5	26	19	1	20	2	20	1	—
Kandel . . .	3	3½	4½	16	14	10	14	3	6	6	6	4	28	20	1	30	2	48	1	12
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3½	6	4	5	5	27	24	1	25	2	40	1	12
Kusel	3	—	—	12	10	6	12	4	6	4	6	5	27	18	1	6	2	42	1	40
Landau . . .	3	3½	4½	16	13	12	16	5	7	6	7	5	29	22	1	50	2	50	1	20
Neustadt . . .	2½	3	—	16	12	9	14	4	6	4	4	4	29	24	1	45	2	48	1	30
Pirmasens . .	3	4	4½	—	12	7	12	3	6	6	6	6	28	24	1	20	3	—	1	20
Speyer . . .	2½	3	5½	16	13	11	16	3	6	6	6	6	30	24	2	—	3	—	1	30
Zweibrücken . .	3	3½	4½	14	13	8	14	3½	7	5	6	6	29	24	1	18	3	27	1	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 2. März 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtages betr. — Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für das Jahr 1865. — Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines zu Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses. — Concessionirung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Verfügung Unseres in Gott ruhenden Königlichen Vaters vom 26. September 1863 bis auf Weiteres vertagt worden ist, zur Fortsetzung seiner Arbeiten auf

Montag den 27. März 1865

einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 23 Februar 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.
v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Nro. 9891 W. pr. den 21. Februar 1865.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 (Kreis-Amtsblatt von 1863 Nr. 67) wird die für das Jahr 1865 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten Montag den 8. Mai 1865, Morgens 8 Uhr, im Amtslocal der Königl. Regierung der Pfalz eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualificirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. April d. J. bei der unterfertigten Stelle die Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Den Aufnahmsgesuchen sind nachbezeichnete Zeugnisse beizulegen:

1. Das Universitäts-Schlußzeugniß nebst Sittenzeugniß während der Studienzeit auf der Universität.
2. Das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung.
3. Ueber vollständige und ununterbrochen zurückgelegte Praxis
   a) während zwölf Monaten im Administrativfach,
   b) während achtzehn Monaten im Justizfach, wovon drei Monate in einer Bezirksgerichts-Canzlei zu verbringen sind.
4. Ueber gutes sittliches und politisches Verhalten während der Zeit dieser Praxis.

Die unter 3 und 4 erwähnten Zeugnisse sind verschlossen beizulegen.

In den Zulassungsgesuchen ist Ort und Tag der Geburt dann die Confession des Gesuchstellers anzugeben.

Etwaige Gesuche um Dispens wegen nicht vollständig erfüllter Amtspraxis sind gesondert und möglichst bald einzureichen, damit dieselben rechtzeitig beschieden werden können.

Bezüglich der Dispensgesuche werden die Gesuchsteller auf die Verordnung der Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern dann der Finanzen vom 27. August 1864 (Kreis-Amtsblatt von 1864 Seite 1165) aufmerksam gemacht.

Speyer, den 21. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. 9740 W. pr. den 25. Februar 1865.

(Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines zu Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. l. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Ein in Paris unter der Präsidentschaft der Fürstin von Metternich, Gemahlin des k. k. österreichischen Botschafters, gebildetes Damencomité hat sich die Gründung eines deutschen Krankenhauses zu Paris für arme Landsleute zur Aufgabe gestellt.

Um nun hiefür Mittel zu gewinnen, beabsichtigt dieses Comité für den Monat Mai l. J. eine Lotterie zu veranstalten, bei welcher beiläufig 3000 Gewinnste — meist für diesen Zweck gemachte Geschenke, verloost werden.

Der Preis des Loses ist auf einen Franken festgesetzt, und die Anzahl der Loose unbestimmt gelassen. Die Ziehung wird im Laufe des Monats Mai im k. k. österreichischen Gesandtschaftshotel zu Paris stattfinden.

Seine Majestät der König haben nunmehr die allerhöchste Genehmigung zum Absatze der Loose dieser Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der Stempelpflichtigkeit der auszugebenden Loose allergnädigst zu ertheilen geruht.

München, den 19. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der Generalsecretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Nro. 1833 W. u. 5935 W. pr. den 23. Februar 1865.

(Die Concessionirung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. Juli 1864 № 6769 wurde auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 der unter der Firma: „Helvetia" in St. Gallen gegründeten Actiengesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes, ihrem deßfallsigen Gesuche vom 23. Mai 1864 entsprechend, die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die ertheilte Bewilligung kann zu jeder Zeit und ohne Angabe eines Grundes wieder zurückgenommen werden.
2. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten, Versicherungs-Bedingungen, Prämientarife und Geschäfts-Instructionen für die Agenten ohne Genehmigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vorzunehmen und in Bayern einzuführen.
3. Die Veröffentlichung der Concessionsverleihung, der Statuten und späteren Aenderungen derselben geschieht in sämmtlichen acht Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft, welcher indessen gestattet ist, von ihren Statuten soviele Abdrücke den Regierungen, Kammern des Innern, zu übergeben, als nothwendig sind, um sie anstatt des Abdruckes den einzelnen Kreis-Amtsblättern als Beilagen anfügen zu können.
4. Die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr." haben auch hier analog zur Anwendung zu kommen, insbesondere jene der §§. II—IV, VI—IX und XVI und XVII, wogegen die Ausstellung der Versicherungs-Urkunden (§. V) auch den Agenten gestattet ist.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jährlich wenigstens einmal ihren Haupt-Rechnungsabschluß nebst Bilanze in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zu veröffentlichen.
6. Dieselbe ist ferner verbunden, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen.
7. Letzterer unterliegt der Bestätigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums, während jene für die aufzustellenden Angenten von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, zu erholen ist.
8. Zahlungen, welche die Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige zu leisten hat, haben nach dem in Bayern bestehenden Münzfuße zu geschehen.
9. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen auch Schiffskörper zu versichern und im Falle entgegenstehen-

der hinreichender Gründe dieselben dem Antragsteller bekannt zu geben.

Nachdem die „Helvetia“ unterm 24. October 1864 ihre unbedingte Unterwerfung unter diese Concessionsbedingungen angezeigt und hiebei den Kaufmann S. Lederle in Ludwigshafen als ihren Hauptagenten für das ganze Königreich mit dem Beifügen benannt hat, daß derselbe zur Uebernahme der Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft, welche aus dem von ihr in Bayern zu treibenden Versicherungsgeschäfte erwachsen, bereit sei, nachdem ferner Kaufmann Lederle die betreffende, jene Selbsthaftung in rechtsförmlicher Weise ausdrückende Notariats-Urkunde in Vorlage gebracht hat, so wurde derselbe mit höchster Entschließung Königl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 20. Dezember 1864 als Hauptagent der obengedachten Gesellschaft für das ganze Königreich in widerruflicher Weise bestätigt und steht hienach der sofortigen Geschäfts-Eröffnung der Helvetia ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaftsstatuten der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind.

Speyer, den 3. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 30. Januar l. J. dem Fabrikbesitzer Eduard Westermayr zu Regensburg auf ein eigenthümliches Verfahren bei Herstellung großer wasserdichter Wasserreservoirs und ähnlicher Gefäße aus Cement für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. Januar l. J. anfangend;

unterm 2. Februar l. J. dem François Ferdinande Auguste Achart von Paris auf eine electrische Aus- und Einrück-Vorrichtung bei Dampfkesseln und Eisenbahnen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 2. Februar l. J. anfangend;

unterm 3. Februar l. J. dem Chemiker Zephirin Gaspard Orioli, dem Ingenieur Amable Alfred Fredet und dem Kaufmanne Pierre Amable Henry Matussière von Paris auf ein eigenthümliches Verfahren, Pflanzenstoffe aller Art, insbesondere Holz in Papierzeug umzuschaffen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 3. Februar l. J. anfangend, und

dem Lyman Reed Blake von Neuyork auf verbesserte Nähmaschinen, insbesondere für Schuhmacherarbeit, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 3. Februar l. J. anfangend;

unterm 8. Februar l. J. dem Maschinisten Jacob Hohenleitner von Nymphenburg auf eine neue Ziegelpreßmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Februar l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 23. Februar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		87
„ „ „ 4 %	98⅝	
„ „ „ 4 % halbjährig		98¾
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98⅛
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		928
„ Bank-Obligationen 4 %		98½
„ Pfandbriefe à 4 %	98	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia.“

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 8. März 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uniformirung des Königl. Forstpersonals betr. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Pirmasens. — Das Expedientenhaus Wood, Paillette und Bielefeld in Havre betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstellen zu Oberotterbach, im Decanatsbezirke Bergzabern, und zu Erpolzheim, im Decanate Dürkheim. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 18⁶⁴/₆₅.

Bekanntmachung,

die Uniformirung des Königl. Forstpersonals betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben folgende Abänderungen der bestehenden Vorschriften über die Uniformirung des Königl. Forstpersonals Allerhöchst zu genehmigen geruht:

1. Die Kreisforsträthe tragen künftig zu der bisherigen Uniform zwei gleiche Faden- (cordons-) Epauletten.

2. Den Forstmeistern ist gestattet, zur Gala den in der Bekanntmachung vom 27. September 1859 (Regierungsblatt Seite 937) unter Ziffer 3 vorgeschriebenen hechtgrauen Waffenrock mit zwei Faden- (cordons-) Epauletten anzulegen Alles weitere Zubehör nach der erwähnten Norm vom 27. September 1859.

3. Die Revierförster bedienen sich zur Gala gleichfalls des in demselben Ausschreiben vom 27. September 1859 bezeichneten hechtgrauen Waffenrockes. Alle übrigen Zugehörungen wie bei der bisherigen Gala-Uniform.

4. Den Forstamts-Actuaren ist dieselbe Gala-Uniform wie den Revierförstern, jedoch ohne die Auszeichnung auf dem Rockkragen, zu tragen bewilligt.

5. Für die Forstwarte und Forstgehilfen wird eine Gala-Uniform nicht bestimmt, dagegen aber

6 denselben sowie dem gesammten Königl. Forstpersonal erlaubt, bei gewöhnlichen Dienstverrich-

tungen in einer sogenannten Interims-Uniform zu erscheinen.

Dieselbe besteht in einer grauen Joppe mit dunkelgrünem stehenden Kragen und dunkelgrünem Vorstoß (Passepoil) an den Rändern, dann mit zwei Reihen zu je 5 Stück broncirter Löwenknöpfe, ferner in grünpassepolirten langen Beinkleidern von der Farbe der Joppe, in einer dunkelgrünen Weste mit einer Reihe Löwenknöpfe und in einem dunkelgrauen Jagdhute mit Emblem. Unter der Joppe wird ein kurzes Waidmesser an grüner Schnur von Wolle getragen. Der gegen oben sich verengende Jagdhut mit drei Finger breiter Krempe ist mit einem dunkelgrünen Bande umgeben, und das auf der linken Seite des Hutes anzubringende Emblem hat aus der Namens-Chiffre Seiner Majestät des Königs in der Einfassung von Eichenlaub nach der unten angefügten Zeichnung aus geschlagenem gelbem Metall zu bestehen.

Zur Unterscheidung der Dienstgrade dienen auf dem Kragen der Joppe angebrachte, in Gold gestickte Eichenzweige nach der unten beigefügten Zeichnung. Die Waldaufseher erhalten keinerlei Abzeichen auf dem Kragen.

Das Personal des Hochgebirges kann statt der Pantalons und Stiefel, bis an die Kniee reichende dunkle Beinkleider mit langen Strümpfen und Gebirgsschuhe tragen.

7. Von den Forstverwaltungsbeamten ist die Interims-Uniform in der Regel bei allen öffentlichen Amtsverhandlungen anzulegen, und ebenso haben auch die Forstschutzbediensteten in der Regel bei dienstlichen Verrichtungen das Dienstkleid zu tragen. Ausnahmsweise können sich die letzteren zwar auch anderer entsprechender Kleidungsstücke zum täglichen Dienste in den Waldungen bedienen, jedoch sind sie angewiesen, während ihrer Berufsausübung jederzeit als Dienstzeichen das obenerwähnte Emblem auf dem Hute oder der Schirmmütze zu tragen.
8. Aufwartungen bei den Königlichen Majestäten dürfen von den Forstverwaltungsbeamten nur in Gala-Uniform gemacht werden, sowie diese auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten zu gebrauchen ist.
9. Die Allerhöchst genehmigten Tuchfarbenmuster und Zeichnungen für die verschiedenen Uniformstheile werden den Königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, demnächst mitgetheilt werden.
10. Hienach ist von denselben das Geeignete zu verfügen, dabei aber irgend ein Zwang für die sofortige Anschaffung von neuen Uniformen den Forstbediensteten, welche die bisher vorgeschriebene Uniform bereits besitzen, nicht aufzuerlegen, denselben vielmehr die Austragung der letzteren zu gestatten.

München, den 2. Februar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Dr. Bischof.

Hut-Emblem

zum

Dienſtkleide der königlichen Forſtbedienſteten.

Digitized by Google

Grad-Auszeichnung

in

Goldstickerei auf den Krägen der Uniforms-Joppen

für den

1. k. Reviergehilfen.

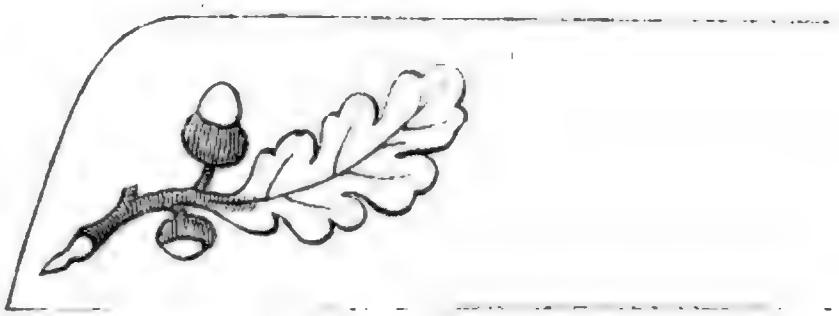

2. k. Forstwärter.

3. k. Forſtamts-Actuar.

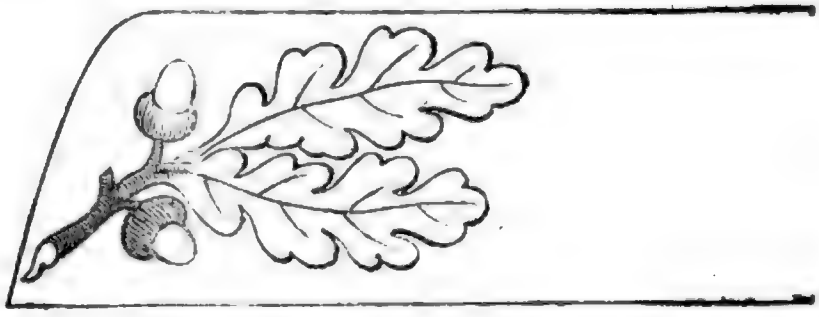

4. k. Revierförſter.

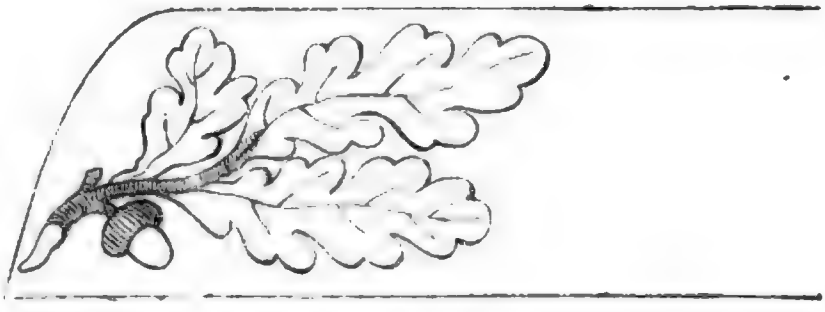

5. k. Forſtmeiſter.

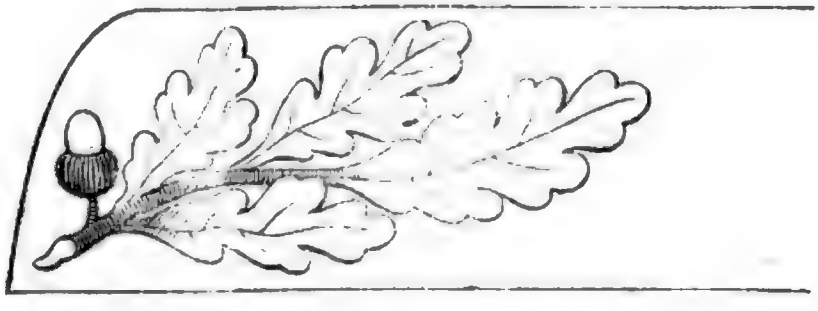

Digitized by Google

6. k. Regierungs- und Forſtrath.

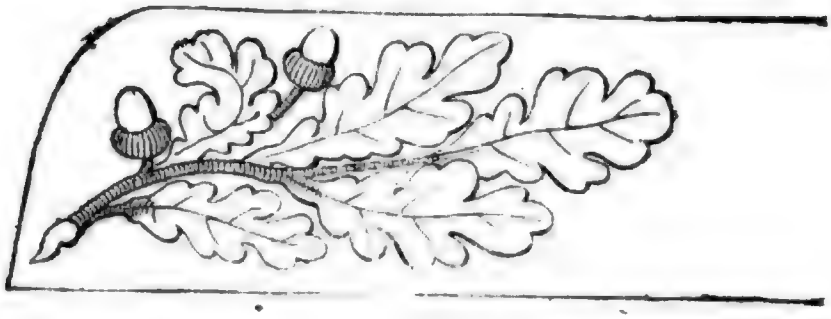

7. k. Miniſterialrath.

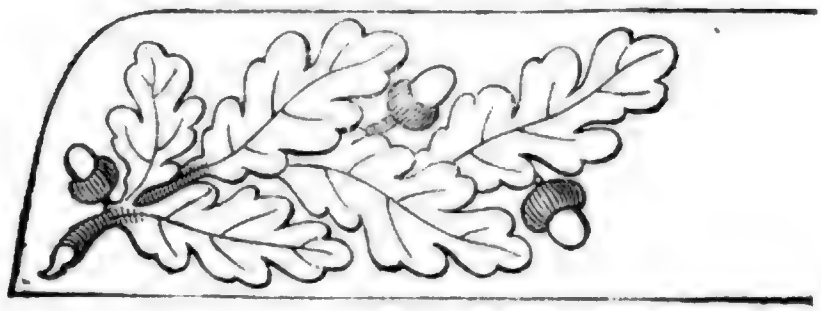

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 9709 W pr. den 27. Februar 1865

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Prien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Ramis findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Prien erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 23. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 8627 W. pr. den 27. Februar 1865.

(Das Expedientenhaus Wood, Paillete und Bielefeld in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das bisher in Havre unter der Firma „Wood, Paillete und Bielefeld" bestandene Auswanderer-Expeditionsgeschäft in Folge des Ausscheidens des Associés Paillete nunmehr von den übrigen Theilhabern unter der Firma: „Wood und Bielefeld" in der bisherigen Weise fortgeführt wird und die der alten Firma ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Bayern auch auf die neue Firma übertragen worden ist, so werden die von dem obengenannten Hause in der Pfalz aufgestellten Haupt- und Unteragenten, deren Vollmachten von den Theilhabern der neuen Firma ausdrücklich als giltig anerkannt worden sind, hiemit für das Haus „Wood und Bielefeld" bestätigt.

Speyer, den 24. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 401 z. pr. den 28. Februar 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Oberotterbach, im Decanatsbezirke Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Bergzabern einzusenden haben.

Die Erträgnisse der Stelle entziffern sich wie folgt:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	212	57
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	322	10
5. Naturalbezüge von Gemeinden u. Stiftungen	365	45
zusammen .	1182	52

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist, daß zum Pfarrgute ein abgängiger Weinberg von einem Morgen Fläche gehört, dessen successive Erneuerung binnen 4 Jahren dem künftigen Pfarrer zur Pflicht gemacht werden muß.

Speyer, den 27. Februar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 413 z. pr. den 2. März 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Erpolzheim, im Decanate Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender Termin von 6 Wochen

anberaumt, innerhalb deſſen die vorſchriftsmäßig belegten Geſuche an das Königl. proteſtantiſche Decanat Dürkheim zu Wachenheim einzuſenden ſind.

Die Erträgniſſe der Stelle ſind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	37	25
3. Ertrag des Pfarrguts	508	18
zuſammen .	777	43

Zur Ergänzung der Congrua auf 800 fl werden aus dem Suſtentationsfonde 22 fl 17 kr zugeſchoſſen, und außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

An den bisherigen Pfarrer Zinn, nun in Speyerdorf, ſind für eine Wingertsanlage folgende Ratificationsforderungen mit Zinſen zu 5 % zu entrichten, und zwar:

1. für das Jahr 1865 der treffende Antheil an der Rate von 19 fl und 28 kr;
2. für die Jahre 1866 bis und mit 1872 zuſammen 136 fl 16 kr oder vielmehr je 19 fl 28 kr per Jahr.

Speyer, den 28. Februar 1865.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

L. Glaſer.

Dimroth.

Dienſtesnachrichten.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 15. Februar l. J. wurde geſtattet, daß der Gerichtsbote Sebaſtian Ludwig in Dürkheim den Gerichtsboten-Candidaten Adam Reiſchel aus Kaiſerslautern als functionirenden Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur ſelbſtſtändigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 7. April nächſthin an, beibehalte.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar l. J., und im Einverſtändniß mit dem biſchöflichen Ordinariat Speyer wurden die Functionen eines Königl. Diſtrikts-Schulinſpectors für die katholiſchen Schulen des Kantons Bliesкaſtel dem katholiſchen Pfarrer Friedrich Biſchof zu Ommersheim übertragen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1865, wurde der Ackersmann Franz Königſamen auf dem Froſchauerhofe zum Polizei-Adjunkten auf dieſem Hofe ernannt.

Durch Regierungsbeſchluß vom 14. Februar 1865 iſt die katholiſche Mädchenſchulſtelle zu Dahn der armen Schulſchweſter Maria Willibalde Mährlein aus Rülzheim verliehen worden.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Februar l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Georg Wieſer aus Ellerſtadt zum Schulverweſer an der katholiſchen Schule zu Weiſenheim am Berg, vom 21. Februar d. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 2. März 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4 % halbjährig .		98⅝
„ „ „ 4½ %		101⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102¼
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98⅛
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		930
„ Bank-Obligationen 4 %	.	99¾
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅛	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 10. März 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. — Die Versendung amtlicher Pakete betr. — Gesuch des Baders L. Bülle in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnwehpflasters. — Münzfälschung betr. — Die Wächtercontrole-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen betr. — Bekanntmachung, die 29. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent betr. — Dienstesnachrichten. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Abänderung der §§. 5, 8, 9, 11, 13, 15, 22, 26, 28 und 31 Unserer Verordnung vom 7. August 1864 — „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr." — (Regsbl. vom Jahre 1864 Seite 1065 und folgende) in der Weise, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Flächeninhalt desselben ein- und einviertelmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist; die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte, freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben; nämlich bei einem Ueberschusse der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						
0	½	1	1½	2	2½	Atmosphären.
bis						
½	1	1½	2	2½	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung.
von						
3	3½	4	4½	5	5½	Atmosphären.
bis						
3½	4	4½	5	5½	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung.

Für Dampfspannungen von mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck gelten die für 5½ bis 6 Atmosphären Ueberdruck vorgeschriebenen Ventilöffnungen.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

Sie dürfen nicht stärker belastet werden, als es die vorgeschriebene Spannung gestattet.

Für den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction der Manometer ist freigestellt.

Es dürfen jedoch nur solche Manometer benützt werden, welche von der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu bestimmten technischen Behörde geprüft und als richtig befunden und bezeichnet worden sind.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-

Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 11.

An jedem Dampfkessel muß eine verlässige Vorrichtung zur Speisung mit Wasser angebracht sein. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 13.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten und polizeilich gestatteten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden.

§. 15.

Im Auslande gefertigte und daselbst amtlich geprüfte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine Probe durch den inländischen Prüfungs-Commissär hat nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 22.

In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, darf ein Locomobile nicht geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden Locomobilen, welche jederzeit mit einem guten Funkenfänger versehen sein müssen, geheizt und in

Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 26.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungs-Commissäre zeitweise wiederholte Untersuchungen, Proben, jedoch nur wenn solche geboten erscheinen, vorzunehmen, und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,

b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstelle aufgestellt werden sollen, und

c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotivkesseln:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobilkesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Commissäre freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen braucht der Probedruck bei allen Arten von Dampfmaschinen nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

§. 31.

Die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern für die erstmalige Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Apparates hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Die zur erstmaligen wie zur wiederholten Untersuchung und Probe erforderlichen Arbeiter, Werkzeuge und Instrumente müssen nach Anweisung des Prüfungs-Commissärs von dem Besitzer des Kessels oder Apparates unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Schadensersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

München, den 12. Februar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 294 Pr. V. pr. den 4. März 1865.

(Die Versendung amtlicher Pakete betr.)

Das Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Um gegen die in neuerer Zeit laut gewordenen Beschwerden über Beschädigung amtlicher Postsendungen Abhülfe zu gewähren, hat das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die strengsten Weisungen an sämmtliche Königl Postbehörden veranlaßt und ein nachdrückliches Einschreiten gegen diejenigen Bediensteten anbefohlen, welchen in jener Beziehung eine Verschuldung zur Last fällt.

Es können indessen auch bei der sorgfältigsten Behandlung Seitens der Postbediensteten die Amtspakete nur unter der weiteren Voraussetzung gegen Beschädigung gesichert sein, daß die absendenden Behörden auf Herstellung einer durchaus festen und soliden Verpackung bedacht sind, deren Mangel jene Beschwerden vielfach mit verschuldet hat.

Unter Hinweisung auf die schon früher über diesen Gegenstand erlassenen Präsidial-Ausschreiben vom 31. März 1853, Amtsblatt p. 197, und 5. April 1854, Amtsblatt p. 370, wird daher sämmtlichen äußeren Behörden die sorgfältigste Verpackung der dienstlichen Pakete, ganz besonders der Werthsendungen zur Pflicht gemacht, und und zwar in der Weise, daß dieselben mit einer dauerhaften Verschnürung versehen werden und die Verwendung schwachen Maschinenpapiers zur Actenversendung ganz unterbleibe.

Speyer, den 3. März 1865.

Hohe.

Nro. 10088 W. pr. den 3. März 1865.

(Gesuch des Baders L. Bükle in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnwehpflasters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Ministerial-Erlaß bekannt gegeben.

Speyer, den 2. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.
dann des
Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem geprüften Bader Ludwig Bükle in Augsburg wird die erbetene Bewilligung ertheilt, das von ihm nach dem vorgelegten Muster bereitete Zahnwehpflaster im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten dieses Pflasters jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Der Preis des Pflasters wird

a) auf Leinwand aufgestrichen, 5″ lang und 3″ breit, auf 6 Xr,

b) in Stangen, 3″ lang und ¼″ im Durchmesser, auf 12 Xr

festgesetzt.

München, den 16. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr. v. Pfretzschner.
Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Nüßler.

Nro. 9698 W. pr. den 3. März 1865.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg dd. 17. Februar l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Dezember v. J. wurde der ledige Johann Bergmann von Stachesried, Königl. Bezirksamts Kötzting, zu Traitsching, Königl. Bezirksamts Cham, im Besitze von 5 falschen Zweiguldenstücken bayer. Gepräges betroffen, verhaftet und dem Königl. Untersuchungsrichter am Königl. Bezirksgerichte Neunburg v. W. eingeliefert.

Die gefälschten Münzstücke, welche die Jahreszahl 1852 tragen, sind aus Zinn gefertigt und in geschlossenen nach ächten Stücken angefertigten Doppelformen gegossen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen wird daher gewarnt.

Regensburg, den 17. Februar 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Secr.

Nro. 10175 W. pr. den 4. März 1865.

(Die Wächtercontrole-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Uhrenfabrikant Bürk in Schwenningen, Oberamts Rottweil in Württemberg, verfertigt sogenannte Wächtercontrole-Uhren, welche sich zur Controle der mit Wachtdienst betrauten Individuen, insbesondere darüber, ob dieselben die ihnen bezeichneten Stationen rechtzeitig besuchen und die vorgeschriebenen Umgänge einhalten, sehr brauchbar erwiesen haben.

Da diese Uhren nach den vorliegenden Gutachten und Erfahrungen vorzüglich und dauerhaft construirt und vermöge ihrer Einfachheit leicht zu handhaben sind, und deren Preis — 48 fl 45 kr. südd. Währung — ein mäßiger ist, so wird im Vollzuge eines höchsten Auftrages des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. M. auf dieselben hiemit aufmerksam gemacht und deren Anschaffung im Interesse des Sicherheitsdienstes hiemit empfohlen.

Speyer, den 3. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Bekanntmachung,

die 29. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. M. wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

Die Vornahme dieser Verloosung findet

Mittwoch den 15. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Odeonsgebäude — nach dem unterm 14. Jänner 1851 (Reggsbl. von 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane — statt, und umfaßt einen Capitalsbetrag von

430,000 fl.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom **1. Juli 1865** anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben wird sogleich nach Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen, und der Zins hiebei bis zum Schluß des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis **30. Juni 1865** vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

München, den 24. Februar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent betr.

In Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. l. M. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent von 1857

Donnerstag den 16. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Odeonsgebäude statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von

1,052,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes vom 4. März 1863 (Reggsbl. von 1863 Seite 335—340) bei sämmtlichen Obligationsgattungen

Lit. A zu 1000 fl,
„ B „ 500 fl und
„ C „ 100 fl,

für jede Abtheilung oder Serie zu 1000 Kataster-Nummern

zehn Endnummern

gezogen.

Die verloosten Capitalien werden vom **1. Juli 1865** anfangend außer Verzinsung gesetzt; die baare Heimzahlung beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse und es wird hiebei der Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den **30. Juni 1865** hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres gestattet.

München, den 26. Februar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 Lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand versetzten Bezirksrichter Daniel Metzner in Frankenthal, zur Zeit in Mundenheim sich aufhaltend, bei nachgewiesener Fortdauer der seine Dienstesunfähigkeit veranlassenden körperlichen Leiden auf weitere zwei Jahre in Ruhestand zu belassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1865, wurde der Gemeinderath Peter Merz zum Adjunkten der Gemeinde Dielkirchen ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 24. Februar l. J. wurde der provisorische Lehrer Carl Schweppenhäuser in Großbundenbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 24. Februar l. J. wurde der provisorische Lehrer Friedrich Lehmann in Wolfstein zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen oberen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 24. Februar l. J. wurde der provisorische Lehrer Jacob Schweppenhäuser in Kleinbundenbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer Philipp Schwerdtfeger in Mörsbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Februar l. J., wurde der Schulverweser Wilhelm Eisenbarth zu Kindsbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Weidenthal, vom 16. künftigen Monats an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Johannes Schönholtz von Niederhorbach zum Verweser an der protestantisch-deutschen Schule in Klingenmünster ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Michael Graber aus Rozheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Rodenbach, vom 10. März d. J. an, ernannt

---

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. Februar l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Anton Wilhelm aus Malkammer zum Schulverweser an der untern katholischen Schule zu Eschbach, vom 16. März d. J. an, ernannt.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Georg Friedrich Blumberg, Associé der Firma Blumberg und Comp. in London, unterm 10. Februar 1864 verliehenen und unterm 19. Februar 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Methode zur Darstellung beliebiger Verzierungen in oder auf Glasplatten; dann

die Einziehung des dem Mechaniker Adalbert Baumgärtel von Chemnitz unterm 14. Februar 1864 verliehenen und unterm 19. Februar 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Sicherheitsvorrichtung an den Thüren der Eisenbahnwaggons, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 14. März 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. — Gesuch der Kaufleute Washington Finlay und J. Chapelle in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr." (Regierungsblatt 1853 S. 995–1022) einer Revision unterstellen zu lassen, und verfügen nunmehr im Hinblicke auf Art. 178, 179 und 193 des Polizei-Strafgesetzbuches, wie folgt:

§. 1.

Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten können nur mit Unserer Genehmigung errichtet werden.

Gleicher Genehmigung unterliegt jede Abänderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen.

§. 2.

Denselben ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme der in Art. 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr." und in Art. 9 der Brandversicherungs-Ordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 bezeichneten Fälle untersagt.

§. 3.

Aufstellung von Agenten.

Den in Bayern concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten ist gestattet, behufs der Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten zu bestellen. Der Wirkungskreis der Letzteren ist auf den Bezirk beschränkt, für welchen sie aufgestellt und bestätigt worden sind.

§. 4.

Zu Agenten können nur Personen bestellt werden, welche

a) in Bayern ansässig,

b) unbescholtenen Rufes und

c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Sie bedürfen der Bestätigung der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes. Dieselbe wird in widerruflicher Weise und soferne die Agentur auf mehrere Polizeibezirke sich erstrecken soll, unter Verständigung der betreffenden Distriktspolizeibehörden ertheilt.

§. 5.

Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittlung von Versicherungen ist verboten.

§. 6.

Aufsicht über die Versicherungen.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäftes oder der Produktion bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 7.

Die Versicherungsurkunden dürfen an die Betheiligten von Seite der Agenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis hiezu die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Versicherungsgegenstände sich befinden, erfolgt ist. (§. 11.)

Unter Versicherungsurkunden sind verstanden:

a) die Police,

b) der Prolongationsschein,

c) jede Urkunde, wodurch eine schon bestehende Versicherung in ihrem Capitalsbetrage erhöht oder eine der unter a und b erwähnten Urkunden vorläufig oder endgiltig ersetzt werden soll.

§. 8.

Für Versicherungen, worüber eine Police ausgestellt wird, hat der Agent einen von dem Versichernden eigenhändig unterschriebenen Versicherungsantrag bei der betreffenden Ortspolizeibehörde einzureichen.

Derselbe ist von dem Agenten zum Zeichen, daß die Einreichung durch ihn geschehen ist, unter Angabe seines Wohnortes und des Datums mitzuunterzeichnen, ohne besondere Eingabe an obige Behörde einzusenden und demselben eine, die Hauptsache enthaltende Uebersicht nach dem unter Beilage A. beigefügten Schema jederzeit beizugeben.

§. 9.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Versichernden,

b) die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände nach allgemeinen Gattungen und für eine jede derselben die Angabe des wirklichen Werthes, als z. B.

Meubel und Hausgeräthe	fl
Kleider, Linnen und Betten	"
Spiegel, Porcellan, Glas	"
Silbergeschirr, Gemälde und Kupferstiche . .	"
Gedruckte Bücher, Musikalien	"

Ernteerträgnisse sind nach ihrem Quantum anzugeben.

Größere Fabrikgeräthe und die nicht zum gewöhnlichen Mobiliar gehörigen Kunst- und sonstigen Gegenstände von größerem Werthe sind einzeln zu specificiren.

Im Falle der Versicherung von Waarenlagern und größeren Vorräthen nach §. 6 Abs. 2 sind die Versicherten verpflichtet, über die lagernden Waaren und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Zu- und Abgang genau ersichtlich ist.

Ferner muß der Antrag enthalten:

c) den Anfang und das Ende der Versicherung und, insoferne die theilweise Versicherung anderweitig bereits versicherter Gegenstände bezielt wird,

d) die Erklärung, bei welcher andern Anstalt und mit welchen Summen dieselben versichert sind.

§. 10.

Die nach §. 7 vorzunehmende Prüfung des Versicherungsantrages durch die Ortspolizeibehörde hat unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Leumund, dann die Vermögens- und Gewerbsverhältnisse des Versichernden zu geschehen, wobei die Verhütung von Versicherungen über den wirklichen Werth, sowie von Doppelversicherungen (§ 6) vorzugsweise in das Auge zu fassen ist.

§. 11.

Wird der Antrag angemessen befunden, so ist derselbe von der mit dessen Prüfung beauftragten Polizeibehörde unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes „genehmigt" zu bestätigen.

§. 12.

Ergeben sich bei der Prüfung des Antrages Bedenken, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung und Beurtheilung des Werthes derselben an Ort und Stelle der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Dieselbe hat sofort die Besichtigung in Anwesenheit des Versichernden oder eines Bevollmächtigten desselben vorzunehmen und hiezu bei Miethleuten den Hauseigenthümer oder seinen Stellvertreter, bei Hauseigenthümern aber einen der nächsten Nachbarn beizuziehen.

§. 13.

Das Ergebniß der Besichtigung ist in ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll niederzulegen und hierauf je nach dem Befunde dem Versicherungsantrage entweder die Bestätigung (§. 11) zu ertheilen, oder — wenn die Bedenken hiegegen begründet befunden worden sind — bis zu deren Beseitigung die Bestätigung zu versagen und dieses auf dem Versicherungsantrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 14.

Längstens innerhalb 3 Tagen vom Zeitpunkte der Uebergabe des Versicherungsantrages, oder im Falle der Beanstandung desselben, vom Zeitpunkte der Uebergabe des speciellen Verzeichnisses (§. 12) ist der Bestätigte oder zurückgewiesene Versicherungsantrag dem Agenten, oder auf Verlangen des Antragstellers diesem letzteren, zurückzugeben.

§. 15.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht (§. 8) ist im Falle der Bestätigung des ersteren von der Ortspolizeibehörde zurückzubehalten und auf derselben zum Nachweise der erfolgten Prüfung des Antrages das Datum der Genehmigung vorzumerken.

§. 16.

Versagt die Ortspolizeibehörde dem Versicherungsantrage die Bestätigung, so ist dem Betheiligten überlassen, die Vornahme einer, auf seine Kosten stattzufindenden förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Distriktspolizeibehörde zu verlangen.

§. 17.

In diesem Falle hat die Distriktspolizeibehörde sofort einen Sachverständigen zu ernennen

und für die Vornahme der Schätzung zu beeidigen oder auf die bereits bestehende eidliche Verpflichtung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige ist vor der Schätzung darauf hinzuweisen, daß er die zu versichernden Gegenstände nur zu dem Werthe abzuschätzen habe, welchen sie nach Maßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen.

Die Schätzung selbst ist von der Ortspolizeibehörde zu leiten und jederzeit nur in Gegenwart des zu diesem Zwecke vorher zu verständigenden Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, sowie — wenn möglich — des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, beziehungsweise eines der nächsten Nachbarn vorzunehmen.

Dem Agenten der Versicherungsanstalt ist unbenommen, sowohl bei der ortspolizeilichen Besichtigung (§. 12) als bei der Schätzung zu erscheinen, zu welchem Behufe ihm rechtzeitig hievon Nachricht zu geben ist.

§. 18.

Wird die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen zur Schätzung im Hinblicke auf die Beschaffenheit der Gegenstände für unzureichend erkannt, so ist die Distriktspolizeibehörde befugt, die Zahl der Sachverständigen nach dem jeweils bestehenden Bedürfnisse ausnahmsweise zu erhöhen.

Das von den Anwesenden zu unterzeichnende Schätzungsprotokoll ist sofort der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

§. 19.

Besteht nach Maßgabe der auf diesem Wege gewonnenen Ueberzeugung kein weiterer Anstand gegen die ursprüngliche, beziehungsweise durch Schätzung ermäßigte Versicherung, so ist der hienach festgestellte und mit der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde und deren amtlichen Fertigung versehene Versicherungsantrag längstens binnen 3 Tagen dem Agenten, die dem Antrage beigefügte, eventuell mit demselben in Uebereinstimmung gebrachte Uebersicht aber gleichfalls mit dem Datum der distriktspolizeilichen Genehmigung versehen, der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Versicherungsverlangen mittels motivirten schriftlichen Beschlusses der Distriktspolizeibehörde die Genehmigung zu versagen.

§. 20.

Zur Verlängerung einer abgelaufenen Polize mittels Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages, vielmehr wird über die vorgenommenen Verlängerungen der Ortspolizeibehörde eine Nachweisung nach dem unter Beilage B. folgenden Schema durch den Agenten, von ihm unterschrieben, doppelt, ohne besondere Eingabe, übergeben.

§. 21.

Die eingekommenen Nachweisungen der Art sind gleich den Versicherungsanträgen von der Orts- und beziehungsweise Distriktspolizeibehörde zu prüfen und zu behandeln.

§. 22.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung eines Documentes der in §. 7 lit. c bezeichneten Art in Frage steht, finden die Vorschriften §§. 8—19 und insoferne es sich um Prolongationsscheine handelt, jene der §§. 20 und 21 Anwendung.

§. 23.

Die bei den Ortspolizeibehörden hinterlegten Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen (§§. 8 und 20) sind gehörig zu ordnen und dergestalt zu registriren, daß hiedurch ein leichtes Auffinden ermöglicht ist.

§. 24

Ergibt sich im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden sind, oder daß der wirkliche Werth unter die Versicherungssumme gesunken ist, so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Agenten oder die Versicherungsanstalt hievon in Kenntniß zu setzen und gegebenen Falles die Abminderung oder Aufhebung der Versicherung durch dieselben zu veranlassen.

Bezüglich der in §. 6 Abs. 2 erwähnten Versicherungen steht den Polizeibehörden das Recht zu, die betreffenden Bücher (§. 9 Abs. 3) zu jeder Zeit einzusehen, mit den vorhandenen Beständen zu vergleichen und sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen.

Bei diesem Anlasse wahrgenommene Ueberversicherungen sind sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafverfolgung anzuzeigen und hievon auch die betreffenden Versicherungsanstalten in Kenntniß zu setzen.

§. 25.

Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten.

Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Entziehung der Agenturbewilligung einzuschreiten.

§. 26.

Buchführung der Agenten.

Jeder Agent hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. Nummer der Polize, resp. des Prolongationsscheines,
2. Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3. Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4. Betrag der Versicherungssumme,

5. Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation und

6. Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe (§. 9 lit. d) in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 27.

Die Orts- und Distriktspolizeibehörden sind zu jederzeit befugt, die Vorlage der Vormerkungsbücher der Agenten behufs der Einsichtnahme im Agenturlocale zu verlangen. Sie haben jede Unregelmäßigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung der Bücher zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und nach Gestaltung des Falles sofort — unnachsichtlich aber im Wiederholungsfalle — behufs der Einleitung der Strafverfolgung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, worauf die Agenten hinzuweisen sind.

§. 28.

Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen unregelmäßiger oder unrichtiger Führung ihrer Vormerkungsbücher unterlagen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

In gleicher Weise kann gegen diejenigen Agenten eingeschritten werden, welche Versicherungsurkunden ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung an die Betheiligten aushändigen, in diese Urkunden höher als die polizeilich genehmigten Versicherungssummen eintragen oder wiederholte Vermittelung von Ueberversicherungen sich zu Schulden kommen lassen.

§. 29.

Verfahren bei Brandentschädigungen.

Brandentschädigungen oder sonstige, wie immer Namen habende Schadensvergütungen dürfen an die Betheiligten erst dann geleistet werden, wenn der festgesetzte Betrag der Distriktspolizeibehörde des Beschädigten angezeigt ist und letztere erklärt hat, daß gegen die Zahlung kein Bedenken besteht.

Erfolgt innerhalb 8 Tagen keine Einsprache, so kann nach Ablauf dieser Frist Zahlung an den Beschädigten geleistet werden, bei erhobener Einsprache aber dieses erst nach Aufhebung derselben geschehen.

§. 30.

Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Distriktspolizeibehörde befugt, sich die Schadensliquidation und die sonstigen hierauf bezüglichen Papiere von dem Agenten vorlegen zu lassen.

§. 31.

Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Brandentschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

§. 32.

Rechnungsabschluß und Bilance.

Dieselben haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und außerdem in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Das gedachte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtsnahme zu veranlassen.

§. 33.

Besondere Bestimmungen bezüglich der auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Auswärtige Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Bayern mittels Aufstellung von Agenten Unsere Genehmigung.

Dieselbe kann auf gegebene Veranlassung zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 34.

Die auswärtigen Feuer-Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, einen sie in ihren Angelegenheiten vertretenden, nach Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der entsprechenden Vollmacht versehenen Hauptagenten aufzustellen und an dem Wohnorte desselben Recht zu nehmen.

Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche nur in widerruflicher Weise, und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der im §. 4 lit. a—c bezeichneten Eigenschaften befinden. — Das Vorhandensein dieser Eigenschaft ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Anstalt zu belegenden Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 35.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungsurkunden (Polizen, Prolongationsscheine Polizennachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§. 36.

Die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller, zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zu-

ständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden

§. 37.

Zur Sicherung der deßfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Versicherungsanstalten eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Caution zu leisten.

Eine Ausnahme von der Pflicht der Cautionsleistung kann nur in dem Falle eintreten, wenn der Hauptagent in rechtsverbindlicher Weise die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernimmt und sich in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

§. 38.

Schlußbestimmung.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen, oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Controlbestimmungen wie die Agenten unterworfen.

§. 39.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit; die Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“, sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 19 und 23 Unserer Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betr.“, (Reggs.-Bl. 1862 pag. 1423 und 1424) sind vom gleichen Zeitpunkte an aufgehoben.

München, den 10. Februar 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Beilage A.

Ueberſicht

des

Verſicherungsantrages des N. N. von N. auf die . . . . . Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt.

Name, Stand und Wohnort (nebſt Hausnummer) des Antragſtellers.	Allgemeine Angabe der Gegenſtände.	Verſicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Verſicherung.	Bemerkungen.

In der Columne 2 bedarf es hier nur einer ganz allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. ſ. w.

Beilage B.

Firma der Versicherungsanstalt.

Nachweisung

der

abgelaufenen und zu erneuernden Versicherungen.

Nro. curr.	Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) der Antragsteller.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Datum der letzten polizeilichen Bescheinigung.	Bemerkung.

In der Columne 3 bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

In Columne 6 ist bei Versicherungsanträgen, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung zu Stande gekommen sind, lediglich das Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einzustellen.

Ad Nrm. Exh. 10170 W. pr. den 7. März 1865.

(Das Gesuch der Kaufleute Washington Finlay und J. Chapelle in Havre, um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Februar l. J. № 5210 wurde den Kaufleuten Washington Finlay und J. Chapelle in Havre unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862, „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.", und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862, „die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr.", die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungsagenturen im Königreiche Bayern in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansäßiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend und auf Grund des §. 3 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung, wird der Kaufmann Carl Schulz zu Landau als dessen Hauptagent bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 10144 W. pr. den 9. März 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Februar d. J. in Wien stattgehabten 412. und 413. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 236 und 252 gezogen worden.

Die Serie 236 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 78,450 mit ½ der Capitalssumme,
№ 79,672 bis 80,012 mit der ganzen Capitalssumme,
№ 80,018 mit der Hälfte der Capitalssumme,
№ 80,019 bis 80,218 mit der ganzen Capitalssumme,
im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,020,773 fl.

Die Serie 252 enthält k. k. landesherrliche Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 1 mit $\frac{1}{10}$ der Capitalssumme,
№ 61 bis 71 mit der ganzen Capitalssumme,
im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,127,741 fl

Diese Obligationen werden nach den in Oesterreich bestehenden Vorschriften behandelt, (gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt); insofern dieselben jedoch unter 5 Procent verzinslich sind, werden auf Verlangen der Partheien nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26 October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 9. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 15. März 1865.

Inhalt:

Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 18$^{63}/_{64}$. — Concessionirung der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Helvetia zu St. Gallen im Königreiche Bayern. — Die Entfernung des Schneidergesellen Joseph Zika von Taus betr. — Augsburger Börse.

Nro. 9827 W. pr. den 24. Februar 1865.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 18$^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 21 Absatz 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden in nachstehender Uebersicht die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden für das Verwaltungsjahr 18$^{63}/_{64}$ nebst den distriktiven Verhältnissen überhaupt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Uebersicht
der
Rechnungs-Ergebnisse
der
Distriktsgemeinden in der Pfalz
für das
Verwaltungsjahr 18$^{63}/_{64}$
und der
distriktiven Verhältnisse überhaupt.

1. Namen der Distriktsgemeinden.	A. Einnahmen.								
	2. Activbestände, Activausstände ꝛc. vom Vorjahre.	3. Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.	4. Auf Gesetz oder besondere Rechtstitel beruhende Leistungen.	5. Freiwillige Zuschüsse.	6. Distrikts-Umlagen.	7. Heim-bezahlte Capitalien.	8. Anlehen.	9. Summa.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Annweiler	3530 9	— —	3 12	1413 12	8664 16	2450 —	16200 —	32260 49
Bergzabern	1612 36	45 20	67 27	1124 —	8972 —	— —	— —	11821 23
Bliskastel	814 28	465 26	877 50	3992 36	17101 30	8000 —	— —	31251 50
Dahn	4108 41	— —	— —	2005 57	12153 —	— —	— —	18267 38
Dürkheim	2077 43	266 39	— —	1750 36	7802 —	— —	— —	11896 58
Edenkoben	777 58	248 —	— —	1375 42	6763 —	— —	— —	9164 40
Frankenthal	1 21	523 53	— —	1402 44	7682 30	2000 —	4000 —	15610 28
Germersheim	124 25	1338 58	— —	1049 40	6520 33	— —	— —	9033 36
Göllheim	451 41	817 6	4143 37	5138 —	9069 —	482 34	— —	20101 58
Grünstadt	6147 36	100 21	— —	1359 10	10608 —	4500 —	— —	22715 7
Homburg	2194 10	140 —	1071 13	142 54	1185 41	— —	— —	4733 58
Hornbach	1777 59	121 12	— —	879 48	7456 45	7100 —	— —	17335 44
Kaiserslautern	2581 16	337 30	40 —	2990 24	12742 —	— —	— —	18691 10
Kandel	83 8	422 30	— —	1440 48	8441 18	3252 44	— —	13640 28
Kirchheimbolanden	631 8	920 16	— —	4790 22	6246 30	12980 —	— —	25568 16
Kusel	2879 1	13 10	127 56	740 48	7814 26	— —	— —	11575 21
Landau	1832 41	424 —	— —	6093 4	4938 —	— —	— —	13287 45
Landstuhl	1285 26	120 —	— —	3765 36	6818 2	— —	— —	11989 4
Lauterecken	9779 —	91 58	— —	2617 —	5306 —	2830 27	— —	20624 25
Ludwigshafen	1524 19	407 41	— —	1453 54	7045 1	2161 5	— —	12592 —
Neustadt	385 20	908 19	— —	1232 24	6252 —	— —	— —	8778 3
Obermoschel	1171 55	373 20	— —	13921 28	6342 —	— —	— —	21808 43
Otterberg	2323 37	790 30	— —	1262 48	5191 —	— —	— —	9567 55
Pirmasens	1634 53	— —	— —	13963 59	20231 30	— —	— —	35830 22
Rockenhausen	291 33	242 8	70 51	2055 12	9807 —	3541 30	— —	16008 14
Speyer	1739 22	12 15	— —	1557 36	8857 —	631 18	— —	12797 31
Waldfischbach	9255 48	154 57	171 42	4195 12	9757 —	— —	— —	23534 30
Waldmohr	3512 12	79 31	1549 22	1322 30	5869 32	120 —	— —	12453 7
Winnweiler	2315 1	364 30	— —	1298 48	5426 —	— —	— —	9404 19
Wolfstein	6208 26	699 5	— —	1409 24	8902 —	10250 —	— —	27468 55
Zweibrücken	2215 50	410 29	206 31	6365 —	13688 30	— —	— —	22886 20
Total	75268 43	10839 4	8329 41	94110 36	263653 4	60299 38	20200 —	532700 46

Digitized by Google

B. Ausgaben.								Abgleichung.		Distrikts-Vermögen.			
10.		11.		12.		13.		14.	15.	16.	17.		18.
Für den Distrikts-rath.		Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründete Zwecke.		Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distrikts-rathes abhängige Ausgaben.		Summa		Mehr-Einnahme.	Mehr-Ausgabe.	Rentirendes	Nicht rentirendes.		
										Betrag.	Bezeichnung desselben.		Capital-Betrag.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.		fl. kr.
423	7	30176	51	593	3	31193	1	1067 48	— —	—	—	Krankenhaus . .	4000 —
												Feuerspritzen . .	3300 —
291	20	9200	8	996	19	10487	47	1333 36	— —	4200	—	Krankenhaus . .	5100 —
526	18	30613	43	—	—	31140	1	111 19	— —	703	2	Schleußenhaus .	1200 —
												Weggeldstationslocal .	800 —
430	18	14188	31	1420	31	16039	20	2228 18	— —	—	—	. . . .	— —
243	38	7023	49	2021	38	9289	5	2607 53	— —	6000	—	. . . .	— —
269	41	7318	4	179	—	7766	45	1397 55	— —	6200	—	Nivellir-Instrument .	29 9
1159	49	7526	16	4502	21	13188	26	2422 2	— —	4000	—	Gefängniß . .	4150 —
265	22	5482	59	2830	12	8578	33	455 3	— —	36994	54	. . . .	— —
389	12	15436	24	2918	41	18744	17	1357 41	— —	770	—	. . . .	— —
267	15	17141	41	4800	12	22209	8	505 59	— —	4500	—	. . . .	— —
92	46	2894	33	110	—	3097	19	1636 39	— —	3500	—	. . . .	— —
204	13	13954	56	400	—	14559	9	2776 35	— —	—	—	. . . .	— —
380	42	15306	18	369	40	16056	40	2634 30	— —	7500	—	Nivellir-Instrument .	40 —
												Kassenschrank . .	160 —
647	9	11762	48	1411	36	13521	33	118 55	— —	8000	—	Waisenhaus . .	6000 —
267	24	9578	20	15343	15	25188	59	379 17	— —	—	—	. . . .	— —
340	15	9592	1	1166	52	11099	8	476 13	— —	—	—	. . . .	— —
283	31	10233	33	1629	39	12146	43	1141 2	— —	10600	—	Nivellir-Instrument .	29 9
217	24	10196	17	220	—	10633	41	1355 23	— —	3000	—	. . . .	— —
221	51	19220	7	209	4	19651	2	973 23	— —	—	—	. . . .	— —
299	15	11239	17	200	—	11738	32	853 28	— —	11175	—	Meßgeräthe ꝛc. .	102 6
217	13	6987	17	842	51	8047	21	730 42	— —	10000	—	. . . .	— —
292	42	19757	28	1241	51	21292	1	516 42	— —	—	—	. . . .	— —
194	11	6062	20	—	—	6256	31	3311 24	— —	6400	—	Nivellir-Instrument .	40 —
584	—	25638	42	9151	18	35374	—	456 22	— —	7125	29	. . . .	— —
274	32	3296	1	860	—	4430	33	11577 41	— —	—	—	. . . .	— —
296	34	10588	57	1543	20	12428	51	368 40	— —	1000	—	Kassaschrank . .	186 40
												Meßapparate ꝛc. .	102 6
420	20	17863	21	1470	19	19754	—	3780 39	— —	3000	—	. . . .	— —
246	6	9156	15	320	—	9722	21	2730 46	— —	1080	—	. . . .	— —
206	4	6122	—	383	22	6711	26	2692 53	— —	8200	—	Nivellir-Instrument ¼ Antheil	40 —
301	25	18609	35	27	29	18938	29	8530 26	— —	—	—	. . . .	— —
439	12	16596	28	4625	—	21660	40	1225 40	— —	—	—	. . . .	— —
10392	49	398765	—	61787	33	470945	22	61755 24	— —	143948	25		25279 10

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben	20. Betrag. fl	kr	21. Betrag der bestehenden Schulden. fl	kr	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
Annweiler	Spar- und Hilfskasse	397	11	50319	44	Spar- und Hilfskasse
Bergzabern	do.	551	16	—	—	do.
Blieskastel	Armenbeschäftigung	3467	9	17167	—	
	Hilfskasse	1500	—			
Dahn	Hilfskasse	1114	16	2500	—	
	Armenanstalt	1632	11			
Dürkheim		—	—	—	—	
Edenkoben		—	—	—	—	
Frankenthal	Getraidemagazinfond	1566	49	4000	—	
Germersheim	Waisenhaus unter Rubrik 16	—	—	—	—	
Göllheim	Getraidemagazin	702	—	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem Distrikt Kirchheim
	Wohlthätigkeits- ꝛc. Anstalt	13559	34			
Grünstadt		—	—	33800	—	
Homburg		—	—	—	—	
Hornbach	Hilfskasse	1980	36	11570	—	
	Armenpflege	989	48			
Kaiserslautern	Armenfond	6753	30	—	—	
Kandel	Getraidemagazin	978	23	—	—	
Kirchheimboland	Getraidemagazin	1627	12	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem Distrikte Göllheim
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	14839	17			
	Straßenbau	680	—			
Kusel	Getraidemagazinfond	5670	45	—	—	
	Distrikts-Krankenhaus	3336	46			
Landau		—	—	—	—	
Landstuhl		—	—	—	—	
Lauterecken	Getraidemagazin	2505	11	30971	12	
	Krankenhaus	1865	59			
	Straßenbaufond	2000	—			
Ludwigshafen	Getraidemagazin	255	37	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Straßenbau	29	55			
Neustadt	Armenbeschäftigung	8000	—	—	—	Hilfskasse
	Getraidemagazin	1000	—			
Obermoschel	Getraidemagazinfond	1638	52	—	—	Hilfskasse
	Armenunterstützung	849	21			
	Mühlkanal-Brückenbau	15758	46			
Otterberg	Distrikts-Armenpflege	1884	27	—	—	
Pirmasens	Getraidemagazin	2163	40	6000	—	
	Armenunterstützung	3011	5			
Rockenhausen	Getraidemagazin	438	35	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Armenunterstützung	466	43			

Digitized by Google

23.		24.		25.		26.
Steuersumme der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		Bemerkungen.
℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	
26494	24	896	17	27390	41	In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik №. 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik №. 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von abmassirten Fonds und theils in dem Erlöse aus Abfallholz von Straßen-Alleebäumen, von Straßengrund und dergl.
43567	15	1271	58	44839	13	
31363	48	2011	37	33375	25	
18320	53	515	27	18836	20	
46974	7	1778	52	48752	59	
38927	57	1164	25	40092	22	
36376	24	742	10	37118	34	
41151	58	1538	18	42690	16	
19995	27	661	18	20656	45	
35068	43	1529	48	36598	31	
15509	23	532	14	16041	37	
17762	39	493	26	18256	5	
35059	23	2724	30	37783	53	
53246	42	2343	12	55589	54	
28709	27	893	24	29602	51	
29505	36	522	21	30027	57	
64841	1	2974	58	67815	59	
25816	33	931	41	26748	14	
13522	21	385	3	13907	24	
52339	59	2690	14	55130	13	
57933	36	2437	23	60370	59	
21506	53	620	13	22127	6	
14850	11	662	22	15512	33	
32659	32	834	28	33394	—	
16843	32	341	49	17185	21	

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag.		21. Betrag der bestehenden Schulden.		22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
		fl	kr	fl	kr	
Speyer	Getraidemagazin	1149	5	—	—	
Walbfischbach	Hilfskasse	1365	26	—	—	
	Armenunterstützung	2119	21			
Waldmohr		—	—	—	—	
Winnweiler	Armenpflege	3141	54	—	—	
Wolfstein	Getraidemagazin	2745	7	—	—	
	Krankenhaus	259	47			
Zweibrücken	Getraidemagazin und Hilfskasse	8296	27	9500	—	
	Armenbeschäftigungsanstalt	5802	27			
Total		128094	28	165827	56	

Ad Nrm. 10005 W. pr. den 7. März 1865.

(Die Concessionirung der schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia zu St. Gallen im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, der schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes im ganzen Umfange des Königreiches nach Maßgabe der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", in widerruflicher Eigenschaft und unter der Bedingung zu ertheilen:

„daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne Allerhöchste Genehmigung irgend welche Abänderung vorzunehmen"

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung und im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wurde weiter verfügt:

a) Die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Abänderungen der letzteren hat in dem Kreis-Amtsblatte auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

b) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß wenigstens einmal in der „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der in §. XVI der oben erwähnten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungsabschlüsse an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

c) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte im Königreiche eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnenden

23.		24.		25.		26.
Steuersumme der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						Bemerkungen.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
40747	13	3159	37	43906	50	
20837	7	551	4	21388	11	
22435	21	762	5	23197	26	
17515	16	734	39	18249	55	
16233	43	400	36	16634	19	
35137	24	2475	32	37612	56	
971253	48	39581	1	1010834	49	

Hauptagenten zu begründen, letzteren als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich zur Prozeßführung zu ermächtigen.

d) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

e) Der Cautionspunkt kann nach §. VIII der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 entweder durch Leistung einer Realcaution im Betrage von 30,000 fl oder durch Uebernahme der Selbsthaftung von Seite des Hauptagenten bereinigt werden.

Nachdem nun die schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen ihre unbedingte Unterwerfung unter die vorgeschriebenen Bedingungen angezeigt und die Aufrechtmachung der Realcaution nachgewiesen hatte, wurde dem vorgeschlagenen Hauptagenten Kaufmann Wilhelm Floßmann in München die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt. Der sofortigen Geschäfts-Eröffnung durch die genannte Gesellschaft steht somit ein Hinderniß nicht mehr im Wege, was gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Januar 1865 No. 788 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind.

Speyer, den 7. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 10080 W. pr. den 11. März 1865.

(Die Entfernung des Schneidersohnes Joseph Zika von Taus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend folgt ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberpfalz vom 23. v. M. bezeichneten Betreffes zur Beachtung und sachgemäßen Verfügung.

Speyer, den 10. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nach einer an das Königl. Bezirksamt Waldmünchen ergangenen Kundmachung des k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen vom 16. d. M. ist der 10jährige Schneidersohn Joseph Zika von Taus in der Absicht, um sich Brod zu betteln, aus dem älterlichen Hause fortgegangen und nicht mehr zurückgekehrt.

Nachdem alle bisher von seinen Aeltern gepflogenen Nachforschungen über den vermißten Knaben erfolglos geblieben sind, ergeht unter Mittheilung eines Signalements desselben und einer Beschreibung seiner Kleidung die Weisung, zu dessen Ausmittlung die geeigneten Recherchen anzustellen und ihn im Betretungsfalle an das k. k. Bezirksamt Taus abzuliefern.

Signalement.

Alter 10 Jahre; Statur klein; Haare lichtblond; Augen blau; Nase proportionirt; Zähne vollkommen gesund; besondere Kennzeichen ohne; Sprache böhmisch.

Kleidung.

Bei seinem Fortgehen trug der Knabe eine blaue Jacke von Barchent, ein dunkles abgenütztes Beinkleid und eine abgenützte schwarze Mütze.

Regensburg, den 23. Februar 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Secr.

Augsburger Börse.

Den 9. März 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		98½
„ „ „ 4 % halbjährig		98½
„ „ „ 4½ %		101⅞
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¼
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98½
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		933
„ Bank-Obligationen 4 %		99¾
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statuten der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 18. März 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr. — Dienstalters-Auszeichnungen für das Königl. Heer betr. — Beiträge aus Kreisfonds pro 1864 zu Herstellung neuer Distriktsstraßen. — Gesuch des Handelsagenten Joseph Hepperger um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen und von Geheimmitteln. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altdorf. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Februar 1865 bestätigten Unteragenten. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

und

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung eine Uebereinkunft bezüglich des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen abgeschlossen worden ist und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft hiemit in Gemäßheit besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Durch die Minister:
Der General-Secretär:
Mayer.

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft der Königl. bayerischen Staatsregierung und der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr.

Die Königl. bayerische Staatsregierung und die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung haben sich mit der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten landesherrlichen Genehmigung betreffs des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen Königl. Bayerischen und fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen über folgende Grundsätze gereinigt, welche in den beiderseitigen Staaten fortan zur Anwendung kommen:

1. Bei ungemischt protestantischen Ehen steht das Recht zur Trauung dem Pfarrer des zukünftigen Wohnortes der Brautleute zu. Es ist jedoch
2. den letzteren unbenommen, sich mit Einwilligung des hienach berechtigten Pfarrers, — die gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals verweigert werden darf, — von einem anderen Pfarrer trauen zu lassen.
3. Der die Trauung in solchen Fällen vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsacte selbst schreiten, bevor nicht von dem ausländischen Pfarrer ein Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

   Endlich steht
4. den Brautleuten gemischter und ungemischter katholischer Confession, sowie überhaupt anderer Glaubensgenossen die Wahl frei, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen.

Dessen zu Urkunde ist in Folge Allerhöchster Ermächtigung die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung des fürstlich Schwarzburg'schen Staatsministeriums zu Rudolstadt ausgetauscht worden.

München, den 3. November 1864.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(gez.) v. Neumayr.

(L. S.)

Nro. 10859 W. pr. den 15. März 1865.

(Dienstalters-Auszeichnungen für das Königl. Heer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Kriegsministeriums vom 3. l. M. bezeichneten Betreffes mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle jene aus dem Militärverbande getretenen Individuen, welche gemäß dieser höchsten Entschließung Ansprüche auf ein Dienstalterszeichen zu machen befugt sind, ihre bezüglichen Gesuche bei der Königl. Commandantschaft, in deren Bezirk sie gegenwärtig domiziliren, einzureichen haben.

Speyer, den 13. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben in der allerhuldvollsten Absicht, dem Heere einen neuen Beweis der Werthschätzung langjähriger treugeleisteter Dienste zu geben, inhaltlich allerhöchsten Handschreibens vom 11. v. M. und Signats vom Gestrigen statt der bisherigen Veteranenschilde der Unteroffiziere und Soldaten für 24- und 40jährige Dienstzeit die Verleihung von Dienstalterszeichen in Kreuzesform nach beifolgender Beschreibung und Zeichnung allergnädigst zu beschließen und zu bestimmen geruht, daß diese Ehrenzeichen als Sinnbild der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade auch an die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, sowie an die Militärbeamten des Heeres ertheilt und auf der linken Brust — nach dem Denkzeichen für das Jahr 1849 — getragen werden.

Auf diese Dienstalterszeichen sollen auch jene Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften Anspruch haben, welche nach 24- oder 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wurden oder ehrenvoll aus dem Militärverbande getreten sind.

Die Dienstalterszeichen sind nach dem Ableben der Inhaber, sowie nach Erlangung des nächsthöheren Ehrenzeichens für Dienstjahre zurückzuliefern.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen für Verleihung der Dienstjahr-Auszeichnungen in Kraft.

Die für den Vollzug erforderlichen Anordnungen folgen nach.

München, den 3. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

v. Gönner.

Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Dienstzeit betr.

Beschreibung der Dienstalterszeichen.

1. Das Zeichen für 24jährige Dienstzeit besteht aus einem Kreuze mit Kranz, auf der Aversseite den bayerischen Wappenschild, auf der Reversseite die Inschrift: „Für XXIV Dienstjahre" enthaltend und ist aus Bronce gefertigt.
2. Das Zeichen für 40jährige Dienstzeit besteht aus einem Kreuze von Silber mit emaillirtem Kranze und enthält auf der Aversseite den emaillirten bayerischen Wappenschild, auf der Reversseite die Inschrift: „Für XL Dienstjahre."

Das Band ist von himmelblauer Seide und auf jeder Seite mit zwei schmalen weißen Streifen begränzt.

Nro. 10648 W. pr. den 10. März 1865.

(Beiträge aus Kreisfonds pro 18$\frac{64}{65}$ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Beiträge

aus Kreisfonds zur Herstellung von Distriktsstraßen für das Jahr 18⁶⁴/₆₅.

Namen der Distrikte.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag.
Annweiler	Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	800 fl
Bliskastel	Straße von Reinheim bis zur französischen Gränze	500 "
Dahn	Straße von Rumbach nach Schönau und Fischbach	500 "
Dürkheim	Straße von Dürkheim nach Leistadt	500 "
Grünstadt	Straße durch das Altleininger Thal zwischen Bissersheim und Großkarlbach	800 "
Hornbach	Straße von Medelsheim nach Seiweiler	500 "
Landstuhl	Straße von Landstuhl auf die Sickinger Höhe resp. Vervollständigung des Straßennetzes	800 "
Obermoschel	Erbauung einer Brücke bei Altenbamberg	500 "
Pirmasens	Umbau der Straße zwischen Pirmasens und Rodalben	500 "
Rockenhausen	Ausbau der Finkenbacher Thalstraße	800 "
Waldfischbach	Straße von Waldfischbach über Thaleischweiler nach Zweibrücken	500 "
Wolfstein	Straße von Wolfstein nach Rockenhausen	800 "
Zweibrücken	Straße von Rimschweiler nach Maßweiler	500 "
	Summa	8000 fl

Nro. 10606 W. pr. den 14. März 1865.

(Gesuch des Handelsagenten Joseph Hepperger um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen und von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Ministerial-Entschließung im Seitenbetreffe öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 12. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Handelsagenten Joseph Hepperger in München wird hiemit die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, die nachbenannten Mittel zu den beigefügten Preisen unter der Bedingung im Königreiche Bayern verkaufen zu dürfen, daß sich beim Verkaufe jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde:

1. Ulloneſe, die ganze Flasche mit 32 Loth Inhalt 24 Xr.
2. Voorhoof Geest, die ganze Flasche mit 20 Loth Inhalt 24 Xr.
3. Chinesisches Haarfärbemittel, die ganze Flasche mit 10 Loth Inhalt 36 Xr.
4. Dentifrice universel, das Fläschchen mit 2 Loth Inhalt 9 Xr.

5. Rennenpfennig'sche Hühneraugenpflaster, das Schächtelchen mit 12 Pflastern 12 x.

München, den 8. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 7709 B. pr. den 15 März 1865.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Andreas Oehl ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei 1. Klasse zu Altdorf, Königl. Bezirksamts Landau und Königl. Rentamts Edenkoben, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 4350 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) mit einem Termin von 14 Tagen hiermit ausgeschrieben wird.

Speyer, den 10. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 10948 W. pr. den 4. März 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Nam. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Zimmer, Johann	Leopoldowitz	Böhmen (Oesterreich)	Schwurg. von Niederbayern	12 Nov. 64	Diebstahl	4 Jahre
2	Ullrich, Wilhelm	Berrenrath	Preußen	Bezg. Lohr	22. Jan. 65	Rückkehr aus der Landesverweisung	8 Tage
3	Grebmer, Mathias	Brunneck	Oesterreich	Landg. Tölz	24. id.	Landstreicherei	3 Tage
4	Gärtner, Gertraud	Weihersbach	—	Bezg. Würzburg	21. Dez. 64	Rückkehr aus der Landesverweisung	8 Tage
5	Schwammberger, Joh.	Kaltenbach	Oesterreich	Bezg. Amberg	13 Dez. 64	id.	1½ Monate
6	Penther, Moriz	Brätz	Preußen	Schwurg. Oberfranken	11 Jan. 65	Diebstahl	1 J. 3 M.
7	Matuseck, Georg	Hriesow	Ungarn	Bezg. Kronach	14. Febr.	Fälschung	8 Tage
8	Biedermann, Anton	Janowitz	Mähren	Bezirksamt Weissenburg und erstreckt sich die Landesverweisung auf die Dauer von 3 Jahren			
9	Biedermann, Josepha	"	"				
10	Taddei, Dominikus	Masanti	Parma	Bezirksamt Uffenheim und erstreckt sich die Landesverweisung auf die Dauer von drei Jahren			
11	Taddei, Dominik	id.	id.				
12	Rossi, Simon	Boccolo	id.				

Speyer, den 4. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 10442 W. pr. den 7. März 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Februar 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Löb, Daniel	Fruchthändler	Böhl	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Speyer, Ludwigshafen u. Neustadt
Weiler, Mathäus	Oeconom	Heiligenstein	id.	Kantone Speyer u. Germersheim
Linzenmeier, Jacob	Lehrer	Hanhofen	Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia"	Bezirksamt Speyer
Löwenmuth, Franz	Wirth u. Ackerer	Jockgrim	id.	Bezirksamt Germersheim
Fournier, Adolph	Kaufmann	Dahn	Feuerversicherungs-Gesellschaft der bayer. Hypotheken- u. Wechselbank in München	Kanton Dahn, neben den bisherigen Unteragenten
Gruber, Ferdinand	Gemeindeschreiber-Gehilfe	Lingenfeld	id.	Kanton Germersheim, neben den bisherigen Unteragenten
Sauter, Christian	Wirth	Speyerdorf	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Neustadt und Edenkoben
Goldnamer, Markus	Lehrer	Sembach	id.	Kantone Otterberg, Kaiserslautern u. Winnweiler
Kirch, Peter	Lehrer	Rodenbach	id.	Kanton Kaiserslautern
Klotz, Salomon Leon	Bäcker u. Wirth	Ingenheim	Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia"	Bezirksämter Bergzabern u. Germersheim, statt des bisherigen Unteragenten Marx jun. in Ingenheim
Seither, Peter	Kaufmann	Schaidt	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kanton Kandel
Lucas, L. Ch	Kaufmann	Kirchheimbolanden	Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen	
Möser, Heinrich	Gemeindeschreiber	Lambrecht	id.	
Hoffmann, Paul	Kaufmann	Mußbach	id.	
Löb, Lazarus	Handelsmann	Kirrweiler	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kanton Edenkoben
Müller, Daniel	Kaufmann	Neustadt	id.	Kanton Neustadt
Keiber, Johannes	Kaufmann	Langenkandel	id.	Kanton Kandel
Neumann, Friedrich	Kaminfeger	Ludwigshafen	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Ludwigshafen
Waldbott, Levi	Lehrer	Steinbach	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix"	Kantone Winnweiler, Göllheim u. Kirchheim
Denz, Joseph	Krämer	Bayerfeld	id.	Kantone Rockenhausen u. Obermoschel
Kopp, David	Thierarzt	Alsenz	Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen	

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Seidenstricker, Philipp	Schullehrer	Meckenheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Neustadt, statt des bisherigen Untergenten Ludw. Scharf in Meckenheim
Reiß, Friedrich	Lehrer	Neustadt	Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia“	Bezirksamt Neustadt
Haaß, Jacob	Stadtschreiber	Otterberg	id.	Bezirksamt Kaiserslautern
Chelius, Daniel	Wirth und Kaufmann	Großsteinhausen	id.	Bezirksamt Zweibrücken und Pirmasens
Wolf, Abraham	Wein-Commissionär	Dürkheim	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kanton Dürkheim
Nunz, Joseph	Schulverweser	Otterberg	Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig	Stadt Otterberg u. Umgegend

Speyer, den 4. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 24. Februar l. J. die Pfarrei Kindenheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Ruchheim, Decanats Speyer, Friedrich Heinrich Hoos, und

die Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt a. H., Heinrich Guth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 4./8. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Zweibrücken, August Mittermaier, zum Landgerichtsschreiber in Obermoschel zu ernennen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat unterm 8. März d. J. beschlossen, die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Kandel dem Pfarrer Christian Hänchen in Kandel zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Barth II. zum Adjunkten der Gemeinde Hauptstuhl ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Kirch zum Adjunkten der Gemeinde Mehlingen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. März d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Weber von Stahlberg zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Siegelbach, vom 20. l. M. an, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptzollamtsdiener Conrad Mössel in Ludwigshafen in Rücksicht auf seine, mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Dem Eduard A. Paget von Wien wurde unterm 27. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Teig-Knetmaschinen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. Februar l. J. anfangend, und

dem Maschinenfabrikanten Andreas Hamm in Frankenthal unterm 27. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction von Dampfmaschinen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. Februar l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Christian Schiele von Manchester unterm 17. Februar 1864 verliehenen und unterm 27. Februar 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Schützenvorrichtung an Reactionsturbinen, dann

die Einziehung des dem Maurermeister Julius Hofmann von Döbeln unterm 27. Februar 1864 verliehenen und unterm 2. März 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Kalkbrennöfen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 27. März 1865.

Inhalt:

Erledigung der Bezirksarztsstelle II. Klasse zu Hilders. — Katholische Kirchenstiftungen pro 1863 und 1864 betr. — Die Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen betr. — Dienstesnachricht — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Februar 1865. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1865.

Nro. 11077 W. pr. den 22. März 1865.

(Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse zu Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Schmitt findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Hilders erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken vorlegen.

Speyer, den 21. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 10866 W. pr. den 13. März 1865.

(Katholische Kirchenstiftungen pro 1863 und 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz in den Jahren 1863 und 1864 gemachten Stiftungen werden in den nachstehenden 2 Verzeichnissen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1863 gemachten Stiftungen.

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. Xr.	Zweck der Stiftung.
	I. Bezirksamt Bergzabern.					
1	Mayer, Barbara	Stein	Stein	25	—	Schenkung.
2	Haaf, Johann Erben	Annweiler	Annweiler	40	—	Ein Anniversarium.
3	Friedmannn, Jacob	Schweighofen	Schweighofen	100	—	2 Anniversarien.
4	Keller, Anna Maria	Billigheim	Billigheim	50	—	do.
5	Martin, Mathias	Silz	Silz	60	—	Ein Engelamt.
6	Kuhn, k. Anwalt	Landau	Billigheim	50	—	Ein Anniversarium.
7	Wegmann, Maria Anna Erben	Stein	Stein	100	—	2 Anniversarien.
8	Hammer, Christoph Wittwe	Waldrohrbach	Waldrohrbach	36	—	Ein Anniversarium.
9	Honet, Frau	Schweigen	Schweigen	50	—	do.
10	Biehn, Joh. Michael Wittwe	Schweighofen	Schweighofen	50	—	Ein Seelenamt.
11	Schaaf, Barbara	Billigheim	Billigheim	30	—	Ein Anniversarium.
12	Ungenannt	—	Annweiler	50	—	do.
13	Oblinger, Johannes	Bergzabern	Steinfeld	70	—	do.
	II. Bezirksamt Frankenthal.					
14	Damm, Nikolaus, Pfarrer	St. Martin	Lambsheim	50	—	Ein Anniversarium.
15	Hayer, Elisabetha	Gerolsheim	Gerolsheim	53	—	2 Anniversarien.
16	Tresch, Franz Erben	Dirmstein	Dirmstein	30	—	Eine Seelenmesse.
17	Mehrere kath. Geistlichen der Diözese Speyer	—	Grünstadt	51	30	Ein Anniversarium für den in Grünstadt verstorbenen kath. Pfarrer Scharffenberger.
18	Nastoll, Georg Wittwe	Mertesheim	Mertesheim	100	—	Zwei Anniversarien.
19	Bordollo, Caroline	Grünstadt	Grünstadt	70	—	Ein Anniversarium.
	III. Bezirksamt Germersheim.					
20	Kuhn, Maria Barbara Wittwe	Rheinzabern	Rheinzabern	50	—	Ein Anniversarium.
21	Hartenstein, Andreas	Rülzheim	Rülzheim	60	—	do.
22	Commissar, Jacob und Georg	Rheinzabern	Rheinzabern	50	—	do.
23	Schweickert, Adam	Steinweiler	Steinweiler	50	—	do.
24	Schimpf, Joseph, Lehrer	Lingenfeld	Lingenfeld	45	—	do.
25	Heintz, Joh. Jacob Erben	Leimersheim	Leimersheim	40	—	do.
26	Bolz, Adam, Pfarrer	Hatzenbühl	Hatzenbühl	100	—	Ein Anniversarium und Vertheilung von Almosen.
27	Schwein, Franz Peter	Rheinzabern	Rheinzabern	50	—	Ein Anniversarium.
28	Kopf, Maria Eva Wittwe	Bellheim	Bellheim	60	—	Ein Engelamt.
29	Hindert, August	Ottersheim	Ottersheim	36	—	Ein Anniversarium.
30	Brock, Wendelin Wittib	Hatzenbühl	Hatzenbühl	40	—	do.
31	Thomas, Andreas u. Consorten	Rheinzabern	Rheinzabern	120	—	2 Anniversarien.
32	Kopf, Maria Eva	Bellheim	Bellheim	Ein Grundstück im Werthe von 200 fl.		2 Engelämter und Armenunterstützung.
33	Reigel, Ludwig, u. Weigel, Kunigunde	Hördt	Hördt	45	—	Ein Anniversarium.
34	Denninger, Joseph	Lingenfeld	Lingenfeld	44	—	do.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
			IV. Bezirksamt Homburg.			
35	Huber, Michael	Brücken	Brücken	50	—	Ein Anniversarium
36	Bold, Michael, Pfarrer	Höchen	Höchen	60	—	do.
37	Kirsch, Joseph I.	Kübelberg	Kübelberg	55	—	Ein Anniversar. u. Vertheilung von Almosen.
38	Braun, Philippina	Schönenberg	do.	100	—	Ein Anniversarium und ein Engelamt.
39	Decker, Regina	Brücken	Brücken	30	—	Eine Seelenmesse.
40	Weber, Johannes	Mühlbach	Mühlbach	60	—	2 Anniversarien.
41	Pallmann, Nikolaus	Landstuhl	Landstuhl	40	—	Ein Anniversarium.
42	Adam, Elisabetha	do.	do.	40	—	do.
43	Freysenz, Eva Wittwe	Mittelbach	Mittelbach	100	—	2 Anniversarien.
44	Braun, Philippina	Schönenberg	Brücken	30	—	Ein Anniversarium.
45	Albert, Joseph, Pfarrer	München	Obermohr	50	—	do.
46	Weber, Elisabetha Erben	Landstuhl	Landstuhl	40	—	do.
47	Bußer, Johann Wittwe	Hauptstuhl	Hauptstuhl	33	—	do.
48	Bock, Carl Erben	Mittelbergbach	Mittelbergbach	50	—	do.
			V. Bezirksamt Kaiserslautern.			
49	Meyer, Johann, Pfarrer	Diedesfeld	Winnweiler	130	—	Ein Anniversar. u. Armenunterstützung.
50	Closet, Philipp	Otterberg	Otterberg	25	—	Eine Seelenmesse.
51	Weber, Andreas	Imsweiler	Imsweiler	30	—	Ein Anniversarium.
52	Rauth, Johann Philipp	Börrstadt	Börrstadt	112	—	3 Anniversarien.
53	Hasenfuß, Carolina	Abenheim	Schallodenbach	Ein Kaiser zu 21 Decimalen		Ein Anniversarium.
54	Willmann, Valentin	Höringen	Winnweiler	30	—	do.
			VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.			
55	Hübel, Joh. Philipp	Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden	50	—	Ein Anniversarium.
56	Möhl, k. Bezirksgerichts-Präsident	Frankenthal	Obermeschel	300	—	Besoldung des Glöckners für das Angelusgeläute.
57	Hübel, Joh. Philipp	Kirchheim	Kirchheim	25	—	Schenkung.
58	Nick, Johannes	Bellheim	Rockenhausen	160	—	3 Engelämter.
			VII. Bezirksamt Kusel.			
59	Meidhof, Johann Wittwe	Lauterecken	Lauterecken	100	—	2 Anniversarien.
			VIII. Bezirksamt Landau.			
60	Lambertb, Peter Joseph	Burrweiler	Burrweiler	40	—	Ein Anniversarium.
61	Siener, Maria Josepha	Arzheim	Arzheim	50	—	do.
62	Braun, Joh. Adam	Ranschbach	Ranschbach	45	—	do.
63	Bilabel, Valentin Wittwe	Hainfeld	Hainfeld	100	—	Ein Seelenamt.
64	4 Ungenannte	—	Offenbach	500	—	Unterhaltung eines ewigen Lichtes.
65	Stiehl, Margaretha	Edenkoben	Edenkoben	100	—	2 Anniversarien.
66	Guidon, Barbara	St. Louis	Maikammer	40	—	Ein Anniversarium.
67	Danner, Georg	Maikammer	do.	50	—	do.
68	Weckesser, Anton	do.	Edenkoben	100	—	Unterstützung für Neu-Communikanten.

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. kr.	Zweck der Stiftung.
69	Schulz, Catharina	Hayna	Arzheim	50	—	Ein Anniversarium.
70	Kuntz, Johann Erben	Bornheim	Bornheim	40	—	do.
71	Winkler, Michael Erben	Essingen	Essingen	40	—	do.
72	Klimm, Paul	Edesheim	Edesheim	40	—	2 Anniversarien.
73	Kleehas, Nikolaus	Burrweiler	Burrweiler	50	—	Ein Anniversarium.
74	Bohlitz, Joh. Adam	Landau	Landau	50	—	do.
75	Gerstle, Pfarrer	Oberhochstadt	Flemlingen	50	—	do.
76	Spies, Anton	Großfischlingen	Großfischlingen	60	—	2 Anniversarien.
77	Knoll, Philipp Jacob sen.	Herxheimweyher	Herxheimweyher	50	—	Ein Anniversarium.
78	Schuhmacher, Ferdinand	do.	do.	100	—	2 Anniversarien.
79	Hörner, Joh. Baptist und Schuhmacher, Ferdinand	do.	do.	200	—	Unterhaltung des ewigen Lichtes.
80	Netzer, Conrad	Ranschbach	Ranschbach	50	—	Ein Anniversarium.
81	Dolderer, Jacobine u. Margaretha	Göcklingen	Göcklingen	50	—	do.
82	Platz, Mathäus	Maikammer	Maikammer	50	—	do.
83	Minges, Jacob	Burrweiler	Burrweiler	70	—	do.

IX. Bezirksamt Neustadt.

84	Schäffer, Franz Joseph	Deidesheim	Deidesheim	50	—	Ein Anniversarium.
85	Buhl, Franz Peter	do.	do.	50	—	do.
86	Hilbert, Mathäus	Meckenheim	Meckenheim	30	—	do.
87	Ehmann, Anna Barbara	Rödersheim	Rödersheim	50	—	do.
88	Buschlinger, Johann	Esthal	Esthal	30	—	do.
89	Hammer, Johann	do.	do.	30	—	do.
90	Wolf, Adam	do.	do.	30	—	do.
91	Buschlinger, Georg	do.	do.	30	—	do.
92	Köhr's, Michael Erben	Königsbach	Königsbach	35	—	do.
93	Kämmerer, Gustav	Haßloch	Haßloch	30	—	do.
94	Straub, Susanna	Königsbach	Königsbach	50	—	do.
95	Behm, Franz	Elmstein	Elmstein	50	—	do.
96	Platz, Eberhard Wittwe	Königsbach	Königsbach	40	—	do.
97	Depré, Franz Erben	do.	do.	40	—	do.
98	Stelzmann, Michael	Forst	Forst	50	—	do.
99	Kimmich, Theresia, und Glaser, Kilian Wittwe	Deidesheim	Deidesheim	350	—	3 Anniversarien u. Ankauf von Wachskerzen.
100	Walch, Heinrich	Forst	Forst	100	—	2 Anniversarien
101	Erlewein, Philipp Erben	Niederkirchen	Niederkirchen	50	—	Ein Anniversarium.
102	Kronenberger, Joseph Wittwe	Neustadt	Neustadt	120	—	2 heil. Messen.
103	Köhr, Emanuel	Ruppertsberg	Ruppertsberg	40	—	Ein Anniversarium.
104	Exter, Amalia	Neustadt	Neustadt	400	—	Almosenstiftung.
105	Back, Apollonia	Friedelsheim	Friedelsheim	30	—	Ein Anniversarium.
106	Flermann, Johann	Niederkirchen	Niederkirchen	50	—	do.
107	Erlewein, Philipp	do.	do.	50	—	do.
108	Haußner, Barbara	Geinsheim	Geinsheim	36	—	do.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
	X. Bezirksamt Pirmasens.					
109	Becker, Barbara	Donsieders	Clausen	60	—	Ein Engelamt.
110	Veith, Georg Wittwe	Trulben	Trulben	40	—	Ein Anniversarium.
111	Bold, Eva	Weselberg	Weselberg	50	—	do.
112	Bold, Jacob, Lehrer	Münschweiler	Münschweiler	25	—	Eine Seelenmesse.
113	Breiner, Philipp Wittib	Erlenbach	Erlenbach	30	—	Ein Anniversarium.
114	Jennewein, Barbara	Fehrbach	Pirmasens	40	—	Ein Engelamt.
115	Langenberger, Jacob	Erfweiler	Erfweiler	37	—	Ein Anniversarium.
116	Schantz, Markus	Dahn	Dahn	37	—	do.
117	Riesbeck, Johann Wittwe	do.	do.	40	—	do.
118	Feisthauer, Joh. Marx Wittwe	do.	do.	60	—	do.
119	Semmelsberger, Jacob Wittwe	Merzalben	Merzalben	60	—	do.
120	Kirschner, Peter	Fehrbach	Fehrbach	50	—	do.
121	Schehl, Johann Kinder	Bruchweiler	Bruchweiler	40	—	do.
122	Dezember, Jacob Erben	Trulben	Trulben	Eine Wiese von 9 Dezimalen im Werthe von 10 fl.		do.
123	Landoll, Franz	Harsberg	Weselberg	120	—	2 Engelämter.
124	Wolf, Leonhard	Fischbach	Fischbach	50	—	Anschaffung eines Meßgewandes.
125	Stork, Adam	Weselberg	Weselberg	100	—	2 Anniversarien.
	XI. Bezirksamt Speyer.					
126	Werner, Georg	Schifferstadt	Schifferstadt	30	—	Ein Anniversarium.
127	Ackermann, Wilhelm II.	Otterstadt	Otterstadt	60	—	2 Anniversarien.
128	Hübsch, Heinr., Oberbaudirector	Karlsruhe	Ludwigshafen	50	—	Ein Anniversarium.
129	Eisenauer, Michael	Friesenheim	Friesenheim	100	—	2 Anniversarien.
130	Schlosser, Conrad Erben	Schifferstadt	Schifferstadt	40	—	Ein Anniversarium.
131	Becker, Franz	Hanhofen	Hanhofen	120	—	2 Anniversarien.
132	Zinkgraf, Georg Michael					
133	Zinkgraf, Andreas	Waldsee	Waldsee	90	—	3 do.
134	Hirsch, Kilian					
135	Koch, Susanna Erben	Heiligenstein	Heiligenstein	200	—	4 do.
136	Heim, Lorenz Erben	Otterstadt	Otterstadt	30	—	Ein Anniversarium.
137	Mayer, Franz Seraphin	Speyer	Speyer	50	—	Eine heil. Messe.
138	Grüner, Johannes	Maudach	Maudach	40	—	Ein Anniversarium.
139	Schwind, Franz Wittwe	Schifferstadt	Schifferstadt	40	—	do.
140	Wilhelmi, Michael Wittwe	Mutterstadt	Mutterstadt	30	—	do.
141	Vogt, Ignaz	Königsbach	Ludwigshafen	50	—	Eine Seelenmesse.
142	Beck, Christian I. u. Consorten	Dudenhofen	Dudenhofen	300	—	3 Frühmessen.
143	Merkel, Elisabetha u. Catharina	Speyer	Speyer	60	—	2 heil. Messen.
144	Tremmel, Conrad	Waldsee	Waldsee	40	—	Ein Anniversarium.
145	Enders, Theobald II und 7 Consorten	Harthausen	Harthausen	400	—	8 Anniversarien.
146	Hammer, Friedrich	Fußgönheim	Fußgönheim	50	—	Ein Anniversarium.

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
	XII. Bezirksamt Zweibrücken.					
147	Baur, Anna Wittwe	Niedergailbach	Niedergailbach	50	—	Ein Anniversarium.
148	Meyer, Johannes, Pfarrer	Diedesfeld	Medelsheim	150	—	Ein Anniversarium u. Armenunterstützung.
149	Straßer, Familie	Knopp	Labach	40	—	Ein Anniversarium.
150	Herrmann, Michael	Medelsheim	Medelsheim	40	—	do.
151	Klinger, Peter	do.	do.	40	—	do.
152	Neßelsohn, Adam	do.	do.	40	—	do.
153	Mayer, Adam	do.	do.	50	—	do.
154	Welsch, Catharina	do.	do.	50	—	do.
155	Kuntz, Johann	Seyweiler	do.	40	—	do.
156	Bauer, Peter Wittwe	Ensheim	Ensheim	60	—	do.
157	Anna, Friedrich u. Eva Erben	Niedergailbach	Niedergailbach	50	—	do.
158	Kunzler, Johann	Ehlingen	Eiweiler	33	—	do.
159	Grandjean, Eheleute	Habkirchen	Habkirchen	37	—	do.
160	Gehrig, do.	do.	do.	37	—	do.
161	Fischer, do.	do.	do.	37	—	do.
162	Schwarz, Anna Maria	do.	do.	37	—	do.
163	Dörr, Margaretha	Ensheim	Ensheim	60	—	do.
164	Dieselbe und Consorten	do.	do.	400	—	40stündigen Gebets.
165	Dr. Nikolaus von Weis, Bischof	Speyer	Habkirchen	200	—	Ein Anniversarium und Erhaltung von Grabdenkmälern.
166	Weidmann, Nikolaus	Ommersheim	Ommersheim	30	—	Ein Anniversarium.
167	Martin, Nikolaus	Habkirchen	Habkirchen	50	—	do.
168	Umsteller, Andreas	Ensheim	Ensheim	60	—	do.
169	Gehrer, Elisabetha	Altheim	Altheim	Ein Wohnhaus, 2 Grundstücke, nebst Mobilien.		Vermächtniß.
170	Kieser, Anton	Ormesheim	Ormesheim	50	—	Ein Anniversarium.
171	Steinacker, Peter Joseph	Reifenberg	Reifenberg	50	—	do.
172	Hofmann, Peter Erben	Blieskastel	Blieskastel	200	—	do.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1864 gemachten Stiftungen.

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. Xr.	Zweck der Stiftung.
	I. Bezirksamt Bergzabern.					
1	Röhrig, Elisabetha	Kapsweyer	Kapsweyer	586	40	Ein Anniversarium, Vertheilung von Almosen und Erbauung eines Altars.
2	Wild, Catharina	Mörsch	Klingenmünster	50	—	Ein Anniversarium.
3	Kerner, Friedrich	Völkersweiler	Gossersweiler	60	—	Ein Engelamt.
4	Derselbe	do.	Kapelle zu Völkersweiler	50	—	Ein Anniversarium.
5	Bauer, Elisabetha	Rechtenbach	Oberotterbach	50	—	do.
6	Jochim, Regina	Oberotterbach	do.	50	—	do.
7	Schwind, Johannes	Pleisweiler	Pleisweiler	50	—	do.
8	Kerner, Friedrich	Völkersweiler	Gossersweiler u. Kapelle zu Völkersweiler	100	—	2 Anniversarien.
9	Joachim, Joseph	Schwanheim	Schwanheim	50	—	Ein Anniversarium.
10	Hammer, Maria Ursula	do.	do.	30	—	do.
11	Klein, Johann	Wernersberg	Wernersberg	30	—	do.
12	Dienes, Valentin	do.	do.	30	—	do.
13	Schilling, Thomas	do.	do.	30	—	do.
14	Burgard, Jacob	do.	do.	30	—	do.
15	Schumacher, Balthasar	do.	do.	30	—	do.
16	Götz, Franziska	do.	do.	30	—	do.
17	Götz, Simon	do.	do.	30	—	do.
18	Schilling, Johann	do.	do.	30	—	do.
19	Winter, Paul	Billigheim	Billigheim	50	—	do.
20	Müller, Balthasar Wittwe	Waldrohrbach	Waldrohrbach	300	—	Für Anschaffung eines Altars.
21	Weiß, Franz Jos., Dombechant	Speyer	Eusserthal	500	—	Ein Anniversarium u. Anschaffung von Paramenten.
	II. Bezirksamt Frankenthal.					
22	Wüst, Elisabetha Erben	Flomersheim	Eppstein	40	—	Ein Anniversarium.
23	Traser, Joseph Wittwe	Bobenheim a. R.	Bobenheim a. R.	50	—	do.
24	Anton, Joseph Wittwe	Rozheim	Rozheim	50	—	Ein Engelamt.
25	Schwarz, Johann Wittwe	do.	do.	50	—	do.
26	Happersberger, Johann Erben	Grünstadt	Grünstadt	66	—	Ein Anniversarium.
27	Wolf, Joseph	Neuleiningen	Neuleiningen	30	—	do.
28	Schaffner, Carl Wittwe	Grünstadt	Grünstadt	50	—	Zwei Seelenmessen.
29	Hausmann, Elisabetha	Frankenthal	Frankenthal	Ein Wohnhaus nebst Mobilien im Werthe von 6010 fl. 58 kr.		Zwei Seelenämter.
30	Müller, Franz	Amerika	Gerolsheim	50	—	Ein Anniversarium.
	III. Bezirksamt Germersheim.					
31	Kuhn, Jacob	Leimersheim	Leimersheim	40	—	Ein Anniversarium.
32	Geiger, Mathias II.	do.	do.	40	—	do.
33	Dudenhöfer, Friedrich	Büchelberg	Büchelberg	50	—	do.

Nro. curr.	Der Stifter. Name.	Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	Xr	Zweck der Stiftung.
34	Vollmer, Erben	Kandel	Kandel	50	—	Ein Anniversarium.
35	Volz, Peter	Leimersheim	Leimersheim	40	—	do.
36	Scherer, Anton	Hatzenbühl	Hatzenbühl	80	—	2 Anniversarien und
				20	—	Armenunterstützung.
37	Settelmayer, Peter	Lingenfeld	Lingenfeld	44	—	Ein Anniversarium.
38	Fieger, Franz	Rülzheim	Rülzheim	60	—	do.
39	Cammissar, Michael	Rheinzabern	Rheinzabern	50	—	do.
40	Kröper, Catharina Barbara	Ottersheim	Ottersheim	36	—	do.
41	Körper, Johann	Knittelsheim	Knittelsheim	[illegible]		3 Anniversarien u. Armenunterstützung.
42	Martz, Maria Catharina	Steinweiler	Steinweiler	50	—	Ein Anniversarium.
43	Wolff, Johann Peter I.	Rülzheim	Rülzheim	60	—	do.
44	Werling, Sebastian Erben	Hatzenbühl	Hatzenbühl	40	—	do.
45	Seelinger, Valentin	Rülzheim	Rülzheim	200	—	Ein Anniversar. u. Armenunterstützung.
46	Nuber, Michael	do.	do.	60	—	Ein Anniversarium.
47	Haaf, Johann	Kandel	Kandel	50	—	do.
48	Rick, Johannes, Pfarrer	Bellheim	Bellheim	80	—	Ein Engelamt.
49	Orth, Stephan Wittwe	do.	do.	100	—	Armenunterstützung.
50	Matlener, Ludwig	Neupfotz	Neupfotz	80	—	2 Anniversarien.
51	Willy, Agnes	Hatzenbühl	Hatzenbühl	40	—	Ein Anniversarium.
52	Sitter, Valentin	Rheinzabern	Rheinzabern	60	—	do.
53	Böhles, Maria Anna	Schaidt	Schaidt	105	—	do.
54	Rösch, Michael Erben	Bellheim	Bellheim	60	—	do.
55	Thomas, Franz Michael	Rheinzabern	Rheinzabern	60	—	do.
56	Herzog, Georg Theobald II.	Zeiskam	Zeiskam	40	—	do.
57	Robert, Anna Maria	Kandel	Kandel	50	—	do.
		IV. Bezirksamt Homburg.				
58	Müller, Daniel	Obermohr	Obermohr	40	—	Ein Anniversarium.
59	Müller, Jacob Erben	do.	do.	50	—	do.
60	Keßler, Jacob	Spesbach	Hülschenhausen	33	—	do.
61	Geib, Johann	Obermohr	Obermohr	45	—	do.
62	Weckler, Catharina Erben	Fürth	Breitenbach	40	—	do.
63	Rauch, Nikolaus	Mittelbrunn	Kirchenarnbach	100	—	2 Anniversarien.
64	Lauer, Eva	Reuschbach	Kirchmohr	40	—	Ein Anniversarium.
65	Tidie, Maria Catharina	Hauptstuhl	Hauptstuhl	35	—	do.
66	Westrich, Jacob Erben	Reuschbach	Kapelle Reuschbach	50	—	do.
67	Gerhard, Carolina	Fockenberg	Reichenbach	50	—	do.
68	Weckler, Ludwig Erben	Fürth	Breitenbach	40	—	do.
69	Bortscheller, Jacob Erben	Niedermohr	Kirchmohr	50	—	do.
70	Schreyer, Margaretha	Mittelbexbach	Mittelbexbach	50	—	do.
71	Emser, Balthasar Wittwe	Jägersburg	Höchen	25	—	Eine Seelenmesse.
72	Weber, David Wittwe und Mohr, Mathias Wittwe	Landstuhl	Landstuhl	80	—	2 Anniversarien.
73	Unbekannt	—	Mittelbexbach	100	—	Herz-Jesu-Andacht
74	Damm, Michael, Pfarrer	Göcklingen	Brücken	100	—	2 Anniversarien.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung: ℔	Betrag der Stiftung: ß.	Zweck der Stiftung.
75	Schanding, Catharina	Kirrberg	Kirrberg	50	—	Ein Anniversarium.
76	Junk, Michael Erben	Breitenbach	Breitenbach	40	—	do.
77	Weber, Mathias, Pfarrer und geistl. Rath	Landstuhl	Landstuhl	120	—	3 Anniversarien.
78	Janzer, Carolina Erben	Ramstein	Ramstein	50	—	Ein Anniversarium.
79	Janzer, Theresia	do.	do.	150	—	3 Anniversarien.
80	Dieselbe	do.	do.	2130	—	Anschaffung von Paramenten, Armenunterstützung u. Vermehrung des Kirchenvermögens.
81	Maurer, Carolina	Kirrberg	Kirrberg	100	-	2 Anniversarien.
82	Schäfer, Mathias	Hauptstuhl	Hauptstuhl	33	20	Ein Anniversarium.
83	Orfei, Adam	Schmittweiler	Brücken	50	—	do.
	V. Bezirksamt Kaiserslautern.					
84	Helf, Johann	Neukirchen	Enkenbach	40	—	Ein Seelenamt.
85	Schäfer, Daniel	Enkenbach	do.	25	—	Eine Seelenmesse.
86	Massa, Peter Wittwe	Otterberg	Otterberg	50	—	2 heil. Messen.
87	Schwarz, Pfarrer	Dirmstein	Hochspeyer	50	—	do.
88	Kaufmann, Johann Erben	Enkenbach	Enkenbach	40	—	Ein Anniversarium.
89	Völker, Conrad, Pfarrer u. k. g. Rath	Dannstadt	Imsweiler	50	—	do
90	Lautenbach, Eva	Kaiserslautern	Kaiserslautern	30	—	Eine heil. Messe.
91	Ungenannt	—	Trippstadt	50	—	Zwei heil. Messen.
92	Böhm, Franz	Neukirchen	Enkenbach	40	—	Ein Anniversarium.
93	Wolf, Jacob	Schwedelbach	Weilerbach	30	—	do.
94	Haßler, Jacob	Otterbach	Otterbach	50	—	do.
	VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.					
95	Machwirth, Lorenz Erben	Oberwiesen	Oberwiesen	30	—	Ein Anniversarium.
96	Reeb, Jacob, Lehrer, Erben	Rockenhausen	Rockenhausen	50	—	do.
97	Schäfer, Philipp	Ottersheim	Ottersheim	30	—	Eine Seelenmesse.
98	Wolf, Wilhelm	Biedesheim	Ottersheim	100	—	2 Anniversarien.
99	Heckmann, Anna Maria	Bubenheim	Bubenheim	30	—	Eine Seelenmesse.
100	Berg, Jacob I.	Ilbesheim	Ilbesheim	50	—	2 heil. Messen.
	VII. Bezirksamt Kusel.					
101	Meidhof, Johann Wittwe	Lauterecken	Lauterecken	110	—	Ein Seelenamt und 2 heil. Messen.
	VIII. Bezirksamt Landau.					
102	Heng, Mathias Wittwe	Landau	Landau	100	—	2 Anniversarien.
103	Braun, Jacob Erben	Ranschbach	Ranschbach	50	—	Ein Anniversarium.
104	Hörner, Joh. Baptist	Herxheimweyher	Herxheimweyher	100	—	Ankauf von Wachs.
105	Kraft, Friedrich	Arzheim	Arzheim	200	—	Ein Anniversarium u. Ankauf v. Kleidern.
106	Koch, Maria Clara u. Franziska Clara	Maikammer	Maikammer	50	—	Ein Anniversarium für Erstcommunikanten.

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. ℔	Betrag der Stiftung. Xr	Zweck der Stiftung.
107	Wilhelm, Anna Catharina	Maikammer	Maikammer	40	—	Ein Anniversarium.
108	Jordan, Georg Wittwe	Landau	Landau	100	—	do.
109	Dieselbe	do.	do.	200		Ankauf zweier Fahnen.
110	Bauer, Franz Xaver	do.	do.	100	—	2 Anniversarien.
111	Ziehl, Mathäus	do.	do.	100	—	do.
112	Stein, Valentin Wittwe	Arzheim	Arzheim	50	—	Ein Anniversarium.
113	Scherrer, Franz Joseph Erben	do.	do.	100	—	do.
114	Carlé, Andreas Erben	Burrweiler	Burrweiler	100	—	2 Anniversarien.
115	Foid, Johann Michael	Landau	Landau	100	—	do.
116	Schneider, Joh. Philipp Wittwe	do.	do.	50	—	Ein Anniversarium.
117	Ungenannter	—	Herzheimweyher	50	—	do.
118	Knöbel, Franz Peter Erben	St. Martin	St. Martin	80	—	2 Anniversarien.
119	Eichmann, Michael	Offenbach	Offenbach	30	—	Ein Anniversarium.
120	Naßenfuß, Conrad Wittib	Herzheim	Herzheim	100	—	do.
121	Brittener, Barbara	Landau	Landau	50	—	do.
122	Marhöfer, Geschwister	Edesheim	Edesheim	40	—	do.
123	Tischmacher, Eheleute	do.	do.	40	—	do.
124	Döringer, Maria Eva	do.	do.	50	—	do.
125	Hundemer, Valentin	Maikammer	Maikammer	50	—	do.
126	Ullrich, Johann Adam	do.	do.	50	—	do.
127	Herfel, Margaretha	Herzheim	Herzheim	140	—	2 Anniversarien.
128	Ullrich, Maria Franziska	Diedesfeld	Diedesfeld	420		3 Anniversarien u. Armenunterstützung.
129	Damm, Michael, Pfarrer	Göcklingen	Göcklingen	50	—	Ein Anniversarium.
130	Käber, Simon	Herzheim	Herzheim	100	—	do.
131	Hormuth, Johannes	St. Martin	St. Martin	50	—	do.
132	Brucker, Daniel	Offenbach	Offenbach	30	—	do.
133	von Geissel, Cardinal-Erzbischof	Cöln	Hainfeld	100	—	do.
134	Hantz, Peter Wittwe	Alsterweiler	Alsterweiler	300	—	Ein Seelenamt und Armenunterstützung
135	Hundt, Nikolaus, Pfarrer	Neuleiningen	Venningen	40	—	Ein Anniversarium.
136	Weiß, Anna Maria und Maria Elisabetha	Offenbach	Offenbach	50	—	Ein Engelamt.
137	Schuler, Thomas	Essingen	Essingen	40	—	Ein Anniversarium.
138	von Geissel, Cardinal-Erzbischof	Cöln	Edesheim	100	—	do.
139	Orth, Nikolaus	Insheim	Insheim	30	—	do.
140	König, Barbara	do.	do.	30	—	do.
141	Bentz, Apollonia	Offenbach	Offenbach	50	-	Ein Engelamt.
142	Graf, Friedrich	Weyher	Weyher	40	—	Ein Anniversarium.
		IX. Bezirksamt Neustadt.				
143	Wahl, Franz Joh. Wittwe	Rödersheim	Rödersheim	50	—	Ein Anniversarium.
144	Doll, Franziska	Deidesheim	Deidesheim	50	—	do.
145	Raub, Wilhelm, Pfarrer	Esthal	Esthal	30	—	do.
146	Seeholz, Catharina	Lachen	Lachen	60	—	2 Anniversarien.
147	Reinhardt, Joseph	Niederkirchen	Niederkirchen	50	—	Ein Anniversarium.
148	Karcher, Heinrich	Neustadt	Neustadt	80	—	Eine heil. Messe u. Armenunterstützung.
149	Kräßer, G. A.	Mußbach	Mußbach	40	—	Ein Anniversarium.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl	Betrag der Stiftung. Xr	Zweck der Stiftung.
150	Sockinger, Thomas	Amerika	Niederkirchen	30	—	Ein Anniversarium.
151	Steinmetz, Carl Joh.	Forst	Forst	150	—	3 Anniversarien.
152	Steinmetz, Joh. Adam	do.	do.	100	—	2 do.
153	Krätzer, Adolph	Mußbach	Mußbach	50	—	Ein Anniversarium.
154	Münch, Bernhard	Königsbach	Königsbach	40	—	do.
155	Dürk, Anton Erben	Ruppertsberg	Ruppertsberg	50	—	Ein Anniversar. u. Armenunterstützung.
156	Fischer, Wilhelm Wittib	Niederkirchen	Niederkirchen	30	—	Ein Anniversarium.
157	Coppenhagen, Christian	Ruppertsberg	Ruppertsberg	30	—	do.
	X. Bezirksamt Pirmasens.					
158	Feisthauer, Marx Joh. Wittwe	Dahn	Dahn	60	—	Ein Anniversarium.
159	Tretter, Franz	Rodalben	Rodalben	60	-	Ein Engelamt.
160	Schäfer, Charlotta	Donsieders	Clausen	50	—	Ein Anniversarium.
161	Hofmann, Johann Wittwe	Rodalben	Rodalben	60	—	Ein Engelamt.
162	Ungenannter	Pirmasens	Pirmasens	100	—	2 Engelämter.
163	Roos, Johann, Pfarrer	Herxheim	Weselberg	Ein Grundstück von 2 Tag. im Werthe v. 50 fl		Schenkung
164	Helfrich, Joseph	Staffelhof	Fehrbach	100	—	2 Anniversarien.
165	Becker, Lorenz Erben	Hauenstein	Hauenstein	40	—	Ein Anniversarium.
166	Bruch, Johann Erben	Bundenthal	Bundenthal	21	36	Eine Seelenmesse.
167	Bold, Caroline Wittwe	Zeselberg	Weselberg	40	-	Ein Anniversarium.
168	Cronauer, J.	Leimen	Leimen	40	-	do.
169	Boo, Franz	Rodalben	Rodalben	60	—	Ein Engelamt.
170	Meisinger, Jacob Wittib	Rodalben	Rodalben	50	—	Ein Anniversarium.
171	Ruschar, Andreas Wittwe	Clausen	Clausen	50	—	do.
172	Hauk, Georg Marcus	Donsieders	Clausen	120	—	2 Engelämter.
173	Littig, Catharina Elisabetha	do.	do.	60	—	1 Engelamt.
174	Herrmann, Daniel	Dahn	Dahn	40	—	Ein Anniversarium.
175	Claus, Margaretha	Flemlingen	Schönau	80	-	2 Anniversarien.
176	Müller, Johann Wittwe	Zeselberg	Weselberg	60	—	Ein Engelamt.
177	Ring, Valentin Wittwe	Weselberg	Weselberg	60	—	Ein Anniversarium.
178	Burkhardt, Johann Erben	Bruchweiler	Bruchweiler	40	—	do.
179	Folz, Nikolaus	Münchweiler	Münchweiler	50	—	do.
180	Fichter, David Wittwe	Schönau	Schönau	897	43	Zwei Anniversarien u. Vermehrung des Kirchenvermögens.
181	Stork, Barbara	Weselberg	Weselberg	60	—	Ein Engelamt.
182	Ungenannter	—	Pirmasens	50	—	do.
183	Marx, Jacob	Fehrbach	Fehrbach	40	-	Ein Anniversarium.
	XI. Bezirksamt Speyer.					
184	Deißinger, Johann I. Wittwe	Friesenheim	Friesenheim	50	—	Ein Anniversarium.
185	Hammer, Johann Erben	Dudenhofen	Dudenhofen	100	—	Eine Frühmesse.
186	Sellinger, Elisabetha Erben	Schifferstadt	Schifferstadt	40	—	Ein Anniversarium.
187	Wolff, Christina Erben	Mutterstadt	Mutterstadt	30	—	do.
188	Jansen, Heinrich	Hochdorf	Hochdorf	30	—	do.
189	Weisenburger, Franz Joseph	do.	do.	30	—	do.

y Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
190	Bregenzer, Anna Maria	Speyer	Speyer	50	—	Eine heil. Messe.
191	Henkel, Stephan	Hanhofen	Hanhofen	60	—	Ein Anniversarium.
192	Schreckenberger, Michael	Berghausen	Berghausen	25	—	Eine Seelenmesse.
193	Enzenauer, Friedrich Wittwe	Friesenheim	Friesenheim	50	—	Ein Anniversarium.
194	Bürkel, Rosina	Oggersheim	Oggersheim	30	—	Eine heil. Messe.
195	Kuhn, Barbara Wittib	Waldsee	Waldsee	80	—	2 Anniversarien.
196	Eckrig, Jacob Erben	Schifferstadt	Schifferstadt	30	—	Ein Anniversarium.
197	Lohrbecher, Georg Adam	Waldsee	Waldsee	40	—	do.
198	Grohe, Peter	Haßloch	Hochdorf	50	—	do.
199	Völker, Conrad, Pfarrer u. geistl. Rath	Dannstadt	Dannstadt	50	—	do.
200	Lorenz, Anna Maria	Speyer	Speyer	60	—	Eine heil. Messe.
201	Regenauer, Franz Hermann	Otterstadt	Otterstadt	30	—	Ein Anniversarium.
202	Magin, Elisabetha Erben	Mutterstadt	Mutterstadt	30	—	do.
203	von Geissel, Cardinal-Erzbischof	Cöln	Speyer	300	—	do.
	XII. Bezirksamt Zweibrücken.					
204	Ungenannter	—	Contwig	50	—	Ein Anniversarium.
205	Schöndorf, Nikolaus	Herbitzheim	Rubenheim	60	—	do.
206	Fries, Margaretha	Rubenheim	do.	33	—	do.
207	Brunner, Catharina	Erfweiler	Erfweiler	33	—	Eine heil. Messe.
208	Schweisthal, Peter	Bliesbolgen	Bliesmengen	50	—	Ein Anniversarium.
209	Müller, Nikolaus	Bliesmengen	do.	50	—	do.
210	Anna, Eva	Niedergailbach	Niedergailbach	50	—	do.
211	Schüller, Heinrich	Zweibrücken	Zweibrücken	100	—	do.
212	Albrech, Peter	Rubenheim	Rubenheim	60	—	2 Anniversarien.
213	Schneider, Paul	do.	do.	30	—	Ein Anniversarium.
214	Nagel, Maria Anna	Bebelsheim	Bebelsheim	30	—	do.
215	Jost, Friedrich	Großsteinhausen	Großsteinhausen	50	—	do.
216	Kalmes, Jacob	Riedelberg	do.	50	—	do.
217	Langenbahn, Nikolaus	Erfweiler	Erfweiler	50	—	do.
218	Priester, Michael	Pepenkum	Medelsheim	50	—	do.
219	Priester, Nikolaus	do.	do.	50	—	do.
220	Sprenk, Johannes	Medelsheim	do.	40	—	do.
221	Schiefer, Peter, Pfarrer	Blieskastel	Blieskastel	100	—	2 Engelämter.
222	Schohl, Theobald	Maßweiler	Maßweiler	50	—	Ein Anniversarium.
223	Zwing, Eva und Mathens, Anna Maria	Reifenberg / Maßweiler	Reifenberg	50	—	do.
224	Debre, Heinrich	Ormesheim	Ormesheim	50	—	do.
225	Ungenannter	—	Blieskastel	100	—	2 Engelämter.
226	Wies, Franz	Blieskastel	do.	50	—	Ein Anniversarium.
227	Lauer, Müller u. Klinger, Eheleute	Bliesmengen	Bliesmengen	200	—	4 Anniversarien.
228	Ehrhardt, Johann	Bebelsheim	Bebelsheim	50	—	Ein Anniversarium.

Nro. 10904 W. pr. den 20. März 1865.

(Die Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von der Königl. General-Zoll-Administration in München an sämmtliche Königl. Haupt-Zollämter ergangene Bekanntmachung obigen Betreffs vom 10. März l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. M. № 2373 wird den Königl. Zollbehörden in der Anlage Abschrift der anher herabgeschlossenen vom Königl. preuß. Finanzministerium unterm 28. v. M. erlassenen Bekanntmachung wegen Beschränkung des bisherigen Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition nach Rußland und Polen zur Kenntnißnahme zugefertigt.

München, den 10. März 1865.

Königl. General-Zoll-Administration.
v. Plank.
v. Savoye.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben.

Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865.

Der Finanzminister
v. Bodelschwing.

Dienstesnachricht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 6. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamtsactuar zu Dahn, Anton Keller, vom 1. April l. J. beginnend, auf das im Forstamte Lauterecken in Erledigung gekommene Communalrevier Bosenbach, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Augsburger Börse.

Den 16. März 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4 % halbjährig		98⅞
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102½
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	936	
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅜
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅛	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Februar 1865	76498	31972	26	—	687157,40	51753	36	—	1113394	80503	10	—	164229	12	—	
„ „ 1864	67780	31877	40	—	628539,90	49293	9	—	1195236	95208	22	—	176379	11	—	
Differenz	8718 mehr.	94	46	—	58617,50 mehr.	2460	27		81842 weniger.	14705	12	—	12149	59	—	weniger.
Ergebniß																
in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18⅔	479048	198455	46	—	4075415,—	284835	57	—	6004632	437773	58	—	921065	41	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	390060	191216	2	—	3402483,—	261978	42	—	5369481	477148	46	—	930343	30	—	
Differenz	88988 mehr.	7239	44	—	672932,— mehr.	22857	15	—	635151 mehr.	39374	48	—	9277	49	—	weniger.

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Februar 1865	25669	8474	54	—	149408,60	9877	39	—	384080	13495	13	—	31847	46	—	
„ „ 1864	19708	6993	44	—	115408,—	8069	56	—	356925	12010	59	—	27074	39	—	
Differenz	5961 mehr.	1481	10	—	34000,60 mehr.	1807	43	—	27155 mehr.	1484	14	—	4773	7	—	mehr.
Ergebniß																
in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18⅔	155850	53317	18	—	871917,90	56591	18	—	1931374	68036	54	—	177945	30	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	116687	41660	13	—	798587,60	51743	37	—	1479220	54284	49		147688	59	—	
Differenz	39163 mehr.	11657	5	—	73330,30 mehr.	4847	41	—	452154 mehr.	13752	5	—	30256	51	—	mehr.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats Februar 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
Homburg . . .	134	4	46	300	3	44	128	3	20	12	3	25	—	—	—	216	3	49
Kaiſerslautern . .	278	4	46	980	3	36	2101	3	37	82	4	41	1015	3	39	337	3	52
Kandel	22	4	44	6	3	27	335	3	29	—	—	—	9	3	20	—	—	—
Kuſel	—	—	—	210	3	42	626	3	21	—	—	—	118	3	30	190	3	52
Landau . . .	—	—	—	29	3	29	24	3	39	4	5	3	—	—	—	—	—	—
Neuſtadt	754	5	3	1003	3	39	976	3	49	—	—	—	766	3	34	10	3	47
Pirmaſens . . .	15	4	51	165	3	32	2	3	25	—	—	—	—	—	—	14	4	—
Speyer	207	4	53	427	3	29	276	3	33	—	—	—	477	3	29	7	3	46
Zweibrücken . .	1155	4	49	1059	3	42	150	3	28	19	4	38	15	3	21	1502	3	54
Summa .	2565	4	53	4179	3	38	4618	3	36	117	4	34	2400	3	33	2276	3	53

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Februar 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für												
	Brod			Fleisch				Mehl							Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier						
	per Pfund (= 1 Kilogramm).													für 1 Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	2½	3½	—	15	12	9	14	4	5	4	4	4	32	24	1	36	2	58	1	30
Frankenthal	2½	3	6½	—	12	10	14	3½	5	6½	7½	7	31	22	1	40	2	24	1	24
Germersheim	2½	3½	5	15	12	12	16	4	6	5	5	5	30	19	1	50	2	50	1	42
Grünstadt	2½	3½	—	—	12	9	14	4	6	4	4	5	30	20	1	25	—	—	1	24
Homburg	3	—	—	14	12	8	14	5	7	4	4	4	36	24	1	12	2	36	1	—
Kaiserslautern	3	3½	5½	14	14	10	14	3	6	4	4	4	30	20	1	20	2	12	1	6
Kandel	3	3½	4½	16	14	12	16	3	6	6	6	4	30	18	1	45	2	42	1	6
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3½	6	4	6	5	28	24	1	20	3	—	1	12
Kusel	3	—	—	14	12	8	12	4	6	4	5½	5	28	18	1	20	3	—	1	40
Landau	3	3½	4½	16	13	12	16	4	6	6	7	5	32	24	1	48	2	52	1	24
Neustadt	2½	3	—	16	13	10	16	4	6	4	4	4	30	24	1	45	2	48	1	30
Pirmasens	3	4	4½	—	12	8	14	3	6	6	6	6	30	24	1	40	3	—	1	20
Speyer	2½	3	5½	16	13	12	16	3	6	6	6	6	30	24	2	—	3	—	1	30
Zweibrücken	3	3½	4½	14	13	10	14	3½	7	6	6	6	29	24	1	24	3	7	1	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 29. März 1865.

Inhalt:

Die Vacantverlassenschaft des Georg Lützel von Schifferstadt betr. — Die Schulpraxis der katholischen Schuldienst-Exspectanten betr. — Die Stelle des katholischen Hausgeistlichen der Gefangenanstalt Zweibrücken betr. — Errichtung eines Rindviehmarktes zu Bruchmühlbach. — Abhaltung von Viehmärkten in Bliesmengen. — Auffinden einer Leiche betr. — Bekanntmachung, die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concursprüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Nachweisung des Gesammt-Güterverkehres zu Ludwigshafen a. Rh. im Kalenderjahre 1864. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 2837 B. pr. den 24 Dezember 1864.

2te Bekanntmachung.

(Die Vacantverlassenschaft des Georg Lützel von Schifferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Unterm 8. März 1860 verstarb in Schifferstadt Georg Lützel, ein anerkannter natürlicher Sohn der gleichsfalls daselbst ledig verlebten Catharina Lützel. Da Niemand Erbansprüche auf dessen Verlassenschaft erhoben hat, so wurde dieselbe durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 18. Februar d. J. als vacant erklärt und der Bürgermeister Anton Isselhard von Schifferstadt als Curator ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 18. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 1160% W. pr. den 25. März 1865.

(Die Schulpraxis der katholischen Schuldienst-Exspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den im Jahre 1864 aus dem katholischen Schul-

lehrerseminar entlassenen Zöglingen wird den mit der Qualificationsnote „vorzüglich“ und „sehr gut“ versehenen, im Kreis-Amtsblatte von 1864 № 62 Seite 1197 und 1198 unter Ziffer 1 bis 9 inclusive aufgeführten Schuldienst-Expectanten die Ermächtigung ertheilt, sich um erledigte Schulverweserstellen zu bewerben. Die Schulpraxis derselben dauert jedoch bis zur erfolgten Anstellung fort.

Die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen haben den Betheiligten hierüber schriftliche Eröffnung behufs ihrer Legitimation zuzustellen

Speyer, den 25. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 11163 W. pr. den 23. März 1865.

(Die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Rücktritt des bisherigen katholischen Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt Zweibrücken in das Pfarramt ist diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von achthundert Gulden und die Aussicht auf Dienstalterszulagen verbunden, in Erledigung gekommen.

In der Pfalz angestellte Geistliche, welche sich um diese zu bewerben beabsichtigen, haben ihre Gesuche unter Beilage empfehlender Zeugnisse binnen vier Wochen bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Speyer, den 18. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11054 W. pr. den 23. März 1865.

(Die Errichtung eines Rindviehmarktes zu Bruchmühlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde gestattet, daß in der Gemeinde Bruchmühlbach am ersten und dritten Dienstag eines jeden Monats ein Viehmarkt abgehalten werde, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11011 W. pr. den 23. März 1865.

(Abhaltung von Viehmärkten in Blieskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Regierungs-Entschließung vom Heutigen wurde gestattet, daß in der Gemeinde Blieskastel jährlich 3 Vieh- und Schweinemärkte abgehalten werden, und zwar:

1. am ersten Dienstag im Monat April,
2. am Pfingstdienstag und
3. am Dienstag des Kirchweihfestes oder wenn auf einen dieser Tage ein christlicher oder israelitischer Feiertag fällt, am darauf folgenden Dienstag.

Speyer, den 18. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 11075 W. pr. den 25. März 1865.

(Auffinden einer Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Zum Zwecke sofortiger Einleitung der geeigneten Erhebungen wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 13. l. M. bezeichneten Betreffes bekannt gegeben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 24. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 12. v. M. wurde auf der Staatsstraße bei Schleißheim, Bezirksamts München l. d. J., die Leiche einer Weibsperson in erfrorenem Zustande aufgefunden, über deren Angehörigkeit die bisherigen Nachforschungen keinen Anhaltspunkt gaben.

Nach der Aussage Mehrerer, welche der unten näher Beschriebenen am 11. v. M. Abends in der Gegend von Neufreimann bei Schleißheim begegneten, schien dieselbe ihrem Benehmen und ihrer Bewegung nach geisteskrank oder betrunken gewesen zu sein.

Unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams

erhalten die sämmtlichen obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Nachforschung über die Herkunft der Verlebten einzuleiten und allenfallsige Ergebnisse dem Bezirksamte München l. d. J. mitzutheilen.

München, den 13. März 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche war von mittlerer Größe, zwischen 30—40 Jahre alt, wohl genährt und hatte schwarze, kurz geschnittene Haare.

Der Leichnam war bekleidet mit einem schwarz- und weißcarrirten Oberrock, einem grün- und schwarzcarrirten Unterrock, einem Hemd von grober Leinwand, an einem Fuße mit einem blauen baumwollenen Strumpfe, am andern mit einem Theile eines weißen Strumpfes und mit zerrissenen Schuhen.

Die Haare trug ein Haarnetz

---

pr. den 24. März 1865.

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concurs-Prüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst betr.

Mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen werden bei der unterfertigten Stelle im Monate März 1866 für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst

1. ein theoretischer und hierauf
2. ein praktischer Concurs abgehalten und hierüber folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Prüfungs-Gegenstände

I. für den theoretischen Concurs.

1. Mathematik, und zwar:
   a) Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades, Proportionen und Progressionen, Logarithmen;
   b) Planimetrie und Stereometrie.
2. Praktische Geometrie, und zwar:
   a) Theorie, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der gewöhnlichen Meßinstrumente;
   b) Kenntniß der vorzüglichsten Messungsmethoden nach der Messungs-Instruction vom 19. Januar 1830;
3. Planzeichnen nach dieser Instruction.

II. Im praktischen Concurse.

1. Mathematik, und zwar:
   a) Algebra, besonders in ihrer Anwendung auf Zinseszinsen und Rentenrechnung, Maßreductionen ꝛc.
   b) Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, besonders in Anwendung auf Figurentheilung, geometrische und trigonometrische Netzbestimmung und Berechnung.
2. Praktische Geometrie.
   a) Kenntniß des Verfahrens bei Gütertheilungen und Arrondirungen;
   b) Nivelliren, besonders in seiner Anwendung auf culturtechnische Zwecke;
3. Kenntniß der Grund- und Haussteuergesetze mit den integrirenden Instructionen, sowie der Instructionen für die Kreis-Obergeometer und Bezirksgeometer;
4. Behandlung der Steinabdrücke als Correctionsblätter;
5. Geschäftsführung der Bezirksgeometer, Anfertigung von Messungs-Operaten, technische Gutachten ꝛc.;
6. Anlage des Grund- und Haussteuerkatasters und Führung der Kataster-Umschreibung;
7. Die Grundsätze des Wiesenbaues, der Ausführung von Be- und Entwässerungs-Anlagen, soweit sie mit geometrischen Arbeiten im Zusammenhange stehen.

§. 2.

Der Beginn der theoretischen sowie der praktischen Concursprüfung wird im Monate Februar 1866 bekannt gegeben werden.

§. 3.

In den den beiden Prüfungen unmittelbar vorhergehenden 3 Monaten wird bei der unterfertigten Stelle für die Candidaten des theoretisches Concurses Unterricht im Planzeichnen ertheilt; für die Candidaten des praktischen Concurses aber wird ein Lehrcurs eröffnet, in welchem vorzüglich die unter §. 1 Absch. 2 Ziff. 2—7 aufgeführten Prüfungsgegenstände, welche an den allgemeinen Lehranstalten nicht speziell gelehrt werden, zum Vortrag kommen.

§. 4.

Die Zulassung zum theoretischen Examen ist durch das Absolutorium der Latein- und Gewerbsschule oder des Gymnasiums bedingt.

Die Admission zum praktischen Concurse wird nach bestandener theoretischer Prüfung und dem Nachweise einer wenigstens halbjährigen Praxis bei einem Bezirksgeometer ertheilt werden.

Die Zulassung von Candidaten, welche sich über die Erfüllung dieser Bedingung nicht auszuweisen vermögen, jedoch in anderer Weise die erforderliche Vorbildung erlangt haben, bleibt dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§. 5.

Diejenigen Candidaten, welche an dem im §. 3 berührten Zeichnungs-Unterrichte oder an dem als Vorbereitung für das praktische Examen eröffneten Lehrcurse Theil nehmen wollen, haben sich bis längstens Mitte November 1865, die übrigen aber bis längstens Mitte Februar 1866 bei der unterfertigten Stelle unter Vorlage ihrer

Studien- und Sittenzeugniſſe zu melden und weitere Entſchließung zu gewärtigen.

München, den 20. März 1865.

Königliche Steuerkataſter-Commiſſion.

Scheibenpflug.

Imhof.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 11. März d. J. allergnädigſt genehmigt, daß von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter Joſeph Reddert, Hausgeiſtlichen an der Gefangenanſtalt Zweibrücken, die Pfarrei Oberotterbach, Königl. Bezirksamts Bergzabern, verliehen werde.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 9. März l. J. den nachbenannten Bezirksamtmännern den Titel und Rang von Regierungsräthen tax- und ſtempelfrei allergnädigſt zu verleihen geruht:

Chriſtian Chelius in Homburg,

Ludwig Römmich in Frankenthal,

Ludwig Kollmann in Kirchheimbolanden.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 14. März l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Appellationsgerichtsrath Georg Gugel in Zweibrücken nach zurückgelegten 40 Dienſtjahren in Gemäßheit des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, und unter Anerkennung ſeiner langjährigen und treuen Dienſtleiſtung für immer in den Ruheſtand treten zu laſſen,

zum Rathe an dem Appellationsgerichte der Pfalz den erſten Staatsprokurator an dieſem Gerichtshofe, Carl Heinrich Schmidt, zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, durch allerhöchſte Entſchließung vom 14. l. M.

zum erſten Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz den zweiten Staatsprokurator bei dieſem Gerichtshofe, Max Loë, und

zum zweiten Staatsprokurator an dieſem Gerichtshofe den Staatsprokurator-Subſtituten Carl Theodor Zinkgraf in Zweibrücken zu ernennen.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 10. l. M. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt geruht, den bisherigen Königl. Revierförſter Daniel Jäckel zu Waldleiningen, ſeinem Anſuchen entſprechend, in gleicher Dienſteseigenſchaft auf das im Forſtamte Kaiſerslautern in Erledigung gekommene Revier Hohenecken zu verſetzen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. März 1865, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Heinrich Sutter von Wilgartswieſen zum Schulverweſer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule in Lemberg, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März l. J., wurde der ſeitherige Schulverweſer Jacob Häberlein in Mutterſtadt zum Lehrer an der dortigen proteſtantiſch-deutſchen Knaben-Vorbereitungsſchule in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März l. J., wurde der ſeitherige Schulverweſer Friedrich Weitzel in Gerolsheim zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule in Kleinkarlbach, vom 27. l. M. an, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Nach

des Gesammt-Güterverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																				Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts																
	zu Berg		zu Thal		mit verhältnißmäßiger Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren														
							aus Frankreich				über Bremen aus Bremen		über Salzburg aus Oestreich		über Elten aus Holland		über Herbesthal aus Belgien				
							ab Saarbrück		über Schaidt												
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.			Centner.
IV. Auslandshafen	173	194100	—	—	257	8815	101	6132	856	54530	24	2917	40	4971	65	5936	330	33410			310810
1863	—	202529	—	—	—	9951	—	4262	—	48239	—	475	—	814	—	16110	—	30621			313000
1864	—	8429	—	—	—	1136	—	1870	—	6291	—	2442	—	4157	—	10174	—	2789			219
	weniger				weniger		mehr								weniger		mehr				weniger
V. Inlandshafen	121	75882	91	47872	935	56047	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			179800
1863	—	52766	—	56409	—	75945	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			185120
1864	—	23116	—	8537	—	19848	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			53100
	mehr		weniger																		weniger
VI Schachtel	5	117	61	5964	4	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			6286
1863	—	—	—	10789	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			10889
1864	—	117	—	4825	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			4600
	mehr		weniger		mehr																weniger
III. Winterhafen	141	264243	375	222826	1451	145284	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			632350
1863	—	365682	—	300061	—	231115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			905858
1864	—	101439	—	86235	—	85831	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			273508
																					weniger
I. und II. Kohlenplätze	—	215427	—	125095	pr. Eisenbahn 7656	1529983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			1870490
VII. Obere Schachtel	—	—	—	171855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			171855
Summa	440	749769	527	573612	10303	1740314	101	6132	856	54530	24	2917	40	4971	65	5936	330	33410			3171589
																			Hiezu Summa des Gesammt-Abganges		3199800
																			Summa des Gesammt-Hafenverkehres 1864		6371400
																			Hiegegen 1863		7139640
																			Ergibt sich pro 1864 Minus		768240

Weisung pr. den 21. März 1865.

a. Rh. im Kalenderjahre 1864.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
57	13140	47	10938	4265	213279	4	348	975	97861	335866	Roheisen, Kaffee, Reis, Oel aller Art, Rohtabak, rohe Häute, Soda, Baumwolle, Krapp, Schwefel, Farbhölzer, Wollengarn, Mergelschiefer, Schweinefett, rohe Erzeugnisse ꝛc. ꝛc.
—	11365	—	7795	—	241788	—	—	—	39425	300373	
—	2075	—	3143	—	28509	—	348	—	58436	35493	
mehr				weniger		mehr					
122	35514	147	92001	922	55409	—	—	2	40	182964	Wein, Branntwein, Essig, Tabak roh und fabrizirt, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Sulfat, Cement, Kreide, Farb- und Porzellainerde ꝛc. ꝛc.
—	29346	—	102789	-	39331	—	377	—	72	171915	
—	6168	—	10788	—	16078	—	377	—	32	11049	
mehr		weniger		mehr		weniger				mehr	
6	348	1	125	96	5813	—	—	—	—	6286	Backsteine, leere Fässer ꝛc. ꝛc.
—	—	—	100	—	10789	—	—	—	—	10889	
—	348	—	25	—	4976	—	—	—	—	4603	
mehr				weniger						weniger	
6	1535	72	118975	3452	334470	—	—	1772	177373	632353	Getreide, Kartoffel, Salz, Backsteine, Bruchsteine, Borde, Ruhrkohlen, Eisenbahnschwellen, Erze ꝛc. ꝛc.
—	4293	—	188513	—	450314	—	—	—	262738	905858	
—	2758		69538	—	115844	—	—	—	85365	273505	
weniger											
246	566039	84	251150	9914	1053296	—	—	—	—	1870485	Ruhr- und Saarkohlen, Eisensteine, Schiefer, Borde und Bauholz.
—	—	—	—	—	171855	—	—	—	—	171855	Borde, Bauholz, Bruch- und Backsteine.
437	616876	351	473189	18649	1834122	4	348	2749	275274	3199809	

Ludwigshafen a. Rh., den 1. Februar 1865.

Königliches Hafen-Commissariat.

v. Soyer. Landgraf, Ass.

Bemerkung. Pro 1863 wurden nachträglich behufs Abgleichung, die an den Hafenabtheilungen I u. VII gebührenfrei aus- und eingeladenen Gütermengen nachgetragen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Maschinenmeister bei den bayerischen Ostbahnen, Bernhard Wagner von München, unterm 28. Februar 1863 verliehene, bis dahin 1865 in Kraft bestandene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren beim Anfertigen, beziehungsweise Anstupen der Siedröhre in den Dampfmaschinen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Fabrikbesitzer und Ingenieur R. Mau von Wüste Waltersdorf in preußisch Schlesien unterm 1. März 1864 verliehenen und unterm 5. März 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Klappen-Etagen-Rost;

des dem Professor der Chemie H. Mége von Paris unterm 5. März 1864 verliehenen und unterm 9. März 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserung bei Behandlung der Fettsubstanzen in ihrer Anwendung auf die Kerzenfabrikation, und

des dem Ch. Richard, genannt J. Reynold von Paris unterm 5. März 1864 verliehenen und unterm 9. März 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Abschneiden und Anzünden der Cigarren.

Augsburger Börse.

Den 23. März 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4 % halbjährig		98⅝
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	938	
„ Bank-Obligationen 4 %		99¾
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 4. April 1865.

Inhalt:

Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei in Frankenthal. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Hinzweiler, im Decanate Lauterecken. — Bekanntmachung, die XXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Allerhöchste Concessionsurkunde zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei in Frankenthal, nebst den Gesellschaftsverträgen.

Nro. 11039 W. pr. den 23. März 1865.

(Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei in Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die materielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der „Actienbrauerei Frankenthal", sowie die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, wird anliegend in Gemäßheit Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche die Allerhöchste Concessionsurkunde nebst dem Gesellschaftsvertrage bekannt gemacht.

Speyer, den 22. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 576 z. pr den 28. März 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Hinzweiler, im Decanate Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirte Pfarrstelle wird andurch ein sechswöchentlicher, von heute an laufender Termin anberaumt, innerhalb dessen die Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen bei dem Decanate Lauterecken einzureichen sind.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind nach der Fassion von 1850 folgende:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	38	38
3. Ertrag des Pfarrguts	515	32
4. Capitalzinsen	25	12
zusammen .	811	22

Hierzu kömmt noch eine ständige Remuneration von 50 fl jährlich für einen regelmäßig alle 14 Tage in der Kirche zu Horschbach abzuhaltenden sonntäglichen Gottesdienst, welcher bisher auf Grund einer Privatübereinkunft stattfand, nunmehr aber auf Ansuchen der Gemeinden Horschbach und Elzweiler für obligatorisch erklärt worden ist. Diese Remuneration wird mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung durch Cultusumlagen auf die Gesammtsteuer der Protestanten in Horschbach und Elzweiler erbracht werden.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 25. März 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 22. März 1865.

Bekanntmachung,

die XXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreiben vom 24. vorigen Monats (Regierungsblatt pag. 281 bis 283) ist heute die neunundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

430,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 43 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahnanlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahnanlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au portour) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1865 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats vom 1. Juli 1865 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahnanlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das

Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insofern nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungsanweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicomisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;
5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1865 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der neunundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

16 86*	116 186*	216 286*	316 386*	416 486*	516 586*	616 686*	716 786*	816 886*	916 986*

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2069	15108	22253	35342	51429	64524	70637	84861	93821	107943
2169	15208	22353	35442	51529	64624	70737	84915	93921	110025
2269	15308	22453	35542	51629	64724	70837	84961	96013	110125
2369	15408	22553	35642	51729	64824	70937	88009	96113	110225
2469	15508	22653	35742	51829	64924	77094	88026	96213	110325
2569	15608	22753	35842	51929	67031	77194	88109	96313	110425
2669	15708	22853	35942	62072*	67131	77294	88126	96413	110525
2769	15808	22953	37097	62086	67231	77394	88209	96513	110625
2869	15908	26095	37197	62100	67331	77494	88226	96613	110725
2969	17064	26195	37297	62172*	67431	77594	88309	96713	110825
6059	17164	26295	37397	62186	67531	77694	88326	96813	110925
6079	17264	26395	37497	62200	67631	77794	88409	96913	112009
6159	17361	26495	37597	62272*	67731	77894	88426	103013	112109
6179	17464	26595	37697	62286	67831	77994	88509	103113	112209
6259	17564	26695	37797	62300	67931	82030	88526	103213	112309
6279	17664	26795	37897	62372*	68011	82130	88609	103313	112409
6359	17764	26895	37997	62386	68111	82230	88626	103413	112509
6379	17864	26995	43059	62400	68211	82330	88709	103513	112609
6459	17964	29098	43159	62472*	68311	82430	88726	103613	112709
6479	18015*	29198	43259	62486	68411	82530	88809	103713	112809
6559	18115*	29298	43359	62500	68511	82630	88826	103813	112909
6579	18215*	29398	43459	62572*	68611	82730	88909	103913	114047
6659	18315*	29498	43559	62586	68711	82830	88926	105002	114147
6679	18415*	29598	43659	62600	68811	82930	92044	105102	114247
6759	18515*	29698	43759	62672*	68911	84015	92144	105202	114347
6779	18615*	29798	43859	62686	69076	84061	92244	105302	114447
6859	18715*	29898	43959	62700	69176	84115	92344	105402	114547
6879	18815*	29998	45095	62772*	69276	84161	92444	105502	114647
6959	18915*	32023	45195	62786	69376	84215	92544	105602	114747
6979	20068	32123	45295	62800	69476	84261	92644	105702	114847
7092	20168	32223	45395	62872*	69576	84315	92744	105802	114947
7192	20268	32323	45495	62886	69676	84361	92844	105902	116050
7292	20368	32423	45595	62900	69776	84415	92944	107043	116150
7392	20468	32523	45695	62972*	69876	84461	93021	107143	116250
7492	20568	32623	45795	62986	69976	84515	93121	107243	116350
7592	20668	32723	45895	63000	70037	84561	93221	107343	116450
7692	20768	32823	45995	64024	70137	84615	93321	107443	116550
7792	20868	32923	51029	64124	70237	84661	93421	107543	116650
7892	20968	35042	51129	64224	70337	84715	93521	107643	116750
7992	22053	35142	51229	64324	70437	84761	93621	107743	116850
15008	22153	35242	51329	64424	70537	84815	93721	107843	116950

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Ordnungen getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom **1. Juli 1865** an außer Verzinsung.

München, den 15. März 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

pr. den 20. März 1865.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Jänner 1864 zur Heimzahlung bestimmten, aber bisher noch unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1861 zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei der Königl. Bank bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Capitalien aus Verloosungen oder Kündungen des Jahres 1862 stattfinden wird, deren Erhebung nicht bis 1. October 1865 erfolgen sollte; daß jedoch durch vorstehende lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Königl. Staatsärar auf Verzinsung ihrer Capitalien über den in der ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungsausschreibung festgesetzten Endtermin eingeräumt werde.

München, den 10. März 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1864 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.	roth	7624	9034	10479	10683	11637	16583	20394	22234	22594	23335	31483	32276
Cat.-No.	schwarz	5252	8262	9060	9264	575	13760	7089	16340	16700	8299	21277	9909
	"	32551	32618	33583	33675	38918	39634	40394	40883	41918			
	"	10104	3993	15116	15208	14027	14855	24956	15780	16075			
à 500 fl.	"	4634	7118	9818	24018	24034	24183	28689	28720	28837	30989	35094	35494
	"	4148	6874	10120	1567	8654	9293	12801	12863	21805	14074	6218	16885
	"	35720	35820	36120	39389	41189							
	"	17191	6914	22878	15190	25330							
à 100 fl.	"	1303	1306	1306	1318	1318	1324	2318	2324	3083	3089	3420	3420	3737
	"	966	998	999	1054	1058	1092	959	385	2093	2149	2598	2601	2171
	"	4134	4683	4689	4694	6037	7003	9118	9137	12083	12134	12789	13320	
	"	533	1807	3019	1831	4275	7810	7958	8152	11090	11598	3193	3990	
	"	14034	14034	15600	16018	16018	18689	18689	19194	19418	19418	21334	
	"	12852	12853	1089	1166	4137	6810	6811	5512	15192	15194	16073	

Cat.-No.												
	roth	21334	21334	21334	21351	21389	21418	21418	21420	21434	23583	23634
	schwarz	16077	16078	16079	16246	7888	1900	1904	1915	6216	2302	17485
	„	25389	25389	26418	26989	26989	27020	27551	28483	31194	31200	31283
	„	18653	18657	18945	11314	11321	11631	2111	13172	20769	3193	22445
	„	32303	32334	32376	32883	33283	33320	33379	33403	33434	33434	33489
	„	22642	2350	10307	10372	22902	10745	14678	14921	23212	23217	2691
	„	34020	34083	34083	34083	34083	34089	34094	34403	34420	34434	34789
	„	2581	2735	2736	2737	2738	2800	2879	23868	16048	3026	5110
	„	35283	35389	35518	35520	35534	35634	37320	37320	37320	37583	37594
	„	16243	11747	11959	11986	6697	17473	6919	12167	12168	7073	7699
	„	37629	37783	40037	40583	40583	41137	41334	41500	41789	41789	41794
	„	21012	24576	15416	15757	15760	23458	15879	23643	25663	25664	23860

auf Namen.

à 1000 fl.

Cat.-No.		
	roth	6208
	schwarz	2291

à 100 fl.

„	1308	1308	5494	7008	8632	8632	12695
„	814	818	300	2718	11590	11591	2492

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 100 fl.

Cat.-No.					
	roth	105	105	1970	2935
	schwarz	1043	1044	5990	9299

b) Neues Anlehen von 1855 à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur.

à 500 fl.
Lit. B. Comm.-Cat.-No. 591. 1047.
à 100 fl.
Lit. C. Comm.-Cat.-No. 838. 2489. 4040. 4737. 5422. 5423. 7008. 7349. 7474. 8728. 10216. 10217. 10218.

c) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½ % mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur.

à 500 fl.
Lit. B. Cat.-No. 3029. 4626.
à 100 fl.
Lit. C. Cat.-No. 938. 1213. 1613. 2538. 2985. 3048. 3910. 4567. 4642. 5987. 12086. 12305. 12705. 15205. 16096. 16940.

d) Militair-Anlehen von 1855 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

à 1000 fl.
Lit. A. Cassa-Cat.-No. 1515. 1801.
à 500 fl.
Lit. B. Cassa-Cat.-No. 901. 3376.
à 100 fl.
Lit. C. Cassa-Cat.-No. 661. 1115. 1376. 1758. 1801 1858 2315. 2376. 2580. 3058. 4117. 4676. 5761. 6017.

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.
Cat.-No. roth 47 7182
schwarz 47 13300

à 500 fl.
„ 7993
„ 14465

à 100 fl.
„ 3247 3747 5117 5177 5180 5420 5475 5478 5519 5722 5830
„ 4829 5688 8107 8702 8733 9172 9723 9753 10159 11103 11868

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½ % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.
Cat.-No. roth 4761 5330 25387 26520
schwarz 6998 8576 8102 10335

à 500 fl.
„ 2406 9488 15606 21553 23730 23730 29029 29164 34494
„ 3198 16140 26841 8105 2689 2690 15808 16717 29538

à 100 fl.
„ 3046 4109 4173 4181 5124 5768 9246 9588 9618 9618 9646 9688
„ 3984 5630 6269 6347 7776 9682 15847 16550 16848 16854 17133 17545
„ 14295 16365 16365 16377 16377 17191 19047 19447 20819 23903 23966 24597
„ 24343 29238 29242 29364 29366 30846 4023 4285 6523 4378 5010 6514
„ 24597 24597 28338 28527 28527 28838 29129 29129 29429 29764 29774 29964
„ 6517 6520 12529 14411 14415 15121 16435 16436 17834 18787 18884 19985
„ 31921 34694 34694 35480 35480
„ 24956 30084 30089 32544 32550

auf Namen.

à 100 fl.
Cat.-No. roth 2487 2487
schwarz 1168 1169

c) Eisenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.
Cat.-No. roth 16303
schwarz 23256

à 500 fl.
„ 6502 6792 7645 14355 19424
„ 16663 17563 25080 16176 41830

à 100 fl.
„ 5335 5335 6192 7345 7345 7553 9006 9406 10787 11995 11998
„ 17123 17124 21290 23708 23710 24764 30192 31809 4576 8638 8671
„ 13156 13856 14155 15238 15241 15841 16276 16276 17490 17790
„ 12433 14784 15777 19158 19185 21531 23034 23035 36151 37109

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4 %

mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.											
Cat.-No.	roth	23325	32765	32773	36062	36662	36862	72699	78018	79323	91607
	schwarz	33773	47023	47031	52100	52700	52900	113356	123085	125990	147071
	„	100800	103984	116014							
	„	164989	172213	202653							
à 500 fl.											
	„	19427									
	„	25819									
à 100 fl.											
	„	1339	35758	38940	62245	78725	87109	90992	92445	99771	106683
	„	2744	51383	55403	95433	123930	138269	145689	147918	163229	177698
	„	106683	107891	113523	115590	115590	116914	116914	116914		
	„	177700	181031	195798	201676	201677	205859	205860	205861		
à 25 fl.											
	„	5759	5759	5759	5759	19655	22868	22881	22881	22881	22881	22881
	„	11085	11107	11108	11109	27937	31836	32355	32371	32377	32378	32389
	„	32556	48046	48048	64090	78767	80267	87139	87139	87139	92510
	„	46092	72108	72207	99559	124553	127655	138815	138823	138824	148783
	„	97151	107270	109558	109558	109558	114494	116135	116535		
	„	158595	179982	185282	185283	185284	198539	203211	204709		

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Cataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die **rothgeschriebene** Commissions- oder Haupt-Cataster-Nummer. — die **untere** Zahl die **schwarzgeschriebene** Cassa-Cataster-Nummer.

München, den 10. März 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 6. April 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Sächsischen Staatsangehörigen betr. — Holzpreise pro 1865/66 auf den Königl. Holzhöfen. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Freckenfeld, Decanats Germersheim. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Bekanntmachung,

das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Sächsischen Staatsangehörigen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

und

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Königl. Sächsischen Staatsregierung eine Uebereinkunft bezüglich des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen Bayerischen und Sächsischen Staatsangehörigen abgeschlossen worden ist, und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft hiemit in Gemäßheit besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. März 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Mayer.

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft der Königl. Bayerischen Staatsregierung und der Königl. Sächsischen Staatsregierung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen betr.

Die Königl. Bayerische Staatsregierung und die Königl. Sächsische Staatsregierung haben in Betreff des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen nachstehende mit dem 1. April 1865 in Kraft tretende Vereinbarung getroffen:

Bei Ehen zwischen bayerischen und sächsischen Unterthanen, ohne Unterschied der christlichen Confession, wird in beiden Ländern den Betheiligten die Wahl des Trauungsortes und zwar zwischen dem Wohnorte der Braut und dem zukünftigen Wohnorte der Eheleute überlassen.

Die Trauungsstolgebühren sind nur einmal und zwar lediglich von dem Pfarramte des Ortes, wo die Trauung stattfindet, zu erheben.

Der in solchen Fällen die Trauung vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsacte schreiten, als bis ein Zeugniß von dem ausländischen Pfarrer über die vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Dessen zu Urkund ist vorstehende Ministerial-Erklärung in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung der Königl. Sächsischen Staatsregierung ausgetauscht worden.

München, den 18. Februar 1865.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Frhr. v. d. Pfordten.

Mayer.

Nro. 8511 B. pr. den 1. April 1865.

(Die Holzhofspreise pro 18⅔ auf den Königl. Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Holzhofstaxen für sämmtliche Königl. Holzhöfe der Pfalz mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben nach der vollzogenen neuen Eintriftung in Wirksamkeit zu treten haben und daß die eingetrifteten Nutzhölzer im Laufe des Sommers und Herbstes zur öffentlichen Verwerthung kommen werden:

	fl.	kr.
Buchen Scheitholz	16	—
„ Prügelholz	13	—
Eichen Scheitholz	11	—
Kiefern Scheitholz	13	—
Gemischte Prügel	9	4
Krappenprügel	5	52
Gemischte Knorren	8	—
Stockholz	6	—

Speyer, den 29. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 579 a. pr. den 28. März 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Freckenfeld, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Germersheim einzusenden haben.

Die Erträgnisse der Stelle entziffern sich, wie folgt:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	41	34
3. Ertrag des Pfarrguts	134	42
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	32	48
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	218	6
6. Naturalbezüge von Gemeinden u. Stiftungen	221	—
zusammen .	880	10

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist noch, daß der bisher aus den Erträgnissen der Pfarrei geschöpfte Ruhegehalt des quieszirten vormaligen Pfarrers Hepp von Freckenfeld mit 250 fl jährlich nunmehr auf die protestantische geistliche Pensionskasse der Pfalz übernommen worden ist, so daß der Genuß der Pfarrei-Erträgnisse jetzt ein unverkürzter ist.

Speyer, den 27. März 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 27. März 1865.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt 1865 Seite 283 und 284) hat heute die III. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au portour), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli l. J. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. J. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au portour) erfolgt

bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer

Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1865 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 16. März 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

(Das vorerwähnte Verzeichniß liegt bei.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 10. April 1865.

Inhalt:

Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843, hier die Nachstellung betr. — Die Revision der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr. — Herausgabung falscher Münzen betr. — Assisen der Pfalz für das II. Quartal 1865. — Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Hermersberg, Decanats gleichen Namens. — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1864. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Nro. 12105 W. pr. den 4. April 1865.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im §. 74 des Heerergänzungs-Gesetzes vorgeschriebene Nachstellung zur Ersetzung derjenigen Conscribirten der Altersklasse 1843, welche bei der nunmehr geschlossenen Aushebung in ihrer Abwesenheit der Königl. Armee zugetheilt worden sind und innerhalb der gesetzlichen Frist ihrer Pflicht nicht genügen, dann zur eventuellen Einreihung jener, welche, als bei der Aushebung am Erscheinen verhindert, ausdrücklich zur Nachstellung verwiesen worden sind, wird hiemit auf Montag den 22. Mai nächsthin festgesetzt.

Die Verhandlungen selbst werden in der Art stattfinden, daß die Obervisitations-Commission mit der Messung und körperlichen Untersuchung der Conscribirten am genannten Tage des Morgens 7 Uhr, die Aushebung selbst aber um 10 Uhr beginnt, und beide Operationen bis zu ihrem Schlusse ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Sowohl die körperliche Untersuchung als auch die Aushebung finden im Locale des Wittelsbacher Hofes dahier statt.

Die Königl. Bezirksämter werden hienach beauftragt, die speziell zur Nachstellung verwiesenen Conscribirten, sodann die der letzt eingereihten Loosnummer zunächst folgenden dienst- und aufrufsfähigen Jünglinge der rubr. Altersklasse, soweit solches zum Ersatze des treffenden Contingentes nothwendig erscheint, und wobei jedes Uebermaß zu vermeiden ist, rechtzeitig zum Erscheinen vor der Obervisitations-Commission und dem Obersten Recrutirungsrathe anzuweisen.

Die Directiven über Vorlage der bezüglichen Ver-

handlungen, wie sie in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 31. März 1863, Amtsblatt № 25, enthalten, sind genauest zu beachten.

Schlüßlich werden die Königl. Bezirksämter angewiesen, die Verzeichnisse der abwesend Zugetheilten, soweit dies noch nicht geschehen, schleunigst den betreffenden Heeresabtheilungen zugehen zu lassen.

Speyer, den 3. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 10839 W. pr. den 23. März 1865.

(Die Revision der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. M. wird in der diesem Blatte beigefügten Beilage das revidirte Statut der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft vom Jahr 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 11854 W. pr. den 1. April 1865

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes

Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach einer Anzeige des Königl. Bezirksamts Miesbach vom 17. l. M. wurde im dortigen Amtsbezirke ein falscher preußischer Thaler in den Verkehr gebracht.

Derselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Randschrift dagegen ist mit eigener Schriftzunge besonders eingeschlagen. Er trägt auf der Aversseite die Umschrift „Friedrich Wilhelm III. König von Preußen" und das Bildniß des Monarchen, auf der Reversseite den preußischen Adler auf Kriegstrophäen und die Umschrift „Ein Thaler 1818 A". Das Gepräge ist schwach und die Unächtheit leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach Verbreitern und Verfertigern solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß unsäumt zur Anzeige zu bringen.

München, den 23. März 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

pr. den 4. April 1865.

(Die Assisen der Pfalz für das II. Quartal 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und des Civilverdienstordens der Königl. Bayer. Krone Comthur,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das zweite Quartal 1865 den neunundzwanzigsten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Carl Alexander Hecht, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am siebenundzwanzigsten März 1865.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 28. März 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 594 z. pr. den 8. April 1865.

(Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Pirmasens, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle, deren Erträgnisse nachstehend bezeichnet sind, und mit welcher eventuell auch die Decanatestelle verbunden bleiben könnte, wird andurch eine sechswöchentliche von heute an laufende Frist anberaumt, binnen welcher die Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen bei dem betreffenden Decanate (dem Decanatsverweser Pfarrer und Senior Zapf in Pirmasens) einzureichen sind.

Die Erträgnisse der I. Pfarrstelle zu Pirmasens sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	80	—
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	657	28
4. Geldbezüge aus der Kirchschaffnei Pirmasens	200	—
Zusammen .	1401	28

wozu noch die Casualgebühren kommen.

Der erste Pfarrer ist verpflichtet, zur Pastorirung der Filiale Lemberg, sowie zu seiner Unterstützung in den Amtsgeschäften zu Pirmasens einen Vicar zu halten und demselben einen Gehalt von 300 fl zu bezahlen.

Sobald in Lemberg eine Expositur errichtet wird, verliert der erste Pfarrer zu Pirmasens die Nutznießung an den in der Gemarkung von Lemberg gelegenen Grundstücken, deren Reinertrag auf 124 fl 52 kr satirt ist, wogegen aber auch die Last der Haltung eines Vicars aufhört.

Speyer, den 28. März 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

Nro. 11493 W.

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst

Ordnungs-Nr.	Namen der Gemeinden in denen Sparkassen bestehen.	Data der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahme.		Betrag der Ausgabe.		Activer Kassen-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.							
									Uebertrag aus 1863.		Während 1864				Betrag pro 1864.		Activ-Rückstände am Schlusse von 1863.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Annweiler [1]	12 Juni 1854	9616	14	8922	47	693	27	14448	39	7556	—	5335	30	16669	9	—	—
2	Bergzabern [1]	27. Dez. 1854	5925	53	5677	33	248	20	9665	6	5104	—	3484	37	11284	29	—	—
3	Dürkheim	25. Febr. 1837	6609	24	6258	20	351	4	15072	31	4241	24	1295		18018	55	351	4
4	Edenkoben	31 Mai 1839	2186	43	1475	53	710	50	4511	59	595	-	226	22	4880	37	304	59
5	Frankenthal	13 Mai 1836	8424	3	6609	7	1814	56	11032	—	1950	—	1106	—	11876	—	33	55
6	Freinsheim	2. März 1841	4010	50	4000	27	10	23	4977	6	2000	-	1967	6	5010	-	115	27
7	Germersheim	17. Juni 1837	2729	24	544	31	2184	53	1351	48	1397	36	544	31	2184	53	—	—
8	Grünstadt	19 Juni 1837	11924	47	9580	28	2344	19	16420		6270		4200	–	18570	–	214	46
9	Haßloch	2. März 1841	10038	29	9890	26	1048	3	8948	51	2744	—	1816	20	9876	31	—	—
10	Kaiserslautern	13. Mai 1836	20040	39	17311	25	2729	14	56856	17	7651	44	5234	42	59273	19	152	—
11	Kirchheimbol. [2]	7 Febr. 1837	20722	45	20250	35	472	10	59409	49	10350	—	4431	11	65127	35	3341	23
12	Lambrecht	3 Mai 1851	37606	37	37908	29	301	52	20565	5	24265	5	5783	17	39046	53	1333	81
13	Lambsheim	7 März 1860	1437	27	1239	14	198	13	1140	50	1149	—	406	15	1883	35	—	—
14	Landau	31 Oct. 1836	29766	20	29652	45	113	35	97347	9	5000	—	3370		98977	9	2100	—
15	Ludwigshafen [3]	15 Mrz. 1853	1153	31	1153	31	—	—	3239	40	407	31			3647	11	51	31
16	Mutterstadt [4]	15. Mrz. 1853	3678	8	3521	54	56	14	3735	10	3035	-		—	6770	10	41	4
17	Neustadt	17 Juni 1843	67889	35	67889	35	—	—	45219	35	20823	39	20303	41	45739	33	1846	41
18	Obermoschel	7. März 1854	6610	49	5597	17	1013	32	11508	20	3705	-	2632	49	12580	31	241	20
19	Reckenhausen [5]	7. März 1854	1689	42	1529	36	160	6	1624	56	1340		506	–	2458	56	34	22
20	Speyer [6]	24 Nov. 1828	127343	20	120994	15	6349	5	431221	18	67930	–	67975	19	431175	59	15103	25
21	Zweibrücken	13. Mai 1836	6429	57	4855	31	1574	26	20170	—	1000	–	—	—	21170	-	440	39
		Total	386634	37	364863	39	22072	50	838536	9	179183	59	130618	43	887101	25	25706	10

[1]) Distrikts-, Spar- und Hilfskasse.

[2]) Distrikts-, Spar- und Hilfskasse für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim.

[3]) Distrikts-, Spar- und Hilfskasse.

[4]) Wie vorstehend.

[5]) Wie vorstehend.

[6]) Für neun Monate.

pr. den 1. April 1865.

…eichniß

…gabe der Verwaltungs-Resultate pro 1864.

…n den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu			
Privaten				Gemeinden u. Corporationen						Uebertrag von 1863.		Während 18⁶⁴⁄₆₅.						Passiv-Zinsrückstände von 1864.		3½ und 3¼ %.		4 % und 5 %.	
zu 3½ und 4 %.		zu 5 %.		zu 3½ %.		zu 4 % u. 4½ %.		zu 5 %.				Zugang.		Abgang.		Betrag pro 1864.							
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
—	—	16669	9	—	—	—	—	—	—	15518	28	3050	17	1206	10	17362	35	608	25	—	—	17362	35
—	—	11284	29	—	—	—	—	—	—	9642	6	1855	39	516	12	10981	33	396	41	—	—	10981	33
—	—	16928	55	—	—	—	—	1090	—	15312	49	4125	31	2015	32	17422	48	—	—	—	—	17422	48
—	—	4880	37	—	—	—	—	—	—	4756	39	1387	39	823	34	5320	44	176	11	246	23	5074	21
3176	—	—	—	—	—	8700	—	—	—	13767	46	4018	44	4259	7	13527	23	—	—	13527	23	—	—
—	—	5610	—	—	—	—	—	—	—	4667	51	1835	—	1377	25	5125	26	156	28	—	—	5125	26
2184	53	—	—	—	—	—	—	—	—	1331	48	1397	36	544	31	2184	53	—	—	2184	53	—	—
—	—	16220	—	—	—	—	—	2350	—	15200	12	3960	47	2800	32	16360	27	321	1	—	—	16360	27
—	—	9876	31	—	—	—	—	—	—	10577	1	4664	20	7025	45	8215	36	112	38	—	—	8215	36
5100	—	54153	19	—	—	—	—	—	—	56647	13	11358	45	9274	36	58731	22	150	—	4059	19	54672	3
—	—	65427	35	—	—	—	—	—	—	61913	5	13380	24	6983	27	68310	2	—	—	1048	44	67261	18
—	—	39046	53	—	—	—	—	—	—	20890	58	28766	18	12480	47	37176	29	1038	45	—	—	37176	29
—	—	1883	35	—	—	—	—	—	—	1351	45	731	36	64	23	2018	58	—	—	585	46	1433	12
—	—	30977	9	—	—	68000	—	—	—	86348	28	23195	23	24652	45	84891	6	—	—	84891	6	—	—
3647	11	—	—	—	—	—	—	—	—	3239	40	459	2	—	—	3698	42	—	—	—	—	3698	42
—	—	6770	10	—	—	—	—	—	—	3735	10	3035	—	—	—	6770	10	41	4	—	—	6770	10
5739	33	—	—	—	—	—	—	—	—	45219	35	20823	39	19847	59	46195	15	1288	23	—	—	46195	15
—	—	10880	31	—	—	1700	—	—	—	12084	51	3391	53	1785	9	13691	35	483	20	744	35	12947	—
—	—	2458	56	—	—	—	—	—	—	1754	27	931	24	171	1	2514	50	72	50	1312	50	2382	—
—	—	175228	30	—	—	—	—	255947	29	421450	54	41374	35	52291	48	410533	41	12316	—	—	—	410533	41
—	—	—	—	—	—	—	—	21170	—	21031	58	4058	30	3380	52	21709	36	394	7	1417	20	20292	16
9847	37	468296	19	—	—	78400	—	280557	29	826442	44	177802	2	151501	35	852743	11	26555	53	108838	19	743904	52

	fl	Xr
Nach gegenwärtiger Uebersicht betragen die Activ-Capitalien, das heißt die von den Sparkassen ausgeliehenen Gelder	887101	25
Dieselben haben Ende des Jahres 1863 betragen	795613	3
Daher Mehrung in 1864 . .	**91488**	**22**
Die Passiv-Capitalien (noch nicht hinausbezahlte Einlagen) betragen nach gegenwärtiger Uebersicht .	**852743**	**11**
Dieselben betrugen am Ende des Jahres 1863	**768610**	**33**
Daher Mehrung in 1864 . .	**84132**	**38**

Digitized by Google

Nro. 11656 W. pr. den 4. April 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Schmitt, Valentin	Wiesenthal	Weimar	Bezg. Schweinfurt	18. Febr.	Rückkehr aus der Landesverweisung	46 Tage
2	Kabaureck, Carl	Gauth	Oesterreich	Landg. Sonthofen	4. „	Landstreicherei	21 „
3	Holly, Alexander	Mies	id.	Bezg. München	24. Dez 64	Diebstahl	1 Jahr
4	Woll, Anna	Unterlichtbuchet	id.	„ Passau	17. Jän. 65	Rückkehr aus der Landesverweisung	1 Monat
5	Eccarius, Christian	Friedrichsende	Coburg	Landg. Eggenfelden	6. Dez. 64	Bettel u. Landstreicherei	14 Tage
6	Zibeck, Johann	Zepitz	Oesterreich	„ Mitterfels	17. Jän. 65	id.	14 „
7	Woll, Caspar	Bezdkun	id.	„ Neukirchen	12. Dez. 64	id.	21 „
8	Wastl, Theres	Eisenstein	id.	„ Regen	5. Jän 65	Bettel	6 „
9	Eckhardt, Heinr.	Kirchdorf	Kurhessen	Stadtg. Passau	26 „	„	8 „
10	Gundinger, Franziska	Eisenstein	Oesterreich	Landg. Regen	1. Febr.	„	8 „
11	Elwert, Gottfried	Reutlingen	Würtemberg	„ Vilshofen	5. Dez. 64	Landstreicherei	6 „
12	Jehoda, Franz	Dobrowada	Oesterreich	Bezg. Passau	13 Febr. 65	Diebstahl	2 Monate
13	Santé, Angelotti	Bedonia	Parma	Bezirksamt Schwabach und erstreckt sich die Ausweisung auf die			
14	Casagrande, Guiseppe	Tribonia	Piemont	Dauer von zwei Jahren			
15	Mayer, Agnes	Mettmach	Oesterreich	Landg. Traunstein	10. Febr. 65	Landstreicherei	14 Tage
16	Strott, Ernst	Sammerz	Kurhessen	„ Hammelburg	3. „	„	14 „
17	Voß, Friedr. Ludwig	Lingen	Hannover	„ Alzenau	28. „	Bettel	8 „
18	Egner, Joh. Christian	Griesbach		Bezg. Aschaffenburg	13. „	Diebstahl	1 Jahr
19	Bayer, Johann	Weichersbach		„ Würzburg	27. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	9 Monate
20	Auckenthaler, Joh.	Schwaz	Tyrol	„ München	11. Jän.	Diebstahl	2 „
21	Michel, Damian	Armenhof	Kurhessen	„ Neustadt a. S.	21. Febr.	Rückkehr aus der Landesverweisung	2 „
22	Gräf, Hubert	Ramsthal	id.	„ Bamberg	10. „	Diebstahl	7 „
23	Traß, Philipp	Wellenberg	Baden	Stadtg. Nürnberg	25. „	Bettel	9 Tage
24	Amerell, Georg	Ostheim	Weimar	Bezg. Neustadt a. S.	2. März	Rückkehr aus der Landesverweisung	7 Monate
25	Müller, Joh. Georg	Uelingen	Würtemberg	„ Memmingen	1. „	Betrug	3 „
26	Müller, Louise	„	id.	„ „	1. „	„	14 „
27	Schen, Gottlieb	Kleinbottmar	id.	Landg. Landsberg	16. Febr	Fälschung	—
28	Michel, Ottilie	Bernsfelden	id.	Bezg. Würzburg	23. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	21 Tage
29	Schwinn, Joh. Dietrich	Sandbach	Hessen	Bezirksamt Obernburg und erstreckt sich die Landesverweisung auf die Dauer von 2 Jahren			
30	Kreutz, Leopold	Berlin	Preußen	Bezg. Nürnberg	15. März	Diebstahl	2 Monate

Speyer, den 3. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

pr. den 1. April 1865.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr.

In Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. laufenden Monats wird die gemäß Ausschreibung vom 12. November 1864 gestattete theilweise Erlage von 3½procentigen Staatsobligationen bei Aufnahme neuer Eisenbahn-Anlehen

mit dem 3. April l. J.

eingestellt; die Betheiligung durch Baar-Erlage oder Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen findet dagegen bis auf weitere Bestimmung in bisheriger Weise statt.

München, den 30. März 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. München den 24. März l. J haben Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, die in Kusel erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten-Candidaten Jacob Franz Wolff aus Reichenbach zu verleihen.

Gemäß allerhöchsten Signates vom 24. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die erledigte Landgerichtsdienerstelle in Waldfischbach dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Jacob Zink aus Ilbesheim zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 27. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in zeitlichen Ruhestand versetzten Bezirksrichter Anton Pendele in Kaiserslautern, dermalen in München sich aufhaltend, bei nachgewiesener Fortdauer der seine Dienstunfähigkeit veranlassenden körperlichen Leiden auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. l. M., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Michael Schönberger in Oberotterbach, seinem Ansuchen gemäß, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Blieskastel, Königl. Rentamts gleichen Namens und Königl. Bezirksamts Zweibrücken, versetzt, und

b) die hiedurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Oberotterbach, Königl. Bezirksamts und Rentamts Bergzabern, dem functionirenden Revisor im Steuerbüreau der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Johann Hartmann, übertragen werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Nikolaus Baumann von Steinfeld, seiner Bitte willfahrend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wilgartswiesen, und

b) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Bouda von Trippstadt, gleichfalls seinem Ansuchen entsprechend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinfeld versetzt, sodann

c) die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippstadt dem Einnehmerei-Candidaten Abraham Weil aus Ellerstadt, zur Zeit Rentamtsgehilfe in Annweiler, übertragen werde.

Gleichzeitig wurde genehmigt, daß bei diesem Personalwechsel der Remisenbezug von den Steuerperzeptionen der Einnehmerei Wilgartswiesen im Sinne der Finanzministerial-Entschließung vom 2. Februar 1852 № 1796 von fünf auf vier Prozent reduzirt werde.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. März l. J. wurde dem Gerichtsboten Jacob Winsweiler in Obermoschel gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Ludwig Schellhaas aus Kaiserslautern als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. April l. J. an, anzunehmen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. März l. J. ist der von dem Königl. Bezirksgerichtsschreiber Schmidt in Zweibrücken getroffenen und von dem Bezirksgerichte Zweibrücken durch Beschluß vom 11. d. M. zugelassenen Wahl des geprüften Rechtscandidaten Ludwig Krieger aus Zweibrücken zum ersten Untergerichtsschreiber bei dem gedachten Bezirksgerichte die Bestätigung ertheilt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. März l. J., wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distriktsschul-Inspectors für den Kanton Grünstadt dem Pfarrer Philipp August Dalläus in Asselheim übertragen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar l. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Jacob Robert Kempf zu Neustadt a. d. H., in Rücksicht auf seine mit Einrechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Ziegelfabrikanten Robert Kunstmann von Mögeldorf bei Nürnberg wurde unterm 16. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Ziegelmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. März l. J. anfangend,

dann dem Spängler Joseph Dambacher von Ulm unterm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen neuen Bierhahn für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. März l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 6. April 1865

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4 % halbjährig		98⅛
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		933
„ Bank-Obligationen 4 %		99½
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Revidirtes Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von 1864."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 13. April 1865.

Inhalt:

Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Bezirksgerichtsarztes zu München r. J. — Vacantmasse des verlebten Christian Durst von Höchen. — Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamtes Gersfeld, um Bewilligung einer Collekte. — Aufstellung eines Hauptagenten der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz für die Pfalz. — Das Project einer Eisenbahn von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken betr. — Die Bewilligung zur Erzeugung künstlicher Mineralwasser betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Niederschlettenbach. — Verausgabung eines falschen Laubthalers betr. — Cursiren falscher Münzen betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verzeichniß der im Laufe des Monats März 1865 bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1864/65 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Ad Nrm. Exh. 12178 W. pr. den 10. April 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Bezirksgerichts-Arztes zu München r. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es findet sich am Königl. Bezirksgerichte München r. J. die Stelle eines Königl. Bezirksgerichtsarztes erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 7. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 8611 B pr. den 6. April 1865.

1te Bekanntmachung.

(Vacantmasse des verlebten Christian Durst von Höchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Am 22. April 1861 starb in Höchen, Kanton Waldmohr in der Pfalz, im Alter von 2 Jahren Christian Durst, Sohn der am 28. März 1859 allda verlebten ledigen Charlotte Durst, mit Hinterlassung eines Vermögens von 459 fl. Da derselbe keine bekannten erbfähigen Verwandten hinterlassen hat, so wurde durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. Juni 1863 seine Verlassenschaft für vacant erklärt und Bürgermeister Friedrich Scheerer von Waldmohr zum Curator ernannt.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, ihre Rechte sogleich geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz der fraglichen Verlassenschaft beantragen wird.

Speyer, den 3. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 12380 W. pr. den 7. April 1865.

(Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamtes Gersfeld, um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf die Höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im bezeichneten Betreffe vom 31. März l. J. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten № 6 Seite 77) werden die Königl. Bezirksämter beauftragt, die für die israelitische Cultusgemeinde Schmalnau zum Zwecke der Erwerbung und Adaptirung eines Schulhauses sammt Lehrerwohnung bewilligte Collekte erheben zu lassen und die eingegangenen Sammelgelder an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 7. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 12047 W. pr. den 10 April 1865.

(Aufstellung eines Hauptagenten der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. März l. J. № 2254 wurde an Stelle des Kaufmannes Max Schaumberger in München der Kaufmann Ludwig Löb in Landau als Hauptagent der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz für den Regierungsbezirk der Pfalz bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12296 W. pr. den 10. April 1865.

(Das Project einer Eisenbahn von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. April l. J. № 3408 wurde dem in Landau gebildeten provisorischen Eisenbahncomité, bestehend aus

Simon Levi, Handelsmann in Landau,
Ludwig Beer, Königl. Bezirksamtmann in Pirmasens,
Gustav Diehl, Bürgermeister in Pirmasens, und 7 Consorten

die Projectirungs-Concession für eine Eisenbahn von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken, zum Anschlusse an die bestehende Bahn bei Landau und Zweibrücken, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855

„die Erbauung von Eisenbahnen betr.“ auf die Dauer von zwei Jahren ertheilt.

Dies wird unter Bezugnahme auf §. 4 der erwähnten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 12002 W. pr. den 7. April 1865.

(Die Bewilligung zur Erzeugung künstlicher Mineralwasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescript der beiden Königl. Staatsministerien des Innern — dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 28. März 1865 № 2845 finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betr., auf die Erzeugung künstlicher Mineralwasser keine Anwendung, weil diese Erzeugnisse weder zu den cosmetischen noch zu den Geheimmitteln zu zählen sind, und daher nach Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches nicht Gegenstand der fraglichen Verordnung sein können.

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 12379 W. pr. den 8. April 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Niederschlettenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die

katholische Pfarrei Niederschlettenbach im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, 3 Filialen und 2 Höfen 1063 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Pfarrgütern	14	54
4. Geld- und Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	82	54
sohin im Ganzen .	349	48
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	350	12
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Ad Nrm. Exh. 11855 W. pr. den 10. April 1865.

(Verausgabung eines falschen Laubthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im vergangenen Monat wurde in Zweibrücken ein falscher Laubthaler beschlagnahmt. Derselbe besteht aus sogenanntem Kanonenmetall, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche theilweise versilbert.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung

gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11939 W. pr. den 8. April 1865.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Herxheim, Königl. Bezirksamts Landau, wurde im Februar l. J. ein falsches, aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossenes Halbguldenstück beschlagnahmt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falschen Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 12295 W. pr. den 10. April 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März d. J. in Wien stattgefundenen 414. und 415. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 274 und 394 gezogen worden.

Die Serie 274 enthält ungarische Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 5484 mit $\frac{1}{5}$ der Capitalssumme,

№ 8214 bis 9498 mit der ganzen Capitalssumme,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,003,817 fl.

Die Serie 394 enthält:

ob der Enns'sche-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %:

№ 87,275 bis 88657 mit der ganzen Capitalssumme,

№ 88,659 mit der Hälfte der Capitalssumme,

№ 88,660 bis 88,811 mit der ganzen Capitalssumme;

im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ %:

№ 6 bis 334 mit der ganzen Capitalssumme;

ferner ob der Enns'sch-ständische Aerarial-Obligationen von Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 2 bis 7723 mit der ganzen Capitalssumme,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,123,020 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, demnach gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Schuldverschreibungen umgewechselt und, insoferne sie unter 5 % verzinslich sind, werden hiefür auf Verlangen der Partei nach dem durch k. k. Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 8. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 12824 W. pr. den 5. April 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats März 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Hebel, Jacob	Kaufmann	Rothselberg	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kanton Wolfstein
Sittel, Eduard	Lehrer	Imsbach	deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Kaiserslautern
Schütze, Philipp Christian	Lehrer	Sembach	id.	desgl.
Stilgenbauer, Joh. Philipp	Lehrer	Hochspeyer	id.	desgl.
Scherer	Lehrer	Odenbach	id.	Bezirksamt Kusel
Westenberger, Heinrich	Oeconom	Odenbach	Expedientenhäuser Knöhr u. Burchard in Hamburg, J. H. S. Schröder u. Comp. in Bremen u. Julius Hartmann in Liverpool	
Heydweiler, Georg	Kaufmann	Otterberg	Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Otterberg
Kahn, Daniel	Handelsmann	Kirchheimbolanden	id.	Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim
Simon, Leopold	Eisenhändler	Lambsheim	Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia"	Bezirksämter Neustadt und Frankenthal
Eckart, Wilhelm	Bader	Gauersheim	id.	Bezirksamt Kirchheimbolanden
Decker, Peter	pens. Lehrer	Webenheim	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kantone Vlieskastel und Zweibrücken
Hof, A.	Lehrer	Großbockenheim	id.	Kanton Grünstadt
Scherrer, Johann	Lehrer	Gauersheim	id.	Kanton Kirchheimbolanden
Reichert, Jacob	Lehrer	Hochstein	deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Bezirksamt Kaiserslautern
Preßler, Jacob	Lehrer	Mehlbach	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Otterberg, statt des seitherigen Unteragenten J. M. Müller in Mehlbach
Hartenek, Victor	Notariatsgehilfe	Pirmasens	Expedientenhäuser 1. Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, 2. Wambersick und Comp. in Rotterdam, 3. Steinemann u. Comp. in Antwerpen, 4. Theodor Schnitger in Liverpool, 5. J. R. Faaß in Havre, u. 6. für die Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actien-Gesellschaft	
Gerlacher, Philipp	Kaufmann und Wirth	St. Julian	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kanton Kusel
Matzenbacher, Nikolaus	Kaufmann	Matzenbach	id.	desgleichen

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Müller, Franz Joseph	Kaufmann	Kaiserslautern	Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Kaiserslautern
Orschied, Heinrich	Lehrer	Bosenbach	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kanton Wolfstein
Kellerer, Friedrich	Kaufmann	Grünstadt	id.	Kanton Grünstadt
Klein, Heinrich	Lehrer	Karlsberg	id.	Kanton Grünstadt
Graß, Jacob	Kaufmann	Kusel	deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen	Bezirksamt Kusel

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

---

pr. den 7. April 1865.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1865 beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 24. April l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 2. Mai curr.

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatriculation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 6. April 1865.

Königliches Universitäts-Prorectorat.
Dr. R. Stintzing.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die II. protestantische Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen I. Pfarrer daselbst, Heinrich Carl Matthias, und

unterm 23. März l. J. die protestantische Pfarrei Steinwenden, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Dörrmoschel, Decanats Obermoschel, Christian Mattil, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 29. März d. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Carl Vogel die Pfarrei Clausen, Königl. Bezirksamts Pirmasens, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. April l. J. wurde das Gemeinderathsmitglied Franz Joseph Reeber zum Adjunkten der Gemeinde Merzalben ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 23. März wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Heyel von Odenbach zum Verweser an der protestantisch-deutschen Schulverweserstelle zu Lemberger Glashütte, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. März d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Saar von Alsheim-Gronau zum Verweser an der unteren protestantischen Knabenschule in Freinsheim, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März l. J., wurde Lazarus Mai zu Schweinfurt zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule in Ludwigshafen, vom 1. Mai l. J. an, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Controlsbediensteten Nicolaus Reuter in Dürkheim in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Dem Louis Pierre Robert de Massy und Louis Robert de Massy von Paris wurde unterm 18. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Filtrirpresse für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. März l. J. anfangend;

dem Mechanikus Julius Steiner von Hattingen an der Ruhr unterm 19. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Spinnmaschine für Wolle und Baumwolle für den Zeitraum von einem Jahre, vom 19. März l. J. anfangend, und

dem vormaligen Apotheker Adam Rosler von St. Peter bei Nürnberg unterm 27. März 1865 ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um galvanische Kohlen und Schleifsteine hieraus herzustellen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. März l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Techniker Georg Pfanzeder von München unterm 19. März 1861 verliehene, bis dahin 1865 in Kraft bestandene, durch Cession an den Schneidermeister Kilian Schäfer von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eigenthümlich construirte transportable Brücken-Decumalwaagen und befahrbare Brücken-Centesimalwaagen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. März 1865 anfangend, dann

das dem vormaligen Hoftapezirer Christian Haumann, dermalen in Wien, unterm 18. April 1862 verliehene Privilegium auf eine eigenthümliche Kitt- und Anstreichmassa zum Schutze gegen Feuchtigkeit und Fäulniß für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. April l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Eduard Honoré Vittecoq von Paris unterm 16. März 1864 verliehenen und unterm 25. März 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf das Sichten des Mahlgutes durch cylindrische Gazebeutel; dann

die Einziehung des dem Robert Rowland von Newyork unterm 26. März 1864 verliehenen und unterm 7. April 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur gleichzeitigen Bereitung von Essig und Bleiweiß — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals $18^{64}/_{65}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für 18⅔.		Einfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für 18⅔.	
	18⅔.	18⅓.	plus.	minus.	18⅔.	18⅓.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	11	1	—	10	64	53	—	11
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	—	11	11	—	2	2	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	5	22	17	—	4	1	—	3
4. Wein, Bier, Branntwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	341⅓	216⅓	—	124⅓	—	2	2	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	220	178	—	42
6. Fässer geringern Gehalts, Stück	—	—	—	—	79	36	—	43
7. Birkene Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	48	—	—	48
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	6150	3506	—	2644
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Zentner	4530	5577	1047	—	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	44	—	—	44	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	145	90	—	55	—	12	12	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	3800	—	—	3800
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	1400	—	—	1400
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	144	176	32	—
15. Glaswaaren, Zentner	210	651	441	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	1115	—	—	1115	—	500	500	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	1500	1500	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	—	3358	3358	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	2600	—	—	2600	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	2750	—	—	2750	—	—	—	—
24. Zuckerrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 5. April 1865.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 25. Speyer, den 20. April 1865.

Inhalt:

Die Wahl eines Landtags-Abgeordneten in den Wahlbezirken Homburg-Kusel und Speyer-Frankenthal betr. — Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Knappschaftsarztes in Mittelberbach. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. betr. — Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln betr. — Die vermißte Anna Janker von Wolfersdorf betr. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz pro 1863/64, laut der unterm 20. Februar 1865 abgelegten und unterm 5. April darauf von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat März 1865. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1865.

Ad Nrm. Kah. 12544 W. pr. den 12. April 1865

(Die Wahl eines Landtags-Abgeordneten in den Wahlbezirken Homburg-Kusel und Speyer-Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß, nachdem der Abgeordnete Adam Müller aus dem Wahlbezirke Homburg-Kusel sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt hat, die noch vorhandenen beiden Ersatzmänner dieses Wahlbezirkes aber die Annahme eines Mandates abgelehnt haben, nachdem ferner der Abgeordnete Dr. Bohlig von Mutterstadt aus dem Wahlbezirke Speyer-Frankenthal aus der Kammer der Abgeordneten ausgetreten ist, die Ersatzmänner dieses Wahlbezirkes aber bereits erschöpft sind — in den benannten zwei Wahlbezirken eine neue Wahl für je einen Abgeordneten zum Landtage vorgenommen werde.

Hiebei wird bemerkt, daß gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, in jedem der beiden Wahlbezirke neben dem Abgeordneten ein Ersatzmann in gesonderter Wahlhandlung zu wählen ist. Zur Vornahme dieser Zwischenwahlen unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 29 Abs. 3 im Zusammenhalte mit Art. 5 und 6 des obenerwähnten Gesetzes vom 4 Juni 1848 wird in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. April 1865 hiermit für die beiden Wahlbezirke Homburg-Kusel und Speyer-Frankenthal Tagfahrt auf Donnerstag den 27. April 1865, Vormittags 10 Uhr, und zwar für den Bezirk Homburg-Kusel in Landstuhl und für den Bezirk Speyer-Frankenthal in Speyer festgesetzt, und für den ersten Bezirk Homburg-Kusel der Königl. Regierungsrath Wand und für den zweiten Speyer-Frankenthal der Königl. Regierungsrath Delamotte mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissäre beauftragt.

Die Wahlmänner der Bezirksämter Homburg-Kusel, Speyer und Frankenthal werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme dieser Wahl an obenbezeichnetem Tag und Stunde zu Landstuhl beziehungsweise Speyer in dem Wahllocal einzufinden.

Speyer, den 10. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 12809 W. pr. den 15. April 1865

(Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Knappschaftsarztes in Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Abzug des Dr. Trapp von Mittelbezbach im nächsten Mai findet sich die Stelle eines Knappschaftsarztes daselbst mit einem fixen Bezug von 300 Gulden erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen von untengenanntem Tage an der Königl. Regierung vorlegen, und wird bemerkt, daß unter den technischen Qualitäten auf praktische Erfahrung und solches Geschick in der Chirurgie besondere Rücksicht genommen werden wird. Es besteht ein Vertragsverhältniß zwischen der Knappschaft und ihrem Arzte, das nichts besonderes hat, als daß der Arzt für die nöthigen Instrumente auf eigene Kosten zu sorgen hat, und daß zwischen Knappschaft und Arzt ein gegenseitiges Kündigungsrecht von 6 Wochen aufgestellt ist.

Speyer, den 11. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.

Schwenck.

Ad Nrm. 12426 W. pr. den 13. April 1865.

1te Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt.

Speyer, den 12. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 11474 W. pr. den 15 April 1865.

(Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Januar l. J. wurde dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Bockius in Otterberg die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, einen Kräuter-Brustsyrup in der von ihm beschriebenen Zusammensetzung bereiten und im Königreiche Bayern verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten des bezeichneten Syrups jeder öffentlichen An-

preisung enthalten und daß derselbe namentlich nicht als Heilmittel empfohlen werde.

Der Verkaufspreis ist für eine Flasche mit 38 Loth Syrup auf 45 Xr festgesetzt.

Speyer, den 3. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 12067 W pr. den 12. April 1865.

(Die vermißte Anna Janker von Wolfersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vom 30. v. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, die entsprechenden Erhebungen sofort einzuleiten und ein sachdienliches Resultat anher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 7. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die beiden Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Anna Janker, etwas geistesschwach, außereheliche Tochter der ledigen Inwohnerin Margaretha Janker von Wolfersdorf, Königl. Bezirksamts Stadtamhof, hat sich am 14. d. M. von dort entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Es ergeht deßhalb, indem nachstehend das Signalement nebst Beschreibung ihrer Kleidung folgt, der Auftrag, bezüglich des Aufenthaltsortes derselben die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem Königl. Bezirksamte Stadtamhof zur Anzeige zu bringen.

Signalement der Anna Janker.

Dieselbe ist 23 Jahre alt, von schlankem Körperbau, hat braune Augen und braune Haare, stumpfe Nase und einen proportionirten Mund.

Beschreibung der Kleidung.

Bei ihrer Entweichung trug sie am Körper einen braunkattunenen Rock und Spenser, ein schwarzes Kopftuch und ein braunwollenes Shawltuch, dann kalblederne Schuhe. In einer bei sich führenden Kürbe hatte sie einen ihrer Mutter gehörigen blauen Rock und Spenser.

Regensburg, den 30. März 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Secr.

Nro. 12470 W. pr. den 12. April 1865.

Nachweis

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz pro $18\frac{63}{64}$, laut der unterm 20. Februar 1865 abgelegten und unterm 5. April darauf von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahmen.

I. Außerordentliche Einnahme.

	fl	Xr	₰
1. Rückstand der Rechnung von $18\frac{62}{63}$.	322	32	–
2. Einnahms-Rückstände . . .	364	33	–

	fl	Xr	₰
3. Anstellungstaxen der Lehrer . .	781	34	–
4. Einzahlungen der Schulverweser .	1403	53	–
5. Abgetragene Capitalien . . .	30800	—	–
Summa der außerordentlichen Einnahmen	33732	32	–

II. Ordentliche Einnahme.

6. Jahresbeiträge von 1527 Vereinsmitgliedern	10706	36	–
7. Intercalarien von 160 erledigt gewesenen Schulstellen	5062	16	–
8. Freiwillige Beiträge von Gemeinden	64	—	–
9. Zuschüsse aus Kreis- und andern Fonds	16610	58	–
10. Capitalzinsen	7607	36	–
Summa der ordentlichen Einnahmen .	40051	26	–
Hierzu do. der außerordentlichen Einnahmen	33732	32	–
Gesammt-Einnahme .	73783	58	–

B. Ausgaben.

I. Gewöhnliche Ausgabe.

11. Pension an 121 pensionirte Lehrer, Verweser und Gehilfen . . .	31273	41	–
12. Remisen der Einnehmer und des Rechners der Anstalt	301	58	3
13. Postporto und Franco . . .	108	58	–
14. Verwaltungskosten	200	—	–
15. Remuneration des Rechners . .	500	—	–
16. Zinsen der Caution des Rechners .	25	—	–
17. Remuneration des Verwaltungsdieners	24	—	–
18. Schreibmaterialien und Drucksachen für den Rechner	18	48	–
Summa der gewöhnlichen Ausgaben .	32512	25	3

2. Außerordentliche Ausgabe.

19. Capitalanlagen	26647	30	–
20. Schuldentilgung	13200	2	–

	fl	Xr	₰
21. Verschiedene Ausgaben . . .	294	28	–
22. Niederschläge	20	38	–
Summa der außerordentlichen Ausgabe .	40162	38	–
Hierzu Summa der gewöhnlichen Ausgabe	32512	25	3
Gesammt-Ausgabe .	72675	3	3

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen . .	73783	58	–
Die Ausgaben betragen . .	72675	3	3
Mehr-Einnahme . .	1103	54	1
Die Einnahms-Ausstände betragen .	375	12	–
Activrest .	733	42	1

C. Vermögensstand am 1. October 1864.

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Das Vermögen besteht in ausgeliehenen Capitalien ad				150351	40	–
und zwar:						
bei Privaten gegen hypothekarische Versicherung, verzinslich zu 5 %	131351	40				
in einer bayerischen Staatsobligation, verzinslich zu 4½ %	1000	—				
in 18 Actien à 1000 fl von dem 2ten Anlehen der pfälzischen Ludwigsbahn à 4 % .	18000	—				
	150351	40				
in dem baaren Kassenüberschusse . .				733	42	1
in den Activausständen				375	12	–
in einem feuerfesten Kassenschranke im Werthe von				400	—	–
in einer verschließbaren ledernen Mappe, im Werthe von				3	30	–

	fl	Xr	h
in einer ledernen Geldtasche, im Werthe von	4	30	–
in einem Actenschranke, im Werthe von	25	—	–
	151893	34	1
Hiervon ab die Caution des Rechners mit	500	—	–
Es beträgt sonach das Vermögen .	151393	34	1
Dasselbe betrug am 1. October 1863 .	142146	45	–
Daher Mehrung im Jahre 1864 .	9246	49	1

Speyer, den 8. April 1865.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt.

Dr. Jordan,
Königl. Regierungsrath.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 2. April d. J. dem Priester Peter Adam Damm, Pfarrer zu Niederschlettenbach, Königl. Bezirksamts Pirmasens, die Pfarrei Mörzheim, Königl. Bezirksamts Landau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. April l. J. wurde der bisherige Adjunkt Daniel Ritter zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Sembach ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. April l. J. wurde der Schulverweser Philipp Rapp von Orbis zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Biedesheim, vom 1. April d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. April 1865 wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Scheib von Niederhorbach zum Verweser an der unteren protestantischen Schule zu Dörrenbach, vom 16. April d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Joseph Wolff aus Rülzheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Sondernheim, vom 16. April d. J. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. April 1865 wurde der Schuldienst-Expectant Daniel Sender in Leschenmoschel zum Schulverweser an der dortigen israelitischen Elementarschule, vom 10. l. M. an, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 12. April l. J. wurde der provisorische Lehrer Philipp Schmitt in Sambach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung von 12. April l. J. wurde der provisorische Lehrer Jacob Konrad in Dammheim zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 13. April 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		98½
„ „ „ 4 % halbjährig .		
„ „ „ 4½ %	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. 1. Sem. . .		934
„ Bank-Obligationen 4 %	97⅞	98½
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 18. April 1865.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat März 1865	96107	44761	10	—	1000752,70	62012	50	—	1287209	93754	36	—	200528	36	—	
„ „ 1864	103311	51335	4	—	706560,50	57515	41	—	1046420	77192	51	—	186043	36	—	
Differenz	7204 weniger.	6573	54	—	294192,20 mehr.	4497	9	—	240789 mehr.	16561	45	—	14485 mehr.	—	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18⅔ .	575155	243216	56	—	5076167,70	316848	47	—	7291841	531528	34	—	1121594	17	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	493371	242551	6	—	4109043,50	319494	23	—	6415901	554341	37	—	1116887	6	—	
Differenz	81784 mehr.	665	50	—	967124,20 mehr.	27354	24	—	875940 mehr.	22813	3	—	5207 mehr.	11	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat März 1865	32438	11016	13	—	174700,90	11550	41	—	470287	16236	55	—	38803	49	—	
„ „ 1864	33000	12135	42	—	180277,70	11215	2	—	309100	10407	57	—	33758	41	—	
Differenz	562 weniger	1119	29	—	5576,80 weniger.	335	39	—	161187 mehr.	5828	58	—	5045 mehr.	8	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	188288	64333	31	—	1046618,80	68141	50	—	2401661	84273	49	—	216749	19	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	149687	53795	55	—	978865,30	63958	38	—	1788320	64002	46	—	181447	20	—	
Differenz	38601 mehr.	10537	36	—	67753,50 mehr.	5183	20	—	613341 mehr.	19581	3	—	35301 mehr.	59	—	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats März 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
Homburg . . .	308	4	52	461	3	46	182	3	30	19	4	35	9	3	24	193	3	58
Kaiserslautern . .	107	4	50	877	3	41	1971	3	38	160	4	47	1184	3	46	581	3	54
Kandel	59	4	55	—	—	—	337	3	50	—	—	—	58	3	29	14	4	—
Kusel	—	—	—	318	3	44	1036	3	25	—	—	—	142	3	32	353	4	1
Landau . . .	7	4	53	10	3	30	66	3	56	—	—	—	13	3	36	2	3	40
Neustadt . . .	688	5	12	1054	3	43	938	3	58	—	—	—	615	3	40	18	4	1
Pirmasens . . .	86	4	50	220	3	38	5	3	22	—	—	—	—	—	—	43	4	3
Speyer	185	5	51	451	3	35	305	3	37	—	—	—	636	3	36	7	4	1
Zweibrücken . .	1464	4	52	1771	3	44	172	3	26	34	4	40	27	3	27	2191	4	3
Summa .	2904	4	57	5162	3	42	5012	3	39	213	4	45	2684	3	41	3402	4	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taren, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate März 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	2½	3½	--	15	12	10	14	4	5	4	4	4	33	18	1 37	2 50	1 28
Frankenthal	2½	3½	6½	—	12	10	14½	3½	5	7	9	8	34	19	1 30	2 30	1 24
Germersheim	2½	3½	5	15	12	12	16	4	6	5	5	5	32	16	2 —	2 52	1 30
Grünstadt	2½	3½	—	12	10	10	14	4	6	4	4	5	32	16	1 40	— —	— —
Homburg	3½	—	—	16	14	10	16	5	7	4	4	4	38	18	1 24	2 40	1 10
Kaiserslautern	3	3½	5½	14	12	10	14	3	5	4	5	4	36	12	1 36	2 20	1 26
Kandel	3	3½	4½	16	14	12	16	3	6	6	6	4	28	12	1 36	3 —	1 12
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3	6	4	5	5	30	16	1 20	2 48	1 12
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	6	3	5½	5	30	14	1 20	3 20	1 40
Landau	3	3½	4½	16	13	12	16	5	7	6	6	6	34	16	2 —	2 50	1 24
Neustadt	2½	3	—	16	13	10	16	4	6	4	4	4	34	19	1 48	2 48	1 35
Pirmasens	3	4	4½	—	12	9	14	3	6	6	6	6	36	18	1 40	3 —	1 20
Speyer	2½	3	6½	16	13	12	16	3	6	6	6	6	32	20	2 —	3 —	1 30
Zweibrücken	3	3½	4½	15	14	10	15	3½	7	6	6	6	33	16	1 24	3 —	1 24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 27. April 1865.

Inhalt:

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁶⁵/₆₆ betr. — Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1865. — Betriebs-Eröffnung der Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelbexbach. — Bildung eines Fabrik- und Handelsrathes für den Kanton Annweiler. — Aufstellung von Agenten für das Auswanderer-Expedientenhaus Hermann Daueisberg in Bremen. — Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung in der Pfalz pro 18⁶³/₆₄, dann die Beiträge für 18⁶⁴/₆₅ betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ proc. und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Bekanntmachung, die XVI. und beziehungsweise XIV. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Pfarrei-Verleihung. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 13102 W. pr. den 25. April 1865.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⅔ betr.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 18⅔ auf

Donnerstag den 18. Mai d. J.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hienach die Einberufung zu erlassen.

München, den 17. April 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Nrm. Exh. 9325 B. pr. den 19 April 1865.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst im Jahre 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. d. M. № 14,763 wird im Laufe dieses Jahres eine Prüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst abgehalten werden, welche Mittwoch den 30. August 1865 am Sitze jeder Königl. Kreisregierung ihren Anfang nimmt.

Diejenigen Forstgehilfen und Forstpractikanten, welche die vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt haben, oder bis zur anberaumten Prüfung noch in Erfüllung bringen werden (vide Königl. Allerhöchste Verordnung „die Organisation der Staats-Forstverwaltung betr." vom 1. Juli 1853 Art. 23, Amtsblatt № 71 S. 567, dann Verordnung vom 29. Mai 1854 № 8570, Amtsblatt 1854 S. 747) und sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Beobachtung der im Ausschreiben vom 31. März 1830, Intell.-Blatt 1830 S. 166, enthaltenen Vorschriften, längstens bis zum 15. Mai dieses Jahrs bei dem einschlägigen Königl. Forstamte einzureichen, welches dieselben mit Gutachten bezüglich der Zulässigkeit sogleich der unterfertigten Stelle in Vorlage bringen wird.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Aspiranten, welche die Königl. Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg im Jahre 1863 absolvirt haben und sofort in die forstliche Praxis oder an eine Universität übergetreten sind, bei Erfüllung der übrigen normativmäßigen Vorbedingnisse zu dieser Prüfung zugelassen werden können.

Sämmtliche Concurrenten haben sich zur Prüfung mit Logarithmentafeln und mit Zeichnungsmaterialien zu versehen, um ihre Fertigkeit im Planzeichnen nach beendigter mündlicher Prüfung unter Aufsicht der Prüfungs-Commission durch Anfertigung einer Probezeichnung nachzuweisen.

An dem Eingangs erwähnten Tage, Morgens 7 Uhr, wird sich die Prüfungs-Commission im Regierungsgebäude versammeln, bei welcher sich die Examinanden alsdann zu melden haben.

Speyer, den 17. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 13166 W pr. den 25. April 1865.

(Die Betriebs-Eröffnung der Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bahnstrecke von Neustadt a. d. H. nach Dürkheim demnächst dem Verkehr übergeben wird und unterdessen Probefahrten auf dieser Strecke stattfinden, so wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Art. 152 des Polizeistrafgesetzbuches und die Allerhöchste Verordnung vom 8 März 1863 „den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.", Amtsblatt der Pfalz v. J. 1863 S. 277, nunmehr auf die bezeichnete Bahnstrecke Anwendung zu finden haben.

Speyer, den 24. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 9338 B. pr. den 19 April 1865.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlen-

grube Mittelbexbach wurden vom 1. Mai dieses Jahres anfangend incl. Ladgeld

a) von den Grubenhalden ab auf 15 Xr per Centner;

b) vom Bahnhofe ab auf 16½ Xr per Centner

festgesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß bei dem Preise ad lit. b die Versendungskosten von der Grube auf den Bahnhof, sowie die Verladungskosten in die Transportwagen inbegriffen sind.

Speyer, den 18. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 12926 W. pr. den 24. April 1865.

(Die Bildung eines Fabrik- und Handelsrathes für den Kanton Annweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. M. № 3823 wurde die Bildung eines Handels- und Fabrikrathes für den Kanton Annweiler genehmigt und wird die Zahl der Mitglieder auf 7 hiemit festgesetzt.

Hienach wird die Bildung dieses Gremiums in der durch die allerhöchste Verordnung vom 16. April 1855, Amtsblatt pag. 617, näher bestimmten Weise hiemit angeordnet und die Leitung der in Annweiler vorzunehmenden Wahlhandlung dem Königl. Bezirksamte Bergzabern übertragen.

Speyer, den 21. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Ad Nrm. Exh. 12897 W. pr. den 20. April 1865.

(Aufstellung von Agenten für das Auswanderer-Expedientenhaus Hermann Daelsberg in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent des Auswanderer-Expedientenhauses Hermann Daelsberg in Bremen wird der Rechtscandidat Joseph Kuhn in Speyer hiemit bestätigt.

Auf Grund einer notärischen Vollmacht vom 23. März l. J. wird ferner gestattet, daß der genannte Agent die Hauptagentur des fraglichen Expedientenhauses für das Königreich Bayern, nämlich das in München unter der Firma F. X. Stießberger bestehende Handlungshaus für den Umfang des Regierungsbezirkes der Pfalz sowohl der übrigen daselbst bestehenden Agenturen dieses Expedientenhauses, als auch der unterfertigten Stelle gegenüber in allen der Hauptagentur zustehenden Geschäften unter deren Verantwortlichkeit vertrete.

Speyer, den 19. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 8972 B. pr. den 19. April 1865.

(Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung in der Pfalz pro 18⅝⅝, dann die Beiträge für 18⅝⅝ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 „Die Organisation der Staats-Forstverwaltung betr." und die generalisirte Entschließung der unterfertigten Stelle vom 7. November 1863

№ 2595 A. „Die Erhebung und Verrechnung der Besoldungs- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst der Pfalz betr." — vide № 85 des Kreis-Amtsblattes von 1863 — wird nachstehend das Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung der Pfalz für das Etatsjahr 18½ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen zu 11 kr pro Tagwerk ergaben bei einer Gesammtwaldfläche von 254120 Tagwerk die Summe von .	46588	40
Hiezu:		
2. der Zuschuß des Königl. Aerars .	2500	—
3. die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	262	54
4. Zufällige Einnahmen . . .	2	39
5. Der nach der Rechnung pro 18½ verbleibende Activbestand — vide außerordentliche Beilage zu № 29 des Kreis-Amtsblattes von 1864 — . .	600	—
Summa aller Einnahmen .	49954	13

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	₰
1. Besoldungen und Dienstverwesungskosten	42493	18	1
2. Regiekosten	1064	44	–
3. Umzugsgebühren	—	—	–
4. Pensionen und Alimentationen . .	5884	48	1
5. Remisen der Königl. Rentbeamten .	557	40	2
Summa aller Ausgaben .	50000	31	–

Von den Ausgaben treffen daher nach Abzug des ärarialischen Zuschusses, der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der zufälligen Einnahmen, im Gesammtbetrage von 2765 fl. 33 kr. auf ein Tagwerk Waldfläche 11,¹⁵ Kreuzer.

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Die Ausgaben betragen . . .	50000	31
Die Einnahmen dagegen . .	49954	13
Deficit .	46	18

Es geht daher ein Passivrest von vierzig sechs Gulden achtzehn Kreuzern in das Etatsjahr 18½ über.

Angesichts dieses Rechnungs-Ergebnisses und mit Rücksicht auf die Gehalts-Erhöhungen der Königl. Communal-Revierförster werden die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen zum Communal-Forstfond für das Etatsjahr 18⁶⁴/₆₅ auf 12½ kr — zwölf und einen halben Kreuzer — pro Tagwerk festgesetzt, und die Königl. Rentämter hiemit angewiesen, die Soll-Einnahmen für das laufende Jahr nach diesem Maßstab in Rechnung zu stellen.

Die Königl. Bezirksämter haben zum Vollzuge gegenwärtiger Verfügung mitzuwirken.

Speyer, am 14. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½procentigen und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. l. M. findet

Mittwoch den 19. April l. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Odeonsgebäude dahier, eine weitere Verloosung der 3½procentigen und in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons statt.

Vorstehende Verloosung ist die

XVI. der auf den Inhaber (au portour) und die

XIV. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen,

und werden zu diesem Behufe nach dem unterm 8. August 1842 (Reggsbl. S. 893) bekannt gegebenen Verloosungsplane für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung

vier Endnummern

zusammen im Capitalsbetrage zu

1,960,000 fl.

gezogen.

Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses, und die betreffenden Capitalien werden

vom 1. August 1865

an außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres stattfinden.

München, den 6. April 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. l. M. findet

Mittwoch den 19. April l. J.

Vormittags im Königl. Odeonsgebäude dahier die IV. Verloosung der zu zwei Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es werden hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 (Reggsbl. 1862 S. 190—194) festgesetzten Verloosungsplane

drei Loosnummern

im Capitalsanschlage zu

320,000—340,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. August 1865

an außer Verzinsung gesetzt, mit deren Heimzahlung jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Loose begonnen.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen auf Namen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl), bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München, den 6. April 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

---

pr. den 22. April 1865.

Bekanntmachung,

die XVI. und beziehungsweise XIV. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. d. M. (Regierungsblatt S. 411 bis 413) ist heute die XVI. Verloosung der auf den Inhaber (au portour) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XIV. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XVI. Verlooſung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arroſirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einſchreibungen verſehenen au porteur-Obligationen gehören)

02. 19. 40. 56.

und bei der

XIV. Verlooſung der auf Namen ausgeſtellten 3½- und arroſirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

15. 34. 79. 98.

Nach dem Verlooſungsplane ſind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung beſtimmt, deren Commiſſions-Kataſter-Nummer (roth geſchrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

№ 2. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. u. ſ. w.
„ 19. 119. 219. 319. 419. 519. 619. 719. 819. 919. u. ſ. w.
„ 40. 140. 240. 340. 440. 540. 640. 740. 840. 940. u. ſ. w.
„ 56. 156. 256. 356. 456. 556. 656. 756. 856. 956. u. ſ. w.

die Obligationen auf Namen

№ 15. 115. 215. 315. 415. 515. 615. 715. 815. 915. u. ſ. w.
„ 34. 134. 234. 334. 434. 534. 634. 734. 834. 934. u. ſ. w.
„ 79. 179. 279. 379. 479. 579. 679. 779. 879. 979. u. ſ. w.
„ 98. 198. 298. 398. 498. 598. 698. 798. 898. 998. u. ſ. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird ſogleich begonnen und es werden hiebei die Zinſen in vollen Monatsraten, nämlich ſtets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geſchieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieſes Jahres hinaus vergütet, indem am 1. Auguſt 1865 die Verzinſung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebſt Zinsraten wird übrigens Nachſtehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebſt Zinsraten erfolgt bei der Königl. Staatsſchulden-Tilgungs-Hauptkaſſe in München, dann bei den Königl. Specialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweiſe auch bei ſämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhauſe M. A. von Rothſchild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsſchulden-Tilgungs-Specialkaſſen ſtatt, welche ſolche ausgeſtellt haben.

Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsſchulden-Tilgungs-Hauptkaſſe in München, die Königl. Specialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch ſämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkaſſe München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieſelbe ſelbſt ausgeſtellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Competenz-Verhältniſſen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Diſtrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung,

Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht es sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1865 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen Königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 19. April 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

---

pr. den 22. April 1865.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. l. M. (Regierungsbl. S. 413 und 414) ist heute die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

IX. XI. XXII.

im Gesammt-Capitalsbetrage zu **311,200 fl** gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

984 bis 1049 incl.
1129 bis 1231 incl.
2422 bis 2518 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1865 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. J. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. J. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter geschehen.

München, den 19. April 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Wörth, Decanats Germersheim, dem Pfarramts-Candidaten Elias Weghorn aus Erlangen zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 20. April 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		98⅛
„ „ „ 4 % halbjährig		99
„ „ „ 4½ %	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅜	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		937
„ Bank-Obligationen 4 %	97⅛	99½
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅜	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 4. Mai 1865.

Inhalt:

Die medizinischen Reisestipendien betr. — Die heimliche Entfernung des Knaben Anton Falger von Barwies, k. k. österreichischen Bezirksamts Silz, betr. — Die Auffindung einer unbekannten Mannsperson betr. — Die theologische Anstellungsprüfung für diejenigen Candidaten der Theologie, welche im Jahre 1862 die Aufnahmsprüfung bestanden haben, betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarreillen zu Ruchheim, Decanats Speyer; zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt a. H. und zu Ramsweiler, Decanats Obermoschel. — Bekanntmachung, die Herabsetzung der Preise des Bruchsalzes betr. — Dienstesnachrichten. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im 1. Kalender-Quartale 1865. — Consulat in Bordeaux. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Amsterburger Börse.

Nro. 13325 W. pr. den 28. April 1865.

(Die medizinischen Reisestipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerial-Erlaß, welcher eine Veränderung in der Zeit für die Eingabe der Gesuche um medizinische Reisestipendien bedingt, wird im Interesse der Betreffenden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 26. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Um auch denjenigen Candidaten der Medizin, welche im October eines jeden Jahres die praktische Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, unmittelbar nach dieser Prüfung die Bewerbung um ein medizinisches Reisestipendium zu ermöglichen, wird hiemit Folgendes verfügt:

1. Sämmtliche Gesuche um Verleihung medizinischer Reisestipendien sind, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, unfehlbar bis zum 30 November jeden Jahres bei der betreffenden Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.
2. Diese Gesuche sind sodann von der Königl. Regierung spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres an das unterfertigte Königl. Staatsministerium einzusenden.
3. Bezüglich der Beibringung der vorgeschriebenen Be-

lege wird auf genaueſte Beobachtung der Beſtimmungen der Miniſterial-Entſchließung vom 7. September 1849 Ziff. II und III (Döllinger fortg. V. O.Samml. Bd. 30 S. 18 und 19) hingewieſen.

Die Königl. Regierung hat hierüber die geeignete Bekanntmachung zu erlaſſen und zugleich den zur Vorlage der fraglichen Geſuche beſtimmten Termin pünktlich einzuhalten.

München, den 20. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär:
An deſſen Statt der
Miniſterialrath Stautner.

Nro. 12547 W. pr. den 22. April 1865.

(Die heimliche Entfernung des Knaben Anton Falger von Barwies, k. k. öſterreichiſchen Bezirksamts Silz, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Diſtrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachſtehend wird ein Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 6. l. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwaiges ſachdienliches Reſultat der ſofort einzuleitenden Erhebungen anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen ſind erlaſſen.

Speyer, den 21. April 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. öſterreich. Polizeidirection Innsbruck vom 24. v. M. an die Königl. bayeriſche Polizeidirection München iſt der ſchlechtbeleumundete, dem Vagabundenleben ergebene, 14 Jahre alte Anton Falger von Barwies, k. k. öſterreichiſchen Bezirksamts Silz, welcher in der letzten Zeit in Pirms, k. k. öſterreichiſchen Bezirksamts Landeck, als angeblicher Judenknabe bei einem Bauern ſich aufhielt, ſpurlos verſchwunden.

Da dieſer Knabe derzeit in Bayern bei irgend einem Bäuern als Viehhirt ſich aufhalten ſoll, ergeht auf Anſuchen Eingangs erwähnter Behörde an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Nachforſchungen nach dem Aufenthalte dieſes Knaben anzuſtellen und etwaige Aufſchlüſſe der k. k. öſterreichiſchen Polizeidirection Innsbruck mitzutheilen. Der Knabe iſt von kleiner Statur, hat ein längliches Geſicht, braune Haare, braune Augen, gewöhnlichen Mund, regelmäßige Naſe, iſt etwas hochrückig und ſpricht den Würtemberger Dialekt.

Bei ſeiner Entfernung trug er einen langen braunen Rock, lange graulobene Beinkleider und eine Mütze und war im Beſitze eines vom k. k. öſterreichiſchen Bezirksamte Silz unterm 5. v. M. unter №. 56 für die deutſchen Bundesſtaaten und die Schweiz ausgeſtellten Reiſepaſſes.

München, den 6. April 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präſident.
Bitzthum.

Nro. 12548 W. pr. den 22. April 1865.

(Die Auffindung einer unbekannten Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Diſtrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Behufs Einleitung der nöthigen Erhebungen und Anzeige eines etwaigen ſachdienlichen Reſultates dieſer Erhebung wird nachſtehend ein Ausſchreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 6. l. M. bezeichneten Betreffes bekannt gegeben.

Fehlanzeigen ſind erlaſſen.

Speyer, den 21. April 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche
Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 3. März 1864, Vormittags, wurde auf dem Bahndamme bei Wernfeld die unten näher bezeichnete männliche Leiche, deren Schädel in zwei Hälften getrennt war, aufgefunden.

Da alle bisher von dem Königl. Bezirksamte Gemünden gepflogenen Erhebungen über die Perſon des Getödteten und über die Art, wie derſelbe unter den Bahnzug gekommen iſt, zu keinem Ergebniſſe geführt haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, über die Perſönlichkeit des Getödteten Recherchen anzuordnen und ein allenfallſiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Gemünden mitzutheilen.

Würzburg, den 6. April 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Erkrankung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
von Greſſer.

Kohlmüller.

Beſchreibung der Leiche.

Der Verlebte war circa 40 Jahre alt, hatte ſchwarze Kopfhaare und hellbraunen Knebelbart; bekleidet war derſelbe mit einem neuen leinenen Hemde, ſchwarz ſeidenem Halstuche, ſchwarzer Tuchweſte, grau wollenem Unterſpenſer, ſchwarztuchenem noch guten Oberſpenſer, einer neuen grauen Bouskinhoſe mit blauen Querſtreifen und neuen Halbſtiefeln, oben mit rothem Schafleder beſetzt.

Ad Nrm. Exh. 725 z. pr. den 25 April 1865.

(Die theologiſche Anſtellungsprüfung für diejenigen Candidaten der Theologie, welche im Jahre 1862 die Aufnahms-Prüfung beſtanden haben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mittwoch den 21. Juni l. J., des Morgens um 7 Uhr, wird die theologiſche Anſtellungsprüfung für die proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten, welche im Jahre 1862 die vorgeſchriebene Aufnahmsprüfung beſtanden haben, dahier ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche ſich derſelben zu unterziehen haben, werden daher aufgefordert, ſich rechtzeitig und unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe (Wand's Handbuch S. 469 ꝛc.), ſowie eines in lateiniſcher Sprache abgefaßten Lebenslaufes, um Zulaſſung zu dieſer Prüfung zu melden.

Die Geſuche ſind in duplo, auf Stempel und freiem Papier, einzureichen. Derjenigen, welche zu dieſer Prüfung

zugelassen werden, wird der Text der auszuarbeitenden Probepredigt, welche spätestens bis zum 12. Juni vorgelegt werden muß, durch das betreffende Decanat mitgetheilt werden.

Speyer, den 24. April 1865

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 720 z. pr den 25. April 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Ruchheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein von heute an beginnender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Speyer einzusenden haben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	26	19
3. Ertrag des Pfarrguts	57	6
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	88	24
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	148	48
Zusammen .	552	37

Zur Ergänzung der Congrua zu 800 fl werden 247 fl 23 kr aus dem Sustentationsfonde zugeschossen und außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 24. April 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 721 z. pr. den 25. April 1865

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt a. H., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein Termin von 6 Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben, innerhalb dessen die Meldungsgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen, bei dem Königl. Decanate Neustadt einzureichen sind.

Die Erträgnisse der Pfarrei St. Lambrecht sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	56	1
Zusammen .	308	1

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden aus dem Sustentationsfonde 491 fl 59 kr zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 24. April 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 722 z. pr. den 25. April 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Ransweiler, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es wird andurch zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Obermoschel zu Odernheim einzusenden haben.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	39	19
3. Ertrag des Pfarrguts	274	23
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	16	29
5. Zinsen von Capitalien	1	—
6. Rechte	176	—
7. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	25	30
8. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	61	—
Zusammen	825	41

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß Pfarrer Stempel für Anlage eines Gartens und eines Ackerstückes eine Ratificationsforderung von 46 fl 54 kr zu machen hat, welche in 7 Jahren, mit dem laufenden Jahre beginnend, und mit Zinsen zu 5 % abzutragen ist.

Speyer, den 24. April 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

No. 13551 W. pr. den 1. Mai 1865.

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Preise des Viehsalzes betr.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß zufolge höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 11. l. M. Num. 4230 vom 1. Mai d. J. beginnend im ganzen Königreiche diesseits und jenseits des Rheines eine sehr wesentliche Herabsetzung des Viehsalzes eintritt, indem der bayerische Zentner

a) bei den Königl. Salinen in noch unverpacktem Zustande zu 1 fl 15 kr (ein Gulden fünfzehn Kreuzer) und

b) bei allen Königl. Salzämtern und übrigen ärarialischen Verkaufsstationen im verpackten oder ausgeleerten Zustande zu 1 fl 30 kr (ein Gulden dreißig Kreuzer)

verkauft wird.

München, den 19. April 1865.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Bertele.

Stupp.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der Gewerbschule zu Speyer erledigte Lehrstelle für den gesammten Zeichnungs- und Vorbereitungsunterricht vom 16. April d. J. an dem bisherigen Verweser derselben, dem geprüften Lehramts-Candidaten Wilhelm Metz aus Bliskastel, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu ververleihen.

Seine Majestät der König haben geruht, die Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik, dann Maschinenzeichnen an der Gewerbschule zu Speyer dem bisherigen Verweser derselben Eduard Strauß, vom 15. April d. J. beginnend, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. April 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Pfleger zu Niederkirchen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Niederkirchen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. April 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Carl Diehl aus Winnweiler zum Schulverweser an der 2. katholischen Schule zu Bliesmengen-Bolgen, vom 1. Mai l. J. an, ernannt.

Nach

des Gesammt-Güterverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																		Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts														
	zu Berg		zu Thal		mit vorämtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren												
							aus Frankreich				über Bremen		über Salzburg		über Gten		über Herbesthal		
							üb. Saarbrück		über Schaidt		aus Bremen		aus Oestreich		aus Holland		aus Belgien		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	21	18424	—	—	49	1469	31	2196	163	12479	6	464	1	140	23	2100	61	5999	43271
V. Inlandshafen.	13	16356	19	7543	69	4130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28029
VI. Schachtel.	1	58	12	981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1039
III. Winterhafen.	16	28496	52	44226	227	22846	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95568
II. Kohlenplatz	25	220894	—	—	2496	499080	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	719974
I. Kohlenplätze u. Hemshof	9	47443	18	35688	319	31902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115033
VII. Obere Schachtel	6	10580	—	—	65	6500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17080
Summa	91	342251	101	88138	3225	565927	31	2196	163	12479	6	464	1	140	23	2100	61	5999	1019994

Bemerkung. Nach den von der Eisenbahn dahier gemachten Zusammenstellungen bewegte sich eine Gütermenge von 1,222,472 Zentner über die Trajectanstalt.

weisung pr. den 25. April 1865.

a. Rh. im I. Kalender-Quartale 1865.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wg. m.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
9	2412	7	636	723	36146	1	7	134	13335	52530	Roheisen, Kaffee, rohe Häute, Rohtabak, Oel aller Art, Baumwolle, Krapp, Schwefel, Krappwurzeln, Wollgarn, Mergelschiefer, Schweinefett, rohe Erzeugnisse ꝛc.
16	13102	31	14506	143	8562	—	—	—	—	36170	Wein, Branntwein, Essig, Tabak, roher und fabrizirter, Eisen u. Eisenwaaren, Sulfat, Cement, Kreide, Farb- und Porzellanerde ꝛc.
—	—	—	—	208	1039	—	—	—	—	1039	Backsteine, leere Fässer, Rapskuchen, Kübelreife, Dünger ꝛc.
3	634	7	16826	779	78108	—	—	—	—	95568	Getreide, Salz, Bruchsteine, Borde, Eisenbahnschwellen, Ruhrkohlen, Erze, Hopfenstangen ꝛc.
12	24197	26	40138	6556	655039	—	—	—	—	719974	Saar- und Ruhrkohlen.
15	23064	3	9957	820	82012	—	—	—	—	115033	Ruhrkohlen, Borde, Latten, Bruch- u. Backsteine ꝛc.
—	—	2	6580	105	10500	—	—	—	—	17080	Latten, Borde.
55	63409	76	88643	9334	872006	1	7	134	13335	1037400	
Hiezu Summa des Gesammt-Zugangs . .										1019994	
Summa des Gesammt-Hafenverkehrs pro I. Quartal 1865 . .										2057394	

Abgeschlossen Ludwigshafen den 20. April 1865.

Das Königl. Hafencommissariat.

v. Soyer. Landgraf, Aff.

Consulat in Bordeaux.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. Januar l. J. allergädigst bewogen gefunden, das erledigte Königl. Consulat in Bordeaux dem Kaufmanne Alfred Henri de Luze daselbst zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 30. März l. J. dem Bleistiftfabrikanten M. Roptsch von Schweinau bei Nürnberg auf eine verbesserte Construction der Schraubenbleistifte für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. März l. J. anfangend;

unterm 2. April l. J. dem J. G. Berger von Nürnberg, zur Zeit in München, auf eine eigenthümlich construirte Saug- und Druckpumpmaschine zum Zwecke der Cloakenreinigung für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 2. April l. J. anfangend;

unterm 4. April l. J. dem Maschinenmeister Georg Krauß von Augsburg, zur Zeit in Zürich, auf einen selbstthätigen Schmierapparat für Dampfschieber, Dampfkolben, sowie für sonstige Maschinentheile und Stopfbüchsen für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 4. April l. J. anfangend;

unterm 5. April l. J. dem Julius Robert, öffentlichen Gesellschafter der Firma „Robert et Comp.", Zuckerfabrikanten in Seelowitz in Mähren, auf ein neues Zuckerrüben-Macerationsverfahren für den Zeitraum von drei Jahren, vom 5. April l. J. anfangend, und

unterm 12. April l. J. dem Paul E. F. Bazin, Auguste M. Daube und Eugène F. Daube von Paris auf ein eigenthümliches Verfahren um die Muffeln-, Haut- und Quetschformen der Metallschläger mittels der Luftpumpe auszutrocknen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. April l. J. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Archibald Sturrock von Doncaster in Großbritannien unterm 30. März 1864 verliehenen und unterm 7. April 1864 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Tendern der Locomotiven,

dann die Einziehung des dem Lithographen Carl Sebastian Kiermaier und dessen Associé Friedrich Heermann von München unterm 30. September 1863 verliehenen und unterm 8. October 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Photo-Lithographie wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 27. April 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4 % halbjährig	99⅜	
„ „ „ 4½ %	101⅜	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	943	
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	99½
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅝	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 10. Mai 1865.

Inhalt:

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr. — Erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Roding. — Den protestantischen Kirchenbau in Obrigheim, hier die Bitte um Bewilligung einer Hauscollekte betr. — Waldbrand betr. — Erledigung der katholischen Pfarreien Ensheim und Duttweiler. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats April 1865 bestätigten Unteragenten. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Mimbach im Decanate Zweibrücken. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh 13731 W pr. den 5. Mai 1865.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. April l. J. (№ 7 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten) werden hinsichtlich der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde nachstehende Normen öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Gesuche um Verleihung von Stipenden aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend. für die einzelnen Categorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden.

2. Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen.

Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3. Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4. Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den Königl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5. Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rectoraten einzureichen.

6. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Categorien ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b) die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Facultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

c) die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualification durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

Hiebei werden die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Nichtbeachtung ihrer Gesuche sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dieselben verspätet oder am unrechten Orte oder mit mangelhaften Belegen einreichen.

Speyer, den 1. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 13902 W. pr. den 8. Mai 1865.

(Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Roding findet sich die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vorlegen.

Speyer, den 5. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 13488 W. pr. den 3. Mai 1865.

(Den protestantischen Kirchenbau in Obrigheim, hier die Bitte um Bewilligung einer Hauscollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachdem die unterfertigte Stelle beschlossen hat, behufs theilweiser Aufbringung der Mittel für den protestantischen Kirchenbau in Obrigheim eine Hauscollekte bei den protestantischen Cultusgenossen der Pfalz zu bewilligen, erhalten die Königl. Bezirksämter den Auftrag, dieselbe

benehmlich mit den zuständigen Königl. protestantischen Decanaten zu vollziehen, die eingegangenen Sammelgelder dem Königl. Bezirksamt Frankenthal zu übermitteln und deren Ertrag berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 2. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 9597 B. pr. den 2. Mai 1865.

(Waldbrand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen eines am 17. April d. J. im Staatswald-Reviere Elmstein — Distrikt Ehscheid — stattgehabten Waldbrandes haben sich die nachgenannten Bewohner von Esthal durch rasches Herbeieilen und besondern Eifer und Thätigkeit ausgezeichnet, nämlich:

1. Krack, Johann, katholischer Pfarrer;
2. Roth, Bürgermeister;
3. Kaiser, Johann;
4. Blehe, Georg;
5. Meyer, Sebastian und
6. Schatz, Paul.

Dies wird unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.

Metschnabl.

Nro. 13697 W. pr. den 1. Mai 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ensheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Ensheim im Amts- und Decanatsbezirke Zweibrücken in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und sechs Höfen 1638 Parochianen und erträgt an

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	31	37
3. Pfarrgütern	84	42
4. Geld- und Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	76	27
sohin im Ganzen .	424	46
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	275	14
auf . . .	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 13698 W. pr. den 1. Mai 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Duttweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Duttweiler im Amts- und Decanatsbezirke Neustadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte und zwei dazu gehörigen Ortschaften 706 Parochianen und erträgt an

	fl	kr
1. Staatsgehalt	69	37
2. Wohnungsanschlag	50	—
3. Pfarrgütern	854	15
4. Stiftungen	29	4
sohin im Ganzen .	1002	56

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 12974 W. pr. den 5. Mai 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Ullerich, Wilhelm	Berrenrath	Preußen	Landg. Alzenau	23. Febr.	Bettel	21 Tage
2	Adami, Seraphin	Briga	Italien	Stdt- u. Ldg. Donauwörth	26. März	id.	Arrest
3	Fenkart, Xaver	Hohenems	Oesterreich	Bezg. Kempten	26. id.	Diebstahl	3 Monate
4	Michel, Ottilie	Bernsfelden	Würtembrg	Bezg. Würzburg	23. Febr.	Rückkehr aus der Landesverweisung	21 Tage
5	Perler, Gertraud	Thumersbach	Oesterreich	Bezg. Traunstein	22. id.	desgl. und Diebstahl	1 J. 14 Tge.
6	Berger, Johann	Mazplan	id.	Appellationsger. Oberbayern	4 id.	Diebstahl	2 Jahre
7	Schüßler, Conrad	Mottges	Kurhessen	Landg Gemünden	21. März	Landstreicherei	35 Tage
8	Härtle, Johann	Dorndorf	Würtembrg	Bezg. Memmingen	22. id.	desgl. und Diebstahl	2 Monate
9	Janz, Anton	Oberursel	Nassau	Stdt. u. Ldg. Dinkelsbühl	11. Jan	Bettel	4 Tage
10	Roman, Joseph	Telve	Tyrol	Stdtmagistr. Eichstädt			
11	Eppstein, Max	Pfaffenhofen	Frankreich	Bezg. Donauwörth	23. Febr	Diebstahl	8 Monate
12	Radosiny, Adam	Kriesor	Ungarn	Bezirksamt Grafenau			
13	Dobrony, Andreas	id.	id.				
14	Krbetz, Joseph	Klenau	Böhmen	Bezirksamt Bruck	5. April	die Ausweisung erstreckt sich auf die Dauer eines Jahres	
15	Capra, Maria	Telve	Tyrol	Bezg. Traunstein	30. März	Rückkehr aus der Landesverweisung	Gefängniß

Speyer, den 3. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 14064 W. pr. den 5. Mai 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats April 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Darmstätter, Peter	Gemeindeschreiber	Schönenberg	Rheinische Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz	Kanton Waldmohr
Lamm, Lehmann	Handelsmann	Olsbrücken	id.	Kantone Wolfstein, Otterberg u. Kaiserslautern
Leberer, Jacob	Schullehrer	Frankenthal	Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft	Kanton Frankenthal
Gerlach, Philipp	Kaufmann und Wirth	St. Julian	Rheinische Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz	Bezirksamt Kusel
Anhäuser, Georg	Oeconom	Cölln	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Rockenhausen u. Obermoschel
Weiß, Friedrich	Notariatsclerc	Billigheim	Expedientenhaus Wood u. Bielefeld in Havre	
Hoffmann, Franz Ludwig	Kaufmann	Rheinzabern	id.	
Löb, Lazarus	Handelsmann	Kirrweiler	Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft	Kanton Edenkoben, statt des bisherigen Unteragenten Heinr. Grüne-wald
Hatard, Franz	Musiker	Harthausen	Rheinische Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz	Kanton Speyer
Kaiser, Jacob	Makler	Hauptstuhl	id.	Kantone Landstuhl, Homburg, Waldfischbach u. Kaiserslautern
Neber, Wilhelm	Metzger u. Wirth	Bayerfeld	id.	Kanton Rockenhausen
Schmitt, Ludwig	Krämer	Schauerberg	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Waldfischbach, Landstuhl und Zweibrücken
Jung		Odernheim	Expedientenhäuser 1. Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, 2. Wamberſick u. Comp. in Rotterdam, 3. Steinmann u. Comp. in Antwerpen, 4. Theodor Schnitger in Liverpool, 5. J. N. Faß in Havre, 6. Hamburg-Amerikanische Pakelschifffahrts-Actiengesellschaft	
Schneider, J. G.	Cigarrenhändler	Speyer	Rheinische Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz	Kanton Speyer
Heckel, Ferdinand	Kaufmann	Neustadt	Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart	Kanton Neustadt
Fickels, Jacob II.	Oeconom	Lohnweiler	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	Kantone Lauterecken u. Wolfstein
Braun, Heinrich Ludwig	Kaufmann	Wolfstein	id.	Kanton Wolfstein

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Dick, Ludwig	Lehrer	Oberweiler im Thal	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	Kantone Wolfstein und Lauterecken
Baruch, Lazarus	Handelsmann	Hagenbach	id.	Kanton Kandel
Bauer, Jacob XI.	Makler	Freckenfeld	id.	deßgleichen
Brill, Peter	Kaufmann	Hornbach	Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre	
Spatz, Joh. Jacob	Geschäftsmann	Speyer	id.	
Acker, Johann	Privatmann	Landau	id.	
Lehmann, Franz August	Conditor	Kaiserslautern	id.	
Groß, Philipp	Scribent	id.	id.	
Weinschenk, Bernhard	Gemeindeschreiber	Odernheim	id.	

Speyer, den 3. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 765 a. pr. den 5. Mai 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Mimbach im Decanate Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein von heute an laufender vierwöchentlicher Termin anberaumt, innerhalb dessen die Bewerber ihre mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehenen Gesuche bei dem Königl. Decanate Zweibrücken einzureichen haben.

Nach der Fassion von 1850 sind die Erträgnisse dieser Stelle folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertag des Pfarrguts	526	54
4. Zinsen von Capitalien	3	5
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	371	47
6. Naturalbezüge von Gemeinden u. Stiftungen	83	20
Zusammen .	1267	6

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist noch, daß in Zukunft und mit Wiederbesetzung der Pfarrei Mimbach an die Stelle des bisher jeden vierten Sonntag, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Parochialorte Wattweiler abzuhaltenden katechetischen Gottesdienstes ein Predigtgottesdienst zu treten hat, mit dem sodann ein katechetischer Unterricht für die Jugend zu verbinden ist.

Speyer, den 3. Mai 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 21. April l. J. dem Priester

Jacob Diebold, Pfarrer in Duttweiler, die Pfarrei Hauenstein, Königl. Bezirksamts Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 21. April l. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Anton Colling, Pfarrer zu Ensheim, die Pfarrei Herxheimweyher, Königl. Bezirksamts Landau, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. April l. J., vom 1. Mai l. J. an, den Verweser der Hauptzollamtsverwaltersstelle, Johann August Felix Kremer zu Neuburg a. Rh., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, und

zum Hauptzollamtsverwalter in Neuburg a. Rh. den Hauptzollamts-Controleur Christoph Ferdinand Müller in Aschaffenburg zu befördern;

unterm 16. April l. J. den bisherigen von Gienanth'schen Oberförster Wilhelm Friedel in Trippstadt zum Revierförster zu ernennen, und demselben das aus den angekauften von Gienanth'schen Waldungen zu bildende Revier Trippstadt zu übertragen; dann

das Revier Roxheim im Forstamte Speyer aufzulösen, und den Revierförster Simon Schmidtschneider von Roxheim in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, Forstamts Bruck, in Erledigung gekommene Revier Bodenwöhr I zu versetzen;

unterm 19. April l. J., vom 1. Mai l. J. an, die erledigte Baubeamtenstelle in Kissingen dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen Kreis-Bauassistenten in Speyer, Ludwig Stobäus aus Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19. April l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamts-Actuar und Functionär beim Königl. Kreisforstbüreau zu Speyer, Heinrich Schirmer, vom 1. Mai 1865 beginnend, auf das in Erledigung gekommene Aerarialrevier Waldleiningen, Forstamts Kaiserslautern, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Assessor der Kammer des Innern der Königl. Regierung der Pfalz den Regierungs-Secretär Maximilian Freiherrn von Pelkhoven daselbst zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Advokaten August Schuler von Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Staatsprokurator-Substituten am Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. April l. J. haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß

a) der suspendirte Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Franz Peter Bertsch von Gaugrehweiler aus dem Einnehmereidienste entlassen und

b) die hiedurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gaugrehweiler dem Einnehmerei-Candidaten Philipp Mittelkauf in Otterberg übertragen werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. April l. J. haben

Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß

a) der suspendirte Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Hermann Orth von Wörth aus dem Einnehmereidienste entlassen und

b) die hiedurch in Erledigung kommende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wörth dem Einnehmerei-Candidaten Ludwig Scholly aus Waldfischbach, nun zu Schifferstadt, übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. April 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Bender I. von Friedelsheim zum Adjunkten der Gemeinde Friedelsheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. April l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Eichelberger I. zu Sembach zum Adjunkten der Gemeinde Sembach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. April 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Spielmann zum Adjunkten der Gemeinde Lohnweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Expectant Georg Zipp aus Ingelheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Maubach, vom 11. Mai d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. April d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Heinrich Strauß von Kleinheubach zum Schulverweser an der israelitischen Schule in Gößheim, vom 15. Mai l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. April d. J., wurden

1. der Lehrer Philipp Trier in Zweibrücken zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen mittleren Mädchenschule,
2. der Lehrer Jacob Arnold in Zweibrücken zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen unteren Mädchenschule,
3. der Lehrer Ludwig Konrad in Zweibrücken zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Vorbereitungs-Knabenschule in definitiver Eigenschaft, und
4. der Schuldienst-Expectant Friedrich Klentsch aus Zweibrücken zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen gemischten Vorbereitungsschule, vom 8. Mai l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. April d. J., wurde der interimistische Schulverweser Wilhelm Meyer in Gangloff zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. Mai l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 4. Mai 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	98⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	99⅜	
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	930	943
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅝
„ Pfandbriefe à 4 %		97¼
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 17. Mai 1865.

Inhalt:

Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. — Königliche allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung. — Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches. — Betriebs-Eröffnung der für den Eisenbahn- und Straßenverkehr bestimmten Schiffbrücke bei Maximiliankau. — Den vermißten Joseph Keller von Dudenhofen betr. — Vermächtniß zu Gunsten der Kleinkinderbewahranstalt zu Neustadt. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Dienstesnachrichten. — Gewerbspeivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1865. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1864.

Königliche Declaration,

die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsraths Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

Nachdem die nachbezeichneten Verträge in Zoll- und Handelsangelegenheiten, als:

1. der unterm 12. October 1864 in Berlin abgeschlossene Vertrag, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend, nebst damit verbundenen Separat-Artikeln und dem Schußprotokolle,
2. der Vertrag vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Betreff der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit den gleichzeitig zu Stande gekommenen Nebenverträgen, besonderen Uebereinkünften, Separat-Bestimmungen und Schlußprotokollen,
3. die aus Anlaß des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum vorhergehenden Vertrage am 11.

Juli 1864 abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen,

4. der zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unterzeichnete Handelsvertrag nebst Nebenverträgen (Schifffahrtsvertrag, Uebereinkunft in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, Schlußprotokoll, Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst und Protokoll vom 14. Dezember 1864), welch' letztere unter Ziffer 2—4 genannte Verträge als integrirende Bestandtheile des unter Ziffer 1 bezeichneten Vertrages zu betrachten sind,

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden sind und solche sowohl für die obenbezeichneten Verträge, als auch für die durch die Zollconferenz in Berlin nachträglich vereinbarten Modificationen des dem Vertrage vom 28. Juni 1864 beigefügten Vereins-Zolltarifs durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern erfolgt und zugleich auch die Ermächtigung zur eventuellen Umgangnahme von der für das zweite Halbjahr 1865 vorgesehenen Tarifübergangsstufe ertheilt ist, — so bestimmen und verordnen Wir hiemit, indem Wir diesem Gesammtbeschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, daß zum Vollzuge der gedachten Verträge das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde.

Gegeben München den 2. Mai 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.
v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

pr. den 11. Mai 1865.

(Königlich allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zu gestatten, daß die Wittwe von Johann Heinrich Schmitt in Speyer, Namens Rosina Juliana geborene Grosche und deren acht mit dem genannten Schmitt erzeugte Kinder, den Familiennamen Ries annehmen und führen dürfen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Mai 1865.

Ludwig.

v. Bomhard.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Heinzelmann.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einspruch dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 9. Mai 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 9810 W. pr. den 9. Mai 1865.

(Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die
Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern,
beschließt
nach Ansicht des Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches:

Die Staatsſtraßen ſind im Intereſſe der Sicherheit und der Bequemlichkeit des Verkehrs von allen über den Straßenkörper hereinragenden fremden Gegenſtände frei zu halten. Eine Ausnahme wird nur bezüglich der angrenzenden Alleebäume in Rückſicht auf deren Nützlichkeit und Annehmlichkeit hiemit geſtattet, jedoch nur unter nachfolgenden Beſchränkungen, deren Nichtbeachtung die im Eingangs erwähnten Artikel angedrohte Strafe nach ſich zieht.

1. Die Eigenthümer der an den Staatsſtraßen ſtehenden Bäume ſind gehalten, auf die Aufforderung der Königl. Baubehörden und innerhalb der von denſelben feſtgeſetzten Friſt, die über die Straßen hereinreichenden Baumäſte bis auf eine Höhe von 4 Metern von der Oberfläche der Straße an gerechnet, abzuhauen.

   Damit die Bäume keinen Schaden leiden, ſollen die Aufforderungen zum Abäſten nur in den Wintermonaten erlaſſen werden.

2. Ebenſo müſſen da, wo Telegraphenlinien hinziehen, auf Aufforderung der Telegraphenämter oder der Königl. Baubehörden die Baumäſte ſo weit zurückgeſchnitten werden, daß ſie die Drähte der Telegraphenleitung nicht berühren können.

Speyer, den 5. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14216 W pr. den 10. Mai 1865.

(Die Betriebs-Eröffnung der für den Eiſenbahn- und Straßenverkehr beſtimmten Schiffbrücke bei Maximiliansau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Eiſenbahn-Schiffbrücke bei Maximiliansau (Wörth-Knielinger Brücke) ſowohl für den gewöhnlichen

Straßenverkehr, als für den Eiſenbahnverkehr eröffnet wurde, ſo wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß nach Art. 152 und 158 des Polizeiſtrafgeſetzbuches die oberpolizeilichen Beſtimmungen über den Eiſenbahnverkehr, namentlich die Allerhöchſte Verordnung vom 8. März 1863 „den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eiſenbahnbetriebes betr.“, Amtsblatt der Pfalz vom Jahr 1863 S. 277, ſowie die oberpolizeilichen Beſtimmungen über den Verkehr an der Wörth-Knielinger Brücke

vom 23. Auguſt 1840, Amtsbl. v. J. 1841 S. 423,
„ 18. Dezember 1845, „ „ „ 1846 „ 5,
„ 13. Mai 1864, „ „ „ 1864 „ 471,

auf die eröffnete Eiſenbahn-Schiffbrücke bei Maximiliansau bis auf weitere Beſtimmung Anwendung zu finden haben.

Speyer, den 10. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 14016 W. pr. den 9. Mai 1865.

(Den vermißten Johann Keller von Dudenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
die Königl. Diſtrikts- und Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Joſeph Keller von Dudenhofen hat ſich am 29. April l. J. in einem Anfalle von Geiſtesſtörung aus ſeiner Heimath entfernt und da derſelbe bis heute dahin nicht zurückgekehrt iſt, an dem Tage ſeiner Entfernung aber auf dem Rheindamme geſehen worden ſein ſoll, ſo ſteht zu befürchten daß er in irgend einer Weiſe verunglückt iſt.

Es ſind die geeigneten Erhebungen ſofort einzuleiten

und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem Königl. Bezirksamte Speyer mitzutheilen.

Signalement.

Alter: 37 Jahre,
Stand: Ackerer,
Statur: schlank,
Haare: schwarz,
Augen: braun,
Nase: proportionirt,
Mund: do.
Gesicht: eingefallen,
Gesichtsfarbe: gebräunt,
Bart: keinen.

Kleidung.

Bei seiner Entfernung trug Keller einen blautuchenen Wamms, schwarzseiden Halstuch, dunkle Buxkingweste, gestickte Hosenträger, darin sein Vor- und Zuname, halbtuchene dunkle einfarbige Hose und noch gute wenig getragene Stiefel.

Speyer, den 5. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13931 W. pr. den 11. Mai 1865.

(Vermächtniß zu Gunsten der Kleinkinderbewahranstalt zu Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jüngst verstorbene Carolina Blesinger, geborne Dippel aus Neustadt, vermachte der dortigen Kleinkinderbewahranstalt 200 fl mit der Bedingung, daß aus den Zinsen dieses Capitals alljährlich am 28. Januar den Kindern irgend eine Freude bereitet werden soll.

Bestehender Vorschrift zu Folge wird diese wohlthätige Schenkung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 14264 W. pr. den 11. Mai 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April d. J. in Wien stattgefundenen 416. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 89 gezogen worden.

Dieselbe enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar № 78,861 bis № 79,083, im Gesammt-Capitalsbetrage von 998,456 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß von 5 % erhöht, und es werden hiefür nach den bestehenden Vorschriften 5procentige auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 10. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 13710 W. pr. den 11. Mai 1865.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 26. April l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

In der Schmederer'schen Gastwirthschaft in der Vorstadt Au zu München wurde dieser Tage von einem unbekannten Menschen ein falscher Kronenthaler verausgabt, welcher nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Glockenmetall besteht, in einer nach einer ächten Münze hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 26. April 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. J. die von der Actiengesellschaft „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" zu München in der Versammlung des Bankausschusses am 13. März d. J. beschlossene Abänderung der §§. 37 und 38 ihrer Gesellschaftsstatuten und die hiemit zusammenhängende Redactionsänderung einiger anderer Paragraphen, wonach künftig an die Stelle des bisherigen, aus den 60 höchstbetheiligten Actionären gebildeten Bankausschusses eine Generalversammlung der Actionäre tritt und auch den kleineren Actionären eine zweckmäßige Vertretung bei der Generalversammlung ermöglicht wird, allergnädigst zu genehmigen geruht. Diese Statutenabänderung in der neuen Fassung wird nebst der genehmigenden Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt von Oberbayern bekannt gemacht werden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. April l. J. den Bezirksamtmann von Speyer, Wilhelm Freiherrn von Holzschuher, auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in den erbetenen zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

an das Bezirksamt Speyer den Bezirksamtmann von Frankenthal, Regierungsrath Ludwig Römmig, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamtmann von Frankenthal den Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Friedrich Scharuberget, zu ernennen.

Unterm 3. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksrichter Friedrich August Lorenz zu Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Function eines Untersuchungsrichters an dem dortigen Bezirksge-

richte zu entheben, und die hiedurch bei dem Bezirksgerichte Landau sich erledigende Untersuchungsrichterstelle dem Bezirksrichter Joseph Wolf daselbst zu übertragen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3. l. M. wurde dem Gerichtsboten Heinrich August Kipp in Kusel gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten David Jacob Eberhard aus Homburg als Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsboten-Functionen auf die Dauer eines Jahres, vom 8. l. M. beginnend, anzunehmen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. April 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Nikolaus von Mühlen zum Adjunkten der Gemeinde Trahweiler ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. Mai dieses Jahres wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Weiß von Pfortz zum Bürgermeister der Gemeinde Pfortz ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Mai 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Andreas Schleppi II. zum Adjunkten der Gemeinde Altstadt ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 9. Mai d. J. wurde der Schuldienst-Expectant Johann Peter Wagner aus Rodalben zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule daselbst, vom 16. desselben Monats an, ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 6. Mai l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Schwalbach aus Stambach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Kindsbach, vom 21. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Lorenz Maunz von Gerolsheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Heuchelheim, vom 22. l. M. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Chemiker Ferdinand Miller aus Paris wurde unterm 20. April l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung von kaltem Email zum Anstrich von Steinen, Holz und Metall für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 20. April l. J. anfangend; dann

unterm 26. April l. J. dem Pierre Aahemar Marquant von Paris ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um Blei oder ein anderes zu Fensterrahmen verwendetes weiches Metall zu verstärken, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 26. April l. J. anfangend, und

unterm gleichen Tage dem Johann Tobias Rominger von Dresden ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Röhrensystem zur Erzeugung von Dampf für den Zeitraum von vier Jahren, vom 26. April l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 11. Mai 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		99
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		947
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅝
„ Pfandbriefe à 4 %	97½	97¼
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats April 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.
Homburg . . .	147	5	5	378	3	47	133	3	33	9	4	40	—	—	—	227	4	7
Kaiserslautern . .	64	5	4	673	3	48	1599	3	47	56	4	51	563	3	52	654	3	57
Kandel	28	4	49	37	3	32	193	3	53	—	—	—	—	—	—	6	4	—
Kusel	—	—	—	284	3	53	693	3	25	—	—	—	144	3	33	480	4	3
Landau . . .	6	4	51	—	—	—	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt	518	5	17	677	3	42	896	4	6	—	—	—	617	3	43	20	4	11
Pirmasens . . .	79	4	55	142	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	4	20
Speyer	129	5	12	277	3	40	148	3	48	—	—	—	243	3	42	17	4	21
Zweibrücken . .	976	5	5	1087	3	47	102	3	35	48	4	50	45	3	20	1345	4	10
Summa .	1947	5	8	3555	3	46	3795	3	47	113	4	50	1612	3	45	2835	4	6

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate April 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Duzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	2½	3½	—	15	12	10	14	4	5	4	4	4	39	18	1 35	2 43	1 35
Frankenthal	2½	3½	6½	—	13	10	15	3½	5	7	8	8	36	19	1 52	2 40	1 12
Germersheim	3	3½	6	16	13	12	16	4	6	5	5	6	36	16	1 40	2 48	1 40
Grünstadt	2½	3½	—	18	12	10	14	4	6	4	4	5	38	16	1 40	— —	— —
Homburg	3	--	—	16	15	10	16	5	7	4	4	4	40	16	1 20	2 40	1 10
Kaiserslautern	3	4	6	14	12	10	16	2½	5	4	4	4	44	12	1 36	2 24	1 30
Kandel	3	4	4½	16	15	12	16	3½	6	6	6	4	38	12	1 36	3 —	1 16
Kirchheimbolanden	3	—	—	14	14	8	14	4	6	3	5	5	31	12	1 12	3 —	1 40
Kusel	2½	3½	5	—	12	10	14	3	6	4	6	6	30	16	1 15	2 50	1 10
Landau	3	3½	4½	17	13	12	16	5	6	6	6	5	36	16	1 24	3 —	1 30
Neustadt	2½	3½	—	16	14	10	16	4	6	5	5	5	40	14	1 30	2 48	1 35
Pirmasens	3½	4	5	--	13	8	16	3	6	6	6	6	40	18	1 40	3 —	1 20
Speyer	2½	3½	5½	17	14	12	16	3	6	6	6	6	38	18	1 45	3 —	1 30
Zweibrücken	3½	3½	4½	16	15	10	16	3½	7	6	5	6	34	16	1 26	3 —	1 27

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 19. Mai 1865.

Inhalt:

Das dem Königl. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr. — Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. October 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersichten der Resultate der Verwaltung pro 1863/64 der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal.

Nro. 430 Pr. Y. pr. den 15. Mai 1865.

(Das dem Königl. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

An

die Königl. Bezirksämter, Königl. Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung der Pfalz in Bezug auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in diesem Jahre wieder dem Königl. Oberbaurathe Bernatz übertragen worden.

Sämmtliche obengenannten Behörden werden angewiesen, demselben bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 12. Mai 1865.

v. Hohe.

Pfender.

Ad Nrm. Exh. 14504 W. pr. den 13. Mai 1865.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. October 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 1. Mai 1865 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten № 8 pag. 99), werden hinsichtlich der Gesuche um Verleihung von Stipendien

aus dem durch die allerhöchſte Verordnung vom 25. October 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde nachſtehende Beſtimmungen öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Geſuche um Verleihung oder um Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder bei dem Königl. Oberſthofmeiſterſtabe noch bei dem Königl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unmittelbar eingereicht werden, vielmehr haben ſämmtliche Bewerber dieſelben bei den in der Miniſterialentſchließung vom 5. April 1865 № 713 (Miniſterialblatt vom 21. April 1865 № 7) für die einzelnen Categorien der Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen. Die in Ziffer 1 bis 5 der gedachten Miniſterialentſchließung hinſichtlich der Rechtspractikanten, der Mediziner in Praxis, der Univerſitäts-Studirenden, der Lyceiſten und Gymnaſial-Abiturienten getroffenen Beſtimmungen ſind daher in gleicher Weiſe für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde maßgebend.

2. Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt beſtimmt ſind den Söhnen des minderbemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, ſo ſteht die Bewerbung um ſolche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klaſſen der Königl. Studienanſtalten frei. Dieſe haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgeſetzten Lyceal- oder Studien-Rectorate einzureichen.

3. Alle Geſuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müſſen bei den zuſtändigen Stellen und Behörden ſpäteſtens bis zum Schluſſe des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung eingereicht werden.

4. Zum Nachweiſe der Würdigkeit haben ſich ſämmtliche Bewerber, gleichviel ob ſie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachſuchen, der durch Ziffer II. lit. g der Allerhöchſten Verordnung vom 30. October 1807 (Regierungsblatt Seite 1685) angeordneten Stipendien-Prüfung zu unterziehen. Jedoch ſind von dieſer Prüfung die in Ziffer 6 der Miniſterial-Entſchließung vom 5. April l. J. (Miniſterialblatt Seite 87) hinſichtlich des allgemeinen Stipendienfondes bezeichneten Categorien von Bewerbern gleichfalls ausgenommen, indem die dort feſtgeſetzten anderweitigen Grundlagen für Beurtheilung der Würdigkeit auch bei den einſchlägigen Categorien der Bittſteller um adelige Stipendien maßgebend ſind.

5. Die adeligen Stipendien werden in halbjährigen Raten am Schluſſe eines jeden Semeſters durch den Königl. Oberſthofmeiſterſtab als Adminiſtration des adeligen Stipendienfondes ausbezahlt.

Hiebei werden die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie die Nichtbeachtung ihrer Geſuche ſich lediglich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie dieſelben verſpätet oder am unrechten Orte oder mit mangelhaften Belegen einreichen.

Speyer, den 11. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 23. Mai 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Ertheilung eines Generalpardons betr. — Collecten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1864. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Großniedesheim. — Zulassung der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Aub. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Taubstummen-Institut in München für 1865/66. — Gesuch des Martin Reichel in Würzburg um die Erlaubniß zum Verkaufe seines selbsterfundenen Augenbalsams. — Cursiren einer falschen Münze betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Dörrmoschel, im Decanate Obermoschel. — Dienstesnachrichten. — Kaiserlich mexicanisches Consulat in München. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Ertheilung eines Generalpardons betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in landesväterlicher Huld und Gnade bewogen, allen Militärpersonen, ohne Unterschied der Chargen und Grade, welche während des Jahres 1849 aus den Festungen der Pfalz, oder aus dortigen Garnisonen oder Urlaubsorten entwichen sind, Verzeihung für ihre Desertion allergnädigst angedeihen zu lassen und befehlen demnach zur allgemeinen Darnachachtung, was folgt:

I. Volle Verzeihung und Straflosigkeit wird zu Theil:

a) allen jenen Deserteurs, welche zur Zeit ihrer Entweichung der gesetzlichen Armeepflicht bereits Genüge geleistet und nicht eine übernommene Einstandsdienstzeit zu erledigen hatten;

b) allen Denjenigen, für welche während ihrer Abwesenheit im Desertionszustande bereits Ersatzleute gestellt worden sind;

c) allen jenen Armee- und Einstands-Dienstpflichtigen, welche sich bei den Abtheilungen, denen sie

früher angehörten, oder bei irgend einer Civil- oder Militärbehörde in dem Zeitraume bis zum 1. Januar 1867, um ihre noch bestehende Dienstpflicht im Falle der Würdigkeit und Tauglichkeit zu vollenden, freiwillig stellen oder im Falle ihrer Aufgreifung die Absicht der freiwilligen Stellung wahrscheinlich machen können;

d) allen Denjenigen, welche sich während des unter Ziffer I c bemerkten Zeitraums zur Erfüllung ihrer noch bestehenden Armee- oder Einstands-Dienstpflicht durch Ersatzleute vertreten lassen.

II. Der in Ziffer I c und d zugesicherten Straflosigkeit sollen auch diejenigen Deserteure theilhaftig sein, welche sich zwar erst nach dem 1. Januar 1867 freiwillig stellen oder durch Ersatzleute vertreten lassen, jedoch eine entschuldbare Ursache ihrer Versäumniß glaubhaft bescheinigen können.

III. Die Straflosigkeit erstreckt sich auf den Nachlaß der Vermögens-Confiscation, insoweit letztere bis zur Bekanntmachung dieses Generalpardons noch nicht zum Vollzug gekommen ist.

IV. Die desertirten Einsteher erwerben sich durch Erledigung ihrer restigen Einstandsdienstzeit das bedungene Einstandscapital in der Voraussetzung, daß dasselbe die gesetzliche Verwendung noch nicht gefunden hat.

V. Mit dem Eintritt der unter Ziffer I bezeichneten Wirkungen des Generalpardons erlöschen auch die noch ungetilgten Ersatzansprüche des Militär-Aerars gegen die betreffenden Militärpersonen für vertragenes ärarialisches Eigenthum.

Gegenwärtiger Generalpardon soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, durch die Kreisamtsblätter bekannt gemacht und in allen Gemeinden der Pfalz in angemessenen Zwischenräumen öffentlich verkündet werden.

Sämmtliche Polizei- und Conscriptions-Behörden haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten und zum Vollzug derselben in geeigneter Weise mitzuwirken.

München, den 11. Mai 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
v. Gönner.

Nro. 14636 W. pr. den 15. Mai 1865.

(Collecten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Jahre 1864 im Regierungsbezirke der Pfalz erhobenen Collectengelder öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 14. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke der Pfalz während des Jahres 1864 erhobenen Collectengelder.

Bezirksamt oder Decanat.	Eingegangene Beträge. fl.	kr.	p.
A. Für die Gemeinde Nagel, Kgl. Bezirksamts Wunsiedel in Oberfranken, zur Errichtung einer kath. Seelsorgerstelle.			
Bergzabern	24	34	-
Frankenthal	31	32	-
Germersheim	28	5	-
Homburg	30	11	-
Kaiserslautern und Winnweiler	21	34	-
Kirchheimbolanden und Obermoschel	20	8	-
Kusel und Lauterecken	6	13	-
Landau	28	12	-
Neustadt	26	46	-
Pirmasens	23	48	-
Speyer	46	37	2
Zweibrücken	39	41	-
Summa	327	21	2
B. Für den Bau einer neuen kath. Kirche zu Straßberg, Königl. Bezirksamts Augsburg.			
Bergzabern	24	—	-
Frankenthal	40	41	-
Germersheim	27	6	-
Homburg	31	35	2
Kaiserslautern und Winnweiler	23	30	-
Kirchheimbolanden und Obermoschel	17	49	-
Kusel und Lauterecken	7	50	-
Landau	39	33	-
Neustadt	31	29	-
Pirmasens	21	58	2
Speyer	52	47	-
Zweibrücken	41	19	-
Summa	359	38	-
C. Für den Neubau einer kathol. Kirche zu Weissenburg in Mittelfranken.			
Bergzabern	28	34	-
Frankenthal	33	39	-
Germersheim	27	7	-
Homburg	33	11	-
Kaiserslautern und Winnweiler	24	8	-
Kirchheimbolanden und Obermoschel	15	29	-
Kusel und Lauterecken	10	15	-
Landau	28	1	-
Neustadt	30	33	-
Pirmasens	32	13	-
Speyer	39	18	-
Zweibrücken	45	37	2
Summa	348	5	2
D. Für den Neubau einer protest. Kirche zu Lauterecken.			
Bergzabern	454	17	-
Frankenthal	809	—	-
Germersheim	365	41	-
Homburg	331	22	-
Kaiserslautern und Winnweiler	915	—	-
Kirchheim und Obermoschel	644	53	-
Kusel und Lauterecken	898	37	2
Landau	599	17	-
Neustadt	1287	3	-
Pirmasens	338	26	-
Speyer	585	27	-
Zweibrücken	303	24	-
Summa	7532	27	2
E. Für den Neubau einer protest. Kirche in Nünschweiler.			
Bergzabern	70	46	-
Frankenthal	109	38	-
Germersheim	74	13	-
Homburg	74	51	-
Kaiserslautern und Winnweiler	64	36	-
Kirchheimbolanden und Obermoschel	100	1	1
Kusel und Lauterecken	81	55	2
Landau	98	32	-
Neustadt	155	23	-
Pirmasens	282	32	2
Speyer	97	19	2
Zweibrücken	58	18	-
Summa	1268	5	3
F. Für den Neubau der Synagoge in Aidhausen, Kgl. Bezirksamts Königshofen.			
Bergzabern	6	14	-
Frankenthal	22	23	-
Germersheim	3	3	-

Bezirksamt oder Decanat.	Eingegangene Beträge. fl.	kr.	p.
Homburg	—	—	
Kaiserslautern	18	23	2
Kirchheimbolanden	10	58	
Kusel	1	14	
Landau	12	3	
Neustadt	—	—	
Pirmasens	6	18	
Speyer	5	28	
Zweibrücken	4	2	
Summa	90	6	2

G. Für Reparatur der israel. Synagoge zu Lisberg, Königl. Bezirksamts Bamberg II.

Bergzabern	10	20	
Frankenthal	17	18	
Germersheim	6	25	
Homburg	—	—	
Kaiserslautern	11	18	
Kirchheimbolanden	2	21	
Kusel	3	9	
Landau	10	30	
Neustadt	4	18	
Pirmasens	11	17	
Speyer	3	48	
Zweibrücken	5	30	
Summa	86	14	

H. Für die durch Brand beschädigten Bewohner von Zellingen, Königl. Bezirksamts Carlstadt in Unterfranken und Aschaffenburg.

Bergzabern	121	11	
Frankenthal	240	52	
Germersheim	233	3	
Homburg	148	13	
Kaiserslautern	55	21	
Kirchheimbolanden	171	21	
Kusel	141	35	2
Landau	125	6	
Neustadt	213	48	
Pirmasens	65	14	
Speyer	163	25	
Zweibrücken	166	8	
Summa	1845	17	2

Bezirksamt oder Decanat.	Eingegangene Beträge. fl.	kr.	p.
I. Für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg, Königl. Bezirksamts Berchtesgaden.			
Bergzabern	120	54	
Frankenthal	264	30	
Germersheim	167	3	
Homburg	146	1	
Kaiserslautern	86	5	
Kirchheimbolanden	174	20	
Kusel	111	32	
Landau	127	24	
Neustadt	102	23	
Pirmasens	108	29	
Speyer	249	34	
Zweibrücken	218	38	2
Summa	1876	53	2

K. Für den deutschen Hilfsverein in Paris.

Bergzabern	94	5	
Frankenthal	196	29	
Germersheim	138	41	
Homburg	95	56	
Kaiserslautern	51	31	
Kirchheimbolanden	120	34	
Kusel	110	37	2
Landau	255	24	
Neustadt	141	35	
Pirmasens	90	7	
Speyer	151	14	
Zweibrücken	138	30	
Summa	1584	43	2

Recapitulation.

Summa ad A.	327	21	2
" " B.	359	38	
" " C.	348	5	2
" " D.	7532	27	2
" " E.	1268	5	3
" " F.	90	6	2
" " G.	86	14	
" " H.	1845	17	2
" " I.	1876	53	2
" " K.	1584	43	2
Total	15318	53	1

Ad Nrm. Exh. 10521 B. pr. den 18. Mai 1865.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Großniedesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Germann in Erledigung gekommene nunmehr zur II. Klasse gehörige Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei zu Großniedesheim, Königl. Bezirksamtes und Königl. Rentamtes Frankenthal, wird mit einer Cautionspflicht von 2970 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreisamtsblatt Seite 850) hiermit ausgeschrieben.

Speyer, den 13. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 13353 u. 13939 W. pr. den 1. Mai 1865.

(Die Zulassung der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die erbetene Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf Grund der unterm 21. Juli 1852 landesherrlich bestätigten Statuten und nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die Actiengesellschaften, dann der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J. „die Mobiliar-Feuerversicherung betr." und zwar was insbesondere die Versicherungen gegen die Gefahren des Wassertransportes betrifft, mit analoger Anwendung der §§. 4 Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 33, 34, 36, 37 und 38 dieser Allerhöchsten Verordnung in widerruflicher Weise Allergnädigst zu ertheilen.

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung wurde weiter verfügt:

1. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen späteren Aenderungen der letzteren erfolgt in den Kreis-Amtsblättern der sämmtlichen Regierungen auf Kosten der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Jahres-Rechnungsabschluß wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen unbeschadet der in §. 32 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J. vorgeschriebenen Vorlage des jährlichen Rechnungsabschlusses nebst Bilance, an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
3. Im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen und letzteren im Sinne des Art. 47 des allegirten Gesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Da nun die fragliche Gesellschaft in einer Vorstellung vom 13. l. M. ihre Unterwerfung unter die obigen Bedingungen und die vollzogene Aufrechtmachung der ihr auferlegten Caution von 50,000 fl durch Hinterlegung der entsprechenden Summe an Werthpapieren bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München angezeigt hat und die Bestätigung des Großhändlers Ernst Scholl in Nürnberg als Hauptagent erfolgt ist, so steht der Geschäftseröffnung kein Bedenken mehr entgegen.

Indem in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Ar-

beiten vom 18. April l. J. № 4076 die erfolgte Allerhöchste Conceſſions-Ertheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Statuten der gedachten Geſellſchaft der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als beſondere Beilage angefügt ſind und wird hierauf ausdrücklich verwieſen.

Speyer, den 27. April 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.

Ad Nrm. Exh. 14666 W. pr. den 20. Mai 1865.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klaſſe zu Aub betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Thomann iſt die Stelle eines Bezirksarztes II. Klaſſe in Aub erledigt.

Bewerber wollen ſich mit ihren Geſuchen binnen 14 Tagen an die Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg wenden.

Speyer, den 17. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 14578 W. pr. den 20. Mai 1865.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Taubſtummen-Inſtitut in München für 18$\frac{6}{7}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut Anzeige der Königl. Inſpection des Central-Taubſtummen-Inſtitutes in München kommen für das Schuljahr 18$\frac{6}{7}$ in demſelben 7 Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Geſuche um ſolche Freiplätze ſind belegt mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen ohne Verzug bei den Königl. Bezirksämtern einzureichen und von dieſen bis zum 18. nächſten Monats, gehörig inſtruirt, hieher vorzulegen.

Speyer, den 19. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14675 W. pr. den 20. Mai 1865.

(Geſuch des Martin Reichel in Würzburg um die Erlaubniß zum Verkaufe ſeines ſelbſterfundenen Augenbalſams betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehender höchſter Miniſterialerlaß wird bekannt gegeben.

Speyer, den 17. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 4162.

Staatsminiſterium des Innern
dann
Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Materialiſten Martin Reichel zu Würzburg wird hiemit die nachgeſuchte Bewilligung ertheilt, den von ihm nach der eingeſendeten Beſchreibung bereiteten Augen-

balſam im Königreiche Bayern durch conceſſionirte Apotheker auf ärztliche Ordination verkaufen zu dürfen.

Bei Ankündigung des Mittels iſt ſich jeder öffentlichen Anpreiſung zu enthalten.

Der Preis des Mittels wird auf 1 ₰ per Bläschen mit 1 Drachme Inhalt feſtgeſetzt.

München, den 5. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Meſſerſchmidt.

Nro. 14485 W. pr. den 20. Mai 1865.

(Curſiren einer falſchen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberfranken d. d. 4. M. l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

In Hilpoltſtein, Königl. Bezirksamts Forchheim, kam in jüngſter Zeit ein falſches bayeriſches Guldenſtück vom Jahre 1861 zur Verausgabung.

Daſſelbe iſt nach der vorgenommenen techniſchen Prüfung aus Zinn und iſt in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſen, wogegen die Vertiefungen am Rande eigens eingeſchlagen ſind. Dies wird zur Kenntnißnahme und zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Mai 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Zwehl, Präſident.

Graf.

Ad Nrm. Exh. 825 z. pr. den 16. Mai 1865.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrerſtelle zu Dörrmoſchel, im Decanate Obermoſchel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrſtelle wird andurch ein vierwöchentlicher, von heute an laufender Termin anberaumt, innerhalb deſſen die mit den vorgeſchriebenen Belegen verſehenen Meldungsgeſuche bei dem Königl. Decanate Obermoſchel einzureichen ſind.

Die Erträgniſſe dieſer Stelle ſind folgende:	₰	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	25	16
3. Ertrag des Pfarrguts	145	3
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	80	—
Zuſammen . .	482	19

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 ₰ werden aus dem Suſtentationsfonde 317 ₰ 41 Xr zugeſchoſſen.

Außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß Pfarrer Mattil für Düngung eines Ackers eine Entſchädigungsforderung von 19 ₰ und 15 Xr geltend gemacht hat, welche aber noch nicht feſtgeſtellt und genehmigt iſt.

Speyer, den 15. Mai 1865.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

L. Glaſer.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Unterm 13. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in zeitlichen Ruhestand versetzten Landrichter Otto Siry von Edenkoben, bei nachgewiesener Fortdauer der seine Functionsunfähigkeit veranlassenden körperlichen Leiden, auf fernere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Moses von Rodalben zum Verweser der israelitischen Schulstelle zu Altdorf, vom 22. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Mai l. J., wurde der Lehrer Philipp Böhm in Kaiserslautern zum Lehrer an der dortigen Fortbildungs- resp. höheren Knabenschule, vom 22. l. M. an, ernannt.

Kaiserlich mexicanisches Consulat in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum kaiserlich mexicanischen Consul in München ernannte Kaufmann Jonas von Hirsch in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Glockengießer Georg Hamm von Kaiserslautern wurde unterm 1. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Kirchenglocken mit drehbarer Krone ꝛc. für den Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Mai l. J. anfangend,

und dem Carl Boschan, den Gebrüdern Bindtner und Caffon von Wien unterm 2. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Petroleums-Sicherheitslampe für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Mai l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 18. Mai 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		99
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		955
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅞
„ Pfandbriefe à 4 %	97½	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Revidirtes Statut der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 32. Speyer, den 29. Mai 1865.

Inhalt:

Die Verwaltungsresultate der Localarmenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18⁶³/₆₄ betr. — Erledigte bezirksärztliche Stelle zu Günzburg. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Consulat in Paris und Fiume. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat April 1865.

Nro. 15210 W. pr. den 23. Mai 1865

(Die Verwaltungsresultate der Localarmenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18⁶³/₆₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersichtstabelle werden die Rechnungsergebnisse des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18⁶³/₆₄, insbesondere die Leistungen der Localarmenpflege und der Distriktsarmenpflege, der Wohlthätigkeitsstiftungen, Anstalten und Vereine, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nicht enthalten in der Tabelle sind, außer den reichlichen Unterstützungen an würdige und verschämte Arme aus der Königlichen Cabinetskasse, die Leistungen des Kreises:

1. Für die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt, welche unter Berücksichtigung der in Abzug gebrachten Verpflegsgelder von Kranken und der Verpflegskostenbeiträge der Gemeinnden betragen	55118 fl
2. Für die Kreisirrenanstalt, gleichfalls nach Abzug der Verpflegsgelder . .	28719 fl
3 Für arme Waisen und verlassene Kinder	21161 fl
4. Aus dem Kreisalmosenfond . .	4000 fl
5. Für Unterstützung durch Elementarereignisse beschädigter Familien . .	1200 fl
	110198 fl

Hiezu kommen die in der Tabelle vorgetragenen Leistungen der Localarmenpflegen mit 165123 fl

der Distriktsarmenpflegen . . .	4515 fl
der Krankenanstalten	16789 fl
der Hospitäler und Waisenhäuser . .	145154 fl
der Armenbeschäftigungsanstalten . .	1964 fl
der Kleinkinderbewahranstalten . .	7986 fl
der St. Johannis-Vereine . . .	24845 fl
der übrigen Wohlthätigkeitsvereine und Stiftungen	31428 fl

der Gesammtaufwand für die Armenpflege betrug sohin im Jahre 18⁶³/₆₄ . . . . 508002 fl

Speyer, den 23. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Uebersicht über die Resultate der Armenpflege

Bezirksämter.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen pflegen	
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus den Gemeindekassen.		an baarem Gelde.	
							fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Bergzabern	60	342	201	421	143	1167	6724	44	1000	—	1935	23	8126	4	7139	36
Frankenthal	74	550	266	831	272	1993	9179	55	1566	49	2490	10	11411	24	8594	39
Germersheim	335	843	348	1033	410	2969	96015	35	—	—	1765	47	8273	11	12756	12
Homburg	66	242	173	342	92	915	1100	—	—	—	6107	—	5996	3	4751	19
Kaiserslautern	36	245	183	663	123	1250	10535	28	10944	15	3999	9	4951	–	7872	27
Kirchheimbolanden	68	407	300	372	61	1208	57296	26	34121	26	1341	54	8248	18	12089	10
Kusel	59	208	130	308	107	812	10390	23	15819	42	166	40	9492	20	8663	2
Landau	174	495	357	663	219	1908	24789	2	—	—	2242	39	12096	52	12852	44
Neustadt	187	904	389	838	258	2576	27065	50	—	—	2760	15	18945	37	15141	54
Pirmasens	—	162	81	265	80	588	4610	47	11256	19	1483	7	4267	46	5646	8
Speyer	29	469	210	550	118	1376	24820	26	—	—	2211	22	12184	19	13335	4
Zweibrücken	208	400	382	347	210	1556	11390	12	10357	–	12121	31	12087	6	12037	6
Summa	1296	5276	3020	6633	2093	18318	283918	48	85065	31	38624	57	115990	—	120928	21

Zu Rubrik 22, Bezirksamt Bergzabern.

Das in der Tabelle des Vorjahres vorgetragene Armenkinderhaus zu Silz ist unterm 9. October 1863 an die Generaloberin der armen Franziskanerinnen in Pirmasens käuflich übergegangen und dadurch eine Zweiganstalt des Armenkinderhauses zu Pirmasens geworden. Die Zahl der Anstalten unter dieser Rubrik vermindert sich sonach um 1.

im Regierungsbezirke der Pfalz pro $18^{63}/_{64}$.

der Local-Armen-(Ausgaben)				Ueberbürdete Gemeinden.		Distrikts-Umlagen zu Armenzwecken.		Krankenanstalten.				Spitäler (Pfründe-Anstalten) und Waisenhäuser.					
an Naturalien im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.		Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.			Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche		Zahl	Rentirendes Vermögen.	Jährliche			
										Einnahme.	Ausgabe.			Einnahme.		Ausgabe.	
fl	xr	fl	xr		fl	xr	fl xr		fl	xr	fl xr	fl xr			fl	xr	fl xr	fl xr	
13		14		15	16		17	18	19		20	21	22	23		24		25	
825	7	7964	43	1	415	50	316 12	2	—	—	4055 55	4055 55	3	11320	—	557	57	476	55
4106	3	12700	42	6	300	--	306 —	—	—	—	— —	— —	5	265644	36	19879	27	17330	21
815	42	13571	54	—	—	—	1922 22	1	21615	—	5088 13	5032 15	1	72900	—	3867	34	2783	22
6107	—	10858	19	18	—	—	— —	1	6500	—	1907 30	1289 18	1	77830	—	11262	38	8816	22
1084	47	8957	14	—	—	—	— —	—	—	—	— —	— —	1	154300	—	10908	46	8558	28
1114	28	13202	38	20	—	—	— —	1	1266	15	604 37	677 12	1	26361	5	1276	43	631	37
2424	31	11087	33	—	674	—	665 23	2	955	31	680 53	740 33	1	16972	3	—	—	—	—
3729	13	16581	57	2	379	6	— —	2	2000	—	2124 24	2072 26	2	209453	20	20037	10	19388	15
7194	52	22336	46	11	300	—	1000 —	5	6520	40	2893 25	2392 25	3	284217	30	19570	47	16382	2
232	5	5878	13	11	90	—	306 —	1	—	—	246 39	229 7	—	—	—	—	—	—	—
4440	5	17775	9	—	—	—	— —	1	—	—	350 —	300 —	3	793472	27	61795	24	50436	10
12121	31	24208	37	6	—	—	— —	—	—	—	— —	— —	3	213314	52	23259	54	20351	9
44195	24	165123	45	75	2158	56	4515 57	16	38857	26	17951 36	16789 11	24	2125785	53	172416	20	145154	41

Digitized by Google

Bezirksämter.	Armenbeschäftigungs-Anstalten.						Kleinkinderbewahranstalten.						Sparkasse-Anstalten.			Hilfskassen.					
	Zahl	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.	Zahl	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.	Zahl	Einlage-Capitalien.	Zahl der Theilnehmer (Einleger.)	Zahl	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.	
		fl		fl	xr	fl xr		fl	xr	fl	xr	fl xr		fl	xr			fl	xr	fl	xr	fl xr
	26	27		28		29	30	31		32		33	34	35		36	37	38		39		40	
Bergzabern	3	450		545	53	500 47	2	—	—	271	51	251 57	2	28895	25	248	12	22939	29	23899	15	19703	22
Frankenthal	2	—		714	8	666 56	3	6000	—	685	—	635 —	3	29951	25	254	2	1140	50	66	12	66	12
Germersheim	—	—		—	—	— —	3	—	—	270	—	270 —	1	2120	41	24	14	26349	53	2378	24	1979	23
Homburg	—	—		—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	—	—		—	—	— —	1	—	—	207	2	238 9	1	58253	57	648	1	7005	—	1953	46	1949	30
Kirchheimbol.	1	—		391	4	407 59	1	—	—	90	—	90 —	3	80050	58	680	1	722	1	166	44	185	—
Kusel	—	—		—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	—	—		—	—	— —	2	1215	57	816	49	750 30	2	90489	—	863	12	16762	17	5333	32	3796	16
Neustadt	2	6000		403	9	389 1	8	17643	9	2187	26	2282 44	5	120629	1	709	4	24136	20	2838	58	2248	19
Pirmasens	—	—		—	—	— —	2	—	—	—	—	— —	1	282	—	6	1	1612	9	691	14	331	5
Speyer	—	—		—	—	— —	5	2900	—	2949	24	2702 15	2	356082	58	1621	7	20902	26	7288	55	6509	43
Zweibrücken	—	—		—	—	— —	1	6000	—	743	38	716 —	1	21170	—	113	13	24608	22	7033	29	5068	21
Summa	8	6450		2054	14	1964 43	28	33759	6	8221	10	7986 35	21	787925	25	5166	67	146178	47	51650	29	41837	11

St Johannis-Vereine.					Uebrige Wohlthätigkeitsvereine und Anstalten.				Leih- (Pfand-) Häuser.					
Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.		Zahl.	Jährliche Einnahme.		Ausgabe.	Leih-Capitalien.	Pfands-Capitalien.
	℔	Xr	℔	Xr		℔	℔	Xr		℔	Xr	℔ Xr	℔ Xr	℔ Xr
41	42	43	44		46	47	48		50	51		52	53	54
35	2100	—	5100	42	3	700	694	44	—	—	—	—	—	—
6	780	—	987	39	11	15790	4507	52	—	—	—	—	—	—
5	4510	—	967	48	11	2176	19	1289 33	—	—	—	—	—	—
5	6540	—	4928	17	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	5395	36	1375	33	19	29792	18	2344 21	—	—	—	—	—	—
11	4999	14	928	36	2	3415	16	4470 13	—	—	—	—	—	—
3	6570	—	1802	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	2480	—	2920	37	6	18835	32	4742 5	1	24705	52	25720 42	8378 30	5500 —
7	24372	—	6606	46	19	101760	44	12647 40	1	11896	7	12949 43	6600 32	1500 —
5	3365	56	3997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3704	—	532	42	6	4533	2	4032 51	—	—	—	—	—	—
24	6500	—	1589	8	5	5060	9	2971 14	1	11989	36	10977 47	4202 —	5250 —
119	71316	46	31737	21	82	182063	20	37700 33	3	48591	35	49648 12	19181 2	12250 —

Nro. 14943 W. pr. den 22. Mai 1865.

(Die erledigte bezirksärztliche Stelle zu Günzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Quiescirung des Dr. Speth findet sich die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse in Günzburg erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vorlegen.

Speyer, den 21. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 6. Mai l. J. die Pfarrei Oppau, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Edenkoben, Feodor Georg Fertsch;

unterm 7. Mai l. J. die Pfarrei Erpolzheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer in Freimersheim, Johann Friedrich Hoffmann, und

die Pfarrstelle in Oberotterbach, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Münschweiler, Friedrich Julius Matthias.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Mai l. J. dem Bergmeister Friedrich Sievert zu St. Ingbert unter Belassung auf seiner dermaligen Dienstesstelle den Titel und Rang eines Bergrathes tax- und stempelfrei zu verleihen; dann

den Obereinfahrer Eugen Müller in Mittelbexbach zum Regierungsassessor und Bergwerksreferenten bei der Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, auf sein Ansuchen, und den Markscheider Anton Bockart in St. Ingbert zum Obereinfahrer und Vorstand der Grubenverwaltung Mittelbexbach zu befördern,

endlich den Berg- und Salinenpraktikanten Emil Günther in Speyer zum Markscheider bei dem Bergamte St. Ingbert in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 12. Mai l. J. allergnädigst zu genehmigen, daß der Rechnungscommissär Franz Grandpair in Speyer auf sein Ansuchen von der Function als Rendant der Kreishilfskasse der Pfalz unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung enthoben und diese Function dem Functionär beim Rechnungscommissariate der Regierungskammer des Innern, Carl Trautmann zu Speyer, in widerruflicher Weise übertragen werde;

unterm 14. Mai l. J. den Grenz-Obercontroleur Friedrich Burkhardt in Schweigen in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

auf die Grenz-Obercontroleurstelle in Schweigen den Grenzobercontroleur Friedrich Hering zu Rumbach in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft, ferner

auf die Grenz-Obercontroleurstelle in Rumbach den Grenz-Obercontroleur Ludwig Schneidt zu Hornbach in seiner gegenwärtigen provisorischen Eigenschaft, und

auf die Grenz-Obercontroleurstelle in Hornbach den Grenz-Obercontroleur Friedrich Weiß zu Vinningen, letztere drei Genannte zugleich ihren allerunterthänigsten Versetzungsgesuchen entsprechend, zu versetzen, endlich

zum Grenz-Obercontroleur zu Vinningen den Assistenten bei dem Hauptzollamte Nürnberg, Joseph Scheingraber, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Consulat in Paris und Fiume.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Königl. Consuls in Paris dem Kaufmann Friedrich Schwab daselbst, und

die erledigte Königl. Consulatsstelle zu Fiume dem Kaufmanne Eugen Cunradi daselbst zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Theodor Kaden und Robert Wittig von Chemnitz wurde unterm 7. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine mechanische Malzdarre und einen Getreide-Trockenapparat für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. Mai l. J. anfangend, und

den Nürnberger Waarenhändlern J. Mayer und A. Feßler von Wien unterm 14. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction der sich selbst einfärbenden Stampiglien für den Zeitraum bis zum 14. April 1866, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Conrad Pommer in Nürnberg unterm 11. Mai 1863 verliehene, bis dahin 1865 in Kraft bestandene Privilegium auf eigenthümlich construirte Kachelöfen wurde für den Zeitraum von weiteren 2 Jahren, vom 11. Mai l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nichtgelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Webermeister Friedrich Wolf von Glauchau unterm 31. April 1864 verliehenen und unterm 2. Mai 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Musterwebmaschine für Schaftarbeit;

des dem Dr. med. Emil Siegle von Stuttgart unterm 5. Mai 1864 verliehenen und unterm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Einathmungs-Apparat für arzneiliche Flüssigkeiten;

des dem Leon Ullens von Antwerpen unterm 6. Mai 1864 verliehenen und unterm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Oberbausystem für Eisenbahnen;

des den Fabrikanten Etienne Malland, Florentin Bonneau, Adolph Dumont und Napoleon Jean C. A. Cannoby von Paris unterm 8. Mai 1864 verliehenen und unterm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren, Spinnstoffe aus dem Pflanzenreiche aufzulockern, aufzupfen oder aufzukämmen;

des dem Fabricanten Wilhelm Gminder von Reutlingen unterm 8. Mai 1864 verliehenen und unterm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen mehrschäftigen mechanischen Webstuhl;

des dem Opticus P. C. Kalb jun. von Nürnberg unterm 2. Mai 1862 verliehenen und unterm 22. Mai 1862 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Construction des Triebgehäuses bei Operngucker, und

des dem Alphonse Liébert und Jean Lafont Saint Cyr von Paris unterm 12. Mai 1864 verliehenen und unterm 24. Mai 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Solar-Vergrößerungsapparat für die Photographie, genannt „chambre solaire universelle.“

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 23. Mai 1865.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme fl	xr	₰	Centner	Einnahme fl	xr	₰	Centner	Einnahme fl	xr	₰	fl	xr	₰
Monat April 1865	112438	47848	24	—	771203,20	63823	12	—	880310	65666	7	—	177337	43	—
„ „ 1864	88163	42213	20	—	804491,80	62363	20	—	1127145	82517	39	—	187094	19	—
Differenz	24275 mehr.	5635 mehr.	4	—	33288,60 weniger.	1459 mehr.	52	—	246835 weniger.	16851 weniger.	32	—	9756 weniger.	36	—
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 18⅔	687593	291065	20	—	5847370,90	410671	59	—	8172151	597194	41	—	1298932	—	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	581534	284764	26	—	4913535,30	381857	43	—	7543046	636859	16	—	1303481	25	—
Differenz	106059 mehr.	6300 mehr.	54	—	933835,60 mehr.	28814 mehr.	16	—	629105 mehr.	39664 weniger.	35	—	4549 weniger.	25	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme fl	xr	₰	Centner	Einnahme fl	xr	₰	Centner	Einnahme fl	xr	₰	fl	xr	₰
Monat April 1865	38978	12758	37	—	174083,20	10528	56	—	318465	11081	30	—	34369	3	—
„ „ 1864	30188	12024	46	—	219876,50	13951	20	—	363995	12610	2	—	38589	8	—
Differenz	8790 mehr.	733 mehr.	51	—	45793,30 weniger.	3425 weniger.	24	—	45530 weniger.	1528 weniger.	32	—	4220 weniger.	5	—
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 18⅔	227266	77092	8	—	1220702,—	78670	55	—	2720126	95355	19	—	251118	22	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	179875	65820	41	—	1198741,80	76912	59	—	2152315	77302	48	—	220036	28	—
Differenz	47391 mehr.	11271 mehr.	27	—	21960,20 mehr.	1757 mehr.	56	—	567811 mehr.	18052 mehr.	31	—	31081 mehr.	54	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 33. Speyer, den 12. Juni 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr. — Abhaltung einer Prüfung für den Gerichtsbotendienst betr. — Das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz betr. — Das dem Oberbaurathe von Voit ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens betr. — Hauscollecte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens. — Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr. — Ermittlung der Heimath des im Distrikts-Krankenhause zu Mallersdorf verstorbenen angeblichen Georg Ruland betr. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtags bis zum 26. Juni l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 22. Mai 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

pr. den 29. Mai 1865.

(Abhaltung einer Prüfung für den Gerichtsbotendienst betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Auf den Bericht vom 13. pr. 18. März l. J., dessen Beilagen zurückfolgen, wird hiermit angeordnet, daß im Jahre 1865 eine Prüfung für den Gerichtsbotendienst in der Pfalz bei dem Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken abgehalten und am 4. September eröffnet werde.

München, den 23. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Bomhard.

An den Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Durch den Minister: der Generalsecretär: Dr. Heinzelmann.

Vorstehende höchste Entschließung wird gemäß §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1839 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Zeit zur Eingabe der Zulassungsgesuche besonders bekannt gegeben werden wird.

Zweibrücken, den 26. Mai 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator beim Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Nro. 15392 W. pr. den 30. Mai 1865.

(Das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz betr.)

Staatsministerium des Innern.

Von Seite einer Kreis-Gewerbe- und Handelskammer ist in neuerer Zeit der Antrag auf Aufhebung des Verbotes des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz gestellt worden.

Das unterfertigte Königl. Staatsministerium sieht sich in Folge dessen veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß zwar in Gemäßheit des Art. 79 des Polizeistrafgesetzbuches Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern das Reisen in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt werden kann, eine solche Verordnung aber gegenwärtig nicht besteht, und daher auch das frühere Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz schon geraume Zeit weggefallen ist.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat gegenwärtige Entschließung durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 22. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Nro. 456 Pr. V. pr. den 30. Mai 1865.

(Das dem Königl. Oberbaurathe v. Voit ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Bekanntmachung

an die Königl. Bezirksämter, Königl. Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. M., ist die vorschriftsmäßige Bereisung der Pfalz zur Inspicirung des Landbauwesens in diesem Jahre wieder dem Königl. Oberbaurathe v. Voit übertragen worden.

Sämmtliche obengenannten Behörden werden ange-

wiesen, demselben bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 27. Mai 1865.

v. Hohe.

Pfender.

Ad Nrm. Exh. 15176 W. pr. den 30. Mai 1865.

(Die Hauptcollecte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. M., haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die den armen Franziskanerinnen zu Pirmasens ertheilte und im Kreisamtsblatte № 61 vom 15. September vorigen Jahrs publicirte Bewilligung zur Vornahme einer Collecte bei den katholischen Einwohnern des Königreiches im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862 über die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen erneuert, und auf die Dauer von vier Jahren ausgedehnt werde.

Speyer, den 24. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 14852 W. pr. den 22. Mai 1865.

(Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Mai 1865 № 4459 — die Einstellung des Geschäftsbetriebs der Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr. — zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz;
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zufolge Anzeige der Direction der Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst hat dieselbe auf die ihr unterm 10. Juli 1862 ertheilte Concession zur Ausübung des Transportversicherungs-Geschäftes in Bayern verzichtet und die Ausfolgelassung der im Betrage von 15,000 fl — von ihr geleisteten Caution beantragt. Da der Hauptagent der genannten Gesellschaft einen Nachweis darüber nicht beizubringen vermag, ob sämmtliche zwischen der Gesellschaft und bayerischen Staatsangehörigen seither zum Abschlusse gelangten Versicherungs-Geschäfte in ordnungsmäßiger Weise und mit Zustimmung der Betheiligten wieder aufgehoben oder in sonstiger Weise bereinigt worden sind, so hat eine Bekanntmachung dahin zu erfolgen, daß etwaige Ansprüche an die Gesellschaft bei der Königl. Regierung entweder unmittelbar oder durch die betreffende Polizeibehörde innerhalb 3 Monaten anzumelden sind.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Caution an die Gesellschaft zurückgegeben werden, soferne Anmeldungen der obigen Art nicht erfolgen und von der Königl. Regierung an das unterfertigte Königl. Staatsministerium in Vorlage kommen sollten.

München, den 12. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 15562 W. pr. den 2. Juni 1865.

(Die Ermittlung der Heimath des im Distrikts-Krankenhause zu Mallersdorf verstorbenen angeblichen Georg Ruland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nach Anzeige des Königl. Bezirksamtes Mallersdorf ist am 28. October v. J. im dortigen Distrikts-Krankenhause eine unbekannte legitimationslose Mannsperson, die sich Georg Ruland nannte und im Königl. Bezirksamte Waldmünchen oder Cham zu Hause sein wollte, verstorben.

Die hierüber bisher gepflogenen Recherchen und Correspondenzen des Königl. Bezirksamtes Mallersdorf mit den Königl. Bezirksämtern Waldmünchen und Cham haben aber zu einem sachdienlichen Resultate nicht geführt.

Es ergeht daher per Auftrag, über die Heimath des Georg Ruland, dessen Personalbeschrieb unten beigesetzt ist, Recherchen anzustellen, und allenfallsige sachdienliche Resultate unter gleichzeitiger Anzeige-Erstattung an die unterfertigte Königl. Stelle dem Königl. Bezirksamte Mallersdorf bekannt zu geben.

Personalbeschrieb des Georg Ruland.

Derselbe war circa 80 Jahre alt, von mittlerer Größe, hatte nur mehr wenige und graue Haare; er trug eine mit verschiedenen Flecken besetzte Hose, einen zerrissenen, schmutzigen Hut und zerlumpte Schuhe.

Speyer, den 31. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 19. v. M. ist dem Gerichtsboten Johann Heinrich Clundt in Kaiserslautern gestattet worden, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Peter Berke aus Frankenthal als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsboten-Functionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. Juni nächsthin beginnend, anzunehmen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Mai l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Stoffel zum Adjunkten der Gemeinde Dimbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Mai l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Schneider zu Oberndorf zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Grogo zum Adjunkten der Gemeinde Katzenbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Schäfer von Leimbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Obereisenbach, vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai l. J., wurde der Lehrer Abraham Mohr aus Elzweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Lettweiler, vom 1. Juni l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 34. Speyer, den 12. Juni 1865.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18$^{65}/_{66}$ während seiner Versammlung im Monate Mai und Juni 1865.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18$^{65}/_{66}$ während seiner Versammlung im Monate Mai und Juni 1865.

Erste Sitzung am 18. Mai 1865, Vormittags 10 Uhr.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 17. April l. J. haben Seine Majestät der König gemäß der Bestimmung des Artikels 20 des Landrathsgesetzes vom 28 Mai 1852 die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr 18$\frac{6}{6}$ auf den 18. Mai 1865 festzusetzen geruht und wurde demgemäß der Landrath der Pfalz mittelst Ausschreiben Königl. Regierung der Pfalz vom 23. April an. curr. eingerufen.

Hiernach fanden sich heute Vormittags 10 Uhr im Saale des Königl. Lyceums zu Speyer die sämmtlichen Landrathsmitglieder ein, nämlich:

1. Becker, Christian, Gutsbesitzer von Grünstadt.
2. Bender, Adam, Bürgermeister von Wallhalben.
3. Böcking, Ferdinand, Königl. Anwalt von Landau.
4. Brunk, Friedrich, Gutsbesitzer von Winterborn.
5. Feldbausch, Peter Anton, kathol. Pfarrer von Rheinzabern.

6 Geißert, Georg Michael, Bürgermeiſter von Duttweiler.
7. Heß, Joſeph, Bürgermeiſter von Germersheim.
8. Dr. Jacob, Carl, prakt. Arzt von Kaiſerslautern.
9. Janſon, Johann, Gutsbeſitzer von Harxheim.
10. Jenet, Daniel, Gutsbeſitzer von Bettenhauſen.
11. Knaps, Peter, Bürgermeiſter von Blieskaſtel.
12. Lederle, Mathias, Gutsbeſitzer von Edesheim.
13. Ney, Georg Ludwig, proteſt. Pfarrer und Prodecan von Mutterſtadt.
14. Pasquay, Heinrich, Rothgerber von Annweiler.
15. Reudelhuber, Valentin, Bürgermeiſter und Gutsbeſitzer von Lambsheim.
16. Rothhaas, Philipp, Kaufmann von Kandel.
17. Schleip, Ludwig, Bürgermeiſter und Fabrikant von Kuſel.
18. Schmitt, Friedrich Ludwig, Königl. Notär von Otterberg.
19. Stengel, Gottfried, Bürgermeiſter von Zweibrücken.
20. Wand, Heinrich, Königl. Regierungsrath von Speyer.
21. Weis, Michael, Gutsbeſitzer von Saalſtadt.
22. Wolf, Johann Ludwig, Gutsbeſitzer von Wachenheim.
23. Wanzel, Königl. prot. Decan und Pfarrer in Zell.

Als der Landrath verſammelt geweſen, erſchien der Präſident der Königl. Regierung der Pfalz, Herr von Hohe, begleitet von dem Königl. Präſidial-Secretär Pfender und hielt an die Verſammelten folgende Anſprache:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

„Als Vorſtand der Königl. Kreisregierung und Namens derſelben bringe ich Ihnen ein herzliches Willkommen.

Es iſt Ihnen bereits bekannt, daß Seine Majeſtät unſer allergnädigſter König und Herr geruht haben Allerhöchſt zu verordnen, daß Heute Ihre Berathungen beginnen ſollen.

Ich übergebe Ihnen daher hiermit:

1. die Nachweiſe über die Verwendung der Kreisfonds für das Rechnungsjahr 18½½,
2. das Kreis-Budget für das Jahr 18½½,
3. ein Verzeichniß über 48 weitere Vorlagen, denen noch einige nachfolgen werden.

Indem ich Ihren Wünſchen und Anträgen entgegenſehe, erkläre ich im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern Ludwig II. die Verſammlung der Landräthe der Pfalz für eröffnet."

Hierauf entfernte ſich der Herr Regierungs-Präſident aus der Verſammlung und dieſe ſchritt ſofort unter der Leitung ihres Alterspräſidenten Joſeph Heß zur Wahl ihres Präſidenten und Secretärs.

Bei derſelben wurden gewählt:

a) Ferdinand Böcking von Landau, als Präſident, mit allen gegen eine Stimme.

b) Dr. Carl Jacob von Kaiſerslautern, als Secretär, mit allen gegen eine Stimme.

Nachdem beide in kurzen Worten für dieſes ehrende Vertrauen gedankt, nahmen ſie die ihnen zugewendeten Functionen an; ſie erſtatteten darüber ſogleich Königl. Regierung Anzeige, und der Landraths-Präſident nahm die Functionäre Königl. Regierung, Ludwig Weigert und Philipp Heraucourt zur Verſehung des landräthlichen Schreibdienſtes in Pflichten. Hiernach ſchritt der Landrath zur Bildung der zur Beſchleunigung des Geſchäftsbetriebes nöthig erachteten Ausſchüſſe, und es wurden die nachgenannten Mitglieder des Landraths gewählt:

Erſter Ausſchuß.

(Kreisfonds.)

Becker, Brunk, Heß, Janſon, Jenet, Stengel, Lederle und Wand.

Zweiter Ausſchuß.

(Kreisanſtalten.)

Bender, Schmitt, Geißert, Reudelhuber, Rothhaas, Weis, Wolf und Knaps.

Dritter Ausschuß.

(Straßen und Rheindämme.)

Brunk, Knaps, Jenet, Pasquay, Janson, Rothhaas, Stengel, Wolf und Weis.

Vierter Ausschuß.

(Schulwesen.)

Feldbausch, Becker, Rothhaas, Bender, Rey, Schleip, Wand und Wanzel.

Fünfter Ausschuß.

(Besondere Wünsche und Anträge.)

Feldbausch, Reudelhuber, Geißert, Leberle, Rey, Schleip, Schmitt, Heß, Pasquay und Wanzel.

Den betreffenden Ausschüssen wurden sodann folgende Vorlagen zur Vorbereitung und Begutachtung überwiesen und übergeben:

1. Die Herstellung geeigneter Schullocalitäten für die Gewerbs- und Lateinschule in Landau betr.
2. Pensionirte Schullehrer betr.
3. Errichtung einer Realienlehrerstelle an der lateinischen Schule in Annweiler betr.
4. Die Schule auf dem Elbisheimerhof betr.
5. Errichtung einer IV. Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule in Germersheim betr.
6. Recurs des Landraths der Pfalz, wegen verweigerten Beitrags aus der von Gienanth'schen Stiftung an die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern betr.
7. Unterstützungs-Gesuch des Pedells an der Lateinschule zu Kaiserslautern betr.
8. Bewilligung von Alimentationen betr.
9. Die Ergänzung der Geschwornenliste betr.
10. Die Ergänzung der Geschwornenliste für den Staats-Gerichtshof betr.
11. Die Vertheilung der Kreisfondsbeiträge für Neubauten und Unterhaltung der Distriktsstraßen betr.
12. Die Vertheilung der nach dem Finanzgesetz vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen zu verwendenden 450,000 ℳ betr.
13. Die Rechnung der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt pro 18½½ betr.
14. Bitte des M. Leberle und Cons. — Abtragung des Rheindammes bei Ludwigshafen betr.
15. Aufstellung eines Distriktsthierarztes für den Kanton Otterberg betr.
16. Den Forstschutz in den Gestütswaldungen betr.
17. Reisekosten und Tagegebühren der Landrathsmitglieder betr.
18. Ueberwölbung der Stallungen auf dem Eichelscheiterhof betr.
19. Errichtung einer Parallel-Klasse zum I. Curs der Königl. Gewerbsschule in Kaiserslautern betr.
20. Unterstützungsgesuch der Wittwe v. Göhl betr.
21. Den Jahresbericht über das Landgestüt in Zweibrücken betr.
22. Die Rechnung des Landgestüts in Zweibrücken betr.
23. Gesuch der Rendanten-Wittwe Pfeufer um Unterstützung betr.
24. Unterhaltung der Gebäude des Landgestüts betr.
25. Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen der Einnehmer betr.
26. Erhöhung der Wittwen- und Waisenpensionen der Schullehrer betr.
27. Remuneration des israelitischen Religionsunterrichts an der Lateinschule zu Kaiserslautern betr.
28. Die Bitte der Wittwe Gangler um Bewilligung einer Alimentation betr.
29. Geldbezüge der Verwalter der Kreisirrenanstalt betr
30. Quiescenz-Gehalt des Verwalters Wagke in Frankenthal betr.
31. Die Pedellstelle der Lateinschule in Frankenthal betr.
32. Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Gewerbsschulen betr.

33. Vollzug des §. 133 der Satzungen der Kreisarmen-Anstalt Frankenthal betr.
34. Kassenuntersuchung und Materialsturz bei der Kreisarmenanstalt Frankenthal betr.
35. Desgleichen bei der Kreisirrenanstalt Klingenmünster betr.
36. Landwirthschaftliche Abtheilung bei der Kreis-Gewerbsschule Kaiserslautern betr.
37. Den administrativen Jahresbericht der Kreisirrenanstalt betr.
38. Bitte des Vorstandes der Armenanstalt in Frankenthal um Gehalts-Erhöhung betr.
39. Bitte desselben um Rückvergütung gehabter Baarausgaben betr.
40. Anschaffungen für die Kreisirrenanstalt betr.
41. Jahresbericht der Kreisarmenanstalt betr.
42. Gesuch um Erlaubniß zur theilweisen Abtragung des Rheindammes betr.
43. Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs betr.
44. Das germanische Museum in Nürnberg betr.
45. Ausgrabung alterthümlicher Gegenstände zu Dürkheim betr.
46. Den Etat der Kreisirrenanstalt Klingenmünster betr.
47. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer betr.
48. Das Budget der Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster pro 18⅔, hier den Gehalt des Oberwärters betr.

Das Landrathsmitglied Wand ersucht hierauf den Landrath um Urlaub für die Sitzung des folgenden Tages, da er durch ein nicht zu beseitigendes amtliches Hinderniß derselben nicht beiwohnen könne. Das Ansuchen erhält die Zustimmung des Landraths.

Auf Ersuchen des Präsidenten las hierauf der Secretär eine Zuschrift der Königl. Regierung der Pfalz vom 12. Mai 1865 — die an den Landrath für das Jahr 18⅔ zu bringenden Berathungsgegenstände betr. — vor, von welcher eine beglaubigte Abschrift hier folgt:

Beglaubigte Abschrift.

Ad Nrm. Exh. 14213 W. Speyer, den 12. Mai 1865.

Die
Königl. Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen,
an
den versammelten Landrath der Pfalz.

(Die für das Jahr 18⅔ an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände betr.)

Gemäß der in Abschrift hier beiliegenden Allerhöchsten Entschließung vom 5. l. M. übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz die nachstehenden Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, als:

I.

Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Rechnungsjahr 18⁶³⁄₆₄.

1. Kreisfonds-Hauptrechnung.

A. Einnahmen.

Die Deckungsmittel für die Kreis-Ausgaben pro 18⅔ sind durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 22. November 1863 (Amtsbl. S. 1601 u. f.) im Ganzen festgesetzt auf . . . .

	fl	Xr	A
	480288	10	2

Die wirklichen Einnahmen betragen nach fol. 9 der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen

	591334	55	1

Mithin Mehr-Einnahme von . . .

	111046	44	3

welche sich in nachstehender Weise entziffert:

Es besteht nämlich gegen den Voranschlag

I. eine Mehreinnahme

		ℳ	Xr	₰
a)	auf den Bestand der Vorjahre von .	73812	56	1
	und zwar:			
1.	auf den aus der vorjährigen Rechnung übergegangenen Activrest ad	93773	39	3
	im Gegenhalte zu der im Budget pro 18⅔ vorgesehenen Summe ad	21389	16	2
	im Betrage von . .	72384	23	1
2.	an eingegangenen Ausständen von Kreisumlagen aus 18⅔ . .	16	33	–
3.	an Einnahmsnachholungen von Kreisumlagen .	1412	—	–
	zusammen wie oben . .	73812	56	1
b)	an Zuschüssen aus der Staatskasse von	18233	20	–
	und zwar:	ℳ	Xr	₰
1.	für Alimentation dienstuntauglicher Lehrer mit	18183	20	–
2.	momentane Unterstützung der Studienlehrerswittwe Gärtner in Kusel . .	50	—	–
	Summa wie oben . .	18233	20	–
c)	an Inscriptionsgeldern der Gewerbsschule in Kaiserslautern . . .	26	—	–
d)	an Beiträgen der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal und an eigenen Einnahmen dieser Anstalt. . .	513	31	–
e)	desgleichen bei der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster	9422	42	–
f)	an Pachtertrag der Rheindammgräsereien	856	10	2
g)	an Geldstrafen wegen Uebertretung des Vereins- und Preßgesetzes . .	17	10	2
h)	an Polizeistrafen aus der früheren Gesetzgebung (v. 1861)	2811	2	2
i)	an Kreisumlagen	5379	16	–
	Summa I. Mehr-Einnahme .	111072	8	3

dagegen

II. eine Minder-Einnahme:

an Inscriptionsgeldern für die isolirten Lateinschulen Frankenthal und Kaiserslautern von		25	24	–
nach deren Abzug obige Rest-Mehr-Einnahme verbleibt von . . .		111046	44	3

Bemerkung: Außerdem sind in der Rechnung intra lineam vorgetragen:

a) Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen Steuern mit Beischlägen und Kreisumlagen fol. 3, 4 und 9 zusammen mit 51,523 ℳ 44 Xr.

b) Die Inscriptionsgelder der Schüler der Handels-Abtheilung an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern fol. 6 mit 90 ℳ.

B. Ausgaben.

Der Gesammtvoranschlag für die Kreislasten pro 18⅔ ist durch oballegirten Allerhöchsten Landraths-Abschied festgesetzt auf . . . . .

	ℳ	Xr	₰
	480288	10	2

der effective Aufwand dagegen beträgt nach fol. 27 der Rechnung im Ganzen . . . . .

	ℳ	Xr	₰
	531282	29	3

worunter jedoch begriffen und davon in Abzug zu bringen sind die verwendeten Staatszuschüsse:

1. wie oben unter den Einnahmen lit. A I 6 ausgezeigt mit . . 18233 20

	fl	kr	fl	kr	₰	fl	kr	₰
2. die aus dem Zuschusse für Distriktsstraßenbauten ad 67,000 fl pro 18$\frac{63}{64}$ zur Verwendung gelangten	34400	—	52633	20	-			
so daß wirkliche Ausgabe aus Kreisfonds verbleibt						478649	9	3
sonach Minderausgabe gegen das Budget von						1639	—	3

welche speziell nachgewiesen wird, wie folgt:

Es besteht nämlich:

I. Ein Minderaufwand auf:

		fl	kr	fl	kr	₰
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen von			67	56	2
Cap. II.	Bedarf des Landraths von			324	39	-
	und zwar auf:	fl	kr			
	§. 1. Tagegebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	57	56			
	§. 2. Regiekosten des Landraths	76	43			
	§. 3. Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	—			
	Summa wie oben	324	39			
Cap. III.	Erziehung und Bildung von			333	14	-
	und zwar auf:	fl	kr			
	§. 1. deutsche Schulen — abzüglich der Staatszuschüsse	185	9			
	§. 2. isolirte Lateinschulen, in specie auf Realexigenz und Visitationskosten	22	48			

	fl	kr	fl	kr	₰
§. 4. auf Freiplätze im Central-Taubstummen-Institut	125	—			
§. 5. auf Erhaltung von Alterthümern	—	17			
Summa wie oben	333	14			
Cap. IV. Industrie und Cultur ohne Abzug des Mehraufwands für die Exigenz der Handelskammer ad 36 fl 39 kr 2 ₰, welche aus dem allgemeinen Reservefond bestritten wurden und in diesem hierunten in Abzug gebracht sind			293	57	3
und zwar auf:	fl	kr	₰		
§. 1. Tit. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule	131	50	3		
§. 1. Tit. 5. Prüfungskosten	162	7	-		
Summa wie oben	293	57	3		
Cap. VI. Wohlthätigkeit von			1985	12	-
und zwar auf:	fl	kr			
§. 2. Tit. 1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal ad	8836	38			
§. 5. Unterstützungen für Elementarbeschädigungen	138	—			
Summa	8974	38			
Hievon ab den Mehraufwand für Findelkinder ꝛc. §. 3 ad	6989	26			
Bleibt obiger Minderaufwand von	1985	12			
Cap. VIII. Sicherheit (ohne Ausgabe)			150	—	-
Cap. IX. Allgemeiner Reservefond			1755	52	-
Da hieraus lediglich der Mehraufwand für die Exigenz der Handelskammer bestritten wurde.					
Summa I. Minderaufwand			4910	51	1

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Dagegen						
II. Ein Mehraufwand auf:						
den Bestand der Vorjahre von . . .				5	46	2
und zwar auf:	fl	kr	₰			
a) Erhebungskosten . .	4	45	2			
b) Rechnungsdefecte und Rückersätze	1	1	–			
Summa wie oben .	5	46	2			
Cap. V. Gesundheit von . . .				3266	4	–
und zwar auf:	fl	kr				
§. 1. Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster . . .	3566	4				
Hievon in Abzug die nicht zur Verwendung gelangte Budgetsumme für §. 4. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinen ad . .	300	—				
Rest-Mehraufwand wie oben	3266	4				
Summa II. Mehraufwand .				3271	50	2
Abgezogen von obigem Minderaufwand Summa I. ad				4910	51	1
Ergibt sich der oben ausgewiesene Rest-Minderaufwand von . .				1639	—	3

C. Abgleichung der Ausgaben und Einnahmen.

	fl	kr	₰
Die Einnahmen betragen . .	591334	55	1
Die Ausgaben dagegen . .	531282	29	3
Der Activrest sohin . . .	60052	25	2

welche in die Rechnung pro 18$\frac{64}{65}$ übergehen.

Von diesem Einnahms-Ueberschusse ist

	fl	kr	₰
indessen zur Verwendung im Jahre 18$\frac{64}{65}$ vorgemerkt d. h. ins Budget pro 18$\frac{64}{65}$ als Activrest bereits eingestellt der Betrag von	25084	23	1
nach deren Abzug sich ein disponibler Einnahms-Ueberschuß von	34968	2	1
ergibt, worunter jedoch begiffen und in Abzug zu bringen ist, der fol. 25 der Rechnung ausgewiesene noch disponible Restbetrag aus dem Staatszuschusse ad 67,000 fl für Distriktsstraßen mit	12900	—	–
so daß sich in Beziehung auf das Kreisbudget der Einnahms-Ueberschuß reducirt und feststellt auf	22068	2	1

Mit dieser Kreisfonds-Hauptrechnung sammt Belegen übergeben wir hiermit noch die nachbezeichneten Spezial-Rechnungen pro 18$\frac{64}{65}$, nebst dazu gehörigen Belegen, als:

2. über den Baufond der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
3. über den Fond für Gemeindezwecke,
4. „ „ Vorschußfond für Schulhausbauten,
5. „ „ Maximilians-Getreidefond,
6. „ „ Fond zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule,
7. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relikten der Lehrer an Latein- und Gewerbschulen,
8. des Landgestüts,
9. über den Betrieb der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
10. der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal,
11. der Kreis-Hilfskasse,
12. des Waisenhauses zu Homburg und
13. des Waisenhauses zu Blieskastel.

II.

Kreis-Budget für das Jahr 18$^{65}/_{66}$.

A.

Ferner übergeben wir in Gemäßheit des oben bezeichneten Allerhöchsten Rescripts vom 5. Mai 1865 dem Landrathe zur gesetzlichen Prüfung das Kreis-Budget über Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 18$^{65}/_{66}$ sammt den dazu gehörigen Tabellen und Belegen mit folgenden Bemerkungen:

I.

Steuer-Principalsumme für das Jahr 18$^{65}/_{66}$.

Die Steuer-Principalsumme des Regierungsbezirkes für das Jahr 18$^{65}/_{66}$ berechnet sich vorbehaltlich der Ab- und Zugänge auf 817,931 ℔ 23 ßr sohin ein Steuerprozent auf 8179 ℔.

II.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben für das Jahr 18$^{65}/_{66}$.

Cap. I. Erhebungskosten der Kreis-Umlage. Dieselben betragen ad $^{1}/_{2}$ % der Kreis-Umlage 1383 ℔ 30 ßr.

Cap. II. Bedarf des Landraths 1890 ℔ wie in den vorhergehenden Jahren.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

Die Gesammtsumme für die deutschen Schulen ist mit 97,024 ℔ 25 ßr gegen das Vorjahr mehr mit 6950 ℔ eingestellt.

Von diesen Mehrungen, welche in den beiliegenden Tabellen und Uebersicht speziell nachgewiesen sind, werden durch erhöhte Zuschüsse aus der Staatskasse 6000 ℔ gedeckt, welche bei der Einnahme nachgewiesen sind.

§. 2. Isolirte Lateinschulen.

Die Ausgaben für die Lateinschulen zu Frankenthal und Kaiserslautern, dann für die übrigen isolirten Lateinschulen betragen 36,616 ℔ 53 ßr; gegen das Vorjahr mehr 269 ℔ 43 ßr.

Die Mehrungen sind zum größten Theil aus Alterszulagen entstanden und sind in den anliegenden Uebersichten und Tabellen speziell erläutert. Die übrigen Ausgaben auf Erziehung und Bildung sind unverändert geblieben.

Für die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia und für das Germanische Museum in Nürnberg haben wir wieder die Summe von 200 ℔ und 100 ℔ eingestellt.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Gewerbsschule in Kaiserslautern:

Die Ausgaben für die Kreis-Gewerbsschule in Kaiserslautern sind mit der Summe von 13,431 ℔ 9 ßr eingestellt; gegen das Vorjahr mehr 368 ℔ 39 ßr.

Dagegen betragen die Ausgaben für die Gewerbsschule in Speyer mit 2175 ℔ gegen das Vorjahr mit 2770 ℔ 5 ßr weniger 605 ℔ 5 ßr.

Die Ausgaben für die Gewerbschule in Zweibrücken mit 2662 ℔ 30 ßr sind gegen das Vorjahr um 104 ℔ 10 ßr erhöht.

Die Position für die Gewerbsschule in Landau ist unverändert geblieben.

Die Mehrungen und Minderungen sind in den anliegenden Etats und Uebersichten speciell erläutert.

In dem Special-Etat für die Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern ist eine Ausgabsposition zur Errichtung einer Parallel-Abtheilung für den I. Curs der Gewerbschule eingestellt. Bezüglich dieses Gegenstandes haben wir dem Landrathe eine besondere Mittheilung zugehen lassen.

Für die landwirthschaftliche Abtheilung bei der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern haben wir ein besonderes Budget aufgestellt, welches wir hier anlegen.

§. 2. Gestüt-Anstalt in Zweibrücken.

Zu dem für das Landgestüt entworfenen, hier beiliegenden Special-Budget pro 18$^{65}/_{66}$ haben wir zu bemerken:

1. Da der Beschälerstand nicht vermehrt wird, so ist auch eine Vermehrung der Beschälwärter nicht nothwendig, besonders da auch ein Gehilfe mehr aufgenommen wird.

Wir haben daher den Art. 36 c. um 292 fl, Betrag des Gehaltes der Beschälwärter, vermindert, dagegen

2. eine Alimentation von 200 fl für die Wittwe Pfeufer eingestellt, worüber, sowie über die Fortsetzung der Ueberwölbung der Stallungen auf dem Eichelscheiderhofe, wir uns auf die beiliegenden besonderen Mittheilungen beziehen.

Die übrigen Ausgaben auf Cap. IV. „Industrie und Cultur" sind unverändert geblieben.

Cap. V. Gesundheit.

1. Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster.

Der Voranschlag der Kreisirrenanstalt für 18$\frac{55}{56}$ weist wie in den Vorjahren in Folge der noch immer anwachsenden Bevölkerung dieser Anstalt eine Erhöhung der Ausgaben nach, welche durch die dortige Verwaltung im Erläuterungshefte zum Büdget speciell motivirt ist.

Die Ausgaben sind einschließlich der Unterhaltungskosten der Gebäude veranschlagt auf 75,315 fl, wovon jedoch 4000 fl auf außerordentliche kommen, nämlich 2000 fl auf Vervollständigung des Inventars, indem 25 Pfleglinge mehr als im Vorjahre angenommen sind, 500 fl auf Ausrüstung einer Feuerwehr und 1500 fl auf Herstellung einer Brückenwage.

Der Aufwand auf Unterhalt der Gebäude ist zu 3500 fl veranschlagt. Die Anstalts-Verwaltung hat denselben zu 5000 fl in das Büdget eingestellt, jedoch hierunter den Aufwand von 1500 fl für Anschaffung einer Brückenwage mitbegriffen. Es erschien uns angemessen, denselben nicht unter diese Position, sondern vielmehr unter das Capitel der „Außerordentlichen Ausgaben" aufzunehmen.

Gedeckt werden diese Ausgaben nach dem Voranschlage der Verwaltung:

1. durch die Verpflegsgelder, Verpflegskostenbeiträge und die eigenen Einnahmen der Anstalt mit zusammen . . . . . fl 34622 Xr 30
2. durch einen Zuschuß aus Kreismitteln von 40692 30

75315 —

Für das laufende Jahr 18$\frac{54}{55}$ sind die Ausgaben der Kreisirrenanstalt zu 68,471 fl und mit Einschluß des Unterhaltes der Gebäude zu 71,971 fl berechnet, die Einnahmen aber

1. aus den Verpflegsgeldern und eigenen Einnahmen der Anstalt zu . . . fl 32271 Xr 45
2. durch Zuschuß aus Kreismitteln zu . 39699 15

auf . . . . . 71971 —

Der Zuschuß aus Kreismitteln ist daher pro 18$\frac{55}{56}$ in Betracht der Einnahmsmehrung aus Verpflegsgeldern ꝛc. um nur 993 fl 15 Xr höher veranschlagt als für 18$\frac{54}{55}$.

Die Ausgabs-Credite für 18$\frac{55}{56}$ weichen in ihren einzelnen Positionen von jenen des laufenden Jahres nur wenig ab, und zwar beruhen die vorkommenden Ausgabs-Erhöhungen hauptsächlich auf der Erhöhung des Bevölkerungsstandes. Dieselben sind im Erläuterungshefte der Anstalt gründlich motivirt worden. Eigentliche Erhöhungen werden insbesondere bezüglich des Gehaltes des ersten Assistenzarztes, des Lohnes des Magazinsgehülfen und der wiederholt beantragten Anstellung eines Lehrers vorgeschlagen.

Wir können den betreffenden Anträgen der Verwaltung und namentlich jenem auf Anstellung eines Lehrers nur beipflichten, da der aus derselben erwachsende Vortheil und das Bedürfniß eines musikalisch gebildeten, die Uebungen der Pfleglinge leitenden Hauslehrers für die noch immer anwachsende Anstalt durch die Correspondenz des dirigirenden Oberarztes mit den Directoren anderer Anstalten, welche dem Erläuterungshefte beigefügt wurde, dargethan ist.

Die übrigen Positionen des Cap. V. sind unverändert geblieben.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal.

Das Budget für die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt wurde von der dortigen Königl. Verwaltung entworfen mit einer Ausgabe von 68,630 ℳ und einer diesem Bedarf entsprechenden Einnahme, wovon 9700 ℳ aus Verpflegsgeldern der Kranken, Verpflegskostenbeiträgen der Heimathsgemeinden für dieselben und aus dem Erlös von Abfällen, Dünger und dergleichen fließen, und 58,930 ℳ aus Kreisfonds beansprucht werden.

Unter den Ausgaben erscheinen die im Kreis-Budget besonders vorgetragenen 3000 ℳ als außerordentliche, bestimmt zur Ansammlung eines Fonds zum Baue eines Hauses für die in der Anstalt befindlichen taubstummen und sonstigen gebrechlichen Kinder. Es ist dieses derselbe Fonds, für welchen bereits während einer Reihe von Jahren alljährlich 3000 ℳ bewilligt worden sind und abmassirt wurden, dessen abmassirter Betrag jedoch auf Grund der vorjährigen Landraths-Verhandlungen im laufenden Jahre zum Neubaue für die Abtheilung der Blödsinnigen und Epileptischen verwendet werden wird. Es handelt sich daher von einem neuen Anfang für den bekannten Zweck.

Gegen das Jahr 18½ entziffert sich der postulirte Beitrag aus Kreisfonds um 3416 ℳ 40 ₰ geringer, indem für jenes außer den Einnahmen von Verpflegsgeldern ꝛc., welche zu 9700 ℳ veranschlagt wurden, eine Dotationssumme aus Kreismitteln von 62,346 ℳ 40 ₰ verwilligt worden ist.

Die im Budget für 18½ erzielte Bedarfsminderung kommt auf Rechnung der Victualien, wofür der Aufwand zu 30,000 ℳ veranschlagt ist, während derselbe für 18½ zu 34,453 ℳ veranschlagt war. Es beruht diese Abminderung auf den gegenwärtigen billigen Brod- und Kartoffel-Preisen. Im Falle als dieselben im kommenden Jahre nicht einigermaßen steigen, wird das Postulat genügen, da der Bedarf an Victualien für 18½ sich laut Rechnung auf nur 28,215 ℳ belief, und die Preise seitdem eher sanken als stiegen.

	ℳ	₰
Im Jahre 18½ betrug übrigens der Aufwand an Victualien	35831	51
18½	37020	45
18½	40055	12

bei einer allerdings etwas höheren als der gegenwärtigen Anstalts-Bevölkerung.

Eine geringe Preis-Differenz des Getreides steigert sich bei einem so großen Haushalt zur bedeutenden Summe.

Von den übrigen Ausgabs-Crediten sind dagegen einige gegen das laufende Jahr und die Vorjahre erhöht, und zwar folgende:

Titel I. Die Besoldung der Beamten war im Budget für 18½ und auch noch für 18½ zu 2930 ℳ angesetzt, erscheint aber für 18½ mit 3080 ℳ, sohin um 150 ℳ höher. Die Ursache dieses höheren Credites ist in einem früheren Beschlusse des Landrathes zu suchen, welcher in seiner Sitzung vom 9. Juni 1857 (Amtsbl. v. J. 1857 S. 721) bei Berathung des Etats der Kreisarmenanstalt beantragte, daß der damalige bejahrte und nicht mehr dienstaugliche Rechnungsführer Cantzler mit einem Sustentationsbetrag von 500 ℳ quieszirt werde, sein Nachfolger jedoch statt des bisher an diese Stelle geknüpften Gehaltes von 1000 ℳ bis zu Cantzlers Ableben nur 800 ℳ erhalten solle. Später erhielt der Rechnungsführer noch eine Zulage von 50 ℳ jährlich für die Erhebung der Verpflegskostenbeiträge der Gemeinden an die Anstalt; doch sollte laut Beschluß des Landrathes vom 14. Mai 1860 (Amtsbl. S. 536) auch diese Zulage nur in so lange entrichtet werden, als der Rechnungsführer nicht im Besitze des vollen mit der Stelle verbundenen Gehaltes sei.

Bereits im Laufe vorigen Etatsjahres starb der frühere Rechnungsführer Cantzler, und es war daher der Zeitpunkt eingetreten, mit welchem die Besoldung des Rechnungsführers von 850 ℳ auf 1000 ℳ zu erhöhen war. Demnach hätte eigentlich schon im Budget für 18½ unter

dem Titel „Besoldungen“ der erhöhte Credit von 3080 ℔ eingestellt werden sollen, was jedoch nicht geschah. Die Unterlassung erklärt sich aus dem Umstande, daß Cantzler zur Zeit des Entwurfes dieses Budgets noch am Leben war, zur Zeit der Berathung des Budgets durch den Landrath nach Cantzlers Tode aber hierauf nicht besonders aufmerksam gemacht wurde.

Tit. III. Die Kirchenbedürfnisse sind zu 310 ℔ 10 ß vorgeschlagen, während dieselben für 18⅔ zu nur 125 ℔ veranschlagt wurden.

Von dieser Summe treffen 250 ℔ 10 ß auf Anschaffung und Reparatur von Meßgewändern, Anschaffung eines neuen Ciboriums und sonstige Bedürfnisse des katholischen Cultus, über deren Mangel schon seit mehreren Jahren vom katholischen Hausgeistlichen geklagt und deren Erwerbung durch das bischöfliche Ordinariat als nothwendig bezeichnet wird.

Dieselben sind in einem Schreiben des Hausgeistlichen an die Anstalts-Verwaltung vom 10. Dezember aufgeführt und erläutert, welches wir nebst der mit dem bischöflichen Ordinariat über diesen Gegenstand geführten Correspondenz zur Rechtfertigung dieses Credites hier vorlegen.

Titel V. a) Die Entschädigung des Assistenzarztes für Mundverpflegung dürfte von 100 ℔ auf 225 ℔ erhöht werden und ist zu letzterem Betrage in das Budget eingestellt.

Die Bezüge des Assistenzarztes bestehen dermalen in einem Baargehalt von 150 ℔, freier Wohnung und Mundverpflegung in der Anstalt, oder statt letzterer in einem Geldaversum von 125 ℔. In der Regel ziehen die Assistenzärzte das Aversum der Naturalverpflegung vor, was auch für die Anstalt wünschenswerth, da gegentheiligen Falles für den Assistenzarzt, welcher doch eine bessere Verpflegung als das Wartpersonal anzusprechen hat, besondere Speise bereitet werden müßte.

Bei Gelegenheit der jüngsten Wiederbesetzung der

Stelle des Assistenzarztes wurde von der Anstaltsverwaltung die Erhöhung dieses Geldaversums mit Bericht beantragt, da dasselbe zum wirklichen Aufwand für Kost an einem Wirthstische dermalen offenbar in keinem Verhältnisse stehe. In der That ist dasselbe viel zu gering, so wie es denn im Jahre 1828 bei viel mäßigeren Lebensmittelpreisen und ganz anderen Verhältnissen auf diesen Betrag festgesetzt wurde.

Wir schlagen die Verköstigungs-Entschädigung zu 225 ℔ vor, weil dieser Betrag auch dem Assistenzarzte der Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster, wenn derselbe verheirathet ist und sohin keine Kost von der Anstalt bezieht, vergütet wird.

b) Eine weitere Erhöhung findet sich im Erläuterungshefte unter der Rubrik „Lohn der Krankenwärter.“

Es sind nämlich hier 4 gedungene Wärter statt der bisherigen 2 vorgetragen, auch ist der Lohn eines jeden zu 125 ℔ angesetzt statt des bisherigen Jahreslohns von 100 ℔; desgleichen ist der Lohn der gedungenen Wärterinnen von 50 ℔ auf 75 ℔ erhöht.

Diese Lohnansätze sind für eine beschwerliche Krankenwart keineswegs zu hoch und insbesondere geringer als die in der Kreisirrenstalt zu Klingenmünster üblichen Löhne. Auch die Nothwendigkeit der Vermehrung der Wärter ist von der Königl. Verwaltung im Erläuterungshefte zum Budget unter Hinweisung auf den Art. 23 des Strafgesetzbuches gehörig motivirt und von der Aufsichtscommission der Anstalt begutachtet worden.

Tit. VI. Unter dieser Rubrik wird ein Lohn von 50 ℔ für die Ehefrau des Oberaufsehers Hertlein, eine Erhöhung der Kostvergütung von 60 ℔ für die Oberwaschfrau und ein neuer Lohnansatz von 80 ℔ für einen Gartengehilfen beantragt.

Auch diese Positionen sind von der Königl. Verwaltung im Erläuterungshefte wohl motivirt und von der Aufsichts-Commission als zweckmäßig begutachtet.

Daß den Frauen der Oberaufseher, welche mit ihren Männern den Dienst zu versehen haben, ohne dafür außer

Kost und Wohnung irgend etwas zu beziehen, ein Lohn verabreicht werden möge, wurde schon früher proponirt, die desfallsige Proposition aber vom Landrathe bei den Verhandlungen für 18$\frac{40}{41}$ (vide Amtsbl. S. 536) nicht gut geheißen.

Dagegen ist im vorigen Jahre vom Landrathe aus eigenem Antrieb ein Lohn von 70 fl für die Frau des Oberaufsehers Janin ausgeworfen worden.

Zu den übrigen Positionen des Büdgets, welche gleichfalls von der Königl. Verwaltung gehörig erläutert und auch von der Aufsichts-Commission begutachtet sind, haben wir nichts zu bemerken.

2. Die Kosten des Unterhalts der verlassenen Kinder, welche Privaten anvertraut, dann in Rettungshäusern untergebracht sind, haben wir mit der wirklichen Bedarfssumme von 25,000 fl auch in diesem Jahr wieder eingestellt, da bis zu diesem Betrage rechtsgültige Verträge für die in Unterhalt gegebenen Kinder bestehen. Die übrigen Positionen auf Cap. VI. sind unverändert geblieben.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

Die Beiträge für die Distriktsstraßen und die Unterhaltungskosten der Rheindämme sind unverändert wie im vorhergehenden Jahre eingestellt.

Cap. VIII. Ausgaben auf Kreiskosten der Pfalz nach Art. II. des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

Sicherheit. Belohnungen für erlegte Raubthiere, wie in den vorhergehenden Jahren 150 fl.

Cap. X. Ersatz an die Staatskasse wie in den Vorjahren 100,000 fl.

Cap. XI. Allgemeiner Reservefond.

Derselbe berechnet sich auf 982 fl 26 Xr.

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.

Die Zuschüsse aus der Staatskasse für die deutschen Schulen, für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer und für das Landgestüt, sind mit der Gesammt-

Summe von 52,733 fl 59 Xr eingestellt. Gegen das Vorjahr, in welchem diese Zuschüsse 46,733 fl 59 Xr betragen haben, ergibt sich hiermit eine Mehr-Einnahme von 6000 fl (conf. die Bemerkung zu Cap. III. der Ausgabe „deutsche Schulen.“).

Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen ꝛc.

§. 1. Für die isolirten Lateinschulen incl der Inscriptionsgelder 2751 fl 4 Xr, wie in dem vorhergehenden Jahre.

§. 2. Für die Kreisgewerbschule in Kaiserslautern, wie in den Vorjahren 1000 fl.

§. 3. Die Inscriptionsgelder dieser Anstalt sind gegen das Vorjahr nach dem muthmaßlichen Anfall um 200 fl erhöht.

§. 4. Die Beiträge der Gemeinden ꝛc. für den Unterhalt der Pfleglinge in dem Kreisarmenhaus in Frankenthal sind wie in dem vorhergehenden Jahre mit 9700 fl eingestellt.

§. 5. Die Pflegegelder der Pfleglinge der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster ꝛc. sind mit 34,622 fl 30 Xr gegen das Vorjahr mehr 2350 fl 45 Xr eingestellt, und über diese erhöhte Einnahms-Position oben bei Cap. V der Einnahme das Erforderliche bemerkt.

Cap. III. Die Positionen auf sonstige Einnahmsquellen sind unverändert geblieben.

Cap. IV. Bei Aufstellung des Kreisbudgets pro 18$\frac{45}{46}$ war die Kreisfonds-Rechnung für das Jahr 18$\frac{44}{45}$ noch nicht aufgestellt. Ein etwaiger Activrest konnte demnach nicht eingestellt werden.

Cap V. Nach Abzug der Einnahmen bleibt eine Summe von 415,043 fl 20 Xr durch Kreisumlage zu decken.

Wie bereits oben bemerkt wurde, beträgt ein Steuerprozent 8179 fl.

Mit Inbegriff eines halben Procents für ungiebige Posten berechnet sich demnach die Kreisumlage auf 51

Procent der Principal-Steuer-Summe, welche wir nach Abzug des halben Procents mit

415,043 ℳ 20 ₰

in Einnahme gestellt haben.

gez. v. Hohe.
gez. v. Bettinger.
gez. Meyer.

Pro copia
Das Königl. Regierungs-Secretariat.
Pfender.

Gegenwärtige lithographirte Abschrift von neun Blättern wird hiermit als Theil des Protokolls der 1. Sitzung vom 18. Mai 1865 bestätigt.

Böcking.

Dr. Jacob.

Hierauf schloß der Präsident die erste Sitzung und setzte die nächste auf den 19. Mai, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabte Verhandlung wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Zweite Sitzung am 19. Mai 1865, Vormittags 10 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes mit Ausnahme des für die heutige Sitzung beurlaubten Wand.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde von dem Secretär das Protokoll der ersten Sitzung vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Feldbausch bringt einen Antrag, „die Abänderung des Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 1864 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen," sowie einen solchen „Besondere unentgeldliche Verrichtungen der Schullehrer" betreffend, ein, welche dem vierten Ausschusse überwiesen wurden.

Ferner bringt Pasquay einen Antrag ein „die Wiederherstellung und Erhaltung der Schloßruine Scharfenberg" betr., welcher dem ersten Ausschusse überwiesen wurde.

Hierauf schritt der Landrath zu der vorgeschriebenen Ergänzung der Geschwornenliste.

Unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Straf-Gesetzbuches betreffend" hat der Landrath die definitive Streichung in der Hauptliste in Beziehung auf folgende Personen verfügt:

No.	No. der Hauptliste.	
1.	4.	Cordier, Philipp jun., Kaufmann in Annweiler.
2.	7.	Michel, Peter August, Rentner in Annweiler.
3.	13.	Funk, Adam, Ackerer in Dimbach.
4.	71.	Riel, Michael, Holzhändler in Frankenthal.
5.	92.	Janson, Abraham, Gutsbesitzer in Dirmstein.
6.	203.	Muck, Rudolph Dr., practischer Arzt in Landstuhl.
7.	212.	Gutheil, August, Bürgermeister in Schrollbach.
8.	249.	Eppler, Kaspar, Gutsbesitzer in Kaiserslautern.

Nr. der Hauptliste.	
9.	326. Schloßstein, Joh. Philipp, Papierfabrikant in Albisheim.
10.	340. Berg, Carl, Bürgermeister in Marnheim.
11.	367. Hoster, Carl Jacob, Kaufmann in Dielkirchen.
12.	444. Völker, Jacob, Weinhändler in Edenkoben.
13.	463. Kern, Joh. Joseph, Fabrikant in Edenkoben.
14.	519. Bischoff, Franz, Apotheker in Dürkheim.
15.	546. Brack, Anton, Gutsbesitzer in Wachenheim.
16.	581. Abresch, Johann, Rentner in Neustadt.
17.	631. Linn, Balthasar, Oeconom in Winzeln.
18.	649. Geiger, Johannes I., Bürgermeister in Fußgönheim.
19.	651. Müller, Friedrich Wilhelm, Gemeindeschreiber in Iggelheim.
20.	705. Weltz, Wilhelm, Bierbrauer in Speyer.
21.	692. Haid, Georg Jacob, Bürgermeister in Speyer.
22.	707. Dinges, Hartmann, Gutsbesitzer in Aßweiler.
23.	739. Mischo, Jacob, Bürgermeister in Bliesdalheim.
24.	716. Koch, Dietrich, Bürgermeister in Ehlingen.
25.	730. Schwarz, Franz Jacob, Fabrikant in St. Ingbert.
26.	741. Wittenmaier, Martin, Königl. Bezirksarzt in Hornbach.
27.	748. Schwarz, Heinrich, Ackerer in Bubenhausen.
28.	773. Schultz, Eugen Wilhelm, Stadtrath in Zweibrücken.

Sodann hat der Landrath anerkannt, daß nachstehende nach Artikel 108 vorläufig befreite Personen ebenfalls zu ersetzen sind:

1. Heft, Jacob d. J., Ackerer in Darstein.
2. Christmann, Jacob, Bürgermeister in Oberschlettenbach.
3. Pasquay, Ludwig, Königl. Notär in Bergzabern.
4. Kuhn, Friedrich Carl, Oeconom in Billigheim.
5. Borell, Georg Jacob, Adjunkt in Böllenborn.
6. Klein, Georg Michael, Adjunkt in Kapellen.
7. Conrath, Andreas, Oeconom in Kapsweyer.
8. Wüst, Michael, Bürgermeister in Niederhorbach.
9. Jochem, Anton, Gutsbesitzer in Bobenheim.
10. Diehl, Heinrich, Bürgermeister in Edigheim.
11. Magin, Matheus, Bürgermeister in Eppstein.
12. Horn, Philipp, Schlosser in Frankenthal.
13. Puder, Daniel, Bürgermeister in Bissersheim.
14. Seib, Carl IV., Gutsbesitzer in Kindenheim.
15. Kehr, Peter, Bürgermeister in Laumersheim.
16. Laise, Heinrich, Gutsbesitzer in Obersilzen.
17. Schiffer, Johann Georg II., Müller in Obrigheim.
18. Ehrbar, Theobald, Ackerer in Bellheim.
19. Breinig, Georg Heinrich, Müller in Bellheim.
20. Pfirrmann, Johann, Kaufmann in Germersheim.
21. Wernz, Friedrich, Gutsbesitzer in Hördt.
22. Röther, Joh. Georg, Gemeinderath in Neupfotz.
23. Ott, Georg Adam, Schweinehändler in Niederlustadt.
24. Bähr, Heinrich I., Bürgermeister in Schwegenheim.
25. Ott, Martin, Viehhändler in Weingarten.
26. Frey, Valentin, Gastwirth in Zeiskam.
27. Weigel, Jacob III., Oeconom in Hayna.
28. Todt, Georg, Bierbrauer in Kandel.
29. Gauly, Franz Joseph, Rentner in Rheinzabern.
30. Klos, Theobald II., Ackerer in Hütschenhausen.
31. Benzino, Carl, Bürgermeister in Landstuhl.
32. Rüb, Carl II., Bürgermeister in Reichenbach.
33. Schleppi, Andreas II., Oeconom in Altstadt.
34. Eckfelder, Joseph, Oeconom in Brücken.
35. Omlor, Johannes, Gemeinderath in Mittelbexbach.
36. Pflüger, Theobald, Oeconom in Niedermiesau.
37. Thomas, Carl Nicolaus, Kaufmann in Kaiserslautern.
38. Welsch, Christian, Königl. Anwalt in Kaiserslautern.
39. Spanier, Carl, Bürgermeister in Trippstadt.
40. Heusser, Jacob, Bierbrauer in Otterberg.
41. Kolter, Jacob, Müller in Gehrweiler.
42. Bauer, Philipp Jacob, Bürgermeister in Steinbach.
43. Haffen, Joseph, Bürgermeister in Winnweiler.

44. Fiſch, Martin, Bürgermeiſter in Dreiſen (Hollbahof).
45. Wand, Philipp II., Gutsbeſitzer in Kerzenheim.
46. Sewaldt, Adam II., Adjunkt in Rodenbach.
47. Martin, Carl, Bürgermeiſter in Standenbühl.
48. Müller, Georg Ludwig, Kaufmann in Alſenz.
49. Schweitzer, Peter, Gemeinderath in Cölln (Morſchbacherhof).
50. Anhäuſer, Georg, Müller in Oberndorf.
51. Hoſter, Carl, Müller in Katzenbach.
52. Grill, Heinrich, Gerber in Rockenhauſen.
53. Kalkbrenner, Georg, Ackerer in Altenglan.
54. Ehrenſpeck, Friedrich, Fabrikant in Kuſel.
55. Klee, Georg Jacob, Königl. Notär in Kuſel.
56. Caſſel, Jacob, Gutsbeſitzer in Rathsweiler.
57. Hoffmann, Daniel, Gutsbeſitzer in Hundheim.
58. Leppla, Jacob, Müller in Odenbach.
59. Schönböck, Daniel II., Gutsbeſitzer in Reipoltskirchen.
60. Notter, Jacob I., Gutsbeſitzer in Föckelberg.
61. Krieger, Ludwig II., Gutsbeſitzer in Jettenbach.
62. Steinebrey, Friedrich, Adjunkt in Rudolphskirchen.
63. Braun, Franz, Bierbrauer in Wolfſtein.
64. Braun, Ludwig, Uhrmacher in Wolfſtein.
65. Kern, Ludwig im Schloß, Gutsbeſitzer in Böchingen.
66. Jäger, Peter I., Bürgermeiſter in Dammheim.
67. Röhm, Johann, Ackerer in Eſſingen.
68. Metz, Philipp Jacob, Ackerer in Herxheimweyher.
69. Weyland, Auguſt, Banquier in Landau.
70. Rauh, Conrad, Bürgermeiſter in Offenbach.
71. Köſter, Wilhelm, Königl. Notar in Dürkheim.
72. Born, Johann Jacob, Bürgermeiſter in Siebeldingen.
73. Steinmetz, Theodor, Gutsbeſitzer in Forſt.
74. Reibold, Chriſtian I., Bürgermeiſter in Freinsheim.
75. Reinhard, Leonhard, Gemeinderath in Niederkirchen.
76. Rettinger, Carl Ludw. Wilh., Bäcker in Wachenheim.
77. Wolf, Carl Heinrich, Bürgermeiſter in Wachenheim.
78. Arndorff, Jacob Heinrich, Oelmüller in Gimmeldingen.
79. Eckel, Johann Baptiſt, Bürgermeiſter in Königsbach.

80. Haas, Daniel, Tuchfabrikant in Lambrecht.
81. Völker, Friedrich, Gemeinderath in Mußbach.
82. Corell, Leonhard, Mühlenbeſitzer in Neuſtadt.
83. Glaſer, Franz, Gemeinderath in Ruppertsberg.
84. Langenberger, Jacob, Bürgermeiſter in Erſweiler.
85. Hoffmann, Georg, Bürgermeiſter in Nünſchweiler.
86. Schwarz, Carl, Oeconom in Windsberg (Langenbergerhof).
87. Rebholz, Jacob, Bürgermeiſter in Merzalben.
88. Brech, Abraham, Adjunkt in Dannſtadt.
89. Reibel, Georg Philipp, Wirth in Frieſenheim.
90. Hoffmann, Joſeph, Baumeiſter in Ludwigshafen.
91. Röchling, Ernſt Chriſtian, Kaufmann in Ludwigshafen.
92. Ganß, Eduard, Bierbrauer in Oggersheim.
93. Becker, Franz Joſeph, Müller in Hanhofen
94. Schloſſer, Martin, Bierbrauer in Schifferſtadt.
95. David, Theodor, Lederhändler in Speyer.
96. Jung, Georg, Müller in Speyer.
97. Lichtenberger, Caſimir, Tabakshändler in Speyer.
98. Ritter, Carl, Müller in Herbitzheim.
99. Horn, Heinrich Maria, Königl. Notär in St. Ingbert.
100. Krämer, Oscar Carl Ludwig, Eiſenwerksbeſitzer in St. Ingbert.
101. Oberlinger, Jacob, Bierbrauer in Hornbach.
102. Wack, Joh. Baptiſt, Gemeinderath in Medelsheim.
103. Schmitt, Friedrich jun., Adjunkt in Walsheim.
104. Schwinn, Adolph, Gemeinderath in Ixheim.
105. Frölich, Carl, Banquier in Zweibrücken.
106. Schuler, Auguſt, Kaufmann in Zweibrücken.
107. Theyſon, Julius, Conditor in Zweibrücken.

Ferner hat der Landrath anerkannt, daß folgende bisher zeitlich befreite Perſonen der Hauptliſte wieder beizufügen ſind:

1. Blum, Jonathan, Handelsmann in Ingenheim.
2. Fleckſtein, Georg Michael, Oeconom in Niederotterbach.
3 Stroh, Carl, Oeconom in Oberhauſen.
4. Culmann, Ph. Heinrich, Eſſigſieder in Albersweiler.

5. Pasquay, Carl, Holzhändler in Annweiler.
6. Stöbener, Jacob, Ackerer in Vorderweidenthal.
7. Altschuh, Jacob, Bürgermeister in Wilgartswiesen.
8. Müller, Georg II., Gutsbesitzer in Großniedesheim.
9. Schellenberger, Valentin, Gutsbesitzer in Heßheim.
10. Groß, Philipp Ludwig, prakt. Arzt in Lambsheim.
11. Loy, Philipp, Gutsbesitzer in Mörsch.
12. Wippel, Thomas, Gutsbesitzer in Roxheim.
13. Hagenauer, Joseph, Gutsbesitzer in Roxheim.
14. Fitting, Ch. Peter, Müller in Großkarlbach.
15. Fischer, Martin I., Gutsbesitzer in Edigheim.
16. Machwirth, Saladin, Königl. Notär in Grünstadt.
17. Frey, Jacob, Bierbrauer in Germersheim.
18. Heß, Jacob, Kaufmann in Germersheim.
19. Michel, Jacob, Ackerer in Bellheim.
20. Fuhr, Georg Adam, Bürgermeister in Hagenbach.
21. Roth, Franz Carl, Wirth in Kandel.
22. Blättner, Heinrich II., Bierbrauer in Steinweiler.
23. Hauck, Jacob VII., Wirth in Steinweiler.
24. Schneider, Michael, Ackerer in Oberarnbach.
25. Braun, Heinrich, Kaufmann in Reichenbach.
26. Weber, Daniel, Oeconom auf Elschbacherhof.
27. Schleppi, Christian, Oeconom in Altstadt.
28. Lellbach, Christian, Müller in Elschbach.
29. Leppla, Franz, Müller in Niedermiesau.
30. Staudt, Jacob der Alte, Oeconom in Breitenbach.
31. Willenbacher, Christoph, Bürgermeister in Enkenbach.
32. Ritter, Sigmund Friedrich, Gemeinderath in Hochspeyer.
33. Chaudon, Carl, prakt. Arzt in Kaiserslautern.
34. Gerlach, Ph. Christian, Müller in Kaiserslautern.
35. Neumayer, Joseph, Königl. Anwalt in Kaiserslautern.
36. Imhof, Johann, Gemeinderath in Trippstadt (Willsteinerhof).
37. Gallé, Peter, Bürgermeister in Otterberg.
38. Jung, Christian, Ackerer in Sembach.
39. Frank, Jacob, Bürgermeister in Alsenbrück-Langmeil.
40. Frentzel, Johannes, Adjunkt in Börrstadt.
41. Krämer, Theobald, Müller in Neuhemsbach.
42. Ritter, Daniel II., Bürgermeister in Sembach.
43. Schiffer, Heinrich, Gutsbesitzer in Winnweiler.
44. Rupp, Valentin II., Müller in Dreyfen.
45. Ettling, Friedrich, Apotheker in Kirchheim.
46. Hartmann, Jacob II., Gutsbesitzer in Ilbesheim.
47. Brand, Carl, Gemeinderath in Kriegsfeld.
48. Steierwald, Daniel, Müller in Rütersheim.
49. Dietz, Martin, Gemeinderath in Alsenz.
50. Linzweiler, Carl, Ackerer in Mannweiler.
51. Steitz, Johannes, Adjunkt in St. Alban.
52. Dexheimer, Kaspar, Adjunkt in Katzenbach.
53. Koch, Carl Philipp, Bierbrauer in Kusel.
54. Pitthan, Casimir, Kaufmann in Kusel.
55. Wack, Michael, Kaufmann in Kusel.
56. Wechenberger, Heinrich, Gemeinderath in Odenbach.
57. Scheidt, Heinrich, Müller in Kaulbach.
58. Leppla, Jacob, Adjunkt in Oberweiler.
59. Englert, Valentin, Gutsbesitzer in Burrweiler.
60. Arnold, Philipp, Stadtrath in Edenkoben.
61. Jung, Joh. Adam, Bürgermeister in Kirrweiler.
62. Platz, Nikolaus II., Gemeinderath in Maikammer.
63. Reinig, Carl, Gemeinderath in Maikammer.
64. Hellmann, Georg, Ackerer in Ilbesheim.
65. Kuhn, Ph. Jacob, Bürgermeister in Impflingen.
66. Weber, Friedrich Wilhelm, Apotheker in Landau.
67. Sieben, Georg, Stadtrath in Deidesheim.
68. Catoir, Jacob II., Stadtrath in Dürkheim.
69. Sauerbeck, Wilhelm, Weinhändler in Dürkheim.
70. Müller, Philipp, Oeconom in Haardt.
71. Bug, Ph. Heinrich, Gemeinderath in Haßloch.
72. Hamann, Peter, Oeconom in Meckenheim.
73. Maucher, Ferdinand, Stadtrath in Neustadt.
74. Kölsch, Jacob, Gastwirth in Neustadt.
75. Schenk, Michael, Bürgermeister in Hinterweidenthal.
76. Wanzel, Friedrich, Gemeinderath in Ludwigswinkel.
77. Diehl, Gustav, Bürgermeister in Pirmasens.

78. Kaiſer, Peter, Schuhfabrikant in Pirmaſens.
79. Schelf, Eduard, Königl. Notar in Pirmaſens.
80. Kölſch, Peter, Bürgermeiſter in Vinningen.
81. Klingel, Johann, Adjunkt in Horbach.
82. Bummel, Ludwig, Bürgermeiſter in Böhl.
83. Deuſchel, Jacob I., Oeconom in Mundenheim.
84. Renner, Jacob VII., Bürgermeiſter in Mutterſtadt.
85. Gund, Valentin, Gemeinderath in Mechtersheim.
86. Schloſſer, Carl, Gaſtwirth in Schifferſtadt.
87. Forrer, Jacob, Oeconom in Speyer.
88. Krafft, Jacob, Bierbrauer in Speyer.
89. Müller, Guſtav, Kaufmann in Speyer.
90. Müller, Jacob, Adjunkt in Speyer.
91. Sick, Franz, Gaſtwirth in Speyer.
92. Knaps, Hermann, Apotheker in Blieskaſtel.
93. Auna, Franz, Gemeinderath in Reinheim.
94. Guſter, Peter, Stadtrath in St. Ingbert.
95. Fries, Andreas II., Gemeinderath in Wittersheim.
96. Heck, Johann Jacob, Stadtrath in Zweibrücken.

Demgemäß da 28 Perſonen definitiv von der Hauptliſte geſtrichen, 107 zeitlich befreit ſind, und 96 bisher zeitlich Befreite der Geſchwornenliſte wieder hinzuzufügen ſind, hat der Landrath durch folgende 39 Perſonen aus der nach Artikel 90 und 91 des Geſetzes vom 10 November 1861 gebildeten Kreisliſte die Hauptliſte der Geſchwornen ergänzt:

1. Kaiſer, Johannes, Müller in Albersweiler.
2. Bartz, Joh. Friedrich, Rentner in Annweiler.
3. Spitzfaden, Johannes, Müller in Ramberg.
4. Dr. Rey, Ludwig, praktiſcher Arzt in Billigheim.
5. Müller, Andr. III., Gutsbeſitzer in Kleinniedesheim.
6. Heſſert, Ed. Guſt. Ad. Oscar, Dr. med. und praktiſcher Arzt in Grünſtadt.
7. Fitting, Adolph, Gemeinderath in Tiefenthal.
8. Schrank, Friedrich, Müller in Zeiskam.
9. Vollmar, Heinrich VI., Ackerer in Käshofen.
10. Müller, Joh., Müller u. Oeconom in Gerhardsbrunn.
11. Rüb, Carl Philipp, Oeconom in Hütſchenhauſen.
12. Görg, Carl, Gutsbeſitzer in Kaiſerslautern.
13. Raab, Heinrich, Kaufmann in Kaiſerslautern.
14. Barbels, Friedrich, Königl. Notär in Göllheim.
15. Finkenauer, Carl, Bürgermeiſter in Kriegsfeld.
16. Fitting, Friedrich, Oeconom in Mauchenheim.
17. Hoſter, Jacob, Gemeinderath in Dielkirchen.
18. Arnold, Hermann, Rentner in Edenkoben.
19. Seitz, Georg Jacob, Adjunkt in Rhodt.
20. Lutz, Carl, Rentner in Landau.
21. Dr. Schepp, Wilhelm, Apotheker in Dürkheim.
22. Werle, Jacob, Bürgermeiſter in Forſt.
23. Stalter, Jacob, Hufſchmied in Lachen.
24. Glenandt, Ludwig, Gutsbeſitzer in Neuſtadt.
25. Lang, Jacob jun., Gemeinderath in Münſchweiler.
26. Keßler, Jacob, Oeconom in Weſelberg.
27. Klamm, Ludwig III., Gemeinderath in Iggelheim.
28. Wolff, Peter, Stadtrath in Ludwigshafen.
29. David, Julius, Lederhändler in Speyer.
30. Eſchmann, Daniel, Stadtrath in Speyer.
31. Tremmel, Conrad I., Oeconom in Waldſee.
32. Abt, Johann Baptiſt, Doſenfabrikant in Ensheim.
33. Beck, Johann Adam, Stadtrath in St. Ingbert.
34. Augspurger, Lorenz, Gemeinderath in Lautzkirchen.
35. Leppla, Jacob, Müller in Bliesdalheim.
36. Grünewald, Chriſtian, Wirth und Bierbrauer in Hornbach.
37. Schwartz, Joſeph, Gemeinderath in Einöd.
38. Scherrer, Dan. jun., Bürgermeiſter in Schmittshauſen.
39. Dingler, Julius, Fabrikant in Zweibrücken.

Der Landrath ſchritt hierauf in Gemäßheit des Geſetzes vom 30. März 1850, „den Staats-Gerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Miniſter betr.," zur Ergänzung der Geſchwornenliſte für dieſen Gerichtshof.

Auf dieſer Liſte hat ſich ein Abgang in der Perſon von:

Eugen Wilhelm Schultz, Stadtrath von Zweibrücken,

ergeben. An dessen Stelle wählt der Landrath aus der Hauptliste den Geschwornen:

Fröhlich, Carl, Banquier in Zweibrücken.

Der Präsident schloß hierauf die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 22. Mai, Nachmittags halb 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabte Verhandlung wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Dritte Sitzung am 22. Mai 1865, Nachmittags halb 3 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Regierungs-Commissär, Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde von dem Secretär das Protokoll der zweiten Sitzung vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Der Präsident übergibt hierauf den betreffenden Ausschüssen noch folgende Vorlagen der Königl. Regierung zur Begutachtung:

1. Die Verwesung der Oeconomen- und Rechnungsführerstelle an der Kreisarmen- und Krankenanstalt der Pfalz;
2. Die Verlegung der Beschälstation von Meckenheim nach Haßloch.

Dr. Jacob stellte hierauf einen Antrag, „den Kirchenbesuch der katholischen Schüler der Volksschule, der Gewerb- und Lateinschule betreffend;“ derselbe wird dem IV. Ausschusse überwiesen.

Auf Aufforderung des Präsidenten stattete Janson im Namen des III. Ausschusses Bericht ab über die Verwendung der durch den Landrath bestimmten Kreisfonds für Unterhaltung und Neubauten der Distriktsstraßen.

Die Gesammtlänge der Distriktsstraßen der Pfalz pro 18½, welche bei Vertheilung der Kreisfonds von 40,000 ℔ berücksichtigt wurden, beläuft sich auf eine Länge von 1,072,213 Meter, mit einem Unterhaltungs-Aufwand von 202,617 ℔. Neu hinzugekommen sind 23,034 Meter, welche für Unterhaltung die Summe von 6242 ℔ erfordern.

Die Vertheilung obiger durch den Landrath bewilligten Summe, als Beitrag zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18½ fand nach Abzug der durch die Distrikte zum Voraus zu tragenden zwei Procent nach bisherigem Modus statt.

Die jedem Distrikte aus Kreisfonds zugefallene Summe, sowie eine genaue Spezifizirung des gesammten Distriktsstraßenwesens wurde im Amtsblatte № 11 vom 21. Februar 1865 veröffentlicht.

Als Beiträge zur Herstellung neuer Distriktsstraßen aus Kreisfonds kamen pro 18½ abermals 8000 ℔ zur Vertheilung und es erhielten nach Amtsblatt № 18 vom 18. März 1865 nachbezeichnete Distrikte Zuschüsse, wie folgt:

1. Annweiler.

Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal 800 ℔.

2. Bliskastel.

Straße von Reinheim bis zur französischen Grenze . . . . . 500 ℔.

3. Dahn.

Straße von Rumbach nach Schönau und Fischbach . . . . . 500 ℔.

4. Dürkheim.

Straße von Dürkheim nach Leiſtadt . . 500 fl.

5. Grünſtadt.

Straße durch das Altleininger Thal zwiſchen Biſſersheim und Großkarlbach . . . 800 fl.

6. Hornbach.

Straße von Medelsheim nach Seyweiler . 500 fl.

7. Landſtuhl.

Straße von Landſtuhl auf die Sickinger Höhe resp. Vervollſtändigung des Straßennetzes 800 fl.

8. Obermoſchel.

Erbauung einer Brücke bei Altenbamberg . 500 fl.

9. Pirmaſens.

Umbau der Straße zwiſchen Pirmaſens und Rodalben . . . . . 500 fl.

10. Rockenhauſen.

Ausbau der Finkenbacher Thalſtraße . . 800 fl.

11. Waldfiſchbach.

Straße von Waldfiſchbach über Thaleiſchweiler nach Zweibrücken . . . . . 500 fl.

12. Wolfſtein.

Straße von Wolfſtein nach Rockenhauſen . 800 fl.

13. Zweibrücken.

Straße von Rimſchweiler nach Maßweiler . 500 fl.

Hinſichtlich der Verwendung der 8000 fl zur Herſtellung neuer Diſtriktsſtraßen ſowie der 40,000 fl zum Unterhalte der Diſtriktsſtraßen findet der Landrath zu einer Bemerkung keine Veranlaſſung.

Für das Etatsjahr 18½, bewilligt der Landrath die gleiche Summe wie im vorhergehenden Jahre, und zwar:

a, Als Beitrag zur Unterhaltung vollſtändig ausgebauter Diſtriktsſtraßen . . 40,000 fl

b, Für Diſtriktsſtraßen-Neubauten . . 8,000 fl

Zuſammen . 48,000 fl,

deren zweckmäßige Vertheilung und Verwendung nach den durch den Landrath feſtgeſetzten Normen der Königl. Regierung anheimgeſtellt wird.

Hieran reiht ſich der Bericht des nemlichen Referenten über die nach dem Finanzgeſetze vom 10. November 1861 für den Umbau von Diſtriktsſtraßen, welche die Verbindung der Diſtrikte mit den Eiſenbahnen befördern, und insbeſondere für jene, welche zu Poſtverbindungen benützt werden, für das ganze Königreich bewilligten Summe von 450,000 fl, resp. über die nach Inhalt des höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 20. März 1863 der Pfalz zugetheilten Summe von 67,000 fl.

Aus den Verhandlungen der 7. Sitzung des Landrathes vom 20. Juni 1864 iſt zu erſehen, daß faſt alle Diſtrikte auf die Bedingungen, unter den ihnen ein gewiſſer Antheil dieſer Summe zugewieſen wurde, eingegangen waren und ſich bereit erklärt hatten, mit den ihnen zugetheilten Beträgen die bezeichneten Arbeiten auch wirklich auszuführen, und ſomit das Fehlende aus Diſtriktsmitteln zu ergänzen.

Eine Ausnahme hierin hatten nur die Diſtrikte Bergzabern, Otterberg und Winnweiler gemacht, wie aus den Verhandlungen des Landrathes vom 20. Juni 1864 hervorgeht. Dem Antrage von Bergzabern, die bewilligten 8000 fl anſtatt zum Umbau der Straßenſtrecke zwiſchen Bergzabern und Kapellen, für planmäßigen Umbau der Straßenſtrecke am Landlöchel zu verwenden, ward vom Landrathe in der bezeichneten Sitzung Folge gegeben, während auf die ausweichende Erklärung der Diſtrikte Otterberg und Winnweiler nicht eingegangen, ſondern dieſelben aufgefordert wurden, in ihren nächſten ordentlichen Sitzungen entſchieden ſich auszuſprechen, andernfalls die bewilligten Gelder als anderweitig verfügbare zu betrachten ſeien.

Dieſe haben nun bei ihren ordentlichen Verſammlungen pro 18½ nachträglich zuſtimmende Erklärungen abgegeben und die betreffenden Arbeiten begonnen. Nach der dem Reſcripte Königl. Regierung beigefügten Tabelle ſind auf die Geſammtſumme von 67,000 fl bereits 54,100 fl angewieſen. Der Activreſt von 12,900 fl wird wahrſcheinlich im Laufe dieſes Jahres zur Anweiſung gelangen, da alle Arbeiten eingeleitet ſind.

Hiernach stattete Wanzel im Namen des IV. Ausschusses Bericht ab über die Gewerbschulen des Kreises. Der von der Königl. Regierung vorgelegte Etat der gewerblichen und Handels-Abtheilung der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern ist folgender:

Die Ausgaben pro 184⅞ erhöhen sich gegen das Vorjahr um 368 ℳ 39 ₰, was sich aus nachstehender Aufstellung ergibt. Gemindert ist der Bedarf durch den Wegfall der Dienstalterszulagen der versetzten Lehrer Rector Faber und König, sowie der Remuneration für Ertheilung des französischen und englischen Sprachunterrichts an der Handelsabtheilung bei eingetretenem Personalwechsel, des Zeichenunterrichtes an dieser Abtheilung und der Position für Mobiliar und Apparate an der Handelsabtheilung im Ganzen um . . . . . 1010 ℳ.

Vermehrt dagegen:

	ℳ	₰
1. Durch die Dienstalterszulagen des Dr. Medicus um	19	29
2. Durch Dienstalterszulage des Zeichnenlehrers Volz um	104	10
3. Für Remuneration für Ertheilung des Geographieunterrichtes am Parallel-Curse, wodurch dem Lehrer Medicus eine Mehrung von zwei wöchentlichen Stunden entstanden ist, um	60	—
4. Für den Zeichnenunterricht an demselben Curse wegen Vermehrung von zwei Wochenstunden	60	—
5. Durch den Gehalt des Lehrers an dem Parallel-Curse um	700	—
6. Durch Gehalts-Erhöhung des Assistenten an der mechanischen Werkstätte wegen seiner ersprießlichen Leistungen um . . .	100	—
7. Durch Remuneration des Schwimm- und Turnlehrers wegen vermehrter Schülerzahl und Arbeiten	50	—
8. Für Zeichnungs- und geographische Apparate um	60	—
9. Für Erhöhung der Remuneration für Schreibaushilfe wegen vermehrter Arbeit um .	60	—
10. Für Buchbinderlohn, Postporto und Inserationskosten um	50	—
11. Für Anschaffung und Reparatur von Mobilien mehr als im Vorjahr	115	—
Summa . . .	1378	39

Abgleichung.

	ℳ	₰
Mehrausgabe . .	1378	39
Minderausgabe . .	1010	—
Rest der Mehrausgabe .	368	39

Die Einnahmen bestehen

1. Aus dem Beitrag der Stadt Kaiserslautern von	1000 ℳ
2. Aus dem Ertrag der Inscriptionsgelder	300 ℳ
Summa .	1300 ℳ

wobei der Ertrag der Inscription um 200 ℳ höher als im Vorjahre eingestellt ist, so daß der Zuschuß aus Kreisfonds sich um 168 ℳ 39 ₰ gegen das Vorjahr vermehrt.

Die Gesammtsumme der Ausgabe besteht nach	ℳ	₰
dem Etat der Königl. Regierung in .	13431	9
Hievon ab obige	1300	—
bleibt also aus Kreisfonds zu decken der Passivrest von	12131	9
Im vorigen Jahre betrug derselbe . .	11962	30
Rest des Mehrzuschusses .	168	39

Der Ausschuß beantragte die Zustimmung zu allen diesen Positionen.

Der Landrath unterwarf dieselben einer eingehenden Berathung, genehmigte die unter №. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 aufgeführten Erhöhungen, verwarf dagegen die unter №. 9 angesetzte Erhöhung der Remuneration für

Schreibaushilfe in Folge vermehrter Arbeit von 60 ℔, wegen mangelnder Begründung des Mehr-Bedarfes, und setzte die unter №. 11 aufgeführte Erhöhung der Position für Anschaffung und Reparatur von Mobilien von 115 ℔ auf 65 ℔ herab, und zwar wegen mangelnder näherer Nachweise der nothwendigen Neuanschaffungen mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er diese Erhöhung nur für eine vorübergehende und die Position der Vorjahre zu 85 ℔ als die ständige betrachte.

Durch diese Beschlüsse des Landrathes vermindert sich also der Ausgabe-Etat der Königl. Regierung für die gewerbliche und Handels-Abtheilung der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule Kaiserslautern um 110 ℔, so daß die Mehrausgaben gegen das Vorjahr 258 ℔ 39 ₰ betragen und der aus Kreisfonds nöthige Zuschuß auf 12,021 ℔ 9 ₰ herabsinkt und demnach gegen das Vorjahr nur noch um 58 ℔ 39 ₰ erhöht ist.

Der Präsident schloß hiemit die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag den 23. Mai, Vormittags 9 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Vierte Sitzung am 23. Mai 1865, Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes und als Commissär der Königl. Regierung, der Königl. Regierungsdirector Herr von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der dritten Sitzung durch den Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Feldbausch und Rothhaas bringen einen schriftlichen Antrag ein „die Holzversteigerungen in den Königl. Staatswaldungen betr."

Hiernach setzte Wanzel seinen Bericht über die Gewerbschulen fort. Derselbe theilt zuvor dem Landrathe eine Zuschrift der Königl. Regierung mit, welche entsprechend einer Anweisung des Allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 4. November v. J., über den Erfolg der bezüglich der landwirthschaftlichen Abtheilung an der Kreis-Gewerbschule getroffenen Maßregeln, durch Mittheilung eines Berichtes des Lehrers dieser Abtheilung Kenntniß gibt.

Nach diesem Bericht zählte der im October v. J. begonnene erste Lehrcurs dieser Abtheilung im Winterhalbjahr 13 Schüler, von welchen 11 in das 2. Semester übergegangen. Obgleich der Berichterstatter die Erfahrung für zu kurz hält, um ein vollgiltiges Urtheil über die Leistungsfähigkeiten der landwirthschaftlichen Abtheilung zu ermöglichen, so glaubt derselbe doch einige Mißstände als bestehend und erkennbar bezeichnen zu müssen:

1. Die Ueberfüllung der Curse bei dem Unterrichte in den Fächern, welche für die 3 Abtheilungen der Gewerbschule gemeinschaftlich sind;
2. die mangelhafte Vorbildung der Schüler;
3. das allzujugendliche Alter derselben, und
4. der bedeutende Kostenpunkt, welcher mit einem dreijährigen Lehrcurse unabwendbar verbunden ist.

Bezüglich der beiden ersten Punkte, die im Berichte des Näheren erörtert sind, bemerkt der Referent des IV. Ausschusses, daß durch die neuerdings in der Stadt Kaiserslautern begründete und von der Königl Regierung

genehmigte Vorschule, dieselben für die Zukunft wenig ins Gewicht fallen werden. Den 3. und 4. Punkt betreffend bemerkt der Bericht erstattende Lehrer der landwirthschaftlichen Abtheilung im Wesentlichen Folgendes:

Nach dem Programme sollen die Schüler im Alter von 12—14 Jahren in die landwirthschaftliche Abtheilung aufgenommen werden. Dieses Alter ist offenbar das günstigste, allein keineswegs für das Studium eines bestimmten Faches. In stärkerem Maße als für andere Fächer ist dieses für die Landwirthschaft der Fall, deren zahlreiche und verschiedenartige Zweige einem Kinde von 12—14 Jahren schwer verständlich zu machen sind. Einige Bekanntschaft mit den Verrichtungen des Ackerbaues soll dem theoretischen Unterrichte vorausgehen. An Jahren ältere Zöglinge sind selbst bei mangelhafter Vorbildung viel besser im Stande, die Lehren der Landwirthschaft zu verstehen, als jüngere, die mit der Ausübung derselben völlig unbekannt sind.

Ein dreijähriger Cursus ist für den größten Theil der Landwirthe zu kostspielig, da besonders die mittleren Landwirthe die Zöglinge zur Schule liefern werden; er entzieht dem Landwirth auf zu lange Zeit eine Arbeitskraft und schwächt die Neigung zum Landleben ab; voraussichtlich kommt auch ein dritter Curs nicht zu Stande, höchstens dürfte er aus einzelnen Schülern sich zusammensetzen, welche in Kaiserslautern oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Unter Erwägung aller dieser oben berührten Mißstände glaubt er den schon früher einmal besprochenen Plan von Wintercursen in Anregung bringen zu sollen, wie solche auch an der zu Worms errichteten Lehranstalt, und zwar nach dem allgemeinen Urtheile, mit gutem Erfolg durchgeführt sind.

Solche Wintercurse würden im Monat October zu gleicher Zeit mit der Gewerbschule beginnen und am 1. April oder vielmehr 8 Tage vor Ostern aufhören. Den Sommer über würden die Schüler entweder zu ihren

Eltern zurückkehren oder würden auf Gütern untergebracht werden. Man würde überhaupt nur Schüler aufnehmen, welche bereits zu Hause oder auf einem fremden Gute Landwirthschaft getrieben und es in den Schulkenntnissen so weit gebracht haben, daß sie einen kleinen Aufsatz abfassen und die gewöhnlichen Rechnungsarten machen könnten. Als geringstes Alter dürften 16 Jahre anzunehmen sein.

Der Antrag des Lehrers der landwirthschaftlichen Abtheilung geht nun dahin, vorderhand die gegenwärtige Organisation noch ein Jahr oder zwei ruhig fortbestehen zu lassen und abzuwarten, welche Resultate sie liefert.

Da jedoch einzelne junge Leute, Söhne von Bauersleuten, vorhanden sein könnten, welche ihres zurückgelegten 14. Lebensjahres wegen in die Schule nicht mehr aufgenommen werden sollen, da es insbesondere auch nothwendig werden würde, die Vorarbeiter und Aufseher für den Culturingenieur an der hiesigen Schule zu bilden, möchte es im Interesse der Sache liegen, wenn neben der provisorisch noch einstweilen fortbestehenden landwirthschaftlichen Abtheilung der Gewerbschule schon jetzt ein Curs eröffnet würde, welcher die Bildung von Aufsehern und Vorarbeitern zum Zwecke hätte, in dem jedoch auch landwirthschaftliche Zöglinge aufgenommen werden würden. Derselbe würde nur die Wintermonate hindurch dauern und sich auf Landwirthschaftslehre, auf Feldmessen und Nivelliren, Zeichnen und Kalligraphie, deutsche Sprache und praktisches Rechnen beschränken. Wenn neben dem Landwirthschaftslehrer noch ein anderer Lehrer für den Unterricht im Zeichnen, Kalligraphie, deutsche Sprache und Arithmetik gewonnen würde, so könnte ein solcher Versuch ins Leben treten.

Dieser Versuch würde den Nutzen haben, daß er möglicherweise einige Zöglinge liefere, welche später von dem Culturingenieure als Gehilfen gebraucht werden könnten; er wird denjenigen Söhnen von Bauersleuten, welche bisher aus Mangel an Gelegenheit versäumt haben, sich Kenntnisse in der Landwirthschaft zu erwerben, diese

Gelegenheit bieten; er würde endlich zeigen, ob die oben vorgeschlagene Organisation von Wintercursen, welche an die Stelle der bisherigen landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule zu treten hätte, ein Bedürfniß sei und bei der Bevölkerung Anklang fände.

Der Landrath erklärt sich nach längerer Berathung mit den in dem Berichte niedergelegten Ansichten einverstanden, gibt seine Zustimmung zu der im Berichte vorgeschlagenen versuchsweisen Eröffnung eines Wintercurses und bewilligt zugleich hiefür die Summe von 300 fl für das Jahr 18½½.

Hierauf wird zur Berathung des Budgets für die landwirthschaftliche Abtheilung (Kreisackerbauschule) geschritten. Der von der Königl. Regierung vorgeschlagene Etat ist folgender:

A. Vermögensstand.

Fortlaufende No.	Benennung der verzinslichen Papiere.	Capital-Betrag.	Zinsen. fl	Zinsen. Xr
1	Bayerische Staatsobligationen	100	4	—
2	Desgleichen à 4½ %	21200	954	—
3	Actien der Maxbahn à 4½ %	2500	112	30
4	Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn à 4½ %	2800	126	—
5	Desgleichen zu 4 %	7600	304	—
6	Schuldschein der Bank à 2 %	60	1	12
	Summa des Capitals und der jährlichen Zinsen .	34260	1501	42

B. Vortrag der Einnahmen und Ausgaben.

Artikel.	Vortrag.	Bedarf im Jahre 18½½. fl	Bedarf im Jahre 18½½. Xr	Vorschlag für 18½½ nach dem Rectorate. fl	Vorschlag für 18½½ nach dem Rectorate. Xr	Vorschlag für 18½½ nach der k. Regierung. fl	Vorschlag für 18½½ nach der k. Regierung. Xr	
	I. Einnahme.							
1	Rückstand der Rechnung pro 18½½ . . .	—	—	—	—	400	—	approximativ
2	Capitalzinsen pro 18½½	—	—	—	—	1501	42	
3	Beitrag aus dem Kreis- resp. Staatsfonds . .	—	—	—	—	1500	—	
	Summa der Einnahmen .	—	—	—	—	3401	42	

Artikel.	Vortrag.	Bedarf im Jahre 18$\frac{64}{65}$.		Vorschlag für 18$\frac{65}{66}$ nach dem Rectorate.		Vorschlag für 18$\frac{65}{66}$ nach der k. Regierung.	
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
	II. Ausgabe.						
	1. Realexigenz.						
4	Nachschaffung der Sammlungen	100	—	100	—	100	—
5	Bibliothek einschließlich der Journale	73	—	85	—	85	—
6	Preisvertheilung und Programm	25	—	25	—	25	—
7	Pacht des Versuchsfeldes und Anstellung von Versuchen	150	—	150	—	150	—
8	Beheitzung und Beleuchtung	75	—	75	—	75	—
9	Reinigung	20	—	20	—	20	—
10	Material für die Beschäftigung der Schüler in den Werkstätten	50	—	50	—	50	—
	Summa 1.	493	—	505	—	505	—
	2. Personalexigenz.						
11	Remuneration des Rectors	50	—	50	—	50	—
12	Gehalt des Lehrers der Landwirthschaft	1000	—	1000	—	1000	—
13	Gehilfen im Garten	150	—	150	—	150	—
14	Holzarbeiter in der Werkstätte	200	—	300	—	300	—
15	Meteorologische Beobachtung	—	—	20	—	20	—
16	Lehrapparat der arithmetischen Uebungen, verbunden mit der practischen Geometrie	—	—	120	—	120	—
17	Zeichnenlehrer	—	—	80	—	80	—
18	Thierarzneikunde und Hufbeschläg	80	—	80	—	80	—
19	Pedell	—	—	30	—	30	—
	Summa 2.	1480	—	1830	—	1830	—
	3. Capitalanlagen.						
	Für Capitalanlagen bleibt verfügbar	—	—	—	—	1066	42
	Wiederholung der Ausgaben.						
	1. Realexigenz	493	—	505	—	505	—
	2. Personalexigenz	1480	—	1830	—	1830	—
	3. Capitalanlagen	—	—	—	—	1066	42
	Summa der Ausgaben	1573	—	2335	—	3401	42
	Abschluß.						
	I. Einnahmen	—	—	—	—	3401	42
	II. Ausgaben	—	—	—	—	3401	42
	Ausgleichung	—	—	—	—	—	—

Der Landrath genehmigt dieses Büdget in allen seinen Theilen, die unter 11 in der Personalexigenz aufgeführte Summe mit Stimmenmehrheit, die übrigen einstimmig.

Hierauf, im Anschlusse an die Berathungen über die landwirthschaftliche Abtheilung der Kreisgewerbschule, berichtet der Referent des IV. Ausschusses über eine Vor-

lage der Königl. Regierung „die Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs und Wiesenbaumeisters in der Pfalz betreffend," da der im Berichte des Lehrers der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule vorgeschlagene versuchsweise zu eröffnende Wintercurs im Zusammenhange mit diesem Gegenstande steht.

Der Landrath hat in seiner vorjährigen Versammlung in der VIII. Sitzung am 21. Juni 1864 von der Bewilligung eines Zuschusses für den Gehalt eines Cultur-Ingenieurs und Wiesenbaumeisters vorläufig Umgang genommen, bis die landwirthschaftliche Abtheilung in das Leben getreten sei, weil möglicherweise der für den landwirthschaftlichen Unterricht aufgestellte Lehrer die hier in Frage stehende Function verrichten könne.

Durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 4. November v. J. sub Nro. IV 7 wurde die Königl. Regierung beauftragt, dem Landrathe bei seiner diesjährigen Versammlung mit Rücksicht auf die hierüber mittlerweile gemachten Erfahrungen weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Diesem Allerhöchsten Auftrage entsprechend, hat die Königl. Regierung einen gutachtlichen Bericht des Lehrers der landwirthschaftlichen Abtheilung bei der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern vom 1. Mai d. J. mit dem Bemerken vorgelegt, daß die darin gemachten Vorschläge zu berücksichtigen sein dürften.

Dieser Bericht sagt im Wesentlichen Folgendes:

Die Frage, ob der Lehrer der Landwirthschaft an der Kreisgewerbschule die Stelle eines Cultur-Ingenieurs für die Pfalz bekleiden könne, muß wohl einfach verneint werden. Der Lehrer der Landwirthschaft hat nach dem eingeführten Lehrplane das ganze Jahr durch mit Ausnahme der Ferienzeit an dem Sitze der Schule anwesend zu sein, während der Beruf des Cultur-Ingenieurs es mit sich bringt, daß dieser die meiste Zeit auswärts verweilt.

Die Aufgabe des Cultur-Ingenieurs der Pfalz dürfte wesentlich in kleineren Anlagen von Wiesenbewässerungen, Drainage und von Feldwegen bestehen. Viele dieser Arbeiten werden durch die kleinen Landwirthe selbst ausgeführt werden. In diesem Falle wird es genügen, wenn der Cultur-Ingenieur die Anlagen untersucht, einen Plan darüber aufnimmt und die Arbeiten anordnet.

Diese Aufnahmen und Arbeiten werden aber meistens in die Winterszeit fallen, nachdem die Feldarbeiten beendigt sind oder ehe sie begonnen haben. In dieser Zeit kann aber eine Abwesenheit des Lehrers von der Schule am wenigsten statthaben.

Für diejenigen Arbeiten, welche die Landwirthe nicht selbst ausführen, wird die Aufgabe des Cultur-Ingenieurs darin bestehen, die Pläne und Kostenanschläge zu fertigen, die Arbeiten im Ganzen anzuordnen und zu leiten, sie aber durch Taglöhner oder Accordarbeiter unter eigenen Vorarbeitern oder Aufsehern ausführen zu lassen. Im Anfange wird sich ein Mangel an geeigneten Vorarbeitern fühlbar machen.

Von einem tüchtigen Vorarbeiter muß verlangt werden können, daß er irgend eine Arbeit nach einem Plane herzustellen versteht.

Er muß das auf dem Plane angedeutete Nivellement ausführen können, er muß die Punkte geometrisch zu bestimmen wissen, er muß Erd-Auf- und Abtragung berechnen, er muß endlich Rechnung über die Arbeitslöhnung führen können und einige Boden- und landwirthschaftliche Kenntnisse besitzen.

So lange diese Vorarbeiter nicht vorhanden sind, wird dem Cultur-Ingenieur seine Wirksamkeit sehr erschwert bleiben. Es dürfte deßhalb der Vorschlag einige Beachtung verdienen, für das nächste Jahr von der Anstellung eines eigenen Cultur-Ingenieurs noch abzusehen, dagegen die Functionen desselben „provisorisch" dem Lehrer der Landwirthschaft zu übertragen, unter dieser Zeit aber auf die Heranbildung von Vorarbeitern hinzuwirken.

Es wäre möglich, daß der Lehrer der Landwirthschaft unter seinen Zöglingen Einzelne fände, welche sich zu der

Stelle von Aufsehern oder Vorarbeitern verstehen würden und auch dazu eigneten.

Die Wirksamkeit des Lehrers der landwirthschaftlichen Abtheilung als Cultur-Ingenieur würde jedenfalls wegen Mangel an Zeit nur sehr beschränkt sein können, allein sie sollte auch nur provisorisch sein und auch nur den Zweck haben, die Verhältnisse, in welche der Culturingenieur zu treten hat, näher kennen zu lernen. Sie würde jedenfalls Gelegenheit geben, die Anforderungen kennen zu lernen, welche an einen Cultur-Ingenieur der Pfalz überhaupt kommen werden, und zwar ohne große Belastung des Kreisbüdgets. Statt eines fixen Gehaltes dürfte es angemessen sein, Tagegelder oder Reisegebühren zu bestimmen.

Wenn dieser Vorschlag angenommen würde, so wären unverzüglich nach getroffener Bescheidung der Sache die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's aufzufordern, diejenigen Oeconomen, welche wünschen, Pläne oder Gutachten über vorzunehmende Arbeiten zu haben, zu veranlassen, sich bei dem Königl. Rectorate der Kreis-Gewerbschule mündlich oder schriftlich anzumelden.

Der Landrath erklärt sich damit einverstanden, daß dem Lehrer der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule versuchsweise die Functionen eines Cultur-Ingenieurs, unter den in seinem Berichte näher aufgeführten Modalitäten übertragen werden, ohne daß er hiedurch die Nothwendigkeit der Anstellung eines Cultur-Ingenieurs aussprechen will.

Hierauf setzte derselbe Referent des IV. Ausschusses seinen Bericht über die Gewerbschulen fort.

Der Voranschlag der Ausgaben der Gewerbschule zu Speyer pro 18$\frac{4}{5}$ hat durch den Wegfall der Dienstalterszulagen der versetzten Lehrer Bayer, Daumiller und Koch eine Minderung erfahren um 625 fl.

Eine Mehrung tritt ein:	fl	xr
Durch die Dienstalterszulage des Lehrers Keller um	29	55
Für Gehalt des Lehrers der Handelswissenschaft	700	—

	fl	xr
Für Gehalt des Lehrers der französischen und englischen Sprache um	700	—
Für Ertheilung von 6 Stunden Geschichtsunterricht für Protestanten um	150	—
Dergleichen für Katholiken um	100	—
Für eine Remuneration des Schreiblehrers für 2 Schönschreibstunden, wegen dessen anstrengender Thätigkeit seit 1847 am Zeichnen-Unterrichte um	25	—
Für 3 weitere Schreibstunden an der Handelsabtheilung um	75	—
Für Erhöhung der für Lehrapparate bestimmten Summe um	50	—
Desgleichen für die Bibliothek von	50	—
Ditto für Inserationskosten um	5	—
Ditto für Reinigung um	10	—
Im Ganzen um	1894	55
Die Ausgaben betragen im Ganzen	7897	—

Die Einnahmen:

1. Aus Gemeindemitteln, Zinsen, mechanische Werkstätte und Inscriptionsgeldern in	5722 fl	
2. Aus dem Zuschusse des Kreisfonds	2175 fl	
Summa	7897	—
wodurch eine Ausgleichung stattfindet	—	—

Der Zuschuß aus Kreisfonds beträgt um 595 fl 5 xr weniger als im vorigen Jahre, in Folge des Wegfalls von Dienstalterszulagen.

In dem Etat der Gewerbschule in Zweibrücken ist der Gehalt des Lehrers der Mathematik und Physik gemindert um . . . . . 50 fl

Der Gehalt des Lehrers der Vorschule ausgefallen mit . . . . . 600 fl

Die Remuneration für Schreibunterricht gemindert um . . . . . 80 ℳ

Desgleichen für Turnunterricht um . . 25 ℳ

Die Position für Reserve ausgefallen mit . 50 ℳ

somit im Ganzen eine Minderung von . . 755 ℳ nachgewiesen.

Dagegen wird mehr verlangt:

	ℳ	₰
Für die Dienstalterszulage des Lehrers Sedelmayer	104	10
Für deutschen Sprachunterricht am I. Curs .	175	—
Für Rechnenunterricht am I. Curs . . .	125	—
Für „ an der Fortbildungsschule	50	—
Für Unterricht in der Buchführung an derselben Schule	50	—
Für Bibliothek und wissenschaftliche Zeitschriften	50	—
Für Schulpreise	20	—
Für chemische Versuche	40	—
Für Unterstützung armer Schüler . . .	10	—
Für Erhöhung des Rechnergehaltes . . .	10	—
Für Erhöhung des Pedellgehaltes . . .	35	—
Für Schreibmaterialien	8	20
Für Buchbinder- und Buchdruckerlöhne . .	40	—
Für Briefporto	5	—
Für Reparatur und Anschaffung von Mobilien	20	—
Für Beheizung	15	—
Für Amtsblätter	12	—
Für Feuerversicherung	4	—
Für Unterhaltung der Gebäude . . .	6	—
Für allgemeine Reserve	50	—
im Ganzen Mehrung .	829	30

Die Einnahme erscheint gemindert an dem Beitrag aus Staatsmitteln um . . . 774 40

Dagegen gemehrt durch einen Zuschuß von dem Distrikte von . . . . . 600 ℳ

Durch Erhöhung der Schul- und Inscriptionsgelder um . . . . 395 ℳ

Zusammen um . . 995 —

	ℳ	₰
Die Ausgaben betragen im Ganzen . .	5281	10

Die Einnahmen bestehen:

	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Aus der Staatskasse, der Distriktskasse, der Schul- und Inscriptionsgelder	2618	40		
2. Aus dem Beitrag des Kreisfonds	2662	30		
Summa . .			5281	10

somit Ausgleichung.

Der Kreisbeitrag beträgt gegen das Vorjahr mehr 104 ℳ 10 ₰, welcher Mehrbetrag durch die Dienstalterszulage des Lehrers Sedelmayer veranlaßt wurde.

Der Voranschlag der Ausgaben für die Gewerbschule zu Landau pro 18⅔ weist eine Abweichung von den Positionen des Vorjahres nicht nach, sondern reproducirt einfach die letzteren. Dagegen hat die Einnahme eine Minderung durch Verringerung des Beitrags der Stadt Landau um 95 ℳ und eine Erhöhung in demselben Betrage erfahren, welch letztere sich folgendermaßen ergiebt:

		ℳ
Erhöhung des Beitrags aus Stiftungen . .		25 ℳ
„ aus Inscriptionsgeldern . . .		20 ℳ
„ der übrigen Einnahmen . . .		50 ℳ
Zusammen .		95 ℳ
Die Ausgaben betragen		5740 ℳ

Die Einnahmen bestehen:

		ℳ
1. aus den Beiträgen der Stadt Landau, des Distrikts und aus Stiftungen und sonstigen Einnahmen . . .	3260 ℳ	
2. aus Kreiszuschuß . . .	2480 ℳ	
Summa . .		5740 ℳ

Es besteht demnach Ausgleichung . . — —

Der Kreiszuschuß bleibt derselbe wie im vorigen Jahre.

Die aufgeführten Zuschüsse aus Kreismitteln zu den Kosten der Gewerbschulen in Speyer, Zweibrücken und Landau erleiden keine Beanstandung durch den Landrath;

nur bei der Summe für Landau behält sich der Landrath eine mögliche Aenderung durch später zu fassenden Beschluß vor.

Hienach gestaltet sich der Bedarf für die sämmtlichen Gewerbsschulen der Pfalz und der Deckungsmittel hiezu pro 18½, wie folgt:

Gewerbschulen.	Bedarf.			Deckungsmittel				
	Personal-Bedarf.	Real-Bedarf.	Summa.	aus Kreisfonds	aus Distrikts- oder Gemeindemitteln ꝛc.	aus Stiftungen.	Inscriptions- und Klassengelder.	Summa.
1. Kaiserslautern . .	10028 39	2292 30	13321 9	12021 9	1000 —	— —	300 —	13321 9
2. Speyer . . .	6225 —	1672 —	7897 —	2175 —	5399 30	87 30	235 —	7897 —
3. Landau	4580 —	1160 —	5740 —	2480 —	2705 —	25 —	530 —	5740 —
4. Zweibrücken . .	4304 10	977 —	5281 10	2662 30	2168 40	— —	450 —	5281 10
Summa .	25137 49	6101 30	32239 19	19338 39	11273 10	112 30	1515 —	32239 19

Hierauf berichtet derselbe Referent des IV. Ausschusses über eine Vorlage der Königl. Regierung „die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Gewerbschulen und deren Relicten betreffend."

Diese Vorlage weist zunächst darauf hin, daß die in der vorjährigen Versammlung des Landrathes in seiner Sitzung vom 22. Juni 1864 noch als Hindernisse der Zustimmung zu dem damals vorgelegten Regierungsvorschlage angeführten Gründe theilweise dadurch wegfallen, daß

1. durch Zahl IV № 3 des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 4. November v. J. die Zusicherung gegeben ist, daß bei nächstem Landtage die geeigneten Einleitungen zur Gewährung der erforderlichen Mittel behufs endgiltiger Ordnung der Dienstesverhältnisse der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen getroffen werden, daß
2. [Inhaltlich der dem Landrathe vorzulegenden] mit Ausnahme der Landräthe der Pfalz und von Schwaben und Neuburg alle übrigen den erwähnten Propositionen ihre Zustimmung ertheilt haben und in diesen Regierungsbezirken auch schon mit Beginn des Etatsjahres 18½ die Gründung der Pensionsfonds ins Leben getreten ist.

Den im vorigen Jahre noch bestandenen Mangel der Nachweise, wie groß die Belastung des Kreisfonds, im Falle der Zustimmung zu der damaligen Proposition, sein wird, beseitigt die Königl. Regierung durch einen Nachweis über die allenfallsigen Einnahmen und Ausgaben der zu gründenden Pensionsanstalt.

Zur Gründung einer Pensionsanstalt für diese Lehrer beantragt die Königl. Regierung eine Theilung des bereits vorhandenen, den Lehrern an den Gewerb- und an den isolirten Lateinschulen gemeinschaftlichen Fonds, wornach den Ersteren ⅔ sohin 1200 ℳ anfallen würden.

Dieser Pensionsanstalt sollen nach Analogie der Dienstespragmatik der Staatsdiener jährlich 1 ⅔ des Gehalts der Gewerbschullehrer, dermalen 187 ℳ 15 ₰ betragend und vom IV. Quartal 18½ anfangend, die Anstellungstaxen derselben, deren Betrag sich nicht genau angeben

läßt, ſich aber ungefähr auf 120 ℔ belaufen dürfte, zugewendet werden.

An künftigen Penſionen würden in vorkommenden Fällen zu bezahlen ſein: vom 1.—10. Dienſtjahre $\frac{1}{10}$ des Gehalts, nach 10 Dienſtjahren $\frac{2}{10}$, nach 20 Dienſtjahren $\frac{3}{10}$, nach 40 Dienſt- oder 70 Lebensjahren der ganze Gehalt.

Ob und welche Penſionen künftig möglicher Weiſe anfallen werden, kann nicht vorausgeſagt werden, und es iſt in der Vorlage Königl. Regierung noch bemerkt, daß, wenn den Gewerbſchullehrern von vorne herein pragmatiſche Rechte zugeſtanden worden wären, bis heute noch keine Penſionen zu bezahlen geweſen wären, da ſämmtliche verlebte Lehrer im activen Dienſte geſtorben ſind.

Nach vorſtehenden Angaben wurde ein der Vorlage Königl. Regierung angeſchloſſener Nachweis über Einnahme und Ausgaben einer zu gründenden Penſionsanſtalt für die Lehrer an den Gewerbſchulen und deren Relicten in der Pfalz aufgeſtellt.

Dieſer weiſt nach:

	℔	xr.
1. Capitalzinſen von dem, den Fonds anfallenden Capital von 1200 ℔ à 4 ℘ . .	48	—
2. Jahresbeiträge der Lehrer . . .	187	15
3. Anſtellungstaxen, angenommen zu . .	120	—
4. Ein Zuſchuß aus Kreisfonds . . .	500	—
zuſammen .	855	15

Als Ausgabe iſt eingeſtellt:

Alimentation der Amalie v. Göhl, Wittwe des in Landau verlebten Lehrers Göhl	160 ℔		
Desgleichen deren Tochter . .	32 ℔	192	—
bleibt Ueberſchuß . .		663	15

Zur Gründung eines Penſionsfonds nach vorſtehenden Directiven wird Genehmigung des Landrathes nachgeſucht und die Billigung des Beitrags ad 500 ℔, ſowie des Alimentationsbeitrages für die Wittwe v. Göhl und deren Tochter aus den ſchon in früheren Jahren geltend gemachten Gründen verlangt.

Der Landrath ertheilt dieſe Genehmigung, verbindet aber damit den Antrag an die Königl. Staatsregierung, die Gründung einer gemeinſamen ſämmtliche Gewerbſchulen des Königreiches umfaſſende Penſionsanſtalt zu veranlaſſen und drückt zugleich die ſichere Erwartung aus, daß für die Lehrer der Lateinſchulen und deren Relicten in der in dem Allerhöchſten Landraths-Abſchiede zugeſicherten Weiſe geſorgt werde.

Zuletzt nimmt der Landrath Kenntniß von einer Zuſchrift der Königl. Regierung „den Recurs des Landrathes der Pfalz wegen verweigerten Beitrages aus der v. Gienanth'ſchen Stiftung an die Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Kaiſerslautern betreffend." Dieſe Zuſchrift enthält folgende Verbeſcheidung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern:

Nachdem die von dem Landrathe der Pfalz in ſeiner XI. Sitzung vom 24. Juni 1864 erhobene Beſchwerde wegen mangelnder Zuſtändigkeit des Königl. Staatsrathes an das Königl. Staatsminiſterium des Innern zur weiteren Beſcheidung verwieſen worden iſt, werden der Königl. Regierung die mit Bericht vom 11. Juli 1864 vorgelegten Acten anruhend mit dem Auftrage zurückgegeben, dem Landrathe der Pfalz bei ſeinem nächſten Zuſammentritte zu eröffnen, daß aus den im Sitzungsprotokolle vom 24. Juni desſelben Jahres (Seite 804—808 des Kreis-Amtsblattes) niedergelegten Beſchwerdegründen ein Anlaß zur Zurücknahme oder Abänderung der Miniſterial-Entſchließungen vom 1. Mai 1860 und 17. Februar 1864 nicht zu entnehmen ſei.

Hierauf wurde durch den Präſidenten die heutige Sitzung geſchloſſen und die nächſte auf Mittwoch den 24. Mai, Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Ueber dieſe in öffentlicher Sitzung ſtattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präſidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Fünfte Sitzung am 24. Mai 1865, Vormittags 9 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director von Bettinger und, auf besonderen Wunsch des Landrathes, Herr Regierungsrath Dr. Jordan.

Der Präsident bringt dem Landrathe eine Vorlage der Königl. Regierung zur Kenntniß, „das Landgestüt der Pfalz betr.," welche dem II. Ausschusse, und eine solche „die Wiederbesetzung der katholischen Schulverweserstelle in Neunkirchen, hier das Gesuch der Gemeinde um einen Beitrag aus Kreisschulfonds zum Gehalte betreffend," welche dem IV. Ausschusse überwiesen wurde.

Wolf bringt hierauf einen Antrag ein, „die Anstellung eines 5. Lehrers an der Lateinschule zu Dürkheim betreffend," welcher dem IV. Ausschusse, und Stengel einen solchen, „die Errichtung einer Beschälstation in Bliesdalheim betreffend," welcher dem II. Ausschusse überwiesen wurde.

Hiernach stattet Ney im Namen des IV. Ausschusses Bericht ab über den Bedarf der isolirten Lateinschulen im Jahre 18⅔.

Die von der Königl. Regierung vorgelegten Etats weisen folgende Vermehrung gegen das Vorjahr nach:

1. Für Ertheilung des israelitischen Unterrichts an der Lateinschule in Kaiserslautern wird eine Remuneration von 40 ℔ vorgeschlagen.

Der Ausschuß trägt auf Verwerfung dieses Vorschlags an, da bisher in den Etats keine Ausgabe hiefür sich fand und aus den Vorlagen nicht zu ersehen sei, in wie weit sich neuerlich das Bedürfniß eines besonderen Unterrichts geltend gemacht habe.

Die näheren Erläuterungen, welche von dem Herrn Regierungsrathe Dr. Jordan in der Sache gegeben werden, weisen nach, daß bisher der Religionsunterricht der Israeliten der Lateinschule in Kaiserslautern gemeinschaftlich mit dem der Gewerbschule stattgefunden hatte, daß man aber diese Gemeinschaft des Unterrichts in mancher Beziehung, namentlich bezüglich der Disciplin, für nachtheilig erkannt und deßwegen eine Trennung vorgenommen habe.

Der Landrath fand sich durch diese Auseinandersetzung von der Nothwendigkeit, für die sehr wenigen israelitischen Schüler der Lateinschule einen besonderen Unterricht zu organisiren, nicht überzeugt und verwarf die beantragte Ausgabe.

2. Für Errichtung einer IV. Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Germersheim wird ein Zuschuß von 200 ℔ aus Kreisfonds beantragt. Zum Gehalte des anzustellenden Lehrers hat die Stadt Germersheim 275 ℔ und der Distrikt 225 ℔ bewilligt. Diese Bewilligungen und der Umstand, daß die lateinische Schule zu Germersheim dermalen 66 Schüler zählt, weisen darauf hin, daß in Germersheim das Bedürfniß der Anstellung eines IV. Lehrers sich fühlbar gemacht hat.

Der Landrath bewilligt daher, dem Antrage des Ausschusses gemäß, zur Anstellung eines IV. Lehrers an der Lateinschule zu Germersheim, aus Kreisfonds einen Beitrag von 100 ℔, wie ein solcher von gleichem Betrage und zu gleichem Zwecke im vorigen Jahre für Pirmasens bewilligt worden ist.

3. Zum Behufe der Errichtung einer Realienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Annweiler wird ein Zuschuß aus Kreisfonds von 350 ℔ und eventuell von 150 ℔ beantragt. Die Stadt Annweiler will zum Gehalte des anzustellenden Lehrers einen Beitrag von 400 ℔ und der Distrikt einen solchen von 150 ℔ leisten. Weil dem anzustellenden Lehrer auch der Unterricht in der französischen Sprache übertragen.

werden soll, so hält man in Annweiler, um einen dazu tüchtigen Lehrer gewinnen zu können, die Bewilligung eines Gehaltes von 900 ℔ für nöthig.

Der Ausschuß glaubt jedoch, daß kein genügender Grund vorliege, dem in Annweiler anzustellenden Reallehrer im Voraus einen höheren Gehalt in Aussicht zu stellen, als ihn die Studienlehrer bei ihrer ersten Anstellung normalmäßig zu beziehen haben, und beantragt, daß zur Aufbringung dieses Gehaltes wie für Pirmasens und Germersheim ein Zuschuß von 100 ℔ aus Kreisfonds geleistet werden möge.

Pasquay trägt darauf an, die vom Ausschusse beantragte Summe auf 150 ℔ zu erhöhen, und begründet diesen Antrag durch die besonderen Verhältnisse, welche an der Lateinschule in Annweiler herrschen, und welche, im Falle ein weiterer Lehrer nicht angestellt würde, eine Auflösung der Schule befürchten ließen.

Der Landrath bewilligt daher die von demselben beantragte Summe von 150 ℔.

4. u. 5. Es liegen ferner zwei Anträge Königl. Regierung vor, nach welchen die Functions-Remunerationen der beiden Pedelle an den lateinischen Schulen zu Kaiserslautern und Frankenthal von je 75 ℔ jährlich auf je 120 ℔ erhöht werden sollen. In den Etats der erstgenannten Anstalt ist der erhöhte Betrag bereits eingestellt, während in dem Etat für Frankenthal nur der bisherige Bezug des Pedellen mit 75 ℔ vorgesehen ist.

Der Landrath erkennt an, daß die bisherige Remuneration der beiden Pedelle eine spärliche ist, und erhöht die Remuneration derselben von je 75 ℔ auf je 100 ℔.

6. Wie in früheren Jahren werden von Königl. Regierung auch pro 18½ für Relicten verstorbener Studienlehrer nachbenannte Alimentationsbeiträge beantragt:

1. Für die Studienlehrers-Wittwe Kunkel in Landau 100 ℔
2. Für die Studienlehrers-Wittwe Gärtner in Kusel 100 ℔

3. Für die Subrectors-Tochter Amalia Seitz in Landau 80 ℔

Da die Gründe, aus welchen der Landrath bisher diese Alimentationsbeiträge bewilligt hat, noch ungeschmälert fortbestehen, bewilligt der Landrath diese Unterstützungen auf pro 18½, und deren Verrechnung auf den Fond zur Gründung einer Pensionsanstalt für Studienlehrer und deren Relicten.

7. Unter den Vorlagen Königl. Regierung, welche der Landrath über die Etats der isolirten lateinischen Schulen in Erwägung zu ziehen hat, befindet sich endlich auch eine, die Herstellung geeigneter Localitäten für die Gewerb- und Lateinschule zu Landau. Seit einer langen Reihe von Jahren besteht nämlich und zwar in stets steigendem Maße der in jedem Jahre bei den Visitationen aufs Neue constatirte Mißstand, daß die für die erwähnten Schulen zur Verfügung stehenden Localitäten nicht blos räumlich unzulänglich, sondern auch in schlechtem baulichen Zustande und theilweise für Schüler und Lehrer ungesund sind.

Die Stadt Landau hat sich nun erboten, diesem Mißstande durch einen Neubau der erwähnten Schullocalitäten abzuhelfen und denselben mit einem auf 70,000–80,000 ℔ geschätzten Aufwande auf ihre Kosten auszuführen, wenn die eine oder die andere ihrer beiden höheren Lehranstalten als Kreisanstalten erklärt und sofort aus Kreismitteln unterhalten wird. Diese Forderung wird von der Stadt Landau durch viele Gründe unterstützt, unter welchen nur die hervorgehoben werden, daß die Stadt Landau mit ihrer dicht bevölkerten Umgebung noch gar keine aus Staats- oder Kreisfonds fundirte höhere Unterrichtsanstalt besitzt, daß die lateinische Schule zu Landau unter allen isolirten Lateinschulen weit aus die stärkste Frequenz hat und die Gewerbschule daselbst die zweitgrößte Schülerzahl hat und nicht blos örtlichen son-

dern allgemeinen Bedürfnissen dienen, da unter ihren Schülern im Durchschnitte nur 32 Prozente Landauer, dagegen 68 Prozente auswärtige Schüler sind, und daß die Bürger der Stadt bereits mit bedeutenden directen oder indirecten Umlagen belastet sind.

Der Landrath von der Ansicht ausgehend, daß einerseits den Bedürfnissen der Stadt Landau und ihrer Umgegend billige Rechnung zu tragen, andernseits aber auch die ohnehin schwer belasteten Kreisfonds thunlichst zu schonen seien, beschließt, dem Antrage des IV. Ausschusses gemäß, daß die lateinische Schule zu Landau unter der Bedingung zu einer Kreisanstalt erhoben werde, daß der Stadtrath zu Landau die Verpflichtung übernehme, in thunlichster Bälde einen den Bedürfnissen der Latein- und Gewerbschule vollständig entsprechenden Neubau auszuführen, und, eventuell in Verbindung mit dem Distrikte, zu den Kosten der lateinischen Schule in Landau künftig in gleichem Verhältnisse, wie dies von Seiten der Städte Kaiserslautern und Frankenthal für die dortigen Lateinschulen, welche auch Kreisanstalten sind, geschieht, also die Summe von 1300 ℔ beitrage. Die Zuschüsse aus Kreisfonds für die fragliche Schule erhöhen sich daher um 865 ℔.

Hierdurch ergeben sich in den vorliegenden Etats mit Hinzurechnung der nothwendig werdenden normalmäßigen Dienstalterszulagen gegen das Vorjahr folgende Mehrungen und Minderungen:

1. Mehrungen.

	℔	Xr.
a) Durch Dienstalterszulagen		
1. in Annweiler	114	35
2. in Kirchheimbolanden	9	25
3. in Kusel	72	34
4. in Landau	90	22
5. in Neustadt	27	5
6. in Kaiserslautern	38	19
7. in Frankenthal	38	28
8. in Germersheim	8	55
	399	43

	℔	Xr.
b) Gehaltsergänzung des Realienlehrers Knapp an der Lateinschule zu Frankenthal bis zum Normalgehalte à 700 ℔ . . .	100	—
c) Beiträge zur Errichtung neuer Lehrerstellen:		
1. Für die IV. Studienlehrerstelle in Pirmasens, welche schon im vorigen Jahre bewilligt, aber im Etat nicht vorgetragen wurde . . . . . 100 ℔		
2. Desgleichen für Germersheim . 100 ℔		
3. Zur Errichtung einer Realienlehrerstelle in Annweiler . . 150 ℔	350	—
d) Functions-Remuneration, für Erhöhung der Remuneration des Pedellen an der Lateinschule in Frankenthal . . . 25 ℔		
Desgleichen des Pedellen an der Lateinschule in Kaiserslautern . . 25 ℔	50	—
e) In Folge der Erhebung der lateinischen Schule in Landau zu einer Kreisanstalt	865	—
Summa der Erhöhungen .	1764	43

2. Minderungen.

	℔	Xr.
Dienstalterszulagen		
1. an der lateinischen Schule in Germersheim . . . . . 125 ℔		
2. an der lateinischen Schule in Grünstadt . . . . . 125 ℔		
3. an der lateinischen Schule in Neustadt . . . . . 125 ℔		
Summa der Minderungen .	375	—

Abgleichung.

	℔	Xr.
Die Etats-Mehrungen betragen .	1764	43
die Etats-Minderungen „ .	375	—
ergibt sich pro 18½ eine Etats-Mehrung bei den isolirten Lateinschulen von .	1389	43

Der Etat der Lateinschulen stellt sich demnach folgendermaßen fest:

№	Lateinschulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler.	Bedarf. Personal-Bedarf. fl.	kr.	Real-Bedarf. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Deckungsmittel. aus Kreisfonds. fl.	kr.	aus Gemeindemitteln. fl.	kr.	aus Stiftungen und Distriktsmitteln. fl.	kr.	Inscriptions- und Klassengelder. fl.	kr.	Anschlag von Wohnungen u. Holzbezügen. fl.	kr.	Summa der Deckungsmittel. fl.	kr.	Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18[illegible]. fl.	kr.	Weniger. fl.	kr.
1	Frankenthal	3	69	4513	28	435	—	4948	28	3577	24	846	4	450	—	75	—	—	—	4948	28	163	28	—	—
2	Kaiserslautern	4	55	5245	—	390	—	5635	—	4255	—	1300	—	—	—	80	—	—	—	5635	—	63	19	—	—
3	Landau	4	101	5435	22	480	—	5915	22	4125	22	1300	—	—	—	490	—	—	—	5915	22	955	22	—	—
	Summa I.	11	225	15193	50	1305	—	16498	50	11957	46	3446	4	450	—	645	—	—	—	16498	50	1182	9	—	—
1	Annweiler	2	24	2700	—	159	—	2859	—	1610	—	1169	—	—	—	80	—	—	—	2859	—	264	35	—	—
2	Bergzabern	2	24	2350	—	256	—	2606	—	1825	45	374	33	105	42	300	—	—	—	2606	—	—	—	—	—
3	Dürkheim	4	80	4077	—	223	—	4300	—	1505	—	1752	—	698	—	345	—	—	—	4300	—	—	—	—	—
4	Edenkoben	3	44	3110	—	325	—	3435	—	2225	—	610	—	—	—	600	—	—	—	3435	—	—	—	—	—
5	Germersheim	3	66	3550	—	280	—	3830	—	2755	—	750	—	25	—	300	—	—	—	3830	—	—	—	16	5
6	Grünstadt	5	76	5330	—	270	—	5600	—	2540	45	319	56	2289	19	450	—	—	—	5600	—	—	—	125	—
7	Kirchheimbolanden	3	45	3220	—	194	—	3414	—	2240	—	774	—	—	—	400	—	—	—	3414	—	9	25	—	—
8	Kusel	3	44	3047	34	170	—	3217	34	2842	34	175	—	25	—	175	—	—	—	3217	34	72	34	—	—
9	Neustadt	5	89	5122	59	359	—	5481	59	2158	59	2123	—	300	—	900	—	—	—	5481	59	—	—	97	55
10	Pirmasens	4	73	3825	—	150	—	3975	—	3125	-	500	—	100	—	250	—	—	—	3975	—	100	—	—	—
	Summa II.	34	565	36332	33	2386	—	38718	33	22828	3	8547	29	3543	1	3800	—	—	—	38718	33	446	34	239	—
	Hiezu Summa I.	11	225	15193	50	1305	—	16498	50	11957	46	3446	4	450	—	645	—	—	—	16498	50	1182	9	—	—
	Gesammt-Summa	45	790	51526	23	3691	—	55217	23	34785	49	11993	33	3993	1	4445	—	—	—	55217	23	1628	43	239	—

Durch die Bewilligungen des Landrathes für die Lateinschulen entziffern sich die Etats pro 18$\frac{63}{64}$ demnach wie folgt:

	fl	kr
A. Für die Kreisanstalten:		
1. Lateinschule zu Frankenthal . .	4948	28
2. „ „ Kaiserslautern . .	5635	—
3. „ „ Landau . . .	5915	22
Summa .	16498	50
B. Für die isolirten Lateinschulen . .	38718	33
Summa .	55217	23
Hievon ab die aus Gemeinde-Stiftungsmitteln und Inscriptionsgelder geleisteten Beträge ad	20431	34
Bleiben aus Kreisfonds zu decken .	34785	49

Dr. Jacob bringt bei den Verhandlungen die Thatsache zur Sprache, daß nach §. 29 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 unter den Bedingungen zur Aufnahme in die erste Klasse der Lateinschule die Kenntniß der lateinischen Declinationen enthalten sei.

Der Landrath ist der Ansicht, daß eine solche Vorschrift eine ganz eigenthümliche und kaum zu erklärende sei, da man hierdurch eine Unvollkommenheit in der Organisation der Lateinschulen zugebe, indem dieselbe Privatunterricht als unvermeidlich voraussetze; daß auch früher nie ein solcher Privatunterricht vor dem Eintritte in die Lateinschule, deren unterste Klasse dazu bestimmt sein müsse, die Anfangsgründe der lateinischen Sprache zu lehren, sich als Bedürfniß herausgestellt habe.

Der Landrath beantragt daher einstimmig, bei der Königl. Staatsregierung diese Bestimmung aufheben zu wollen.

Lederle erstattet hierauf im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Nachweise des Maximilians-Getreidefonds für das Jahr 18$\frac{63}{64}$, aus welchem Folgendes hervorgeht:

I. Einnahmen.

a) Auf den Rechnungsfond der Vorjahre an verzinslichen Werthpapieren 132,300 fl.

b) Auf das laufende Jahr 18$\frac{63}{64}$.

1. Gründungs-Kapital:

a) Zuschüsse,

	fl	kr	fl	kr
b) Zinsen von bayerischen Staatsobligationen zu 4½ %,				
1. aus 32,800 fl vom 1. Januar 1863 bis dahin 1864 . .	1476	—		
2. aus 14,000 fl vom 1. Mai 1863 bis dahin 1864 . .	630	—		
3. aus 7300 fl vom 1. Juni 1863 bis dahin 1864 . . .	355	30		
4. aus 800 fl vom 1. August 1863 bis dahin 1864 . .	36	—		
c) desgleichen zu 4 % aus 100 fl vom 1. Januar 1863 bis dahin 1864	4	—		
d) Zinsen von Prioritätsobligationen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 %				
1. aus 42,500 fl vom 1. October 1863 bis dahin 1864 . .	1700	—		
2. aus 2700 fl vom 1. April 1863 bis 1. October 1864, ein halbes Jahr	54	—		
e) desgleichen zu 4½ % aus 6800 fl vom 1. October 1863 bis dahin 1864	306	—	2060	—
f) Zinsen von Maxbahnactien zu 4½ % aus 29,500 fl vom 1. Juli 1863 bis dahin 1864			1327	30
g) Zinsen von einem 2½ %tigen Schuldschein der Filialbank Ludwigshafen № 69287 zu 56 fl 39 kr, vom 8. Januar 1864 bis 13. Mai 1864			—	29
Summa B. . .			5889	29

	fl	Xr	fl	Xr
II. Ausgabe.				
A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
1. Passivrest der Rechnung pro 18½,				
2. Mehrbetrag der Werthpapiere gegen den Activbestand			36	44
Summa A. .			36	44
B. Auf das laufende Jahr 18½.				
a) Kosten des Ankaufs verzinslicher Werthpapiere:				
1. in Gemäßheit Regierungs-Rescriptes vom 5. Februar 1864 № 6530 für zwei 4 %tige Prioritäts-Obligationen à 1000 fl der pfälzischen Ludwigsbahn, ein Stück à 100 fl, in Curs 98	2058	—		
für verfallene Zinsen . .	22	57	2080	57
2. Zufolge Regierungs-Rescripts vom 13. April 1864 für eine solche zu 4 % à 1000 fl, in Curs von 99½	992	30		
für verfallene Zinsen. . .	—	33	993	3
3. Gemäß Regierungs-Rescripts vom 3. Juni 1864 eine 4%tige Prioritäts-Obligation der pfälzischen Ludwigsbahn à 500 fl und zwei à 100 fl, im Curs für erstere à 98½, für letztere à 99 . .	691	45		
für verfallene Zinsen . .	3	11	694	56
4. Zufolge Regierungs-Rescript vom 10. Juli 1864 für zwei desgleichen à 500 fl, im Curs zu 99 .	990	—		
für verfallene Zinsen . .	10	—	1000	—
5. a) Zufolge Regierungs-Rescripts vom 31. October 1864 für eine bei der Filialbank Ludwigshafen angekaufte 4½ %tige bayer. Staatsobligation des Eisenbahnanlehens zu 500 fl, im Curs zu 101½ . . .	508	7		
für verfallene Zinsen . .	17	—		
b) für eine desgleichen von der Pensions-Anstalt des Lehrerpersonals überlassene 4½ %tige Staatsobligation des neuen allgemeinen Anlehens zu 500 fl, im Curs zu 101½ . . .	508	7		
für verfallene Zinsen . .	3	45	1036	59
Summa B. .			5805	55
Hiezu Summa A. .			36	44
Summa II. Ausgabe .			5842	39

III. Rechnungsabschluß.	fl	Xr
Einnahme	5889	29
Ausgabe	5842	39
Activrest .	46	50

IV. Vermögens-Ausweis.	fl	Xr	fl	Xr
a) Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung .			132300	—
b) Zugänge pro 18½:				
1. nach II. B. a. Pos. 1. .	2100	—		
2. „ „ „ „ „ 2. .	1000	—		
3. „ „ „ „ „ 3. .	700	—		
4. „ „ „ „ „ 4. .	1000	—		
5. „ „ „ „ „ 5. .	1000	—		
Summa b. . .			5800	—
c) Abgänge pro 18½: keine.				
Summa IV. . .			138100	—

bestehend in folgenden Werthpapieren:

	fl.	Xr.	fl.	Xr.
1. bayerische Staatsobligationen vom 1. Mai 1852 zu 4½ % (Eisenbahnschuld) 14 Stück à 1000 fl.			14000	—
mit Zinscoupons vom 1. Mai 1865 bis dahin 1870 im jährlichen Betrage von 630 fl;				
2. bayerische Staatsobligationen vom 1. Januar 1854 (Eisenbahnschuld)				
a) zu 4½ % 30 Stück zu 1000 fl	30000	—		
b) zu 4½ % 6 Stück à 500 fl	3000	—		
c) desgleichen 3 Stück à 100 fl	300	—		
d) zu 4 % ein Stück à 100 fl	100	—	33400	—
sämmtliche mit Zinscoupons vom 1. Januar 1855 bis dahin 1872, im jährlichen Betrage von 1502 fl 30 Xr.				
3. Staatsobligationen vom 1. Juni 1855 zu 4½ % (Militäranlehen) und zwar				
a) 6 Stück zu 1000 fl . .	6000	—		
b) 1 Stück zu . . .	500	—		
c) 1 Stück zu . . .	100	—	6600	—
sämmtliche mit Zinscoupons vom 1. Juni 1865 bis dahin 1873 im Jahresbetrage von 297 fl.				
4. Desgleichen vom 1. Februar 1856 zu 4½ % (Eisenbahnschuld)				
a) 1 Stück	500	—		
b) 3 Stück à 100 fl . .	300	—	800	—
mit Zinscoupons vom 1. Februar 1865 bis 1. August 1872 im jährlichen Betrage von 36 fl.				
5. Desgleichen vom 1. Februar 1857 zu 4½ % (neues allgemeines Anlehen) 1 Stück .			500	—
mit Zinscoupons vom 1. Februar 1865 bis 1. August 1873 zu jährlich 22 fl 30 Xr.				
6. Desgleichen vom 1. Juni 1859 zu 4½ % (Militäranlehen) 2 Stück à 500 fl .	1000	—		
3 Stück à 100 fl .	300	—	1300	—
mit Zinscoupons vom 1. December 1864 bis 1875, mit jährlich 58 fl 30 Xr.				
7. Partialobligationen des dritten Prioritätsanlehens der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 %:				
a) zwei Stück zu 1000 fl vom 29 October 1848 . .	2000	—		
b) 1. desgleichen . . .	300	—		
2 desgleichen vom 1. April 1861 zu 500 fl . .	1000	—		
c) fünf Stück vom 29. November 1848, à 100 fl .	500	—		
ein Stück, vom 1. April 1861	100	—		
d) zwei Stück vom 1. Mai 1850 à 1000 fl	2000	—		
vier Stück vom 1. Januar 1861 à 1000 fl . .	4000	—		
e) elf Stück vom 1. Mai 1850 à 500 fl	5500	—		
zwei Stück vom 1. Januar 1863 à 500 fl . . .	1000	—		
f) fünf Stück vom 1. Mai 1850 à 100 fl . . .	500	—		

	fl	xr	fl	xr
fünf Stück vom 1. Januar und 1. Mai 1863 à 100 .	500	—		
g) fünfzehn Stück vom 30. Juni 1856 à 1000 fl . .	15000	—		
h) zwanzig Stück vom 30. Juni 1856 à 500 fl . . .	10000	—		
i) fünfundzwanzig Stück vom 30. Juni 1856 à 100 fl .	2500	—		
k) ein Stück vom 15. Juni 1862	100	—		
sämmtliche mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. April 1865 bis 1. October 1868, resp. 1872, im jährlichen Gesammtbetrage von 1808 fl.				
8. Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn vom 1. April 1858 zu 4½ % und zwar:				
a) 4 Stück à 1000 fl . .	4000	—		
b) 4 Stück à 500 fl . .	2000	—		
c) 8 Stück à 100 fl . .	800	—	6800	—
9. Maxbahnactien zu 4½ % vom 1. Januar 1854, 59 Stück à 500 fl . . .			29500	—
mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Januar 1865 bis dahin 1874 im Jahresbetrage von 1327 fl 30 xr;				
wie obige gleiche Summe . . .			138100	—
Hiezu der obige Activrest mit . . .			46	50
Sonach Vermögensstand .			138146	50
Der vorjährige Bestand betrug .			132263	16
Mithin ergibt sich ein Mehrbestand von .			5883	34

Rothhaas berichtet hierauf im Namen des III. Ausschusses,

1. Ueber den Dammbau-Unterhaltungsetat pro 18½,
2. über ein Gesuch von M. Lederle und Cie. in Ludwigshafen, der badischen Anelin- und Sodafabrik in Mannheim und der Direction der pfälzischen Eisenbahnen, „um Abtragung einer Strecke des Rheindammes nächst Ludwigshafen auf die Normalhöhe betreffend."

Der Unterhalt der Rheindämme und Schleußen pro 18½ erfordert mit Einschluß des Reservefonds die Summe von fünf Tausend Gulden, welche nach eingehender Prüfung der aufgestellten Kostenanschläge die Genehmigung des Landrathes erhalten.

In der Nähe von Ludwigshafen, unterhalb der Hemshöfe, befindet sich ein Terrain, welches vermöge seiner günstigen Lage industriellen Zwecken den größten Vortheil bietet, indem dasselbe den Thalweg fast am Ufer hat und mittelst Verlängerung des Schienengeleises auf dem Rheindamm mit dem Bahnhofe, den Zolllocalitäten und dem Auslandshafen ohne namhaften Kostenaufwand in Verbindung gebracht werden kann.

Das Handlungshaus M. Lederle und Comp. in Ludwigshafen, die in Mannheim etablirte badische Anelin- und Soda-Fabrik und endlich die Direction der pfälzischen Bahnen haben bereits um die pachtweise Ueberlassung fraglicher Dammstrecke, von dem Eisenbahn-Eigenthum bis zu dem Etablissement des Lederle und Comp., nachgesucht, mit der Befugniß, dieselbe behufs Herstellung von Schienengeleisen auf die Normalhöhe abtragen zu dürfen.

In Erwägung nun, daß laut technischem Gutachten die zum angedeuteten Zwecke erforderliche Erniederung für die Sicherheit des Dammschutzes nicht die mindeste Gefahr bietet;

In Erwägung sodann, daß möglicherweise außer den angeführten noch andere industrielle Etablissements auf dieser Linie entstehen könnten, und es daher angemessen und im allgemeinen Interesse erscheinen dürfte, diese Concession der Verwaltung der pfälzischen Bahnen einzuräumen —

erklärt der Landrath seine Zustimmung, daß die mehr-

erwähnte Strecke des Rheindammes bei Ludwigshafen unter den von der Königl. Baubehörde aufgestellten und von der Königl. Regierung etwa noch nothwendig erachteten Bedingungen pachtweise abgetreten werden.

Feldbausch berichtet hierauf im Namen des IV. Ausschusses über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz pro 18½.

Die Rechnung pro 18½ ergibt folgendes Resultat:

A. Einnahme.

I. Außerordentliche Einnahme.	fl	kr
1. Rückstand der Rechnung pro 18½	322	32
2. Einnahmsrückstände	364	33
3. Anstellungstaxen der Lehrer	781	34
4. Einzahlungen der Schulverweser	1463	53
5. Abgetragene Capitalien	30800	—
Summa der außerordentlichen Einnahme	33732	32
II. Ordentliche Einnahme.		
1. Jahresbeiträge von 1527 Vereinsmitgliedern	10706	36
2. Intercalarien von 160 erledigt gewesenen Schulstellen	5062	16
3. Freiwillige Beiträge von 16 Gemeinden	64	—
4. Zuschüsse aus Kreis- und anderen Fonds	16610	58
5. Capitalzinsen	7607	36
Summa der ordentlichen Einnahme	40051	26
Hiezu die außerordentliche Einnahme	33732	32
Summa der ganzen Einnahme	73783	58

B. Ausgabe.

I. Ordentliche Ausgabe.	fl	kr
1. Pension an 121 pensionirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	31273	41
2. Remisen der Einnehmer und des Rechners der Anstalt	361	58½
3. Postporto	108	58
4. Verwaltungskosten	200	—

	fl	kr
5. Remuneration des Rechners	500	—
6. Zinsen der Caution des Rechners	25	—
7. Remuneration des Verwaltungsdieners	24	—
8. Schreibmaterialien und Drucksachen für den Rechner	18	48
Summa der ordentlichen Ausgaben	32512	25½
II. Außerordentliche Ausgabe.		
1. Capitalanlage	26647	30
2. Schuldentilgung	13200	2
3. Verschiedene Ausgaben	294	28
4. Niederschläge	20	38
Summa der außerordentlichen Ausgabe	40162	38
Hiezu die ordentliche Ausgabe	32512	25½
Summa der ganzen Ausgabe	72675	3½

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt	73783	58
Die Ausgabe „	72675	3½
ergibt sich eine Mehr-Einnahme von	1108	54½
Hievon ab die Einnahms-Ausstände	375	12
Bleibt ein Activrest von	733	42½

C. Vermögensstand.

Das ganze Vermögen besteht an ausgeliehenen Capitalien und in Mobiliarwerthen im Ganzen zu	151893	34½
Hievon ab die Caution des Rechners mit	500	—
Bleibt somit wirkliches Vermögen	151393	34½
Das Vermögen betrug am 1. October 1863	142146	45
Es trat sonach bis zum 1. October 1864 eine Mehrung ein von	9246	49½

Gegen die Rechnung selbst ist kein Anstand zu erheben.

Es dürfte aber bezüglich der Pensionirung der Lehrer zu bemerken sein, daß es nicht im Interesse des Pensionsfonds und der Schule selbst liege, daß zu häufige temporäre Pensionirungen eintreten, was wohl dadurch beseitigt werden könnte, wenn denjenigen Lehrern, welche eine förmliche Dienstuntauglichkeit, auf deren Grund ihre Pensionirung für immer erfolgen kann, nicht nachweisen können, aufgegeben wird, sich auf die Dauer ihrer temporären Dienstuntauglichkeit auf eigene Kosten einen Privatgehülfen zu halten. Es würde sicher dadurch dem jetzt so häufigen Andringen auf Pensionirung, wozu die in keinem anderen Stande bestehende Anomalie, daß der Pensionist nach 40 Dienstjahren in den meisten Fällen mehr erhält, als er im activen Dienste hatte, gleichsam förmlich aufforbert, am Wirksamsten begegnet werden.

Der Präsident schloß hiemit die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf Freitag den 26. Mai, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Sechste Sitzung am 26. Mai 1865, Nachmittags 3 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme von Janson, der wegen einem Sterbfalle in seiner Familie zur Abreise genöthigt war; der Landrath ertheilte ihm für die nothwendige Dauer seiner Abwesenheit Urlaub. Ferner war anwesend der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungsdirector von Bettinger.

Im Namen des II. Ausschusses stattet Geißert Bericht ab über die Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.

I. Rechnung pro $18^{63}/_{64}$.

Diese zerfällt wie bisher in den Bau- und Einrichtungsfond und den Betrieb der Anstalt.

A. Rechnung über den Baufond.

Einnahmen.

	ℳ	₰
Gemäß Regierungs-Rescripts vom 21. Mai 1864 № 13,404 für den bei der Filialbank Ludwigshafen zurückerhobenen Bankschein № 14,315 vom 6. October 1862 zu 3 ⅓ . . .	6000	—
Zinsen hieraus vom 6. October 1863 bis incl. 27. August 1864, I. Semester 90 ℳ und vom 6. April bis 27. August 1864 70 ℳ 30 ₰	160	30
Summa der Einnahmen .	6160	30

Ausgaben.

Passivrest der vorjährigen Rechnung . .	5467	16¼
Bleibt Activrest von .	693	13¼

Da der Bau- und Einrichtungsfond auf 693 ℳ 13¼ ₰ herabgesunken ist, ist der Landrath der Ansicht, daß die gesonderte Rechnung für den Baufond für die Zukunft keinen Zweck mehr habe, daß nach Verbrauch dieses Restes die künftigen in den Ressort des Baufonds fallenden Ausgaben aus den gewöhnlichen Kreiszuschüssen genommen und unter den außerordentlichen Ausgaben aufgeführt werden, daß ferner wie bisher alljährlich eine Zusammenstel-

lung aller Ausgaben, welche auf Herstellung der Kreis-Irrenanstalt erlaufen sind, stattfinde.

B. Rechnung über den Betrieb der Anstalt.

I. Einnahmen.

			ℳ	Xr	ℳ	Xr
Cap. I.	§. 1.	Pensionen von Pfleglingen I. Klasse incl. Privatwarte Fol. 5	12164	41		
	§. 2.	Pensionen für Pfleglinge II. Klasse incl. Privatwarte Fol. 10	9247	7		
	§. 3.	Verpflegskosten für Pfleglinge III. Klasse Fol. 16 . .	4990	48		
	§. 4.	Verpflegskosten-Beiträge für Pfleglinge IV. Klasse Fol. 38	7771	17		
		Summa Cap. I .			34173	53
Cap. II.	§. 1.	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Directors . .			37	30
Cap. III.	§. 1.	Anschlag der Dienstwohnungen und Gartengenuß . . .			303	23
		erhobene Rückersätze . .			1	10
Cap. IV.	§. 7.	Außerordentliche Einnahmen .			2295	4
Cap. V.	§. 1.	Zuschuß aus Kreisfonds .			34577	15
		eine Effectiv-Einnahme von .			71388	15
Die Soll-Einnahme ist nur angenommen zu					61661	—
		daher eine Mehr Einnahme von .			9727	15

II. Ausgaben.

	ℳ	Xr	ℳ	Xr
1. Besoldungen und Löhne. .	13911	39		
2. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände	1699	19		
3. Krankenpflege . . .	881	26		
4. Verköstigung	26831	58		
5. Beheizung und Beleuchtung .	5389	30		
6. Reinigung des Weißzeugs, Kleider und Betten . .	1489	30		
7. Unterhaltung und Anschaffung von Kleidung und Weißzeug .	3445	27		
8. Geräthschaften . . .	792	5		
9. außerordentliche Ausgaben .	6192	50		
10. Reservefonds	200	—		
11. bauliche Unterhaltung . .	4096	43		
Gesammt-Ausgaben .			65530	27

Die Ueberschreitungen der Budgetpositionen sind durch Entschließung Königl. Regierung vom 2. März 1865 genehmigt und unterliegen wegen der Dringlichkeit des Bedürfnisses keiner Beanstandung, um so weniger, als sie durch Erübrigungen aus anderen Positionen bedeutend überstiegen werden.

Die Erübrigungen betragen .	3648	4
Die Ueberschreitungen betragen .	2303	40
Bleibt eine Erübrigung von .	1344	24
Hierzu die Mehr-Einnahme mit .	9727	15
Bleibt Ueberschuß an die Königl. Kreiskasse abzuliefern . . .	11071	39

welcher Obliegenheit entsprochen wurde wie folgt:

nicht erhoben wurden		5213 51
abgeliefert, resp. als Vorschuß auf die Dotation von 18⅔ ging über		5857 48
gleiche Summe wie oben . .	11071	39

	ℳ	Xr
Der Zuschuß aus Kreisfonds, welcher festgesetzt war auf . .	34577	15
wurde zufolge höchsten Ministerial-Erlasses d. d. 23. März 1864 erhöht um	5213	51
und sonach festgesetzt auf . .	39791	6

	fl	kr	fl	kr
Nach Abzug der oben an die Königl. Kreiskasse zurückgelieferten	11071	39		
ermäßigt sich derselbe auf . .	28719	27		
Die effective Einnahme beträgt .			71388	15
an die Königl. Kreiskasse zurückgeliefert			5857	48
Total-Einnahme . .			65530	27

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	65530	27
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	65530	27

Es besteht sohin Ausgleichung — —

Vorstehende Geldrechnung, sowie die vorliegende Stoff- und Victualien-Rechnung finden die Anerkennung des Landrathes.

Aus dem administrativen Jahresberichte leuchtet hervor, daß die Verwaltung mit Erfolg bemüht war, bedeutende Ersparnisse zu erzielen, so daß ohne Beeinträchtigung der Verpflegung nicht unbeträchtliche materielle Vortheile erreicht wurden, und der Landrath auch in diesem Jahre Grund hat, der sorgsamen und ökonomischen Leitung seine Anerkennung auszusprechen.

Dagegen hat man unter Beleg Nr. 114 die Anschaffung von 24 Exemplaren des neuen protestantischen Gesangbuches eingestellt gefunden.

Der Landrath, obgleich erkennend, daß die Wahl der religiösen Hilfsmittel, so weit sie dem Kurzwecke der Anstalt dienen, dem Ermessen des Directors in Vereinbarung mit dem betreffenden Geistlichen anheimfällt, fühlt sich dennoch veranlaßt auf den großen Anstoß aufmerksam zu machen, welchen der Gebrauch des neuen Gesangbuches in der Anstalt bei der protestantischen Bevölkerung der Pfalz erregen muß, da dasselbe im offenen Gegensatze zu der unzweideutig sich kundgebenden religiösen Richtung der Pfälzer Protestanten steht, und beantragt daher bei der Königl. Regierung, solche Verfügungen zu treffen, daß dieser Mißstand beseitiget werde.

Ferner hat der Landrath die auffallende Wahrnehmung gemacht, daß in der Anstalt nur eines der pfälzischen Hauptblätter, die Pfälzer Zeitung, gehalten wird, während es doch gewiß gerechtfertigt erscheint, daß entweder beide oder keines derselben auf Kosten der Anstalt in Ausgabe komme.

Das Inventarium weist folgende Gegenstände nach:

A. Mobiliargegenstände.

		fl	kr
I.	Bettfournituren, Bett- und Kammerrequisiten	27161	17
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	5343	58
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1215	19
IV.	Zimmergeräthe	9426	11
V.	Unterhaltungsgegenstände	10019	20
VI.	Löschgeräthe	1682	20
VII.	Gartengeräthe	753	37
VIII.	Küchengeräthe	1340	18
IX.	Magazinsgeräthe	1147	6
X.	Wasch- und Bügelapparate	686	26
XI.	Blechschmiedwerkzeuge	73	56
XII.	Wagnerwerkzeuge	18	35
XIII.	Schreinerwerkzeuge	130	3

		℔	ß.
XIV.	Schlosserwerkzeuge	451	26
XV.	Schusterwerkzeuge	34	49
XVI.	Schneiderwerkzeuge	17	33
XVII.	Maurerwerkzeuge	10	42
XVIII.	Bäckergeräthe	52	50
XIX.	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1159	7
XX.	Chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe	543	4
XXI.	Apothekergeräthe	160	52
XXII.	Beleuchtungsgegenstände	727	36
XXIII.	Bureaugeräthe	289	26
XXIV.	Bibliothek	789	40
XXV.	Hausgeräthe verschiedener Art	1715	53
XXVI.	Viehstand	1210	—
	Gesammter Werthanschlag der Mobilien	57166	24
	B. Immobiliar-Vermögen	483479	—
	Gesammt-Summe	540645	24

II. Budget.

A. Einnahme.

Das Budget pro 18½ erhält eine dem voraussichtlichen Zuwachs an Kranken von 325 auf 350 entsprechende Steigerung der Einnahmen, obgleich der Andrang der Pfleglinge IV. Klasse diese Position problematisch erscheinen läßt.

Wegen Ueberfüllung der Räume wird der Wunsch des Directors, die Aufnahme von Ausländern auf die I. Klasse zu beschränken, als zum Vortheil der Anstalt gefunden und somit gebilligt, jedoch ohne Rückwirkung auf die gegenwärtig Anwesenden II. Klasse.

Der Anschlag der Dienstwohnungen mindert sich um 105 ℔, daher rührend, daß an die Stelle der früher verheiratheten Angestellten (Assistenzarzt, Rechnungsführer, Oberwärter) ledige getreten sind, welchen ohnedem freie Verpflegung zusteht, während der Wohnungsanschlag nur für die Verheiratheten galt.

Die außerordentlichen Einnahmen, wegen den mannichfachen Bezügen von der Zahl der Kranken abhängend, werden im Verhältnisse von 13 : 14 erhöht.

B. Ausgaben.

Cap. I. §. 2. Nach Ansicht eines Reskriptes des Königl. Staatsministeriums vom 6. Februar d. J., „die Geldbezüge der Verwalter der Kreisirrenanstalten betr.," sieht sich der Landrath veranlaßt, unter Zugrundlegung der Motive des Ministeriums, den Gehalt des Verwalters der Kreisirrenanstalt um 50 ℔ zu erhöhen.

§. 4. Der Gehalt des I. Assistenzarztes wird, um der Anstalt tüchtige Kräfte zu gewinnen und zu erhalten, von 400 auf 600 ℔ erhöht, was bei der jetzt freigegebenen ärztlichen Praxis nebst anderen Gründen als ganz im Interesse der Anstalt erscheint.

§. 5. Aus denſelben Gründen wird der Gehalt des II. Aſſiſtenzarztes von 250 auf 400 ℔ erhöht.

§. 12. Für den Magazinsgehilfen wird eine Erhöhung des Lohnes von 35 ℔ beantragt; dieſer Gehilfe befindet ſich ſeit der Eröffnung der Anſtalt im Dienſte derſelben, und gegenwärtig hat ſich der Kreis ſeiner Thätigkeit vergrößert; dazu kommt, daß dieſe Thätigkeit in öconomiſcher Beziehung als eine ſehr fruchtbringende, bezüglich der Reſultate des Viehſtandes, angeſehen werden kann. Der Landrath bewilligt daher die Erhöhung des Lohnes für dieſen Magazinsgehilfen von 340 auf 375 ℔.

§. 7. Die Gehaltserhöhung des Oberwärters Dahl um 50 ℔ wird mit Rückſicht auf ſeine Tüchtigkeit und langjährigen treu geleiſteten Dienſte vom Landrathe nicht beanſtandet.

§. 15. Der Schreiner genoß bisher freie Verpflegung. Derſelbe iſt wegen Wohnſitzveränderung ſeiner Familie aus der Verpflegung der Anſtalt ausgetreten. Als Erſatz hiefür erſcheint der Büdgetanſatz um 179 ℔ erhöht, welche Erhöhung dem Landrathe gerechtfertigt erſcheint.

§. 19. Die wieder eingeſtellte Poſition von 225 ℔ für den Lehrer nebſt der Verpflegungsklaſſe II., deſſen Anſtellung als von großem curativem Nutzen dringend von dem Director verlangt, und deſſen Unentbehrlichkeit durch Mittheilungen von Directoren anderer Anſtalten beſtätigt wird, erhält die Genehmigung des Landrathes, da außerdem die früheren bezüglich der confeſſionellen Verhältniſſe befürchteten Bedenken durch Erfahrungen in anderen Anſtalten gemindert erſcheinen, jedoch unter der ausdrücklichen Vorausſetzung, daß die confeſſionellen Verhältniſſe nicht zu weiteren Forderungen an den Landrath Veranlaſſung geben.

Die aufgeführte Erhöhung unter Cap. II. §. 4, „Erheiterungen und Belohnungen," von 400 ℔ auf 430 ℔, begründet ſich auf die vermehrte Zahl der Pfleglinge, und die unter §. 6, „Grundſteuer und Gemeindeumlagen," und §. 7, „Aſſecuranz der Gebäude und Mobilien," erſtere von 60 auf 70 ℔ und letztere von 230 auf 275 ℔, unterliegen nicht dem freien Ermeſſen, ebenſo die unter Cap. III. §. 1, „Arzneien, Verbandleinwand ꝛc." von 800 auf 860 ℔,

Cap. IV. §. 1, „Verköſtigung," von 34,000 auf 36,600 ℔,

Cap. V. §. 2, „Lichter und Oel," von 1250 auf 1400 ℔, und unter

Cap. VI. §. 1, „Seife, Soda, Stärke," von 800 auf 860 ℔, und

§. 3, „Verſchiedene Bedürfniſſe," von 420 auf 450 ℔ beruhen auf Vermehrung der Krankenzahl und ſind ſelbſtverſtändlich.

Die unter Cap. VIII. §. 2 „für Gartengeräthe, Bäume und Pflanzen" geforderte Erhöhung des Büdgets um 200 ℔ wird bewilligt, in der Vorausſicht, daß, da bisher eine ſolche Poſition im Büdget nicht vorgekommen war, dieſe nicht eine ſtändige, ſondern nur eine vorübergehende ſei.

Cap. IX. §. 2. Zur Errichtung einer Feuerwehr werden 500 ℔ unter näherer Motivirung gefordert; der Landrath bewilligt hiefür 300 ℔, da der Bedarf der Summe von 500 ℔ nicht durch genaue Nachweiſe feſtgeſetzt iſt.

Cap. IX. §. 2. Zur Erwerbung eines Grundſtückes von 360 Ruthen, welches unmittelbar an die Anſtalt ſtößt, werden 1200 ℔ gefordert. Dieſe Acquiſition wird dadurch befürwortet, daß den Kranken durch dieſelbe Gelegenheit zur Beſchäftigung geboten werde, welche körperliche Thätigkeit nicht blos dem allgemeinen Kurzwecke entſpreche, ſondern auch für die Oeconomie der Anſtalt von beſonderem Vortheile ſei.

In Berückſichtigung dieſer Erwägungen bewilligt der Landrath den für den eventuellen Erwerb beſagten Grundſtückes geforderten Credit.

Cap. IX. §. 2. Ebenſo wird zur Anſchaffung eines neuen Claviers ein Credit von 350 ℔ bewilligt.

Cap. IX. §. 2. Einen weiteren Credit von 450 ℔ eröffnet der Landrath zum Ankaufe eines leichten, gedeckten vierſitzigen, jedoch nur einſpännigen Wagens, und zwar aus dem Grunde, weil ſich derſelbe zur Benützung für wohlhabende Kranke als beſonders rentabel zeigen dürfte.

Auf die Vorſtellung des Directors der Anſtalt und unter Zugrundlegung ſeiner ausführlichen Motivirung, werden die Freifahrten für die Angeſtellten der Anſtalt gebilligt.

Cap. IX. §. 2. Von dem Bedürfniß einer Brückenwage, im Betrage von 1500 ℔, konnte ſich der Landrath nicht überzeugen, und wird die beßfallſige Anforderung nicht genehmigt.

Hienach ſetzt der Landrath die einzelnen Poſitionen des Budgets pro 18[illegible], unter Annahme von 350 Pfleglingen, feſt wie folgt:

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℳ	Vorjähriger Betrag partial ₰	Vorjähriger Betrag total ℳ	Vorjähriger Betrag total ₰	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℳ	Beantragter Betrag partial ₰	Beantragter Betrag total ℳ	Beantragter Betrag total ₰	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ₰	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ₰	Bemerkungen.
						I. Abschnitt Einnahme.									
I.						Pensionen und Verpflegsbeiträge.									
	1	9601	15			Pensionen für Pfleglinge I. Klasse incl. Privatwarte	10340	—			10340	—			
		8238	—			Pensionen für Pfleglinge II. Klasse incl. Privatwarte	8870	—			8870	—			
		6570	—			Verpflegskosten für Pfleglinge III. Klasse	7075	—			7075	—			
		6500	—			Verpflegskostenbeiträge für Pfleglinge IV. Klasse einschließlich der Beiträge der Gemeinden für ihre Angehörigen	7000	—			7000	—			
				30909	15	Summa Cap. I.			33285	—			33285	—	
II.	1	37	30			Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Directors	37	30							
				37	30	Summa Cap. II.			37	30			37	30	
III.	1	325	—			Anschlag der Dienstwohnungen und Gartengenüsse	220	—							
				325	—	Summa Cap. III.			220	—			220	—	
IV.	1	1000	—			Außerordentliche Einnahmen	1080	—							
				1000	—	Summa Cap. IV.			1080	—			1080	—	
V.		36199	15			Zuschuß aus Kreisfonds	40692	30							
				36199	15	Summa Cap. V.			40692	30			41542	30	
				68471	—	Summa aller Einnahmen			75315	—			76165	—	
						II. Abschnitt. Ausgaben.									
I.						Besoldungen und Löhne.									
	1	2500	—			Besoldung des Directors	2500	—			2500	—			
		150	—			Anschlag für Holz und Licht	150	—			150	—			
		120	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	120	—			120	—			
				2770	—				2770	—			2770	—	
	2	1000	—			Besoldung des Verwalters	1000	—			1050	—			
		100	—			Anschlag für Holz und Licht	100	—			100	—			
		50	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	50	—			50	—			
				1150	—				1150	—			1200	—	
	3	800	—	800	—	Zwei Geistliche außerhalb der Anstalt wohnend	800	—	800	—			800	—	

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Vorjähriger Betrag partial Xr	Vorjähriger Betrag total ℔	Vorjähriger Betrag total Xr	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Beantragter Betrag partial Xr	Beantragter Betrag total ℔	Beantragter Betrag total Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes total Xr	Bemerkungen.
I.	4	675	—			I. Assistenzarzt	600	—							Verpfleg. I. Klasse.
		40	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	—	—	600	—			600	—	
				715	—										
	5	250	—	250	—	II. Assistenzarzt	250	—	250	—			400	—	" "
	6	650	—			Rechnungsführer	400	—							II. "
		40	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	—	—	400	—			400	—	
				690	—										
	7	600	—			Oberwärter	400	—							II. "
		25	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	—	—	400	—			450	—	
				625	—										
	8	336	—	336	—	Oberwärterin	336	—	336	—			336	—	II. "
	9	5385	—	5385	—	Lohn der Wärter und Wärterinnen	5385	—	5385	—			5385	—	III. "
	10	400	—			Gärtner	400	—							
		25	—	425	—	Anschlag der freien Wohnung	25	—	425	—			425	—	
	11	400	—	400	—	Brunnenmeister	400	—	400	—			400	—	
	12	315	—			Magazinsgehilfe	350	—							
		25	—	340	—	Anschlag der freien Wohnung	25	—	375	—			375	—	
	13	140	—	140	—	Pförtner	140	—	140	—			140	—	III. "
	14	40	—	40	—	Bureaugehilfe	40	—	40	—			40	—	III. "
	15	165	—	165	—	Schreiner	314	—	344	—			344	—	freie Verpf. III. Kl.
	16	165	—	165	—	Köchin	165	—	165	—			165	—	" "
	17	165	—	165	—	Waschfrau	165	—	165	—			165	—	" "
	18	700		700	—	Lohn der Knechte, Mägde, (Nachtwächter, Hausmagd, Küchen- und Waschmägde)	700	—	700	—			700	—	" "
	19	150	—	150	—	Lehrer	225	—	225	—			225	—	II. "
				15411	—	Summa Cap. I.			15070	—			15320	—	
II.						Allgemeine Verwaltungsgegenstände.									
	1	300	—			Bureau-Aversum	300	—			300	—			
	2	200	—			Kirche und Beerdigungen	200	—			200	—			
	3	140	—			Bibliothek und Zeitschriften	140	—			140	—			

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Sgr	Vorjähriger Betrag total ℔	Sgr	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Sgr	Beantragter Betrag total ℔	Sgr	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Sgr	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Sgr	Bemerkungen.
II.	4	400	—			Erheiterungen und Belohnungen :	430	—			430	—			
	5	350	—			Fuhrlöhne, Botendienste, Taglöhne .	350	—			350	—			
	6	60	—			Grundsteuer und Gemeinde-Umlagen .	70	—			70	—			
	7	230	—			Assecuranz der Gebäude und Mobilien	275	—			275	—			
	8	160	—			Remuneration des niederen Dienstpersonals	160	—			160	—			
		1840	—	1840	—	Summa Cap. II.	1925	—	1925	—			1925	—	
III.						Krankenpflege.									
	1	800	—			Arzneien, Verbandleinwand, chirurgische Instrumente und wissenschaftliche Geräthschaften, Wein und Bier . .	860	—							
				800	—	Summa Cap. III.			860	—			860	—	
IV.		34000	—			. . Verköstigung . .	36600	—							
				34000	—	Summa Cap. IV.			36600	—			36600	—	
V.						Beheizung und Beleuchtung.									
	1	4200	—	4200	—	Holz und Steinkohlen	4200	—	4200	—	4200	—			
	2	1250	—	1250	—	Lichter und Oel	1400	—	1400	—	1400	—			
				5450	—	Summa Cap. V.			5600	—			5600	—	
VI.						Reinigung des Weißzeugs, der Betten ꝛc.									
	1	800	—			Seife, Soda, Stärke	860	—			860	—			
	2	500	—			Stroh	500	—			500	—			
	3	420	—			Verschiedene Bedürfnisse . . .	450	—			450	—			
				1720	—	Summa Cap. VI.			1810	—			1810	—	
VII.						Unterhalt und Anschaffung von Kleidern und Weißzeug.									
	1	4750	—			Leinwand, Tuch, Leder	4750	—							
				4750	—	Summa Cap. VII.			4750	—			4750	—	
VIII.						Geräthschaften.									
	1	800	—			Unterhalt und Anschaffung von Geräthen für Haus und Küche . . .	800	—			800	—			
	2	—	—			Ditto für Gartengeräthe, Bäume und Pflanzen	200	—			200	—			
				800	—	Summa Cap. VIII.			1000	—			1000	—	
IX.		500	—			Außerordentliche Ausgaben .	500	—							
		3000	—			deßgleichen für Vervollständigung des Inventars	2000	—							
				3500	—	Summa Cap. IX.			2500	—			4600		

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Vorjähriger Betrag partial ß	Vorjähriger Betrag total ℔	Vorjähriger Betrag total ß	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Beantragter Betrag partial ß	Beantragter Betrag total ℔	Beantragter Betrag total ß	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ß	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ß	Bemerkungen.
X.		200	—			Reservefonds, worunter 80 ℔ für Revision des Inventars, Materialsturz und Kassa-Visitation	200	—							
				200	—	Summa Cap. X.			200	—			200	—	
XI.						Bauliche Unterhaltung.									
		3500	—			Unterhalt der Gebäulichkeiten . .	5000	—							
				3500	—	Summa Cap. XI.			5000	—			3500	—	
						Wiederholung der Ausgaben.									
				15411	—	Capitel I.			15070	—			15320	—	
				1840	—	„ II.			1925	—			1925	—	
				800	—	„ III.			860	—			860	—	
				34000	—	„ IV.			36600	—			36600	—	
				5450	—	„ V.			5600	—			5600	—	
				1720	—	„ VI.			1810	—			1810	—	
				4750	—	„ VII.			4750	—			4750	—	
				800	—	„ VIII.			1000	—			1000	—	
				3500	—	„ IX.			2500	—			4600	—	
				200	—	„ X.			200	—			200	—	
				—	—	„ XI.			5000	—			3500	—	
				68471	—	Gesammt-Ausgaben . .			75315	—			76165	—	
						Die Einnahme beträgt . .			75315	—			76165	—	
						Die Ausgabe „ . .			75315	—			76165	—	
						Demnach Ausgleichung .			—	—			—	—	

Der Zuschuß aus Kreisfonds beträgt somit wie oben . . . . . ℔ 41542 ß 30

pro $18\frac{1}{2}$ war derselbe veranschlagt . . 36199 15

sohin mehr pro $18\frac{1}{2}$. 5343 15

Der Präsident schloß hiermit die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf Samstag den 27. Mai, Vormittags halb 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Siebente Sitzung am 27. Mai 1865, Vormittags halb 10 Uhr.

Zugegen sind, mit Ausnahme des beurlaubten Janson, sämmtliche Mitglieder des Landrathes, als Regierungs-Commissär der Königl. Regierungs-Director Herr v. Bettinger, und auf den Wunsch des Landrathes die Königl. Herren Regierungsräthe Dr. Jordan und Kurz.

Nach Eröffnung der Sitzung werden die Protokolle der IV. Sitzung, vom 23. Mai, und der V. Sitzung, vom 24. Mai, vom Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Im Namen des IV. Ausschusses stattet hierauf Feldbausch Bericht ab über das deutsche Schulwesen.

Die Rechnung pro 18½½ über die Ausgaben für die deutschen Volksschulen liegt vor, und ist dagegen kein Anstand zu erheben, weßhalb sie genehmigt wird.

In dem Etat über die Kreisausgaben für die deutschen Schulen pro 18½½ sind folgende Propositionen vorgesehen; nämlich:

1. Die ständigen Bezüge des Lehrerpersonals aus Kreisfonds werden nach den Landrathsverhandlungen von 18½½ und dem Allerhöchsten Landrathsabschiede vom 4. November 1864 eingestellt

	fl	Xr
mit	59074	25
Hievon geht ab der Beitrag aus Kreisfonds für die beiden Schulen in Leimen, da die Verweserstelle daselbst aufgehoben wurde, mit	200	—
Bleiben . .	58874	25

2. Zur Unterstützung armer Gemeinden und zur Errichtung neuer Schulstellen werden Beiträge gefordert, und zwar

a) Für die katholische und protestantische Lehrerstelle zu Bliesdahlheim 300 fl.

Nach dem Gemeinde-Budget pro 18½½ zahlt diese Gemeinde 697 fl Steuern und 700 fl Gleichstellungsumlage. Da die Gemeinde sonach als bedürftig erscheint, so bewilligt ihr der Landrath einen Beitrag von 150 fl.

b) Für die katholische Lehrerstelle in Niedergailbach die Erhöhung des Beitrags von 75 fl auf 150 fl.

Da die Gemeinde schon 75 fl erhält und nach ihren Verhältnissen nicht so bedürftig ist, so wird die Forderung nicht bewilligt.

c) Für die katholische und protestantische Schulstelle in Walsheim 150 fl.

Da die Gemeinde nicht unbemittelt ist, so wird der geforderte Beitrag wiederholt abgelehnt.

d) Für die Errichtung einer protestantischen Schulverweserstelle zu Etschberg 150 fl.

Da die dortige Schule nicht so viele Kinder zählt, daß die Errichtung einer 2. Schulstelle dringend nothwendig ist, so wird der Beitrag nicht bewilligt.

e) Als Beitrag zur protestantischen Schule in Harzheim 100 fl.

Die vorgelegten Gründe erscheinen als ganz ungenügend, um die Forderung zu bewilligen.

f) Für die Errichtung einer Schulverweserstelle in Mertesheim 150 fl.

Da das vorhandene Schullocal für die Kinderzahl zu klein und die Gemeinde selbst unbemittelt ist, so wird der Beitrag bewilligt, mit dem Vorbehalte, daß der anzustellende Verweser protestantischer Confession sei.

g) Für die israelitische Lehrerstelle in Winnweiler 150 fl.

Da diese Proposition ganz ungenügend motivirt ist, so wird sie abgelehnt.

h) Für die kath. Schule auf dem Elbisheimerhof, zur Gemeinde Marxheim gehörig, eine Erhöhung auf 175 fl.

Da die Kinder von dem genannten Hofe nicht in die Schule zu Mannheim gehen können, und diese Schule also nothwendig bestehen muß, so wird eine Erhöhung des bisherigen Beitrages von 75 auf 150 fl bewilligt.

i) Für die kathol. Schulverweserstelle zu Neunkirchen 75 fl.

Da nach der Kinderzahl diese Schule nicht nothwendig bestehen muß, so wird der angeforderte Betrag nicht bewilligt.

k) Für die protest. Schule in Dahn wird eine Erhöhung des bisherigen Beitrages von 100 fl auf 150 fl bewilligt, und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die Gemeinde Dahn, da durch Einführung der Schulschwestern an der kathol. Schule daselbst diese den Charakter einer Communalschule verloren und den einer confessionellen Schule angenommen hat, dazu angehalten werde, entweder eine eigene protest. Schule zu errichten oder die jetzige confessionelle Schule wieder in eine Gemeindeschule zu verwandeln.

Hienach stellt sich der Etat für die deutschen Schulen wie folgt:

	fl	kr
1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals aus Kreisfonds	58874	25
2. Zur Errichtung neuer Schulstellen und Erhöhung früherer Zuschüsse sind bewilligt für		
a) die kath. und prot. Schule in Bliesdalheim . . . . . 150 fl		
b) die Verweserstelle in Mertesheim 150 „		
c) die kath. Schule auf dem Elbisheimerhof . . . . . 75 „		
d) die protest. Privatschule in Dahn 50 „		
	425	—
3. Alimentation dienstunfähig gewordener Lehrer, die nicht Mitglieder des früheren Schullehrer-Privat-Pensionsvereins sind, und deren Alimentation bei der Königl. Staatskasse zur Verausgabung kommt . .	3300	—
4. Zuschüsse an die Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt, und zwar		
a) für solche Lehrer, welche vor dem neuen Schuldotationsgesetze pensionirt wurden und Mitglieder des Pensionsvereines sind	4700	—
b) für solche Lehrer, die nach dem Schuldotationsgesetze pensionirt wurden und Mitglieder des Pensionsvereins sind .	16400	—
5. Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	2500	—
Der bisherige Beitrag von 2000 fl wird um 500 fl erhöht, und dabei der Wunsch ausgesprochen, daß für die Zukunft auch aus Centralfonds ein Beitrag zu obiger Kasse geleistet werden möge.		
6. Diäten für die Distriktsschulinspectoren	3300	—
7. Regiekosten derselben	300	—
8. Außerordentliche Schulvisitationen . .	1000	—
9. Beitrag zu Schulhausbauten . . .	6000	—
Gesammt-Bedarf .	96799	25

Zur Deckung dieses Bedarfes werden aus der Staatskasse Zuschüsse geleistet, nämlich

	fl	kr
1. Zur Ergänzung der Congrua der Schulstellen im bisherigen Betrage . . .	2200	—
2. Zur Erhöhung der Congrua auf 200 resp. 250 fl	13633	59
3. Alimentation dienstunfähig gewordener Lehrer, die nicht Mitglieder des Pensionsvereines sind	3300	—
4. Zuschüsse zu der Schullehrerpensions-Kreisanstalt	21100	—
5. für außerordentliche Schulvisitationen .	1000	—
zusammen .	41233	59

	fl.	kr.
Der Gesammtbedarf beträgt . .	96799	25
Der Staatsbeitrag ab mit . .	41233	59
Bleiben demnach dem Kreise zur Last	55565	26

Der Landrath fühlt sich gedrungen, auch in diesem Jahre seine langjährige und vielfach begründete Bitte zu wiederholen, daß die Pfalz endlich den ihr gebührenden Antheil aus der allgemeinen Schuldotation der Centralfonds erhalte. Welches Verhältniß hierin obwalte, wird folgende Zusammenstellung der Zuschüsse, welche die einzelnen Kreise aus der Centralkasse erhalten, beweisen.

Diese Zusammenstellung ist aus den Landrathsabschieden, mit Ausnahme des Procentverhältnisses, pro 18$\frac{41}{42}$ entnommen:

Kreise.	Allgemeine Gesammtsteuer.	Gesammtausgabe auf Erziehung und Bildung.	Zuschüsse des Staates.	Leistungen der Kreise.	Procentverhältniß der Gesammtsteuer.
Oberbayern	1,819,953	148,223	77,197	71,026	3,9
Niederbayern	1,089,071	102,000	53,873	48,127	4,4
Pfalz	814,353	129,822	35,234	94,588	11,6
Oberpfalz	744,500	98,984	76,456	22,528	3,0
Oberfranken	684,414	117,377	84,925	32,452	4,7
Mittelfranken	953,879	118,726	97,264	21,462	2,2
Unterfranken	1,079,194	111,067	81,110	29,957	2,8
Schwaben	1,129,188	117,935	81,239	36,696	3,2

Es erhellet aus dieser Zusammenstellung, daß die Pfalz um 7 Procent höher belastet ist, als alle anderen Kreise, und dieses Verhältniß wird nicht allein die oben gestellte Bitte in jeder Beziehung rechtfertigen, sondern auch die Nothwendigkeit darthun, daß die langjährige Zurücksetzung der Pfalz endlich aufhöre.

Hierauf kam der Antrag des Dr. Jacob, „den Kirchenbesuch der katholischen Schüler der Volksschulen, der Gewerb- und Lateinschulen betreffend“ zur Berathung.

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme desselben und in Folge dessen beschließt der Landrath mit allen gegen eine Stimme Folgendes in sein Protokoll aufzunehmen: Theils in Folge eines allmählig allgemein gewordenen Gebrauches, theils in Folge besonderer Verordnung sind die katholischen Schüler der Volksschulen, der Gewerb- und Lateinschulen verpflichtet, nicht blos dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, sondern auch in der Woche mehremalen, namentlich die Schüler der Volksschulen, dreimal dem Frühgottesdienste, der im Winter um halb acht Uhr und im Sommer um halb sieben Uhr beginnt, beizuwohnen. Den kathol. Schülern der Gewerbschule in Kaiserslautern ist außerdem noch aufgegeben, auch den sonntäglichen Nachmittagsgottesdienst zu besuchen. Der Landrath sieht sich nicht veranlaßt, über die Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen bezüglich der religiösen Erziehung der Schüler sich auszusprechen, da dieser Gesichtspunkt eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche betrifft; nur in so weit dieselben auf den Schulunterricht und die Gesundheitsverhältnisse der Kinder einwirken, glaubt er die bisherigen Erfahrungen in das Bereich seiner Berathung ziehen zu müssen.

Diese Erfahrungen haben nun bewiesen, daß

1. sehr häufig sowohl in den Volks- als in den anderen Schulen der Beginn des Unterrichts um eine halbe Stunde dadurch verspätet wird, daß die Schüler vorher nicht aus der Kirche kommen konnten; daß
2. in den Wintermonaten bei strenger Kälte die Schüler, namentlich die jüngeren Kinder der Volksschulen

und unter diesen besonders die ärmeren und unvollkommen gekleideten, bezüglich ihrer Gesundheit ernsten Nachtheilen durch den Besuch des Frühgottesdienstes ausgesetzt sind.

Beide Beziehungen bedürfen kaum einer näheren Erläuterung. Namentlich in letzterer darf nur auf den Anblick hingewiesen werden, welchen die oft sehr zarten Kinder der Volksschulen darbieten, wenn sie bei sehr kalten Tagen in den Frühstunden im Zuge aus der Kirche in die Schule geführt werden und die Wirkung der Kälte in ihrem ganzen körperlichen Verhalten in greller Weise in die Erscheinung tritt. Dieser Anblick ist oft äußerst mitleiderregend, und es fehlt nicht an zahlreichen Beispielen wirklicher Erkrankungen in Folge dieses Kirchenbesuches. Zwar steht es nach besonderen Regierungs-Verfügungen in dem freien Ermessen der Eltern, ihre Kinder zu diesem Kirchenbesuche anzuhalten oder nicht, und den Lehrern ist es verboten, wenn die Eltern mit dem Nichtbesuchen der Kirche von Seiten der Kinder einverstanden sind, diese deßhalb zu strafen.

Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß, so ausreichend diese mildernde Bestimmung wenigstens für die Freiheit der Eltern in dieser Angelegenheit zu sein scheint, diese in Wirklichkeit die möglichen Nachtheile nur in einzelnen Fällen, in anderen aber durchaus nicht beseitigt. Es hängt die Wirkung dieser Maßregel ganz von der Individualität des betreffenden Geistlichen und Lehrers ab, so daß in vielen Fällen die Kinder nicht wider Willen der Eltern aus der Kirche bleiben, sondern umgekehrt wider Willen der Eltern die Kirche besuchen, um den Folgen zu entgehen, den sie auch ohne förmliche offizielle Strafen sonst ausgesetzt wären. Es wird dadurch klar, daß keine Palliativmittel, keine Milderungsmaßregeln den geschilderten Nachtheilen wirksam vorbeugen können, als die Befreiung der Schüler von ihrer Verpflichtung, den Frühgottesdienst während des Wintersemesters zu besuchen.

Die Verordnung, daß in neuerer Zeit die katholischen Schüler der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern auch noch den Nachmittagsgottesdienst an Sonntagen besuchen müssen, hat den Nachtheil, daß jene Schüler den einzigen freien Nachmittag verlieren, den sie bisher hatten, da auch des Mittwochs und des Samstags die Nachmittagsstunden theilweise zum Unterrichte herangezogen werden.

Der Landrath stellt daher an die Königl. Staatsregierung das Ansuchen:

1. Die theils factisch theils verordnungsmäßig bestehenden Bestimmungen, daß die katholischen Schüler der Volksschulen, der Gewerb- und Lateinschulen an Wochentagen den Frühgottesdienst besuchen müssen, für das Wintersemester aufzuheben;
2. die Verordnung, daß die katholischen Schüler der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern zum Besuche des sonntäglichen Nachmittagsgottesdienstes verpflichtet sind, außer Wirksamkeit zu setzen;
3. solche Verfügungen zu treffen, daß durch den Besuch des Frühgottesdienstes im Sommersemester von Seiten der Schüler der genannten Schulen der Schulunterricht nicht beeinträchtigt werde.

Auf besonderen Antrag von Pfarrer Feldbausch willigt der Landrath ein, daß im Protokolle dessen Nicht-Zustimmung zu dem vorhergehenden Antrage mit Beifügung folgender Motive ausdrücklich bemerkt werde:

1. weil der Kirchenbesuch eine innere Angelegenheit der Kirche, also
2. der Landrath hierin nicht competent sei;
3. weil die Mehrzahl derjenigen, welche mit der bestehenden Ordnung zufrieden sind, nicht darunter leiden können, daß eine Minderzahl aus gewissen Motiven damit nicht einverstanden ist;
4. weil in allen dringenden und nothwendigen Fällen thatsächlich vom Kirchenbesuch dispensirt werde, und
5. weil die Königl. Regierung hierin bereits den in ihrer Stellung einzig correcten Weg eingeschlagen hat, indem sie, wo nöthig, verfügte, daß

a) durch den Kirchenbesuch die Schulzeit nicht beeinträchtigt werden dürfte, und daß

b) die Kinder, deren Eltern mit dem Kirchenbesuche nicht einverstanden sind, von dem Lehrer nicht durch Strafen dazu anzuhalten seien.

Hierauf wird nachträglich zu den Verhandlungen über die Lateinschulen, ein von Wolf in der V. Sitzung die Anstellung eines 5. Lehrers an der Lateinschule zu Dürkheim betreffender Antrag in Berathung genommen.

Der Landrath wiederholt seinen in dieser Sache in der neunten Sitzung vom 22. Juni 1864 gefaßten Beschluß, der im Wesentlichen dahin ging, daß er der Stadt Dürkheim oder dem Antragsteller anheim gab, dahin zu wirken, daß der von der Stadt Dürkheim bezüglich des Realienunterrichtes an der dortigen Lateinschule gehegte Plan von Seite der Königl. Regierung nach seiner Zweckmäßigkeit und allgemeinen Ausführbarkeit einer baldigen eingehenden Prüfung unterworfen und darüber dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung eine Vorlage gemacht werde, damit derselbe einen Ueberblick über die dadurch erwachsende Ausgabe gewinne und in den Stand gesetzt werde zu erwägen, ob und in wie weit die Beihülfe aus Kreisfonds nöthig und zulässig sei.

Der Landrath stellt hierauf unter Berücksichtigung, daß die gesetzliche Zeit für die Erledigung der vorliegenden Berathungsgegenstände nicht ausreicht, an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte um Verlängerung dieser Frist bis incl. 3. Juni nächsthin.

Der Präsident schloß hierauf die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 29. Mai, Vormittags 9 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Achte Sitzung am 29. Mai 1865, Vormittags 9 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes mit Ausnahme von Rothhaas, dessen Abwesenheit nach gegebener Mittheilung des Präsidenten entschuldigt wird.

Ferner ist anwesend der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der VI. Sitzung verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Der Präsident macht der Versammlung Mittheilung von einer Vorlage Königl. Regierung „das Gesuch des Taubstummenlehrers der Kreisarmen- und Krankenanstalt Nicolaus Kirsch um Aufbesserung seines Gehaltes betreffend". Dieselbe wird dem II. Ausschusse übergeben.

Sodann bringt Dr. Jacob einen Antrag ein „die amtlichen Bekanntmachungen betreffend", welcher dem V. Ausschusse überwiesen wird.

Hierauf erstattet Schmitt im Namen des II. Ausschusses Bericht über die Rechnung der Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal für das Jahr 18½ und über das Budget pro 18½.

I. Rechnung.

	fl.	kr.
Zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben im Jahre 18½ waren in Budget vorgesehen	71429	—
Verausgabt wurden blos	62592	22
Ersparung	8836	38

	fl.	Xr	fl	Xr
Dazu kommen die Mehreinnahmen				
a) von veräußerten Gegenständen .	296	11		
b) von Pfleggeldern . . .	217	20	513	31
Summa . .			9350	9

Büdget-Ueberschreitungen fanden statt bei

A. Tit. I. Besoldung der Beamten mit . 109 24

Wegen Erhöhung des Gehaltes des Rechnungsführers nach dem Tode des frühern Oeconomen Canzler von 800 auf 1000 fl in Folge frühern Landraths-Beschlusses.

Dagegen fiel die in dem Büdget vorgesehene Remuneration des Rechnungsführers für Erhebung der Pflegegelder von den Gemeinden mit 50 fl ganz und von dem unter Tit. XXII. 2 vorgesehenen Alimentationsgeldern, durch den Tod Canzlers der Betrag von 336 fl 11 Xr weg.

B. Tit. V. §. 4, a. Lohn der Krankenwärter mit 11 50

und §. 4. c. Beerdigungskosten mit . 54 44

Letztere wegen größerer Sterblichkeit.

C. Tit. 9. Beheitzung und Beleuchtung . 34 12

Dieser Titel war gegen den Voranschlag um 800 fl gekürzt worden, diese Abkürzung aber zu bedeutend.

D. Tit. 12. 2. Bearbeitungskosten von Rohstoffen 5 34

E. Tit. 15. Ankauf und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh 877 38

Diese Ueberschreitung rechtfertigt sich durch den nöthig gewordenen Ankauf von Vieh, sie ist aber wieder durch Ersparungen an Titel 8. §. 1. „Victualienconto" ersetzt.

F. Tit. 17. Fuhr- und Transportkosten . 39 12

Diese Ueberschreitung ist theils durch die vermehrten Sterbefälle theils durch Kosten der Bebauung von gepachteten Feldern in Folge der Pachtbedingungen entstanden.

	fl	Xr
Die letzte Ueberschreitung mit . . .	6	—
wurde durch den Tod des Rechnungsführers Stöhr und die dadurch bedingte Abordnung eines Königl. Rechnungs-Commissärs herbeigeführt.		
Im Ganzen betragen die Ueberschreitungen	1138	34

Grübrigungen fanden statt:

Tit. 1. Besoldungen	50	—
Tit. 2. Büreau-Kosten	101	41
Tit. 3. Gottesdienst	7	21
Tit. 4. Unterricht	29	5
Tit. 5. Krankenpflege	759	37

Hievon wurden 125 fl durch Verabreichung der Kost aus der Anstalt an den Assistenzarzt eingespart.

Tit. 6. Lohn der Dienerschaft . . .	32	30

und zwar durch Ersparungen am Lohne des Irrenaufsehers, der Köchinnen und Gratificationen.

Tit. 7. Lohn der Pfleglinge . . .	36	7
Tit. 8. Victualien	7710	57

Hauptsächlich durch das Sinken der Lebensmittelpreise und das in der Anstalt geschlachtete Vieh veranlaßt.

Tit. 10. Unterhalt des Weißzeuges, der Kleider und Bettung	572	58
Tit. 11. Unterhalt der Haus-, Küchen-, Wasch- und Gartengeräthschaften . . .	32	18
Tit. 12. Anschaffung neuer Kleider . .	24	47
Tit. 13. Anschaffung neuer Haus-, Küchen-, Wasch- und Gartengeräthschaften .	85	3
Tit. 14. Steuern und Umlagen . . .	10	7
Tit. 16. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	—	4
Tit. 18. Allerlei Ausgaben	19	55

		fl	xr	fl	xr
Tit. 19.	Ständige Bauunterhaltungskosten		— 24		
Tit. 19.	Brandassecuranz-Beitrag	47	25	47	49
Tit. 20.	Gewöhnliche Baureparaturen			118	52
Tit. 22.	Alimentation Canzlers			336	1
	Im Ganzen betragen die Erübrigungen			9975	12
	Abgleichung.				
	Hievon ab die Ueberschreitungen mit			1138	34
	Ergibt sich eine Ersparniß wie oben von			8836	38

Außerordentliche Ausgaben.

Für Herstellung eines Lokales für die Taubstummen waren 3000 fl bewilligt und wurden bei der Filialbank Ludwigshafen angelegt.

Der Landrath genehmigt diese Rechnung.

II. Budget für $18^{65}/_{66}$.

A. Ordentliche Ausgaben.

Die Abminderung des Voranschlags der Königl. Regierung wird in folgender Weise begründet:

1. Für die Besoldung des Verwalters wird eine Erhöhung von 200 fl gefordert; der Landrath, anerkennend die mit Umsicht und Sorgfalt geführte Verwaltung, glaubt jedoch nur eine Erhöhung von 100 fl rechtfertigen zu können, und bemerkt hiezu, daß diese Gehaltserhöhung nur eine persönliche, nicht der Stelle anhaftende sei, und mit dem Personenwechsel aufhören soll. Ebenso glaubt der Landrath die für den Verwaltungssecretär geforderte Erhöhung von 125 fl auf 70 fl herabsetzen zu müssen.
2. Die Bureaukosten werden um 100 fl gegen den Voranschlag herabgesetzt, da die Rechnungen früherer Jahrgänge nur einen Bedarf von 200 fl nachweisen.
3. Für Kirchenbedürfnisse werden 310 fl 10 xr gefordert. Darunter fand sich die Forderung für neue Meßgewänder wieder. Der Landrath vermißt in der Nachweisung für diese Kirchenbedürfnisse die Berücksichtigung seines Antrages vom vorigen Jahre, durch welchen er die Königl. Regierung ersucht hatte, sie möge, im Falle diese Forderung wiederkehren sollte, eine genaue Erläuterung über den Zustand der Meßgewänder geben und die Gründe auseinandersetzen, warum dieselben theilweise erneuert und nicht reparirt werden könnten. Diese Nachweise fehlen gänzlich.

Der Landrath bewilligt daher nur für Reparatur der Meßgewänder 25 fl und außerdem noch 45 fl, nämlich:

für ein Meßbuch	18 fl	— xr
für ein Evangeliumbuch	— fl	48 xr
für Erbauungsbücher	25 fl	50 xr
für ein Directorium	— fl	22 xr
	45 fl	— xr

Die übrigen Forderungen glaubt er nicht bewilligen zu können, weil die nöthigen Nachweise des Bedarfs hiezu fehlen.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag den 30. Mai, Vormittags halb 11 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Neunte Sitzung am 30. Mai 1865, Vormittags halb 11 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director v. Bettinger und Herr Regierungsrath Frhr. v. Maillot de la Traille.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der VII. Sitzung von dem Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Janson stellt einen Antrag, „den Anschluß einer Verbindungsbahn von Frankenthal nach Dürkheim über Freinsheim betreffend"; derselbe wird dem V. Ausschusse übergeben.

Becker stellt einen Antrag, „den Weiterbau der Eisenbahn von Dürkheim nach Monsheim betreffend", welchem sich Wolf anschließt; derselbe wird ebenfalls dem V. Ausschusse überwiesen.

Hierauf wird in der Berathung über die Kreisarmen- und Krankenanstalt in Frankenthal fortgefahren und mit No. 4 des Budgets begonnen:

4. Der Gehalt des Taubstummenlehrers wird nach Antrag der Königl. Regierung um 124 fl erhöht, da nachgewiesen ist, daß die Leistungen desselben eine solche Erhöhung rechtfertigen.
5. Für den Assistenzarzt wird gegen das Vorjahr eine Erhöhung von 100 fl beantragt, da die bisherige Kostentschädigung mit 125 fl als zu gering sich erwiesen habe.

   Der Landrath bewilligt diese Erhöhung.

   Ferner wird für die vier gedungenen Wärter und vier gedungenen Wärterinnen eine Erhöhung von 800 fl verlangt, und diese Neuanstellungen dadurch motivirt, daß in Folge von der Verbringung erkrankter Correctionäre und Sträflinge aus dem Zuchthause und den verschiedenen Strafanstalten in die Armenanstalt die bisherige Aufsicht, die durch Pfleglinge stattfand, unzureichend sei.

   Der Landrath erkennt aber nur die Bedürfnisse zweier Wärter und zweier Wärterinnen an und mindert daher die Position um 400 fl. Im Falle der Unzulänglichkeit soll jedoch die Verwaltung berechtigt sein, zur Aushilfe Wärter aus den Pfleglingen zu nehmen und dieselben aus den Erübrigungen der Vorjahre zu bezahlen.
6. Für die Ehefrau des Oberaufsehers Hertlein wird ein Gehalt von 50 fl und für die Oberwaschfrau ein solcher von 60 fl, und für die Anstellung eines Gehilfen des Hausgärtners 80 fl beantragt.

   Der Landrath fand übrigens nur die beiden ersten Positionen gerechtfertigt, die letzte für den Gehilfen des Hausgärtners aber nicht begründet.
7. Bleibt fast unverändert.
8. Mindert sich gegen das Vorjahr bedeutend, wegen größerer Wohlfeilheit der Nahrungsmittel.
9. Wird unbedeutend erhöht in Folge der Steigerung der Preise der hieher bezüglichen Gegenstände.

   Bezüglich des Kohlenankaufs fand der Landrath keinen Grund, von dem bisherigen directen Bezug der Kohlen abzugehen.

10, 11, 12, 13 und 14, erleiden keine namhafte Veränderung.

15. Die Erhöhung fand der Landrath gerechtfertigt.

16, 17, 18. Bleiben gegen das Vorjahr gleich.

19, 20, 21. Gegen die Veränderungen hat der Landrath nichts zu erinnern.

Für den Verwalter und Secretär wird durch ein allerhöchstes Rescript vom 16. Mai 1865 deren Ansuchen um Remuneration, wegen Verweſung der erledigt gewesenen

Oeconomen- und Rechnungsführerstelle vom 20. September bis 20. November 1864 von je 75 ℳ beantragt.

Der Landrath genehmigt diese Summen und verfügt, daß sie aus den Erübrigungen des Jahres 18½ genommen werden.

Ferner wird dem Landrathe ein Gesuch des Verwalters der Anstalt vorgelegt, welcher eine Rückvergütung der im Jahre 18½ in der Anstalt ausgeführten, durch ihn bezahlten, allein nicht in das Budget aufgenommenen Bauarbeiten, die sich nach Angabe der Königl. Regierung auf 162 ℳ 30 ₰ belaufen, verlangt.

Der Landrath bewilligt hiezu nur die Summe von 100 ℳ, da nicht nachgewiesen ist, daß die Ausgabe der

vollen Summe Bedürfniß war. Auch diese Summe soll aus den Erübrigungen der Vorjahre gedeckt werden.

Für die Wittwe des verlebten Oeconomen Friedrich Heinrich Cantzler wird auch für das Jahr 18½ eine Alimentation von 100 ℳ, sowie nachträglich für die Zeit vom 29. Januar 1864, dem Todestage ihres Mannes, bis zum Ende des Jahres 18½ eine dieser Alimentation entsprechende Summe von 66 ℳ 40 ₰ bewilligt, welche aus den Erübrigungen der Vorjahre zu decken ist.

B. Außerordentliche Ausgaben.

Dieselben sind gleich dem Vorjahre eingestellt, und werden von dem Landrathe nicht beanstandet.

Hienach setzt der Landrath die einzelnen Positionen des Budgets pro 18½ fest, wie folgt:

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Vorjähriger Betrag partial Xr	Vorjähriger Betrag total ℔	Vorjähriger Betrag total Xr	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Beantragter Betrag partial Xr	Beantragter Betrag total ℔	Beantragter Betrag total Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes total Xr	Bemerkungen.
						I. Abtheilung.									
						Einnahme.									
	1			—	—	Muthmaßlicher Ueberschuß vom vorhergehenden Jahre			—	—			—	—	
	2			1200	—	Einnahme von veräußerten Gegenständen			1200	—			1200	—	
	3			8500	—	Einnahme von Pflegegeldern . .			8500	—			8500	—	
	4			62346	40	Dotationssumme aus dem Kreisfond .			58930	—			58403	50	
				72046	40	Total aller Einnahmen			68630	—			68103	50	
						II. Abtheilung.									
						Abschnitt I.									
						Ordentliche Ausgaben.									
I.				3080	—	Besoldungen der Beamten:									
						des Vorstandes	1400	—			1500	—			
						des Rechnungsführers . . .	1000	—			1000	—			
						des Verwaltungs-Secretärs . .	680	—	3080	—	750	—	3250	—	
II				300	—	Büreaukosten			300	—			200	—	
III.				423	—	Gottesdienst:									
						Gehalt des katholischen Geistlichen .	150	—			150	—			
						„ „ protestantischen „ .	150	—			150	—			
						„ „ „ Kirchendieners	12	—			12	—			
						„ „ katholischen „ .	24	—			24	—			
						Kirchenbedürfnisse	310	10	646	10	70	—	406	—	
IV.				775	—	Unterricht:									
						Gehalt und Wohnungs-Entschädigung des Lehrers.	675	—			799	—			
						Schulbedürfnisse	100	—	775	—	100	—	899	—	
V.				5480	—	Krankenpflege			5931	—			5531	—	
VI.				1515	—	Lohn der Dienerschaft einschließlich dem Oberaufseher.			1700	—			1620	—	
VII.				730	—	Lohn der Pfleglinge resp. Gratificationen für Oeconomie und Hausarbeiten .			736	—			736	—	
VIII.				35623	—	Victualien			30000	—			30000	—	
IX.				4925	30	Beheizung und Beleuchtung . .			5000	—			5000	—	
X.				2861	—	Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung.			2900	—			2900	—	
XI.				780	—	Unterhalt der Haus-, Küchen-, Wasch- und Gartengeräthe . . .			780	—			780	—	
XII.				8999	—	Anschaffung neuer Kleider, Bett- und Weißzeug			9000				9000	—	

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Xr.	Vorjähriger Betrag total ℔	Xr.	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Xr.	Beantragter Betrag total ℔	Xr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Xr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Xr.	Bemerkungen.
XIII.				600	—	Anschaffung neuer Haus-, Küchen- und Gartengeräthe			600	—			600	—	
XIV.				30	—	Abgaben als Grundsteuer und Umlagen			30	—			30	—	
XV.				755	—	Ankaufs- und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh			1000	—			1000	—	
XVI.				200	—	Bepflanzung des Gartens und der Felder			200	—			200	—	
XVII.				250	—	Transportkosten			250	—			250	—	
XVIII.				50	10	Allerlei Ausgaben			51	50			51	50	
XIX.				190	—	Ständige Bau-Unterhaltungs-Ausgaben			150	—			150	—	
XX.				2600	—	Gewöhnliche Baureparaturen			2300	—			2300	—	
XXI.				200	—	Revisionsdiäten und Alimentationsbezüge, letztere für Wittwe Cantzler			200	—			200	—	
						Zusammenstellung der ordentlichen Ausgaben.									
I.				3080	—	Besoldung der Beamten			3080	—			3250	—	
II.				300	—	Büreaukosten			300	—			200	—	
III.				423	—	Gottesdienst			646	10			406	—	
IV.				775	—	Unterricht			775	—			899	—	
V.				5480	—	Krankenpflege			5931	—			5531	—	
VI.				1515	—	Lohn der Dienerschaft			1700	—			1620	—	
VII.				730	—	Arbeitslöhne der Pfleglinge			736	—			736	—	
VIII.				34303	—	Victualien			30000	—			30000	—	
IX.				4925	30	Beheizung und Beleuchtung			5000	—			5000	—	
X.				2861	—	Unterhalt des Weißzeugs			2900	—			2900	—	
XI.				780	—	Unterhalt der Geräthschaften			780	—			780	—	
XII.				8999	—	Anschaffung von neuem Weißzeug			9000	—			9000	—	
XIII.				600	—	Anschaffung von neuen Geräthen			600	—			600	—	
XIV.				30	—	Abgaben			30	—			30	—	
XV.				755	—	Melk- und Mastvieh			1000	—			1000	—	
XVI.				200	—	Bepflanzung des Gartens			200	—			200	—	
XVII.				250	—	Transportkosten			250	—			250	—	
XVIII.				50	10	Allerlei Ausgaben			51	50			51	50	
XIX.				190		Ständige Bau-Unterhaltung			150	—			150	—	
XX.				2600	—	Gewöhnliche Baureparatur			2300	—			2300	—	
XXI.				200	—	Revision des Inventars und Alimentation			200	—			200	—	
				69046	40	Total der ordentlichen Ausgaben			65630	—			65103	50	
						Abschnitt II. **Außerordentliche Ausgaben.**									
						Reservefond zur Herstellung eines Gebäudes für Taubstumme und andere Kinder			3000	—			3000	—	

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial fl.	Vorjähriger Betrag partial Xr.	Vorjähriger Betrag total fl.	Vorjähriger Betrag total Xr.	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial fl.	Beantragter Betrag partial Xr.	Beantragter Betrag total fl.	Beantragter Betrag total Xr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial fl.	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial Xr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes total fl.	Betrag nach der Annahme des Landrathes total Xr.	Bemerkungen.
						Zusammenstellung sämmtlicher Ausgaben.									
						Ordentliche Ausgaben . . .			65630	—			65103	50	
						Außerordentliche Ausgaben resp. Reservefond			3000	—			3000	—	
						Total aller Ausgaben			68630	—			68103	50	
						Abgleichung.									
						Die Gesammt-Einnahmen betragen .							68103	50	
						" " Ausgaben " .							68103	50	
						demnach besteht Ausgleichung							—	—	

Der Zuschuß aus Kreisfonds beträgt somit fl. Xr.

wie oben	58403	50
pro 18⅓ war derselbe	62346	40
sohin weniger pro 18⅓ .	3942	50

Schließlich beurkundet der Landrath, daß ihm von Königl. Regierung ein allerhöchstes Rescript vom 12. April 1865 mitgetheilt wurde, worin der im vorjährigen Landraths-Protokolle erhobene Recurs an den Staatsrath wegen des Quiescenzgehaltes des früheren Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, C. Watzke, sowohl für formell unzulässig wie als materiell unbegründet verworfen wurde.

Hierauf wurde die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen und die nächste auf Dienstag den 30. Mai, Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Zehnte Sitzung am 30. Mai 1865, Nachmittags 3 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes sowie der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung werden die Protokolle der VIII. und IX. Sitzung durch den Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Becker bringt einen Antrag ein „die Aufhebung der in einzelnen Distrikten der Pfalz noch bestehenden Chausseegeld-Erhebungen betreffend".

Hierauf stattet Janson im Namen des I. Ausschusses Bericht ab über die Rechnung des Fonds der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern (Kreisackerbauschule).

I. Einnahmen.

A. Auf den Bestand der Vorjahre. fl. Xr.

a) Baarbestand 2 14

b) an verzinslichen Werthpapieren 31,433 fl.

Summa A. . 2 14

B. Auf das laufende Jahr 18½.

Zinsen von angelegten Kapitalien.

a) Zinsen von bayer. Staatsobligationen:

	fl.	Xr.	fl.	Xr.
1. zu 4 % aus 100 fl vom 1. Januar 1863 bis dahin 1864 . .	4	—		
2. zu 4½ % aus 9600 fl vom 1. Januar 1863 bis dahin 1864 . .	432	—		
3. zu 4½ % aus 2000 fl vom 1. Mai 1863 bis dahin 1864 . .	90	—		
4. zu 4½ % aus 5100 fl vom 1. Juni 1863 bis dahin 1864 . .	229	30		
5. zu 4½ % aus 3000 fl vom 1. August 1863 bis dahin 1864 . .	135	—	890	30

b) Zinsen von Prioritätsobligationen der pfälzischen Ludwigsbahn:

1. zu 4½ % aus 6800 fl vom 1. October 1863 bis dahin 1864 .	272	—		
2. zu 4 % aus 600 fl vom 1. April bis 1. October 1864 (halbjährig).	12	—		
3. zu 4 % aus 2800 fl vom 1. October 1863 bis dahin 1864 . .	126	—	410	—

c) Zinsen von Maxbahnactien zu 4½ % aus 2500 fl vom 1. Juli 1863 bis dahin 1864 . . . . — — 112 30

	fl.	Xr.	fl.	Xr.
d) Zurückerhobene Beträge von 2%tigen Schuldscheinen, welche zum Ankauf von Obligationen verwendet wurden:				
№ 69,234 vom 3. October 1863				
Capital	233	—		
Zins von da bis 7. Januar 1864	1	13		
№ 69,286 vom 8. Januar 1864				
Capital	92	13		
Zins von da bis 1. April 1864	—	25	326	51
e) Beitrag aus Kreisfonds pro 18½	—	—	1500	—
Summa B. . .			3239	51
Hiezu Summa A. . .			2	14
Summa I. Einnahmen.			3242	5

II. Ausgaben.

Auf das laufende Jahr 18½.

A. Kosten für Ankauf verzinslicher Werthpapiere:

	fl.	Xr.	fl.	Xr.
1. eine 4%tige Prioritätsobligation der pfälzischen Ludwigsbahn zu 500 fl zwei desgleichen à 100 fl im Curs von 98 fl	686	—		
für verfallene Zinsen . . .	7	39		
für einen zweiprocentigen Schuldschein	92	13	785	52
2. drei 4%tige Prioritätsobligationen à 100 fl im Curs von 99½ .	298	30		
für verfallene Zinsen . . .	—	10	298	40
3. eine 4%tige Prioritätsobligation zu 100 fl im Curs . . .	99	—		
für verfallene Zinsen . . .	—	27		
für einen 2%tigen Schuldschein .	60	33	160	—
4. zwei 4½%tige Staatsobligationen (Eisenbahn-Anlehen) zu 500 und zu 1000 fl im Curs zu 102½ .	1533	45		
für verfallene Zinsen . . .	37	19	1571	4

	fl	kr	fl	kr
5. zwei 4½tige Prioritätsobligationen à 100 fl im Curs von 99½ .	198	30		
für verfallene Zinsen . .	2	—	200	30
6. zwei desgleichen à 100 im Curs von 98			196	—
Summa II. Ausgaben . .			3212	6

III. Rechnungs-Abschluß.

	fl	kr	fl	kr
Einnahme . . .	3242	5		
Ausgabe . . .	3212	6		
Activrest . .	29	59		

Vermögensausweis.

	fl	kr	fl	kr
a) Betrag der Werthpapiere nach vorjähriger Rechnung . .			31433	—
b) Zugänge pro 18½,				
1. nach II. B. a. pos. 1. . .	793	13		
2. „ „ „ „ „ 2. . .	300	—		
3. „ „ „ „ „ 3. . .	160	33		
4. „ „ „ „ „ 4. . .	1500	—		
5. „ „ „ „ „ 5. . .	200	—		
6. „ „ „ „ „ 6. . .	200	—		
Summa . .	3152	46		
c) Abgänge pro 18½,	fl	kr		
1. nach I. B. §. 1. b. .	233	—		
2. „ „ „ „ „ „ .	92	13	325	13
Bleiben . . .			2827	33
Summa IV. . .			34260	33

Bestehend aus nachstehenden Werthpapieren:

1. 2 Stück bayerische Staatsobligationen zu 4½ % à 1000 fl. Eisenbahnschuld vom 1. Mai 1852 mit Zinscoupons vom 1. Mai 1865 bis dahin 1870 . 2000 —
2. bayer. Staatsobligationen vom 1. Januar 1854 (Eisenbahnschuld)
   a) zu 4½ % 9 Stück zu je 1000 fl 9000 —
   b) „ „ 3 „ „ „ 500 fl 1500 —
   c) „ „ 6 „ „ „ 100 fl 600 —
   d) „ „ 1 „ ad . . 100 — 11200 —

   sämmtliche mit Zinscoupons vom 1. Januar 1865 bis dahin 1872.
3. bayer. Staatsobligationen vom 1 Juni 1855 zu 4½ % Militäranlehen,
   a) 3 Stück zu je 500 fl . . 1500 —
   b) 2 „ „ „ 100 fl . . 200 — 1700 —

   mit Zinscoupons vom 1. Juni 1865 bis dahin 1873
4. 2 bayer. Staatsobligationen vom 1. Februar 1856 zu 4½ % Eisenbahnschuld zu je 500 fl mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Februar 1865 bis 1. August 1872 1000 —
5. 1 bayer. Staatsobligation vom 1. Februar 1857 zu 4½ % (neues allgemeines Anlehen) mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Februar 1865 bis 1. August 1873 1000 —
6. 1 bayer. Staatsobligation vom 1. Februar 1858 zu 4½ % (Eisenbahnanlehen) mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Februar 1865 bis 1. August 1874. . 1000 —
7. bayer. Staatsobligationen vom 1. Juni 1859 zu 4½ % Militäranlehen:

		fl	Xr	fl	Xr
a)	1 Stück		1000	—	
b)	4 Stück à 500		2000	—	
c)	4 Stück à 100		400	—	3400 —

sämmtliche mit Zinscoupons vom 1. Juni 1865 bis dahin 1875

8. Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 %.

a)	1 Stück vom 29. November 1848	500	—
	1 Stück vom 1. April 1861	500	—
b)	2 „ à 100 fl vom 1. April 1861	200	—
c)	1 Stück vom 1. Mai 1850	1000	—
d)	2 „ „ 1. Januar 1863 à 1000 fl	2000	—
e)	1 Stück vom 1. Mai 1850	500	—
f)	3 „ „ 1. „ „ à 100 fl	300	—
g)	11 Stück vom 1. Januar 1863 à 100 fl	1100	—
h)	3 Stück vom 30. Juni 1856 à 500 fl	1500	— 7600 —

mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. April 1865 bis 1. October 1868 resp. 1873.

9. Partial-Obligationen des 4½-ztigen Prioritätsanlehens der pfälzischen Ludwigsbahn vom 1. April 1858:

a)	1 Stück	1000	—
b)	18 „ à 100 fl	1800	— 2800 —

mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. April 1865 bis 1. October 1870.

10. 5 Stück Maxbahnactien zu 4½ % vom 1. Januar 1854 zu je 500 fl . . . 2500 —

	fl	Xr
mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Januar 1865 bis dahin 1874.		
11. 1 Schuldschein der Filialbank Ludwigshafen vom 11. Mai 1864 zu 2 % ad	60	33
gleiche Summe wie oben	34260	33
Hiezu der Activrest mit	29	59
ergibt sich ein Vermögensstand von	34290	32
Bestand im Vorjahr	31435	—
mithin ein Mehr von	2855	32

Becker stattet im Namen des I. Ausschusses Bericht ab über die Rechnung des Fonds zur Gründung einer Pensionsanstalt für die Relicten des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbschulen für das Jahr 18½, aus welcher sich folgendes Resultat ergibt:

I. Einnahme.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

§. 1. Activrest aus der Rechnung pro 18½.	fl	Xr
a) Baarbestand	17	12½
b) Verzinsliche Werthpapiere 2500 fl.		
Summa A.	17	12½

B. Auf das laufende Jahr 18½.

§. 1. Gründungs-Capitalien:

Zinsen von bayerischen Staatsobligationen

	fl	Xr	fl	Xr
1. zu 4½ % aus 500 fl vom 1. Januar 1863 bis 1. Januar 1864	22	30		
2. zu 4½ % aus 1500 fl vom 1. Mai 1863 bis dahin 1864	67	30		
3. zu 4½ % aus 500 fl vom 1. August 1863 bis 1. August 1864	22	30	112	30

4. zurückerhaltene Beträge von verkaufter Obligation für eine 4½ ztige bayerische Staatsobligation lit. C. № 5077 à 500 fl, welche dem

	fl	kr	fl	kr
Maximilians-Getreidefond käuflich überlassen wurde, zu dem Curs von 101¼	508	7		
für die Zinsen vom 1. August bis Ende September 1864 . .	3	45	511	52
Summa B. .			624	22
Hierzu Summa A. .			17	12½
Summa I. Einnahme .			641	34½

II. Ausgabe.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

B. Auf das laufende Jahr 18⅔.

	fl	kr
a) Kosten des Ankaufs von Werthpapieren für einen 2½ ßtigen Bankschein der Filialbank Ludwigshafen vom 13. October 1864 . .	360	—
b) Unterstützungen aus den Zinsen der abmassirten Fonds, als:		
1. Alimentation der unversorgten Tochter des verlebten Subrectors Seitz in Landau	80	—
2. Desgleichen der Studienlehrers-Wittwe Appolonia Kunkel in Landau, derzeit in Würzburg . .	100	—
3. Desgleichen der Studienlehrers-Wittwe Louise Gärtner von Kusel, derzeit in Speyer wohnhaft .	100	—
Summa B. .	640	—

III. Rechnungs-Abschluß.

	fl	kr	₰
Einnahme	641	34	2
Ausgabe	640	—	—
Activrest .	1	34	2

IV. Vermögens-Ausweis.

Das Vermögen dieses Fonds besteht:

	fl	kr
1. aus 4½ ßtigen bayerischen Staatsobligationen, welche auf den Inhaber lauten und vinculirt sind, als:		
a) 1 Stück № [illegible] vom 1. Mai 1852 (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons ad 45 fl vom 1. Mai 1865 bis dahin 1870	1000	—
b) 1 Stück № [illegible] vom 1. Januar 1856 (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons ad 22 fl 30 kr vom 1. Januar 1865 bis dahin 1872	500	—
c) 1 Stück № [illegible] vom 1. Mai 1852 (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons ad 22 fl 30 kr vom 1. Januar 1865 bis dahin 1870	500	—
2. aus einem 2½ ßtigen Schuldschein der Filialbank Ludwigshafen vom 13. October 1864 № 16623 ad	360	—
Hiezu der Activrest mit . .	1	34½
Summa IV. . .	2361	34½
Der Vermögensstand 18⅔ war	2517	12½
sonach 18⅔ weniger . .	155	38

Ferner stattet Jenet im Namen des I. Ausschusses Bericht ab über die Fonds für Gemeindezwecke:

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre,	fl	kr
Einnahmsüberschüsse pro 18⅔ . . .	1294	47½
Summa Abtheilung I. .	1294	47½

	fl	kr
II. Abtheilung.		
Einnahmen des laufenden Jahres.		
Cap. I. Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizeistrafen mit ⅛ von 8433 fl 7 kr. . . .	5622	4½
Summa Cap. I.	5622	4½
Cap. II. Uebrige Einnahmen.		
a) Jahreszins aus einem zu 3 % bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen gegen 3monatliche Aufkündigung laut Schein vom 3. September 1862 № 7485 verzinslich angelegten Capital von 12,000 fl, für die Zeit vom 3. September 1863 bis incl. 8. September 1864, in Folge Umschreibung des Schuldscheins auf den 9. März 1864 № 665	385	—
b) Desgleichen aus einem und daselbst zu 2 % gegen jederzeitige Aufkündigung laut Schein vom 3. September 1862 № 64,656 hinterlegten Capital von 2000 fl für die Zeit vom 3. Sept. 1863 bis dahin 1864	40	—
Summa Cap. II.	405	—
Hiezu Summa Cap. I.	5622	4½
Summa Abtheilung II.	6027	4½
Hiezu Summa Abtheilung I.	1294	47½
Gesammtbetrag der Einnahmen	7321	52

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben nach dem Bestand der Vorjahre.

Keine.

II. Abtheilung.

Ausgabe des laufenden Jahres.

I. Beiträge an Gemeinden für Baukosten und sonstige Ausgaben:

a) Remuneration des Straßenwärters Bumb in Münchweiler zu Folge Mandats vom 5. September 1864, № 19,477 . 5 —

b) Brandassecuranz-Beitrag pro 1863 für das Arrestlocal zu Habkirchen an die Einnehmerei Aßweiler . — 20

c) an dieselbe Einnehmerei, an Grund- und Häusersteuer pro 18½ für das Arrestlocal dortselbst . . — 14

	fl	kr
Summa .	5	34

II. Uebrige Zahlungen.

Gemäß Regierungs-Rescripts vom 14. Juni 1864 № 445 bei der Filialbank Ludwigshafen gegen 3%tige Verzinsung angelegt, laut Schuldschein vom 22. Juni 1864 № 1170 . . 1200 —

Summa der Ausgaben	1205	34

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	7321	52
Die Ausgaben betragen	1205	34
Activrest	6116	18

Vermögensausweis.

a) Bei der Filialbank Ludwigshafen sind verzinslich angelegt:

	fl	kr
1. laut Schein vom 8. März 1864 № 665 zu 3 %	12000	—
2. laut Schein vom 3. September 1862 № 64,656 zu 2 %	2000	—
3. laut Schein vom 22. Juni 1864 № 1790 zu 3 %	1200	—
b) Activrest baar	6116	18
Summa .	21316	18

Schmitt berichtet im Namen des II. Ausschusses über die Rechnung der Waisenhausstiftung zu Bliskastel pro 18½:

	fl	kr
1. Gesammteinnahme	7863	47½
2. Gesammtausgabe	6710	44½
Ueberschuß der Einnahme	1153	2½

Vermögen der Stiftung.

Capitalstock pro 18½½	36785 fl
Gebäulichkeiten	10000 fl
Gärten	1000 fl
Geräthschaften	11 fl
Summa	47796 fl
Bestand des Vorjahres	45462 fl
Sohin Mehrung pro 18½½	2334 fl

Knaps stattet im Namen des II. Ausschusses Bericht ab über die Rechnung der Waisenhausstiftung zu Homburg pro 18½½, welche folgende Resultate ergibt:

	fl	kr
1. Die ganze Einnahme beträgt	11315	½
2. Die ganze Ausgabe beträgt	8808	52
Einnahms-Ueberschuß	2506	8½
Hievon ab die Ausstände mit	270	54
Bleibt der Rechner schuldig	2235	14½

An Mobiliar- und Immobiliarvermögen besitzt die Anstalt:

	fl	kr
a) 83 Tagwerk 94 Dec. Acker, Wiesen und Gärten, angeschlagen zu	13311	—
b) Hausgeräthe, dabei ein feuerfester Kassaschrank ad 170 fl	195	1
c) Capitalien, Eisenbahnactien und Staatsobligationen	64397	19
Summa	77903	20
Bestand des Vorjahres	78219	38
Sohin Minderung pro 18½½	316	18

Bender stattet im Namen des II. Ausschusses Bericht ab über die Rechnung der pfälzischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 18½½:

A. Einnahme.

	fl	kr
1. Activrest aus dem Vorjahre	18515	1
2. Rückeinnahmeposten aus früheren Jahren	11038	49
3. Assecuranz-Beitrag vom Jahre 1864 von 129,597,670 fl Versicherungscapital à 6 kr von 100 fl	129597	41
Summa aller Einnahmen	159151	31

4. Der aus 60,000 fl bestehende Vorschußfond wird hier pro memoria vorgetragen.

B. Ausgabe.

	fl	kr
1. Brandentschädigungen:		
a) aus früheren Jahren	10895	—
b) vom Jahre 1864	127748	18
2. Aufnahms- und Abschätzungsgebühren im Jahre 1864	3137	33
3. Verwaltungskosten	3129	45
4. Gelderhebungskosten	5398	32
4. Niederschläge	2	—
Summa aller Ausgaben	150311	8

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	159151	31
Die Ausgaben betragen	150311	8
Folglich Einnahms-Ueberschuß	8840	23

Derselbe berichtet im Namen des II. Ausschusses über die Rechnung der Kreishilfskasse pro 18½½, welche folgende Resultate ergibt:

1. Einnahmen.

	fl	kr
a) Rechnungsrückstand vom Jahr 18½½	2750	17½
b) Annuitäten von stiftungsmäßigen Darlehen	10113	55
c) Zinsen von 4½ ßigen Staatsobligationen	225	—
d) Zinsen von Depositen bei der Filialbank Ludwigshafen	18	47
Summa	13107	59½

2. Ausgabe.

	ℳ	Xr	ℳ	Xr
a) Stiftungsmäßige Darlehen	10615	—		
b) Verwaltungskosten	243	—		
c) Brief-, Geldporto und Reisekosten	33	3		
Summa			10891	3
3. Activrest			2216	56½

4. Vermögensstand.

	ℳ	Xr
Betrag am Schlusse des Jahres 18½½	42798	38
Stand am Schlusse des Jahres 18½½	41539	48
Mehrung im Jahre 18½½	1258	50

Gegen die vorstehenden Rechnungen hat der Landrath keine Erinnerungen zu machen.

Hierauf stattet Wolf im Namen des III. Ausschusses Bericht ab über das Landgestüt der Pfalz pro 18½½.

Vortrag.	Betrag partial. ℳ Xr ₰	Betrag total. ℳ Xr ₰

A. Geldrechnung.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

1. Rückstand der Rechnung pro 18½½ einschließlich der Einnahms-Ausstände	2336 9 1	
2. Zurückerhobenes Depositum bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen im Betrage von	7000 — —	
Summa		9336 9 1

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

3. Aus verpachteten Immobilien		8429 35 —
4. Dienstwohnungen und Dienstgründe		
a) Wohnung des Königl. Directors, veranschlagt zu	100 — —	
b) Dienstgarten desselben	50 — —	
c) Wohnung des Rendanten	60 — —	
d) Garten desselben	25 — —	
e) Dienstwohnung des Bereiters, dann Wohnungen und Dienstgründe des Fouragemeisters und der übrigen Gestütsknechte	126 — —	361 — —
5. Aus Forst-Haupt- und Nebennutzungen		4886 40 —
6. Sprunggeld		5822 — —
7. Erlös aus Dung		697 9 3
8. „ „ Ochsen		320 — —
9. Capitalzinsen		235 40 —
10. Aus Mobilien		116 36 —
11. Zufällige Einnahmen		311 20 —
Summa der II. Abtheilung		21180 — 3

Vortrag.	Betrag partial. fl. kr. d.	Betrag total. fl. kr. d.
III. Abtheilung.		
Zuschüsse.		
12. Zuschuß aus Kreisfonds	10000 — —	
13. „ „ Staatsfonds	10000 — —	
Summa Abtheilung III. .		20000 — —
Hiezu „ „ II. .		21180 — 3
„ „ „ I. .		9336 9 1
Summa aller Einnahmen .		50516 10 —

Gegen das Budget ergibt sich eine Mehreinnahme von 1316 fl 10 kr, welche von den zwei ersten Artikeln von verpachteten Immobilien im Betrage von 229 fl 35 kr, von Einnahmen aus Forst-Haupt- und Nebennutzungen mit 741 fl 40 kr., von Capitalzinsen mit 60 fl 40 kr, von dem Erlöse aus Mobilien mit 111 fl 36 kr und von den zufälligen Einnahmen herrührt.

Eine Mindereinnahme ergab sich durch den Erlös aus Dung mit 302 fl 50½ kr und aus Ochsen mit 80 fl.

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

1. Einwölbung des alten Hengststalles zu Zweibrücken	5789 16 —	
2. Einwölbung des Stutenstalles allda	2612 34 —	
Summa Abtheilung I. .		8401 50 —

II. Abtheilung.

Laufendes Jahr.

Ordentliche Ausgaben.

Auf die Verwaltung.

Besoldungen.

3. des Directors:		
a) in Geld	1000 — —	
b) Wohnungs-Anschlag und Garten	150 — —	
c) Naturalbesoldung	569 52 —	1719 52 —
4. des Rendanten:		
a) in Geld	800 — —	
b) Wohnungsanschlag und Garten	85 — —	885 — —

Vortrag.	Betrag partial. fl Xr ₰	Betrag total. fl Xr ₰
5. Allgemeine Regie:		
Kanzleibedüfnisse	81 23 -	
6. Reiseaversen	300 — -	381 23 -
Auf den Betrieb:		
7. a) Gehalt des Thierarztes	250 — -	250 — -
b) Löhnungen:		
8. Lohn des functionirenden Bereiters in Geld	475 48 -	
Wohnungsanschlag	25 — -	500 48 -
9. Lohn des Fouragemeisters in Geld	366 — -	
Wohnungsanschlag	10 — -	376 — -
10. Lohn von 22 Beschälwärtern in Geld	6441 36 -	
Wohnungsanschlag	66 — -	6507 36 -
11. Lohn der Beschälwärtergehülfen		550 24 -
12. Monturgeld der Beschälwärter		560 — -
13. Unterstützungen von zwei dienstuntauglichen Beschälwärtern		240 — -
Unterhaltung der Pferde.		
14. Ankauf von Stroh	2234 40 -	
15. „ „ Hafer	7701 40 -	
16. für sonstige Naturalien	10 54 -	
17. für Kleien, Mehl ꝛc. ꝛc.	58 43 -	10005 57 -
18. für Gewinnung von Grünfutter	34 37 -	
19. für Heu-Erndtekosten und Binderlohn	1119 17 -	
20. für Hufbeschläg	357 30 -	
21. für Medicamente und Kurkosten	107 45 -	
22. für Stall- und Hofbeleuchtung	200 43 -	
23. für Beschälereikosten	5828 1 -	7647 53 -
Unterhaltung der Mobilien.		
24. für Stallgeräthe	148 25 -	
25. für Geschirr	290 17 -	
26. für Sattelwesen	646 47 -	
27. für Canzleigeräthe	8 — -	
28. für Bett- und andere Geräthe	90 38 2	1184 7 2

Vortrag.	Betrag partial. fl.	kr.	₰	Betrag total. fl.	kr.	₰
Auf die Oeconomie.						
29. Reinigung der Bäche und Gräben	261	5	-			
30. Torfgewinnungs- und Verwerthungskosten	950	56	-			
31. Unterhaltung der Gräben im Torfstich	14	56	-			
32. Unterhaltung der Zäune und Mauern	124	53	-			
33. Unterhaltung der Brücken und Wege	172	9	-			
34. Maulwurfsfang und Schützengeld	453	8	-			
35. Zins für eine gepachtete Wiese	300	—	-			
36. Für Preisefahnen	130	57	-			
37. Verbesserung der Güter	726	1	-			
38. Ankauf von Zugochsen	280	30	-	3414	35	-
Für die Waldungen.						
39. Güterlöhne	159	32	-			
40. Für Forstculturen	371	58	-			
41. Holzmacherlöhne	278	23	2			
42. Versteigerungskosten	43	27	-			
43. Remuneration der ärar. Revierförster	108	15	-	961	35	2
Bauausgaben.						
44. Unterhaltung der Gebäude	1748	46	-			
45. „ „ Brunnen	261	45	-			
46. „ „ Höfe	33	49	-	2044	20	-
Ständige Bauausgaben.						
47. Kamin- und Senkgrubenreinigung	17	30	-			
48. Brandassekuranz-Beiträge	74	55	-	92	25	-
Uebrige Ausgaben.						
49. Für ärztliche Behandlung der kranken Stallleute und für Medicamente	49	47	-			
50. Pferdetransportkosten	43	48	-			
51. Unterhaltung der Grenz- und Loossteine	—	36	-			
52. Beiträge zu den Distriktslasten	197	43	-			
53. Für unvorhergesehene Fälle	25	49	-			
54. Versteigerungskosten	137	17	-	455	—	-

Vortrag.	Betrag partial. fl. Xr. h.	Betrag total. fl. Xr. h.
Außerordentliche Ausgaben.		
55. Ein am 30. Juli 1863 bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen angelegtes Depositum von	1230 — —	
56. Ein desgleichen vom 15. October 1864	3000 — —	4230 — —
Summa Abtheilung II.		42006 56 —
Hiezu „ „ I.		8401 50 —
Summa aller Ausgaben		50408 46 —
Die Ausgaben waren durch das Budget festgesetzt auf		48560 24 —
Nach Abzug der Depositen betrugen dieselben		46178 46 —
Sohin gegen das Budget weniger		2381 38 —
Die bedeutendsten Ersparnisse wurden gemacht:		
1. Auf die Einwölbungskosten der Stallungen mit		873 10 —
2. Für Unterhaltung der Pferde		1963 10 —
3. „ „ „ Bäche und Gräben		88 55 —
4. „ „ „ Zäune, Mauern, Brücken ꝛc. ꝛc.		102 58 —
5. An Reiseaversen und Diäten		70 — —
Dagegen traten folgende Mehrausgaben ein:		
1. Lohn der Beschälwärtergehilfen, von Erkrankung eines Beschälwärters herrührend		50 24 —
2. Für Anschaffung eines größeren Vorrathes Hafer		155 40 —
3. Geschirr, Sattelwesen, Bett- und andere Geräthe		92 42 2
4. Gewinnung von Torf, durch Mehrerlös gedeckt		74 16 —
5. Maulwurffang und Schützengeld		38 8 —
6. Verbesserung der Güter und Ankauf von Zugochsen		146 31 —
7. Waldhut, Holzmacherlöhne und Versteigerungskosten		69 22 2
8. Unterhaltung der Gebäude und Brunnen		210 31 —
9. Uebrige Ausgaben		133 55 —
Abgleichung:		
Die Einnahmen betragen	50516 10 —	
„ Ausgaben „	50408 46 —	
Einnahms-Ueberschuß	107 24 —	

welcher auf die Rechnung pro 18[illegible] übergeht.

Vortrag.	Betrag partial.	Betrag total.
	℔ Xr. ₰	℔ Xr. ₰
Vermögensstand.		
1. Obiger Activrest		107 24 –
2. Activ-Capitalien resp. bei der Königl. Filialbank vorübergehend deponirte Beträge		7130 — –
3. Werth der Immobilien, nämlich:		
a) der Gebäulichkeiten, nach den zur Versicherung gegen Feuersgefahr geschehenen Abschätzungen	77480 — –	
Hiezu die Kosten der seit der Abschätzung der Gebäude vorgenommenen Verbesserungen	8400 — –	
	85880 — –	
b) der Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen nach Maßgabe der Steuerverhältnißzahlen im 20fachen Betrage derselben	266970 — –	352850 — –
4. Werth der Mobilien laut Inventarium		8226 10 –
5. „ „ Pferde „ „		56260 — –
6. „ eines Paar Zugochsen laut Inventarium		350 — –
Summa .		424923 34 –
Der Fond zum Ankaufe von Pferden, worüber noch Vortrag erstattet wird, beträgt		20603 13 –
Die Immobilien haben, wie oben angegeben, einen Werth von . . .		352850 — –
und haben nach der Auseinandersetzung sub fol. 113 des Inventariums ertragen		24000 — –
Sohin Brutto 6,8 Prozent.		
Nach Abzug des Werthes der Gebäulichkeiten beträgt der Werth der Immobilien obige		266970 — –
und der Ertrag derselben abzüglich der Wohnungsanschläge beträgt . .		23765 — –
Daher Brutto 8,9 Prozent.		

B. Holzmaterial-Rechnung.

Vortrag.	Brennholz.				Bauſtämme	Nutzholzſtämme	Nutzholz-Abſchnitte	Miſſelholz	Sparren	Wagnerſtangen	Gerüſtſtangen	Hopfenſtangen	Baumruthen	Baumſtützen	Baumpfähle	Bohnenſtangen	Erbſenreiſer	Reifſtangen	Flechtgerten	Laub- und Haldeſtreu	Kirchweihſträuße	Torf	Bemerkung.
	Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen																			
	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Stück																		Tauſend	
Einnahme .	34½	79½	—	4663	67	—	2	—	81	107	75	176	4530	—	55	9000	—	—	450	49	2	1128	
Ausgabe . .	34½	79½	—	4663	67	—	2	—	81	107	75	176	4530	—	55	9000	—	—	450	49	2	1128	
Materialreſt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

C. Fourage-Natural-Rechnung.

Vortrag.	Heu		Stroh		Hafer		Gerſte		Kleien		
	metr. Centner.	Kilogr.	metr. Centner.	Kilogr.	metr. Centner.	Kilogr.	metr. Centner.	Kilogr.	metr. Centner.	Kilogr.	
Einnahmen .	1945	67	1491	27½	1611	31½	—	58	9	50	
Ausgaben . .	1932	97	1048	7½	1185	66½	—	58	9	50	
Ueberſchuß .	12	70	443	20	425	65	—	—	—	—	

D. Rechnung über den Pferde-Ankaufsfond.

A. Einnahmen.

	fl	kr	fl	kr
1. Rückstand der Rechnung pro 1863 . .			28	32
2. Erlös aus veräußerten Pferden	fl	kr		
a) für das Hengstfohlen Kapudan	44	—		
b) „ den Hengst Chartrin .	95	—		
c) „ „ kastrirten Hengst Farro	80	—		
d) „ „ Hengst Canaris .	100	—		
e) „ „ „ Hector . .	385	—		
f) „ „ „ Abälino . .	180	—		
g) „ „ „ Fox . .	285	—		
h) „ das Hengstfohlen Gomez .	200	—		
i) „ „ „ Hettmann	230	—	1689	—
3. Zinsen von Staatsobligationen und Bankdepositen:				
a) von 2 4½ tigen bayer. Staatsobligationen à 500 fl vom 1. August 1863 bis dahin 1864			45	—
b) von einem Depositum von 500 fl à 3 % vom 3. Juli 1863 bis 27. October 1864 . .			19	45
c) von 16 Depositen à 1000 fl vom 18. April 1863 bis 27. October 1864 à 3 % . .			730	40
d) von einem Depositum von 240 fl vom 2. Dezember 1863 bis 12. October 1864 . . .			6	12
e) von einem Depositum von 1160 fl vom 30. November 1863 bis 12. October 1864 . .			30	9

Die Scheine über die vorbezeichneten 2 Depositen wurden am 13. October 1864 in einen neuen Schein von 1400 fl umgeschrieben.

	fl	kr	fl	kr
f) von einem Depositum von 300 fl vom 27. April bis 27. October 1864	4	30	836	16
Summa der Einnahmen .			2553	48

B. Ausgaben.

	fl	kr	fl	kr
1. Kosten des in München angekauften Hengstes Hamlet . .			574	33
2. Kosten der Pferdeversteigerungen			36	2
3. Anlegung von Capitalien bei der genannten Bank			1940	—
Summa der Ausgaben .			2550	35

Abgleichung.

	fl	kr
Die Einnahmen betragen .	2553	48
„ Ausgaben „ .	2550	35
Einnahms-Ueberschuß .	3	13

Vermögensstand.

	fl	kr
1. 2 bayer. 4½ tige Staatsobligationen vom 1. Februar 1857 jede zu 500 fl, verzinslich vom 1. August 1864 an	1000	—
2. Depositen bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen		
a) vom 27. April 1864, verzinslich à 3 % vom 27. October 1864 an	500	—
b) vom 27. April 1864, verzinslich à 3 % vom 27. October 1864 an	16000	—
c) vom 13. October 1864, verzinslich à 3 % vom 13. October 1864 an . . .	1400	—
d) vom 27. April 1864, ver-		

	fl.	kr.	fl.	kr.
zinslich à 3 % vom 27. October 1864 an	300	—		
c) vom 3. November 1864, verzinslich à 3 % von diesem Tage an	1400	—		
3. Obiger Einnahms-Ueberschuß mit	3	13		
Summa .	20603	13		
Das Vermögen betrug am 1. October 1863	18688	32		
und hat sich sohin im Jahre 18½ vermehrt um	1914	41		

Sämmtliche Rechnungen gaben zu irgend einer Erinnerung keine Veranlassung und wegen Verwendung dieses Fonds wiederholt der Landrath seine früheren Beschlüsse vom 23. Juni 1863 und 18. Juni 1864, nämlich daß der Ankauf von Beschälern schwereren Schlages in Norddeutschland oder der Normandie baldmöglichst zur Ausführung komme.

Durch diesen wiederholten Antrag entspricht der Landrath den allseitig von vielen Stationen einlaufenden dringenden Wünschen, daß die Beschälstationen mehr mit Beschälern schweren Schlages besetzt werden, indem das Bedürfniß nach Pferden schwererer Race täglich mehr fühlbar wird.

Dagegen ist von dem Ankaufe von Zuchtstuten für das Gestüt vorderhand Umgang zu nehmen, indem die jungen Stutfohlen von dem Beschäler Chamille dem Anscheine nach allen Erwartungen entsprechen.

E. Inventarium

der Immobilien des Landgestüts, dasselbe weist nach:

A. Gebäulichkeiten.	Tag.	Dez.	Tag.	Dez.
1. Im Gemeindebanne Zweibrücken	3	25		
2. „ „ Ixheim .	00	06		
3. „ „ Jägersburg	2	50	5	81

B. Gartenland.	Tag.	Dez.	Tag.	Dez.
1. Im Banne Zweibrücken . .	10	49		
2. „ „ Ixheim . . .	0	11		
3. „ „ Jägersburg . .	0	37	10	97

C. Ackerland.	Tag.	Dez.	Tag.	Dez.
1. Gemarkung Zweibrücken . .	58	75		
2. „ Ixheim . . .	2	16		
3. Erbach-Reißkirchen . . .	2	33		
4. Waldmohr	3	28		
5. Jägersburg	249	18	315	70

D. Wiesen.	Tag.	Dez.	Tag.	Dez.
1. Im Banne Zweibrücken . .	56	04		
2. „ „ Ixheim . . .	27	80		
3. „ „ Althornbach . .	1	85		
4. „ „ Wattweiler . .	5	09		
5. „ „ Homburg . .	111	04		
6. „ „ Erbach-Reißkirchen .	35	78		
7. „ Waldmohr. . . .	36	12		
8. „ Obermiesau . . .	65	96		
9. „ Vogelbach . . .	41	30²		
10. „ Jägersburg . . .	459	21	840	19²

E. Ruinen	Tag.	Dez.	Tag.	Dez.
Im Banne Zweibrücken . . .			0	04

F. Weiher.	Tag.	Dez.	Tag.	Dez.
1. Im Banne Zweibrücken . .	0	44		
2. „ „ Jägersburg . .	0	40	0	84

G. Wege.	Tag.	Dez.	Tag.	Dez.
1. In der Gemarkung Zweibrücken	5	46		
2. „ „ „ Homburg .	0	65		
3. „ „ „ Waldmohr	1	83		
4. „ „ „ Jägersburg	2	13	10	7

H. Wasser und Gräben.	Tag. Dez.	Tag. Dez.
1. Im Banne Zweibrücken . .	0 59	
2. „ „ Obermiesau . .	0 94	
3. „ „ Jägersburg . .	8 08	9 61

I. Wald.

1. Gemarkung Zweibrücken . .	92 09	
2. „ Ixheim . . .	67 33	
3. „ Homburg . .	2 54²	
4. „ Erbach-Reißkirchen .	212 32	
5. „ Kleinottweiler . .	38 86	
6. „ Waldmohr . .	49 47	
7. „ Jägersburg . .	353 60¹	816 22
Summa der Tagwerke .	2009 45²	

In dem Flächenraum hat sich gegen das Vorjahr keinerlei Veränderung ergeben.

F. Inventarium der Mobilien des Landgestüts.

	℔	Xr	℔	Xr
1. Literalien im Werthanschlage von .	351	47		
2. Amtsgeräthe	283	59		
3. Schmiedegeschirr	71	20		
4. Medizin-Apparate	43	58		
5. Bett- und andere Geräthe . .	335	33		
6. Stallgeräthe	640	19		
7. Geschirr	3280	49		
8. Sattelwesen	3218	25		
Summa . .			8226	10
Der Werthanschlag der Mobilien beträgt am 1. October 1863			8034	22
und hat sich sohin erhöht um			191	48
welche Erhöhung daher rührt, daß die neuen Anschaffungen die Summe betragen von . .			575	59
während die Abgänge, die wandelbar sind, nur eine Werthsumme resp. die Anschaffungskosten entziffern von			384	11
es ergibt sich hiernach obige Differenz von .			191	48

G. Inventarium der Gestütspferde.

Dasselbe weist nach:	℔	Xr	
61 Beschäler im Werthanschlage von	40320	—	
19 Mutterstuten	9340	—	
16 Hengstfohlen	3950	—	
13 Stutfohlen	2650	—	56260 —
1 paar Zugochsen . .	350	℔	
Hiezu den Fond für Pferdeankäufe .			20603 13
Stand am 1. October 1864 . .			76863 13
Derselbe betrug am 1. October 1863			
a) Werthanschlag der Pferde .	59140	—	
b) Pferdeverkauf . . .	18688	32	77828 32
c) Werthanschlag von 4 Ochsen 700 ℔			
sohin ergibt sich im Jahre 18⅓ eine Minderung von . .			965 19

deren Grund sich darin finden läßt, daß die Werthabnahme der ältern und angekauften Pferde eine größere ist, als die Werthzunahme der im Gestüte gezüchteten Pferde, und sich auch die Zahl der Pferde gegen das Vorjahr um einen Hengst vermindert hat.

Indem die Prüfung dieser Rechnungen keine Veranlassung zu Erinnerungen gibt, geht der Landrath zum Budget pro 18⅓ über.

Vortrag.	Betrag partial. ℳ Xr ₰	Betrag total. ℳ Xr ₰
A. Einnahmen.		
I. Abtheilung. Aus dem Bestand der Vorjahre.		
Ueberschuß der Rechnung pro 18½		4162 30 –
II. Abtheilung. Laufendes Jahr.		
1. Aus verpachteten Immobilien		8400 — –
2. Geldanschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe		361 — –
3. Aus Forst-Haupt- und Nebennutzungen, nämlich:		
Erlös aus Holz	2200 — –	
Jagdpacht	60 — –	
Werth- und Schaden-Ersätze von Waldfreveln	5 — –	
Erlös aus Torf	2275 — –	4540 — –
4. Aus Sprunggeld		5800 — –
5. Naturalien		200 — –
6. Dung		500 — –
7. Ochsen		400 — –
8. Capitalzinsen		37 30 –
9. Mobilien		31 30 –
10. Zufällige Einnahmen		30 — –
		24462 30 –
III. Abtheilung. Zuschüsse.		
a) aus Staatsfonds		10000 — –
b) aus Kreisfonds		10000 — –
Gesammt-Einnahmen		44462 30 –
B. Ausgaben.		
I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.		
Nachträgliche Ausgaben, nämlich Fortsetzung der Einwölbung der Gestütsstallung zu Eichelscheid		4800 — –

Vortrag.	Betrag partial. fl. kr. d.	Betrag total. fl. kr. d.
II. Abtheilung.		
Laufendes Jahr.		
1. Besoldungen.		
A. a) des Directors	1000 — —	
b) Wohnungsanschlag	150 — —	
c) Naturalbesoldung	550 — —	1700 — —
B. a) des Rendanten	1000 — —	
b) Wohnungsanschlag	85 — —	1085 — —
2. Allgemeine Regie.		
a) Canzleibedürfnisse	90 — —	
b) Reiseaversum und Diäten	320 — —	410 — —
3. Auf den Betrieb.		
a) Gehalt des Veterinärarztes		250 — —
b) Löhne		
1. des functionirenden Bereiters	474 30 —	
Wohnungsanschlag	25 — —	499 30 —
2. des Fouragemeisters	365 — —	
Wohnungsanschlag	10 — —	375 — —
3. für 22 Beschälwärter		6490 — —
4. für Gehilfen und Aushilfe überhaupt		719 — —
5. Monturgeld für den Bereiter, Fouragemeister und 22 Beschälwärter		583 20 —
6. für Alimentation		480 — —
4. Unterhaltung der Pferde.		
a) Ankauf von Stroh	2250 — —	
b) „ „ Hafer	7166 40 —	
c) „ „ Naturalien	25 — —	
d) „ „ Kleie, Mehl ꝛc. ꝛc.	66 — —	
e) Gewinnung von Grünfutter	30 — —	
f) für Heu-Erndte und Binderlohn	1350 — —	
g) Hufbeschläge	350 — —	
h) für Medicamente und Kurkosten	150 — —	
i) für Stall- und Hofbeleuchtung	240 — —	

	Vortrag.	Betrag partial. fl. Xr. ₰	Betrag total. fl. Xr. ₰
k) für Beschälereikosten	1000 fl		
auf den Beschälstationen	6400 fl	7400 — —	19027 40 —
5. Unterhalt der Mobilien.			
a) für Stallgeräthe		150 — —	
b) für Geschirr		260 — —	
c) für Sattelwesen		500 — —	
d) für Schmiedwerkzeuge		3 — —	
e) für Medizin-Apparate		2 — —	
f) für Canzleigeräthe		30 — —	
g) für Bett- und andere Geräthe		70 — —	1015 — —
6. Für die Oeconomie.			
a) Reinigung der Bäche und Gräben		350 — —	
b) Torf-Gewinnungs- und Verwerthungskosten		920 — —	
c) Unterhalt der Gräben im Torfstiche, Spirkelwiesen		60 — —	
d) Baumpflanzungen, Alleen		25 — —	
e) Unterhaltung der Mauern und Zäune		200 — —	
f) „ „ Brücken und Wege		200 — —	
g) Maulwurfsfänge und Schützenlohn		433 — —	
h) Zins für gepachtete Güter		300 — —	
i) für die Preisvertheilung		136 — —	
k) Verbesserung der Güter		1000 — —	
l) Ankauf der Zugochsen		280 — —	3904 — —
7. Für Waldungen.			
a) Waldhut		162 40 —	
b) Forstculturen		360 — —	
c) Holzmacherlöhne		300 — —	
d) Versteigerungskosten		45 — —	
e) Remuneration für die ärarischen Revierförster		108 15 —	975 55 —
8. Bauausgaben.			
a) Unterhaltung der Gebäude		1700 — —	
b) „ „ Brunnen		100 — —	
c) „ „ Höfe		66 — —	1866 — —

	Vortrag.	Betrag partial.	Betrag total.
		℔ ℥ ₰	℔ ℥ ₰
9.	Ständige Bauausgaben.		
a)	Kamine-, Senkgruben- ꝛc. Reinigung	18 — —	
b)	Brandassecuranz-Beiträge	100 — —	118 — —
10.	Uebrige Ausgaben		564 5 —
11.	Außerordentliche Ausgaben.		
	Alimentation der Wittwe Pfeuffer in Zweibrücken		200 — —
	Gesammtsumme der Ausgaben . .		44462 30 —

Abgleichung.

Gesammt-Einnahme	44462 30 —	
Gesammt-Ausgabe	44462 30 —	
Demnach Ausgleichung . .	— — —	

Das Naturalienbüdget, welches sich in Einnahme und Ausgabe ausgleicht, gibt zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Die Ueberwölbung der Stallungen auf dem Eichelscheiderhofe, wofür ein Credit von 4200 ℔ eingestellt ist, ist unumgänglich nöthig, indem solche dem Einsturze nahe sind und ist mit denen des Pächters wegen der nachgewiesenen besonderen Dringlichkeit zuerst und sogleich zu beginnen.

Den Vorschlag der Direction zur Verlegung der Beschälstation von Meckenheim nach Haßloch findet man vollständig begründet, dagegen ist die Errichtung einer Beschälstation im Bliesgau in Berücksichtigung der festgesetzten Zahl des dermaligen Beschälerstandes gegenwärtig noch nicht auszuführen.

Die verlangte Unterstützung des wegen hohen Alters seiner Functionen enthobenen Waldhüters Jacob Grummel I. zu Jägersburg, im Betrage von 5 ℔ per Monat wird für die Jahre 18½ und 18⅔ bewilligt.

Auch ist dem Gesuche zu einer weiteren Unterstützung von 200 ℔ von der Wittwe Pfeuffer in Zweibrücken zu entsprechen, indem solche noch fortwährend einer solchen Unterstützung bedürftig erscheint.

Die Vermehrung der Beschälwärter von 22 auf 23 wird als nicht nothwendig erkannt, da zu deren Unterstützung der vorhandene Gehülfe verwendet werden könne.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Mittwoch den 31. Mai, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Elfte Sitzung am 31. Mai 1865, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der X. Sitzung durch den Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Jenet stattet im Namen des I. Ausschusses Bericht ab über den Vorschußfond für Schulhausbauten.

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre.

	fl	Xr
1. Einnahms-Ueberschüsse aus 18½		727 51½
2. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse	25772 8½	
Hievon ab die gemachten Einnahmen mit	4490 50	4490 50
verbleiben im Ausstande	21281 18½	
Summa Abtheilung I.		5218 41½

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

1. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse		— —
Uebrige Einnahmen:		
1. Von der Filialbank Ludwigshafen wurde behufs der Umschreibung des Bankscheines zurückerhoben:		
Der Anleihschein vom 29. Juli 1863 № 28,864 ad 3 %.		500 —
Summa Abtheilung II.		500 —
Hiezu „ „ I.		5218 41½
Gesammtbetrag der Einnahmen		5718 41½

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre — —

II. Abtheilung.

Ausgaben auf das laufende Jahr:

1. Vorschüsse gegen Rückersatz für Schulhausbauten zu 4 %	— —
2. Uebrige Zahlungen:	
an die Filialbank Ludwigshafen behufs Umschreibung des 3%tigen Anlehensscheines № 28,864 in den neuen 3%tigen Anlehensschein № 3001 vom 6. August 1864	500 —
Summa B.	500 —

Rechnungs-Abschluß.

	fl	Xr	s
Einnahme	5718	41	2
Ausgabe	500	—	—
Activrest	5218	41	2

Vermögens-Ausweis.

Der Vorschußfond für Schulhausbauten besteht aus der ursprünglich hiefür admassirten Summe von 27000 —

und bildet sich dermalen

a) aus den bis incl. 18½ geleisteten und noch ausstehenden Vorschüssen im Betrage von	21281 18½
b) aus dem Activrest von	5218 41½
c) aus einem Anlehensscheine der Filialbank Ludwigshafen vom 6. August 1864 № 3001, zu 3 % verzinslich	500 —
Gleiche Summe wie oben	27000 —

Hierauf stattet das Landrathsmitglied Brunk Bericht ab über die Kreisfonds-Hauptrechnung des Jahres 18½, welche folgende Ergebnisse liefert:

Vortrag.	Betrag partial. fl. kr. h.	Betrag total. fl. kr. h.
I. Einnahme.		
I. Abtheilung.		
Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre.		
Aus der VII. Finanzperiode und zurück.		
I. Nachträgliche Einnahmen		578 37 –
Aus der VIII. Finanzperiode.		
II. Activrest der vorjährigen Rechnung	93773 39 3	
III. Nachträgliche Einnahmen (an Kreisumlagen)	849 56 –	94623 35 3
Summa der I. Abtheilung		95202 12 3
II. Abtheilung.		
Einnahme des laufenden Jahres.		
I. Zuschüsse aus der Staatskasse.		
1. Zuschüsse der Staatskasse für die deutschen Schulen:		
a) Zur Ergänzung der Congrua für die deutschen Schullehrer im bisherigen Maßstabe	2200 – –	
b) Zur Erhöhung derselben auf 250 fl, beziehungsweise 200 fl	13633 59 –	15833 59 –
2. Für außerordentliche Schulvisitation		1000 – –
3. a) Zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	2000 – –	
b) Desgleichen zu demselben Zwecke	18233 20 –	20233 20 –
4. Zuschüsse der Staatskasse für Industrie und Cultur:		
a) Für die Gestütsanstalt Zweibrücken	10000 – –	
b) Für die Kreisackerbauschule, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500 – –	11500 – –
II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden und Stiftungen.		
1. Isolirte Lateinschulen:		
a) Beiträge der Gemeinden (ständig):		
α) der Stadt Frankenthal	696 4 –	
β) der Stadt Kaiserslautern	1300 – –	1996 4 –
b) Inscriptionsgelder bei den Lateinschulen:		
α) in Frankenthal	72 – –	
β) in Kaiserslautern	57 36 –	129 36 –

Vortrag.	Betrag partial.	Betrag total.
	℔ Xr. ₰	℔ Xr. ₰
2. Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern.		
a) Beitrag der Stadt Kaiserslautern (ständig)	1000 — —	
b) Inscriptionsgelder bei derselben	126 — —	1126 — —
3. Für das Kreisarmen- und Krankenhaus in Frankenthal.		
a) Beiträge der Gemeinden für Verpflegung ihrer Angehörigen . .	8045 51 —	
b) Desgleichen von Privaten	932 29 —	
c) Für veräußerte Gegenstände	1496 11 —	10474 31 —
4. Für die Kreisirrenanstalt Klingenmünster.		
a) Beiträge von Privaten und Gemeinden für Verpflegung ihrer Angehörigen	34173 53 —	
b) Erlös aus verkauften Gegenständen ꝛc.	2332 34 —	36506 27 —
III. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
1. Preßvergehensstrafe		26 40 3
2. Geldstrafen nach dem Gesetze über Versammlungen und Vereine . .		— 29 3
3. Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalstrafen		2811 2 2
4. Pachtertrag der Rheindammgräsereien		6856 10 2
IV. Kreisumlagen:		
1. Grundsteuer	244696 48 —	
2. Häusersteuer	35501 30 —	
3. Gewerbsteuer	71135 4 —	
4. Capitalrentensteuer	18590 15 —	
5. Einkommensteuer	17714 45 —	387638 22 —
Summa Abtheilung II. .		496132 42 2
Hiezu Summa Abtheilung I. .		95202 12 3
Gesammtsumme der Einnahmen .		591334 55 1

II. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Auf die VII. Finanzperiode und zurück.

I. Erhebungskosten:	
1. Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebgebühren	1 55 2

Vortrag.	Betrag partial. fl. kr. h.	Betrag total. fl. kr. h.
Auf die VIII. Finanzperiode:		
II. Auf Erhebung der Einnahmen:		
1. Erhebungskosten und zwar:		
Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebgebühren		2 50 –
2. Rechnungsdefecte und Rückersätze		1 1 –
Summa Abtheilung I.		5 46 2
II. Abtheilung.		
I. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen, und zwar:		
Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebgebühren		1206 5 2
II. Bedarf des Landraths:		
1. Tagegebühren und Reisekosten der Landräthe	1142 4 –	
2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	423 17 –	
3. Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses . . .	— — –	1565 21 –
III. Erziehung und Bildung.		
1. Deutsche Schulen:		
a) Dotation der Volksschulen	79547 45 –	
b) Beiträge zur Schullehrer-Wittwenkasse	2000 — –	
c) Schul-Visitationskosten	4414 51 –	
d) Beiträge an die Gemeinden zu Schulhausbauten	6000 — –	91962 36 –
2. Isolirte Lateinschulen:		
a) Lateinschule in Frankenthal	4184 54 –	
b) Lateinschule in Kaiserslautern	5485 — –	
c) Zuschüsse an die übrigen Lateinschulen	25754 57 –	
d) Diäten und Reisekosten für Visitation der Lateinschulen . . .	177 18 –	35602 9 –
3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung, Schwimmschulen . .		275 — –
4. Stipendien für Studirende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungsanstalten:		
a) Stipendien		1600 — –
b) Freiplätze für Zöglinge:		
α) im Central-Taubstummen-Institut	250 — –	
β) im Central-Blinden-Institut	250 — –	500 — –

Vortrag.	Betrag partial. fl. Xr. h.	Betrag total. fl. Xr. h.
5. Uebrige Ausgaben:		
Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . .		499 43 –
6. Beitrag zur Erbauung eines Thurmes auf dem Donnersberge . .		200 — –
7. Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" . . .		200 — –
8. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg		100 — –
IV. Industrie und Cultur:		
1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen:		
a) Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern . .	13049 24 1	
b) Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:		
α) in Landau	2287 30 –	
β) in Speyer	2425 — –	
γ) in Zweibrücken	2558 20 –	20320 14 1
c) Zuschuß zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen für obige drei Schulen		600 — –
d) Remunerationen für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen		1400 — –
e) Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . .		237 53 –
f) Reservefond: An die Rechner der obenbezeichneten Gewerbschulen je 33 fl 20 Xr		100 — –
2. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen, und für arme Schüler an den Gewerbschulen		1200 — –
3. Gestütsanstalt in Zweibrücken:		
a) Gestütsanstalt	20000 — –	
b) Prämien für das Landgestüt	1500 — –	21500 — –
4. Bedarf der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer		636 39 2
5. Uebrige Ausgaben:		
a) Für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues . .	1500 — –	
b) Für Industrie überhaupt:		
α) zur Förderung der Palmflechterei in den Gemeinden Bergzabern, Klingenmünster, Steinfeld, Gräfenhausen, Lug, Schwanheim und Wernersberg	200 — –	
β) desgl. an die Gemeinde Klingenmünster	14 — –	
γ) „ „ „ „ Bergzabern	286 — –	2000 — –
c) zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule		1500 — –

Vortrag.	Betrag partial. fl. Xr. h.	Betrag total. fl. Xr. h.
V. Auf Gesundheit:		
1. Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster		65227 4 –
2. Sustentation der Thierärzte		2800 — –
VI. Auf Wohlthätigkeit.		
1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal:		
a) für den Betrieb	62592 22 –	
b) zur Erbauung eines Hauses für taubstumme und andere Kinder	3000 — –	65592 22 –
2. Unterstützung der Armen außer des Kreis-Armenhauses		4000 — –
3. Rettungs-Anstalten und sonstige Ausgaben für verlassene, verwahrloste und blödsinnige Kinder		21989 26 –
4. Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Armen		1062 — –
VII. Auf Straßen- und Wasserbau.		
1. Beiträge für Distriktsstraßen:		
a) für Unterhaltungsbauten	40000 — –	
b) für Neubauten	42400 — –	82400 — –
2. Unterhaltung der Rheindämme:		
a) Lohn der Rheindammwärter	1800 — –	
b) auf Unterhaltungsarbeiten	3197 34 –	
c) auf ständige Bauausgaben	2 26 –	5000 — –
VIII. Auf Sicherheit		— — –
IX. Steuerbeischlag, resp. Ersatz an die Staatskasse		100000 — –
Summa Abtheilung II.		531276 43 1
Hiezu „ „ I.		5 46 2
Gesammtsumme der Ausgaben		531282 29 3
Abschluß.		
Die Einnahmen betragen	591334 55 1	
„ Ausgaben „	531282 29 3	
Verbleibt sonach Activ-Rest	60052 25 2	

Gegen diese Rechnungen hat der Landrath keinen Anstand zu erheben und werden dieselben in allen ihren Theilen genehmigt.

Brunk setzt seinem Bericht den Antrag bei, der Landrath möchte folgende Bitte in sein Protokoll niederlegen:

Während die Gesetze über die directe Besteuerung im diesseitigen und jenseitigen Bayern ganz gleich sind, besteht zum Nachtheil der Pfalz die bedeutende Ungleichheit, daß in der Pfalz die Steuerbaren die Erhebgebühren der directen Steuern den Einnehmern bezahlen müssen, von welcher Last die Steuerbaren des jenseitigen Bayerns befreit sind.

Der Landrath stelle daher an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvollste Bitte, diese Erhebgebühren auch für die Pfalz auf Staatsfonds zu übernehmen. Der Landrath erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Endlich erstattet Wand im Namen des I. Ausschusses Bericht über den Voranschlag der Kreis-Einnahmen und Kreisausgaben für das Jahr 18[illegible].

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen im Regierungsbezirke der Pfalz für das Jahr 18$^{65}/_{66}$

nach §. 27 Abs. 2 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Cap.	S.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl	kr	p	Antrag des Landrathes. fl	kr	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl	kr	p	weniger fl	kr	p
		I. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.												
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (Kreisfonds)												
	1	Hebgebühren der Rentämter ½ Procent der Kreisumlage	1383	30	-	1322	—	-				61	30	-
	2	Uebrige Ausgaben	—	—	-	—	—	-						
		Summa Cap. I. .	1383	30	-	1322	—	-				61	30	-
II.		Bedarf des Landraths.												
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe . . .	1200	—	-	1200	—	-						
	2	Regiekosten der Landrathsversammlung . . .	500	—	-	500	—	-						
	3	Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	—	-	190	—	-						
		Summa Cap. II. .	1890	—	-	1890	—	-						
III.		Erziehung und Bildung.												
	1	Deutsche Schulen.												
		Ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen	58874	25	-	58874	25	-						
		Bedarf zur Ergänzung der Congrua	1150	—	-	425		-				725	—	-
		Errichtung neuer Schulstellen	24400	—	-	24400	—	-						
		Alimentation des dienstunfähigen Lehrerpersonals	2000	—	-	2500		-	500	—	-			
		Beitrag in die besondere Wittwen- und Waisenkasse	3300	—	-	3300	—	-						
		Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für die Visitation der Schulen	300	—	-	300	—	-						
		Regie derselben	1000	—	-	1000	—	-						
		Für außerordentliche Schulvisitationen . .	6000	—	-	6000		-						
		Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern	97024	25	-	96799	25	-	500	—	-	725	—	-
	2	Isolirte Lateinschulen.												
		Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realezigenz:												
		a) zu Frankenthal	4923	28	-	4948	28	-	25	—	-			
		b) „ Kaiserslautern	5655	—	-	5635	—	-				20	—	-
		c) „ Landau	—	—	-	5915	22	-	5915	22	-			
		d) übrige Lateinschulen	25838	25	-	22828	3	-				3010	22	-
		e) Diäten der Gymnasial-Rectoren für Visitation der isolirten Lateinschulen	200	—	-	200	—	-						
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:												
		a) Schwimmschulen	275	—	-	275	—	-						
	4	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—	-	1600		-						

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	p	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	p	weniger fl.	kr.	p
III.	5	Freiplätze:												
		a) für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institute	375	—	-	375	—	-						
		b) „ „ „ „ Blinden-Institute	250	—	-	250	—	-						
	6	Beitrag zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	-	1000	—	-	500	—	-			
	7	Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia	200	—	-	200	—	-						
	8	Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	100	—	-	100	—	-						
		Reservefond	100	—	-	100	—	-						
		Summa Cap. III.	137041	18	-	140226	18	-	6940	22	-	3755	22	-
IV.		Industrie und Cultur.												
	1	Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern	13431	9	-	13321	9	-				110	—	-
	2	Uebrige Gewerbschulen												
		a) in Speyer	2175	—	-	2175	—	-						
		b) „ Landau	2480	—	-	2480	—	-						
		c) „ Zweibrücken	2662	30	-	2662	30	-						
		d) für Lehrattribute der 3 Gewerbschulen	600	—	-	600	—	-						
	3	Reservefond für die Gewerbschulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken	100	—	-	100	—	-						
	4	Für den gewerblichen Unterricht in den isolirten Lateinschulen	1400	—	-	1400	—	-						
	5	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—	-	400	—	-						
	6	Stipendien für Schüler an den technischen Schulen	1200	—	-	1200	—	-						
	6½	Beitrag zum Pensionsfond für die Lehrer an den Gewerbschulen	—	—	-	500	—	-	500	—	-			
	7	Gestütsanstalt in Zweibrücken	20000	—	-	20000	—	-						
	8	Prämie für das Landgstüt	1500	—	-	1500	—	-						
	9	Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	600	—	-	700	—	-	100	—	-			
	10	Zur Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-						
	11	Für Industrie überhaupt	500	—	-	500	—	-						
	12	Bedarf der Kreis-Ackerbauschule	1500	—	-	1500	—	-						
		Summa Cap. IV.	50048	39	-	50538	39	-	600	—	-	110	—	-
V.		Gesundheit.												
	1	Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster:												
		a) Kosten des Betriebes	71815	—	-	72665	—	-	850	—	-			
		b) Unterhaltung der Gebäude	3500	—	-	3500	—	-						
	2	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—	-	300	—	-						
	3	Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte	2900	—	-	3000	—	-	100	—	-			
		Summa Cap. V.	78515	—	-	79465	—	-	950	—	-			
VI.		Wohlthätigkeit.												
	3	Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal												
		a) Kosten des Betriebs	63650	—	-	62803	50	-				846	10	-
		b) Unterhaltung der Gebäude	2300	—	-	2300	—	-						

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	p	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	p	weniger fl.	kr.	p
VI.	4	Für bessere bauliche Einrichtung der Localitäten für die Taubstummen und andere arme Kinder in der Anstalt	3000	—	-	3000	—	-						
	5	Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—	-	4000	—	-						
	6	Kosten des Unterhalts der verlassenen Kinder, welche Privaten anvertraut sind, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—	-	25000	—	-						
	7	Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—	-	1200	—	-						
		Summa Cap. VI. .	99150	—	-	98303	50	-				846	10	-
VII.		Straßen- und Wasserbau.												
	1	Beiträge für Distriktsstraßen	48000	—	-	48000	—	-						
	4	Kosten der Rheindammbauten in der Pfalz . .	5000	—	-	5000	—	-						
		Summa Cap. VII. .	53000		-	53000	—	-						
VIII.		Sicherheit.												
		Belohnungen für erlegte Raubthiere	150	—	-	150	—	-						
		Summa Cap. VIII. .	150	—	-	150	—	-						
X.		Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes und des Finanzgesetzes für die VI. Finanzperiode	100000	—	-	100000	—	-						
		Summa Cap. X. .	100000	—	-	100000	—	-						
XI.		Allgemeiner Reservefond	982	26	-	778	18	1				204	7	3
		Summa Cap. XI. .	982	26	-	778	18	1				204	7	3
		Zusammenstellung.												
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen .	1383	30	-	1322	—	-				61	30	-
II.		Bedarf des Landrathes	1890	—	-	1890	—	-						
III.		Erziehung und Bildung	137041	18	-	140226	18	-	6940	22	-	3755	22	-
IV.		Industrie und Cultur	50048	39	-	50538	39	-	600	—	-	110	—	-
V.		Gesundheit	78515	—	-	79465	—	-	950	—	-			
VI.		Wohlthätigkeit	99150	—	-	98303	50	-				846	10	-
VII.		Straßen- und Wasserbau	53000	—	-	53000	—	-						
VIII.		Sicherheit	150	—	-	150	—	-						
X.		Ersatz an die Staatskasse	100000	—	-	100000	—	-						
XI.		Allgemeiner Reservefond	982	26	-	778	18	1				204	7	3
		Summa des Abschnittes I. (Kreis-Ausgaben) .	522160	53	-	525674	5	1	8490	22	-	4977	9	3

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Einnahmen.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl	kr	p	Antrag des Landrathes. fl	kr	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl	kr	p	weniger fl	kr	p
		II. Abschnitt.												
		Kreis-Einnahmen.												
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.												
	3	Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer	2200	—	-	2200	—	-						
	3½	Zur Erhöhung der Congrua der deutschen Schullehrer	13633	59	-	13633	59	-						
	4	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	-	1000	—	-						
	5	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	8000	—	-	8000	—	-						
	5½	Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	8200	—	-	8200	—	-						
	6	Für das Gestüt in Zweibrücken	10000	—	-	10000	—	-						
	7	Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Rindviehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	-	-	1500	—	-						
	8	Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	8200	—	-	8200	—	-						
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.												
	1	Für die isolirten Lateinschulen incl. der Inscriptionsgelder, Landau mitbegriffen	2751	4	-	4541	4	-	1790	—	-			
	2	Für die Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern	1000	-	-	1000	—	-						
	3	Inscriptionsgelder der Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern	300	—	-	300	—	-						
	4	Beiträge der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen im Kreis-Armenhause zu Frankenthal und eigene Einnahmen der Anstalt	9700	—	-	9700	—	-						
	5	Pflezgelder der Pflezlinge in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und Beiträge der Gemeinden für die ihnen Angehörigen der Anstalt, dann übrige Einnahmen derselben	34622	30	-	34622	30	-						
III.		Sonstige Einnahmsquellen.												
	1	Geldstrafen wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1856 Art. 52, dann des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 Art. 25	10	—	-	10	—	-						
	2	Polizeistrafen für Findel- und verlassene Kinder	—	—	-									
	3	Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien	6000	—	-	6000	—	-						
IV.	4	Activrest der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre	—	—	-	22068	2	1	22068	2	1			
V.		Kreis-Umlage zu 48½ Prozent der Steuerprincipalsumme, nach Abzug eines halben Prozentes für ungiebige Posten	415043	20	-	394698	30	-				20344	50	-
		Summa des Abschnittes II. (Kreis-Einnahmen)	522160	53	-	525674	5	1	23858	2	1	20344	50	-
		Abgleichung.												
		Die Einnahme beträgt	522160	53	-	525674	5	1	23858	2	1	20344	50	-
		„ Ausgabe „	522160	53	-	525674	5	1	8490	22	-	4977	9	3
		Demnach	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-

Diesem Budget fügt der Landrath folgende Bemerkungen bei:

1. Die Hebgebühren der Rentämter für die Kreisumlagen wurden nach dem wirklichen Betrage derselben bemessen;

2. Die Aenderungen der Postulate im Capitel III. §. 1—8, a) „Erziehung und Bildung", ferner im Cap. IV. §. 1—12 „Industrie und Kultur", Cap. V. §. 1—3 „Gesundheit" und im Cap. VI. §. 1—7 „Wohlthätigkeit" sind in den bezüglichen Landraths-Verhandlungen näher erläutert, weßhalb darauf Bezug genommen wird.

3 Zu Cap. III. §. 6. Zur Erwerbung der bei dem Bau der Neustadt-Dürkheimer Bahn gefundenen Alterthümer wurde diese Position um 500 ℔ erhöht. Die übrigen Kosten mit 250 ℔ für Restauration derselben u. s. w. wären aus der gewöhnlichen Position mit 500 ℔ zu bestreiten.

Bei Verwendung des Restes derselben wäre die Restaurirung der Burg Scharfenberg der Königl. Kreisregierung zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen.

Indem der Landrath hierdurch eine Zuschrift der Königl. Kreisregierung vom 16. Mai l. Jrs. erledigt, fühlt er sich veranlaßt, der Eisenbahngesellschaft für die Ueberlassung dieses in archäologischer Beziehung höchst merkwürdigen Fundes seine besondere Anerkennung auszusprechen, besonders da sie in ganz uneigennütziger Weise den obigen Betrag von 500 ℔ dem Unterstützungsfond des Dienstpersonales zugewiesen hat.

Der Landrath stellt bei dieser Angelegenheit noch den Antrag, die Königl. Regierung möchte auf Vergrößerung des Antiquariums in Speyer hinwirken.

4. Cap. IV. §. 9. Durch Erhöhung dieses Postulates von 600 auf 700 ℔ wurde einer Zuschrift der Königl. Kreisregierung vom 14. Mai l. Jrs. entsprochen, worin die Nothwendigkeit dieser Erhöhung nachgewiesen ist,

5. Cap. V. §. 3. Bezüglich der hier eingetretenen Erhöhung von 100 ℔ wird bemerkt, daß diese für den neu aufgestellten Thierarzt im Kanton Otterberg bestimmt ist, entsprechend einer Zuschrift der Königl. Kreisregierung vom 1. Mai l. Jrs.

Der Landrath ersucht auf den Antrag von Dr. Jacob die Königl. Regierung, sie möchte, wenn einzelnen Gemeinden oder Gegenden, in welchen früher Aerzte ihren Wohnsitz hatten, in Folge der jetzt gestatteten Freizügigkeit der Aerzte und durch ihre weite Entfernung von einer größeren Bevölkerung ärztliche Hülfe in wirksamer Weise nicht mehr zugänglich ist, dafür Sorge tragen, daß durch das Zusammenwirken der betreffenden Gemeinden, Distrikte und wenn nothwendig des Kreises die Mittel geboten werden, um Aerzte wieder nach den betreffenden Orten hinzuziehen.

6. Cap. X. Bezüglich dieser ungerechtfertigten Leistung von 100,000 ℔ an das Königl. Staatsärar bezieht sich der Landrath wiederholt auf seine früheren deßfallsigen Erklärungen, besonders auf jene im Protokolle vom 18. Mai 1860 (Amtsblatt Seite 558 ff.) und jene in dem Protokolle vom 14. Juni 1861 (Amtsblatt 1861 Seite 639 ff.) und sieht einer baldigen Befreiung des Kreisfonds von dieser Belastung entgegen.

7. Cap. II. §. 1. der Einnahmen.

Da die Lateinschule zu Landau unter die Kreisanstalten aufgenommen worden ist, so müssen die bisherigen Beiträge der Stadt und des Distrikts Landau mit 1790 ℔ hier in Einnahme gestellt werden. Daher diese Erhöhung.

8. Cap. III. §. 2. der Einnahmen.

Der Landrath will es dießmal unterlassen, den Ertrag der Polizeistrafen für Findel- und verlassene Kinder in Einnahme zu setzen, und zwar ausschließlich deßwegen, um das Rechnungswesen des Kreises nicht zu verwirren.

Im Uebrigen behält er alle Rechtsansprüche des Kreisfonds vor und erlaubt sich unter Bezugnahme auf seine rechtlichen Deductionen im Sitzungsprotokolle vom 17. Juni 1862 (Amtsblatt 1862 S. 857) und in jenem vom 25. Juni 1863 (Amtsblatt 1863 S. 874) die ehrfurchtsvollste Bitte um eine baldige Allerhöchste Entschließung, wodurch seine rechtlichen Ansprüche die gebührende Würdigung und Anerkennung finden, zu wiederholen.

9. Cap. IV. §. 4. der Einnahmen.

	fl	xr.	h
Der Activ-Rest der Rechnung von 18½ schließt mit einem Ueberschusse ab von . .	60052	25	2
Hievon wurde bereits in das Budget pro 18½ übertragen	25084	23	1
Bleibt . .	34968	2	1
Hievon ist jedoch in Abzug zu bringen der in der Rechnung 18½ ausgewiesenen Restbetrag aus dem Staatszuschusse ad 67,000 fl für Distriktsstraßen	12900	–	–
verbleibt ein verfügbarer Rest von . . .	22068	2	1

welcher hier in Einnahme erscheint.

10. Cap. V. Der Landrath beschließt die Erhebung einer Kreisumlage von 48½ ß — „vierzig acht ein halb Prozent“ —.

Es berechnet sich der Betrag derselben, da ein Prozent der Gesammtsteuer 8170 fl beträgt, nach Abzug eines halben Prozents für ungiebige Posten auf 394,698 fl 30 xr., welche Summe hier in Einnahme erscheint.

11. Bezüglich des Gesuches des Unterstützungsvereines für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer um einen jährlichen Beitrag beschließt der Landrath, die Königl. Kreisregierung zu ermächtigen, diesem Vereine eine Unterstützung von 500 fl, fünfhundert Gulden, pro 18½ anzuweisen und diesen Betrag dem allgemeinen Reservefond zu entnehmen, wodurch die Zuschrift der Königl. Kreisregierung vom 10. Mai lauf. Jahres ihre Erledigung findet.

Hierauf wurde die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen und die nächste auf Donnerstag den 1. Juni 1865, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Zwölfte Sitzung am 1. Juni 1865, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie als Commissär der Königl. Regierung Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der XI. Sitzung verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Der Präsident macht der Versammlung Mittheilung von einer Zuschrift der Königl. Regierung, Kammer des Innern, durch welche der Landrath in Kenntniß gesetzt wird, daß Seine Majestät der König allergnädigst geruht habe, den am 27. d. M. der Königl. Regierung

übermittelten Antrag auf Verlängerung des Termines für die Landrathsverhandlungen bis 3. Juni einschließlich zu genehmigen.

Hierauf stattet Schmitt im Namen des V. Ausschusses Bericht ab über die beiden Anträge von Feldbausch:

1. Die Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, über „die Ausbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend,"
2. „Besondere unentgeldliche Verrichtungen der Schullehrer betreffend".

Der erste lautet:

Das Gesetz vom 10. November 1861, die Ausbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, erklärt im Art. 1 die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten und legt den politischen Gemeinden die Verpflichtung auf, den gesammten Aufwand für die Errichtung und den Unterhalt der deutschen Schulen bestreiten zu müssen.

Der Art. 3 dieses Gesetzes setzt dann einen Minimal-Gehalt für die Schullehrer und Verweser fest, und in Art. 4 bestimmt dasselbe, daß in diesem Minimalgehalt auch die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantoren, Chorregenten und Organisten eingerechnet werden.

In der Pfalz sind in letzterer Beziehung in der Regel mit dem Schuldienste der Kirchen- und Organistendienst verbunden, und sind die anderen Verrichtungen als Meßner, Cantoren und Chorregenten im Allgemeinen als besondere Functionen nicht in Anrechnung gebracht, was nur in einzelnen Fällen geschieht.

Da nun aber

1. Der Kirchendienst überhaupt mit dem Schuldienste nicht verbunden sein muß, und auch in der Pfalz in vielen größeren Gemeinden, namentlich in den Städten, wirklich nicht verbunden ist;
2. Da der Kirchendienst eine besondere Function ist, welche dem Lehrer auch eine besondere zu seinem

Schuldienste nicht gehörige Mühewaltung verursacht, wofür er also auch mit Recht eine besondere Bezahlung verlangen kann;

3. Da eine hauptsächliche Klage der betreffenden Schullehrer eben darin besteht, daß man ihnen den Kirchendienst auferlegt und die Bezüge dafür in ihrem Lehrergehalte verrechnet;
4. Da es ferner nur dadurch ermöglicht wird, diesen Klagen abzuhelfen, daß in den Schulfassionen die Bezüge für den Kirchendienst nicht angerechnet werden;
5. Da nun diese Nichtanrechnung es gestattet, den Kirchendienst auch vom Schuldienste zu trennen, und ersteren auch anderen Personen zu übertragen;
6. Da endlich die Gemeinden nach den Prinzipien des Rechtes verbunden sind, jedem Lehrer und Verweser als solchem den gesetzlichen niedrigsten Gehalt ganz und ungeschmälert zu bezahlen;

wolle der Landrath beschließen, an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß in das in Aussicht gestellte neue Schulgesetz, worin auch die Schuldotation neu geregelt werden soll, die Bestimmung aufgenommen werde für die Pfalz, daß in den Schulfassionen alle Bezüge für den Kirchen- und Organistendienst, sowie die Bezüge als Cantoren, nicht anzurechnen seien, daß jedoch der Lehrer oder Verweser, wenn ihm die Kirchengemeinde die sub 1 genannten Functionen übertragen will, dieselben gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen und zu versehen habe.

Der V. Ausschuß empfiehlt diesen Antrag zur Annahme. Der Landrath erklärt aber, daß er zwar im Allgemeinen mit den dem Antrage zu Grunde liegenden Grundsätzen einverstanden, aber heute nicht in der Lage sei, die ganze Tragweite desselben in seinen praktischen

Folgen zu überſehen, weßhalb er demſelben ſeine Zuſtimmung nicht geben könne.

Der zweite Antrag von Feldbauſch iſt folgender:

In vielen Gemeinden wird den Schullehrern und Verweſern auch das Aufziehen der Gemeindeuhr, das Beſorgen des ortsüblichen und Polizeigeläutes und das Einſchmieren der Glocken auferlegt, und ſie erhalten dafür in der Regel nicht die mindeſte Vergütung.

Die bezeichneten Verrichtungen gehören einerſeits nicht zu dem Schuldienſte als ſolchem, und andererſeits dürften ſie der perſönlichen Stellung der Lehrer und Verweſer nicht in jeder Beziehung entſprechen.

Vielfache und immerwährende Beſchwerden ſind hievon die unausbleiblichen Folgen.

Um auch hierin nur dasjenige, was Recht und Billigkeit fordern, zur Geltung zu bringen,

wolle der Landrath beſchließen, an die Königl. Staatsregierung die Bitte zu richten, dieſelbe wolle verfügen, daß in der Pfalz

1. den Lehrern und Verweſern nur mit ihrer freiwilligen Uebereinſtimmung alle oben sub 2 genannten Verrichtungen übertragen, daß dieſelben alſo nicht mehr mit dem Schuldienſte als ſolchem verbunden werden ſollen, und
2. daß die Lehrer und Verweſer für dieſe Verrichtungen, wenn ſie dieſelben nach den Ortsverhältniſſen übernehmen müſſen, eine angemeſſene beſondere Vergütung aus der Gemeindekaſſe erhalten, welche ihnen in keinem Falle an ihrem Schulgehalte abgezogen oder darin angerechnet werden darf.

Der V. Ausſchuß empfiehlt der Verſammlung dieſen Antrag zur Annahme.

Dieſem Antrage ertheilt der Landrath, dem Antrag des Ausſchuſſes zu Folge, ſeine Zuſtimmung.

Hierauf berichtet Pasquay im Namen des V. Ausſchuſſes über den Antrag von Feldbauſch und Rothhaas, „die Holzverſteigerungen in Staatswaldungen betreffend.“

Nach dem Bericht konnte der V. Ausſchuß den Antrag in ſeiner urſprünglichen Faſſung nicht zur Annahme empfehlen, worauf die Antragſteller ihn in folgender, auch vom Ausſchuſſe zuſtimmend begutachteten Faſſung umänderten:

In manchen Gegenden der Pfalz, beſonders im Bezirke des Forſtamts Langenberg, beſteht die Klage, daß der Bedarf der Kleingewerbe und der Hausbedarf an Nutz- und Brennholz nicht befriedigt werde, da im Wege der öffentlichen Verſteigerung eben jener Bedarf durch die Concurrenz mit dem Handel nicht genug gedeckt werden kann.

Deßhalb herrſcht ſehr große Unzufriedenheit und iſt die bezeichnete Klage die hauptſächlichſte der Landbevölkerung der dortigen Gegend und der Grund der großen Zunahme der Frevel, da aus leicht erklärlicher Noth und Verbitterung Alles gefrevelt wird, was man benöthigt und was zu haben iſt.

Der Landrath wolle deßhalb beſchließen, obigen Nothſtand zur Kenntniß der Königl. Staatsregierung zu bringen mit der Bitte, demſelben durch geeignete wirkſame Mittel, ohne die freie Concurrenz zu beſchränken, abzuhelfen.

Der Landrath erklärt ſich mit dieſem Antrage einverſtanden.

Hierauf ſtattet Reudelhuber im Namen des V. Ausſchuſſes über den Antrag von Becker, „die Aufhebung der ausnahmsweiſe noch beſtehenden Chauſſeegelder-Erhebung iſt einzelnen Diſtrikten betreffend,“ Bericht ab.

Der Antrag geht dahin, der Landrath möge den Wunſch in ſein Protokoll aufnehmen, daß das Chauſſeegeld, welches ausnahmsweiſe auf einzelnen Diſtriktsſtraßen der Pfalz erhoben wird, für die Folge in Wegfall komme, da alle Diſtrikte mit Unterhaltung ihrer Straßen belaſtet ſeien, und die Erhebung des Chauſſeegeldes als läſtig und

den Verkehr behindernd betrachtet werden müsse, was bereits so allgemein anerkannt sei, daß in jüngster Zeit in unseren Nachbarstaaten, wo die Erhebung des Chausseegeldes bisher noch bestand, dasselbe als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben worden sei.

Dem Antrage des V. Ausschusses gemäß gibt der Landrath demselben seine Zustimmung.

Sodann stattet Feldbausch Bericht ab über beide von Becker und Wolf und von Janson gestellten Anträge, die Eisenbahnen betr.

Dem Antrage des V. Ausschusses gemäß, diese Anträge mit anderen im V. Ausschusse bezüglich der Eisenbahnen geäußerten Wünsche zu verbinden, beschließt der Landrath folgende Wünsche seinem Protokoll beizufügen:

Nachdem für die von dem Landrathe in seiner vorjährigen XI. Sitzung vom 24. Juni beantragten Eisenbahnlinien von der Königl. Staatsregierung die Projectirungs-Concessionen ertheilt worden sind, findet sich der Landrath veranlaßt

den Bau, resp. die Fortsetzung der Eisenbahn von Dürkheim über Grünstadt nach Monsheim zu befürworten.

Die beiden Kammern haben durch Gesammtbeschluß vom 30. September 1863 (stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1863 I. Band. S. 575) genehmigt, daß der Staat eine 4ßige Zinsengarantie für ein Baucapital von 2,700,000 ℔ zur Erbauung einer Eisenbahn von Dürkheim bis an die Landesgrenze gegen Monsheim unter der Bedingung gewähre, daß die Fortsetzung dieser Bahn von Alzey nach Bingen gesichert sei.

Der Gesammtbeschluß beider Kammern hat bis heute die Königl. Genehmigung noch nicht erhalten, weil die Verhandlungen mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen der fraglichen Bahnstrecke noch schweben, und es scheint, daß die letztere Regierung große Schwierigkeiten macht.

Davon wird nun auch von bayerischer Seite der Bau der Bahn von Dürkheim über Grünstadt nach Monsheim abhängig gemacht, und es hat die Königl. Staatsregierung erklärt, daß sie die Concession zum Baue für die genannte Linie nicht geben könne, so lange die im Gesammtbeschlusse der beiden Kammern gestellte Bedingung nicht erfüllt sei.

Dadurch wird nun der Angriff des Baues immer weiter verzögert. Die Bahn von Dürkheim nach Monsheim ist aber für Grünstadt und die dortige Umgegend eine solche Lebensfrage, daß deren baldigste Erledigung dringend zu wünschen ist als ein unabweisliches Bedürfniß.

Der Landrath ersucht deshalb die Königl. Staatsregierung, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufzubieten, die Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse zu bewirken, und befürwortet ferner, daß die Bahn von Dürkheim nach Grünstadt in der Richtung gebaut werde, um den späteren Anschluß einer Verbindungsbahn von Frankenthal über Freinsheim zu ermöglichen; ebenso ersucht der Landrath die Königl. Staatsregierung, auch auf die Beseitigung der dem Baue der Alsenz- und Donnersbergerbahn entgegenstehenden Hindernisse hinwirken zu wollen.

Zuletzt stattet Geißert im Namen des V. Ausschusses Bericht ab über den Antrag des Dr. Jacob, „die amtlichen Bekanntmachungen betreffend."

Der V. Ausschuß erweiterte denselben auf den Antrag seines Mitgliedes Schleip durch einen Zusatz, und empfahl ihn der Versammlung in folgender Fassung zur Annahme:

Das Gesetz vom 23. Mai 1846, „das Executionsverfahren in der Pfalz betr.," sagt Art. 17: „Die bevorstehende Versteigerung soll durch eine von dem Anwalte des betreibenden Gläubigers zu fertigende Anzeige mittelst Einrückung in eines der im Gerichtsbezirke verbreitetsten Blätter bekannt gemacht und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes, welches der Re-

gistrirung und dem Visa für Stempel nicht unterworfen ist, den Acten beigefügt werden; die Bezirksgerichte sollen durch einen im Amtsblatte zu veröffentlichenden Beschluß diejenigen Blätter bestimmen, in welchen für jeden Kanton die Bekanntmachung geschehen soll."

Diesem Gesetze zufolge erschienen eine Reihe von Rathskammerbeschlüssen sämmtlicher Gerichtsbezirke der Pfalz, welche im Geiste dieses Gesetzes und dem Zweck entsprechend die Localblätter innerhalb ihres Gerichtsbezirkes als Organe der gerichtlichen Bekanntmachungen bestimmten.

Auch die Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden erschienen damals in einer Weise, daß alle Interessen gewahrt waren.

Im Amtsblatte № 85 des Jahres 1850 erschien eine Präsidialordonnanz an sämmtliche Königl. Landcommissariate, Bauinspectionen, Steuercontrolämter, Forstämter, Rentämter, Kantonsphysikate, Rectorate, Subrectorate, Bürgermeisterämter und Polizeicommissäre der Pfalz, welches folgendermaßen lautet:

„Das unterfertigte Präsidium hat beschlossen, die in Landau erscheinende und in der Pfalz weit verbreitete Pfälzer Zeitung als dasjenige Blatt zu bezeichnen, in welches sämmtliche obengenannten Behörden und Aemter die amtlichen Bekanntmachungen und Inserate, welchen außer der vorgeschriebenen Verbreitung durch das Amts- und Intelligenzblatt noch eine weitere Veröffentlichung gesichert werden soll, einrücken zu lassen haben.

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden zu achten."

Im Jahr 1851 wurden in einem Zeitraum von 16 Tagen 4 Rathskammerbeschlüsse der Bezirksgerichte veröffentlicht, wornach die Pfälzer Zeitung in sämmtlichen 4 Bezirken als alleiniges Organ bestimmt worden ist.

Diese Beschlüsse datiren sich in:

Frankenthal vom 1. Septbr. 1851 vide Amtsblatt S. 540,
Zweibrücken „ 1. „ „ „ „ „ 538,
Kaiserslautern vom 4. Sept. 1851 vide Amtsblatt S. 546
Landau „ 16. „ „ „ „ „ 560.

Der Antrag der Königl. Staatsbehörde, welcher dem Rathskammerbeschluß von Landau zu Grunde lag, heißt wörtlich: „der Königl. Staatsprokurator trägt dahin an, das Königl. Bezirksgericht wolle beschließen, daß für die Ankündigungen gerichtlicher Versteigerungen von nun an für die sechs Kantone des Gerichtsbezirkes Landau die dahier erscheinende Pfälzer Zeitung, welche nach den durch den Herrn Königl. Generalstaatsprokurator in Zweibrücken anher bekannt gegebenen Mittheilungen der Königl. Kreisregierung nunmehr in allen Gemeinden der Pfalz gehalten wird, auf den Grund der Art. 17 und 19 des Gesetzes über das Executionsverfahren in der Pfalz vom 23. Mai 1846 als Anzeigeblatt bestimmt werde."

In Folge obiger Präsidialordonnanz und dieser Rathskammerbeschlüsse erschienen von nun an alle amtlichen Bekanntmachungen sowohl der Verwaltungs- als der Gerichtsbehörden nur noch in der Pfälzer Zeitung; den Localblättern wurden dieselben gänzlich entzogen. Bezüglich der Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden hat sich der Thatbestand nach und nach so geändert, daß gegenwärtig nur noch ein Theil solcher, deren Inhalt ihre Veröffentlichung in den Localblättern angemessen erscheinen läßt, ausschließlich der Pfälzer Zeitung zugewiesen werden, obgleich jener Präsidialerlaß eine amtliche Zurücknahme noch nicht erfahren hat. Dagegen bestehen jene Rathskammerbeschlüsse der 4 Bezirksgerichte noch in ihrer vollen Wirkung fort, so daß nicht nur die gerichtlichen Zwangsversteigerungen, sondern auch die Theilungsversteigerungen, die Publicationen von Fallimenten und Gütertrennungsproceduren ihre amtliche Veröffentlichung in der Pfälzer Zeitung erfahren, obwohl Niemand mehr jetzt behaupten kann, daß in den einzelnen Gerichtsbezirken besagte Zeitung nach den durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 gestellten Anforderungen für die gerichtlichen Versteigerungen entspreche, noch überhaupt sich für die übrigen gerichtlichen

Bekanntmachungen, für welche dieselbe fast für alle Fälle immer noch das einzige Organ ist, eigne.

Der Landrath sieht sich daher veranlaßt, auf die großen Nachtheile hinzuweisen, welche durch diesen Stand der amtlichen Bekanntmachungen für die materiellen Interessen der Einwohner bestehen und stellt an die Königl. Staatsregierung das Ansuchen, soweit dies in ihren Amtswirkungskreis fällt, auf eine Aenderung in diesen Verhältnissen hinwirken zu wollen.

Der Landrath gibt ferner der Königl. Regierung die Erwägung anheim, ob nicht ein allgemeines für sich allein bestehendes Anzeigeblatt, das ohne alle Beigabe politischer Nachrichten nur für amtliche Bekanntmachungen bestimmt ist, in wohlfeiler Ausgabe eine große Verbreitung erfahren und so in allen Beziehungen den allgemeinen Interessen und Anforderungen entsprechen möchte.

Der Landrath gibt diesem Antrag seine Zustimmung.

Indem der Landrath hiemit sowohl sämmtliche Regierungs- als die in seiner Mitte gestellten Anträge erledigt hat, sprach der Präsident folgende Worte:

„Unsere diesjährige Aufgabe ist vollendet, und der Landrath sieht seinem Schlusse entgegen.

Derselbe hatte in der kurzen Zeit außer den Rechnungen und Etats des Kreises und der sämmtlichen Kreisanstalten, noch 54 besondere Vorlagen der Königl. Regierung und 12 Privatanträge zu erledigen; gewiß das beste Zeugniß, daß sämmtliche Mitglieder mit Eifer und Hingebung ihre Pflichten zu erfüllen bestrebt waren. Eine Verlängerung der gesetzlich bestimmten 14tägigen Dauer um 2 Tage wurde deßhalb nothwendig, weil unsere Sitzungen durch zwei Sonntage und einen Feiertag unterbrochen waren.

Wir können mit der Beruhigung zurückkehren, daß auch unsere dießjährige Thätigkeit für das materielle und sittliche Wohl der Pfalz keine fruchtlose war wir; haben für die Bedürfnisse des Kreises und der verschiedenen Kreisanstalten in reichlicher Weise, jedoch nicht ohne Außerachtlassung einer gebotenen weisen Sparsamkeit gesorgt;

wir waren bemüht, vielen Familienvätern, die in dem Dienste des Kreises und zu dessen Gedeihen ihre Kräfte verwenden, theils unmittelbar, theils mittelbar durch Beiträge zu den Pensions- und Wittwenkassen, die Sorgen des Unterhaltes zu erleichtern und ihre Hinterbliebenen vor drückender Noth zu schützen.

Es bleibt mir noch übrig, Ihnen für das mir, bei Leitung Ihrer Berathungen, bewiesene Wohlwollen meinen herzlichsten Dank abzustatten. Diese Leitung ist nicht schwer, wenn jeder, wie dieses bei uns Sitte ist, über der Vertretung seiner eigenen Ansicht die der Ueberzeugung Anderer gebührende Achtung nicht außer Acht läßt.

Meine Herren!

Bei unserer vorjährigen Versammlung hatten wir ein für die Pfalz und das ganze Bayern verhängnißvolles Ereigniß zu beklagen. Noch haben sich dermals die Gemüther von der allgemeinen Bestürzung nicht erholt, denn ein edler König war seinem dankbaren Volke, ein theuerer Vater seinen geliebten Kindern durch den unerbittlichen Tod entrissen; unser hochgeliebter und hochverehrter König Maximilian war seinem großen und gesegneten Wirkungskreise schnell und unerwartet entrückt worden.

Ist auch heute unser Schmerz nicht gewichen, sondern nur ein gelinderer geworden, so können wir doch mit freudiger Beruhigung der Zukunft entgegensehen, denn der würdigste Sohn des würdigsten Vaters hat mit dem klaren Bewußtsein der ihm gewordenen schweren Pflichten und mit der ausdauernden Kraft und dem freudigen Muthe der Jugend die Zügel der Regierung ergriffen, und wie sein erlauchter Vater, gesegneten Angedenkens, findet auch er seinen großen Beruf, sein höchstes Glück nur in dem Wohle seines geliebten Volkes und in der ungetrübten Eintracht mit demselben. Insbesondere aber hat die Pfalz dankbar dafür zu sein, daß er in versöhnendem, großmüthigem Entschlusse jede Erinnerung an jene vergangene, in Unserer Aller Andenken stehende, verhängnißvolle Zeit für immer gelöscht hat.

Betrachten wir Pfälzer es daher unsererseits als heilige Pflicht, die Erfüllung der Königl. Pflichten durch entgegenkommendes Vertrauen zu erleichtern und uns bei jeder drohenden Gefahr, woher sie auch immer kommen möge, mit unverbrüchlicher Treue mit unbegränzter Hingebung um seinen Thron zu schaaren.

Möge der Allmächtige unserem Könige eine lange, glückliche Regierung gewähren! Mögen wir und unsere Nachkommen uns in langer Zeit seines Wohlwollens und seiner Gnade erfreuen!

Und zur Bekräftigung dessen, daß diese Worte aus dem Herzen aller Pfälzer gesprochen sind, bringen wir unserem Könige ein begeistertes Hoch aus!

Hoch lebe

Seine Majestät unser allergnädigster König Ludwig II.!

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die Schlußsitzung auf Freitag den 2. Juni, Vormittags 8½ Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Dreizehnte Sitzung am 2. Juni 1865, Vormittags 8½ Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden die Protokolle der beiden vorhergehenden Sitzungen von dem Secretär verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Auf die hierauf der Königl. Regierung gemachte Mittheilung, daß der Landrath seinem gesetzlichen Schlusse entgegensehe, erschien der Königl. Regierungspräsident Herr v. Hohe, begleitet von dem Königl. Präsidial-Secretär Pfender, und schloß die Versammlung durch folgende Worte:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Sie haben mich durch die Nachricht überrascht, daß Sie ihre Aufgabe schon gestern vollendet haben, obgleich Ihnen noch volle zwei Tage zu Gebote standen.

Ich freue mich mit Ihnen über dies Ergebniß Ihres Fleißes und bin nun hier, um Ihre Versammlung zu schließen und Ihnen herzlich Lebewohl zu sagen.

Möge uns Allen durch Gottes und des Königs Gnade gegönnt sein, auch im nächsten Jahre uns wieder so froh und wohl hier zusammenzufinden, als wir jetzt es sind.

Mit diesem Wunsche erkläre ich im Namen Seiner Majestät des Königs Ludwig II. die Versammlung der Landräthe der Pfalz für geschlossen.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet, vorgelesen, von dem Landrathe genehmigt, und sodann von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Böcking.

Dr. Jacob.

Das Amtsblatt № 33 wird nachgeliefert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 35. Speyer, den 20. Juni 1865.

Inhalt:

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865 betr. — Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien zu Kaiserslautern und Speyer betr. — Brandunglück in Schauenstein, Bezirksamts Naila in Oberfranken. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blinden-Institute in München. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Ingolstatt. — Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule in Landau erledigten Studienlehrerstelle. — Die Umpfarrung der Katholiken von Würzweiler aus der katholischen Pfarrei Rockenhausen in jene von Eerbach betr. — Bekanntmachung. — Münzfälschung betr. — Cursiren falscher Münzen. — Gesuch des Ferdinand Schott in Frankfurt a. M. um die Bewilligung zum Verkaufe eines „Extract-Radir" betr. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Edenkoben, im Decanatsbezirke Neustadt a. H., und der I. protestantischen Pfarrstelle zu Türkheim, Decanats gleichen Namens. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1865.

Ad Nrm 15590 W. pr. den 7. Juni 1865.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865 die Presse verlassen hat und um den Preis von 2 fl das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des Königl. Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgesetzt wird.

Speyer, den 4. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15951 W. pr. den 8. Juni 1865.

(Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien zu Kaiserslautern und Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung für diejenigen katholischen und protestantischen Schuldienst Exspectanten, welche im Jahre 1861 die Seminar-Austrittsprüfung mit Erfolg bestanden haben, sowie für diejenigen Schuldienst-Exspectanten, welche sich dieser Prüfung in früheren Jahren nicht unterziehen konnten, nimmt am Montag den 24. Juli l. J., Früh 8 Uhr, am Sitze der beiden Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern ihren Anfang.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der betreffenden Schulbehörden belegt, längstens bis zum 30. Juni l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Nach geſchloſſener Anſtellungsprüfung der Schuldienſt-Exſpectanten findet die Prüfung der beiden Curſe und der Uebungsſchulen an den genannten Seminarien ſtatt.

Die Prüfung für die Aufnahme der proteſtantiſchen und katholiſchen Schullehrlinge in die betreffenden Schullehrer-Seminarien beginnt am Montag den 2. October, Früh 8 Uhr.

Die Zulaſſungsgeſuche der Schullehrlinge des 3. Vorbereitungsjahres ſind in der bisherigen Weiſe, mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegt, von den Königl. Diſtrikts-Prüfungscommiſſären der unterfertigten Stelle rechtzeitig vorzulegen.

Speyer, den 4. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. 15642 W. pr. den 8. Juni 1865.

(Das Brandunglück in Schauenſtein, Bezirksamts Naila in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die Stadt Schauenſtein, Bezirksamtes Naila in Oberfranken, welche 120 Häuſer und 1093 Einwohner zählt, iſt am 25. April l. J. von einem verheerenden Brande heimgeſucht worden, welcher 85 Hauptgebäude, dann 93 Scheunen und Nebengebäude zum größten Theile vernichtete und 137 Familien ihres Obdaches, und mit Ausnahme weniger bei Mobiliar-Feueraſſecuranzen verſicherten, auch ihrer Habe beraubte.

Unter den 137 Familien befinden ſich allein 74 Weberfamilien, welche in eine völlig hülfloſe Lage verſetzt, und

bei dem Verluſte ihrer Arbeitsgeräthſchaften und bei dem Mangel an Arbeitsgelegenheit, ganz auf fremde Mildthätigkeit angewieſen ſind.

Seine Majeſtät der König haben laut höchſter Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 20. Mai in Anbetracht dieſer Verhältniſſe zu genehmigen geruht, daß zu Gunſten der durch das Brandunglück zu Schauenſtein betroffenen Ortsbewohner eine Hauscollecte im Umfange des ganzen Königreiches veranſtaltet und zugleich den Zeitungsredactionen die Ermächtigung ertheilt werde, zu milden Gaben öffentlich einzuladen, ſolche in Empfang zu nehmen und an die Hülfsbedürftigen abzuliefern.

Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, dieſe Sammlung in angemeſſener Weiſe vorzunehmen, die eingehenden Gelder taxfrei an das Königl. Bezirksamt Naila zu übermachen und über das ſchließliche Ergebniß der Sammlung hieher Anzeige zu erſtatten.

Die Einſendung von Kupfermünzen iſt thunlichſt zu vermeiden.

Speyer, den 7. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 14859 W. pr. den 7. Juni 1865.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blinden-Inſtitut in München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern kommen für das Schuljahr 18$\frac{64}{65}$ im Centralblindeninſtitut in München vorausſichtlich mehrere Freiplätze zur Erledigung.

Gesuche um diese Freiplätze sind mit den erforderlichen Zeugnissen den Königl. Bezirksämtern vorzulegen, welche dieselben mit der durch Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 angeordneten Uebersichtstabelle bis zum 1. Juli hieher einzusenden haben.

Speyer, den 3. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 15700 W. pr. den 7. Juni 1865.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Ingolstadt ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse erledigt. — Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 5. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16038 W. pr. den 10 Juni 1865.

(Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule in Landau erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der lateinischen Schule zu Landau erledigte Studienlehrerstelle wird mit einem Functionsbezug von jährlich 700 fl zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die betreffenden Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind binnen 4 Wochen bei dem Königl. Sub-Rectorat der Lateinschule in Landau einzureichen.

Speyer, den 8. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15992 W. pr. den 9. Juni 1865.

(Die Umpfarrung der Katholiken von Würzweiler aus der katholischen Pfarrei Rockenhausen in jene von Gerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Juni vorigen Jahres wurde genehmigt, daß die Katholiken der Filiale Würzweiler von der katholischen Pfarrei Rockenhausen getrennt und in die katholische Pfarrei Gerbach, Königl. Bezirksamtes Kirchheimbolanden, eingepfarrt werden.

Speyer, den 7. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15907 W. pr. den 10. Juni 1865.

Bekanntmachung.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Mai d. J. № 9836 haben Seine Majestät der König aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerver-

ſicherungsgeſellſchaft pro 1864 nachfolgende Unterſtützungen allergnädigſt zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Stahlberg, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden, zur Herleitung einer Quelle . . . . . 600 fl

b) der Ortſchaft Fröhnenhof, Königl. Bezirksamts Kaiſerslautern, zur Anlage eines arteſiſchen Brunnens . . . . . 700 fl

c) der Gemeinde Haſſel, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, zur Herſtellung eines Brunnens 250 fl

d) der Gemeinde Hornbach, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, zur Herſtellung eines weiteren Brunnens im Anſchlage von 1018 fl . 450 fl

e) der Ortſchaft Hermersbergerhof, Königl. Bezirksamts Bergzabern, zur Reparatur des dortigen Ziehbrunnens . . . . . 30 fl

f) der Gemeinde Imsbach, Königl. Bezirksamts Kaiſerslautern, zur Neuherſtellung der Waſſerleitung . . . . . 900 fl

g) der Gemeinde Wernersberg, Königl. Bezirksamts Bergzabern, zur Herſtellung eines neuen Brunnes . . . . . 500 fl

Summa . 3430 fl

Speyer, den 7. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Nro. 15211 W. pr. den 6. Juni 1865

(Münzfälſchung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg d. d. 19. Mai 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Franziska Gigler von Ellersdorf, Königl. Bezirksamts Cham, wurde im Beſitze eines falſchen Kronenthalers betroffen.

Dieſe gefälſchte Münze beſteht aus Meſſing, iſt in einer Metallform, die von einem ächten Stücke hergeſtellt wurde, abgeſchlagen, war früher verſilbert und trägt die Jahreszahl 1796, mit dem Bildniſſe Franz II.

Vor Annahme und Verbreitung ſolcher Münzen wird gewarnt.

Regensburg, den 19. Mai 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutſchneider, Präſident.
Pfriem, Secr.

Ad Nrm. Exh. 14987 W. pr. den 3. Juni 1865

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberfranken d. d. 15. Mai 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Nach eingelangter Anzeige kam im Bezirksamtsdistrikte Wunsiedel ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 zur Verausgabung.

Derselbe besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. Mai 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Präsident dienstlich abwesend.
v. Vogel, Königl. Regierungs-Director.
Graf.

Nro. 15121 W. pr. den 2. Juni 1865.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg d. d. 18. Mai 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Königl. Bezirksamte Günzburg wurde bei der

Perception des Brandassecuranz-Vorausschlages pro 1811 ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges eingenommen.

Nach der Aeußerung des Königl. Haupt- und Stempelamtes wurde die Fälschung in der Art vollzogen, daß in der von einem ächten Stücke abgenommenen Form Kupfer auf galvanischem Wege niedergeschlagen, die dadurch erzeugten dünnen Kupferplättchen auf eine Bleiplatte aufgelöthet und hierauf versilbert wurden.

Da diese Art Münzfälschung sehr umständlich ist, so ist eine große Vervielfältigung durch sie nicht zu befürchten; auch werden sich solche Münzen in kurzer Zeit durch das Hervortreten der Kupferfarbe als falsch erkennbar machen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht sogleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 18. Mai 1865.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Secr.

Nro. 16094 W. pr. den 10. Juni 1865.

(Gesuch des Ferdinand Schott in Frankfurt a. M. um die Bewilligung zum Verkaufe eines „Extract-Rabir" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Ministerial-Erlaß im Seitenbetreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Ferdinand Schott in Frankfurt a. M. wird hiemit die erbetene Bewilligung, den von ihm bereiteten „Extract-Radix" im Umfange des Königreiches Bayern verkaufen zu dürfen, unter der Bedingung ertheilt, daß sich beim Verkaufe des Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten und das Fläschchen Extract mit 3 Drachmen Inhalt nicht höher als zu 8 Xr. ausgegeben werde.

München, den 31. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Ad Nrm. Exh. 939 s. pr. den 9. Juni 1865.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Edenkoben, im Decanatsbezirke Neustadt a. H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein Termin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben, innerhalb dessen die Meldungsgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen, bei dem Königl. Decanate Neustadt einzureichen sind.

Die Erträgnisse der 2. Pfarrstelle zu Edenkoben sind folgende:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	14	1
4. Zinsen von Capitalien	20	—
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	2	6
zusammen .	550	7

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden 249 fl. 53 Xr. aus dem Sustentationsfonde zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 8. Juni 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 940 s. pr. den 9. Juni 1865.

(Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle wird, gesetzlicher Vorschrift gemäß, andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle belaufen sich fl. Xr.
nach der Fassion von 1850 auf 896 58
die sich wie folgt entziffern:

1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	65	7
4. Zinsen von Capitalien	228	7
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	89	44

Außerdem hat der Pfarrer die üblichen Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sein müssen, binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, durch das Königl. Decanat Dürkheim zu Wachenheim anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 8. Juni 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

den Getreidepreise während des Monats Mai 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Homburg . . .	340	4	56	404	3	39	179	3	20	—	—	—	—	—	—	521	3	44
Kaiserslautern . .	375	4	56	1425	3	38	3180	3	37	65	4	41	761	3	40	1162	3	45
Kandel	41	4	42	62	3	32	267	3	44	—	—	—	—	—	—	10	4	—
Kusel	17	4	30	398	3	39	887	3	23	—	—	—	75	3	15	360	3	38
Landau . . .	11	4	45	3	3	30	229	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt	792	5	12	795	3	39	1285	3	58	—	—	—	299	3	32	30	4	11
Pirmasens . . .	40	4	55	224	3	37	—	—	—	—	—	—	1	3	30	65	3	51
Speyer	148	5	6	487	3	33	274	3	43	—	—	—	164	3	29	59	4	4
Zweibrücken . .	872	4	58	1167	3	43	148	3	34	20	4	45	28	3	21	1458	3	56
Summa .	2636	5	2	4965	3	39	6449	3	40	85	4	42	1328	3	35	3665	3	49

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Mai 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod			Mittlere Taxe für Fleisch				Mittlere Preise für Mehl		Mittlere Preise für Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-								
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	2½	3½	—	16	14	10	16	4	5	4	4	5	33	16	1 18	2 47	1 25
Frankenthal	2½	3½	6½	—	13	10	15	3½	5	7	8	8	32	16	1 6	2 40	1 6
Germersheim	3	3½	6	16	13	12	16	4	6	5	5	6	32	16	1 20	2 48	1 36
Grünstadt	2½	3½	—	14	12	10	14	4	6	4	4	5	30	16	1 40	— —	— —
Homburg	3	—	—	16	14	10	16	4½	6½	4	4	4	36	15	1 12	2 30	1 30
Kaiserslautern	3	3½	6	14	12	10	14	5	6	4	5	5	30	16	1 —	2 —	1 20
Kandel	3	4	4½	17	16	12	17	3½	6	6	6	4	30	10	1 12	2 30	1 6
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3	6	4	5	6	27	14	1 5	2 40	1 12
Kusel	2½	—	—	14	14	8	14	4	6	3	5	5	27	12	1 —	2 12	1 40
Landau	3	3½	4½	17	14	12	17	4	6	6	6	5	29	16	1 18	2 48	1 36
Neustadt	2½	3½	—	16	14	10	16	4	6	5	5	5	32	16	1 24	2 48	1 36
Pirmasens	3½	4½	5	—	14	10	15	3	6	6	6	6	32	12	1 40	2 20	1 20
Speyer	3	3½	6	17	14	12	17	3	6	6	6	6	34	16	1 24	3 —	1 30
Zweibrücken	3	3½	4½	16	15	10½	16	3	6	6	6	6	31	16	1 24	3 —	1 30

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 26. Juni 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vereins-Zolltarif betr. — Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vereins-Zolltarif betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 gegebenen Bestimmungen und mit Bezugnahme auf Unsere Allerhöchste Declaration vom Heutigen „die Zoll- und Handelsverhältnisse betr." verordnen Wir, daß der aus Anlaß der Erneuerung der Zollvereinsverträge unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten vereinbarte und nachstehend beigefügte Zolltarif in Folge der von Uns ertheilten Ratification und getroffenen gleichmäßigen Uebereinkunft mit den übrigen Zollvereinsregierungen unverzüglich durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht und mit dem 1. Juli l. J. in Vollzug gesetzt werde.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 2. Mai 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

An dessen Statt:

Ministerialrath Messerschmidt.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deßhalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem

Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle		frei		frei		
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde		frei		frei		
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.						
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze; altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie		frei		frei		
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a) 1. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	.	frei	.	frei	.	
	2. Baumwoll-Watte	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	b) Baumwollen-Garn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	1. ein- und zweidräthiges,						
	α) rohes	1 Ctr.	2	.	3	30	
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ctr.	4	.	7	.	
	2. drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ctr.	6	.	10	30	
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter № 41 genannten Thierhaaren:						
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ctr.	10	.	17	30	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	2. alle nicht unter № 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	16	.	28	.	
	3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter № 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ctr.	30	.	52	30	
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei	.	frei	.	frei	.	
	2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ctr.	.	7½	.	26½	
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Ge-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	werbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medicinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 20 Pfund.
1.	Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ctr.	1	.	1	45	
2.	Alaun; Soda, kalcinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ctr.	.	20	1	10	
3.	Albumin; arsenige Säure; Arsenikſäure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teichartige; Weinstein und Weinsteinsäure	.	frei	.	frei	.	
4.	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extracte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Ctr.	.	15	.	52½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	kr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	5. Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin . .	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	6. Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	7. Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron . . .	1 Ctr.	.	5	.	17½	16 in Fässern u. Kisten.
	8. Oxalsäure und Oxalsaures Kali . . .	1 Ctr.	1	10	2	20	9 in Körben. 6 in Ballen.
	9. Salzsäure	1 Ctr.	.	2½	.	8½	
	10. Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ctr.	.	7½	.	26½	
	b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:						
	1. Zum Gewerbegebrauche	.	frei	.	frei	.	
	2. Zum Medicinalgebrauche	1 Ctr.	.	15	.	52½	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ctr.	.	7½	.	26½	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten): Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¼ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu b.						
	1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen	1 Ctr.	.	17½	1	1½	
	3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ¼ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¼ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ctr.	1	5	2	2½	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ctr.	1	22½	3	3½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ctr.	2	15	4	22½	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:						
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ctr.	.	12	.	42	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisengut, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	α) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eagen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhacken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- u. Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt .	1 Ctr.	1	10	2	20	
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ctr	2	20	4	40	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine:						
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häckelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten.	1 Ctr	4	.	7	.	
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
7	**Erden, Erze und edle Metalle:** Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	.	frei	.	frei	.	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . .	.	frei	.	frei	.	
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**						
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . .	1 Schäffel 1 Bayerisches Schäffel	. .	1 2	. .	1¾ 7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Schäffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Schäffel oder unter einer Bayerischen Metze . . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.	
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Karteffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	.	frei	.	frei	.	
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: 5½ Preußische, 6½ Altbayerische, 4½ Rheinbayerische } Cubikfuß.						
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rän-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	dern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) . . .	1 Ctr.	.	20	1	10	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ctr.	4	.	7	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:						
	1. rohes, ungeschliffenes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2. geschliffenes, belegt oder unbelegt . . .	1 Ctr.	4	.	7	.	17 in Kisten.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	6	.	10	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse	1 Ctr.	.	15	.	52½	
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter № 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter № 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter № 18 begriffen sind; Borsten	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze . .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere	1 Ctr.	8	.	14	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach № 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12	**Häute und Felle:**						
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle .	.	frei	.	frei	.	
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung .	1 Ctr.	.	20	1	10	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	.	frei	.	frei	.	
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	.	frei	.	frei	.	
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten	.	frei	.	frei	.	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ctr.	1	.	1	45	
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art .	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	**Hopfen**	1 Ctr.	2	15	4	22½	
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**						
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1. musikalische	1 Ctr.	4	.	7	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. astronomische, chirurchische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . .	.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Maschinen:						
	1. Locomotiven, Tender und Dampfkessel . .	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	2. andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α) aus Holz	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	β) aus Gußeisen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . .	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . .	1 Ctr.	1	10	2	20	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α) gravirt	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) nicht gravirt	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	4. Kratzen und Kratzenbeschläge	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Wagen und Schlitten:						
	1. Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Procent				
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	Stück	50	.	87	30	
	d) See- und Flußschiffe:						
	1. hölzerne	vom Werth	fünf Procent				
	2. eiserne	vom Werth	acht Procent				
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
16	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt.						
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt	.	frei	.	frei	.	
	b) Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich er-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	kannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ctr.	10	.	17	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ctr.	15	.	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	40	.	70	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ctr.	30	.	52	30	
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ctr.	15	.	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	e) Leinene Leibwäsche	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**						
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Kupfer und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen	.	frei	.	frei	.	
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, aus Drath	1 Ctr.	1	22½	3	3½	
	c) In Blechen und Drath, plattirt	1 Ctr.	4	.	7	.	
	d) Waaren, und zwar:						
	1. Drathgewebe	1 Ctr.	3	.	5	15	
	2. Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Hacken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	20	4	40	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**						
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .	1 Ctr.	50	.	87	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Opernzucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder andern Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh-						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr	52½-Gulden-Fuß fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	1 Ctr.	15	.	26	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte . .	1 Ctr.	2	.	3	30	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ctr.	8	.	14	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen .	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	10	.	17	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Handschuhe	1 Ctr.	13	10	23	20	
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a) Rohes Garn:						
	1. von Flachs oder Hanf,						
	α) Maschinengespinnst	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β) Handgespinnst	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn .	1 Ctr.	3	.	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . . .	1 Ctr.	4	.	7	.	
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ctr.	.	15	.	52½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß		nach dem 52½-Gulden-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl	xr	Pfund.
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch . . .	1 Ctr.	.	20	1	10	
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	. .	frei	.	frei	.	
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	.	frei	.	frei	.	
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden .	1 Ctr.	20	.	35	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Zwirnspitzen	1 Ctr.	40	.	70	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte:**						
	a) Talg- und Stearinlichte	1 Ctr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
	b) andere	1 Ctr.	2	.	3	30	
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**						
	a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . .	.	frei	.	frei	.	
25	**Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**						
	a) Bier aller Art, auch Meth	1 Ctr.	.	20	1	10	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbrannt-						

Digitized by Google

Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	wein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Ctr.	6	.	10	30	24 in Kisten (nur bei dem Eingange in Flaschen.) 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen.) 11 in Ueberfässern.
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Ctr.	11	.	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d) Essig aller Art in Fässern	1 Ctr.	1	10	2	20	
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Ctr.	4	.	7	.	24 in Kisten (nur bei dem Eingange in Flaschen.) 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen.) 11 in Ueberfässern.
	f) Butter	1 Ctr.	3	20	6	25	16 in Fässern u. Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
	Anmerk. zu f. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Ctr.	.	.	1	45	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.	.	frei	.	frei	.	
	g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: 1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	1 Ctr.	2	.	3	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. oder 1 fl 10 Xr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	2. α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Ctr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	k) Heringe	1 Tonne	1	.	1	45	
	l) Honig	1 Ctr.	.	10	.	35	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
m)	1. Kaffe, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ctr.	5	.	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen od. Säcken.
	2. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Ctr.	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3. Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Ctr.	.	20	1	10	
n)	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)	1 Ctr.	11	.	19	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Ctr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
p)	1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ctr.	7	.	12	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt	1 Ctr.	.	15	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß ₰	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
q)	1. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . .	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	Anmerk. zu q. 2.						
	1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ctr.	.	7½	.	.	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . .	1 Ctr.	.	5	.	.	
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ctr.	2	.	3	30	
s)	Reis:						
	1. geschälter	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2. ungeschälter	1 Ctr.	.	20	1	10	
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						
u)	Syrop. *)						22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben.
v)	Tabak:						
	1. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel .	1 Ctr.	4	.	7	.	9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	2. Tabaksfabrikate:						
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carroten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Ctr.	11	.	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftabak . . .	1 Ctr.	20	.	35	.	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.

*) Siehe die Note auf Seite 797 und 798.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	w) Thee	1 Ctr.	8	..	14	..	23 in Kisten.
	x) Zucker. *)						
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a) Oel,						
	1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	.	frei	.	frei	.	
	2. Anderes Oel in Fässern	1 Ctr.	.	15	..	52½	
	3. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl . .	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	b) Fette:						
	1. Fischthran, Parraffin, Wallrath . . .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2. Fischspeck	1 Ctr.	.	10	.	35	
	3. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	.	frei	.	frei	.	
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure . . .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.	
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch das Gesetz vom 10. Juli 1861 bestimmt und betragen vom						
	1. Zucker:						
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Ctr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Ctr.	4	7½	7	26½	
	2. Syrop	1 Ctr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
27	**Papier- und Pappwaaren:**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ctr.	1	.	1	45	
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ctr.	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. . .	1 Ctr.	22	.	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**						
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei	.	frei	.	
	b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	40	.	70	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter № 41 genannten Thierhaaren	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . .	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	b) Gemeine feste Seife	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Kisten.
	d) Parfümerien aller Art.	1 Ctr.	3	10	5	50	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Control-Vorschriften	1 Ctr.	10	.	17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	8	.	14	.	16 in Fässern u. Kisten.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen	.	frei	.	frei	.	
	b) Steinkohlen	1 Ctr.	.	½	.	1¾	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend .	1 Ctr.	.	½	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
	1. ungefärbt	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	2. gefärbt	1 Ctr.	3	.	5	15	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Strohbänder aller Art; Strohbesen . . .	1 Ctr.	.	20	1	10	
	c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . .	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß		nach dem 52½-Gulden-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl	Xr	Pfund.
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Baſt, Binſen, Fiſchbein, Palmblättern und Span:						
	1. ohne Garnitur	Stück	.	2	.	7	
	2. mit Garnitur	Stück	.	4	.	14	
36	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Aſphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolſäure (Kreoſot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei		frei		
37	**Thiere und thieriſche Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fiſche, friſche und Flußkrebſe; friſche unausgeſchälte Muſcheln	.	frei	.	frei	.	
	b) Eier und Milch	.	frei	.	frei	.	
	c) Bienenſtöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.	frei	.	
	d) Blaſen und Därme, thieriſche; Wachs; Waſchſchwämme und andere thieriſche Produkte, ſoweit ſie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen ſind	1 Ctr.	.	15	.	52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a) Flieſen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeſchirr	.	frei	.	frei	.	
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						
	1. einfarbige oder weiße	1 Ctr.	1	22½	3	3½	
	2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder verſilberte	1 Ctr.	2	.	3	30	
	c) Porzellan, weißes	1 Ctr.	1	22½	3	3½	22 in Kiſten. 13 in Körben.
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	
39	**Vieh:**						
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a.						
	1. Füllen, welche der Mutter folgen	.	frei	.	frei	.	
	2. Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeſchloſſen	1 Stück	.	15	.	52½	
	b) Rindvieh:						
	1. Ochſen und Zuchtſtiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2. Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	
	3. Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-	52½-Gulden-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl	Xr	Pfund.
	4. Kälber	1 Stück	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a) magere Ochsen	1 Stück	1	10	2	20	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	.	1	45	
	c) Jungvieh	1 Stück	.	20	1	10	
	d) Schweine:						
	1. gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10	
	2. Spanferkel	1 Stück	.	5	.	17½	
	e) Hammel	1 Stück	.	15	.	52½	
	f) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	.	5	.	17½	
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**						
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ctr.	.	20	1	10	
	b) Alles andere	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						
41	**Wolle**, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:						
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	.	frei	.	frei	.	
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1. Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten.
	2. bedruckte Waaren aller Art	1 Ctr.	25	.	43	45	7 in Ballen.
	3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentir- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	20	.	35	.	20 in Kisten.
	4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ctr.	10	.	17	30	7 in Ballen.
	5. Tuchleisten	.	frei	.	frei	.	
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a) Rohes Zink, altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinkbleche	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	1 Ctr.	1	.	1	45	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß ℳ	₰	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . .	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinn, gewalztes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen .	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit 1½ Thlr. oder 2 ℳ 55 ₰ vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ⅔ Thlr. oder 35 ₰ vom Centner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt

mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,

und

Zoll-Centner:

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Stücke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen

wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floreiseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte

des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8½ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Nro. 477 Pr. Y. pr. den 12. Juni 1865.

(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz

veröffentlicht nachstehend eine höchste Ministerial-Entschließung vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken, daß hienach das in № 39 des Kreis-Amtsblattes pro 1864 publicirte Ministerial-Ausschreiben vom 24. Mai 1864 für die Pfalz eine Wirksamkeit nicht anzusprechen habe.

Speyer, den 10. Juni 1865.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Pfender.

№ 10,680.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit den übrigen Königl. Staatsministerien wird dem Königl. Regierungs-Präsidium unter Rückgabe der Beilagen des Berichtes vom 6. August v. J. eröffnet, daß bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen in der Pfalz vorerst noch die Bestimmungen des kaiserlichen Decretes vom 24. Messidor XII. (13. Juli 1804) als maßgebend zu erachten seien, sohin das Ministerial-Ausschreiben vom 24. Mai v. J. daselbst nicht in Wirksamkeit zu treten habe.

München, den 7. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Pfarrei-Verleihungen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 22. Mai 1865 wurde die katholische Pfarrei Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal, dem Priester Jacob Philipp, derzeitigen Verweser derselben, verliehen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 22. Mai d. J. dem Priester Franz Stadtmüller, Pfarreiverweser zu Trippstadt, die Pfarrei Trippstadt, Bezirksamts Kaiserslautern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juni 1865, wurden, im Einverständniß mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier, die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Edenkoben dem Pfarrer Georg Hieronymus Hofer in Edenkoben übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1865, wurde der Schulverweser Adam Jung in Olsbrücken zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Hertlingshausen, vom 11. Juni l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 22. Juni 1865

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101⅓		„
4½ % halbjähr. „	„			„
4 % ganzjährige „	„		98⅓	„
4 % halbjährige „	„		98¼	„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„		98⅜	„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Jan.		974	St fl. SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Jan.			in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Jan.			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Jan.	99⅞	99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Jan.	97⅝	97⅜	„

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 28. Juni 1865.

Inhalt:

Gesetz, die Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachuung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen betr. — Die medicinische Staatsprüfung betr. — Die Vacantverlassenschaft des Georg Lützel von Schifferstadt betr. — Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelbexbach betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Mai 1865 bestätigten Unter-Agenten. — Dienstesnachrichten.

Gesetz,

die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimats- und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Zur Berathung der von der Königl. Staatsregierung angekündigten Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen werden bei der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten besondere Ausschüsse gebildet.

Für den Fall des Abganges oder dauernder Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder sind bei jeder Kammer Ersatzmänner in der Zahl von ⅓ der Ausschußmitglieder, und soferne ein Ausschuß aus weniger als 9 Mitgliedern bestehen sollte, jedenfalls in der Zahl von 3 Kammermitgliedern in einem besonderen Wahlacte aufzustellen.

Artikel 2.

Der König kann verordnen, daß diese Ausschüsse nach Schließung oder Vertagung der Landtags-Versammlung in Thätigkeit bleiben sollen, er kann dieselben auf einen späteren Zeitpunkt einberufen, oder soferne sie in

Abwesenheit der Kammern versammelt sind, deren Sitzungen vertagen oder aufheben.

Die im Artikel 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe können diesen Ausschüssen unmittelbar übergeben und nach Ermessen der Staatsregierung bei dem Ausschusse der einen oder der anderen Kammer eingebracht werden.

Artikel 3.

Diese Ausschüsse haben sich auf die Prüfung und Begutachtung der ihnen überwiesenen Gesetzentwürfe zu beschränken. Sie haben keine andere Wirksamkeit, als den Ausschüssen bei versammelten Kammern zukommt.

Artikel 4.

Für die Geschäftsbehandlung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 „den Geschäftsgang des Landtags betreffend," und die Geschäftsordnungen der Kammern maßgebend.

Jedoch steht dem Vorsitzenden jedes Ausschusses die Befugniß zu, geschäftsordnungsmäßige Mittheilungen an die Staatsministerien und an den Ausschuß der andern Kammer, welche bei versammeltem Landtage durch die Präsidien der Kammern zu vermitteln sind, in Abwesenheit der Kammern unmittelbar zu bewirken, sowie die einschlägigen Mittheilungen von jener Seite in Empfang zu nehmen. Auch können Gutachten Sachverständiger von dem Vorsitzenden unmittelbar erholt werden.

Bezüglich der Beurlaubung von Ausschußmitgliedern, der Beschlußfassung auf Gesuche um Bewilligung des Austrittes aus dem Ausschusse und der Einberufung von Ersatzmännern stehen in Anwesenheit der Kammern den Vorsitzenden der Ausschüsse die Befugnisse der Kammerpräsidien, den Ausschüssen die Befugnisse der Kammern zu.

Hat sich ein Mitglied des Ausschusses der zweiten Kammer einer Neuwahl unterworfen, so ist jener Ausschuß auch zur vorläufigen Prüfung des Wahlergebnisses befugt.

Artikel 5.

Die Berichterstattung des Ausschusses der anderen Kammer findet erst statt, nachdem die Kammer, an welche oder an deren Ausschuß die Gesetzesvorlage erfolgt, über die Gesetzentwürfe Beschluß gefaßt hat.

Artikel 6.

Alle Kammermitglieder können an den Ausschuß jener Kammer, der sie angehören, auch wenn dieser in Abwesenheit der Kammer versammelt ist, schriftliche Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel der zu berathenden Gesetzentwürfe oder auf Abänderung und Zusätze gelangen lassen.

In beiden letzteren Fällen ist mit dem Antrage die entsprechende neue Fassung des Artikels in Vorschlag zu bringen.

Diese Anträge sind in der Berathung des Ausschusses bei den betreffenden Artikeln in Erwägung zu ziehen.

Artikel 7.

Nach Wiedereröffnung der Kammern bleiben diese Ausschüsse bis zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Gesetzentwürfe in Wirksamkeit, allenfallsige Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sobald die verfassungsmäßige Zuständigkeit der gegenwärtig gewählten Kammer der Abgeordneten durch Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung erloschen ist.

Gegeben Schloß Berg, den 4. Juni 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.
v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Nro. 16851 W. pr. den 23. Juni 1865.

(Die mediciniſche Staatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Candidaten der Medicin, welche ſich in dieſem Jahre der Staatsprüfung unterziehen wollen, werden an nachſtehende bereits früher im Amtsblatte publicirte höchſte Miniſterial-Erlaſſe zur Darnachachtung erinnert.

Speyer, den 22. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Staatsminiſterium des Innern.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchſten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr." feſtgeſetzten Termines für Einreichung der Geſuche um Zulaſſung zur mediciniſchen Staatsprüfung pro 1861 erhält die Königl. Regierung den Auftrag, die betheiligten Candidaten der Medicin durch ein ſofort im Kreisamtsblatte zu veröffentlichendes Ausſchreiben auf die bezüglichen Vorſchriften mit dem Beifügen aufmerkſam zu machen, daß die deßfallſigen Geſuche bis

längſtens 20. Juli l. J.

bei dem unterfertigten Königl. Staatsminiſterium einzureichen ſind und daß Geſuche, welche entweder erſt nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorſchriftsmäßigen Belegen verſehen ſind, eine Berückſichtigung für die im laufenden Jahre ſtattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admiſſions-Geſuchen iſt nach §. 43 der angeführten allerhöchſten Verordnung beizulegen

1. der Nachweis über die mit Erfolg beſtandene Fakultätsprüfung,

2. Der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorſchriftsmäßig erfüllte praktiſche Jahr.

Jene Candidaten der Medicin, welche das letztere zum Beſuche einer Univerſität und der kliniſchen Univerſitäts-Anſtalten benützt haben, haben ſich hierüber durch Vorlage der betreffenden Univerſitäts-Zeugniſſe dann eines Leumundszeugniſſes auszuweiſen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen geſtattet worden iſt, das praktiſche Jahr ganz oder theilweiſe als Aſſiſtenten an Kranken- oder ſonſtigen Heilanſtalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktiſchen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Reſcript, dann ein von dem Vorſtande der bezüglichen Anſtalt und beziehungsweiſe von dem betreffenden Gerichts- oder praktiſchen Arzte auszuſtellendes und im letzteren Falle von dem einſchlägigen Phyſikate zu beſtätigendes Zeugniß über ihre daſelbſt genommene Praxis, nebſt einem polizeilichen Leumundszeugniſſe vorzulegen.

3. Außerdem haben die einzelnen Geſuchſteller in ihren Eingaben ſpeziell anzugeben:

a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
b) ihre Religion und beziehungsweiſe Confeſſion,
c) ihren dermaligen Heimathsort,
d) endlich denjenigen Ort, an welchen denſelben die erfolgende Entſchließung über ihre Zulaſſung zur Prüfung zugeſtellt werden kann.

Hienach iſt das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Juni 1861.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär,
Miniſterialrath v. Eyplen.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medicin nach bestandener Fakultäts-Prüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilit s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Special-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Specialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten Königl. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medicin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Special-Fächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Fischer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

An dessen Statt der

Ministerialrath v. Dillis.

Ad Nrm. Exh. 2837 B. pr. den 24. Dezember 1864.

3te Bekanntmachung.

(Die Vacantverlassenschaft des Georg Lützel von Schifferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Unterm 8. März 1860 verstarb in Schifferstadt Georg Lützel, ein anerkannter natürlicher Sohn der gleichsfalls daselbst ledig verlebten Catharina Lützel. Da Niemand Erbansprüche auf dessen Verlassenschaft erhoben hat, so wurde dieselbe durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 18. Februar d. J. als vacant erklärt und der Bürgermeister Anton Isselhard von Schifferstadt als Curator ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 18. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11804 B. pr. den 22 Juni 1865.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem ersten Juli nächsthin treten bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelbexbach nachstehende Kohlenverkaufspreise incl. Ladgelder ein, nämlich:

a) von den Grubenhalden ab . 17 Xr per Ctr.
b) vom Bahnhofe ab . . . 18½ Xr „ „

Dieß wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreisamtsblatte vom Jahre 1860 № 38 pag. 726 und 727 zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht, wobei noch bemerkt wird, daß bei dem Preise sub Lit. b. die Versendungskosten von der Grube auf den Bahnhof, sowie die Verladungskosten in die Transportwagen inbegriffen sind, und daß die Verladung nur gegen baare Vorausbezahlung bei der Königl. Grubenkasse Mittelbexbach erfolgt.

Speyer, den 20. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 15741 W. pr. den 10. Juni 1865.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai in Wien stattgefundenen 417. und 418. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 125 und 234 gezogen worden.

Die Serie 125 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar von № 9947 bis 14255 incl. im Gesammtcapitalsbetrage von 1,253,870 fl, dann
b) die nachträglich eingereichten Kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar von № 486 bis 602 incl. im Gesammtcapitalsbetrage von 159,686 fl.

Die Serie 234 enthält:

Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar

№ 78,235 mit ¼,
№ 78,450 mit ½,
№ 78,530 mit ¾ und
№ 78,647 bis 79,157 incl. mit dem Ganzen der Capitalssumme, im Gesammtcapitalsbetrage von 1,002,224 fl.

Vorbezeichnete Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt (in neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt) und, insoferne sie unter 5 % verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parthei nach Inhalt des mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiermit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 9. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Nro. 16090 W. pr. den 8. Juni 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Fischer, Kath. Barbara	Birkenfeld	Hildburghausen	Bezirksg. Schweinfurt	29. März	Diebstahl	3 Monat
2	Zeller, Johann	Mottgers	Kurhessen	„ Würzburg	10. April	Rückkehr aus der Landesverweisung	9 Monat
3	Huber, Franz	Gastag	Oesterreich	Landg. Laufen	7. „	Bettel	8 Tag
4	Priller, Joseph	Ach	id.	Bezirksg. Wasserburg	11. März	Landstreicherei	3 Tag
5	Dietz, Justine	Neustadt	S. Meining.	„ Kronach	8. April	Diebstahl	4 Mt. 2 T.
6	Baresca, Johann	Plesist	Böhmen	Schwurg. Oberbayern	21. „	id.	Gefängniß
7	Epple, Jacob	Hochdorf	Würtemberg	desgleichen	11. Febr.	id.	6 Jahre
8	Beer, Joachim	Schwaz	Tyrol	Bezirksamt Miesbach	1. „		
9	Rottig, Carl	Graupen	Böhmen	Stadtmagistrat Eichstädt			
10	Ruprert, Anton	Paulusbrunn	id.	Bezirksg. Weiden	20. April		
11	Lameter, Eduard Ludw.	Frankfurt		„ Frankenthal	18. „	Betrug und Unterschlagung	1 Jahr
12	Reger, Carl	Berlin	Preußen	„ Landau	7. „	Diebstahl	8 Monat
13	Hebelt, Josepha	Oberleutensdorf	Böhmen	Magistrat Eichstädt	13. „	Landstreicherei	48 Stunde
14	Plank, Joseph	Schlanders	Tyrol	Bezg. München r. J.	21. Jan.	Diebstahl	6 Monat
15	Löwenwirth, Franz	Burggelnhausen	Kurhessen	Landg. Alzenau	12. April	Bettel	14 Tag
16	Jori, Maria	Nesselwängle	Tyrol	Bezirksg. Augsburg	4. Jan	Rückkehr aus der Landesverweisung	6 Monat
17	Trobisch, Ph. Traugott	Kötschenbrader	Königreich Sachsen	Bezirksg. Kronach	19. April	Diebstahl	45 Tag
18	Keßler, Herrmann	Geislingen	Würtembrg	Stadtg. Donauwörth	24. März	Bettel u. Landstreich.	5½ Tag
19	Walter, Lorenz	Wurrenberg	id.	Bezirksg. Augsburg	1. „	Diebstahl	6 Monat
20	Wastl, Therese	Böhmische Eisenstein		„ Deggendorf	8. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	3 Monat
21	Fuld, Isaak	Wolfenhausen	Nassau	„ München l. J.	6 April	Diebstahl	Gefängniß
22	Mannheimer, Jacob	Birgenau	Hessen	id.	6. „	id.	„
23	Dewald, Max	Dolisheim	id.	id.	6. „	id.	„

Speyer, den 7. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 16067 W. pr. den 8. Juni 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Mai 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Platz, Jacob	Gastwirth	St. Martin	Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre	
Goldnamer, Markus	Lehrer	Sembach	id.	
Römer, Philipp Jacob	Kaufmann	Zweibrücken	Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kantone Zweibrücken u. Hornbach
Schumann, Carl	Oeconom	Oggersheim	Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Speyer
Muth, Georg Michael	Kaufmann	Ludwigshafen	id.	desgleichen
Laurent, Philipp	Geschäftsmann	Zweibrücken	id.	Bezirksamt Zweibrücken
Chelius, Daniel	Wirth	Großsteinhausen	id.	desgleichen
Stephan, Jacob	Kaufmann	Lambsheim	id.	Bezirksamt Frankenthal
Eckart, Wilhelm	Bader	Gauersheim	id.	Bezirksamt Kirchheimbolanden
Michel, Friedrich	Postexpeditor	Rockenhausen	id.	desgleichen
Scharf, Ludwig	Gemeindeschreiber	Meckenheim	id.	Bezirksamt Neustadt
Kämmerling, Ludwig	Notariatsgehilfe	Pirmasens	Magdeburger Hagelversicherungs Gesellschaft	Kanton Pirmasens
Tisch, Theodor	Kaufmann	Grünstadt	Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft Providentia	Bezirksamt Frankenthal
Lederer, Jacob	Lehrer	Frankenthal	id.	desgleichen
Eßwein, Mathias	Wirth u. Ackerer	Westheim	Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Germersheim
Reber, Johannes	Geschäftsmann	Mutterstadt	Expedientenhaus H. Danelsberg in Bremen	
Muth, Georg Michael	Kaufmann	Ludwigshafen	id.	
Tisch, Theodor	Kaufmann	Grünstadt	id.	
Simon, Leopold	Kaufmann	Lambsheim	id.	
Levi, David	Handelsmann	Kirchheim	id.	
Gehm, Heinrich	Lehrer	Rammelsbach	id.	
Seibel, Philipp	Lehrer	Bornheim	id.	
Hauck, Emil	Kaufmann	Landau	id.	
Preßer, Ludwig	Kleiderhändler	Kaiserslautern	id.	
Durm, Joh. Adam	Oeconom	Duttweiler	id.	
Feiß, Ferdinand	Kaufmann	Mußbach	id.	
Marx, Abraham	Kaufmann	Neustadt	id.	
John, Philipp	Lehrer	Bellheim	id.	
Orth, Friedrich	Kaufmann	Landstuhl	Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Landstuhl
Hahn, August		Limbach, früher in Steinwenden	id.	Kanton Waldmohr; für den Kanton Homburg bereits früher bestätigt
Salm, M.	Kaufmann	Niederhochstadt	Expedientenhaus Th. Mouzet, C. Brown und Comp. in Havre	Kanton Landau

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Carl, Carl Philipp	Kaufmann	Reipoltskirchen	Expedientenhaus Th. Mouzet, C Brown und Comp. in Havre	Kanton Kusel
Spatz, J. J.	Geschäftsagent	Speyer	Lebensversicherungs-Gesellschaft in in Frankfurt	Bezirksamt Speyer
Schultz, Ignaz	Kaufmann	Landau	Expedientenhaus Washington Finlay und Chapelle in Havre	
Ott, Carl Ludwig	Geschäftsmann	Zweibrücken	id.	
Hahn, Jacob	Mehlhändler	Blieskastel	id.	
Schneider, Joh. Georg	Kaufmann	Speyer	id.	
Weiler, Mathäus	Landwirth	Heiligenstein	id.	
Theiß, Joh. Peter	Gemeindeschreiber	Jockgrim	id.	
Theiß, Angelicus Adam	Kaufmann	id.	id.	
Kölsch, Georg		Rodalben	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	
Oppenheimer, Moriz	Lehrer	Busenberg	Expedientenhaus H. Daelsberg in Bremen	
Laurent, Philipp	Geschäftsagent	Zweibrücken	id.	
Schumann, Carl	Oeconom	Daggersheim	id.	
Scharf, Ludwig	Gemeindeschreiber	Meckenheim	id.	
Dreyer, Joseph	Kaufmann	Jockgrim	id.	
Schuff, Johann	Notariatsclerc	Landstuhl	id.	
Müller, Johann	Verificator für Maß u. Gewicht	Kirchheimbolanden	Rhederhaus Wood und Bielefeld in Havre	
Dreyer, Joseph Ludwig	Kaufmann	Jockgrim	Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Germersheim
Baser, Michael	Lehrer	Rechtenbach	id.	Bezirksamt Bergzabern
Linzenmeier, Jacob	Lehrer	Hanhofen	id.	Bezirksamt Speyer
Rumpf, Daniel	Lehrer	Alsheim	id.	Bezirksamt Speyer

Speyer, den 7. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juni 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Becker zum Adjunkten der Gemeinde Altdorf ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juni l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Rapp zu Moorlautern, früher Schullehrer zu Otterbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ruchheim, vom 16 Juni d. J. an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 30. Juni 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr. — Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr. — Dienstunfähigkeit des Bezirksgeometers Leonhard Tresch in Grünstadt. — Die polizeiliche Verordnung über die Versendung von Arsenik und andern mineralischen Giftstoffen auf dem Rheine betr. — Den Hebammenunterricht für 1865 betr.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die mit dem 26. Juni l. J. zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtags bis zum 6. Juli l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 23. Juni 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Nro. 15744 W. pr. den 10. Juni 1865.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem, laut Mittheilung des Senats der freien Hansestadt Hamburg vom 3. Mai l. J., die frühere Gesetzgebung über Erwerb oder Verlust des Heimath- und Bürgerrechts im Gebiete der freien Stadt Hamburg, wie sie mit Entschließung der unterfertigten Stelle vom 1. Juni 1854 im Kreis-Amtsblatt genannten Jahres, Seite 679 und flgd. publicirt worden ist, durch ein neuerliches Gesetz vom 7. November 1864 abgeändert wurde, so wird dieses Gesetz nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht,

1. daß dasselbe mit dem 1. Februar 1865 in Kraft getreten ist,
2. daß dasselbe auch auf die Israeliten in allen Beziehungen Anwendung findet, da dieselben, nachdem sie aufgehört haben in Hamburg eine besondere Communal-Corporation zu bilden, daselbst nur noch als religiöse Genossenschaft in Betracht kommen.

Speyer, den 9. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Gesetz,
betreffend die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz — das innerhalb 3 Monaten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit treten wird — was folgt:

§. 1.

Staatsangehörigkeit.

Angehöriger des Hamburgischen Staates ist Jeder, welchem, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes, das Heimathsrecht in demselben zusteht.

§. 2.

Erwerb des Heimathsrechtes.

Das Heimathsrecht wird erworben:

a) durch Geburt.

Bei ehelicher Geburt geht das Heimathsrecht des Vaters, bei unehelicher Geburt das der Mutter auf die Kinder über.

b) durch Legitimation.

Das von einer nicht heimathsberechtigten Mutter außer der Ehe geborene Kind erwirbt das Heimathsrecht, wenn die Legitimation desselben

durch die nachfolgende Ehe des heimathsberechtigten Vaters mit der Mutter des Kindes, oder auf Antrag des heimathsberechtigten Vaters durch ein Rescript des Senats erfolgt;

c) durch Adoption, wenn dieselbe unter gerichtlicher Confirmation abgeschlossen und vorher, auf Anfrage des für diese Confirmation competenten Gerichts vom Senate das Heimathsrecht zugesichert worden ist;

d) durch die, unter Einwilligung der zuständigen Hamburgischen Behörde, erfolgende Verheirathung eines nicht heimathsberechtigten Frauenzimmers mit einem Heimathsberechtigten;

e) für Nicht-Staatsangehörige, durch die Aufnahme zu Bürgern oder Staatsangehörigen;

Ein Nicht-Staatsangehöriger wird, ohne daß es einer besonderen Aufnahme bedarf, Staatsangehöriger, wenn er eine feste nicht auf Zeit beschränkte Anstellung erhält im Dienste

a) des Staats,

b) der Gemeinde,

c) einer vom Staate anerkannten religiösen Genossenschaft, sofern in den Fällen sub b. und c. die Anstellung von Seiten des Staats bestätigt worden ist;

f) für minderjährige eheliche Kinder durch ihre Eltern, wenn von diesen in Gemäßheit der Bestimmungen sub d. und e. das Heimathsrecht erworben ist.

§. 3.

Verlust des Heimathsrechts.

Das Heimathsrecht geht verloren:

a) durch die Entlassung aus dem Hamburgischen Staatsverbande;

b) durch die Verheirathung eines heimathsberechtigten Frauenzimmers mit einem Nichtheimathsberechtigten;

c) durch den Erwerb des Heimathsrechtes in einem anderen Staate;

d) durch die Uebernahme eines Amtes in einem anderen Staate, sowie durch den Eintritt in fremden Militärdienst ohne beschränkte Dienstzeit;

e) durch die Adoption abseiten eines Nichtheimathsberechtigten;

f) durch die Legitimation des von einer heimathsberechtigten Mutter mit einem Nichtheimathsberechtigten außer der Ehe erzeugten Kindes, sowohl wenn dieselbe durch die nachfolgende Ehe der Eltern, als auch wenn sie durch ein auswärts erlassenes Rescript erfolgt;

g) durch die, ohne Einwilligung der zuständischen Hamburgischen Behörde, auswärts erfolgenden Verheirathung eines Heimathsberechtigten;

h) durch 15jährige Abwesenheit eines Heimathsberechtigten von hier, wenn derselbe in solchem Zeitraum hieselbst weder eine Wohnung gehabt noch Steuern bezahlt hat;

i) für Söhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren durch ihre Eltern, wenn diese in Gemäßheit der Bestimmungen sub a., c. und d. das Heimathsrecht verlieren, sowie in dem sub b. gedachten Falle der Verheirathung der Mutter mit einem Nichtheimathsberechtigten, wenn die Kinder unter jenem Alter gleich der Mutter Aufnahme in dem auswärtigen Staatsverbande finden.

In den sub c., d., g., h. und i. gedachten Fällen steht dem Senate die Befugniß zur Dispensation an der gesetzlichen Vorschrift in der Weise zu: daß dem Staatsangehörigen, bei Erwerbung des Heimathsrechtes in einem anderen Staate, das Recht der hiesigen Staatsangehörigkeit vorbehalten bleiben kann;

oder daß der rückkehrende frühere Staatsangehörige gegen den nach dem Gesetz eingetretenen Verlust der Staatsangehörigkeit, event. gegen Zahlung einer angemessenen Recognition restituirt werden kann.

§. 4.

Entgegenstehende Staatsverträge.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 kommen, soweit Verträge mit anderen Staaten entgegenstehen, nicht zur Anwendung.

§. 5.

Staatsangehörigkeit. Berechtigung zum Erwerbe des Bürgerrechts.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist zum Erwerbe des Bürgerrechts, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (§. 10), berechtigt, sofern nicht derselbe in Folge strafrichterlichen Urtheils unter polizeilicher Aufsicht steht oder ein entehrendes Gewerbe treibt.

§. 6.

Selbstständiger Geschäftsbetrieb. Eheschließung.

Zur Betreibung eines selbstständischen Geschäfts und zur Schließung einer Ehe ist der Erwerb des Bürgerrechts nicht erforderlich.

Alle Nichtbürger sowie Frauenzimmer, welchen letzteren das Bürgerrecht nicht mehr ertheilt wird, haben die Erklärungen, welche gesetzlicher Vorschrift zufolge auf „Bürger-Eid" erfordert werden, „an Eides Statt" abzugeben.

Zur Schutzverwandtschaft findet eine Zulassung künftig nicht statt.

§. 7.

Freizügigkeit innerhalb des Hamburgischen Staats.

Jeder Staatsangehörige kann in jeder Gemeinde des Hamburgischen Staats seine Wohnung nehmen und sein Geschäft betreiben, vorbehältlich der Vorschriften der zu erlassenden Gemeindeordnung.

§. 8.

Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts für Staatsangehörige.

Verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts ist jeder nach §. 5 dazu berechtigte volljährige Staatsangehörige, welcher von Vermögen oder von einem jährlich Crt. Mark 3000 oder mehr betragenden Einkommen besteuert ist.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Geistliche und Militär-Personen.

§. 9.

Behörden, welche das Bürgerrecht ertheilen.

Das Bürgerrecht sowie die Staatsangehörigkeit, sofern diese besonders nachgesucht wird, werden für die Stadt, für die Vorstädte und für das Landgebiet von der Weddebehörde, für das Amt Ritzebüttel von dem dortigen Amtsverwalter ertheilt.

Ein Unterschied zwischen Stadt- und Landbürgerrecht findet nicht statt.

§. 10.

Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts abseiten der Staatsangehörigen.

Staatsangehörige, welche das Bürgerrecht nachsuchen, haben, abgesehen von den Bestimmungen der zu erlassenden Gemeindeordnung, sich bei der Aufnahmsbehörde auszuweisen:

a) über ihre Staatsangehörigkeit;
b) über ihr volljähriges Alter, oder darüber, daß sie von der zuständigen Behörde für volljährig erklärt worden sind;
c) darüber, daß ihrer Zulassung in Beziehung auf ihre Militärpflicht nichts im Wege steht.

§. 11.

Bedingungen für die Nachsuchung der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts abseiten Fremden.

Fremde, welche die hiesige Staatsangehörigkeit oder das hiesige Bürgerrecht nachsuchen, haben jeden abseiten der Aufnahmsbehörde von ihnen erforderten Ausweis über ihre persönlichen Verhältnisse zu ertheilen.

Namentlich haben dieselben nachzuweisen:

a) daß sie mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Hamburgischen Staate wohnen und ein ausreichendes Einkommen haben;
b) daß sie das durch das hiesige Gesetz bestimmte Volljährigkeitsalter erreicht haben;

c) daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie bisher angehörig gewesen, entlassen sind, oder die Zusicherung ihrer Entlassung aus demselben für den Fall ihrer hiesigen Aufnahme erhalten haben.

Die Namen der um ihre Aufnahme nachsuchenden Fremden werden im Amtsblatte bekannt gemacht. Zwischen dieser Bekanntmachung und der Zulassungsverfügung müssen 14 Tage in der Mitte liegen.

Dem Senate steht die Befugniß zu, von den sub a. und c. verlangten Nachweisen, sowie von der Bekanntmachung im Amtsblatte zu dispensiren.

§. 12.

Beeidigung der Bürger.

Die zum Bürgerrechte zugelassenen Personen haben den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bürger-Eid vor dem Senate, in dringenden Fällen vor dem Weddeherrn abzuleisten.

In Ritzebüttel geschieht die Beeidigung durch den Amtsverwalter.

§. 13.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

a) durch das Aufhören der Staatsangehörigkeit;

b) durch rechtskräftiges Erkenntniß der zuständigen Gerichtsbehörde, welches das Bürgerrecht als nicht rechtsgiltig erworben anullirt.

§. 14.

Entlassung aus dem Staatsverbande.

Die Entlassung eines Bürgers oder Staatsangehörigen aus dem hiesigen Staatsverbande geschieht durch die zuständige Aufnahmebehörde. (§. 9.)

Der darum nachsuchende hat dieser Behörde vorzulegen:

a) die zum Nachweise seines Bürgerrechts, beziehungsweise seiner Staatsangehörigkeit, erforderlichen Documente;

b) eine Bescheinigung der Steuerbehörde, daß er mit keinen Steuern im Rückstande ist;

c) bei dem beabsichtigten Eintritte in den Verband eines deutschen Bundeslandes die von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ihm ertheilte Aufnahme-Zusicherung, und

d) einen Nachweis, daß in Beziehung auf seine Militärpflicht nichts im Wege steht.

§. 15.

Fortsetzung.

Die nachgesuchte Entlassung wird durch die Behörde im Amtsblatte zweimal mit einer Zwischenzeit von 14 Tagen bekannt gemacht.

Wenn innerhalb 10 Tagen nach dem Datum der letzten Bekanntmachung kein Widerspruch geltend gemacht worden, oder, sobald bei erhobenem Widerspruche derselbe entweder zurückgenommen oder gerichtlich erledigt ist, erfolgt die Entlassungsverfügung.

In dringenden Fällen ist die Behörde befugt, die Entlassungsverfügung ohne die vorherige Bekanntmachung oder vor Erledigung derselben abzugeben, wenn der zu Entlassende für alle seine hiesigen Angelegenheiten einen Bürger zu seinem unwiderruflichen Bevollmächtigten ernennt und eine annehmbare Bürgschaft bestellt, für solche aus der Zeit vor seiner Entlassung entstandenen Verpflichtungen, hinsichtlich welcher die hiesigen Gerichte und Behörden competent sind.

§. 16.

Recurs gegen die Verfügungen der Aufnahmebehörden.

Gegen alle von den Aufnahmebehörden auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen ist eine Beschwerdeführung beim Senate gestattet.

§. 17.

Kosten des Erwerbs des Bürgerrechts und der Staatsangehörigkeit.

Für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit sind von Nichtstaatsangehörigen außer einer Stempelabgabe von 15 Mrk. für den Heimathsschein zu entrichten: Crt. Mrk. 60.

Fremde, welche durch Legitimation, Adoption, Verheirathung, durch ihre Eltern oder durch eine Anstellung in Gemäßheit §. 2 das Heimathsrecht erwerben, erhalten damit die Staatsangehörigkeit kostenfrei.

Bei Erwerbung des Bürgerrechts ist in allen Fällen gleichviel, ob die Staatsangehörigkeit vorher durch gesetzliche Bestimmung erworben oder auf Nachsuchung ertheilt war, oder ob sie zugleich mit dem Bürgerrecht verlangt wird, eine Stempelabgabe von 25 Mrk. für den Bürgerbrief zu entrichten.

Transitorische Bestimmungen.

Zu §§. 2 und 3.

Die Bestimmungen der das Heimathsrecht betreffenden Bekanntmachung vom 2. Mai 1856 bleiben in Kraft. Durch diese Bestimmungen wird die bis dahin für das Heimathsrecht gesetzlich bestandene Erwerbsart durch 15jährigen ununterbrochenen Aufenthalt für die Zukunft aufgehoben und demnach nur das am 2. Mai 1856 bereits erworben gewesene Heimathsrecht anerkannt, sofern und so lange nicht dasselbe durch Wegziehen von hier oder in anderer Weise wieder erloschen ist.

Zu §. 6.

Die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes zur Schutzverwandtschaft zugelassenen Personen haben, wenn sie durch die Geburt dem Hamburgischen Staate angehören, das jährliche Schutzgeld künftig nicht zu entrichten, wogegen für alle Uebrigen die Entfernung von dieser jährlichen Zahlung erst dann eintritt, wenn im Ganzen 60 Mrk. an Schutzgeld von ihnen entrichtet worden sind.

Zu §. 8.

Die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes im Amte befindlichen Professoren und angestellten Lehrer am Gymnasium und am Johanneum bleiben von der vorgeschriebenen Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts entfreiet.

Zu §§. 7, 10, 11 und 17.

Bis zur gesetzlichen Feststellung der Communalverhältnisse der Gemeinden des Hamburgischen Staates bleiben die in Beziehung auf die Gemeinde-Angehörigkeit und Armenversorgung in den einzelnen Gemeinden geltenden Grundsätze maßgebend.

Desgleichen ist bis dahin, sowohl vor der Ertheilung des Bürgerrechts als nunmehr auch der Staatsangehörigkeit, von denjenigen, welche sich in den Vorstädten oder im Landgebiete niederlassen wollen, die bisher erforderliche zustimmige Erklärung abseiten der betreffenden vorstädtischen oder landherrschaftlichen Behörde beizubringen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. November 1864.

Ad Nrm. Exh. 11845 B. pr. den 26. Juni 1865.

(Die Dienstunfähigkeit des Bezirksgeometers Leonhard Tresch in Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 15. Juni d. J. № 7430, wurde der Bezirksgeometer Leonhard Treſch in Grünſtadt in Folge eingetretener Dienſtunfähigkeit ſeiner Function für den Ummeſſungsbezirk Dürkheim-Grünſtadt enthoben, was unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß wegen der Wiederbeſetzung der erledigten Bezirksgeometerſtelle weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Speyer, den 22. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metſchnabl.

Nro. 16313 W. pr. den 16. Juni 1865.

(Die polizeiliche Verordnung über die Verſendung von Arſenik und andern mineraliſchen Giftſtoffen auf dem Rheine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine im nebigen Betreffe erlaſſene Bekanntmachung des Königl. Staatsminiſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeußern vom 9. Juni 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nach einer unter ſämmtlichen Rheinuferſtaaten getroffenen Verabredung wird der Transport größerer Mengen von Arſenik und anderen mineraliſchen Giftſtoffen, welcher

bisher nach §. 6 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1839 (Regierungsblatt von 1839. S. 986) nur in beſondern Schiffen auf dem Rheine geſchehen durfte, künftig auch in beſondern, waſſerdicht abgeſchloſſenen Abtheilungen eines Schiffes unter der Vorausſetzung geſtattet, daß die Polizeibehörde des Abſendungshafens die Waſſerdichtigkeit dieſer Abtheilungen auf Grund einer genauen, nöthigenfalls unter Zuziehung Sachverſtändiger vorzunehmenden Unterſuchung im Manifeſte beſtätigt hat.

Dieſes wird aus Allerhöchſter Ermächtigung Seiner Majeſtät des Königs mit dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die übrigen in jener früheren Bekanntmachung für den Transport von arſenikaliſchen und andern metalliſchen Giftſtoffen auf dem Rheine enthaltenen Sicherheitsvorſchriften durch die gegenwärtige Bekanntmachung keine Veränderung erleiden.

München, den 9. Juni 1865.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.
Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Statt deſſen
der geheime Secretär:
Fürthmaier.

Ad Nrm. Exh. 13884 W. pr. den 10. Juni 1865.

(Den Hebammen-Unterricht für 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrcourſe für 1865 die Prüfung beſtanden haben, ſind in dem nachſtehenden Verzeichniß namentlich aufgeführt und werden nunmehr in den ihnen angewieſenen Diſtrikten nach vorgängiger Beeidigung durch das Königl. Landgericht für zuläſſig erklärt.

Speyer, den 8. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1865 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft wurden.

Nr.	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs-		Prüfungs-Note.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Landgericht.		
1	Faber, Elisabeth	Schifferstadt	Schifferstadt	Speyer	I.	eigene
2	Kleeß, Katharina	Speyer	Speyer	Speyer	I. preiswürdig	"
3	Straub, Katharina	Berghausen	Berghausen	Speyer	I.	Gemeinde
4	Weiler, Elisabetha	Heiligenstein	Heiligenstein	Speyer	II.	"
5	Schneider, Katharina	Germersheim	Germersheim	Germersheim	I. erhielt den I. Preis	"
6	Gilb, Susanna	Langenkandel	Langenkandel	Kandel	I.	"
7	Krell, Katharina	Schaidt	Ergänzungs-Hebamme für Schaidt-Volmersweiler	Kandel	I.	eigene
8	Schleppe, Marg., Ehefrau Sonnendecker	Oberotterbach	Oberotterbach	Bergzabern	I.	getheilte
9	Hornberger, Katharina	Kapellen	Ergänzungs-Hebamme für Kapellen-Drusweiler	Bergzabern	II.	eigene
10	Grün, Magdal.	Albersweiler	Ergänzungs-Hebamme für Albersweiler	Annweiler	I.	Gemeinde
11	Keller, Charlotte	Donsieders	Donsieders	Pirmasens	I.	eigene
12	Jung, Maria	Hauenstein	Leimen	Waldfischbach	II.	"
13	Schneider, Gertraud	Meckenheim	Meckenheim	Neustadt	I.	"
14	Bosel, Katharina, Ehefrau Stork	Hardenburg	Hardenburg	Dürkheim	II.	Gemeinde
15	Spenler, Katharina	Einöd	Einöd	Zweibrücken	II.	eigene
16	Stauch, Elisabetha, Wittib Ruf	Contwig	Ergänzungs-Hebamme für Contwig	Zweibrücken	I.	eigene
17	Fuchs, Elisabetha	Krückenbach	Krückenbach-Schopp	Kaiserslautern	I.	"
18	Marschall, Marg.	Münchweiler	Münchweiler	Winnweiler	I.	"
19	Fuchs, Philippine	Orbis	Orbis	Kirchheimbolanden	I.	"

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 3. Juli 1865.

Inhalt:

Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner von Oberstdorf. — Ausbruch eines Brandes betr. — Landesverweisung des Meininger betr. — Die Entwendung des Obladensiegels des Königl. Stadt- und Landgerichts Neuburg betr. — Die Entleihung einer unbekannten Mannsperson betr. — Cursiren falscher Preußenthaler betr. — Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betr. — Äffisen der Pfalz für das III. Quartal 1865. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Freimersheim, Decanats Landau, und zu Münschweiler, Decanats Pirmasens. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Mai 1865. — Diensteznachrichten.

Ad Nrm. 16433 W. pr. den 23. Juni 1865.

(Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner von Oberstdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An

die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Der Markt Oberstdorf, Bezirksamtes Sonthofen in Schwaben, wurde am 6. v. M. von einem furchtbaren Brande heimgesucht, welcher 146 Gebäude in Asche legte und 176 Familien ihres Obdaches beraubte. Von Mobilien, mit Ausnahme des Viehes, konnte nur wenig gerettet werden.

Die Marktgemeinde Oberstdorf gehört zu den minderbemittelten Gemeinden; die Gebäude waren im Allgemeinen niedrig versichert, einer Mobiliarversicherung aber wegen der Höhe der Prämie bei der Bauart der Häuser von Holz mit Schindelbedachung nur 4 Familien einverleibt.

Der an Gebäuden und Mobilien verursachte Schaden wird auf 800,000 Gulden veranschlagt.

Laut Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. M. haben Seine Majestät der König in Betracht dieses großen Verlustes die Vornahme einer Hauscollecte für die durch das Brandunglück betroffenen Bewohner des Marktes Oberstdorf im ganzen Königreiche allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, diese Sammlung in angemessener Weise vorzunehmen, die eingehenden Gelder taxfrei an das Königl. Bezirksamt Sonthofen zu übermachen und über das Ergebniß der Sammlung hieher Anzeige zu erstatten.

Die Einsendung von Kupfermünzen ist thunlichst zu vermeiden.

Speyer, den 22. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Nro. 16350 W. pr. den 14. Juni 1865.

(Ausbruch eines Brandes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 6. l. M. in der Frühe zu Hambach ausgebrochenen heftigen Brande haben sich die nachgenannten Personen durch Thätigkeit, Muth und Entschlossenheit besonders ausgezeichnet:

1. Joseph Grobholz, Zimmermann,
2. Johann Friedel, Polizeidiener,
3. Jacob Lederle, Winzer,
4. Johann Jungmann, Maurer,
5. Franz Jungmann, Maurer,
6. Jacob Priester, Maurer,
7. Andreas Bold, Privatier, sämmtlich von Hambach.

Dies wird anmit unter dem Ausdrucke wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16377 W. pr. den 19. Juni 1865.

(Landesverweisung des Reininger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alfred Reininger, Uhrmachergehülfe von Schönwald, Amts Fryberg in Baden, wurde durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. April l. J. wegen Unterschlagung und Diebstahls in contumaciam zu zweijähriger Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt.

Da Reininger flüchtig ist, kann eine Personalbeschreibung nicht beigegeben werden.

Speyer, den 13. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Nro. 15467 W. pr. den 13. Juni 1865

(Entwendung des Oblatensiegels des Königl. Stadt- und Landgerichts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nach berichtlicher Anzeige des Königl. Stadt- und Landgerichts Neuburg a. D. vom 20. v. M. ist am 17. v. M. in der Zeit von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends das Oblatensiegel des genannten Gerichts abhanden gekommen und konnte bisher trotz der sorgfältigsten Nachforschungen nicht mehr aufgefunden werden.

Dasselbe war seit dem 23. Mai 1864 in Gebrauch, gewöhnlicher Größe, zum Siegeln vermittelst einer Schraubenpresse bestimmt, von Eisen mit Messingplatte, in welcher das bayerische Wappen mit der Umschrift:

„K. B. Stadt- und Landgericht Neuburg a. D."

eingravirt ist, letztere, gleich der ganzen Platte sehr stark abgenützt, weßhalb die Abdrücke nur bei großer Kraftanwendung leserlich werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei Producirung von Urkunden, welche mit fraglichem Siegel versehen sind, die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung der Thäter oder allenfalls verübter Fälschungen eintreten zu lassen.

Speyer, den 12. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 15563 W. pr. den 13. Juni 1865.

(Die Entleibung einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

In den Vormittagsstunden des 16. Mai curr. hat sich in einem Zimmer des Gasthofes zum Brandenburger Haus zu Hof eine unbekannte Mannsperson durch einen Pistolenschuß entleibt.

Die Mannsperson, vermuthlich ein Geschäftsreisender, war in der Nacht vom 15. auf den 16. mit dem sächsischen Zuge angekommen, und hatte angegeben, des andern Tages nach Nürnberg reisen zu wollen.

Die Kleidung des Selbstmörders bestand in einem grauen Buckskingrock, einer braunkarrirten Buckskinghose, schwarzer Weste und Halsbinde, in einem hübschen sauberen Hemde, in guten kalbledernen Stiefeln und in einem Seidenhute.

An einer goldenen Uhrkette trug derselbe einen Uhrschlüssel, in dessen oberem Theile die Buchstaben „L. H." eingravirt sind.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Bekanntgabe des Signalements den Auftrag, die nöthigen Recherchen einzuleiten, ein allenfallsiges Resultat aber dem Magistrate Hof mitzutheilen.

Speyer, den 12. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Signalement.

Körperbau: stark und kräftig, nicht aber beleibt,
Größe: etwas über mittelgroß,
Die hohe Stirn ist ganz frei von Haaren, während der übrige Theil des Kopfes dicht mit 8 bis 9 Zoll langen hellblonden Haaren besetzt ist.
Augenbraunen: roth,
Augen: grau,
Nase: mit etwas hervorragendem Nasenbein und gerade nach abwärts laufendem Nasenknorbel,
Mund: klein,
Kinn: spitzig,
Zähne: im linken Unterkiefer mangeln 3, im rechten Unterkiefer 2 Stockzähne, während die übrigen Zähne gut sind,
Schnurr- und Knebelbart: roth,
Besondere Kennzeichen: hat fast das ganze Gesicht voll Sommerflecken.

Nro. 16478 W. pr. den 21. Juni 1865.

(Cursiren falscher Preußenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern,
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Vertreters der Staatsanwaltschaft am Königl. Landgericht Immenstadt an das Königl. Bezirksamt Sonthofen, sind am 12. Mai d. J. in Niedersonthofen vier falsche Preußenthaler in Verkehr gebracht worden.

Dieselben bestehen nach einer Aeußerung des Königl. Hauptmünz- oder Stempelamtes München aus einer Mischung unedler weißer Metalle und sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Unächtheit dieser Stücke ist an der bleigrauen Farbe, dem wenig hellen Klange, der rauhen und porösen Beschaffenheit der Oberfläche und dem dumpfen und abgerundeten Gepräge zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Späh zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 4. Juni 1865.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, Königl. Regierungs-Director.
Faber, Secretär.

Nro. 15212 W. pr. den 21. Juni 1865.

(Die Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 18. Mai 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden.

Beim Königl. Bezirksamte Volkach wurde im Monate März l. J. unter den Collektengeldern für die Erweiterung der katholischen Filial-Kirche in Rödles ein falsches bayerisches Halbguldenstück eingenommen.

Dieses Stück mit der Jahrzahl 1847 besteht aus Neusilber und ist mit besonders gravirten falschen Stempeln geprägt. Das Gepräge des Stückes ist aber äußerst mangelhaft und die Farbe desselben von ächten Stücken sehr abweichend.

Indem vor Annahme und Verausgabung derartiger Münzen gewarnt wird, erhalten zugleich die obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Späh zu verfügen und ein etwaiges Resultat anher anzuzeigen.

Würzburg, den 18. Mai 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
von Gresser.

Mees.

Nro. 14511 W. pr. den 21. Juni 1865.

(Die Verausgabung eines falſchen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Niederbayern d. d. 9. Mai l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Vor längerer Zeit wurde bei Gelegenheit eines Jahrmarktes zu Hauzenberg, Königl. Bezirksamts Wegſcheid, ein falſcher Kronenthaler vereinnahmt, welcher nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn beſteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſen iſt.

Indem vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derſelben Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorſchriftsmäßige Einſchreitung zu veranlaſſen.

Landshut, den 9. Mai 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.
Zunner, Secretär.

Ad Nrm. 12426 W. pr. den 13. April 1865.

2te Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinſen von öſterreichiſchen Fonds-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich eines Erlaſſes des k. k. öſterreichiſchen Finanzminiſteriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiſerliche Entſchließung vom 14. desſelben Monats die Verjährungszeit der Zinſen aus allen öffentlichen Schuldverſchreibungen auf ſechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgeſetzt.

Dies wird zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieſe kürzere Verjährungsfriſt zum erſtenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirkſamkeit tritt.

Speyer, den 12. April 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 21. Juni 1865.

(Die Aſſiſen der Pfalz für das III. Quartal 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präſident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienſtordens vom heiligen Michael und des Civilverdienſtordens der Königl. Bayer. Krone Comthur,

Beſchließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, ſowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das dritte Quartal 1865 den achtundzwanzigsten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Carl Heinrich Schmidt, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am dreizehnten Juni 1865.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 14. Juni 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

In dessen legaler Abwesenheit

Loé, Staatsprokurator.

Ad Nrm. Exh. 1019 a. pr. den 28 Juni 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Freimersheim, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Landau einzusenden haben.

Die Erträgnisse der Stelle entziffern sich, wie folgt:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	35	—
3. Ertrag des Pfarrguts	468	13
zusammen	735	13

Der zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. fehlende Betrag von 64 fl. 47 kr. wird aus dem Sustentationsfonde zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 24. Juni 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1020 a. pr. den 26. Juni 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Münschweiler, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein sechswöchentlicher, von heute an laufender Termin anberaumt, innerhalb dessen die Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen bei dem Decanate Pirmasens einzureichen sind.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind nach der Fassion von 1850 folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	283	9
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	465	—
zusammm	1000	9

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 24. Juni 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Juni 1865.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat Mai 1865	129983	52361	35	—	832999,70	64063	22	—	1013568	75504	45	—	191929	42	—	
„ „ 1864	122845	56219	19	—	769083,70	58420	22	—	941230	67200	10	—	181839	51	—	
Differenz	7138 mehr.	3857	44	— weniger.	63916,— mehr.	5643	—	— mehr.	72338 mehr.	8304	35	— mehr.	10089	51	— mehr.	
Ergebniß in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18⅔ .	817576	343426	55	-	6680370,60	474735	21	—	9185719	672699	26	—	1490861	42	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	704379	340983	45	-	5682619,—	440278	5	—	8484276	704059	26	—	1485321	16	—	
Differenz	113197 mehr.	2443	10	— mehr.	997751,60 mehr.	34457	16	— mehr.	701443 mehr.	31360	—	— weniger.	5540	26	— mehr.	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat Mai 1865	40975	14353	6	—	231683,30	13721	53	—	403885	13682	43	—	41757	42	—	
„ „ 1864	41091	16778	53	—	190040,20	11835	6	—	307330	10662	12	—	39276	11	—	
Differenz	116 weniger	2425	47	— weniger.	41643,10 mehr.	1886	47	— mehr.	96555 mehr.	3020	31	— mehr.	2481	31	— mehr.	
Ergebniß in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	268241	91445	14	—	1452385,30	92392	48	—	3124011	109038	2	—	292876	4	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	220966	82599	34	—	1388782,—	88748	5	—	2459645	87965	—	—	259312	39	—	
Differenz	47275 mehr.	8845	40	— mehr.	63603,30 mehr.	3644	43	— mehr.	664366 mehr.	21073	2	— mehr.	33563	25	— mehr.	

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme.			
	Frequenz.	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Mai 1865 vom 6. an.	17483	3656	26	—	32378,70	1123	3	—	13090	309	45	—	5089	13	—	

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchstes Decret vom 5. Juni l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamts-Actuar Heinrich Kiefhaber zu Eichstädt, vom 1. Juli 1865 beginnend, zum provisorischen Revierförster zu Dannenfels, Forstamts Winnweiler, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Juni l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Magerkurth von Bubenheim zum Bürgermeister der Gemeinde Bubenheim ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Juni 1865 wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Schäfer II. zu Jacobsweiler zum Adjunkten dieser Gemeinde, Bezirksamts Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 18. Juni l. J. wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Wilhelm Rösel zum Adjunkten der Gemeinde Hertlingshausen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juni 1865, wurde

1. der bisherige Adjunkt Michael Scharbein zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Jacob Lingenfelder zum Adjunkten

der Gemeinde Rohrbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Juni l. J., wurde der Vorbereitungslehrer Jacob Littig zu Landau zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen unteren Mädchenschule, vom 12. l. M. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juni 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Renner von Bubach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Konken, vom 1. Juli l. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. Juni l. J. wurde der Schulverweser Johannes Fink in Ellerstadt zum Lehrer an der 4. protestantisch-deutschen Schule zu Wachenheim, vom 1. Juli d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 5. Juli 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. — Landesverweisung der Gertraud Klink und des Friedrich Adam Schmetzer betr. — Landesverweisung des Wilhelm Ullerich betr. — Cursiren falscher Kronenthaler betr. — Distrikts-Thierarztstelle betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Consulat in St. Louis. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König der unterm 24. März d. J. zwischen den Bevollmächtigten Bayerns und Frankreichs zu Paris abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst die Allerhöchste Ratification zu ertheilen geruht haben und die Auswechslung der Ratificationsurkunden am 10. Mai d. J. zu Paris stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft auf Grund besonderer Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch den nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 10. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Statt dessen

der geheime Secretär:

Fürthmaier.

Uebereinkunft

wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, zwischen Bayern und Frankreich, 24. März 1865.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern, den Herrn Freiherrn August von Wendland, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Großcomthur des königlichen Verdienstordens der bayerischen Krone, Großkreuz des Ordens vom hl. Michael, Groß-Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserthums, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Allerhöchst Ihren Minister und Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren, oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie, und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche da-

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté l'Empereur des Français, également animés du désir d'adopter d'un commun accord les mesures qui Leur ont paru les plus propres à garantir reciproquement la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, ont resolu de conclure une Convention a cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, M. le Baron Auguste de Wendland, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Grand Commandeur de l'Ordre du mérite de la Couronne de Bavière, Grand' Croix de l'Ordre de St. Michel, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand' Croix de Son Ordre Impérial de la Legion d'honneur etc. etc. etc. Son Ministre et Sécrétaire d'État au Département des affaires étrangères.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux États réciproquement des avantages qui y sont ou y seront

ſelbſt dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich eingeräumt ſind, oder eingeräumt werden. Sie ſollen denſelben Schutz und dieſelbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn dieſe Beeinträchtigung gegen die Urheber ſolcher Werke begangen wäre, welche zum erſten Male in dem Lande ſelbſt veröffentlicht worden wäre.

Es ſollen ihnen jedoch dieſe Vortheile gegenſeitig nur ſo lange zuſtehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erſte Veröffentlichung erfolgt iſt, in Kraft ſind, und ſie ſollen in dem andern Lande nicht über die Friſt hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimiſchen Autoren geſetzlich feſtgeſtellt iſt.

Art. 2.

Es ſoll gegenſeitig erlaubt ſein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum erſten Male in dem andern Lande erſchienen ſind, zu veröffentlichen, vorausgeſetzt, daß dieſe Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht beſtimmt und eingerichtet und in der Landesſprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Ueberſetzungen zwiſchen den Zeilen oder am Rande verſehen ſind.

Art. 3.

Um allen literariſchen und Kunſt-Erzeugniſſen den im vorſtehenden Artikel beſtimmten Schutz zu ſichern und um die Verfaſſer oder Herausgeber ſolcher Werke dem zu Folge vor den Gerichten zu Klagen gegen unbefugte Nachahmungen zuzulaſſen, genügt es, daß die erwähnten Verfaſſer oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht conſtatiren, indem ſie durch ein Zeugniß der im betreffenden Lande zuſtändigen Behörde den Nachweis liefern, daß das fragliche Werk ein Originalwerk iſt, welches in dem Lande in dem es veröffentlicht worden iſt, den geſetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachahmung genießt.

attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois dans le pays même.

Toutefois, ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication original a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Art. 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux Pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adaptées pour l'enseignement ou l'étude et soient accompagnées de notes explicatives ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du pays où elles sont imprimées.

Art. 3.

Pour assurer à tous les ouvrages d'esprit ou d'art la protection stipulée dans l'article premier, et pour que les auteurs ou éditeurs de ces ouvrages soient admis, en conséquence, devant les tribunaux des deux pays, à exercer des poursuites contre les contrefaçons il suffira que les dits auteurs ou éditeurs justifient de leur droit de propriété en établissant, par un certificat émanant de l'autorité publique compétente en chaque pays, que l'ouvrage en question est une oeuvre originale qui, dans les pays où elle a été publiée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke wird dieſes Zeugniß durch das Bureau de la librairie im Miniſterium des Innern ausgeſtellt und von der bayeriſchen Geſandtſchaft in Paris beglaubigt; für die in Bayern veröffentlichten Werke wird dasſelbe von dem Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgeſtellt und von der franzöſiſchen Geſandtſchaft in München beglaubigt werden.

Art. 4.

Die Beſtimmungen des Artikels 1 ſollen gleiche Anwendung auf die Darſtellung oder Aufführung dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum erſten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargeſtellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranſtalteten Ueberſetzungen inländiſcher oder fremder Werke ausdrücklich gleichgeſtellt.

Dem zu Folge ſollen dieſe Ueberſetzungen rückſichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate den in Artikel 1 feſtgeſetzten Schutz genießen. Es iſt indeſſen wohl verſtanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Ueberſetzer in Beziehung auf ſeine eigene Ueberſetzung zu ſchützen, keineswegs aber dem erſten Ueberſetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geſchriebenen Werkes das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgeſehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes ſoll von dem Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder

Pour les ouvrages publiés en France, ce certificat sera délivré par le bureau de la librairie au Ministère de l'Intérieur et légalisé par la mission de Bavière à Paris; pour les ouvrages publiés en Bavière, il sera délivré par le ministère des Cultes et de l'Instruction publique à Munich, et légalisé par la mission de France à Munich.

Art. 4.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution ou représentation des oeuvres dramatiques ou musicales publiées, exécutées ou représentées pour la première fois, dans l'un des deux Pays, après la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux États, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1er, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre État. Il est bien attendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Art. 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Pays, jouira, pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilège de protection contre la publication, dans l'autre Pays,

ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueberſetzung desſelben Werkes in dem andern Lande geſchützt zu ſein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verfaſſer muß an der Spitze ſeines Werkes die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
2. Die erwähnte Ueberſetzung muß innerhalb Jahresfriſt vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigſtens zum Theile und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Verfaſſers, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung jeden Bandes ausgedrückt iſt.

Hinſichtlich der im gegenwärtigen Artikel für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes feſtgeſetzten Friſten ſoll jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 6 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung ſechs Monate nach dem Erſcheinen oder der Aufführung des Originalwerkes herausgeben oder aufführen laſſen.

Art. 7.

Wenn der Verfaſſer eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des ſolcher Geſtalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, ſo ſollen die in dem einen Lande erſchienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angeſehen werden.

Werke, auf welche die Beſtimmung im Artikel 7 An-

de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1. il faudra que l'auteur ait indiqué, en tête de son ouvrage, son intention de se réserver le droit de traduction.
2. La dite traduction devra avoir paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de la publication de l'oeuvre originale, et en totalité, dans un délai de trois ans, à partir de la même date.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la declaration de l'auteur, qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée sur la première livraison de chaque volume.

Toutefois en ce qui concerne les termes assignés par le présent article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation des ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction, six mois après la publication ou représentation de l'ouvrage original.

Art. 7.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'article 1 aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur, dans le territoire de chacune des Hautes Parties Contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits, ne pourront être vendus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés comme reproduction illicite.

Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7

wendung findet, ſollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Art. 8.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Ueberſetzer, Componiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Lithographen u. ſ. w. ſollen gegenſeitig in allen Beziehungen derſelben Rechte theilhaftig ſein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Ueberſetzern, Componiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erſcheinenden Journalen oder periodiſchen Sammelwerken entnommen ſind, in den Journalen oder periodiſchen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder überſetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geſchöpft worden ſind, dabei angegeben wird.

Inzwiſchen ſoll dieſe Befugniß zum Abdrucke von Artikeln aus Journalen oder periodiſchen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erſchienen ſind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke ſelbſt, in welchem ſie dieſelben haben erſcheinen laſſen, förmlich erklärt haben, daß ſie deren Abdruck unterſagen. In keinem Fall ſoll dieſe Unterſagung bei Artikeln politiſchen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenſtänden, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weiſe vervielfältigt ſind, iſt, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Beſtimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, ſei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande Statt gefunden hat.

seront librement admis dans les deux pays pour le transit a déstination d'un pays tiers.

Art. 8.

Les mandataires légaux ou ayantscause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes, etc. jouiront réciproquement et à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Art. 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente Convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux Pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés. Toutefois, cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux Pays des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. 10.

La vente et l'exposition dans chacun des deux États d'ouvrages ou d'objets de reproduction non autorisée, définis par les articles 1, 4, 5 et 6, sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Staates befindlichen noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den bayerischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und bayerischen oder französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux États.

Art. 12.

Les deux Gouvernement prendront, par voie de réglements d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté ou complication, à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs et non tombés dans le domaine public, fabriqués ou importés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, ou actuellement en cours de fabrication et de réimpression non autorisée.

Ces réglements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français ou bavarois, et constituant une reproduction non autorisée de modèles français ou bavarois.

Toutefois ces clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que le pierres lithographiques ne pourront être utilisés que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la présante Convention.

Art. 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, lithographische Steine mit Zeichnungen, Stiche oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen

gegenseitig, ohne Ursprungszeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Art. 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Bayern kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache, Forbach, Weissenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Hâvre, Lille, Valenciennes, Chionville und Bastia.
2. Bücher in anderer als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über le Perthus,) le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caën, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Bayern sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher,

Art. 13.

Pendant la durée de la présente Convention, les objets suivants, savoir:

livres en toutes langues,
estampes,
gravures,
lithographies et photographies,
cartes géographiques ou marines,
musique,
planches gravées en cuivre, acier ou bois, et pierres lithographiques couvertes de dessins, gravures ou écritures, destinées à l'imprimerie sur papier,
tableaux et dessins,

seront réciproquement admis en franchise de droits, sans certificats d'origine.

Art. 14.

Les livres d'importation licite venant de Bavière seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct, ou par entrepôt, savoir:

1. les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bellegard, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, le Hâvre, Lille, Valenciennes, Chionville et Bastia;
2. les livres en toute autre langue que française par les mêmes bureaux et en outre, par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caën, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais Dunkerque, Apach et Ajaccio; sans préjudice, toutefois, des autres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

En Bavière, les livres d'importation licite ve-

welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter des Zollvereins zugelaſſen werden.

Art. 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden ſollte, iſt man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bücher, Kupferſtiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieſer Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden ſollen.

Auf Bücher ſoll indeſſen dieſe Abgabe eintretenden Falles nur in ſo weit Anwendung finden, als dieſelben nach Einführung einer ſolchen Verbrauchsabgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden ſind.

Art 16.

Die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ſollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zuſtehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Geſetzgebung oder inneren Verwaltung den Betrieb, die Darſtellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugniſſes, in Betreff deſſen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu geſtatten, zu überwachen oder zu unterſagen.

Dieſe Uebereinkunft ſoll in keiner Weiſe das Recht des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile beſchränken, die Einfuhr ſolcher Bücher nach ſeinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach ſeinen inneren Geſetzen oder in Gemäßheit ſeiner Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt ſind, oder erklärt werden.

Art. 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden oder ſich ſpäter demſelben anſchließenden Staate vorbehalten.

Dieſer Beitritt kann durch den Austauſch von Er-

nant de France seront admis par tous les bureaux de douanes du Zollverein.

Art. 15.

Dans le cas ou un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionellement les livres, estampes, gravures et lithographies importées de l'autre pays.

Néanmoins, en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un ou l'autre pays postérieurment à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit

Art. 16.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacun des deux Hautes Parties Contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne portera aucune atteinte ou droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties Contractantes de prohiber l'importation dans ses propres États des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarées être des contrefaçons.

Art. 17.

Le droit d'accession à la présente Convention est réservé à tout État qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange

klärungen zwiſchen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Art. 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll mit dem 1. Juli dieſes Jahres in Kraft treten.

Sie ſoll die nämliche Dauer haben wie die am 2. Auguſt 1862 zwiſchen Frankreich und den Zollvereinsſtaaten abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsverträge

Art. 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden ſollen zu Paris innerhalb vier Wochen ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Paris, den 24. März 1865.

de déclaration entre les États contractants et la France.

Art. 18.

La présente Convention sera mise en vigueur, le 1er juillet de l'année courante.

Elle aura la même durée que les Traités de commerce et de navigation, conclus le 2 août 1862, entre la France et les Etats du Zollverein.

Art. 19.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans un délai de quatre semaines.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposée le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en double expédition, le 24 mars 1865.

L. S. gez. Bon de Wendland.

L. S. gez. Drouyn de Lhuys.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit mehreren deutſchen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verſtorbener gegenſeitiger Staatsangehöriger betr.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Jänner 1854 im obigen Betreffe (Regßbl. 1854 Nro. 7 S. 120 ff.) wird der unterm 19. Mai l. J. erfolgte Beitritt der landgräflich heſſiſchen Regierung zu der erwähnten Uebereinkunft hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 21. Juni 1865.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Statt deſſen:
der geheime Secretär:
Fürthmaier.

Ad Nrm. Exh. 16850 W. pr. den 21. Juni 1865.

(Landesverweiſung der Getraud Klink und des Friedrich Adam Schmetzer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Landesverweiſung verurtheilt wurden am 30. Mai l. J. durch das Königl. Zuchtpolizeigericht Frankenthal

1. Getraud Klink von Mayen in Preußen wegen Diebſtahls;
2. Friedrich Adam Schmetzer von Niedernhall in Württemberg wegen Landſtreicherei, Bettel, Gewaltthätigkeit und Bruch der Landesverweiſung.

Die außerdem erkannte Gefängnißhaft der Erſteren wird am 29. l. M., des Letztern am 5. Februar 1866 endigen.

Signalement
der Getraude Klink von Mayen.

Größe: 5 Fuß 4 Zoll.
Alter: 22 Jahre.
Religion: katholiſch.
Haare: braun.
Augenbraunen: braun.
Augen: grau.
Stirne: breit.
Naſe: ſpitz, klein.
Mund: proportionirt.
Kinn: rund.
Geſicht: rund.
Geſichtsfarbe: geſund.
Statur: unterſetzt.
Beſondere Kennzeichen: keine.

Signalement
des Friedrich Adam Schmetzer von Niedernhall.

Größe: 5′ 6″ 10‴.
Alter: 25 Jahre.
Religion: proteſtantiſch.

Haare: blond.
Augenbraunen: blond.
Augen: blau.
Stirne: nieder.
Naſe: dick.
Mund: proportionirt.
Kinn: oval.
Geſicht: do.
Geſichtsfarbe: geſund.
Körperbau: unterſetzt.
Beſondere Kennzeichen: ſtottert beim Sprechen.

Speyer, den 20. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 16990 W. pr. den 28. Juni 1865.

(Landesverweiſung des Wilhelm Ullerich betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wilhelm Ullerich von Berrenrath in Preußen wurde durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 7. l. M. wegen Landſtreicherei und wiederholtem Bruch der Landesverweiſung zu 7monatlichem Gefängniß und zur Landesverweiſung verurtheilt.

Speyer, den 27. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Nro. 16440 W. pr. den 21. Juni 1865.

(Confiren falſcher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg d. d. 10. Juni l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:

Bettinger.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Alzenau wurde im Monate Februar l. J. ein falſcher Kronenthaler mit der Jahrzahl 1795 verausgabt.

Derſelbe iſt mit direkter Benützung eines ächten Gepräges in der Weiſe hergeſtellt, daß ein ächter Thaler parallel zu ſeinen Flächen zertheilt und die Rückſeite jedes Theils bis zu ſehr geringer Dicke abgefeilt wurde, worauf man beide Theile auf eine Kupferplatte auflöthete; ebenſo iſt der mit Verzierung verſehene Rand von Kartendicke von einem ächten Stücke abgenommen und um die Platte herumgelöthet.

Die Münze kann nur durch ihr Untergewicht und zum Theil durch den Klang als falſch erkannt werden und hat einen Silberwerth von etwa 25 Xr.

Indem dies unter Warnung der Annahme und Verbreitung ſolcher Geldſtücke zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag zur geeigneten Späbe.

Würzburg, den 10. Juni 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präſidenten:

Der Königl. Regierungsdirector:

von Greſſer.

Kohlmüller.

---

pr. den 1. Juli 1865.

(Diſtrikts-Thierarztſtelle.)

Mittelſt hohen Erlaſſes der Königl. Regierung der Pfalz vom 29. März l. J. iſt die Aufſtellung eines Diſtrikts-Thierarztes für den Kanton Otterberg, mit dem Wohnſitze in Otterberg, genehmigt worden.

Der anzuſtellende Thierarzt wird aus der Diſtriktskaſſe einen jährlichen Gehalt von 50 fl und weitere 50 fl jährlich aus der Stadtkaſſe von Otterberg beziehen. Auch wird demſelben die Fleiſchbeſchau in der Stadt Otterberg mit den daran ſich knüpfenden Emolumenten übertragen werden, wogegen die Viſitation der Hunde und Zuchtſtiere im Kantone Otterberg vorläufig dem Bezirksthierarzte in Kaiſerslautern vorbehalten bleibt.

Ein weiterer jährlicher Gehaltsbeitrag von 100 fl vom 1. October 1865 anfangend, aus Kreisfonds, iſt bereits von dem Landrathe der Pfalz bewilligt und hängt nur noch von der Allerhöchſten Genehmigung im Landrathsabſchiede ab.

Dieſe Stelle wird hiermit gemäß §. 8 der allerhöchſten Verordnung vom 1. September 1858 zur Bewerbung ausgeſchrieben mit dem Bemerken, daß die Geſuche innerhalb vier Wochen von heute an bei der unterfertigten Behörde, belegt mit den die Qualification der Bewerber nachweiſenden Zeugniſſen, einzureichen ſind.

Kaiſerslautern, den 30. Juni 1865.

Königl. Bezirksamt.

Ottmann.

Drei und dreißigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1864 bis 15. März 1865.

					fl.	Xr.
Am 16. September 1864 waren versichert . .	1626	Thiere	mit 174,154 fl.	Haftgeld hierauf	2365	15
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	159	"	" 14,325 fl.	" "	169	31
Bleiben .	1467	"	" 159,829 fl.	" "	2195	44
Vom 16. September 1864 bis 15. März 1865 wurden versichert	4	"	" 592 fl.	" "	246	1
Summa am 15. März 1865 .	1471	"	" 160,421 fl.	" "	2441	43

Reservefond.

Bestand des Reservefonds am 16. September 1864				1019 39
Dazu: Zinsen für 6 Monate à 5 %				25 29
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge				13 6
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters				19 34
		Summa .		1077 48
Hiervon ab: Die im vorigen Semester weniger erhobenen Beiträge mit .		16 fl. 58 Xr.		
Die uneinbringlichen Beiträge laut Nachweis		14 fl. 51 Xr.		31 49
		Bestand am 15. März 1865 .		1045 59

Auszuschreibender Betrag.

A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen		5658 45
B. Verwaltungskosten nach §. 47 von 160,421 fl. Capital à 8 Xr.		213 52
C. Remuneration der Agenten von 2365 fl. 15 Xr. Haftgeld à 2½ % . . .		59 7
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten		148 13
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.		52 6
F. Inserationsgebühren		5 27
G. Porto von und nach allen Agenturen		24 52
H. Steuer für die Agenten und Gebühren für Revision der Rechnungen . . .		50 30
I. Zinsen von dem Reservefond und von geliehenem Capital		47 59
Summa .		6260 51
Hievon ab: Den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren .	1118 fl. 14 Xr.	
Die im letzten Semester zu viel berechnete Remuneration . .	99 fl. — Xr.	1217 14
Bleibt auszuschreibender Betrag .		5043 37

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme	Beitrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder . . .	1148	104,255 fl	2523 fl 34 Xr	2 fl 20 $\frac{5508}{10939}$ Xr	2 fl 20 Xr
Ackerpferde . . .	311	54,000 fl		4 fl 20 $\frac{16320}{53903}$ Xr	4 fl 20 Xr
Chaisenpferde . . .	6	1,240 fl	2453 fl 5 Xr		6 fl 30 Xr
Frachtpferde . . .	3	430 fl			6 fl 30 Xr
Schafe und Ziegen .	5	37 fl	4 fl 59 Xr	13 fl 30 $\frac{21}{37}$ Xr	13 fl 30 Xr
Schweine . . .	18	459 fl	61 fl 59 Xr	13 fl 30 $\frac{19}{459}$ Xr	13 fl 30 Xr
	1491	160,421 fl	5043 fl 37 Xr		

Recapitulation.

			fl	Xr
Rinder mit einem Capital von . . .	97,110 fl à 2 fl 20 Xr.	Beitrag im Ganzen	2265	54
	7,145 fl „ 3 fl 30 Xr.	„ „ „	251	4
Ackerpferde	54,000 fl „ 4 fl 20 Xr.	„ „ „	2340	—
Chaisenpferde	1,240 fl „ 6 fl 30 Xr.	„ „ „	80	36
Frachtpferde	430 fl „ 6 fl 30 Xr.	„ „ „	27	57
Schafe und Ziegen	37 fl „ 13 fl 30 Xr.	„ „ „	4	59
Schweine	459 fl „ 13 fl 30 Xr.	„ „ „	61	59
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von			—	—
		Summa .	5031	29
Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf . . .			5043	37
		Ergibt sich ein Verlust von .	12	8

Dieser Verlust wird im nächsten Semester an dem Reservefond abgeschrieben.

Speyer, den 18. April 1865.

Der Verwaltungsrath: **Lederle.** Der Director: **F. Walz.** Der Kassier: **Birnbaum.**

Protokoll

über die Abhör der XXXII. Semestralrechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins.

Heute, den 28. März 1865, schritten die Unterzeichneten zur Prüfung und Vorbescheidung der Rechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereines für das Semester vom 16. September 1864 bis incl. 15. März 1865, und es wurde diese Rechnung mit Rücksicht auf das Ergebniß der revisorischen Vorprüfung verbeschieden wie folgt:

1. Die vorliegende Rechnung wird nach Rectification einzelner Ansätze in der Recapitulation der auszuschreibenden Beiträge, in Folge deren sich der auszuschreibende Gesammtbetrag auf 5031 fl 29 Xr erhöht, im Uebrigen als richtig anerkannt, nachdem

die im Verbescheidungsprotokolle zu der vorhergehenden Semestralrechnung ertheilten Auflagen vollständig und pünktlich vollzogen sind.

2. Der Reservefond wurde nach Abzug der im vorigen Semester zu wenig repartirten Beiträge, resp. der

Der Vorstand des Verwaltungsrathes.

Einnahmsausfälle und der uneinbringlich gewordenen Beiträge, festgestellt auf 1045 ℳ 59 ₰.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet zu Speyer im Geschäftslocale des Directors am Eingangs genannten Tage.

Der Director: F. Waltz.

Der Revident: Schild.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Großkarlbach, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Barbelroth, Decanats Bergzabern, Georg Augustin, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juni l. J. auf das im Forstamte Laurenzi in Erledigung gekommene Revier Feucht den Revierförster Ernst Engerer zu Dannenfels, Forstamts Winnweiler, im Regierungsbezirke der Pfalz, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen;

unterm 11. Juni l. J., vom 16. Juni l. J. an, den Postverwalter August Ritter in Zweibrücken, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, wegen nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Consulat in St. Louis.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Kaufmanne E. C. Angelrodt von St. Louis, unter wohlgefälliger Anerkennung der von ihm geleisteten ersprießlichen Dienste, von der Stelle eines Königl. Consuls daselbst, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen hin, zu entheben und das Königl. Consulat in St. Louis dem bisherigen Königl. Viceconsul daselbst Kaufmann Robert Barth, allergnädigst zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unterm 17. Mai l. J. dem Maschinenbauer Abraham Cohn Herrmann von Berlin auf eine eigenthümlich construirte Eisenbahn-Passagiergut-Zeigerwaage für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Mai l. J. anfangend;

dem Kaufmann Carl Ager, Firma Caspar Mörz, von Augsburg auf Fabrikation von Betonwürfeln, welche statt der Eisenbahnschwellen benützt werden können, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Mai l. J. anfangend;

dem Tapetenfabrikanten Benedict Boos von Baisweil, Königl. Bezirksamts Kaufbeuren, auf Herstellung von Tapeten mit Holzfaserzeichnungen mittelst der Chemitypie und Galvanoplastik für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 17. Mai l. J. anfangend;

unterm 20. Mai l. J. dem Spinnmeister in der Iselin'schen Fabrik zu Schönau, Anton Bauer, auf Verbesserungen der Obercylinder an Spinnmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. Mai l. J. anfangend;

unterm 21. Mai l. J. den Maſchinenfabrikanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen verbeſſerten Injecteur für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. Mai l. J. anfangend;

unterm 24. Mai l. J. dem Jules Aubin von Paris auf ein Syſtem von Bodenſteinen mit übergitterten Käſten zum Mahlen und Beuteln für Getreide und Cerealien überhaupt, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 24. Mai l. J. anfangend;

unterm 25. Mai l. J. dem Königl. Betriebsingenieur Joſeph Schloſſer und dem Gerichtsnotarsſohn Wilhelm Hohbach, beide in Neuulm, auf ein neues Feuerungsprincip zur rauch- und rußfreien Verbrennung von Stein- und Braunkohlen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 25. Mai l. J. anfangend;

unterm 28. Mai l. J. den Drahtwaarenfabrikanten Carl Diſtel und Friedrich Roth von Nürnberg auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Plätten von Haken und Oeſen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Mai l. J. anfangend;

unterm 10. Juni l. J. dem Alfred Baillot von St. Joſſeten-Rood in Belgien ein Gewerbsprivilegium auf Verbeſſerungen an Nähmaſchinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 10. Juni l. J. anfangend,

und dem Louis Pierre Robert de Maſſy von Paris ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich conſtruirte Preſſe für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10 Juni l. J. anfangend;

unterm 16. Juni l. J. dem Mechaniker Heinrich Brandes und dem Maſchinenfabrikbeſitzer Carl Körner von Görlitz ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Tuchrähm- und Trockenmaſchine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. Juni l. J. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem vormaligen Hoftapezierer Chriſtian Haumann, zur Zeit in Wien, unterm 18. November 1863 verliehenen und unterm 2. Dezember 1863 ausgeſchriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine den Verwurf an Mauern erſetzende und dieſe vor Feuchtigkeit ſchützende, von ihm „Brandſteinmaſſa“ benannte Miſchung,

und die Einziehung des dem Charles Adolphe Clavel von Paris unterm 11. Juni 1864 verliehenen und unterm 15. Juni 1864 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren, abgenützte Feilen und Raſpeln zu ſchärfen und die Qualität neuer Feilen und Raſpeln zu verbeſſern, wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindungen in Bayern verfügt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Zeugſchmiedmeiſter Heinrich Fraas von Münchberg unterm 24. Juni 1862 verliehene und bis dahin 1865 in Kraft beſtehende Privilegium auf Decimal-Brückenwaagen wurde für den Zeitraum von weiteren drei Jahren, vom 24. Juni l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 30. Juni 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	verſch.	101⅛		,,
4½ % halbjähr. ,,	,,			,,
4 % ganzjährige ,,	,,	98¾		,,
4 % halbjährige ,,	,,	99⅛		,,
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	,,			,,
3½ % Obligationen	,,			,,
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Jan.	950		St.fl.SW.
,, Oſtbahnen à fl. 200 4½ %	1. Jan.			in %
,, Oſtb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Jan.			,,
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Jan.	99½	99⅝	,,
4 % ,, Bank-Pfandbriefe	1. Jan.	97⅝	97¾	,,

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 10. Juli 1865.

Inhalt:

Gesetz, zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. — Waldbrand in den Staatswaldungen des Reviers Neuhäusel. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern. — Widerbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Barbelroth, Decanats Bergzabern — Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr. — Feriensitzungen des Bezirksgerichts Frankenthal pro 1865 betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

pr. den 1. Juli 1865.

Gesetz,

zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erstes Hauptstück.
Verbot des Nachdruckes.

Erster Abschnitt.
Nachdruck literarischer Erzeugnisse.

Art. 1.

Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder theilweise abgedruckt wird.

Art. 2.

Dem Verbote des Art. 1 unterliegt auch der Abdruck

von Werken, welchen der Urheber mit Verletzung des von ihm bereits einem Anderen eingeräumten oder der Verleger mit Ueberschreitung des ihm zugestandenen Rechtes zur mechanischen Vervielfältigung veranstaltet.

Ist das Recht eines Verlegers durch Uebereinkunft in der Art beschränkt, daß von ihm hergestellte Exemplare in einem bestimmten Lande nicht verkauft werden dürfen, so unterliegen die von ihm hergestellten Exemplare, soweit sie dort, wo sie nach der Uebereinkunft nicht verkauft werden dürfen, feilgeboten oder verkauft worden sind, dem Verbote des Nachdrucks.

Art. 3.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeinde-Vertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen.

Die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände ohne Genehmigung des Urhebers aufgenommen ist, desgleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der in Abs. 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung des Sammlers oder Bearbeiters gilt als Nachdruck.

Art. 4.

Die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines andern Autors ist nicht Nachdruck.

Wenn jedoch der Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist, können die an dem früheren Werke Verlagsberechtigten die Unterdrückung des gebrauchten Titels und Ersatz des erlittenen Schadens verlangen; vorbehaltlich der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze.

Art. 5.

Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere gilt nicht als Nachdruck.

Art. 6.

Eben so wenig wird als Nachdruck behandelt die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, soferne sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im Art. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet. Namentlich ist es unter dieser Voraussetzung zulässig, in einem nach seinem Hauptinhalte selbstständigen Werke einzelne Stellen oder einzelne Abschnitte eines anderen Werkes wörtlich anzuführen.

Außerdem ist es erlaubt, Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von solchen zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet und, falls das betreffende Werk ursprünglich in einer fremden Sprache erschienen ist, mit erläuternden Anmerkungen in deutscher Sprache oder mit Uebersetzungen in dieser Sprache innerhalb des Textes oder in Anmerkungen, versehen sind.

Auf die in solcher Weise hergestellten selbstständigen Werke, Schul- und Unterrichtsbücher findet Art. 1 Anwendung.

Art. 7.

Die Herausgabe der Uebersetzung eines in fremder Sprache verfaßten Werkes gilt nur in den in den Art. 8 und 17 vorgesehenen Fällen als Nachdruck.

Die Uebersetzungen genießen denselben Schutz wie Originalwerke, jedoch steht dem ersten Uebersetzer kein ausschließliches Uebersetzungsrecht zu, wenn es ihm nicht in den im Art. 8 vorgesehenen Fällen vom Urheber des Originals eingeräumt worden ist.

Durch den Verlagsvertrag über das Original wird das ausschließliche Uebersetzungsrecht, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, nicht mit übertragen.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote des Nachdruckes entspringenden Rechte steht bei Uebersetzungen, wenn die Uebersetzung eine rechtmäßige ist, dem Uebersetzer, anderen Falles dem Urheber des Originals zu.

Art. 8.

Hat sich der Urheber eines Werkes bei dessen Herausgabe an der Spitze desselben das Recht der Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten, so ist die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung als Nachdruck verboten. Dieser Vorbehalt muß, wenn das Werk in Abtheilungen oder Lieferungen erscheint, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung gemacht und, wenn das Werk in mehrere abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfällt, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden.

Die vorbehaltene Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollständig veröffentlicht werden. Bei Werken, die in Lieferungen erscheinen, wird zur Berechnung dieser Fristen jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen.

Bei dramatischen Werken, welche im Buchhandel veröffentlicht wurden, muß die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, veröffentlicht werden.

Art. 9.

Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind, dürfen in anderen Zeitungen sowohl in der nämlichen Sprache, als auch in Uebersetzung abgedruckt werden

Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Abdruck gilt als Nachdruck, wenn der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen ist, förmlich erklärt hat, daß er den Abdruck untersagt. Bei Artikeln politischen Inhalts ist jedoch eine solche Untersagung nicht zulässig.

Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten

Abdrucke eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer andern Zeitung, muß stets die Quelle angegeben werden, aus welcher derselbe geschöpft wurde. Ist dieses nicht geschehen, so unterliegt der Redacteur der Zeitung, in welcher der Artikel abgedruckt wurde, auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung, welcher der Artikel entnommen wurde, einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden.

Das in Abs. 1—3 von Zeitungsartikeln Gesagte gilt auch von Telegrammen; das von Zeitungen und deren Redacteuren Gesagte auch von Zeitschriften und periodischen Sammelwerken und deren Herausgebern.

Art. 10.

Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, steht, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. ein Conversationslexikon ꝛc., demjenigen, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, das Urheberrecht am Ganzen zu.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äußerlich aneinander gereiht sein, verbleibt den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze, Gedichte ꝛc. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen oder anderen Sammelwerken, begibt sich deren Urheber zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben, nur der Befugniß, sein Erzeugniß innerhalb zweier Jahre nach Erscheinen derselben in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen.

Art. 11.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist, und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei

anderen durch dieſes Geſetz geſchützten Werken geſtattet, ſoweit derſelbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literariſchen Verkehrs gerechtfertigt iſt, ſo namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zuſammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Anſichten.

Art. 12.

Der Nachdruck iſt, vorbehaltlich der folgenden beſonderen Beſtimmungen, verboten während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der erſten 30 Jahre nach ſeinem Tode.

Art. 13.

Bei einem von mehreren Perſonen als Miturhebern verfaßten Werke erſtreckt ſich die Schutzfriſt auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längſtlebenden derſelben.

Art. 14.

Bei anonymen oder pſeudonymen, d. h. ſolchen Werken, in welchen der Urheber nicht genannt oder nicht mit ſeinem wahren Namen bezeichnet iſt, währt das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der erſten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieſer Friſt der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht, ſo tritt die gewöhnliche Schutzfriſt (Art. 12) ein.

Art. 15.

Für literariſche Erzeugniſſe, welche erſt nach dem Tode des Urhebers, jedoch vor Ablauf der im Art. 12 beſtimmten Schutzfriſt zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfriſt 30 Jahre von der Veröffentlichung an.

Art. 16.

Die Schutzfriſt von 30 Jahren nach dem Erſcheinen gilt auch für die von Akademien, Univerſitäten, öffentlichen Unterrichtsanſtalten, gelehrten und anderen erlaubten Geſellſchaften oder Vereinen, ſowie von juriſtiſchen Perſonen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber ſelbſt, ſoferne er beſondere Ausgaben

veranſtalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfriſt (Art. 12) zu Statten.

Art. 17.

Das Verbot der Herausgabe von Ueberſetzungen dauert in den Fällen des Art. 8 fünf Jahre vom erſten Erſcheinen der mit Ermächtigung des Urhebers des Originals herausgegebenen Ueberſetzung an gerechnet. Iſt die Ueberſetzung in Lieferungen erſchienen, ſo wird dieſe Friſt bezüglich jeder einzelnen Lieferung vom erſten Erſcheinen derſelben an gerechnet.

Iſt die vorbehaltene Ueberſetzung nicht innerhalb der in Art. 8 Abſ. 2 und 3 angegebenen Friſten erſchienen, ſo erliſcht ſchon mit deren Ablauf das in Abſ. 1 erwähnte Verbot, und zwar, wenn die Ueberſetzung eines ein Ganzes bildenden Werkes in Lieferungen erſchienen iſt, bezüglich des ganzen Werkes, wenn gleich die Friſten nur bezüglich einer einzelnen Lieferung verſäumt wurden.

Art. 18.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes, der in Art. 11 bezeichneten Art, wird gegen Nachdruck geſchützt während 15 Jahren von der erſten Herausgabe an. Erfolgt die Herausgabe in Abtheilungen oder Lieferungen, ſo wird die Schutzfriſt für jede einzelne Abtheilung oder Lieferung von deren Erſcheinen an gerechnet.

Art. 19.

Bei Werken, welche abtheilungsweiſe erſcheinen, jedoch ein Ganzes bilden, wie insbeſondere bei allen lexikaliſchen Werken, beginnt vorbehaltlich der abweichenden Beſtimmungen in Art. 17 und 18 die Schutzfriſt erſt nach dem Erſcheinen der letzten Abtheilung.

Wenn jedoch zwiſchen dem Erſcheinen einzelner Abtheilungen ein Zwiſchenraum von mehr als 3 Jahren liegt, wird die Schutzfriſt für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erſcheinens berechnet.

Art. 20.

Eine Verlängerung der in dieſem Geſetze beſtimmten Schutzfriſten durch Privilegien findet nicht ſtatt.

Zweiter Abſchnitt.

Nachdruck muſikaliſcher Compoſitionen.

Art. 21.

Die mechaniſche Vervielfältigung von muſikaliſchen Compoſitionen ohne Genehmigung ihres Urhebers iſt als Nachdruck verboten, nach Maßgabe der in dem vorhergehenden Abſchnitte enthaltenen und der nachfolgenden beſonderen Vorſchriften.

Art. 22.

Die Herausgabe eines fremden Tonſtückes mit Einrichtung für ein oder mehrere andere Inſtrumente oder Stimmen als diejenigen, für welche es urſprünglich geſetzt war (Arrangement), gilt als Nachdruck.

Art. 23.

Dagegen wird nicht als Nachdruck betrachtet die Benutzung eines Themas oder eines Tonſtückes zu Variationen, Phantaſien, Etüden und ähnlichen Tonwerken, vorausgeſetzt, daß ſie nicht der Hauptſache nach in eine Umgebung der in Art. 21 und 22 ausgeſprochenen Verbote ausartet.

Art. 24.

Werden einzelne Themata oder Auszüge aus muſikaliſchen Compoſitionen oder auch ganze Tonſtücke geringeren Umfangs in ein nach ſeinem Hauptinhalte ſelbſtſtändiges literariſches Werk oder in ein ausdrücklich zum Muſikunterrichte beſtimmtes und eingerichtetes Werk ohne weitere Bearbeitung aufgenommen, ſo wird dies nicht als Nachdruck betrachtet.

Art. 25.

Läßt der Tonſetzer einen bereits veröffentlichten Text in Verbindung mit einer von ihm dazugeſetzten muſikaliſchen Compoſition abdrucken, ſo gilt dies nicht als Nachdruck.

Dagegen iſt der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters geſtattet, wenn der Text

a) noch nicht, oder

b) nur zum Gebrauche bei Aufführungen (Art. 47), oder

c) nur zuſammen mit einer muſikaliſchen Compoſition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten iſt, der Text dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Compoſition abgedruckt werden.

Dritter Abſchnitt.

Nachdruck bei Werken der bildenden Kunſt.

Art. 26.

Nach Maßgabe der im erſten Abſchnitte enthaltenen und der folgenden beſonderen Vorſchriften iſt als Nachdruck verboten die ohne Genehmigung des Urhebers geſchehende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plaſtiſchen Kunſt, ſei dieſe Vervielfältigung eine mechaniſche, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguß, oder werde ſie durch Nachbildung vermittelt, vorausgeſetzt, daß im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelſt der nämlichen Vorrichtung hergeſtellt werden kann, z. B. Kupferſtiche nach einem Gemälde oder einem anderen Kupferſtiche.

Die Anfertigung von Einzelcopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals iſt ſo lange als Nachdruck verboten, als das Original noch Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weiſe vervielfältigt iſt.

Art. 27.

Dem Verbote des Nachdruckes (Art. 26) unterliegt auch die Vervielfältigung der Nachbildung eines Werkes der Kunſt, ſoferne die Nachbildung ſelbſt als ein Werk der Kunſt zu betrachten und durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunſtverfahren angefertigt worden iſt, wie z. B. ein Kupferſtich nach einem Gemälde.

Die Geltendmachung der aus dieſem Verbote entſpringenden Rechte ſteht dem Nachbildner als ſolchem,

oder, wenn die Nachbildung selbst eine unrechtmäßige war (Art. 26), dem Urheber des Originals zu.

Art. 28.

Die Verbote der Art. 26 und 27 finden auch Anwendung, wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder ein anderes ähnliches Kunstverfahren hergestellt wurde und als Werk der Kunst zu betrachten ist.

Art. 29.

Den vorstehenden Verboten unterliegt die Vervielfältigung von Werken der Kunst auch dann, wenn sie in anderer Größe als das nachgebildete Werk oder mit sonst unerheblichen Abweichungen von demselben oder durch Anwendung eines anderen Kunstverfahrens ausgeführt ist, oder wenn sie nur einen Theil des Originalwerkes betrifft.

Art. 30.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines anderen ist nicht Nachdruck, insofern sie sich nicht der Hauptsache nach als eine Umgehung der vorstehenden Verbote darstellt.

Namentlich ist die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten.

Art. 31.

Die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrie-Erzeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrie-Erzeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzteren Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 32.

Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarischen Arbeiten, sofern letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen blos zur Erläuterung des Textes dienen.

Art. 33.

Die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt.

Art. 34.

Copien, Nachbildungen, Abbildungen und Nachahmungen von Werken der Kunst, mögen sie als Nachdruck zu betrachten sein oder nicht, dürfen nicht in der Art vervielfältigt werden, daß dadurch die Verbote der Art. 26—29 zum Nachtheil des Urhebers des Originals, beziehungsweise im Falle des Art. 27 des Nachbildners, umgangen werden.

Art. 35.

Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Portraits) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über.

Der Erwerber des Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen.

In allen diesen Fällen bleibt besondere Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 36.

Die Vorschriften der Art. 26—30 und 34 gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind.

Vierter Abschnitt.

Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare.

Art. 37.

Wer einen Nachdruck ausführt, ist, wenn er dabei mit Vorsatz handelt oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, jeden einzelnen Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet. Trifft den Nachdrucker kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer einen Nachdruck vorsätzlich ausführt, wird über-

dies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist im Strafurtheile zugleich die Confiscation der nachgedruckten Exemplare, soweit sie noch nicht in das Eigenthum dritter Personen übergegangen sind, auszusprechen.

Im Falle blos fahrlässiger Ausführung eines Nachdruckes, sowie dann, wenn den Nachdrucker kein Verschulden trifft, werden die dem Nachdrucker gehörigen Nachdrücke mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben.

In allen Fällen werden außerdem die zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Stereotypabgüsse u. dgl., bis zum Ablaufe der Schutzfrist oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, mit Beschlag belegt.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrücke ganz oder theilweise hergestellt sind.

Art. 38.

Werke, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes als Nachdruck anzusehen sind, dürfen, gleichviel ob die Vervielfältigung im In- oder Auslande stattgefunden hat, weder im Inlande noch im Auslande feilgeboten, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

Der Verbreiter haftet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, unbedingt für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist. Trifft ihn kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer mit Nachdrücken wissentlich Handel treibt, wird überdies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist zugleich die Confiscation der ihm gehörigen Nachdrücke im Strafurtheile auszusprechen.

Die den Verbreitern gehörigen nachgedruckten Exemplare werden, insofern sie der Confiscation nicht unterliegen, mit Beschlag belegt und es wird mit denselben in der im Art. 37 Abs. 3 angegebenen Weise verfahren.

Art. 39.

Ist der zur Entschädigung Verurtheilte unvermögend dieselbe zu zahlen, so sind die ihm confiscirten nachgedruckten Exemplare zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hiezu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten oder können durch den Fiscus veräußert werden, aber, solange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist nicht abgelaufen ist, nur an diesen und, insofern mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des anderen.

Art. 40.

Den Eigenthümern der nach Art. 37 Abs. 3 und 4 und Art. 38 Abs. 4 mit Beschlag belegten nachgedruckten Exemplare und Vorrichtungen steht es frei, dieselben an den Verlagsberechtigten oder, wenn mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an eine derselben, an letztere jedoch nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen zu veräußern.

Zweites Hauptstück.

Verbot der Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

Art. 41.

Es ist verboten, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werke, welche im Buch- oder Musikalienhandel noch nicht veröffentlicht sind, ohne Genehmigung ihres Urhebers öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen.

Selbst nach einer derartigen Veröffentlichung dürfen dramatische und dramatisch-musikalische Werke nur mit Genehmigung des Urhebers auf der Bühne öffentlich aufgeführt werden, soferne der Urheber sich auf dem Titelblatte diese Genehmigung bedingt oder unbedingt vorbehalten hat.

Bezüglich der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verbote macht es keinen Unterschied, ob das Werk unverändert und vollständig oder ob es mit einzelnen Veränderungen oder Auslassungen aufgeführt wird oder ob nur einzelne Theile oder Acte desselben zur Aufführung kommen.

Art. 42.

Die Verbote des Art. 41 erstrecken sich auf die ganze Lebenszeit des Urhebers und die ersten zehn Jahre nach seinem Tode.

Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beträgt die Schutzfrist zehn Jahre von der ersten Aufführung an. Handelt es sich aber um ein Werk der in Art. 41 Abs. 2 bezeichneten Art, welches schon vor der ersten Aufführung im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht war, so läuft die Schutzfrist vom Erscheinen desselben an.

Bei anonymen und pseudonymen Werken tritt, wenn vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht wird, die gewöhnliche Schutzfrist (Abs. 1) ein.

Art. 43.

Die Uebersetzung eines dramatischen Werkes, dessen Original noch nicht im Buchhandel veröffentlicht wurde, darf während der in Art. 42 bestimmten Schutzfrist ohne Genehmigung des Urhebers des Originals nicht öffentlich aufgeführt werden.

Wenn das Original im Buchhandel veröffentlicht ist und der Urheber desselben sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht, eine Uebersetzung aufführen zu lassen, ausdrücklich vorbehalten hat, so ist zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung während einer Schutzfrist von fünf Jahren nach der ersten Aufführung die Genehmigung des Urhebers des Originals erforderlich. Ohne solche Genehmigung darf während dieser Zeit auch keine andere Uebersetzung öffentlich aufgeführt werden. Das Verbot erlischt, wenn die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufführung des Originals an aufgeführt worden ist.

Die Genehmigung des Uebersetzers, welcher nicht zugleich Urheber des Originals oder Rechtsnachfolger desselben ist, braucht zur öffentlichen Aufführung der Uebersetzung nur dann erholt zu werden, wenn er zur Herausgabe der Uebersetzung berechtigt und letztere noch nicht im Buchhandel erschienen ist. In diesem Falle kommen ihm die in Art. 42 bestimmten Schutzfristen zu.

Art. 44.

Zur Aufführung eines von mehereren Miturhebern verfaßten Werkes ist die Genehmigung aller erforderlich.

Bei musikalischen Compositionen mit Text, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt jedoch die Einwilligung des Componisten. Sind dagegen nur einzelne Musikstücke zu einem dramatischen Werke gesetzt, so ist zur Aufführung des letzteren die Genehmigung des Dichters erforderlich, und hinsichtlich der Aufführung der Musik, sei es allein, sei es zusammen mit dem Drama, kommt die Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 zur Anwendung.

Art. 45.

Derjenige, welchem der Urheber die Aufführung seines Werkes gestattete, darf, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig wiederholen. Er kann aber das ihm eingeräumte Recht nicht auf Andere übertragen.

Art. 46.

Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigten statt Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung, und zwar wenn der Unternehmer der Aufführung mit Verschulden gehandelt hat, ohne — außer diesem Falle nach Abzug der Tageskosten zuzuerkennen.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen aufgeführt worden, so ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgestellt.

Außerdem ist derjenige, welcher wissentlich unbefugt ein dramatisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführte oder aufführen ließ, an Geld bis zu 1000 Gulden zu bestrafen.

Art. 47.

Derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein zur Benützung bei der Aufführung drucken lassen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 48.

In allen in diesem Gesetze vorgesehenen, nach Jahren bestimmten Schutzfristen ist das Kalenderjahr nicht einzurechnen, in welchem die den Beginn der Schutzfrist bedingende Thatsache eingetreten ist. Gleiches gilt bezüglich der Fristen des Art. 10 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2.

Art. 49.

Den Originalwerken sind hinsichtlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die berechtigten Uebersetzungen und Nachbildungen, sowie die in Art. 3 Abs. 2, Art. 6, 11 und 23 erwähnten Werke und Sammlungen gleichgestellt.

Art. 50.

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich.

So lange dasselbe dem Urheber selbst zusteht, bildet es jedoch keinen Gegenstand der Hilfsvollstreckung.

Ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigten Personen findet nicht statt.

Die durch das gegenwärtige Gesetz den Urhebern eingeräumten Rechte stehen vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 auch deren Rechtsnachfolgern zu.

Art. 51.

Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so gilt der auf demselben genannte Herausgeber, in Ermangelung eines solchen der Verleger, und wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Drucker ohne weiteren Nachweis als berechtigt zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte.

Bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken, welche zwar noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

Bei sonstigen Werken gilt, wenn sie in die nach Art. 52 zu führende Eintragsrolle eingetragen wurden, bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher als solcher in der Eintragsrolle bezeichnet ist. Hat kein Eintrag stattgefunden, so muß derjenige, welcher als Urheber auftritt, seine Eigenschaft als solcher, wenn sie bestritten wird, nachweisen.

Art. 52.

Die Betheiligten können die durch das gegenwärtige Gesetz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung geschützten Werke zu jeder Zeit in ein beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu führendes Register (Eintragsrolle) eintragen lassen. Dieser Eintrag muß stattfinden, wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes seinen Namen zu dem Zwecke bekannt machen will, damit nunmehr für das betreffende Werk die gewöhnliche Schutzfrist eintritt (Art.

14 Abſ. 2 und Art. 42 Abſ. 2). Außerdem wird das in Art. 55 angeführte Zeugniß nur für ſolche Werke ertheilt, welche in die Eintragsrolle eingetragen ſind. Im Uebrigen iſt die Ausübung der durch das gegenwärtige Geſetz eingeräumten Rechte durch den Eintrag in die Eintragsrolle nicht bedingt.

Art. 53.

Der Eintrag erfolgt nur auf ſchriftliche Anmeldung eines Berechtigten. Iſt das einzutragende Werk bereits durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weiſe vervielfältigt, ſo muß ein Exemplar beigelegt werden, das jedoch nach geſchehenem Eintrage zurückzugeben iſt. Iſt das Werk noch nicht in ſolcher Weiſe vervielfältigt, ſo muß entweder eine Abſchrift des Manuſcripts oder eine zur Feſtſtellung der Identität des Werks geeignete Beſchreibung desſelben beigelegt werden. Dieſe Beilagen ſind bei den Akten zu behalten.

Geſchieht die Anmeldung durch eine Perſon, für deren Berechtigung eine der im Art. 51 Abſ. 1—3 aufgeſtellten Vermuthungen ſpricht, ſo iſt ein weiterer Nachweis nicht erforderlich. Andern Falles hat der Anmeldende ſeine Berechtigung zu beſcheinigen. Rechtsnachfolger haben ſich als ſolche durch Urkunden zu legitimiren. Hiezu genügt, wenn die Anmeldung durch einen Verleger geſchieht, ein Zeugniß des Urhebers, daß er den Verlag des betreffenden Werks dem Anmeldenden übertragen habe. Anonyme und pſeudonyme Werke, welche noch nicht durch Druck u. ſ. w. vervielfältigt ſind, können, ſo lange der Name des Urhebers nicht bekannt gemacht worden iſt, nicht eingetragen werden.

Art. 54.

Der Eintrag muß enthalten:

1. den Tag des Eintrags;
2. Bezeichnung des Urhebers und, wenn der Eintrag zu Gunſten eines Rechtsnachfolgers desſelben bewirkt wird, auch des letzteren;
3. den Titel und eine kurze Beſchreibung des Werkes

welche insbeſondere die zur Feſtſtellung der Identität desſelben dienlichen Punkte zu enthalten hat.

Iſt das Werk durch Druck u. ſ. w. vervielfältigt, ſo iſt auch der Verleger und in Ermangelung eines ſolchen der Drucker anzugeben.

Beim Eintrage anonymer und pſeudonymer Werke, welche durch Druck u. ſ. w. vervielfältigt ſind, iſt ſtatt des Urhebers die nach Art. 51 Abſ. 2 zur Ausübung der Rechte desſelben berechtigte Perſon unter Angabe dieſer Eigenſchaft derſelben anzuführen.

Iſt das eingetragene Werk ein ſolches, bezüglich deſſen ſich der Urheber das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht oder das Recht, eine Ueberſetzung aufführen zu laſſen, vorbehalten hat, ſo iſt hievon im Eintrage beſondere Erwähnung zu thun.

Art. 55.

Nach geſchehenem Eintrage wird dem Betheiligten auf deſſen Verlangen durch das Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein Zeugniß ausgeſtellt, in welchem beſcheinigt wird, daß das betreffende Werk als ein nach Maßgabe der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes gegen Nachdruck, ſowie je nach der Beſchaffenheit des Werks und den obwaltenden Verhältniſſen, gegen Ueberſetzung, Nachbildung oder Aufführung geſchütztes Originalwerk zu betrachten iſt.

Art. 56.

Tritt nach geſchehenem Eintrage durch Veräußerung der Urheberrechte, Tod des Urhebers oder in ſonſtiger Weiſe eine Aenderung in der Perſon des Berechtigten ein oder will der Urheber eines Werkes, das als anonymes oder pſeudonymes eingetragen iſt, ſeinen Namen bekannt machen, ſo hat der Berechtigte wegen Vornahme der hiernach erforderlichen Aenderung oder Ergänzung des Eintrags einen ſchriftlichen Antrag beim Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu ſtellen. Hiebei findet Art. 53 Abſ 2 gleichmäßige Anwendung.

Art. 57.

Werden die Urheberrechte an einem in die Eintragsrolle eingetragenen Werke einem Andern, als demjenigen, zu deſſen Gunſten der Eintrag ſtattgefunden hat, richterlich zuerkannt, ſo iſt der Eintrag auf Vorlage des rechtskräftigen Erkenntniſſes entſprechend abzuändern.

Art. 58.

So oft ein Eintrag abgeändert wird, iſt ein neues dem neuerlichen Eintrage entſprechendes Zeugniß auszuſtellen.

Art. 59.

Die zur Bewirkung des Eintrags in die Eintragsrolle an das Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richtenden Eingaben nebſt etwaigen Beilagen, ſowie alle hierauf bezüglichen bei demſelben ſtattfindenden Verhandlungen und die von demſelben ausgehenden Verfügungen, Zeugniſſe u. ſ. w. ſind tax- und ſtempelfrei.

Es iſt Jedermann geſtattet, von der Eintragsrolle Einſicht zu nehmen und ſich gegen Entrichtung der Stempel- und Taxgebühren beglaubigte Auszüge aus derſelben ertheilen zu laſſen.

Art. 60.

Die Entſcheidung von Streitigkeiten, welche zwiſchen mehreren Perſonen darüber entſtehen, wem von ihnen die Urheberrechte an einem Werke zuſtehen, gehört zur Zuſtändigkeit der Civilgerichte.

Art. 61.

Die in den vorſtehenden Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes vorgeſehenen ſtrafbaren Handlungen ſind je nach der Größe der angedrohten Strafe Vergehen oder Uebertretungen und es kommen bezüglich derſelben, ſoferne das gegenwärtige Geſetz nicht etwas Anderes beſtimmt, die allgemeinen Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs zur Anwendung. Insbeſondere wird durch Art. 37 und 38 an den Beſtimmungen des Art. 12 des Strafgeſetzbuchs nichts geändert.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Beſchädigten oder ſeines geſetzlichen Vertreters ſtatt.

Art. 62.

Ueber die Entſchädigungsanſprüche des Beſchädigten haben die Civilgerichte zu entſcheiden.

Beſchlagnahmen, welche in Folge der Verurtheilung wegen einer ſtrafbaren Handlung einzutreten haben, ſind von den Strafgerichten mit der Verurtheilung zu verfügen. Ueber ſonſtige Beſchlagnahmen haben die Civilgerichte zu erkennen.

In der Pfalz kann der durch eine nach dem gegenwärtigen Geſetze ſtrafbare Handlung Beſchädigte auch nach Maßgabe der Beſtimmungen der dortigen Strafprozeßordnung zur Geltendmachung ſeiner Civilrechtsanſprüche als Civilpartei vor dem Strafgerichte auftreten.

Art. 63

Die Entſchädigungsklagen verjähren in fünf Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat. Eine Unterbrechung der Verjährung findet nur durch Anſtellung der Entſchädigungsklage oder Einleitung ſtrafrechtlicher Verfolgung ſtatt.

Art. 64.

Verurtheilende Erkenntniſſe der Strafgerichte über Handlungen, welche im gegenwärtigen Geſetze vorgeſehen ſind, bilden hinſichtlich der in denſelben rechtskräftig feſtgeſtellten Thatſachen gegen den Verurtheilten auch vor den Civilgerichten vollſtändigen Beweis.

Art. 65.

Unbeſchadet des Rechts der Unterſuchungsrichter und der Civilgerichte zur Anordnung von Beſchlagnahmen beziehungsweiſe Erlaſſung vorſorglicher Verfügungen ſind auch die Polizeibehörden auf ſchriftlichen Antrag des Beſchädigten oder ſeines Vertreters befugt, die nach dem gegenwärtigen Geſetze der Confiscation oder Beſchlagnahme unterliegenden Nachdrucks-Exemplare und zum Nachdrucke

ausſchließlich beſtimmten Vorrichtungen, ſowie bei unbefugter Aufführung dramatiſcher, dramatiſch-muſikaliſcher und muſikaliſcher Werke die Kaſſe und die zur Ermittlung der Einnahme etwa dienlichen Liſten, Eintrittskarten und dergl. vorſorglich mit Beſchlag zu belegen. Die in Beſchlag genommenen Gegenſtände ſind von ihnen, wenn eine ſtrafbare Handlung angezeigt iſt, an den zuſtändigen Staatsanwalt oder Unterſuchungsrichter, andern Falles an das zuſtändige Civilgericht einzuſenden.

Stellt ſich eine auf Antrag des Beſchädigten oder ſeines Vertreters vorgenommene Beſchlagnahme als nicht gerechtfertigt dar, ſo iſt der Antragſteller zur Entſchädigung des durch die Beſchlagnahme Verletzten verpflichtet.

Art. 66.

Der Schutz dieſes Geſetzes kömmt allen Werken der im Gebiete des deutſchen Bundes ſich ſtändig aufhaltenden Urheber, gleichviel wo die Werke erſchienen ſind, zu, ſowie auch denjenigen Werken fremder Urheber, welche bei einem im deutſchen Bundesgebiete anſäſſigen Verleger erſchienen ſind.

Was in Abſ. 1 vom Gebiete des deutſchen Bundes geſagt iſt, gilt auch von den nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Gebietstheilen deutſcher Bundesſtaaten, deren Geſetzgebung den Angehörigen der deutſchen Bundesländer gleichen Schutz gewährt.

In wie weit dieſer Schutz anderen Werken zukömmt, richtet ſich nach den deßfallſigen Staatsverträgen.

Viertes Hauptſtück.

Einführungs- und Uebergangs-Beſtimmungen.

Art. 67.

Das gegenwärtige Geſetz tritt nach vorheriger Verkündigung im Geſetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz am 1. Juli 1865 in Wirkſamkeit.

Von dieſem Tage an ſind alle entgegenſtehenden Beſtimmungen aufgehoben, insbeſondere das Geſetz vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., ſowie alle Verordnungen über den Abdruck von Geſetzen, Verordnungen und ſonſtigen amtlichen Verfügungen und Schriften.

Art. 68.

Jeder Inländer, der ein literariſches Erzeugniß, eine muſikaliſche Compoſition oder ein Werk der zeichnenden Kunſt im Inlande verlegt, iſt verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das Königl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbeſſerten Auflage zu wiederholen.

Art. 69.

Vervielfältigungen und Nachbildungen, welche vor dem 1. Juli 1865 vorgenommen wurden, ſind nach dem Geſetze vom 15. April 1840 zu beurtheilen.

Die am 1. Juli 1865 vorhandenen Exemplare dürfen unter der Vorausſetzung, daß deren Herſtellung und Verkauf nach der bisherigen Geſetzgebung geſtattet war, auch noch nach dem 1. Juli 1865 verkauft werden, obgleich deren Herſtellung und Verkauf nach dem gegenwärtigen Geſetze unterſagt iſt. Unter dieſer Vorausſetzung dürfen die am 1. Juli 1865 begonnenen Vervielfältigungen auch noch nach dieſem Tage vollendet werden.

Die zur Vervielfältigung beſtimmten am 1. Juli 1865 vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, lithographiſche Steine, Stereotypabgüſſe u. dgl. dürfen unter der in Abſ. 2 angegebenen Vorausſetzung auch noch nach dem 1. Juli 1865 während einer durch Verordnung zu beſtimmenden Zeit, die jedoch keinenfalls vier Jahre überſteigen darf, benützt werden.

In den Fällen der Abſ. 2 und 3 werden die zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlichen Anordnungen durch Verordnung getroffen. Zuwiderhandlungen gegen

dieſelben werden auf Antrag des Berechtigten als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 100 Gulden beſtraft. Außerdem können die vorhandenen Exemplare und Vorrichtungen im Strafurtheile bis zum Ablaufe der Schutzfriſt mit Beſchlag belegt werden.

Im Uebrigen kömmt das gegenwärtige Geſetz hinſichtlich des Nachdrucks auch bei den vor dem 1. Juli 1865 veröffentlichten Werken, mögen deren Urheber noch leben oder bereits geſtorben ſein, zur Anwendung. Haben Werke, deren Urheber auf denſelben genannt und vor dem 1. Januar 1837 geſtorben iſt, nach dem bisher geltenden Rechte einen Schutz gegen Nachdruck noch anzuſprechen, ſo dauert dieſer Schutz bis zum 31. Dezember 1867, ſoferne das gegenwärtige Geſetz eine längere Schutzfriſt nicht gewährt.

Art. 70.

Wird der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes durch Staatsvertrag auf Werke, denen er bis dahin nicht zukam, ausgedehnt, ſo finden die Beſtimmungen des Art. 69 Abſatz 2—4 analoge Anwendung.

Art. 71.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes über öffentliche Aufführung dramatiſcher, dramatiſch-muſikaliſcher und muſikaliſcher Werke finden nur auf ſolche Werke Anwendung, welche nach Eintritt der Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes zum erſtenmale aufgeführt oder, ohne daß eine vorherige Aufführung ſtattgefunden hat, im Buch- oder Muſikalienhandel veröffentlicht worden ſind.

Gegeben Schloß Berg, den 28. Juni 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.
v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bombard.
v. Koch. v. Pfretzſchner.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Ad Nrm. Exh. 11708 B. pr. den 22. Juni 1865.

(Waldbrand in den Staatswaldungen des Reviers Neuhäuſel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beim Löſchen des unterm 10. d. M. im Staatswalddiſtrikte Kloſterwald II. Abth. 4 a. des Reviers Neuhäuſel ſtattgehabten Waldbrandes, haben ſich die untengenannten Perſonen durch raſches Herbeieilen und angeſtrengte Hilfeleiſtung, wodurch der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt gethan wurde, auf löbliche Weiſe ausgezeichnet, nämlich:

1. Gottfried Brill sen. von Limbach;
2. Peter Ehrmanntraut, Adjunkt, nebſt den anweſenden Bewohnern von Bierbach, und
3. Bartholomäus Fahrne, Schlaghüter von Bierbach,

was unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metſchnabl.

Ad Nrm. Exh. 1062 a. pr. den 5. Juli 1865.

(Die Wiederbeſetzung der II. proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Otterberg, Decanats Kaiſerslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrſtelle wird andurch ein Termin von ſechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeſchrieben, innerhalb deſſen die Meldungsgeſuche, mit den vorſchriftsmäßigen Belegen verſehen, bei dem Königl. Decanate Kaiſerslautern einzureichen ſind.

Die Erträgniſſe der II. Pfarrſtelle zu Otterberg ſind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	348	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	16	40
zuſammen .	414	40

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden 385 fl 20 kr aus dem Suſtentationsfonde zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 4. Juli 1865.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

L. Glaſer.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1083 z. pr. den 5. Juli 1865.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Barbelroth, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrſtelle wird, geſetzlicher Vorſchrift gemäß, andurch zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe dieſer Stelle belaufen ſich nach der Faſſion von 1850 auf . . . fl 444 kr 26 die ſich wie folgt entziffern:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	21	10
3. Ertrag des Pfarrguts	92	13
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	99	3

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden 355 fl 34 kr aus dem Suſtentationsfonde zugeſchoſſen.

Außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ihre Geſuche, welche mit den vorſchriftsmäßigen Belegen verſehen ſein müſſen, binnen ſechs Wochen, von heute an gerechnet, durch das Königl. Decanat Bergzabern anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 4. Juli 1865.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

L. Glaſer.

Dimroth.

---

pr. den 5. Juli 1865.

(Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eiſenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partial-Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eiſenbahn-Anlehens ſind die nachſtehenden 35 Nummern:

72. 270. 347. 626. 801. 1793. 1922. 1949. 2061. 2255. 2256. 2514. 2520. 2724. 2753. 2829. 2991. 3281. 3593. 3650. 3738. 4016. 4220. 4297. 4584. 4987. 5096. 5209. 5771. 5868. 6039. 6390. 6615. 6647. 6902.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Beſtimmung sub Ziffer 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 21. October 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eiſenbahn-Partialen die nachbezeichneten noch nicht erhoben ſind, und zwar:

1. vom Bayreuth-Neuenmarkter Eiſenbahn-Anlehen aus der 12. Verloosung vom 1. Dezember 1864
   № 68 271. 1280 und 1373
   mit Zinstermins-Ende 1. März 1865.
2. vom Paſing-Starnberger Eiſenbahn-Anlehen aus der 8. Verloosung vom 1. October 1863
   № 1683
   mit Zinstermins-Ende 1. Januar 1864;

aus der 9. Verloosung vom 1. October 1864

№ 420

mit Zinstermins-Ende 1. Januar 1865.

3. vom Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehen

aus der 3. Verloosung vom 16. Januar 1865

№ 39. 821. 1402 und 1688

mit Zinstermins-Ende 15. April 1865.

4. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen

aus der 3. Verloosung vom 16. Januar 1865

№ 1063 und 1324

mit Zinstermins-Ende 15. April 1865.

Nürnberg, den 1. Juli 1865.

Königl. Bankdirection.

v. n

Gillitzer.

Reichold.

---

pr. den 5. Juli 1865.

(Ferienſitzungen des Bezirksgerichts Frankenthal pro 1865 betr.)

Das Königl. Bezirksgericht dahier hat zur Aburtheilung der ſummariſchen und dringenden Civilſachen ſowie der Handelsſachen während der diesjährigen Gerichtsferien folgende Tage beſtimmt:

1. im Monate September:

Freitag den 8., Montag den 11., Freitag den 22. und Montag den 25.

2. im Monate October:

Freitag den 6., Montag den 9. und Freitag den 27., jedesmal Morgens 9 Uhr.

Dies wird geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiedurch bekannt gemacht.

Frankenthal, den 3. Juli 1865.

Der Königl. Staatsprokurator.

G. Dupré.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcriptes vom 11. Juni d. J. allergnädigſt genehmigt, daß von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter Carl Hofherr, Pfarreiverweſer zu Blickweiler, die Pfarrei Blickweiler, Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 11. Juni d. J. allergnädigſt genehmigt, daß von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter Heinrich Haar, derzeitigem Pfarreiverweſer zu Kriegsfeld, die Pfarrei Kriegsfeld, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcriptes vom 11. Juni d. J. allergnädigſt genehmigt, daß von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter Chriſtian Gumbinger, derzeitigem Pfarrverweſer zu Büchelberg, die Pfarrei Büchelberg, Bezirksamts Germersheim, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 14. Juni d. J. dem Prieſter Peter Zipp, Pfarreiverweſer zu Gerbach, Bezirksamts Kirchheimbolanden, die Pfarrei Gerbach allergnädigſt zu übertragen geruhet.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 14. Juni d. J. dem Prieſter Jacob Johann, derzeitigen Verweſer der Pfarrei Rockenhauſen, die Pfarrei Rockenhauſen, Bezirksamts Kirchheimbolanden, allergnädigſt zu übertragen geruhet.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unter 15. Juni d. J. geruht, die an der Gewerbſchule zu Speyer

erledigte Lehrstelle für den gesammten Realienunterricht, vom 1. Juni d. J. beginnend, in widerruflicher Eigenschaft dem bisherigen Verweser derselben, Schullehrer Nikolaus Hehl von Speyer, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge Allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 25. Juni 1865 allergnädigst bewogen gefunden, den Accessisten der Königl. Regierung der Pfalz, Wilhelm Spöhrer, zum Secretär bei der genannten Kreisregierung zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 26. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Advokatenstelle dem geprüften Rechtscandidaten Cornelius David aus Speyer zu verleihen.

Gemäß allerhöchsten Signats d. d. Schloß Berg den 17., und höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 19./24. Juni l. J., haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Gerichtsboten Joseph Goswin Diel von Waldmohr, seinem alleruntherthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Kaiserslautern zu versetzen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. Juni 1865 wurden dem Königl. Pfarrer Eugen Moschel in Thaleischweiler die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Waldfischbach übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juli 1865, wurde der Polizeiadjunkt Ludwig Wallauer in Bubenhausen dieser seiner Funktion enthoben und der Zimmermeister Simon Gentes zum Polizei-Adjunkten von Bubenhausen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Juli 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Braun zu Wahnwegen zum Adjunkten der Gemeinde Wahnwegen ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. Juni l. J. wurde der Schulverweser Johannes Fink in Ellerstadt zum Lehrer an der 4. protestantisch-deutschen Schule zu Wachenheim, vom 1. Juli d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 24. Juni l. J. wurde der Schulverweser Friedrich Koch in Rodenbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Laumersheim, vom 10. Juni l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 24. Juni l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Hoffmann aus Weisenheim a. S. zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungs-Mädchenschule in Neustadt ernannt.

Berichtigung.

Im Art. 4 Abs. 3 Zeile 4 des durch das Kreis-Amtsblatt № 37 (S. 819) vom 28. Juni laufenden Jahres veröffentlichten Gesetzes, die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen betreffend, sind irriger Weise statt der Worte: **„in Abwesenheit der ꝛc."** die Worte: „in Anwesenheit der ꝛc." gedruckt.

Dieser unliebsam eingeschlichene Druckfehler wird andurch berichtigt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 12. Juli 1865.

Inhalt:

Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Odenbach und Roth. — Eröffnung der Feld- und Waldjagd. — Wiederbesetzung der Bezirks-Geometerstelle in Grünstadt betr. — Aufstellung eines Hauptagenten der preußischen Nationalversicherungsgesellschaft für die Pfalz betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 8. Mai 1865 in Sachen der Mühlenbesitzer Ludwig Lieberich und Martin Martin von der Postmühle, Gemeinde Winzingen, gegen die Mühlenbesitzerin Helena Baßler, Wittwe von Martin Mallrich von der Wiesenmühle, ebenfalls zur Gemeinde Winzingen gehörig, wegen Benützung des Wassers, in Erledigung des Competenzconfliktes zwischen der Königl. Regierung der Pfalz und dem dortigen Königl. Appellationsgerichte betr. — Ferienfitzungen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Diensesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 12346 B. pr. den 6. Juli 1865.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Odenbach und Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 10. Juli l. J. an treten bei der Königl. Steinkohlengrube Odenbach und Roth folgende Verkaufspreise per Centner incl. Ladgeld ein, nämlich:

Abtheilung Blochersberg.

Stollen A, B, D und G.	I.	Qualität	28 Xr.
" " "	II.	"	22 Xr.

Abtheilung Schien.

Stollen Q und R.	I.	Qualität	30 Xr.
" " "	III.	"	14 Xr.

Abtheilung Roth.

Stollen N.	I.	Qualität	28 Xr.
Stollen P.	I.	Qualität	24 Xr.
" "	II.	"	22 Xr.

Speyer, den 5. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 12610 B. pr. den 10. Juli 1865.

(Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 4 der Verordnung vom 21. September 1815 — die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend — wird die Eröffnung der

Feld- und Waldjagd für das laufende Jahr auf Donnerstag den 10. August hiemit festgesetzt, dabei jedoch wegen Schonung der noch nicht abgeräumten Felder und namentlich der Weinberge auf die deßhalb bestehenden Vorschriften hingewiesen.

Speyer, den 6. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.

Ad Nrm. Exh. 12356 B. pr. den 10 Juli 1865.

(Die Wiederbesetzung der Bezirksgeometerstelle in Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. v. M. (Kreis-Amtsblatt S. 845) wird zur Kenntniß gebracht, daß zufolge höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Juni dieses Jahres dem bisherigen Katastergeometer Wilhelm Göbel der Messungsbezirk Dürkheim-Grünstadt übertragen worden ist, und daß derselbe angewiesen wurde, seinen Wohnsitz in Dürkheim zu nehmen.

Speyer, den 7. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 17691 W. pr. den 8. Juli 1865.

(Aufstellung eines Hauptagenten der preußischen National-Versicherungsgesellschaft für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit höchster Entschließung vom 29. v. M. hat das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Kaufmann Clemens Grohé zu Ludwigshafen als Hauptagent der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin für den Regierungsbezirk der Pfalz in widerruflicher Weise bestätigt, was andurch mit Bezugnahme auf die im Kreis-Amtsblatt № 31 l. J. veröffentlichte Concessionsurkunde und Statuten dieser Gesellschaft zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 8. Mai 1865 in Sachen der Mühlenbesitzer Ludwig Lieberich und Martin Martin von der Postmühle, Gemeinde Winzingen, gegen die Mühlenbesitzerin Helena Baßler, Wittwe von Martin Mallrich von der Wiesenmühle, ebenfalls zu der Gemeinde Winzingen gehörig, wegen Benützung des Wassers, in Erledigung des Competenzconflictes zwischen der Königl. Regierung der Pfalz und dem dortigen Königl. Appellationsgerichte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Mühlenbesitzer Ludwig Lieberich und Martin Martin von der Postmühle, Gemeinde Winzingen, gegen die Mühlenbesitzerin Helena Baßler, Wittwe von Martin Mallrich von der Wiesenmühle, ebenfalls zur Gemeinde Winzingen gehörig, wegen Benützung des Wassers, in Erledigung des Competenzconflictes zwischen der Königl. Regierung der Pfalz und dem dortigen Königl. Appellationsgerichte zu Recht:

daß in Betreff der Frage: ob und welche Abän-

...derungen am Wasserwerke der Wiesenmühle vor... zunehmen sind, die Verwaltungsbehörden, in den übrigen Streitpunkten dagegen die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Zwischen Neustadt und Winzingen sind zwei Mühlen, die erste und zweite Postmühle genannt, welche mit der unterhalb gelegenen sogenannten Wiesenmühle durch das Wasser des sogenannten Stadtbaches betrieben werden. Die untere Mühle, Wiesenmühle, ist die zuletzt concessionirte und in Betrieb gesetzte. Wegen der Benützung des Wassers war zwischen den Eigenthümern der obern (Post-) Mühlen einer- — und der untern (Wiesen-) Mühle anderseits im Jahre 1823 ein Rechtsstreit entstanden, indem jene über Veränderungen, die der Wiesenmüller an seinen Mühlschwellen und Schutzbrettern vorgenommen, gleich wie darüber sich beschwerten, daß unterlassen werde, den Hauptschutz an der Wiesenmühle zu ziehen, wenn das Werk stille steht, was alles schädliches Hinterwasser für die oberen Mühlen zur Folge habe.

Der Rechtsstreit fand seine Erledigung durch Endurtheile des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal und des Königl. Appellationsgerichtes in Zweibrücken vom 30. August 1827 und 7. Dezember 1829, wodurch dem Wiesenmüller aufgegeben wurde, die Brustschwelle seiner Mühle wieder in den alten Stand zu setzen, demgemäß die Ausfütterung des Bettes von Rippholz und Borden herauszunehmen, die Schwelle auf die vorhandene steinerne Grundlage zu reduciren und ihr die alte Breite wieder zu geben, auch das Wasser auf die Höhe des bestandenen Aichpfahles zu stellen dergestalt, daß die Schutzbretter an der Ablaßschleuße um 22 Centimeter niederer zu liegen kommen. Gleichzeitig wurde verordnet, daß zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten auf gemeinschaftliche Kosten unter Aufsicht von Sachverständigen ein neuer Aichpfahl gesetzt werden soll; den Klägern wurde endlich eine Entschädigung zuerkannt unter Beurkundung des Anerbietens des Beklagten, den Hauptschutz aufziehen zu wollen, so oft der Betrieb der Wiesenmühle solches erlaubt.

In neuerer Zeit erhoben sich ähnliche Beschwerden, wie die waren, welche durch die erwähnten Urtheile ihre Erledigung fanden. Laut eines Protokolls, welches unter Mitwirkung von Technikern und unter Zuziehung der dermaligen beiderseitigen Mühlenbesitzer das Königl. Landcommissariat Neustadt unterm 5. September 1856 aufgenommen hat, ist damals schon bei Gelegenheit der Erörterung der Frage, ob der Aichpfahl an der Wiesenmühle keiner Beanstandung unterliege, die Bergschwelle dieser Mühle um 35 Centimeter höher liegend befunden worden, als solche bei einer im Jahre 1843 erfolgten Concessionirung von Aenderungen am Mühlwerke genehmigt worden war, und erhielt deshalb der Wiesenmüller den Auftrag, bezüglich der rechtswidrigen Erhöhung der Bergschwelle eine nachträgliche Concession zu erwirken.

Am 4. Mai 1859 erging sodann auf eingekommene Beschwerden hin ein von der Königl. Regierung der Pfalz am 4. Dezember desselben Jahres bestätigter Beschluß des Königl. Landcommissariates Neustadt, wodurch dem Besitzer der Wiesenmühle unter Androhung weitern Vorschreitens aufgegeben wurde, innerhalb 14 Tagen die Schutzbretter am Stauschutze auf die Höhe zu bringen, für welche der vorhandene — im Vollzuge der gerichtlichen Erkenntnisse vom 30. August 1827 und 7. Dezember 1829 — gesetzte Aichpfahl die Norm zu bilden habe. Gleichzeitig wurde dem Wiesenmüller nochmals zur Auflage gemacht, zur Belastung der Bergschwelle in ihrer concessionswidrigen Höhenlage die Concession zu erwirken und hiefür eine dreimonatliche Frist gestattet.

Drei Jahre später constatirte mittelst Protokolls vom 3. September 1862 das Königl. Bezirksamt Neustadt nach vorgenommener Besichtigung des Ablaßschutzes an der Wiesenmühle Folgendes:

I. Auf der concessionsmäßigen Ablaßschwelle — 48 Cen-

timeter unter dem Aichpfahl — waren widerrechtlich aufgelegt:

a) auf der einen Hälfte eine Coulisse von 19 Centimeter und eine solche von 7 Centimeter Höhe,

b) auf der andern Hälfte eine Coulisse von 19 Centimeter Höhe und außerdem verschiedenes Gesträuch;

II. das Ablaßschutzbrett, welches concessionsmäßig eine Höhe von 48 Centimeter haben soll, hat eine Höhe von 54 Centimeter.

Aus allem dem, so besagt das Protokoll weiter, ergibt sich, daß widerrechtlich und gegen die Concession eine höhere Stauung des Wassers um 26 resp. 28 Centimeter bewirkt wird. Auf Grund dieser Wahrnehmung, sowie in der Erwägung, daß die Ehefrau Mallrich — zur Zeit Eigenthümerin der Wiesenmühle — den an ihre Concession von 1843 geknüpften Verpflichtungen trotz aller Warnungen beharrlich zuwidergehandelt hat, ließ das Königl. Bezirksamt die von ihm laut desselben Protokolles verfügte Entfernung der widerrechtlich eingesetzten Coulissen und Gesträuche sofort bethätigen und der Mallrich den Auftrag zugeben, binnen vier Tagen dem Ablaßschutzbrette die concessionsmäßige Höhe von 48 Centimeter zu geben, widrigenfalls auf ihre Kosten die Verkürzung vorgenommen würde. Gleichzeitig wurde strafrechtliche Einschreitung wegen Uebertretung des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Aussicht gestellt.

Ein Beschluß des Königl. Bezirksamtes vom 28. Juli 1864 endlich läßt entnehmen, daß damals die Eigenthümer der obern (Post-) Mühlen neuerdings gegen die Mallrich wegen Ueberschreitung der derselben ertheilten Concession Beschwerde geführt hatten, daß nach wiederholter Ortsbesichtigung contradictorische Verhandlung gepflogen, die Beschwerde begründet befunden und der Mallrich von der beschließenden Behörde unter Androhung von Zwangsmaßregeln der Auftrag ertheilt wurde, einen widerrechtlich an der Ablaßschwelle der Norm des Aichpfahls zuwider angebrachten Aufsatz in kurzer Frist zu beseitigen.

Während in der erwähnten Weise die Organe der Verwaltung mit Untersuchungen, Beschwerden und Verhandlungen wegen des Wasserwerkes der Wiesenmühle befaßt waren, traten die dermaligen Besitzer der Postmühlen, die obengenannten Ludwig Lieberich und Martin Martin gegen die Ehefrau, jetzt Wittwe Mallrich, am Königl. Bezirksgerichte Frankenthal klagend auf.

Mittelst Ladung vom 25. März 1861 wurde, unter Hinweisung und Bezugnahme auf die in den Jahren 1827 und 1829 ergangenen Urtheile geltend gemacht, daß zwar die Bretter des Stauschutzes an der Wiesenmühle die festgesetzte Höhe von 48 Centimeter haben, daß auch die Schwelle dieses Schutzes recht, — die Bergschwelle am Mühlengerinne aber um circa 18 Centimeter zu hoch liege, und die Schutzbretter am Stauschutze den Aichpfahl überragen, was daher rühre, daß unter den Stellbrettern eine Auffütterung untergelegt worden, die seit 1849 von 15 bis zu 30 Centimeter gestiegen sei, in Folge dieser Unregelmäßigkeiten hätten Kläger weniger mahlen können und Schaden erlitten.

Eine weitere Klagbeschwerde bestund darin, daß der Beklagten bei einer am 18. September 1854 ertheilten Concession zur Bedingung gemacht worden sei, einen bei Stillstand der Mühle aufzuziehenden Leerlauf anzulegen, um Versandungen an den klägerischen Mühlen vorzubeugen; auch sei nach einer früheren Concession die Beklagte verpflichtet, den Stauschutz alle 14 Tage zu ziehen; die Beklagte habe aber weder den Leerlauf, noch den Stauschutz gezogen und hiedurch den Schaden der Kläger noch vergrößert. Auf diese Thatsachen wurde der Antrag gestützt, die Beklagte zu verurtheilen

1. die Auffütterung über ihrem Stauschutz und unterhalb der Schutzbretter zu beseitigen und so zu legen, daß die Schutzbretter das Niveau des Aichpfahls nicht übersteigen oder überragen,
2. die Bergschwelle am Gerinne der Mühle um 18 Centimeter niedriger zu legen,

3. den seit 1853 den Klägern zugefügten Schaden zu vergüten,
4. den Schutz am Leerlauf oder den Stauschutz so oft die Mühle stille steht, bei Vermeidung einer jedesmaligen Entschädigung zu ziehen und für die bisherigen Unterlassungen die Kläger schadlos zu halten,
5. alle 14 Tage den Stauschutz zu ziehen bei Vermeidung einer jedesmaligen Entschädigung.

Schließlich wurde beantragt, der Beklagten aufzugeben, die Veränderungen unter 1 und 2 in 8 Tagen von Signification des Urtheils an vorzunehmen und für den Fall der Unterlassung die Kläger zu ermächtigen, diese Veränderungen auf Kosten der Beklagten unter der Aufsicht eines zu ernennenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

In Erledigung dieser Klage erging zunächst unterm 4. Juli 1861 ein Urtheil, worin beurkundet ist, daß von beklagter Seite die Verpflichtung „den Stauschutz jedesmal aufzuziehen, wenn die Mühle stille steht und überhaupt alle 14 Tage den Stauschutz zu ziehen, um Versandungen der klägerischen Mühlen zu verhüten" — nicht bestritten werde, und wodurch vor weiterer Entscheidung in Betreff der beantragten Aenderungen und Entschädigungen die Kläger zu Experten und Zeugenbeweisen zugelassen wurden.

Nach Prüfung des Beweismaterials erkannte sodann das Königl. Bezirksgericht unterm 11. November 1863 in der Erwägung, daß der vorhandene — für die Höhe der Brustschwelle und des Stauschutzes maßgebende Aichpfahl der in Vollziehung der frühern Urtheile gesetzte ist, daß sowohl das Schutzbrett am Stauschutze in Folge von Unterfütterungen, als auch die Bergschwelle in Relation zu der durch den Aichpfahl normirten Wasserhöhe zu hoch liegen und zwar das Schutzbrett um 12½, die Bergschelle um 11$\frac{5}{10}$ Centimeter, — zu Recht:

es habe die Beklagte

1. die Auffütterung über ihrem Stauschutze sowie unterhalb der Schutzbretter zu beseitigen und so zu legen, daß die Schutzbretter das Niveau, welches der Aichpfahl festgesetzt hat, nicht übersteigen oder überragen,
2. die Bergschwelle am Gerinne ihrer Mühle um 11$\frac{5}{10}$ Centimeter niedriger zu legen, vorbehaltlich aller Rechte der Kläger, falls sich finden sollte, daß die dermalige Differenz 21 oder mehr Centimeter beträgt,
3. eine Entschädigung von 10 ₰ per Tag zu bezahlen, so oft sie es künftig unterlassen sollte, ihren im Urtheil vom 4. Juli 1861 beurkundeten Anerbieten, den Stauschutz zu ziehen, nachzukommen.

Hinsichtlich der in der bezeichneten Weise vorzunehmenden Veränderungen — 1 und 2 — wurde eine Vollzugsfrist von 8 Tagen nach Zustellung des Urtheils festgesetzt, und wurden für den Fall der Versäumniß die Kläger, ohne daß es eines zweiten Urtheils bedürfte, ermächtigt, die Veränderungen auf Kosten der Beklagten unter Aufsicht des Königl. Triftbeamten Späth in Neustadt bethätigen zu lassen. Die Entschädigungsansprüche für die Vergangenheit wurden verworfen.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte die Berufung ergriffen. Bevor hierüber verhandelt und erkannt wurde, ließ die Königl. Regierung der Pfalz dem dortigen Königl. Appellationsgerichte unter Mittheilung einer die Gründe enthaltenden Denkschrift die Erklärung zugehen, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehme.

Der die Erklärung beurkundende — die Hinterlegung der Acten in der Gerichtscanzlei anordnende Beschluß des Königl. Appellationsgerichts vom 7. November 1864 wurde den — von den beiden Parteien in der Berufungsinstanz bestellten Anwälten nach Vorschrift des Gesetzes über die Competenzconflicte vom 28. Mai 1850 mitgetheilt, worauf Advocat Gink zu Zweibrücken Namens der Kläger eine Denkschrift zu den Akten brachte.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen

Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Königl. Oberrappellationsgerichtsrath Damm Vortrag. Von Seite der Betheiligten, denen von der Festsetzung der heutigen Sitzung zur Verhandlung Kenntniß gegeben worden ist, war Niemand erschienen. Der Königl. Generalstaatsprocurator stellte den Antrag:

es gefalle dem obersten Gerichtshofe zu erkennen, daß in der oben bezeichneten Streitsache, insoweit die Klage vom 25. März 1861 darauf gerichtet ist,

1. daß die Beklagte verurtheilt werde,
   a) die Auffütterung über ihrem Stauschutz und unterhalb der Schutzbretter zu beseitigen und so zu legen, daß die Schutzbretter das Niveau, welches der Aichpfahl festgesetzt hat, nicht übersteigen, und
   b) die Bergschwelle am Gerinne ihrer Mühle nur 18 Centimeter niedriger zu legen;
2. daß der Beklagten aufgegeben werde, diese verlangten Veränderungen binnen acht Tagen vorzunehmen, und daß widrigenfalls die Kläger ermächtigt werden, dies auf Kosten der Beklagten zu thun,

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, im Uebrigen aber die der Gerichte begründet sei.

Bei der hierauf stattgehabten Berathung war zunächst der erhobene Zweifel zu würdigen, ob der angeregte Conflict nicht theilweise gegenstandslos dadurch geworden sei, daß die auf Abänderungen am Wasserwerke der Wiesenmühle sich beziehende bezirksgerichtliche Entscheidung vom 11. November 1863 von Seite der Verwaltungsbehörde selbst vermöge ihrer oben erwähnten Beschlüsse im Wesentlichen vollzogen, und daß zudem mittels jener Beschlüsse die Belassung der Bergschwelle an jener Mühle von einer vorerst noch nicht erwirkten Concession der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht wurde.

Der fragliche Zweifel ist ohne allen Belang. Für die heutige Entscheidung muß als maßgebend der Standpunkt der Klage festgehalten werden. Da nun der Conflict besagt, daß zur Vermittlung der Abhilfe, welche durch die Klage wegen angeblich stattgefundener Rechtseingriffe angestrebt wird, die Verwaltung zuständig sei, erscheint es, weil die Wirksamkeit der bezirksgerichtlichen Entscheidung in allen Punkten durch die eingelegte Berufung in Frage gestellt ist, ganz und gar unerheblich, wie über die Klage bis jetzt erkannt wurde und ebenso, ob und wann etwa rücksichtlich des Klagbegehrens die Organe der Verwaltung Maßregeln, welche mit den vom Königl. Bezirksgerichte angeordneten im Einklange stehen, ergriffen haben. Denn da ungewiß ist, wie der zur Erledigung der Frage dermalen angerufene Richter bei Voraussetzung seiner Zuständigkeit die Frage bescheiden werde, läßt sich vom Conflicte in der bezeichneten Richtung eben so wenig behaupten, daß er gegenstandslos sei, als eine derartige Behauptung für den Fall begründet gewesen wäre, daß vor dem erstrichterlichen Urtheilsspruche die Conflictsanregung stattgefunden hätte.

Anlangend die Frage der Zuständigkeit selbst, so haben die Verwaltungsbehörden den Gebrauch des fließenden Wassers zu überwachen. An diese Behörden ist insbesondere Anzeige zu erstatten, so oft an Flüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, durch Wasserberechtigte im Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes bleibende Anlagen und Einrichtungen gemacht oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen Abänderungen getroffen werden wollen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt, oder beschleunigt wird. Dieselben Behörden haben über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einrichtung von dortselbst anzubringenden Triebwerken mit gespannter Wasserkraft, sowie aller Abänderungen an Triebwerken, die von Einfluß auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers sind, ausschließend zu erkennen und ihre Genehmigung zu Abänderungen von Haupttheilen am Wasserbau von dergleichen Triebwerken ist selbst dann erforderlich, wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers, oder in der

Höhe des Oberwaſſers verurſacht wird; Art. 52, 61, 73, 76 und 82 des Geſetzes von 1852 über die Benützung des Waſſers.

Soferne hienach einem Mühlbeſitzer geſetzlich unterſagt iſt, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der betreffenden Verwaltungsbehörde an ſeinem Waſſerbau, der ſich an einem Fluß oder Bach befindet, dauernde Abänderungen in der bezeichneten Richtung vorzunehmen und es dieſer Behörde zuſteht, dergleichen einſeitig vorgenommenen Abänderungen entgegen zu treten, unterliegt es keinem Zweifel, daß allenfallſige Vereinbarungen und Zugeſtändniſſe hierwegen, ſo lange es ungewiß iſt, ob dieſelben das — nach geſetzlicher Vorſchrift — Art. 76 cit. wahrzunehmende öffentliche Intereſſe nicht berühren, ſchlechthin unſtatthaft ſind und eine nothwendige Folge hievon iſt, daß die Gerichte mit Erfolg zur ſelbſtſtändigen Anordnung von eben ſolchen Abänderungen nicht angerufen werden können. Der Vollzug einer derartigen gerichtlichen Anordnung wäre immerhin durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedingt; denn dieſe Behörde müßte den Vollzug mittelſt Würdigung der Vorfrage, ob derſelbe nicht dem öffentlichen Intereſſe collidire, normiren und es entſtünde mithin möglicherweiſe aus einem Anrufen der Gerichte, welches die Erledigung jener Vorfrage dahin geſtellt ſein ließe, das offenbar anomale Verhältniß, daß Urtheile erlaſſen würden, die als ſolche jeder Rechtswirkſamkeit entbehrten.

Eine Anordnung, um die mit rechtlichem Erfolge zunächſt nur die Verwaltung angegangen werden und die nur von den Organen derſelben ausgehen kann, bezielt aber in Wirklichkeit die Klage inſofern, als hienach die Beklagte verurtheilt werden ſoll:

1. durch Abänderungen am Stauſchuße und an den Schutzbrettern ihrer am Stadtbache bei Winzingen befindlichen Mühle zu bewirken, daß die Schutzbretter das Niveau des Aichpfahls nicht überſteigen oder überragen;
2. die Bergſchwelle an Gerinne der Mühle um 18 Centimeter niedriger zu legen.

Die Zuerkennung dieſes Klagbegehrens und des daran geknüpften weiteren, wonach die Klagpartei eventuell zu ermächtigen wäre, die fraglichen Abänderungen nach 8 Tagen von Zuſtellung des Urtheils an unter der Aufſicht eines vom Gerichte zu bezeichnenden Sachverſtändigen ſelbſt vornehmen zu laſſen, ſtünde unverkennbar im Widerſpruch mit den obenzuſammengeſtellten geſetzlichen Vorſchriften, wodurch der Privatwillkühr in der Benützung des Eigenthums der hier fraglichen Art Schranken, die unter keinem Vorwande umgangen werden dürfen, gezogen ſind.

Eine andere Bewandtniß als mit der Zuſtändigkeit hinſichtlich der am Waſſerwerke der Wieſenmühle vorzunehmenden Abänderungen, welche nach dem Geſagten zu Folge mit Recht von der Verwaltung in Anſpruch genommen wird, hat es mit der Zuſtändigkeit hinſichtlich der ſonſtigen Klagbegehren.

Die Frage nämlich, ob den Klägern, wie ſie geltend machen, durch Abänderungen, die an dem Waſſerwerke ihrer Gegnerin vorgenommen worden ſind, Schaden zugegangen oder zugehe, und ob ihnen dieſer Schaden als ein widerrechtlich zugefügter zu erſetzen ſei, haben die Gerichte unter allen Umſtänden zu entſcheiden und da eine geſetzliche Verfügung nicht exiſtirt, wonach die Beſitzer von Mühlen an Flüſſen und Bächen ſich nicht mit den Beſitzern der oberhalb gelegenen Mühlen über das periodiſche Ziehen des Leerlauf- und Stauſchutzes verſtändigen dürften, es ſich überdieß nicht abſehen läßt, wie eine derartige Verſtändigung das öffentliche Intereſſe zu berühren geeignet ſein ſollte, ſo kann auch die gerichtliche Zuſtändigkeit in Betreff desjenigen Theiles der Klage, welche die Regulirung jenes periodiſchen Ziehens zum Gegenſtand hat, einem Anſtande nicht unterliegen.

Es war demgemäß, wie geſchehen, zu erkennen.

Alſo geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des oberſten Gerichtshofes zu München am achten Mai

achtzehnhundert fünfundsechzig, wobei zugegen waren: Dr. von Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präsident am obersten Gerichtshofe; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Lang; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Hörmann; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Damm; der königliche General-Staatsprokurator Hilgard; und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

v. Heintz.

Wollschläger.

---

pr. den 10. Juli 1865.

(Feriensitzungen betr.)

Durch Beschluß des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom heutigen wurden zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilsachen, sowie der Handelssachen während der bevorstehenden Gerichtsferien folgende Tage bestimmt:

1. Im Monat September
   Donnnerstag der 14. und
   Donnerstag der 28.
2. Im Monat October
   Donnerstag der 5. und
   Donnerstag der 26.

was hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Zweibrücken, den 7. Juli 1865.

Der Königl. Staatsprokurator.

Werner.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Juni l. J. die protestantische Pfarrei Freckenfeld, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer in Otterberg, Decanats Kaiserslautern, Wolfgang Friedrich D'Alleux, und

die erste protestantische Pfarrstelle in Pirmasens dem bisherigen Pfarrer in Ebertsheim, Decanats Dürkheim, Georg Christian Friedrich Diffiné, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle bisher verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. Juni 1865 wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Pirmasens dem Königl. Decan und Pfarrer Georg Christian Friedrich Diffiné in Pirmasens übertragen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 26. Juni l. J. wurde der Schulverweser Michael Hoffmann in Stockborn zum Lehrer an der gemischten Schule auf den Erzhütten, Gemeinde Kaiserslautern, vom 10. Juli d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 6. Juli 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101⅛		,,
4½ % halbjähr. ,,	,,			,,
4 % ganzjährige ,,	,,	98¾		,,
4 % halbjährige ,,	,,	99⅝		,,
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	,,			,,
3½ % Obligationen	,,			,,
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	970		St.fl.SW.
,, Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			in %
,, Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			,,
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	,,
4 % ,, Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97½	97⅝	,,

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 17. Juli 1865.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1865. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1865.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschaftsfeste
zugleich Kreisfeste für Oberbayern,
in München 1865.

Der Allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 1. October** in München abgehalten werden.

Am Montag den 2. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 3. October die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung von Preisthieren im neuerrichteten Ausstellungsbaue auf der Festwiese, dann eine Ausstellung großer landwirthschaftl. Maschinen ebenfalls auf der Festwiese und endlich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, Geräthe und kleinerer Maschinen im Glaspalaste stattfinden. Mit der Ausstellung von Thieren ist eine Verlosung verbunden, welche am Dienstag den 3. October, Nachmittags 4 Uhr, auf der Festwiese beginnen wird.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, edle

Pferde aus dem k. Hofgestüte und Zuchthengste aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestüts in oder nächst der k. Hofreitbahn vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung oder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegen gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6. durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
7. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8. durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;

13. durch künſtliche Fiſchzucht mit günſtigen Ergebniſſen;
14. durch Verbeſſerung der landwirthſchaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forſtbetriebes und Aufforſtung öder Gründe, durch größere Anſaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entſprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung iſt weder an die Einzelperſon, noch an das Grundeigenthum gebunden; ſowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zuſtimmung der Gutsherrſchaft), Ausländer ſowohl als Inländer ſind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgeſetzt, daß die Leiſtungen in Bayern ſtattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugniſſe belegt ſind.

Es wird den Kreiscomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß ſolche ſich ſelbſt bewerben, zu Auszeichnungen vorzuſchlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomités entgegen zu nehmen. Die Preis-Anträge müſſen:

a) genau nach Formular I. verfaßt ſein und den im §. V. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Beſtimmungen entſprechen;

b) bei allen Leiſtungen iſt die Größe und der Erfolg derſelben genau und gewiſſenhaft zu bezeichnen und zu beſtätigen, daß ſolche Leiſtungen während der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 ſtattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leiſtungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet iſt; derſelbe Preisträger kann erſt nach weiteren 4 Jahren wieder für dieſelbe Art der Leiſtung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einſchlägigen Preis-Anträgen ſtets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beiſpiel auch über das eigene Anweſen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei ſonſt gleichen Verhältniſſen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günſtigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preiſe für erfolgreiche und verdienſtliche Beſtrebungen der Beamten, Geiſtlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorſteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthſchaft.

Abgeſehen von einem praktiſchen Landwirthſchafts-Betriebe ſind für erfolgreiche und verdienſtliche Beſtrebungen derſelben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthſchaft als Preiſe ausgeſetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, ſammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine ſilberne Vereins-Denkmünzen, ſammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; ſowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. für diejenigen Beamten, Geiſtlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche ſich zur Verbeſſerung der Landwirthſchaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweiſe in Förderung der ſo wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewieſen, auf Verbreitung geläuterter landwirthſchaftlicher Anſichten in Fortbildungsſchulen, landwirthſchaftlichen Winterabendſchulen

und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfen-Dörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I., und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiscomités wird auch hier empfohlen, wie ad §. I. ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und von den Bezirkscomités Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechszig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preisanträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1865 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten,

Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. 1 benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindebezirk umfassende Leistungen, als:

1. Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2. durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3. durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeindebacköfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8. durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Preisanträge erhellt aus Formular III.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preisanträge zu §. I, II, III, IV.

Sämmtliche Preisanträge werden durch das betreffende Kreiscomité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preisanträge muß spätestens bis zum 15. August l. J. in den Händen der betreffenden Kreiscomités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des Generalcomité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preisantrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Preisanträge sind von den Bezirkscomité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Centrallandwirthschaftsfeste zugleich sein Kreisfest (§. 21 d. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis, bestehend in einer goldenen Vereinsdenkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1. für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Racenveredlung;

3. für Förderung der Obſtbaumzucht mittelſt muſterhafter Anlage von Obſtbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumſchulen;
4. für Einführung und Mehrung des künſtlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5. für erfolgreiche Moorkulturen mittelſt Anſchwemmung, Be- und Entwäſſerung, für Einführung und Mehrung des Kunſtwieſenbaues, für Anlage von künſtlichen Streuwieſen;
6. für Einrichtung muſterhafter Dungſtätten mit vollkommener Odelbenützung.*)

Die Preisanträge ſind ganz gleich jenen um Preiſe des Generalcomité und nach Formular I. pag. 969 (Preisanträge zu §. I. des Feſtprogramms) bis zum **15. Auguſt** in die Hände des Kreiscomité von Oberbayern zu liefern.

Dieſes wird ſein Urtheil in der Jahresverſammlung am Dienſtage nach dem Octoberfeſtſonntage bekannt geben.

Um dieſe Preiſe können ſich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner ſetzt das Kreiscomité einen Preis von 50 ℔ für in's Leben getretene Viehleihkaſſen, welche ſich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Für beſondere Leiſtungen bei der Ausſtellung von landwirthſchaftlichen und Gartenprodukten, ſowie von landwirthſchaftlich-techniſchen Produkten.

Als Preiſe werden ausgeſetzt:

I. Für landwirthſchaftliche Produkte:

Drei große ſilberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.
Vier kleine ſilberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen und zwar:

1. Für Proben von ausgezeichnet ſchönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, beſonders neuen, Bodenerzeugniſſen, deren Vortrefflichkeit ſich bewährt, und von welchen zu beweiſen iſt, daß ſie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2. Für Produkte der landwirthſchaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käſe, Flachs, Leinwand, Stärke ꝛc.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große ſilberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.
Sechs kleine ſilberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. Für reichhaltige Sammlungen von Obſtſorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.
2. Für größere Sammlungen verſchiedener ausgezeichneter Gemüſe und Wurzelgewächſe; für einzelne Sortimente derſelben, oder auch für neue bewährte Spielarten.*)

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausſtellung noch Folgendes beſtimmt:

I. Als Ausſtellungsort wird für alle weniger als 6′ 8″ rh. breite Gegenſtände, welche demnach überhaupt durch die Eingangsthore des Glaspalaſtes gebracht werden können, dieſer Palaſt benützt. Dampfdreſchmaſchinen, Torf- und Ziegelpreſſen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maſchinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Octoberfeſtwieſe in einem

*) Dieſe Preiſe können nur gegeben werden, wenn die Leiſtungen nicht ſchon vom Generalcomité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden ſind. (Sitzungsbeſchluß des Kreiscomité vom 4. September 1860.)

*) Ein und derſelbe Ausſteller zu II. kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenſtände nur Einen Preis erhalten.

geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, ist für das Dampfpflügen ein gesondertes Probefeld in nächster Nähe der Octoberfestwiese bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis längstens 1. September in nachstehender Form angemeldet werden: „An das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines in München. Von dem Unterzeichneten werden zur Octoberausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu den hiebei bemerkten Preisen, welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf . . . Quadratfuß."

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungskataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen gegen Berechnung von 3 Xr für die Zeile oder deren Raum Aufnahme.

III. Alle Ausstellungsgegenstände werden „an die landwirthschaftliche Ausstellungscommission in München" unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Octoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Donnerstag den 28. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nichts anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nō. 5, auf Kosten der Aussteller.

IV. Zur Erleichterung der Rückfuhr bleibt den Sendungen aus dem Zollvereinsauslande während der Ausstellung der betreffende Eingangszoll bei dem k. Hauptzollamt München vorgemerkt, wenn der Einsender durch das Speditionshaus dieses beantragt.

V. Gebühren. Die Ausstellungscommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber

auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen sind zu den Selbstkosten zu haben.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Maschinen- und Produktenausstellung wird am Freitag den 29. Sept. eröffnet und am Dienstag den 3. October geschlossen. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 20. October beendet sein.

VII. Am Donnerstag den 28. September wird auf der Octoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

VIII. Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

IX. Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand bezieht, wird am Montag den 2. October den Ausstellern mitgetheilt.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere. *)

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten

*) Zur Erleichterung der Theilnahme an der Ausstellung wird für jene Thiere, welche aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen Preis erhalten, vom General-Comité auf Verlangen für die Stunde, über 20 Stunden Entfernung, eine Entschädigung von 9 Xr für Stiere, von 7 Xr für Kühe, von 6 Xr für Pferde, dann von 2 Xr für Schafe und Schweine für den Hertransport vergütet. Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des

und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise*) ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht.**)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Hengste.

1. Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten.

1. Des starken Wagenschlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthalern;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthalern;
   c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthalern.

Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

*) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Preisbuch und Ehrendiplom gegeben

**) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer-Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger Vieh;
VIII. Bayreuther-Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a) Für vorzügliche Zucht-Stiere.

a) Zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;
b) Zwei Nachpreise*);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) Drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;
b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

III. Für die Schafzucht.

Es werden gesonderte Preise 1. für Merinos, 2. für Landschafe und 3. für Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) ausgesetzt, wobei bestimmt sind:

a) für Merinos und Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) jedesmal zwei Hauptpreise zu 20 und 15 Vereinsthalern und zwei Nachpreise;

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereinsdenkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom und Preisbuch.

b) für Landschafe zwei Hauptpreise zu 15 und 10 Vereinsthaler und zwei Nachpreise.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt:

I. für bayerische Landschweine,
II. „ fränkische „
III. „ englische Schweine und
IV. „ Kreuzungsprodukte (Bastarde) und zwar:

1. für Eber (Bären) jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Vereinsthaler, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthaler nebst je 2 Nachpreisen;

2. für Schweinsmütter gleichfalls jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Thalern, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthalern nebst 2 Nachpreisen.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen:

a) Drei Hauptpreise zu 25, 18 und 10 Vereinsthaler;
b) vier Nachpreise.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler;
b) ein Nachpreis.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze.
Zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen.

Die Ausstellung findet gleichfalls in dem neuerrichteten Ausstellungsbaue auf der Festwiese statt. Sollten sich bei der Ausstellung des Geflügels besondere Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Anerkennung derselben mehrere oder höhere Preise zu ertheilen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens am 15. September in den Händen des General-Comité befinden. Die Anmeldung muß nach Formular IV erfolgen.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 29. September Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 30. September früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstag den 30. September

Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegennehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8. Für jedes Viehstück ist das Zeugniß, nach Anleitung des Formulars IV. gesondert, auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:
   a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;
   b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen
   c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;
   d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Comité versiegelt sein.

9. Am Festsonntage — Vormittags 8 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu

bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen haben. Die Preisthiere müssen sich vom Festsonntage bis Dienstag den 3. October Nachmittags 4 Uhr — jedesmal von 9 Uhr bis 5 Uhr im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeldlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben, für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I., II., III., IV., VI. und VII. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes erfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in dem Ausstellungsbaue aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

XII.

Montag den 2. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Localitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße № 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis- und Local-Amtsblätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die k. Kreisregierungen, an die Kreiscomités, dann an die k. Polizeibehörden und an die

Bezirksämter das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an alle Landwirthe, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisanträge zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Förmlichkeiten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Antragstellern beachtet werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch

Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Juni 1865.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Der I. Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der Secretär:
M. Joblbauer.

Formulare.

I. Formular für Preisanträge nach §. I. des Festprogrammes wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II. wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Culturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher. *)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher 2c.)
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I. (beziehungsweise §. II. oder VI.) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

*) Zugleich auch Formular für Preisanträge nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 954.)

II. Formular für Preisanträge nach §. III. des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III. des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

III. Formular für Preisanträge nach §. IV. des Festprogrammes bezüglich der Leistungen von Gesammtgemeinden.

Die Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennenung eines Ehrenpreises nach §. IV. des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen vier Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programme §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen, der Antrag selbst alsdann vom Bezirks-Comité bestätigt.)

IV. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VIII. des Festprogrammes. *)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines befinden.

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Schafe, Schweine ꝛc.)

von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:
(bei Pferden: Abstammung, Vater, ob Landgestütsbeschäler, dessen Name).

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege.)

(Bei Schafen ist auch die Größe der Heerde anzugeben, welcher die Preisthiere entnommen sind.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschaftsfeste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchtspreis des leichten (schweren) Schlages,

b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher-, Ansbach-Triesdorfer-, Kelheimer-, Voigtländer-, Fränkischen-, Glan- oder Donnersberger-, Bayreuther-Schlages, oder der Kreuzungs-Produkte,

c) bei Schafen: um einen Preis für Merinos, Landschafe oder Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe),

d) bei Schweinen: um einen Preis für bayerische, fränkische Landschweine, englische Schweine, Kreuzungs-Produkte (Bastarde).

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . . . aus.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juni 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
Homburg . . .	207	5	6	324	3	48	91	3	31	—	—	—	—	—	—	205	4	2
Kaiserslautern . .	92	5	6	954	3	49	1674	3	40	60	4	55	228	3	40	584	3	54
Kandel	24	4	53	71	3	30	246	3	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel.	8	4	39	535	3	48	950	3	25	—	—	—	8	3	31	229	3	44
Landau	—	—	—	—	—	—	137	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt. . . .	309	5	11	618	3	38	517	4	1	—	—	—	239	3	29	42	4	1
Pirmasens . . .	7	5	8	171	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	56
Speyer	84	5	14	300	3	34	187	3	40	—	—	—	26	3	42	21	4	14
Zweibrücken . .	932	5	17	1688	3	50	61	3	26	4	4	45	18	3	47	1296	4	4
Summa .	1663	5	13	4661	3	46	3803	3	39	64	4	55	520	3	34	2391	3	59

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate September 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dtzd.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	2½	—	—	16	12	10	16	3½	4½	4	5	4	37	19	1 24	2 22	1 52
Frankenthal	2½	3½	6½	—	13	11	15	3½	5	8	9	8	38	19	1 18	2 30	1 45
Germersheim	3	3½	6	16	13	12	17	4	6½	5	6	5	36	19	1 40	2 40	1 38
Grünstadt	3	3½	—	14	12	10	16	4½	6½	4	4	5	36	18	1 30	- —	- —
Homburg	3	—	—	16	14	10	16	4½	6½	4	4	4	36	18	1 —	2 30	1 30
Kaiserslautern	3	3½	5½	14	12	10	14	2½	5	4	5	5	32	10	1 —	2 30	1 30
Kandel	3½	4	4½	17	14	12	17	5	7	6	6	4	30	18	1 15	2 30	1 24
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	12	12	16	3	6	5	6	6	30	16	1 20	3 —	1 40
Kusel	3	—	—	14	12	9	14	4½	6½	5	6	6½	29	14	- 54	3 —	1 40
Landau	3	3½	4½	17	13	12	17	4½	6½	6	8	5	34	18	1 40	2 46	1 36
Neustadt	2½	3½	—	16	13	10	16	4	6	5	5	5	36	19	1 40	2 42	1 40
Pirmasens	3	4	4½	—	12	10	16	3	5	5	6	6	36	16	1 12	3 —	1 40
Speyer	3	3½	4½	17	14	12	17	3½	6½	6	6	6	34	18	1 30	3 20	1 36
Zweibrücken	3	3½	4½	16	15	12	16	3	6	5	6	6	30	16	— 58	3 —	1 20

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statut der Thuringia in Erfurt, Versicherungs-Gesellschaft für Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungen."

beide ihrem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben geruht, die an der Königl. Kreis-Gewerbſchule zu Kaiſerslautern erledigte Lehrſtelle für franzöſiſche und engliſche Sprache dem bisherigen Verweſer derſelben, dem geprüften Lehramts-Candidaten Johann Luxenburger, in widerruflicher Eigenſchaft, vom 1. Dezember d. J. angefangen, allergnädigſt zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben geruht, die an der Kreis-Gewerbſchule zu Kaiſerslautern eröffnete Stelle eines zweiten Realienlehrers dem bisherigen Verweſer derſelben, Peter Schmitt, in widerruflicher Eigenſchaft, vom 1. October d. J. beginnend, allergnädigſt zu verleihen.

Zufolge Regierungs-Entſchließung vom 15. Dezember 1865 wurde der katholiſche Pfarrer Valentin Münch zu Otterberg zum Königl. Diſtrikts-Schulinſpector für die katholiſchen Schulen des Kantons Otterberg ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember d. J., wurde der Ackersmann Johann Adam Getto zum Polizei-Adjunkten des Weilers Kleinſteinfeld ernannt.

Zufolge Regierungs-Entſchließung vom 16. Dezember 1865 wurde das Gemeinderathsmitglied Philipp Daniel Knapp zum Adjunkten der Gemeinde Lohnweiler ernannt.

Zufolge Regierungs-Entſchließung vom 18. Dezember 1865 wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Höffle zum Bürgermeiſter der Gemeinde Weingarten ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1865, wurde das

Gemeinderathsmitglied Valentin Scherrer II. zum Bürgermeiſter der Gemeinde Berg ernannt.

Zufolge Regierungs-Entſchließung vom 14. Dezember l. J. wurde der Schullehrer Jacob Ehrlich von Oberluſtadt zum Schullehrer der iſraelitiſchen Schule in Mutterſtadt, vom 1. Januar 1866 an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1865, wurde der Schullehrer Carl Wächter von Blieskaſtel zum Schullehrer an der obern katholiſchen Schule in Eſchbach, vom 1. Januar 1866 an, ernannt.

Zufolge Regierungs-Entſchließung vom 18. Dezember 1865 wurde der Schuldienſt-Exſpectant Jacob Bender von Contwig zum Schulverweſer der untern proteſtantiſch-deutſchen Schule in Contwig ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz vom 20. Dezember 1865 wurde der Schuldienſt-Exſpectant Jacob Haag von Wittersheim zum Schulverweſer an der katholiſchen Vorbereitungsſchule zu Ommersheim, vom 1. Januar 1866 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Der Fabrikantensgattin Maria Beſchorner von Wien wurde unterm 6. Dezember l. J. ein Gewerbsprivilegium auf verbeſſerte Anfertigung metallener Särge für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. Dezember l. J. anfangend, und

dem Stanislaus Vigoureux von Paris unterm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Verfahren beim Bedrucken der Kette für Webwaaren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Dezember l. J. anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Actiengesellschaft für chemische und landwirthschaftliche Fabrikate zu Heufeld unterm 3. Juni 1863 verliehenen und unterm 9. Juni 1863 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung von Mutterlaugen-Extract aus der Soole oberbayerischer Salinen; ferner

die Einziehung des dem Maschinenmeister der hessischen Ludwigsbahn, Georg Thomas von Mainz, unterm 29. November 1863 verliehenen und unterm 2. Dezember 1863 ausgeschriebenen vierjährigen, an die Maschinenfabrik Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf Verwendung im Betrieb befindlicher Locomotiven als Dampfspritz- und Dampf-Wasserbeförderungs-Maschinen,

die Einziehung des der Firma Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg unterm 29. November 1863 verliehenen und unterm 2. Dezember 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Bremsapparat für Eisenbahnwaggons,

die Einziehung des dem John Dodd von Oldham unterm 1. September 1864 verliehenen und unterm 6. September 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Mulemaschinen,

die Einziehung des dem Zuckerfabrikanten Alexander Manbré von London unterm 5. Dezember v. J. verliehenen und unterm 16. Dezember v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren bei Erzeugung von Schleimzucker, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 21. Dezember 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.			„
4½ % halbjähr. „	„	101⅛		„
4 % ganzjährige „	„	96½		„
4 % halbjährige „	„	97⅜		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„		96⅛	„
3½ % Obligationen	„		94¼	„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	957		St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli		116	in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli			„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97		„

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1866.

Mit dem ersten Januar 1866 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1866 bemessen zu können.

Speyer, den 16. Dezember 1865.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google